

LERNEN EINFACH GEMACHT



2. Auflage

Erben und vererben

für
dummies[®]



Das Erbrecht verstehen
—
Schenkungen
zur richtigen Zeit vornehmen
—
Mit Checklisten
und Formulierungshilfen

Karl-Heinz Belser

Erben und vererben für Dummies

Schummelseite

DIESE PRINZIPIEN MÜSSEN SIE KENNEN

Das deutsche Erbrecht wird von wenigen Grundsätzen bestimmt:

- ✓ Jeder kann sein Vermögen dem vermachen, dem er es zukommen lassen will.
- ✓ Als Einschränkung gibt es nur das Recht auf einen Pflichtteil für Kinder, Ehegatten und gegebenenfalls die Eltern.
- ✓ In der Sekunde des Todes geht der gesamte Nachlass auf den Erben über, ob er das will oder weiß oder nicht.

WENN DER VERSTORBENE NICHTS GEREGLT HAT

Wenn der Verstorbene nichts verfügt hat, regelt die gesetzliche Erbfolge ausführlich, wer und in welchem Umfang Erbe wird.

- ✓ Geerbt wird nach sogenannten »Ordnungen«.
- ✓ Zur ersten Ordnung gehören die Kinder, Enkel und Urenkel.
- ✓ Kinder erben gleich, ob ehelich, nichtehelich oder adoptiert, nicht aber die Stiefkinder.
- ✓ Zur zweiten Ordnung gehören die Eltern, Geschwister und Neffen und Nichten.
- ✓ Zur dritten Ordnung gehören die Großeltern, Onkel, Tanten, Vettern und Cousinen.

- ✓ Ist ein Erbe einer Ordnung vorhanden, ist jede nachfolgende Ordnung ausgeschlossen.
- ✓ Jeder »Stamm« in einer Ordnung erbt zu gleichen Teilen.
- ✓ Jeder Lebende schließt seine eigenen Kinder von der Erbfolge aus.
- ✓ Der Ehepartner erbt neben Kindern und Eltern je nach dem Güterstand der Ehe.
- ✓ Auch gleichgeschlechtliche Lebenspartner können eine Ehe eingehen.

DAS KÖNNEN SIE REGELN

In einem Testament, einem gemeinschaftlichen Testament mit Ihrem Ehepartner oder einem Erbvertrag können Sie Folgendes regeln:

- ✓ wer erben soll und wer gegebenenfalls enterbt werden soll
- ✓ zu welchen Teilen jemand erbt und ob er bestimmte Gegenstände erhalten soll
- ✓ wer nur bestimmte Gegenstände oder Geldbeträge erhalten soll
- ✓ wer eine Auflage für Sie erfüllen muss, etwa die Grabpflege
- ✓ wer nur »vorläufig« erben soll, also eine Vor- und Nacherbschaft
- ✓ wer als Testamentsvollstrecker den Nachlass verwalten und verteilen soll
- ✓ was mit Ihrem digitalen Nachlass, zum Beispiel in sozialen Netzwerken, geschehen soll

DAS MÜSSEN SIE BEIM TESTAMENT BEACHTEN

Ein Testament muss eine bestimmte Form einhalten. Nur in folgenden Formen ist der »Letzte Wille« auch wirksam:

- ✓ Sie schreiben das Testament von Hand und unterschreiben es selbst, möglichst mit Ort und Datum.
- ✓ Bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehepartnern reicht es, wenn einer schreibt, unterschreiben müssen beide.
- ✓ Sie gehen zum Notar, der Ihren »letzten Willen« beurkundet.

SO »ERBT« DAS FINANZAMT MIT

Egal ob Sie verschenken oder vererben, der Staat verlangt davon folgenden Anteil:

- ✓ Die Steuer bemisst sich je nach der Nähe der Verwandtschaft und dem Wert des Erbes zwischen 7 Prozent und 50 Prozent.
- ✓ Ehepartner, Kinder und Enkel haben hohe Freibeträge.
- ✓ Nach zehn Jahren können Freibeträge wieder voll genutzt werden.



Karl-Heinz Belser

Erben und vererben für **dummies**[®]

2. überarbeitete und aktualisierte Auflage

WILEY

WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA

Erben und vererben für Dummies

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2. Auflage 2018

© 2018 WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim

All rights reserved including the right of reproduction in whole or in part in any form.

Alle Rechte vorbehalten inklusive des Rechtes auf Reproduktion im Ganzen oder in Teilen und in jeglicher Form.

Wiley, the Wiley logo, Für Dummies, the Dummies Man logo, and related trademarks and trade dress are trademarks or registered trademarks of John Wiley & Sons, Inc. and/or its affiliates, in the United States and other countries. Used by permission.

Wiley, die Bezeichnung »Für Dummies«, das Dummies-Mann-Logo und darauf bezogene Gestaltungen sind Marken oder eingetragene Marken von John Wiley & Sons, Inc., USA, Deutschland und in anderen Ländern.

Das vorliegende Werk wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autor und Verlag für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie eventuelle Druckfehler keine Haftung.

Coverfoto: © Christian Jung/Adobe Stock

Korrektur: Frauke Wilkens, München

Print ISBN: 978-3-527-71542-8

ePub ISBN: 978-3-527-81811-2

Über den Autor

Dr. Karl-Heinz Belser berät und vertritt Mandanten im Wirtschafts- und Steuerrecht, vor allem auch Unternehmer bei der Unternehmensnachfolge. Sein weiterer Schwerpunkt liegt im Erbrecht und im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Er ist Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Mannheim und Heidelberg promovierte Karl-Heinz Belser bei Professor Dr. Paul Kirchhof an der Universität Heidelberg mit einem Thema aus dem Steuerverfassungsrecht. Seit 1982 ist er als Rechtsanwalt zugelassen. Er war zunächst Geschäftsführer bei dem Deutschen Anwaltverein in Bonn und leitete die Aus- und Fortbildungsorganisation für Rechtsanwälte. Mehrere Jahre war er Verlagsleiter bei einem Fachverlag in Hamburg in führender Position und wechselte dann als Geschäftsführer zu der Bundesvereinigung Logistik nach Bremen. Dort leitete er auch die gemeinnützige Fortbildungsorganisation Deutsche Logistik Akademie. Gleichzeitig war er als Vorstandsvorsitzender der gemeinnützigen Stiftung Deutsche Außenhandels- und Verkehrsakademie vor allem für Studiengänge zum staatlichen Betriebswirt verantwortlich. An der Gründung der Hochschule für Wirtschaft und Logistik hat er maßgeblich mitgewirkt. Seit 2010 ist er selbstständiger Rechtsanwalt und gleichzeitig Dozent an der Hamburger Fern-Hochschule und an der FOM Hochschule für Oekonomie und Wirtschaft.

Neben zahlreichen Vorträgen veröffentlicht Karl-Heinz Belser vor allem zu den Themen Erbrecht, Mediation und außergerichtliche Streitbeilegung sowie zu Risikomanagement und Compliance. Er ist Schiedsrichter bei dem Deutschen Schiedsgericht für Logistik und Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift ZRFC Risk, Fraud & Compliance. Die Wirtschaftskanzlei Depré Rechtsanwalts AG vertritt er im norddeutschen Raum.

Der Autor dankt seinem Kollegen Rechtsanwalt und Notar Ingolf Schulz aus Ahrensburg für die zahlreichen Anregungen, Tipps

und den regen Erfahrungsaustausch.

Inhaltsverzeichnis

[Cover](#)

[Titelseite](#)

[Impressum](#)

[Über den Autor](#)

[Einführung](#)

[Über dieses Buch](#)

[Was dieses Buch nicht ist](#)

[Konventionen in diesem Buch](#)

[Was Sie nicht lesen müssen](#)

[Törichte Annahmen über den Leser](#)

[Wie dieses Buch aufgebaut ist](#)

[Wie es weitergeht](#)

[Teil I: Das Erbrecht verstehen](#)

[Kapitel 1: Wenn nichts geregelt ist: Die gesetzliche Erbfolge](#)

[Die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts](#)

[Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten](#)

[Ehepartner als Erben](#)

[Kapitel 2: Was ein Testament oder Erbvertrag regeln kann](#)

[Die Testierfreiheit](#)

[Das Testament](#)

[Das gemeinschaftliche Testament](#)

[Der Erbvertrag](#)

[Der Inhalt letztwilliger Verfügungen](#)

Vermächtnis

Teilungsanordnung

Auflage

Der digitale Nachlass

Kapitel 3: Enterbte Angehörige: Das Pflichtteilsrecht

Der Anspruch auf einen Pflichtteil

Höhe des Pflichtteilsanspruchs

Die Ergänzung des Pflichtteils

Anrechnung und Ausgleich von Zuwendungen

Entzug des Pflichtteils

Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht

Der Pflichtteilsverzicht

Ausnahmsweise Stundung des
Pflichtteilsanspruchs

Kurze Verjährung

Die Auskunftspflicht des Erben

Kapitel 4: Erben nacheinander: Die Vor- und Nacherbschaft

Vor- und Nacherbeneinsetzung

Gestaltungsmöglichkeiten

Kapitel 5: Die lieben Miterben und die Verteilung des Nachlasses

Die Gemeinschaft über den Nachlass

Verfügung über den Erbteil

Aufteilung des Nachlasses

Die gemeinsame Verwaltung

Haftung und Ausgleich der Erbengemeinschaft

Kapitel 6: Der Testamentsvollstrecker: Wenn Streit vermieden werden soll

Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Die Rechte der Erben

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers

Die Annahme des Amtes

Umfang der Testamentsvollstreckung

Haftung des Testamentsvollstreckers

Das Honorar des Testamentsvollstreckers

Teil II: Erbschaft und Finanzamt

Kapitel 7: Die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Wer zahlt wie viel?

Komplexität erfordert Beratung

Nicht die Steuer bestimmt die Gestaltung

Die Erläuterung der Begriffe

Die Steuerklassen

Der Steuersatz

Kapitel 8: Freibeträge, die sich lohnen

Der persönliche Freibetrag

Steuerfreiheit von Familienheimen

Weitere Freibeträge

Kapitel 9: Die Bewertung des Nachlasses

Geldvermögen

Bewegliche Gegenstände

Betriebsvermögen und Anteile an
Kapitalgesellschaften

Immobilien

Nachlassverbindlichkeiten

Kapitel 10: Besteuerung von Erbschaften bei
Auslandsbezug

Inländer als Steuerpflichtige

Besteuerung von Ausländern

Kapitel 11: Das Besteuerungsverfahren

Meldepflichten

Das Verfahren beim Finanzamt

Das Verfahren vor dem Finanzgericht

Die Grunderwerbsteuer

Einkommensteuer für den Verstorbenen und den Erben

Teil III: Richtig vererben in allen Lebenslagen

Kapitel 12: Regelungen für Alleinstehende

Ledige ohne Kinder

Ledige mit Kindern

Geschiedene

Verwitwete

Kapitel 13: Regelungen für Ehepartner und junge Familien

Ehepaare ohne Kinder

Ehepaare mit jungen Kindern

Kapitel 14: Regelungen für Ehepaare mit Kindern in besonderen Situationen

Unterschiedliche Behandlung von Kindern

Berücksichtigung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Vererben in einer Patchwork-Familie

Kapitel 15: Regelungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Kapitel 16: Regelungen für ältere Menschen

Änderung des Testaments

Anlässe zur Änderungen des Testaments

Kapitel 17: Regelungen bei Trennung und Scheidung

Die Trennungsphase

Der Scheidungsantrag wird eingereicht

Nach der Scheidung

Kapitel 18: Vermögen im Ausland, Leben im Ausland, ausländischer Verstorbener

Die Unterschiede im Recht

Nationale Erbrechte

Anwendung des deutschen Rechts

Geltung des nationalen Rechts

Rechtsgestaltung bei Auslandsbezug

Teil IV: Vererben und schenken mit »warmer Hand«

Kapitel 19: Zuwendungen auf das Erbe im Voraus

Die vorweggenommene Erbfolge

Gefahren der vorweggenommenen Erbfolge

Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge

Vorherige Verpflichtungen des Schenkers

Die Anrechnung von Schenkungen im Todesfall

Steuerliche Vorteile der vorweggenommenen Schenkung

Kapitel 20: Schenkung als Zuwendung unter Lebenden

Die wirksame Schenkung

Fälle von Schenkungen

Die Schenkung zurückholen

Kapitel 21: Die Stiftung zur Sicherung des Familienvermögens

Die Rechtsform der Stiftung

Ziele einer Stiftung

Die Gemeinnützigkeit

Die Besteuerung einer Stiftung

Andere Formen der Stiftung

Teil V: Der Todesfall ist eingetreten

Kapitel 22: Sofortmaßnahmen der Angehörigen nach einem Todesfall

Unmittelbare Maßnahmen nach Eintritt des Todes

Zugang zu digitalen Daten, Diensten und sozialen Netzwerken

Die Beerdigung

Die Vollmachten über den Tod hinaus

Der unvermeidliche »Schreibkram«

Kapitel 23: Der Erbschein und andere Formalitäten

Ablieferung von Testamenten

Der Nutzen eines Erbscheins

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins

Die Kosten eines Erbscheins

Der unrichtige Erbschein

Kostengünstige Alternativen zum Erbschein

Das neue Europäische Nachlasszeugnis

Kapitel 24: Die Haftung für Schulden

Haftung des Alleinerben

Überblick über den Nachlass erhalten

Die Schonfristen

Verfahren zur Haftungsbeschränkung

Der Verweis auf die »Dürftigkeit«

Vorbehalt im Prozess

Die Haftungsbeschränkung der
Erbengemeinschaft

Die Haftung bei Testamentsvollstreckung

Kapitel 25: Der Verzicht auf das Erbe

Der »Vonselbsterwerb«

Die Annahme der Erbschaft

Ausschlagung eines Erbes

Kapitel 26: Den richtigen Berater finden

Die Beraterberufe

Die Auswahl des Beraters

Die Honorierung des Beraters

Die Haftung der Berater

Die Information des Beraters

Teil VI: Der Top-Ten-Teil

Kapitel 27: Zehn Punkte, die Sie beim Vererben
unbedingt bedenken sollten

Sich Gedanken machen

Vollmachten und sonstige Verfügungen

Die möglichen Gestaltungen

Gemeinschaftliche Testamente

Der Pflichtteil

Das vorweggenommene Vererben

Die TÜV-Prüfung

Kapitel 28: Zehn Tipps zum Thema Steuern

Mögliche Erb- und Steuergestaltung planen

[Die Ausnutzung von Freibeträgen](#)

[Die wiederholte Nutzung von Freibeträgen](#)

[Schenkung unter Vorbehalt](#)

[Der Zugewinnausgleich zur Steuerersparnis](#)

[Das »Steuerfreibetragsvermächtnis«](#)

[Die Familienheime für den Ehepartner](#)

[Vererben der selbst genutzten Immobilie](#)

[Die »taktische« Ausschlagung](#)

[Der »taktische« Pflichtteil](#)

[Kapitel 29: Die zehn wichtigsten Schritte nach dem Todesfall](#)

[Was mit dem Verstorbenen geschieht](#)

[Die Regelung der Bestattung](#)

[Die Sichtung des Nachlasses](#)

[Die Ablieferung und Eröffnung von Testamenten](#)

[Der Widerruf von Vollmachten](#)

[Die Abwicklung von Verträgen](#)

[Sichtung des digitalen Nachlasses](#)

[Annahme und Ausschlagung der Erbschaft](#)

[Der Erbschein](#)

[Die Grundbuchberichtigung](#)

[Fachlichen Rat einholen](#)

[Stichwortverzeichnis](#)

[End User License Agreement](#)

Tabellenverzeichnis

Kapitel 7

[Tabelle 7.1: Die Höhe der Erbschaftsteuer \(Stand Mai 2018\)](#)

Kapitel 8

[Tabelle 8.1: Persönliche Freibeträge \(Stand Mai 2018\)](#)

[Tabelle 8.2: Ausgewählte Verbraucherpreis-Jahresindizes](#)

Kapitel 19

[Table 19.1: Tabelle Persönliche Freibeträge \(Stand Mai 2018\)](#)

Kapitel 23

[Table 23.1: Beispiele aus dem Gerichts- und Notarkostengesetz \(Stand Mai 2018\)](#)

Kapitel 24

[Tabelle 24.1: Vermögen des Nachlasses](#)

[Tabelle 24.2: Verbindlichkeiten des Verstorbenen](#)

[Tabelle 24.3: Verbindlichkeiten, die der Erbe erfüllen muss](#)

[Tabelle 24.4: Verbindlichkeiten nach dem Todesfall](#)

Illustrationsverzeichnis

Kapitel 1

[Abbildung 1.1: Die erbrechtlichen Ordnungen der Verwandten von der ersten bis zur vierten Ordnung](#)

[Abbildung 1.2: Das Erben nach Stämmen sowie die jeweiligen Anteile. Die Personen mit zwei Kreuzen sind schon vorverstorben.](#)

[Abbildung 1.3: Das Erbrecht der Eltern](#)

[Abbildung 1.4: Erbrecht des Ehegatten neben Kindern](#)

Abbildung 1.5: Erbrecht des Ehegatten neben Eltern und Geschwistern

Abbildung 1.6: Die gesetzliche Erbfolge bei Gütertrennung mit ein, zwei und mehr Kindern

Einführung

Wenn Sie dieses Buch in der Hand halten, haben Sie geerbt, wollen wissen, ob Sie vielleicht etwas geerbt haben oder wie viel Sie geerbt haben und was Sie jetzt als Erbe veranlassen müssen. Vielleicht wurden Sie aber auch bei einem Todesfall nicht bedacht und wollen wissen, welche Rechte Sie haben, oder Sie überlegen, eine Erbschaft wegen einer möglichen Überschuldung auszuschlagen.

Es kann aber auch sein, dass Sie allein oder mit Ihrem Ehe- oder Lebenspartner beziehungsweise Ihrer Familie überlegen, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschehen soll. Für die Zukunft wollen Sie vorsorgen. Sie wollen den Verbleib des Familienvermögens selbst gestalten und mit einem Testament oder einer anderen Verfügung Ihre Erbfolge und die Aufteilung des Erbes regeln. Vielleicht wollen Sie aber auch schon »mit warmer Hand« etwas weitergeben, solange Sie noch leben. Dann gehören Sie zu den Menschen, die rechtzeitig Vorsorge treffen, und von denen es viel zu wenige gibt. Insbesondere junge Menschen denken selten an einen möglichen frühen Tod und die Folgen für die Familie oder den Partner.

Oft geht es auch um sehr viel Geld. Jeder fünfte Nachlass hat in Deutschland heute schon einen Wert von über 100.000 Euro, im Durchschnitt sind es aber aufgrund der ungleichen Verteilung über 300.000 Euro pro Erbfall. Nach Schätzungen wird der insgesamt vererbte Vermögenswert in Deutschland auf etwa 400 Milliarden Euro steigen. Nur in etwas über einem Fünftel der Erbfälle liegt ein Testament vor. Und oft wird auf das ererbte Vermögen auch Erbschaftsteuer bezahlt, derzeit jährlich rund sechs Milliarden Euro mit steigender Tendenz. Viele Gründe also, individuelle und optimierte Regelungen im Voraus zu treffen.

Keiner befasst sich gerne mit dem Thema Tod. Deshalb weiß auch fast niemand wirklich, was bei einem Todesfall eines nahen Angehörigen auf ihn zukommt. Gut, wenn der Verstorbene vorgesorgt hat. Aber das ist nicht immer der Fall. Es ist deshalb

gut, dass man die Bestimmungen des Erbrechts kennt, aber auch die Dinge, die man bei Ämtern oder zur Beerdigung regeln und bedenken muss. Und wer selbst Vorsorge treffen will, muss sich orientieren, was das Gesetz vorschreibt und was man selbst gestalten kann. Nicht zu schweigen vom Fiskus, der auch im Todesfall seinen »Zehnten« in Form der Erbschaftsteuer abverlangt.

Erben und vererben für Dummies kann den Rat eines Rechtsanwalts, Notars oder Steuerberaters nicht ersetzen. Immer kommt es auf die individuelle Situation an. Und gerade im Erbrecht müssen die von Ihnen getroffenen Regelungen genau gefasst sein, denn wenn der Todesfall eingetreten ist, kann man den Verfasser eines Testaments nicht mehr fragen, was genau seine Wünsche waren. Wer aber die wichtigsten Grundlagen kennt, kann den Rechtsoder Steuerberater gezielter und vielleicht auch kritischer fragen – und vielleicht hat er auch schon eine Idee für die Gestaltung.

Über dieses Buch

Egal ob Sie gerade einen Todesfall in Ihrem Umfeld hatten oder Ihre Erbfolge selbst gestalten und regeln wollen: Dieses Buch hilft Ihnen – untergliedert auch nach den verschiedenen Lebensumständen – weiter. Geschrieben wurde es von einem Rechtsanwalt, der sich auf das Erbrecht und das damit zusammenhängende Steuerrecht spezialisiert hat und der viele Jahre in der Wirtschaft, in Verbänden und in Stiftungen gewirkt und praktische Erfahrungen gesammelt hat. Daher kennt er auch die Sprache der Menschen, die nicht Rechtswissenschaften studiert haben, aber trotzdem verstehen wollen, was ihre Rechte und gegebenenfalls ihre Pflichten sind und welche eigenen Gestaltungsmöglichkeiten sie haben.

Das Recht ist nicht immer eindeutig. Oft gibt es unterschiedliche Meinungen zu einem Sachverhalt und manchmal auch unterschiedliche Gerichtsentscheidungen. *Erben und vererben für Dummies* versucht, nur die herrschende und wichtige Meinung

wiederzugeben. Manchmal ist es notwendig, darauf hinzuweisen, dass es auch andere Ansichten und Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Dies wird dann besonders gekennzeichnet. Die Justiz in Deutschland liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Daraus resultieren unterschiedliche Handhabungen, insbesondere im Hinblick auf Notariate und Nachlassgerichte, auf die ebenfalls hingewiesen wird.

Was mir beim Verfassen dieses Buches auch ganz wichtig war: Sowohl bei einem Todesfall als auch bei der Gestaltung des eigenen Testaments geht es immer auch um familiäre oder freundschaftliche Verbindungen und um viele Emotionen. Es herrscht oftmals zunächst unendliche Trauer über den Verlust eines Menschen. Und trotzdem muss man handeln. Es gibt bei Erbschaften manchmal »Gewinner«, aber auch »Verlierer«. Bisher enge Familienverbünde brechen oft über Erbstreitigkeiten auseinander. Deshalb sollte man das System des Erbrechts verstehen und auch die Gestaltungsfreiheit des Erblassers. Man muss aber auch mit den Emotionen umgehen, die aufkommen, wenn »Ungerechtigkeiten« empfunden werden oder »Unverständnis« über den Erblasser oder das Verhalten der Miterben herrscht.

Nicht ohne Grund lautet die Frage des Erbrechtsanwalts, wenn ihm sein Mandant »Wir verstehen uns gut in der Familie« erzählt: »Glaube ich Ihnen gern, aber haben Sie schon einmal gemeinsam geerbt?«

Ein im Erbrecht tätiger Rechtsanwalt ist also oft mit Situationen konfrontiert, in denen die Menschen nicht immer rational handeln. Erbrechtsfälle sind oft sehr emotional – ob gerechtfertigt oder nicht. Deshalb habe ich versucht, auch die persönlichen, familiären und psychologischen Aspekte zu berücksichtigen. Manchen Streit kann man aber auch durch klare Gestaltung und gute Kommunikation im Vorfeld vermeiden.

Was dieses Buch nicht ist

Dieses Buch ist kein juristischer Ratgeber. Ich gebe Ihnen einen leicht verständlichen Überblick über viele Situationen beim Erben und Vererben. Sie erhalten auch viele Muster und Formulierungen, aber *Erben und vererben für Dummies* ist kein Formularbuch und kann nur Anregungen geben. Wenn Sie beispielsweise letztwillige Verfügungen wie Testamente und Erbverträge rechtssicher gestalten wollen, müssen Sie einen Rechtsberater oder Notar aufsuchen. Allein schon die rasanten Änderungen in unserer Gesetzgebung und in der Rechtsprechung sind Anlass, sich immer über den neuesten Stand zu informieren.

Konventionen in diesem Buch

Sie müssen *Erben und vererben für Dummies* nicht von vorn bis hinten durchlesen, um zu verstehen, wie Sie ein Testament gestalten sollten, sich im Erbfall verhalten müssen oder dem Nachlassgericht oder dem Finanzamt gegenüberzutreten sollten. Sie können an jeder Stelle in diesem Buch einsteigen, ohne ein bestimmtes Vorwissen zu haben. Wie alle ... *für Dummies*-Bücher ist auch *Erben und vererben für Dummies* modular aufgebaut. Sie können über das Inhaltsverzeichnis oder das Stichwortverzeichnis die für Sie wichtigen Begriffe heraussuchen und direkt in das Thema eintauchen. Wer das Erben, das vorweggenommene Schenken und das Erbrecht und auch noch die Erbschaft- und Schenkungsteuer wirklich umfassend verstehen und lernen will, kann natürlich das Buch auch von vorn bis hinten durchlesen.

Um besonders wichtige Aspekte hervorzuheben, Sie vor möglichen Fallstricken zu bewahren oder Ihnen Beispiele zum besseren Verständnis zu geben, besteht *Erben und vererben für Dummies* nicht nur aus fortlaufendem Text, sondern es gibt auch mit Symbolen versehene Stellen, Listen und hervorgehobene Kästen.

Besonders wichtige Informationen sind für Sie so markiert:



Hier finden Sie einen wichtigen Tipp oder auch einen Ratschlag zu dem Thema, den Sie befolgen sollten. Wenn Sie mehr interessiert, lesen Sie auch den weiteren Text.



Achtung, hier könnte ein Fallstrick liegen. Sie müssen achtgeben, dass Sie in diesem Punkt keinen Fehler machen. Die Folgen könnten nachteilig oder nicht gewollt sein.

Beispiele: Sie sollen einen Sachverhalt verdeutlichen

In Kästen wird anhand eines Beispiels eine schwierige Rechtsvorschrift oder eine rechtliche Situation vereinfacht dargestellt. Dazu gehören auch Berechnungen oder Darstellungen von Erbanteilen und die Muster für Formulierungen, beispielsweise in Testamenten. Die Beispiele und Muster kommen aus der Beratungspraxis oder aus der Rechtsprechung über solche oder ähnliche Fälle.

Wichtige Internetseiten, die Ihnen bei der eigenen Recherche weiterhelfen können oder auf denen Sie wichtige Vorschriften oder Adressen finden, sind `in dieser Schrift` gesetzt.

Was Sie nicht lesen müssen

Kein Autor rät seinen Lesern gerne, dass sie Teile seines Buches nicht lesen müssen. *Erben und vererben für Dummies* ist allerdings bewusst modular aufgebaut. Kapitel, die Ihrer derzeitigen Situation nicht entsprechen, können Sie überschlagen, ohne etwas zu verpassen. Wenn andere Inhalte für das Verständnis des Themas notwendig sind, erhalten Sie einen Querverweis. Insbesondere [Teil III](#) orientiert sich an unterschiedlichen Lebenslagen, die natürlich schon eine Auswahl vorgeben, wenn Sie zum Beispiel nicht alleinstehend sind oder in keiner nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Unterschiedlich ist auch die Situation, ob Sie in einem Erbfall konkrete Anleitung

und Hilfe benötigen oder ob Sie Ihr Testament in aller Ruhe regeln können und wollen.

Törichte Annahmen über den Leser

Natürlich machen Autoren und der Verlag sich vor dem Veröffentlichen eines Buches immer darüber Gedanken, wer denn die Leser überhaupt sind und was sie von einem solchen Buch erwarten.

Um es deutlich zu sagen, Sie beschäftigen sich wahrscheinlich in irgendeiner Weise derzeit mit der Regelung eines Nachlasses. Entweder Sie haben in Ihrem engeren oder auch weiteren Umfeld einen Menschen verloren. Sie sind deshalb Erbe geworden oder kümmern sich zumindest um den Nachlass oder die Beerdigung. Manchmal wird jemand auch Erbe, ohne den Erblasser überhaupt oder zumindest nicht gut gekannt zu haben.

Die andere Situation ist, dass Sie nicht »nach mir die Sintflut« sagen, sondern sich Gedanken darüber machen, wer Sie beerben soll und in welchem Umfang. Sie gehören damit zu einem leider viel zu kleinen Kreis von Menschen. Oft werden keine Regelungen des Verstorbenen vorgefunden. Insbesondere ist das dann der Fall, wenn Menschen noch jung sind und nicht darüber nachdenken, dass ihnen etwas zustoßen könnte. Dann gilt das Gesetz und das passt wirklich oft nicht auf die Situation der Familie mit der eintretenden gesetzlichen Erbfolge, vielleicht mit noch sehr kleinen Kindern als Erben.

Wahrscheinlich haben Sie auch nicht Rechtswissenschaften studiert und wollen auch keine juristische Fachliteratur lesen. Denn Juristen verstehen ihre Sprache und Argumentation oft mit Begriffen, die für Laien kompliziert klingen. Manchmal ist das notwendig, denn das Leben ist sehr komplex geworden und dem ist das Recht auch gefolgt. Umso besser, wenn man einen Spezialisten hat, der die Themen einfach und unkompliziert

darstellt und die Alltagsfragen auf das Notwendige beschränkt und nicht jeder juristischen Verästelung nachgeht. Sie müssen auch nicht jede Ausnahme von der Ausnahme kennen, sondern wollen einen verständlichen Überblick über das Erbrecht und die damit in der Praxis zusammenhängenden Fragen.

Sie suchen auch kein Buch, das Ihnen in einer schwierigen Situation den Weg zum Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater erspart. Oft liegt der Teufel im Detail und kann in einem Ratgeber nicht geklärt werden. Ein konkreter Rat kann immer nur in einem konkreten Fall gegeben werden. Und für konkreten Rat haftet der Berater dann auch, wenn er einen Fehler gemacht haben sollte.

Wie dieses Buch aufgebaut ist

Dieses Buch ist in sechs Teile gegliedert. In jedem Teil wird ein bestimmtes Thema angesprochen, manchmal grundlegender Art, wie in [Teil I](#), aber auch bezogen auf bestimmte Lebenssituationen oder Notwendigkeiten zum Handeln. Was immer Sie über das Erben wissen wollen, es steht in diesem Buch. Sie können jedes relevante Thema über das Inhaltsverzeichnis oder das Stichwortverzeichnis finden. Hier eine kurze Übersicht über die einzelnen Teile.

Teil I: Die Bestimmungen des Erbrechts verstehen

Das deutsche Erbrecht ist vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Es ist Grundlage, wenn vom Erblasser nichts geregelt ist, und auch für alle Regelungen, die ein Erblasser treffen kann. Sie erfahren alles über

- ✓ die gesetzliche Erbfolge,
- ✓ Verfügungen in Testamenten und Erbverträgen,
- ✓ das Pflichtteilsrecht,
- ✓ die Erbengemeinschaft,

- ✓ den Testamentsvollstrecker.

Teil II: Erbschaft und Finanzamt

Auch der Todesfall ist ein Anlass für den Fiskus, eine Steuer zu erheben. In einem für Schenkungen und Erbschaften annähernd gleichlautenden Gesetz sind die Bestimmungen festgehalten, die den Anfall und die Höhe der Steuer bestimmen, im Einzelnen

- ✓ Voraussetzungen und Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer,
- ✓ Freibeträge.

Teil III: Richtig vererben in allen Lebenslagen

In diesem Teil geht es um die Gestaltungsmöglichkeiten für ein Testament, die jeder Mensch hat. Hier gehe ich vor allem auf unterschiedliche Lebenssituationen ein. Das bedeutet auch, dass bei Veränderung der Lebenssituation auch andere Empfehlungen gelten und gegebenenfalls bestehende Verfügungen geändert werden sollten. Im Einzelnen handelt es sich um

- ✓ Regelungen für Alleinstehende,
- ✓ Regelungen für Ehepaare und junge Familien,
- ✓ Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften,
- ✓ Regelungen für ältere Menschen,
- ✓ Regelungen bei Trennung und Scheidung.

Teil IV: Vererben und schenken mit »warmer Hand«

Nachfolgeplanung bedeutet nicht nur eine Regelung für den Fall des Todes. In vielen Fällen ist es sinnvoll, Familienangehörigen oder anderen einem wichtige Menschen das Vermögen oder Teile davon schon vor dem Tode zukommen zu lassen. Und das nicht

nur aus steuerlichen Gründen. Mit »warmer Hand« kann Folgendes erfolgen:

- ✓ Schenkungen als Zuwendung unter Lebenden
- ✓ Vorweggenommene Erbfolge
- ✓ Schenkungen zurückfordern

Teil V: Der Todesfall ist eingetreten

In diesem Teil geht es um die Soforthilfe, wenn ein Todesfall eingetreten ist und man selbst in der Verantwortung steht, zu handeln oder sich seine Rechte als Erbe zu sichern beziehungsweise gegebenenfalls ein Erbe auszuschlagen. Im Einzelnen wird Folgendes behandelt:

- ✓ Sofortmaßnahmen für Angehörige
- ✓ der Erbschein und andere Formalitäten
- ✓ Haftung für Schulden und Ausschlagung der Erbschaft

Teil VI: Der Top-Ten-Teil

Dieser Teil enthält wichtige praxisnahe und anschauliche Tipps, die Sie beim Thema »Vererben« und »Erben« berücksichtigen sollten. Jeweils in Zehnerpäckchen gebündelt finden Sie

- ✓ zehn Punkte, die unbedingt geregelt werden müssen,
- ✓ zehn Tipps, wie man Steuern vermeiden kann,
- ✓ die zehn wichtigsten Schritte im Todesfall.

Wie es weitergeht

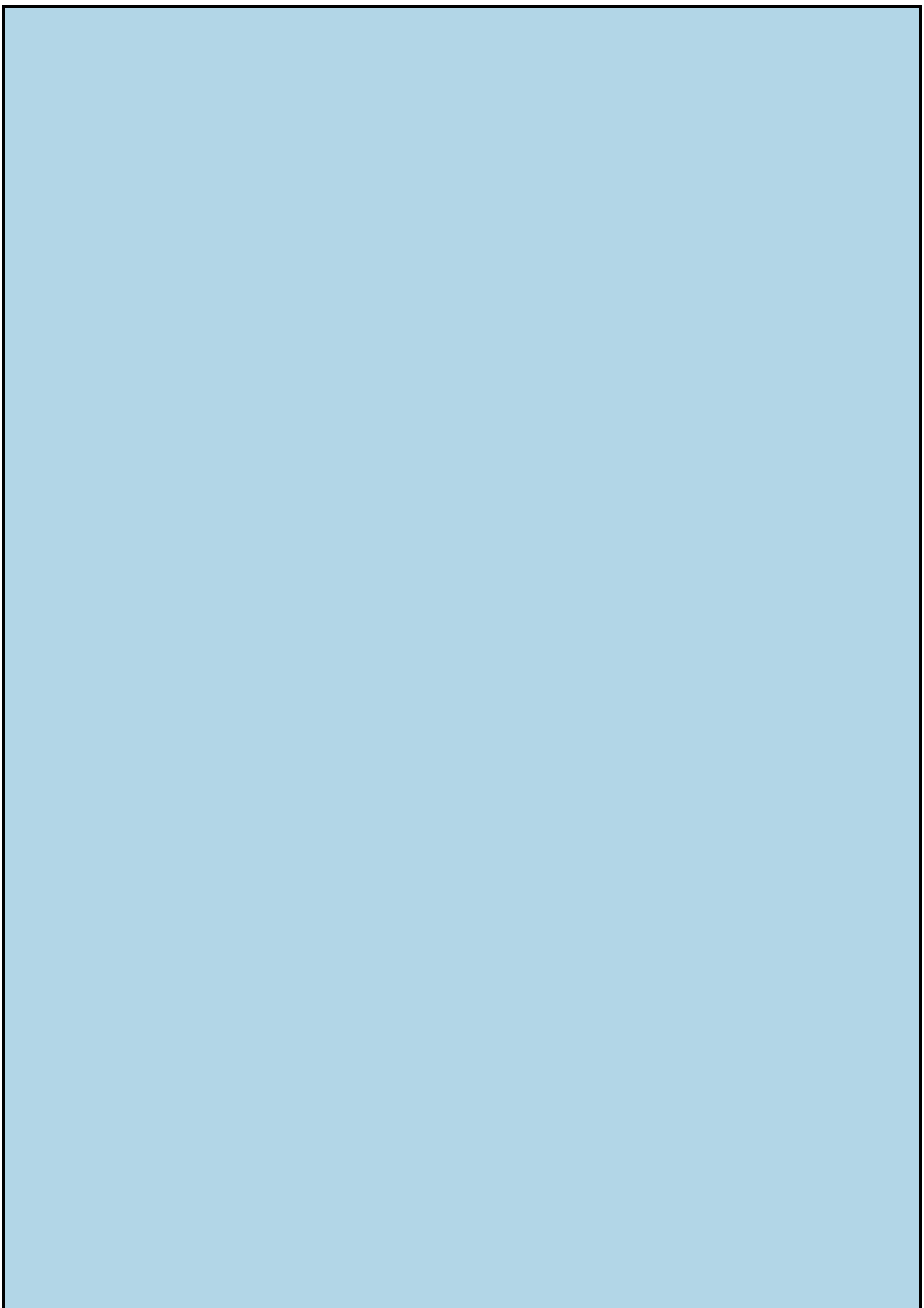
Wollen Sie sich über das Erben und Vererben und alle damit zusammenhängenden Themen und Fragen ein Bild machen, lesen Sie am besten das gesamte Buch. Was Sie wirklich nicht interessiert, können Sie getrost überblättern. Mustervorlagen zum

Download finden Sie unter www.fuer-dummies.de und dem
Stichwort *Erben und vererben für Dummies*.

Teil I

Das Erbrecht verstehen





IN DIESEM TEIL ...

... erläutere ich die Grundregeln des Erbrechts. Das Erbrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch sehr ausführlich geregelt und hat dort sogar ein eigenes »Buch« mit weit über 500 einzelnen Paragraphen.

Sie erfahren, was der Gesetzgeber für all jene Fälle geregelt hat, in denen keine Verfügungen wie Testamente oder Erbverträge hinterlassen wurden. Sie erfahren auch, was Sie abweichend von dem gesetzlichen Leitbild selbst und vor allem auch anders regeln können und in welcher Form Sie es dann verfassen müssen. Und ich erkläre, wann Sie an die Vorgaben des Erbrechts gebunden sind und was Sie deshalb nicht anders regeln können.

Nur wer die Bestimmungen des Erbrechts kennt, kann frei entscheiden, ob er es dabei belassen will oder ob er andere Vorstellungen für die Zukunft seines Vermögens hat. Und da gibt es einen ganzen Strauß von sehr individuellen Regelungen, sogenannte letztwillige Verfügungen.

Kapitel 1

Wenn nichts geregelt ist: Die gesetzliche Erbfolge

IN DIESEM KAPITEL

Die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts

Die gesetzliche Erbfolge

Kinder im Sinne des Erbrechts

Erben, wenn keine Kinder vorhanden sind

Was der Ehepartner oder der eingetragene Lebenspartner erbt

Wann der Staat erbt

Wenn bei einem Todesfall der Verstorbene keine sogenannte letztwillige Verfügung, etwa ein Testament oder einen Erbvertrag, hinterlassen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Wer mit den Folgen dieser Bestimmungen zufrieden ist, muss nichts tun. Nach dem Tod gelten diese gesetzlichen Regelungen. Sie treten von selbst ein. Daran kann auch niemand mehr etwas ändern. Grund genug darüber nachzudenken, ob mit diesen Regelungen Ihre Nächsten richtig bedacht sind und der Familienfrieden gewahrt bleibt. Richtig planen kann nur, wer die gesetzlichen Regeln kennt.

Sie erfahren in diesem Kapitel, wie die Erbfolge nach dem deutschen Recht gestaltet ist, sowohl die Grundprinzipien, nach denen das Erbrecht aufgebaut ist, als auch die sehr detaillierten Bestimmungen, die auf die Rechtsanschauungen Ende des 19. Jahrhunderts zurückgehen. Nur wenige Fälle haben die damaligen Gesetzgeber nicht bedacht, dennoch hat sich das

Recht bis heute weiterentwickelt und den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst.

Die Grundprinzipien des deutschen Erbrechts

Zum Verständnis des Erbrechts muss man drei Prinzipien kennen:

- ✓ die Testierfreiheit des Erblassers
- ✓ der »Vonselbsterwerb« am Nachlass
- ✓ die »Universalsukzession« des Vermögens

Die Testierfreiheit

Es ist eine Ausprägung des Grundrechts auf Eigentum, dass Sie mit Ihrem Vermögen machen können, was Sie möchten – natürlich im Rahmen der Gesetze. Aber keiner, auch nicht der Staat, kann einen Bürger in der Verfügung über sein Vermögen einschränken. Und dieses Recht findet auch seinen Ausdruck im Erbrecht, also darüber, wem und in welcher Form jemand sein Vermögen anderen zukommen lässt.

Eine bedeutende Ausnahme ist das Pflichtteilsrecht. Der Gesetzgeber hat für nahe Angehörige und den Ehepartner eine Ausnahme gemacht, um ihnen zumindest einen Grundbestand des Vermögens eines Verstorbenen in der Form der Hälfte des gesetzlichen Erbes zukommen zu lassen. Selbst können Sie sich in Ihrer Testierfreiheit binden durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament mit gegenseitiger und dauerhafter Bindungswirkung.



In der Verfügung über Ihr Vermögen sind Sie völlig frei. Keiner kann Sie zu einer bestimmten Verfügung zwingen. Getroffene Verfügungen können Sie auch jederzeit wieder ändern. Es gibt nur sehr wenige Einschränkungen dieser Freiheit, wie beispielsweise das Pflichtteilsrecht.

Der »Vonselbsterwerb« und die »Universalsukzession«

Wann wird man überhaupt Erbe? Der oder die Erben treten in der Sekunde des Todes in die rechtliche Stellung des Verstorbenen, im Gesetz immer als »Erblasser« bezeichnet. Sie erwerben von selbst. Es bedarf also keiner weiteren Veranlassung oder eines weiteren Zutuns, wie beispielsweise in anderen Rechtsordnungen, nach denen man ein Erbe ausdrücklich annehmen muss. Deshalb spricht man vom »Vonselbsterwerb«.

Die Erben müssen auch keine Kenntnis vom Tode des Verstorbenen haben. Mit dem Zeitpunkt des Todes endet die Rechtsfähigkeit des Menschen. Erben sind deshalb schon ab diesem Zeitpunkt Eigentümer von Grundstücken, Autos, Wohnungseinrichtungen, Wertpapieren, Spareinlagen und so weiter. Sie sind gleichzeitig ab diesem Zeitpunkt auch verpflichtet, Schulden des Verstorbenen zu begleichen.

Was erbt man überhaupt? Nach unserem Recht gibt es keine Unterscheidung nach Gegenständen, ob bewegliche Sachen oder Immobilien. Auch werden keine einzelnen Gegenstände geerbt. Geerbt wird von dem oder den Erben der gesamte Nachlass, in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers befindet. Man nennt das »Universalsukzession«. Bestimmte Vermögensgegenstände können nur im Rahmen eines Vermächtnisses oder einer konkreten Bestimmung weitergegeben werden. Dann tritt aber kein automatischer Erwerb ein. Es besteht nur ein Anspruch gegen den oder die Erben auf Übertragung des Gegenstands oder eines bestimmten Geldbetrags.

Müssen Erben diese Folgen hinnehmen, vor allem wenn sie vielleicht nur Verpflichtungen eingehen oder mit der Entscheidung des Verstorbenen nicht einverstanden sind? Keine Sorge, es gibt Möglichkeiten, diese vielleicht als aufgezwungen wirkende Rechtsposition rückwirkend zu ändern. Vor allem wenn Sie nur Schulden erben würden, ist das wichtig. Sie können innerhalb einer bestimmten, aber sehr kurzen Frist das Erbe

»ausschlagen«. Die Erbenstellung entfällt dann ab dem Zeitpunkt des Todesfalls. Und Sie müssen auch Kenntnis von dem Erbfall gehabt haben, sonst beginnt die Frist zur Ausschlagung nicht zu laufen.



Erbe werden Sie ohne weiteres Zutun und ohne Kenntnis des Todesfalls mit dem Tod des Menschen, der Sie als Erben bestimmt hat, oder nach der gesetzlichen Erbfolge. Sie erhalten den gesamten Nachlass mit allen Aktiva und Passiva. Nur durch eine sogenannte Ausschlagung können Sie diese Rechtsstellung rückwirkend wieder aufheben.

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten

Wenn kein Erbe benannt wurde, gilt in einem Todesfall die gesetzliche Erbfolge. Das Bürgerliche Gesetzbuch geht, geprägt von dem traditionellen Familienbild, davon aus, dass das Vermögen, das vielleicht schon durch viele Generation angespart wurde, auch in der Familie weitergegeben wird. Gesetzliche Erben sind deshalb in erster Linie diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten stehen: Kinder, Ehepartner sowie Eltern, Geschwister und danach erst weiter entfernte Verwandte. Der Ehepartner wird gesondert behandelt. Die Ehepartner erben neben den Verwandten. Für die Verwandten gilt zunächst das übergeordnete Prinzip von verschiedenen Ordnungen. Unterschieden wird nach der »Entfernung« vom Verstorbenen.

Erben nach Ordnungen

Ordnungen für die Erbfolge

1. Abkömmlinge, also zunächst die direkten Nachkommen des Verstorbenen wie die eigenen Kinder, Enkel, Urenkel und so weiter

2. Eltern und wiederum deren Abkömmlinge, also Brüder und Schwestern des Verstorbenen oder seine Neffen und Nichten
3. Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten des Verstorbenen oder seine Vettern und Cousins
4. Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, also Großonkel und Großtanten und deren Abkömmlinge
5. Entferntere Verwandte und wiederum deren Abkömmlinge

Das klingt zunächst einmal kompliziert, ist aber logisch aufgebaut. [Abbildung 1.1](#) verdeutlicht die Struktur.

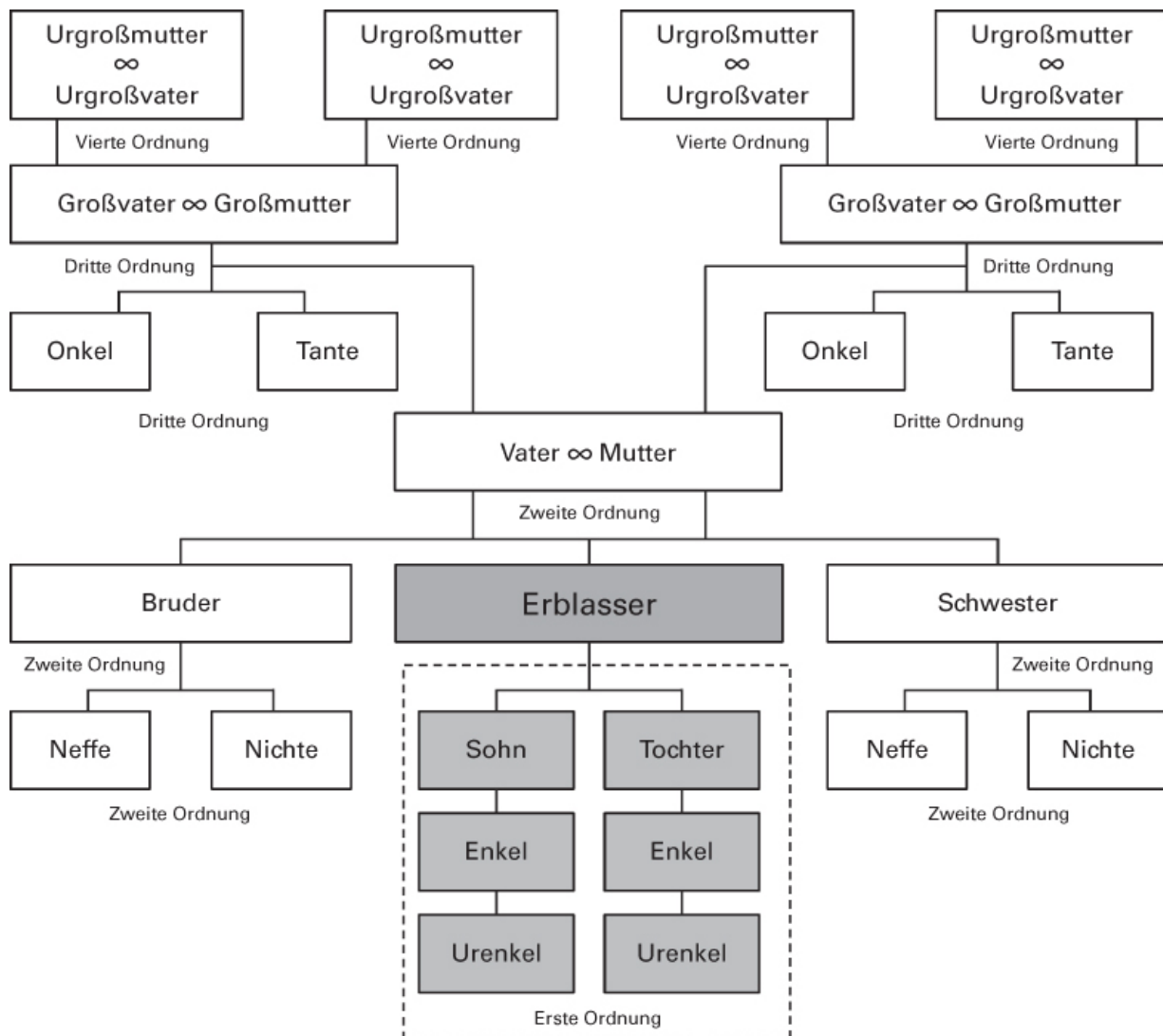


Abbildung 1.1: Die erbrechtlichen Ordnungen der Verwandten von der ersten bis zur vierten Ordnung



Das deutsche Erbrecht ist sehr schematisch aufgebaut. Wenn Sie wissen wollen, wer erbt oder erben würde, machen Sie es wie die Profis. Auch wir Berater zeichnen den Stammbaum auf, schon um niemanden in der Erbfolge zu vergessen. Nehmen Sie alle Verwandten auf, auch die bereits Verstorbenen und auch alle Abkömmlinge einschließlich der nichtehelichen und der adoptierten Kinder.

Sind ein oder mehrere Erben einer Ordnung vorhanden, schließen sie die weiteren Verwandten nachfolgender Ordnungen aus. Einfach ist es, wenn es eigene Kinder gibt. Sie schließen alle anderen Verwandten von der Erbfolge aus.

Der Verstorbene hat nur ein Kind

Hat der Verstorbene ein Kind und lebt es, sind alle anderen Verwandten der folgenden Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen. Ist er nicht verheiratet, geschieden oder sein Ehepartner verstorben, erbt dieses Kind das gesamte Vermögen.

Kinder als Erben

Erbberechtig in der ersten Ordnung sind alle Abkömmlinge des Verstorbenen, also zunächst seine Kinder. Alle Kinder im Sinne des Erbrechts sind gleichberechtigt:

- ✓ eheliche Kinder, die in der Ehe geboren wurden und deren Abstammung nicht wirksam angefochten wurde
- ✓ nichteheliche Kinder, bei denen die Vaterschaft des Verstorbenen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde
- ✓ adoptierte Kinder, ob als Minderjährige oder Volljährige

Wie steht es um das Erbrecht der Stiefkinder? Eine wichtige Frage, vor allem in Zeiten von vielen »Patchwork-Familien«: Stiefkinder erben nur von den leiblichen Eltern. Beim Tod ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter gehen sie leer aus. Sollen auch Stiefkinder, die oft mit den gemeinsamen Kindern der neuen

Ehepartner aufwachsen, bei der Erbfolge berücksichtigt werden, muss das gesondert geregelt werden.



Wer möchte, dass auch seine Stiefkinder ihn beerben, muss das in einem Testament ausdrücklich regeln. Nur wenn ein Stiefkind von seinem Stiefvater oder seiner Stiefmutter adoptiert wird, steht es dessen leiblichen Kindern vollständig gleich.

Die Adoption

Durch die Adoption entsteht eine rechtliche Verwandtschaft. Unterschieden wird die Adoption Minderjähriger und die Adoption Volljähriger, mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Minderjährige Adoptivkinder erlangen die volle Stellung eines ehelichen Kindes und verlieren übrigens in der Regel mit der Adoption die Erbberechtigung gegenüber ihren leiblichen Eltern. Volljährige Adoptivkinder werden nur mit dem Adoptierenden verwandt, das Rechtsverhältnis zu ihren leiblichen Eltern bleibt bestehen.

Erben nach Stämmen

In der Ordnung der Abkömmlinge gibt es wiederum detaillierte Regeln (siehe [Abbildung 1.2](#)):

- ✓ Kinder erben nach Stämmen.
- ✓ Jedes Kind bildet einen Stamm.
- ✓ Geteilt wird durch die Anzahl der Stämme.
- ✓ Jeder erhält den gleichen Teil.
- ✓ Der nähere Verwandte schließt alle andere aus seinem Stamm aus.
- ✓ An die Stelle von verstorbenen Angehörigen treten deren Kinder.

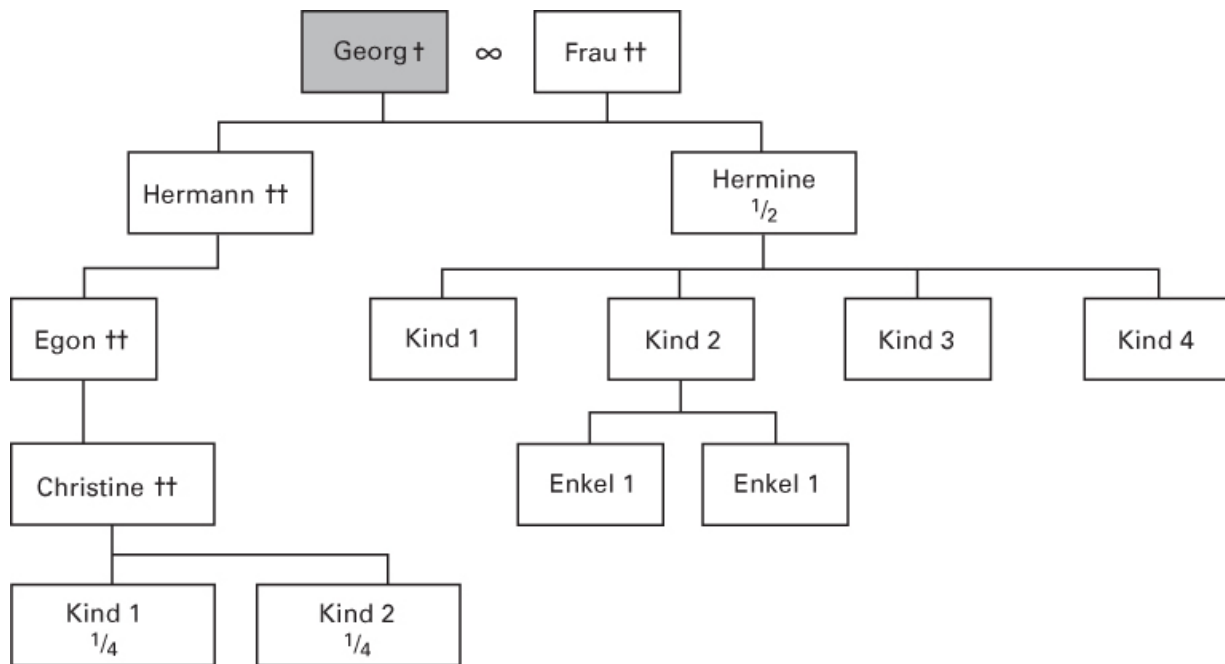


Abbildung 1.2: Das Erben nach Stämmen sowie die jeweiligen Anteile. Die Personen mit zwei Kreuzen sind schon vorverstorben.

In erster Linie erben also die eigenen Kinder des Verstorbenen und das zu gleichen Teilen. Sind Kinder schon vor den Eltern verstorben, erben deren Kinder, auch wiederum zu gleichen Teilen. Und dann geht das so weiter. Bei der heutigen Lebenserwartung gibt es durchaus Fälle, in denen gleich der Urenkel erbt. Das Erbrecht der Ehepartner blende ich bei dieser Betrachtung immer noch aus. Ihm gebührt ein eigener Abschnitt.

Die Urenkel erben

Georg hat zwei Kinder Hermann (70) und Hermine (65). Seine Frau lebt nicht mehr. Bei Georgs Tod lebt noch die Tochter Hermine, die vier Kinder und zwei Enkel hat. Hermann, dessen einziger Sohn Egon (48) und dessen wiederum einzige Tochter Christine (24) sind bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Christine hat zwei Kinder hinterlassen, die nun zwei und vier Jahre alt sind. Wer erbt wie viel?

Es erben die beiden Stämme von Hermine und Hermann je zur Hälfte. Hermine erhält eine Hälfte, ihre Kinder sind damit ausgeschlossen. Die Urenkel von Hermann erhalten je ein Viertel, da sie noch die einzigen Lebenden aus dem Stamm von Hermann sind.

Eltern als Erben

Hat der Verstorbene keine Kinder oder sind bei seinem Todesfall die Kinder schon verstorben, ohne eigene Kinder hinterlassen zu haben, erben in der zweiten Ordnung die Eltern das Vermögen der eigenen Kinder und zwar je zur Hälfte (siehe [Abb. 1.3](#)).

Danach gilt auch hier wieder das Prinzip des Vererbens nach Stämmen. Ist ein Elternteil verstorben, erben dessen Kinder, also Brüder und Schwestern. Im Zeitalter von Patchwork-Familien müssen das dann nicht dieselben Kinder sein, die Kinder des anderen Elternteils sind. Auch nichteheliche Väter erben von ihren verstorbenen Kindern. Sind Brüder und Schwestern auch schon verstorben, erben deren Kinder, also die Nefen und Nichten des Verstorbenen. Auch hier blende ich das Erbrecht der Ehepartner noch aus.

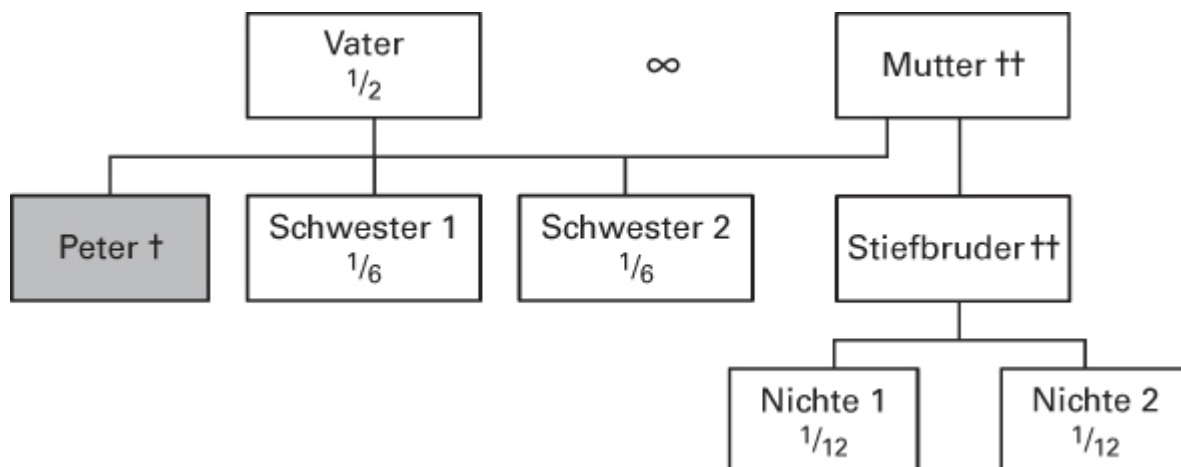


Abbildung 1.3: Das Erbrecht der Eltern

Die Kinder des nichtehelichen Sohnes des Bruders erben

Der nicht verheiratete Peter hat selbst keine Kinder. Als er stirbt, lebt noch sein Vater. Die Mutter ist verstorben. Sie hat mit dem Vater zwei gemeinsame Töchter und einen nichtehelichen Sohn, der auch schon verstorben ist, aber zwei Kinder hat. Wer erbt wie viel?

Zunächst erbt der Vater die Hälfte des Vermögens seines Sohnes Peter. Aus dem Stamm der Mutter erben vom hälftigen Anteil der Mutter die beiden noch lebenden Töchter je ein Sechstel, die Kinder des verstorbenen nichtehelichen Sohnes je die Hälfte aus einem Sechstel, also je ein Zwölftel.

Großeltern und Urgroßeltern als Erben

Die Fälle, in denen die Eltern auch nicht mehr leben und es keine Geschwister gibt, sind selten. Dann erben in der dritten Ordnung die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten beziehungsweise wenn diese nicht mehr leben, die Vettern und Cousinsen. Es gilt das Prinzip des Erbens nach Stämmen.

Nur noch der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Erben der vierten Ordnung die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge sind. Ab der vierten Ordnung hat der Gesetzgeber auch das Prinzip geändert. An die Stelle eines verstorbenen Urgroßelternteils treten nicht dessen

Abkömmlinge, sondern es erhöhen sich die Anteile der lebenden Urgroßelternteile. Nur wenn gar keine Urgroßeltern leben, erben diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, allein oder bei mehreren gleich entfernten Verwandten zu gleichen Teilen. Der Grad der Verwandtschaft richtet sich dabei nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. In diesen Fällen wird die Feststellung der Erbfolge schon sehr schwierig. In der Praxis habe ich solche Fälle allerdings auch noch nicht erlebt.

Ehepartner als Erben

Das Erbrecht der Ehepartner beruht nicht auf einer Verwandtschaft. Ehepartner sind nicht miteinander verwandt. Ein Grundrecht schützt die Institution der Ehe in besonderer Weise. Und daraus ergibt sich unter anderem auch eine besondere

Stellung der Ehepartner im Erbrecht. Seit dem 1. Oktober 2017 können auch Menschen gleichen Geschlechts die Ehe eingehen.

Ob und zu welchem Anteil der Ehepartner erbt, hängt von fünf Kriterien ab:

- ✓ Besteht die Ehe noch?
- ✓ Ist ein Scheidungsantrag gestellt und wer hat ihn gestellt?
- ✓ Gibt es noch lebende Verwandte des verstorbenen Ehepartners?
- ✓ In welchem Verhältnis, das heißt in welcher Ordnung stehen sie zu ihm?
- ✓ In welchem Güterstand haben die Ehepartner miteinander gelebt?

Bestehen der Ehe

Ein überlebender Ehepartner profitiert natürlich von dem gesetzlich hochstehenden Rechtsgut der Ehe auch im Erbrecht nur dann, wenn die Ehe noch besteht, die Ehepartner also noch nicht geschieden sind. Der Scheidung gleichgestellt sind Fälle der Aufhebung einer Ehe, zum Beispiel bei einer sogenannten Scheinehe, die in der Praxis aber eher selten sind. Im Klartext heißt das: Sobald die Ehe rechtskräftig geschieden oder aus anderen Gründen aufgehoben ist, sind die Ex-Partner nicht mehr erbberechtigt.

Auch wenn die Ehe schon gescheitert ist, kann es sein, dass das Erbrecht des Ehegatten nicht mehr besteht. Leer geht deshalb der überlebende Ehepartner nach dem Erbrecht auch aus, wenn zum Zeitpunkt des Todes des anderen Ehepartners die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe schon vorgelegen haben. Der verstorbene Ehepartner muss allerdings die Scheidung selbst beantragt haben oder er hat dem Scheidungsantrag des anderen Ehepartners zugestimmt.

Das gilt aber nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes die Scheidungsvoraussetzungen tatsächlich vorlagen. Die

Voraussetzungen zur Ehescheidung liegen immer dann vor, wenn die Ehe gescheitert ist. Und das Scheitern der Ehe wird vermutet, so sieht es das Scheidungsrecht heute vor, wenn die Ehepartner ein Jahr getrennt gelebt haben und beide die Scheidung wollen. Ein Verschulden ist schon lange nicht mehr erforderlich. Wenn das Ehepaar sogar schon drei Jahre lang getrennt gelebt hat, wird das Scheitern auch dann vermutet, wenn sich nur ein Partner scheiden lassen will. Der Scheidungsantrag muss in diesem Fall gestellt sein, das heißt, er muss dem anderen Ehepartner auch schon vom Gericht förmlich zugestellt sein. Beweisen muss die Zustellung der, der den überlebenden Ehepartner als gesetzlichen Erben verhindern will.

In einem Fall der eingereichten Scheidung vor dem Versterben eines Ehepartners sollten Sie unbedingt fachlichen Rat einholen. Einige juristische Feinheiten können bei der Beurteilung der Erbenstellung des überlebenden Ehepartners entscheidend sein. Und dann geht es manchmal nicht nur um das Prinzip, sondern auch um viel Geld.



Wird Ihnen ein Scheidungsantrag bei Vorliegen der Scheidungsvoraussetzungen zugestellt oder ist Ihre Ehe schon rechtskräftig geschieden, sind Sie beim Tod Ihres Noch- beziehungsweise Ex-Ehepartners nicht mehr erbberechtigt. In der Regel übrigens auch nicht bei Vorliegen eines auf Sie lautenden Testaments, das Sie als Ehepartner berücksichtigt. Wollen Sie und Ihr früherer Ehepartner, dass die Erbeinsetzung auch nach der Scheidung noch gilt, müssen Sie das ausdrücklich in Ihrem Testament regeln.

Leben Ehepartner nur getrennt, lassen sich aber wegen der Kinder, der Verwandten, der finanziellen Folgen, zur Wahrung des Scheins oder aus welchen Gründen auch immer nicht scheiden, bleibt ein gesetzlicher Erbanspruch aus der Position des Ehepartners neben dem Anspruch der Verwandten in voller Höhe bestehen. Das gilt auch dann, wenn die Trennung schon Jahrzehnte andauert und die Ehepartner außer dem Trauschein nichts mehr miteinander verbindet.



Leben Sie von Ihrem Ehepartner getrennt und verbindet Sie auch nicht mehr viel, ist er dennoch in vollem Umfang erbberechtigt. Wollen Sie verhindern, dass er erbt, müssen Sie eine entsprechende Regelung treffen. Den Pflichtteilsanspruch des Ehepartners können Sie aber in der Regel nicht verhindern.

Erbrecht des Ehepartners neben Verwandten

Die Höhe des Erbes der Ehepartner neben Verwandten hängt davon ab, welcher Ordnung die Verwandten angehören. Weiter vorn in diesem Kapitel beschreibe ich diese sogenannten Ordnungen des Erbrechts ausführlich. Für das Erbrecht des Ehepartners sind aber nur die ersten beiden Ordnungen erheblich. Diese Darstellung berücksichtigt jetzt noch nicht den Güterstand der Ehe, der jedenfalls für den Anteil des Ehepartners wichtig ist.

So sehen die Erbanteile nach der Verwandtschaftsordnung aus:

- ✓ Neben den Erben der ersten Ordnung, also den Kindern des Verstorbenen und gegebenenfalls deren Abkömmlingen, erbt der Ehepartner immer ein Viertel (siehe [Abbildung 1.4](#)).
- ✓ Neben den Erben der zweiten Ordnung, also den Eltern und bei deren Vorversterben den Geschwistern des Verstorbenen oder deren Kindern, erbt der Ehepartner immer die Hälfte (siehe [Abbildung 1.5](#)).
- ✓ Diesen Fällen sind auch die Großeltern gleichgestellt, allerdings ohne deren Abkömmlinge.
- ✓ Neben Verwandten aller anderen Ordnungen erbt der überlebende Ehepartner alles.

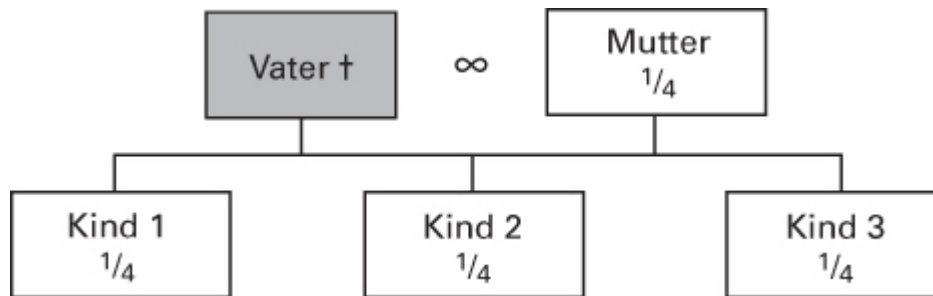


Abbildung 1.4: Erbrecht des Ehegatten neben Kindern

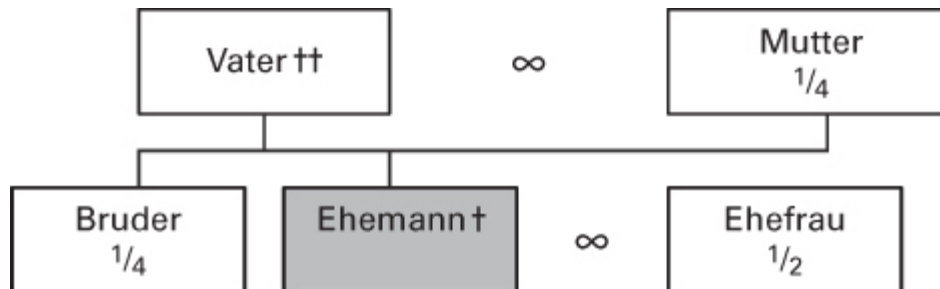


Abbildung 1.5: Erbrecht des Ehegatten neben Eltern und Geschwistern

Einfluss des Güterstands auf das Erbrecht des Ehepartners

»Neben den Kindern erbt doch der Ehepartner die Hälfte!« Damit Ihr traditionelles Bild des Erbanteils von Ehepartner wieder stimmt, kommt jetzt noch der sogenannte Güterstand der Ehe ins Spiel. Unter dem ehelichen Güterstand versteht man die vermögensrechtliche Beziehung der Ehepartner zueinander. Wer heiratet, kann vertraglich festlegen, was in der Ehe mit dem jeweiligen Vermögen geschehen soll. Die Vermögen der jeweiligen Ehepartner können vollständig getrennt bleiben. Dann spricht man von Gütertrennung. Soll das Gegenteil eintreten, sollen also die Vermögen verschmolzen werden, nennt man das Gütergemeinschaft. Beides müssen Sie beim Notar regeln, die Vereinbarung bedarf der notariellen Form. Ist nichts ausdrücklich geregelt, leben die Ehepartner automatisch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Die Zugewinnngemeinschaft als Normalfall

Eigentlich ist die Zugewinnngemeinschaft faktisch eine Gütertrennung. Jeder Ehepartner behält das Vermögen, das er in die Ehe eingebracht hat. Es bleibt in seinem Eigentum auch während der Ehe. Am Ende der Ehe, wenn ein Ehepartner stirbt, der Güterstand aufgehoben oder die Ehe geschieden wird, wird das während der Dauer der Ehe hinzugewonnene Vermögen bei jedem Ehepartner festgestellt, die Differenz gebildet und hälftig geteilt. Der Ehepartner mit dem geringeren Zuwachs erhält den hälftigen Ausgleich. Das klingt einfacher, als es in der Praxis ist. Oft sind noch Korrekturen erforderlich, zum Beispiel bei persönlichen Schenkungen an einen Ehepartner oder dessen Erbschaften.

Im Erbrecht wird der Zugewinn pauschal ausgeglichen. Lebten die Ehepartner im normalen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhält der überlebende Ehepartner ein Viertel des Erbes pauschal zusätzlich zu dem ihm schon zustehenden Erbteil. Er muss allerdings Erbe geworden sein oder ein Vermächtnis erhalten haben, sonst gibt es diese Pauschalierung nicht. Fällt die Pauschale an, ist sie allerdings auch bindend. Einen genau berechneten Zugewinnausgleich gibt es dann nicht mehr.

Beispiele für den Aufschlag des pauschalierten Zugewinns

Neben den Kindern erbt die Ehefrau ein Viertel, mit dem pauschalierten Zugewinnausgleich von einem weiteren Viertel also die Hälfte. Neben den Eltern erbt die Ehefrau die Hälfte, mit dem pauschalierten Zugewinnausgleich von einem weiteren Viertel also Dreiviertel.

Wer mit dieser gesetzlichen Pauschalierung nicht einverstanden ist, weil der Zugewinn während der Ehe sehr hoch ist und quasi das gesamte Vermögen des Verstorbenen umfasst, kann das ändern. Er muss dann das Erbe ausschlagen. Damit verbleibt ihm sein gesetzlicher Anspruch auf Zugewinnausgleich in voller Höhe. Er hat auch Anspruch auf seinen Pflichtteil, allerdings berechnet nur aus dem Erbteil, der ihm neben den Verwandten zusteht. Man nennt das dann den »kleinen Pflichtteil«.

In folgenden Fällen sollte eine Ausschlagung in Betracht gezogen werden:

- ✓ Während einer Ehe ist ein sehr hoher Zugewinn angefallen, der das gesamte oder nahezu das gesamte Vermögen des Verstorbenen umfasst.
- ✓ Bei großen Vermögen kann es von Vorteil sein, dass der ausgeglichene Zugewinn nicht der Erbschaftsteuer unterliegt, mehr dazu in [Kapitel 8](#) und [19](#).

Die Unternehmerwitwe schlägt das Erbe aus

Der Ehemann hat ein Unternehmen aufgebaut, das auch sein gesamtes Vermögen nach seinem Tod umfasst. Die Ehefrau hat keinen Zugewinn gehabt. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt die Ehefrau neben den Kindern ein Viertel, mit dem pauschalierten Zugewinnausgleich die Hälfte; bei einem Vermögen von einer Million also 500.000 Euro.

Schlägt die Ehefrau aus, erhält sie die Hälfte des Nachlasses als Zugewinnausgleich: Bei einem Zugewinn von einer Million ist die Hälfte 500.000 Euro.

Zusätzlich erhält sie noch ihren Pflichtteil, also die Hälfte aus dem gesetzlichen Erbteil von einem Viertel, also ein Achtel: Bei einem Vermögen von ursprünglich 1 Million Euro, das allerdings um den Zugewinnanspruch von 500.000 Euro gemindert ist, macht das für die Ehefrau immerhin weitere 62.500 Euro aus. In diesem Fall hat die Ehefrau durch die Ausschlagung einen Anspruch auf insgesamt 562.000 Euro.

In diesen Fällen ist also genaues Rechnen angesagt. Wer nichts falsch machen will, sollte fachlichen Rat einholen. Die Ausschlagung kann nur innerhalb von sechs Wochen erfolgen, nachdem der Erbe von dem Tod erfahren hat. Und eine einmal erfolgte Ausschlagung kann nicht so einfach widerrufen werden.



Der pauschalierte Zugewinnausgleich ist eben nur pauschal. Bei genauer Berechnung des Zugewinns und des gesetzlichen Ausgleichsanspruchs in Höhe der Hälfte des Zugewinns kann es für den überlebenden Ehepartner günstiger sein, das Erbe auszuschlagen, den Zugewinn zu beanspruchen und noch seinen Pflichtteil mitzunehmen.

Es gibt aber auch genau die gegenteilige »Ungerechtigkeit«. Der überlebende Ehepartner profitiert in hohem Maße von der Pauschalierung des Zugewinnausgleichs. In folgenden Fällen sind gegebenenfalls Korrekturen durch andere Gestaltungen angebracht:

- ✓ Die Ehe ist nur von kurzer Dauer.
- ✓ Der überlebende Ehepartner hätte gar keinen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns.
- ✓ Der Anspruch der übrigen Erben wird um den Zugewinnausgleich erheblich vermindert, was so nicht gewollt ist.
- ✓ Ein Ehepartner erbringt den wesentlichen Teil des Zugewinns.
- ✓ Es geht um hohe Vermögenszuwächse eines Ehepartners, die den Unterhalt der Familie weit übersteigen.

Wenn Sie den pauschalierten Zugewinnausgleich nicht wollen, müssen Sie aktiv werden. Bei Ihrem Tod ohne anderweitige Regelung tritt genau dieser Fall ein. Sie können andere Formen eines Güterstands wählen, wie die Gütertrennung. Sie können auch einen Ehevertrag schließen, in dem Sie den Zugewinnausgleich ausschließen. Oder Sie enterben den Ehepartner, dann ist er ausschließlich auf den Pflichtteil gesetzt.

Vor allem von Prominenten hört man deshalb immer wieder, dass Regelungen für den Fall der Scheidung getroffen werden. Oft gibt es dann eine »Apanage«, also einen genau definierten Anspruch für die Zeit nach Trennung und Scheidung. Manchmal geht das schief, wenn zum Beispiel ein amerikanischer Bundesstaat eine solche Regelung für die Ehescheidung nicht anerkennt, die Ehe aber dort geschieden wird, weil dem Ex der Scheidungsantrag beim Besuch seiner Kinder vom amerikanischen Gerichtsvollzieher am Flughafen in die Hand gedrückt wird. So soll es einem ehemaligen Tennisprofi ergangen sein.

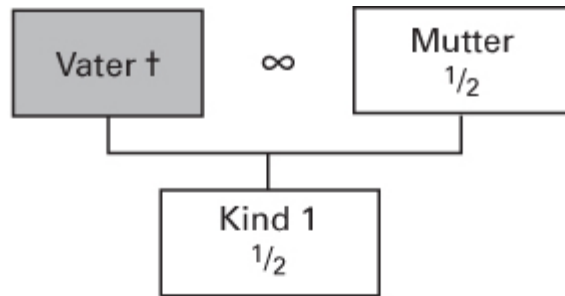
Die Gütertrennung

Haben Ehepartner Gütertrennung vereinbart, werden sie vermögensrechtlich so behandelt, als seien sie nicht verheiratet. Stirbt ein Ehepartner, wird sein Vermögen nach den allgemeinen Grundsätzen vererbt. Der Vermögenszuwachs während der Ehe spielt keine Rolle.

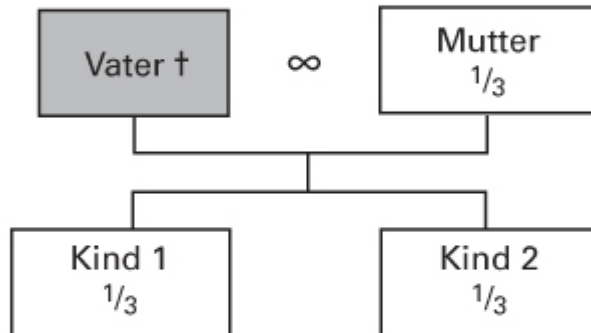
Eigentlich untypisch sind dann die Erbanteile. Sie entsprechen nicht dem weiter vorn in diesem Kapitel dargestellten gesetzlichen Muster. Kinder sollen keinen größeren Anteil an dem Nachlass erhalten als der Ehegatte. Bei formgültig vereinbarter Gütertrennung berechnen sich die Erbanteile deshalb folgendermaßen (siehe [Abbildung 1.6](#)):

- ✓ Neben *einem* Kind erbt der überlebende Ehepartner die Hälfte.
- ✓ Hat der Verstorbene *zwei* Kinder, erbt der Ehepartner allerdings ein Drittel.
- ✓ Neben drei und mehr Kindern erbt der Ehepartner immer ein Viertel, die Kinder teilen sich den Rest gleichmäßig.
- ✓ Neben anderen Verwandten gibt es keine Besonderheiten.

1.



2.



3.

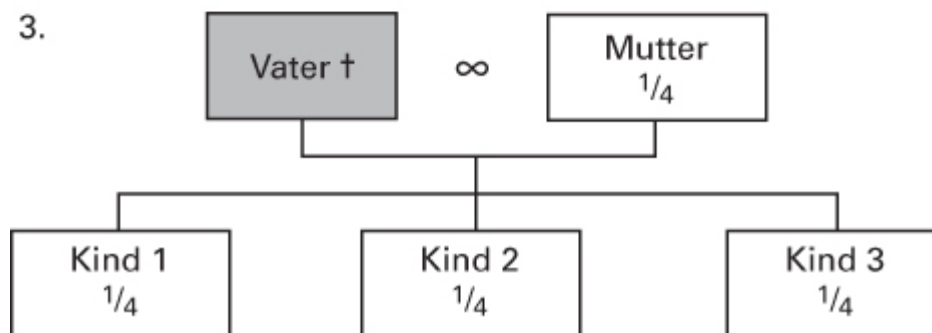


Abbildung 1.6: Die gesetzliche Erbfolge bei Gütertrennung mit ein, zwei und mehr Kindern

An die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Zu den Kindern des Verstorbenen zählen auch dessen Kinder aus früheren Ehen sowie die nichtehelichen und adoptierten Kinder.

Die Gütergemeinschaft

Haben die Ehepartner eine Gütergemeinschaft vereinbart, werden beide Vermögen zu einem Gesamtvermögen in einen Topf

geworfen. Auch diese Vereinbarung erfolgt in einem Ehevertrag, der notariell beurkundet werden muss. Sie müssen also zu einem Notar gehen und dort erklären, dass Sie beide den Güterstand der Gütergemeinschaft begründen wollen. Mit dem Tod eines Ehepartners wird die Gütergemeinschaft aufgelöst. Der überlebende Ehepartner hat einen Anspruch auf Aufteilung des Vermögens. Ihm steht die Hälfte des sogenannten Gesamtguts zu. Die andere Hälfte geht in den Nachlass. Vor der Aufteilung des Erbes steht also immer die Aufteilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehepartner. Nur das sogenannte Sonder- oder Vorbehaltsgut des Verstorbenen geht unmittelbar in das Erbe. Neben dem Gesamtgut der Eheleute gibt es sozusagen noch Sondervermögen, etwa durch Schenkungen und Erbschaften, das von jedem Ehepartner auch gesondert verwaltet wird.

Die Aufteilung einer Gütergemeinschaft ist nicht gerade einfach. Oft wird deshalb vereinbart, dass mit den gemeinsamen Kindern die Gütergemeinschaft nach dem Tod eines Ehepartners fortgesetzt wird. Das erspart die aufwendige Aufteilung und erhält dem überlebenden Ehepartner den bisherigen Zustand. Es gibt Fälle, in denen eine Gütergemeinschaft Vorteile bringt, vielleicht auch steuerlicher Art. Sie benötigen zur Einschätzung der Vorteile aber auf jeden Fall den Rat eines Rechtsanwalts, Notars und/oder eines Steuerberaters.



Beim Güterstand der Gütergemeinschaft kann das vorhandene Vermögen bei dessen Beendigung nicht einfach aufgeteilt werden. Wenn Sie diesen Güterstand vereinbaren wollen, lassen Sie sich entsprechend beraten. Zum Notar müssen Sie sowieso gehen, um die gültige Form der Vereinbarung zu wahren.

Der »Voraus« des Ehegatten

Der »Voraus« ist nicht Teil des Erbes. Es ist ein gesetzlich bestimmtes Vermächtnis, das aus dem Erbe vorab geleistet wird. Damit fällt es auch nicht automatisch an. Es entsteht ein

Anspruch des überlebenden Ehepartners gegenüber den Erben auf Herausgabe.

Zum »Voraus« zählen alle Gegenstände, die zum gemeinsamen Haushalt gehören. Vom Küchentisch bis zum gemeinsam genutzten Familienauto ist das alles, was die Eheleute in ihrem gemeinsamen Hausstand hatten. Auch die Hochzeitsgeschenke gehören dazu. Die Betonung liegt allerdings auf gemeinsam. Schmuck oder andere persönliche Gegenstände zählen nicht zum »gemeinsamen« Hausstand. Hatte jeder der Ehepartner ein Fahrzeug, gehörten diese im Zweifel nicht zum gemeinsamen Hausstand. Ob auch eine gemeinsame Yacht zum »Voraus« gehört, hängt vor allem von den Lebensverhältnissen ab, so jedenfalls wurde das von einem Gericht schon entschieden.

Das Recht auf den »Voraus« hat nur der gesetzliche Erbe. Wer als Ehepartner enterbt ist oder das Erbe ausgeschlagen hat, hat diesen Anspruch nicht. Aber auch wer durch ein Testament als Erbe oder mit einem Vermächtnis bedacht ist, bekommt keinen »Voraus«.

Der Umfang des »Voraus« hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben zum Verstorbenen nach den weiter vorn in diesem Kapitel dargestellten Ordnungen ab:

- ✓ Neben Verwandten der zweiten Ordnung, also Eltern, Geschwister oder Großeltern ist es der gesamte »Voraus«.
- ✓ Neben den Kindern erhält der überlebende Ehegatte den »Voraus« nur in dem Umfang, wie er ihn zur »Führung eines angemessenen Haushalts« benötigt.

Es wird schon nicht einfach sein, den »Voraus« genau zu bestimmen. Wenn es dann noch um die Angemessenheit geht, ist dem Streit Tür und Tor geöffnet. Stellen Sie sich vor, die Kinder aus erster Ehe gönnen der späteren Partnerin ihres Vaters nicht das Gelbe vom Ei. Dann werden Möbel und Geschirr gezählt. Hier kann man nur auf vernünftige Erben hoffen, die es so oft nicht gibt. Oder man trifft rechtzeitig Regelungen, was zum »Voraus«

gehört oder dass es den »Voraus« für den überlebenden Ehepartner gar nicht geben soll.

Und was gibt es noch ...?

Der »Dreißigste«

Jedem Familienangehörigen, der mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tod in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und von ihm Unterhalt bezogen hat, kann von den Erben in den ersten dreißig Tagen nach dem Todesfall denselben Unterhalt verlangen. Er hat auch das Recht, die Wohnung einschließlich der Haushaltsgegenstände zu nutzen.

Der Familienbegriff wird weit gefasst, in diesem Fall gilt das Recht sogar für nichteheliche Lebenspartner und enge Freunde, die wie Familie angesehen wurden. Rechtlich ist der Anspruch ein gesetzliches Vermächtnis, das die Erben erfüllen müssen. Der Anspruch steht auch denen zu, die nicht Erbe geworden sind. Er kann durch Testament ausgeschlossen, aber auch verändert, vor allem verkürzt oder verlängert werden.

Der Unterhaltsanspruch des Ex-Partners

Mit einer Scheidung endet auch das Erbrecht des Ex-Partners. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. Vom Grundsatz her erlöschen alle Unterhaltsverpflichtungen mit dem Tod des Verpflichteten. Für den geschiedenen unterhaltsberechtigten und überlebenden Ex-Ehe-partner gilt das nicht grundsätzlich. Sein Unterhaltsanspruch richtet sich nach einer Vorschrift aus dem Familienrecht gegen die Erben. Der Anspruch auf Unterhalt wird als Verbindlichkeit behandelt, also eine Schuld des Nachlasses. Zwar ist der Unterhaltsanspruch auf die Höhe des Betrags begrenzt, den der geschiedene Partner als Pflichtteil erhalten hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Bei großen Vermögen können dies aber erhebliche Beträge sein. Diese Vorschrift verbietet es auch, sie zum Vorteil der Erben abzuändern.



Geschiedene Ehepartner können Unterhaltsansprüche gegen die Erben geltend machen. Eine versteckte Vorschrift im Familienrecht regelt diese Ausnahme. Die Konsequenz ist, dass der oder die Ex Ansprüche gegen die Erben, gegebenenfalls auch die neue Ehefrau oder den neuen Ehemann hat.

Sonderrechte beim Mietverhältnis

Hat ein Verstorbener seine Wohnung nicht allein bewohnt, so können nach einer Vorschrift im Mietrecht folgende Personen das Mietverhältnis mit dem Vermieter fortsetzen:

- ✓ der Ehepartner
- ✓ die Kinder
- ✓ andere Familienangehörige
- ✓ auch nichteheliche Lebensgefährten

Die Personen müssen aber mit dem Verstorbenen einen auf Dauer angelegten Haushalt geführt haben. Eine schlichte Wohngemeinschaft reicht wohl nicht, aber sonst sind die Hürden der Rechtsprechung nicht so hoch angesetzt. Tritt einer der genannten Personen in das Mietverhältnis ein, sind die nachrangigen von dem Eintritt ausgeschlossen. Es können also nicht alle Personen, die in dem Haushalt gelebt haben, Mieter werden.

Umgekehrt gibt es auch ein Recht dieser Personen, das Mietverhältnis mit Kenntnis des Todesfalls sofort zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht hat der Vermieter nicht. Er ist weitgehend gebunden. Er hat nur ein Kündigungsrecht, wenn der neue Mieter beispielsweise nicht zahlungsfähig ist. Ein einmonatiges Sonderkündigungsrecht haben die Erben und der Vermieter, wenn der Verstorbene allein gelebt hat. Für die Erben ist die Kündigungsfrist immer drei Monate. Für den Vermieter kann sich die Kündigungsfrist verlängern, wenn das Mietverhältnis

länger als fünf beziehungsweise länger als acht Jahre bestanden hat.



Das Mietrecht hat seine Besonderheiten. Holen Sie daher Rat ein, wenn ein solcher Fall nicht einfach gelöst werden kann oder die Erben oder der Vermieter andere Vorstellungen haben. Vieles lässt sich einvernehmlich lösen.

Das Erbrecht der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner

Zwischen 2001 und 2017 gab es für gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, sich in einer sogenannten eingetragenen Lebenspartnerschaft auch als Rechtsgemeinschaft zusammenzuschließen. Etwa 43.000 gleichgeschlechtliche Paare sind diese Rechtsform des Zusammenlebens eingegangen. Das gesamte Recht, nicht nur das Familien-, Güter- und Erbrecht, auch das Steuer- und Sozialrecht, sieht eine fast vollständige Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe vor. Diese rechtliche Form des Zusammenlebens besteht für Altfälle weiter. Die eingetragene Lebenspartnerschaft kann aber auch in eine Ehe umgewandelt werden. Jetzt können auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten. Damit gibt es in der Ehe keinen Unterschied mehr, welche geschlechtliche Orientierung die Ehepartner haben. Da sich die Zahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften durch die Möglichkeit der Umwandlung in eine Ehe deutlich verringern wird, soll diese in diesem Buch nicht weiter gesondert erwähnt werden. Sie können davon ausgehen, dass alle Regelungen, die für die Ehe gelten, für die gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaften identisch sind.



Eingetragene Lebenspartnerschaften sind, wenn sie nach einer Eheschließung in das Register eingetragen wurden, der Ehe gleichwertig. Diese Rechtsform des Zusammenlebens kann seit dem 1.10.2017 nicht mehr eingegangen werden. Geschlossene eingetragene Lebenspartnerschaften bestehen aber weiter. Jetzt können gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen. Die Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ist deshalb nicht mehr möglich, eingetragene Lebenspartnerschaften können aber in eine Ehe umgewandelt werden.

Das Erbrecht des Staates

Der Staat erbt erst dann, wenn kein auch noch so entfernter Verwandter mehr lebt oder ermittelt werden konnte oder alle Erben ausgeschlagen haben. Dieses »Noterbrecht« ist eingeschränkt. Der Staat kann ein Erbe nicht ausschlagen, aber seine Haftung beschränkt sich auf den Nachlass. Er muss die Schulden des Erblassers also nicht übernehmen.

Kapitel 2

Was ein Testament oder Erbvertrag regeln kann

IN DIESEM KAPITEL

Die Möglichkeiten, den »letzten Willen« zu verfassen
Inhalt der Verfügungen
Einhaltung von Formalitäten
Wie und wo die Verfügung aufbewahrt wird
Zusammenwirkung mit anderen

Die Regeln der gesetzlichen Erbfolge passen nicht auf Ihre Situation, Sie haben ganz andere Vorstellungen, an wen und was Sie jeweils vererben wollen. Sie wollen nicht nur die Familie, sondern auch andere Ihnen lieb gewordene Menschen einbinden. Dann müssen Sie aktiv werden. In sogenannten »letztwilligen Verfügungen«, wie das Gesetz dies ausdrückt, können Sie relativ frei bestimmen, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschehen soll. Einige Spielregeln müssen allerdings eingehalten werden.

Sie erfahren in diesem Kapitel, was Sie denn alles in einer sogenannten »Verfügung von Todes wegen« regeln können. Mit gut durchdachten, klaren und eindeutigen Verfügungen können Sie das Familienvermögen in Ihrem Sinne wahren oder verteilen oder einfach Ihnen lieb gewordene Menschen bedenken. Wenn Sie Ihren Willen eindeutig zum Ausdruck bringen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Ihr Wille auch verwirklicht werden kann. Und wenn Sie Glück haben, können Sie auch Streit unter den Erben vermeiden.

Die Testierfreiheit

Es gilt der Grundsatz der Testierfreiheit. Aus Ihrem Grundrecht der Eigentumsfreiheit heraus können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen. Keiner kann Sie zwingen, überhaupt etwas zu regeln. Und keiner kann Sie zu einer bestimmten Verfügung zwingen. Sicherlich gibt es Situationen unter Verwandten und Ehepartnern, die Sie als psychischen Druck empfinden mögen oder als moralische Verpflichtung. Machen Sie sich davon frei. Seien Sie sich bewusst, dass nur Sie entscheiden und das so, wie Sie es für richtig halten. Und die Freiheit geht noch weiter: Einseitig getroffene Verfügungen können Sie auch jederzeit widerrufen, vernichten oder ändern.

Es gibt nur wenige Einschränkungen der Testierfreiheit. Zum einen gehört dazu das Pflichtteilsrecht, auf das ich später noch ausführlich eingehe. Des Weiteren dürfen Sie mit Ihren Verfügungen natürlich nicht gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen.



Lassen Sie sich in Ihrer Testierfreiheit nicht einschränken. Nur Sie bestimmen, ob und was Sie regeln, vor allem wen Sie bedenken wollen. Wägen Sie gut ab und entscheiden Sie dann. Verfügungen, die Sie allein getroffen haben, können Sie auch jederzeit wieder ändern oder widerrufen.

Wenn Sie jetzt bereit sind, Ihren »letzten Willen« zu formulieren, sollten Sie die Vorgaben kennen, die Ihnen das Gesetz macht. Es gibt eigentlich nur drei Möglichkeiten eine »Verfügung von Todes wegen«, wie das Gesetz sie nennt, wirksam in eine Form zu bekommen:

- ✓ das Testament
- ✓ das gemeinschaftliche Testament
- ✓ der Erbvertrag

Das Testament

Zur Errichtung des Testaments gibt es einige Voraussetzungen. Ein Testament, wie jede Verfügung von Todes wegen, kann nur höchstpersönlich verfasst werden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Weitere wichtige Voraussetzungen sind die Testierfähigkeit und die richtige Form eines Testaments. Beim Widerruf müssen Besonderheiten bedacht werden und dann ist es natürlich wichtig, welchen Inhalt Sie Ihrem Testament geben wollen, um Ihren Willen zu dokumentieren.

Die Testierfähigkeit

Testierfähig ist jeder, der

- ✓ volljährig ist, das heißt das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- ✓ 16 Jahre alt ist und ein notarielles Testament errichtet und in der Lage ist, die Tragweite seiner Verfügungen und deren Auswirkungen zu erkennen.

Eine Definition der Testierfähigkeit kennt das Gesetz nicht. Eher wird bestimmt, wer testierunfähig ist.

Die Beschreibung der Testierunfähigkeit

Wer aufgrund seines Gesundheitszustands die Bedeutung dessen, was er erklärt, nicht erkennen oder dessen Tragweite nicht übersehen kann, kann kein Testament errichten. Es muss sich entweder um eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Bewusstseinsstörung durch Alkohol, Drogen oder Demenz handeln.

Ist jemand nicht testierfähig und errichtet dennoch ein Testament, ist es unwirksam. Es ist auch später nicht wirksam, wenn sich der Gesundheitszustand wieder bessert. Dann müsste ein neues Testament verfasst werden.

Sie sehen, welcher Zündstoff darin liegen kann, dass später jemand behauptet, Sie seien zum Zeitpunkt der

Testamentserrichtung gar nicht testierfähig gewesen. Dann tritt möglicherweise eine Regelung nicht ein, die Sie haben wollten. Es gibt auch einige Krankheitsbilder, bei denen sich durchaus verschiedene Gesundheitszustände abwechseln können. Beweisen müsste die Testierunfähigkeit derjenige, der sich auf die Unwirksamkeit des Testaments beruft. Die Praxis zeigt aber: Wenn es um viel geht, wird auch viel versucht. Und dann werden im Nachhinein Zeugen oder Ärzte zu Ihrem Gesundheitszustand befragt oder psychiatrische Gutachten erhoben.



Haben Sie Bedenken, dass später jemand an Ihrer Testierfähigkeit zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments zweifeln könnte, machen Sie ein notarielles Testament. Der Notar kann Ihnen die Testierfähigkeit bestätigen. Oder lassen Sie sich eine Bestätigung Ihrer Testierfähigkeit zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung von einem Arzt geben. Ganz sicher ist aber, vor allem vor Gericht, nur die Beurteilung eines Neurologen oder eines Psychiaters.

Die verschiedenen Testamentsformen

Die Besonderheiten vorneweg. Es gibt sogenannte Nottestamente in Fällen, in denen es zur förmlichen Errichtung vielleicht nicht mehr reicht, weil der Tod kurz bevorsteht. Daher kann auch ein Bürgermeister ein Testament aufnehmen. In Unglücksfällen oder auf »hoher See« kann es ausnahmsweise auch ausreichen, wenn vor drei Zeugen der letzte Wille erklärt und aufgenommen wird. Bei diesem »Drei-Zeugen-Testament« muss der Text noch zu Lebzeiten niedergeschrieben und von den drei Zeugen und dem Testierenden unterschrieben werden. Diese Nottestamente gelten nur drei Monate, wenn der Verfügende diesen Zeitraum überlebt. In der Praxis sind sie eher selten. Sind Sie tatsächlich Opfer einer Katastrophe, kann diese Möglichkeit aber vielleicht wichtig sein, wenn Sie es versäumt haben, den Nachlass vorher zu regeln, und Ihnen das in diesem Moment wichtig ist.

Die sogenannten »ordentlichen« Testamente sind:

- ✓ das eigenhändige Testament
- ✓ das öffentliche Testament

Das eigenhändige Testament

Der selbst verfasste letzte Wille ist die häufigste Form eines Testaments. Anders als das öffentliche Testament unterliegt es keiner fachkundigen Kontrolle auf Wirksamkeit und Klarheit. Die Regeln sind einfach, aber auch sehr strikt. Um die Wirksamkeit nicht zu gefährden, müssen Sie deshalb einige wenige, aber ganz wichtige Punkte beachten.

Für die Wirksamkeit des eigenhändigen Testaments sind Orts- und Zeitangaben nicht ausschlaggebend. Es ist aber sinnvoll, sie zu machen. Gibt es mehrere letztwillige Verfügungen, lässt sich so leichter klären, welche die letzte und damit die gültige Verfügung ist. Auch bei Zweifeln an der Testierfähigkeit kann möglicherweise anhand der Krankenakte der zeitliche Verlauf einer Krankheit dem Zeitpunkt der Abfassung des Testaments zugeordnet werden.

Voraussetzungen für ein eigenhändiges Testament

- ✓ Sie müssen das ganze Testament bis zur letzten Zeile eigenhändig, das heißt selbst mit der Hand schreiben.
- ✓ Sie müssen das Testament mit Ihrem vollständigen Namen selbst unterschreiben, möglichst mit Vornamen und Nachnamen
- ✓ Die Unterschrift muss unter dem Text stehen.
- ✓ Ort und Datum sollten erwähnt sein.
- ✓ Verwenden Sie keine Schreibmaschine und keinen Computer.
- ✓ Lassen Sie niemanden anderes für Sie schreiben.

Auf welchem Papier und in welcher Sprache Sie schreiben, ist unwichtig. Solange alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Testament auch in Griechisch auf dem besagten Bierdeckel stehen. Wichtig ist nur, dass die Formvorschriften eingehalten sind. Wenn Sie nicht mehr selbst schreiben können, kommt diese Form des Testaments für Sie nicht in Betracht. Sie müssen dann das Testament beim Notar errichten lassen.

Und wenn Sie sich nun verschrieben haben oder später etwas ergänzen oder ändern wollen? Schreibfehler können Sie im Testament korrigieren. Wollen Sie inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen vornehmen, müssen diese wiederum den Formvorschriften entsprechen, also selbst geschrieben und unterschrieben sein. Um keine Unklarheiten in das Testament zu bringen, schreiben Sie am besten Nachträge, die Sie dann mit Ort, Datum und Unterschrift versehen. Näheres erfahren Sie weiter hinten in diesem Kapitel im Kasten »Regeln und Tipps für Änderungen, Ergänzungen und Widerruf«.



Eigenhändige Testamente müssen vollständig selbst von Hand geschrieben und unterschrieben sein, möglichst mit Angabe von Ort und Datum. Wird diese Form nicht eingehalten, ist das Testament unwirksam. Ihr »letzter Wille« wird nicht umgesetzt werden.

Beispiel: Das einfachste Testament

Mein Testament

Ich, Hermann Krause, setze meine Ehefrau Hermine Krause, geborene Meyer, zu meiner Alleinerbin ein.

Hamburg, den 01. Mai 20XX

Hermann Krause

Je mehr Angaben Sie zu Ihrer eigenen Person und den Erben machen, desto eindeutiger sind natürlich spätere Zuordnungen.

Vor- und Nachteile eines eigenhändigen Testaments

Ein eigenhändiges Testament hat folgende Vorteile:

- ✓ Es kostet Sie nichts.
- ✓ Sie können es jederzeit, überall und schnell errichten.
- ✓ Sie können es ohne Kosten ändern.
- ✓ Sie können es auch beim Amtsgericht hinterlegen, müssen es aber nicht.

Es gibt aber auch Nachteile beim eigenhändigen Testament:

- ✓ Ohne Hinterlegung besteht die Gefahr, dass es im Todesfall nicht gefunden oder vernichtet wird.
- ✓ Sie müssen penibel auf die Einhaltung der Form achten.
- ✓ Sie sollten bei schwierigen Regelungen eine fachliche Beratung einholen.
- ✓ Ihre Erben müssen in der Regel einen Erbschein beantragen, wenn beispielsweise bei Immobilien das Grundbuch berichtigt werden muss.

Das öffentliche oder notarielle Testament

Das öffentliche Testament errichten Sie durch Ihre entsprechenden Erklärungen vor einem deutschen Notar, im Ausland auch vor einem deutschen Konsulat. Bei der Wahl eines Notars sind Sie völlig frei. Er kann gegebenenfalls auch zu Ihnen nach Hause kommen oder in ein Krankenhaus oder Pflegeheim. Dann muss dieser Ort aber in seinem sogenannten Amtsbezirk liegen. Ob das der Fall ist, wird Ihnen der Notar sagen.

Das öffentliche Testament, oft auch als notarielles Testament bezeichnet, hat keinen anderen Wert als ein von Ihnen geschriebenes eigenhändiges Testament. Es unterliegt nur einigen anderen Bestimmungen, vor allem in der Form.

Es gibt verschiedene Formen des notariellen Testaments:

- ✓ Sie erklären mündlich Ihren letzten Willen, der Notar fasst ihn in eine schriftliche Form, liest ihn Ihnen vor und Sie unterschreiben gemeinsam mit dem Notar.
- ✓ Sie geben dem Notar ein offenes oder auch geschlossenes, das heißt meist in einem Kuvert befindliches Schriftstück, mit der Erklärung, dies sei Ihr letzter Wille. Dieses Schriftstück müssen Sie weder selbst geschrieben haben, noch muss es handschriftlich sein. Zu dieser Übergabe erstellt der Notar eine Urkunde.

In beiden Fällen prüft der Notar Ihre Testierfähigkeit und die Wahrung der Form. Er kann Sie aber nur im ersten Fall beraten, indem er den von Ihnen geäußerten letzten Willen klar, eindeutig und in der richtigen juristischen Form verfasst.

Vor- und Nachteile eines notariellen Testaments

Ein notarielles Testament hat folgende Vorteile:

- ✓ Der Notar beachtet die Formvorschriften.
- ✓ Der Notar berät Sie über die genaue und richtige Formulierung Ihres »letzten Willens«.
- ✓ Der Notar stellt Ihre Testierfähigkeit fest.
- ✓ Das notarielle Testament erspart in der Regel Ihren Erben die Beantragung eines Erbscheins.

Es gibt aber auch Nachteile beim notariellen Testament:

- ✓ Es kann nur vor einem Notar abgeschlossen werden.
- ✓ Es fallen Notarkosten und Gebühren für die Hinterlegung an.
- ✓ Jede Änderung kostet erneute Notar- und Aufbewahrungsgebühren.
- ✓ Bei der Rücknahme aus der Verwahrung gilt es als widerrufen.

Für seine Tätigkeit stehen dem Notar Gebühren nach der Kostenordnung zu. Diese Kostenordnung regelt die Gebühren für

die Tätigkeit von Notaren und im Übrigen auch die Gebühren der Tätigkeit von Nachlassgerichten, die gleich hoch sind. Die Höhe der Kosten richtet sich immer nach dem Vermögen des Erblassers. Für die Errichtung eines Testaments fällt beispielsweise eine Gebühr zuzüglich der Auslagen des Notars und der Mehrwertsteuer an. Aktuelle Gebührentabellen finden Sie im Internet unter:

bundesnotarkammer.de/Buergerservice/Notarkosten/index.php.

Testamente aufbewahren

Wie stellen Sie nun sicher, dass Ihr Testament bei Ihrem Ableben auch gefunden wird?

Das von einem Notar errichtete Testament wird für Sie immer bei dem Amtsgericht hinterlegt, das für den Sitz Ihres Notars zuständig ist, wenn Sie es wünschen auch bei einem anderen Amtsgericht. Ihr handschriftliches Testament können Sie auch dem Amtsgericht zur Aufbewahrung anvertrauen. Sie erhalten dann einen Hinterlegungsschein und haben denselben Service, dass im Todesfall das Testament auf jeden Fall aufgefunden wird.

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es ein Zentrales Testamentsregister, das die Bundesnotarkammer betreibt. Die Registrierung von amtlich verwahrten und notariell beurkundeten Urkunden mit erbrechtlichem Inhalt ist verpflichtend. Notare und Amtsgerichte sind meldepflichtig. Registriert wird aber nur, wo die Urkunde verwahrt ist, nicht deren Inhalt. Notare und Gerichte können aber auch beim Zentralen Testamentsregister nachfragen, um entsprechende Urkunden, etwa bei einem Todesfall, zu ermitteln.

Das Register wird in jedem Sterbefall von Amts wegen auf vorhandene Testamente und andere Urkunden geprüft, die für die Erbfolge wichtig sein könnten. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen registriert sind. Dadurch wird der letzte Wille des Erblassers gesichert und Nachlassverfahren können schneller und effizienter durchgeführt werden.

Für die Registrierung ist eine einmalige geringe Gebühr fällig. Sie erhalten zur Überprüfung vom Zentralen Testamentsregister jeweils einen Testamentsregistrauszug.

Wenn Sie Ihr handschriftliches Testament nicht beim Amtsgericht hinterlegen wollen, müssen Sie es so aufbewahren, dass es im Todesfall auch gefunden wird. Und es sollte auch von den richtigen Personen gefunden werden. Es gibt leider Fälle, in denen Testamente »im ersten Zugriff« nach dem Todesfall vernichtet werden, wenn der Inhalt dem Finder nicht passt. Den Nachweis zu führen, dass ein Testament vernichtet wurde, wird nicht einfach sein. Zur Sicherheit sollten Sie, wenn Sie das für tunlich halten, diejenigen über Aufbewahrungsort und gegebenenfalls sogar den Inhalt informieren, die Sie bedacht haben.

Testamente aus der Verwahrung nehmen

Sie können das Testament, das beim Amtsgericht verwahrt wird, jederzeit aus der Verwahrung nehmen. Einen kleinen, aber sehr bedeutenden Unterschied bei der Aufbewahrung sollten Sie in diesem Zusammenhang kennen. Handelt es sich um ein notarielles Testament, das beim Amtsgericht aus der Verwahrung genommen wird, gilt es damit unwiderruflich als widerrufen. Es gelten dann das frühere Testament wieder oder das gesetzliche Erbrecht. Das eigenhändige Testament dagegen bleibt in vollem Umfang wirksam.



Nehmen Sie ein notariell errichtetes Testament aus der Verwahrung beim Amtsgericht, gilt es damit automatisch als widerrufen und verliert seine Gültigkeit. Anders beim eigenhändigen Testament, das weiterhin in vollem Umfang wirksam bleibt.

Testamente ändern, ergänzen oder widerrufen

Ein Testament passt immer nur in eine bestimmte Lebenssituation. Ändert sich die durch Heirat oder Scheidung und gegebenenfalls neue Beziehungen, müssen die letztwilligen Verfügungen angepasst werden. Kinder sollten bis zum Ende

ihrer Ausbildung vorrangig bedacht werden, aber vielleicht dann nicht mehr mit dieser Priorität, wenn sie selbst für sich sorgen können.

Andere Menschen werden Ihnen im Laufe des Lebens vielleicht wichtiger als Familienmitglieder, zum Beispiel weil sie sich um Sie kümmern oder Sie versorgen. Auch Ihr Vermögen kann sich seit dem Zeitpunkt der Errichtung des Testaments verändert haben, im Idealfall mehr geworden sein. Vielleicht haben Sie Immobilien gekauft oder verkauft.

Testamente, und das gilt auch für alle anderen letztwilligen Verfügungen, sind deshalb nicht in Stein gemeißelt. Überprüfen Sie Ihren letzten Willen regelmäßig. Vielleicht nehmen Sie sich einen bestimmten Tag vor, etwa Neujahr oder den Tag nach Ihrem Geburtstag. Ein kurzer Gedanke reicht, wenn Sie sagen, es soll alles beim Alten bleiben. Ändern sich Ihre Lebensumstände etwa durch den Tod eines Angehörigen oder Scheidung oder Trennung, müssen letztwillige Verfügungen möglichst umgehend geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.



Der Inhalt von Testamenten spiegelt immer nur die Lebensumstände zum Zeitpunkt der Errichtung wider. Die Verfügungen sollten deshalb regelmäßig, bei gravierenden Änderungen sogar sofort überdacht und gegebenenfalls geändert werden.

Der Angang, ein Testament zu errichten, ist schon schwierig. Einmal errichtet, behält es aber seine Gültigkeit auch über Jahrzehnte. Wenn Sie Ihr Testament ändern wollen, sollten Sie sich keine Zeit lassen. Leider kommt der Tod oder auch eine schwere Krankheit mit dauerhafter Geschäfts- und damit auch Testierunfähigkeit oft plötzlich und schnell. Und dann ist vielleicht Ihr jetziger Partner nicht bedacht, der sich gerade nun intensiv um Sie kümmern muss oder in Ihre Pflege viel investiert oder investiert hat.

Ein Testament ist nur gültig, wenn es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. So ist es auch mit den Änderungen

und Ergänzungen. Auch sie müssen eindeutig und formgültig sein. Sie können Verwirrung schaffen, wenn Sie mehrere Testamente hinterlassen, vielleicht noch mit unterschiedlichen Datumsangaben und Inhalten. Daher hier einige Regeln und Tipps für Änderungen, Ergänzungen und auch einen Widerruf des Testaments:

Regeln und Tipps für Änderungen, Ergänzungen und Widerruf

- ✓ Sie müssen auch zum Zeitpunkt der Änderung oder des Widerrufs noch testierfähig sein.
- ✓ Sie müssen persönlich tätig werden.
- ✓ Sie müssen bewusst tätig werden. Verlorene oder versehentlich vernichtete Testamente sind noch nicht ungültig oder widerrufen.
- ✓ Schreibfehler können Sie einfach berichtigen.
- ✓ Wenn Sie inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen vornehmen, müssen Sie diese eigenhändig machen und unterschreiben.
- ✓ Schreiben Sie inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen möglichst unter das bisherige Testament und unterschreiben Sie es erneut.
- ✓ Achten Sie darauf, dass keine Widersprüche auftreten.
- ✓ Im Zweifel gilt immer die neuere Verfügung.
- ✓ Wenn Sie sichergehen wollen, schreiben Sie das gesamte Testament neu.
- ✓ Vernichten Sie Ihr früheres Testament, wenn es nicht mehr gültig sein soll.
- ✓ Sie können den Widerruf in einem neuen Testament erklären, wenn Sie etwa das frühere nicht wiederfinden.
- ✓ Auch ein notarielles Testament kann durch ein eigenhändiges Testament geändert werden und natürlich umgekehrt.
- ✓ Die Rücknahme eines notariellen Testaments aus der Verwahrung beim Amtsgericht gilt schon als Widerruf.

Klar und eindeutig formulieren

Widersprüche in einem oder auch verschiedenen Testamenten gehen immer zulasten Ihres geäußerten Willens und möglicherweise auch zulasten des Familienfriedens. Nach dem Tod kann der Verstorbene seinen Willen nicht mehr erläutern. Der Wille muss ausgelegt werden. Und das machen Erben, die sich vielleicht mehr erhofft haben oder überhaupt bedacht werden wollten. Juristen, die dann entscheiden müssen, halten sich an den Wortlaut und gegebenenfalls an Aussagen von Zeugen, die Ihren wirklichen Willen bestätigen sollen. Schreiben Sie im Zweifel ein neues Testament mit klaren Anweisungen und heben Sie darin auch die früheren auf.

Wenn Sie ein Testament »vernichten« wollen, können Sie einen entsprechenden Vermerk auf das Schriftstück machen. Sie können das Testament aber auch bewusst verbrennen, zerreißen oder in den Müll werfen. Auch wenn Sie gerne Dinge sammeln. Es ist besser, Sie lassen das Schriftstück unwiederbringlich verschwinden, möglichst mit allen eventuell vorhandenen Kopien. Es muss ja später auch keiner wissen, dass Sie bereits einmal anders verfügt und andere Personen bedacht haben.

Haben Sie ein Testament widerrufen, gilt das frühere Testament, ob notariell oder eigenhändig. Gibt es eine solche Verfügung nicht, gilt das gesetzliche Erbrecht. Um die Verwirrung komplett zu machen: Sie können auch den Widerruf eines Testaments widerrufen. Dann gilt das zunächst widerrufene Testament wieder.



Schaffen Sie keine unnötige Verwirrung, wenn Sie Testamente ändern, ergänzen oder widerrufen. Stellen Sie klar, dass frühere testamentarische Verfügungen ausdrücklich aufgehoben werden. Vernichten Sie Testamente, die nicht mehr gültig sind. Verfassen Sie ein neues Testament.

Muster des Widerrufs aller früheren Verfügungen

Mein Testament

Hiermit hebe ich alle bisher von mir errichteten Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang auf.

Als Erben setze ich ein ...

Hamburg, den 09. Mai 20XX

Hermann Krause

Das gemeinschaftliche Testament

Ein gemeinschaftliches Testament sieht das Gesetz nur vor für Ehepartner. Es handelt sich genau genommen um zwei letztwillige Verfügungen, die in einem Schriftstück zusammengefasst sind. Sie entfalten eine Bindungswirkung, wenn Verfügungen wechselseitig abgegeben wurden.

Werden bei einem gemeinschaftlichen Testament nicht nur die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben eingesetzt, sondern auch sinnvollerweise noch Schlusserben benannt, nennt man dieses Testament gemeinhin auch »Berliner Testament«.

Die Form des gemeinschaftlichen Testaments

Bei einem gemeinschaftlichen Testament gilt alles, was auch für das einseitige Testament gilt. Nur die Errichtung ist einfacher. Der Form wird genügt, wenn ein Partner den letzten Willen beider eigenhändig schreibt und unterschreibt. Es genügt, wenn der andere Partner dann lediglich auch das Testament unterschreibt.

**Muster für ein gemeinschaftliches Testament
mit der Einsetzung von Schlusserben in
einfachster Form, auch »Berliner Testament«
genannt**

Unser Testament

Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Erben des Längstlebenden sind unsere gemeinsamen Kinder Christina, Christian und Kristin zu gleichen Teilen.

Hamburg, den 11. November 20XX

Hermann Krause

Hamburg, den 11. November 20XX

Hermine Krause

Auch hier gilt: Je mehr Angaben Sie zu Ihrer eigenen Person und den Erben machen, desto eindeutiger sind natürlich spätere Zuordnungen.

Bei notariellen Testamenten gibt es keine Unterschiede. Sie sind lediglich teurer. Da es sich um zwei Verfügungen handelt, stehen dem Notar zwei Gebühren nach der Kostenordnung zu.

Inhalt und rechtliche Folgen

Die Wechselbezüglichkeit, das Merkmal des gemeinschaftlichen Testaments, liegt nach dem Gesetzeswortlaut vor, wenn »die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde«. Es kann nun schwierig sein, zu beurteilen, welche Dinge ein Ehepartner auch geregelt hätte, wenn er nur sein eigenes Testament gemacht hätte. Gegebenenfalls müssen Sie einzelne Teile Ihres Testaments jeweils einer gesonderten Betrachtung unterziehen. Wenn es darum geht, wer Erbe wird, wer Erbe nach dem Tod des überlebenden Ehepartners wird und mit welchen Anteilen oder wer ein Vermächtnis bekommt, wird man von einer Wechselbezüglichkeit und damit von einer gegenseitigen Bindung ausgehen.

Bindungswirkung gemeinschaftlicher Verfügungen

Soweit sich die Ehepartner gegenseitig eindeutig binden, kann das gemeinschaftliche Testament nicht einfach durch eine neue Verfügung eines Ehepartners aufgehoben werden. Die einzige

Möglichkeit der Änderung oder Aufhebung ist die Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Testaments oder der Widerruf durch einen Ehepartner. Der Widerruf muss allerdings in notarieller Form erfolgen und dem anderen Ehepartner auch tatsächlich zugegangen sein. Der Zugang erfolgt aus Gründen der Nachweisbarkeit oft durch eine öffentliche Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher. Welche Folgen die Aufkündigung bei Ehepaaren dann haben wird, können Sie sich wahrscheinlich gut vorstellen.

Stirbt ein Ehepartner, sind die wechselseitigen Verfügungen nicht mehr veränderbar. Und darin liegt auch ein ganz großes Problem dieser Gestaltung. Nachdem ein Ehepartner verstorben ist, können sich die Lebensumstände für den überlebenden Ehepartner noch deutlich verändern:

- ✓ Er heiratet wieder oder lebt mit einem neuen Partner zusammen.
- ✓ Enkelkinder werden geboren.
- ✓ Kinder sterben oder werden zu Pflegefällen.
- ✓ Die Kinder entfremden sich von ihm.
- ✓ Nur noch ein Kind kümmert sich um ihn.
- ✓ Ein Kind oder eine andere nahestehende Person pflegen ihn.

Abänderungen zulassen

Wenn sich die Ehepartner bei Errichtung ihres gemeinschaftlichen Testaments einig sind, können sie durch sogenannte Abänderungs- und Öffnungsklauseln dem überlebenden Ehegatten einen eigenen Gestaltungsspielraum geben. Dieser kann gering oder groß sein, je nachdem, wie sich die Ehepartner vertrauen und wie sie die mögliche Entwicklung nach dem ersten Tod einschätzen. Ist das Vertrauen nicht da, sollten Sie überlegen, ob das die richtige Testamentsform für Sie ist. Nach der Entscheidung für ein gemeinschaftliches Testament haben Sie keine volle Testierfreiheit mehr.



Bindende Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten können nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehepartners nicht mehr geändert werden. Um unerwünschte Folgen für den überlebenden Ehepartner zu vermeiden, können gemeinsam Abänderungs- und Öffnungsklauseln vereinbart werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig und hängen meist von der individuellen Situation der Ehepartner und ihres Umfelds ab. Folgende Gestaltungen findet man allerdings häufiger.

Muster für Änderungs- und Öffnungsklauseln

Die Muster beziehen sich auf die Grundform des gemeinschaftlichen Testaments. Es werden nur die Ergänzungstexte aufgelistet:

Sehr weitgehend:

Der Überlebende von uns beiden darf die Erbeinsetzung für den zweiten Todesfall völlig frei ändern.

Eingeschränkt auf die Kinder:

Der Überlebende von uns darf in der Erbeinsetzung für den zweiten Todesfall die Erbteile der Kinder verändern. Er darf aber keine weiteren Erben einsetzen.

Unter Berücksichtigung des Pflichtteils:

Der Überlebende von uns darf bei seiner Erbeinsetzung für den zweiten Todesfall die Erbteile der Kinder bis zur Höhe des Pflichtteils herabsetzen. Für die frei werdenden Erbteile darf er andere Erben einsetzen.

Bei Wiederheirat:

Für den Fall, dass der Überlebende von uns wieder heiratet, stehen den Schlusserben Geldvermächtnisse in Höhe ihrer fiktiven gesetzlichen Erbanteile zu. Für die Berechnung ist der reine Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des ersten Todesfalls maßgebend. Die Vermächtnisse fallen mit der Wiederverheiratung an, sind drei Monate danach fällig und bis dahin unverzinslich. Mit der Auszahlung der Vermächtnisse erlischt die Bindungswirkung unseres gemeinschaftlichen Testaments.

Nachteile des »Berliner Testaments«

Das »Berliner Testament« ist bei Ehepaaren sehr beliebt. Allerdings sind damit auch einige Nachteile mit oft weitreichenden Auswirkungen verbunden. Mit den Möglichkeiten einer erweiterten Gestaltung kann man einige umgehen. Es bleibt aber trotzdem so, dass die Einsetzung des Ehepartners als Alleinerben dazu führt, dass der Nachlass in sein Vermögen übergeht und er damit keinerlei Beschränkungen unterliegt. Diese rechtliche Folge wird von den Ehepartnern oft nicht gesehen oder in ihrer Konsequenz nicht weiter bedacht. Wird das Erbe von dem überlebenden Ehepartner aufgebraucht oder auch »verschleudert«, bleibt für die Schlusserben, meist die Kinder, nichts mehr übrig. Das ist in der Regel nicht gewollt.

Gleichzeitig werden mit der Einsetzung des überlebenden Ehepartners zum Alleinerben andere gesetzliche Erben enterbt. Damit entstehen Pflichtteilsansprüche der Kinder oder bei kinderlosen Ehepartnern der Eltern. Werden Pflichtteilsansprüche geltend gemacht, bringt das ein Ungleichgewicht in die Erbfolgeplanung.

Der Schlusserbe verlangt den Pflichtteil

Verlangt ein als Schlusserbe eingesetztes Kind den Pflichtteil und erhält es ihn, bleibt es dennoch Erbe des zweiten Todesfalls in vollem Umfang. Im Vergleich zu dem »braven« Kind erhält dieses Kind mehr: den Pflichtteil aus dem ersten Todesfall und den für ihn vorgesehenen Erbteil aus dem zweiten Todesfall. Wegen der Festschreibung bei gemeinschaftlichen Testamenten kann der überlebende Ehepartner daran testamentarisch auch nichts mehr ändern.

Sie können das ausschließen, indem Sie das Kind, das den Pflichtteil verlangt, auch beim zweiten Erbfall auf den Pflichtteil setzen. Aber der Pflichtteilsanspruch muss zunächst als Zahlungsanspruch von dem Erben in voller Höhe erfüllt werden. Besteht das Erbe im Wesentlichen aus Immobilien, müssen sie verkauft oder belastet werden oder die Geldmittel müssen anderweitig aufgebracht werden.

Muster einer »Pflichtteilklausel«

Für den Fall der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs:

Macht einer unserer Abkömmlinge nach dem Tod des Erstversterbenden entgegen dem Willen des Überlebenden seinen Pflichtteilsanspruch oder einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend, ist er mit seinem ganzen Stamm sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall von der Erbfolge einschließlich angeordneter Vermächtnisse und Auflagen ausgeschlossen.

Abmilderung durch den Überlebenden:

Der Überlebende von uns hat die Möglichkeit, die Enterbung für den Schlusserbfall rückgängig zu machen. Er kann jedoch nur den Zustand wiederherstellen, der vor Eintritt der Enterbung bestanden hat. Er ist nicht berechtigt, eine andere Schlusserbfolge anzuordnen.

Um die Nachteile des »Berliner Testaments« zu vermeiden, wird von Beratern oft die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft bevorzugt. Zur Vor- und Nacherbschaft finden Sie Erläuterungen weiter hinten in diesem Kapitel. Das »Berliner Testament« kann auch zur Steuerfalle werden. Das Vermögen wird in dieser Konstellation zweimal vererbt. Damit fällt auch zweimal Erbschaftsteuer an. Beim ersten Erbfall kommen die Freibeträge der Kinder als Schlusserben nicht zum Zuge, der überlebende Ehegatte muss alles versteuern, was seinen Freibetrag übersteigt. Beim zweiten Erbfall müssen die Kinder noch einmal alles versteuern, soweit der Nachlass ihre Freibeträge übersteigt.

Auswege aus dem gemeinschaftlichen Testament

Sie wollen aus der Bindung eines gemeinschaftlichen Testaments heraus. Hier noch einmal eine kurze Zusammenfassung.

Wege aus dem gemeinschaftlichen Testament

- ✓ Beide Ehepartner einigen sich darüber, das gemeinschaftliche Testament aufzuheben und widerrufen

es beide gemeinsam.

- ✓ Sie errichten ein neues gemeinschaftliches Testament, das das alte teilweise oder ganz ersetzt.
- ✓ Sie widerrufen einseitig das gemeinschaftliche Testament vor einem Notar und lassen den Widerruf Ihrem Ehepartner zukommen, zu Beweis Zwecken am besten über eine öffentliche Zustellung des Gerichtsvollziehers.
- ✓ Sie stellen einen Scheidungsantrag, der vom Gericht dem Noch-Ehegatten zugestellt wird.

Mit der Zustellung des Scheidungsantrags an den Noch-Ehegatten verliert das gemeinschaftliche Testament seine Gültigkeit. Ebenso beim einseitigen Widerruf. Sie haben dann gegebenenfalls wieder Handlungsbedarf. Wenn Sie nichts regeln, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Der Erbvertrag

Die wohl wenigsten letztwilligen Verfügungen werden in Erbverträgen getroffen. Um es vorwegzunehmen: Die Bindungswirkung eines Erbvertrags ist stark. Er gibt nur ein sehr eingeschränktes einseitiges gesetzliches Rücktrittsrecht. Der Erbvertrag muss vor einem Notar geschlossen werden, wobei Gebühren nach der Kostenordnung anfallen, wie übrigens auch bei jeder Änderung. Die Testierfreiheit wird fast vollständig eingeschränkt. Über Sachverhalte, die im Erbvertrag geregelt sind, können Sie auch kein Testament mehr errichten. Es wäre unwirksam. Frühere Testamente verlieren ihre Gültigkeit, soweit Regelungen des Erbvertrags ihnen widersprechen.

Fälle für einen Erbvertrag

- ✓ Sie wollen bewusst die feste Bindungswirkung für jeden Vertragspartner.
- ✓ Ihr Erbe soll eine sichere Stellung bekommen, weil er vielleicht auch eine Gegenleistung erbringen muss.

- ✓ Sie wollen Erb- und Pflichtteilsverzichte aufnehmen.
- ✓ Sie wollen den Vertrag mit mehreren Parteien schließen.
- ✓ Ihre Unternehmensnachfolge soll geregelt werden.
- ✓ Sie leben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die kein gemeinschaftliches Testament errichten kann.

Grundlagen eines Erbvertrags

Ein Testament ist einseitig. In einem gemeinschaftlichen Testament können Ehegatten ihren letzten Willen gemeinsam erklären. Im Erbvertrag treffen Sie für oder mit einem oder mehreren zukünftigen Erben Vereinbarungen. Neben letztwilligen Verfügungen können auch alle anderen möglichen Vereinbarungen gemacht werden.

Die Vertragsparteien müssen geschäftsfähig sein. Minderjährige Ehepartner und Verlobte bilden eine Ausnahme, dann müssen aber die Eltern dem Erbvertrag zustimmen. Hat ein Vertragspartner nur Vorteile aus dem Vertrag, so reicht wie bei einer Schenkung auch die beschränkte Geschäftsfähigkeit, die man mit dem siebten Lebensjahr erlangt.

Der Erbvertrag muss vor einem Notar abgeschlossen werden. Üblicherweise veranlasst der Notar auch die Verwahrung des Erbvertrags beim Amtsgericht, es sei denn, Sie wünschen das ausdrücklich nicht. Dann meldet der Notar dem Zentralen Testamentsregister diejenigen, die in dem Vertrag eine letztwillige Verfügung getroffen haben.

Die Folgen des Erbvertrags treten erst mit Ihrem Tod ein. Bis dahin können Sie mit Ihrem Vermögen machen, was Sie wollen, nur darüber nicht anders letztwillig verfügen. Wenn etwa das Vermögen aufgebraucht ist, kann auch nichts mehr verteilt werden. Einschränkungen gibt es nur dann, wenn Sie Schenkungen machen mit der Absicht, den berechtigten Erben zu schädigen.

Sie können auch mehrere unterschiedliche Sachverhalte in einem Erbvertrag regeln. Wichtig ist, dass Sie Klarheit schaffen, welche Regelungen eine gegenseitige Bindung haben sollen und welche Verpflichtung Sie einseitig eingehen. Sie vermeiden so Missverständnisse und Streitigkeiten, die dann möglicherweise nur durch Auslegung des Wortlauts aufgelöst werden können.

Auflösung des Erbvertrags

Verträge können aufgehoben werden, wenn alle Vertragsparteien sich darüber einig sind. Sie können also gemeinsam einen neuen Erbvertrag schließen, sie können gemeinsam den Erbvertrag auflösen. Sie können den Erbvertrag aber auch nur ergänzen. Doch das können Sie nicht einseitig. Sie müssen in der Regel dieselbe Form wie beim Vertragsschluss wählen. Nur Ehepartner können einen notariell geschlossenen Erbvertrag durch ein gemeinsames eigenhändiges Testament aufheben. Mit der gemeinsamen Rücknahme des Erbvertrags aus der notariellen oder der amtlichen Verwahrung gilt er als widerrufen und wird unwirksam.

Ist einer der Vertragsschließenden gestorben, ist die Aufhebung des Vertrags nicht mehr möglich, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine Widerrufs- oder Änderungsklausel vereinbart. Der überlebende Vertragspartner kann dann nur noch das Erbe ausschlagen. Mit der Ausschlagung ist er auch von seiner vertraglichen Verpflichtung entbunden.

Vom Erbvertrag zurücktreten können Sie nur, wenn Sie sich im Vertrag ausdrücklich ein Rücktrittsrecht vorbehalten haben. Auch die Rücktrittserklärung bedarf der notariellen Form und muss dem oder den anderen Vertragspartnern bekannt gegeben werden. Sind bestimmte Leistungen schon vor dem Erbfall vereinbart und werden sie nicht erbracht, können Sie auch zurücktreten, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und Sie ihm eine Frist zur Erfüllung gesetzt hatten.

Muster für ein Rücktrittsrecht vom Erbvertrag

Erbvertrag

Der Erblasser Hermann Krause hat ein einseitiges Rücktrittsrecht von dem Vertrag,

- ✓ wenn der Erbe Christian Krause ein betriebswirtschaftliches Studium bis zum 30. Lebensjahr nicht abgeschlossen hat.
- ✓ wenn der Erbe Christian Krause mit der Zahlung der vereinbarten Leibrente mit mindestens drei Monaten in Verzug gekommen ist.
- ✓ wenn der Erbe Christian Krause wegen einer Straftat zu mindestens einem Jahr Gefängnis verurteilt wurde.
- ✓ wenn der Erbe Christian Krause eine Privatinsolvenz angemeldet hat.

Sie können den Erbvertrag nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts anfechten, etwa wenn Sie sich über einen wesentlichen Umstand eines Vertragsgegenstands geirrt haben. Ein vermachtes Gemälde ist beispielsweise nicht, wie von Ihnen angenommen, eine Kopie, sondern das Original.

Ein besonderes Anfechtungsrecht hat, wie auch beim gemeinschaftlichen Testament von Ehepartnern, derjenige, der nach Abschluss des Erbvertrags neu in den Kreis der Pflichtteilsberechtigten gekommen ist. Das kann ein neuer Ehepartner sein, aber auch bisher unbekannte Kinder. Sie sind dann zur Anfechtung einer Verfügung berechtigt, die sie benachteiligt. Nehmen Sie rechtlichen Rat in Anspruch, wenn ein solcher Fall vorliegt. Voraussetzungen und Anfechtung müssen gründlich geprüft werden, um Fallstricke beziehungsweise unnötige Kosten zu vermeiden.

Auch kann die Vertragsgrundlage weggefallen sein. Solche Fälle sind allerdings schwierig zu beurteilen und bedürfen einer fachlichen Analyse. Es ist immer einfacher und vermeidet Streit, wenn im Vertrag klar definiert ist, wann wer aus welchem Grund zurücktreten darf. Zugegebenermaßen ist es schwer, sich alle diese Fälle auszumalen, auch für Juristen. Ein Versuch ist es aber wert, weil dann auch die möglichen Unwägbarkeiten zutage treten, die ein solcher Vertrag vielleicht hat. Oft ändern sich einfach nur die Lebensumstände und das einmal vereinbarte Ziel

beispielsweise einer Unternehmensübernahme oder einer Pflegeleistung verliert seine Bedeutung.

Eine Scheidung führt zur Aufhebung des Erbvertrags unter denselben Voraussetzungen wie beim Testament. Auch alle Verfehlungen eines in einem Erbvertrag Bedachten, die zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen würden, geben dem betroffenen Vertragspartner ein Rücktrittsrecht.

Der Inhalt letztwilliger Verfügungen

Die Form muss gewahrt sein, sonst nutzt die ganze Verfügung nichts. Aber das Wichtigste ist der Inhalt des letzten Willens. Nach Ihrem Tod kann Sie niemand mehr befragen, was Sie meinten. Das Gesetz kennt einige erbrechtliche Auslegungsregeln und dann haben die Juristen noch ihre allgemeinen Auslegungsregeln. Auch Zeugen können im Zweifel noch befragt werden.

Aber jede Auslegung und jede Beweiserhebung ist nur eine Annäherung an Ihren letzten Willen. Vermeiden Sie Streit und Missgunst unter den Überlebenden durch klare und eindeutige Regelungen. Ein Todesfall ist schon Schicksalsschlag genug für eine Familie.



Nur klare und eindeutige Regelungen einer letztwilligen Verfügung vermeiden unterschiedliche Interpretation dessen, was Sie gewollt haben. Wenn Erben klar erkennen, was ihnen zusteht und was nicht, werden sie sich deshalb schon nicht streiten.

Der Umfang des Nachlasses

Der Nachlass besteht aus dem gesamten Vermögen des Verstorbenen. Zum Nachlass gehören Sachen und Rechte, aber auch Verpflichtungen wie Schulden.

Zunächst zählen zum Erbe alle beweglichen Vermögensgegenstände wie Geld, Hausrat und Möbel, Schmuck und Kunstgegenstände, Fahrzeuge sowie Wertpapiere. Neben Immobilien als unbewegliche Sachen gehören auch Rechte zum Nachlass. Das können Urheber- oder Patentrechte sein, Rechte aus sonstigen Verträgen, Schadensersatzansprüche gegen Schädiger des Verstorbenen sowie Ansprüche gegenüber Finanzinstituten. Auch Beteiligungen an einer Gesellschaft fallen automatisch in den Nachlass.

Lebensversicherungen

Einer besonderen Betrachtung bedarf es bei Lebensversicherungen. Lautet die Bezugsberechtigung auf eine bestimmte Person, die im Übrigen auch selbst Erbe sein kann, aber nicht muss, fällt der im Todesfall ausgezahlte Betrag nicht in den Nachlass. Gibt es keinen Bezugsberechtigten, fällt die auszuzahlende Versicherungssumme allerdings in den Nachlass.



Wollen Sie die Lebensversicherungssumme aus Ihrem Erbe heraushalten, müssen Sie der Versicherungsgesellschaft gegenüber erklären, wer Bezugsberechtigter im Falle Ihres Todes sein soll. Der aus einer Lebensversicherung nach Ihrem Tod ausgezahlte Betrag fällt dann nicht in das Erbe, der Bezugsberechtigte bekommt den Betrag dann direkt.

Bank- Und Sparkonten

Sind Sie alleiniger Inhaber eines Bank- oder Sparkassenkontos, steht das Guthaben den Erben zu. Haben Sie ein Gemeinschaftskonto, zum Beispiel mit Ihrem Ehepartner, steht den Erben nur ein Teil des Guthabens zu. Im Zweifel wird es die Hälfte des Guthabens sein.

Persönliche Rechte

Rechte, wie etwa aus einem Arbeitsvertrag oder aus familienrechtlichen Beziehungen, fallen nicht in den Nachlass. Dazu gehören auch Mitgliedschaften in Vereinen sowie sozial- oder unterhaltsrechtliche Ansprüche. Dagegen sind alle

Verbindlichkeiten Teil des Nachlasses. Das sind Pflichten aus Miet- oder Pachtverträgen, aber auch aus Darlehen oder Schulden, die der Verstorbene noch nicht beglichen hat.

Unterhaltsansprüche gegen den Verstorbenen erlöschen grundsätzlich mit dessen Tod, da sie nur aus seiner persönlichen Verpflichtung gegenüber einem Unterhaltsberechtigten, meist gegenüber den Kindern, entstanden sind.

Die Erbenstellung und der »Erbanteil«

Wenn Sie ein Testament errichten, wollen Sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen. Sie bestimmen, welche Personen Ihr Vermögen nach Ihrem Tod erhalten sollen. Sie benennen diese Person möglichst genau mit Vor- und Zunamen, gegebenenfalls Geburtsnamen, dem Geburtstag und Geburtsort und vielleicht auch noch einer Adresse.

Damit erleichtern Sie es, die Erben aufzufinden, wenn es sich nicht um nahe Verwandte handelt. Und Sie formulieren, dass es Ihr »Erbe« sein soll. Das Erbrecht regelt sehr detailliert, wie ein Testament interpretiert werden muss, wenn Sie bestimmte Dinge nicht oder nicht eindeutig geregelt haben. Den Verfasser des Testaments kann man ja nicht mehr fragen. Man nennt diese Interpretation die gesetzliche Auslegung, die eintritt, wenn nicht festgestellt werden kann, dass Ihr Wille anders war.

Wer Erbe Sein Kann

Erbfähig ist jede natürliche Person. Tiere sind, auch wenn sie nach dem Gesetz nicht mehr als Sachen betrachtet werden, entgegen mancher Annahme aus der Berichterstattung über reiche Amerikaner, die ihren Tieren vererben, nicht erbfähig. Sie können allerdings in einer Auflage verfügen, dass Ihre Erben sich um Ihre Tiere kümmern sollen und in welcher Weise das geschehen soll.

Erben müssen zum Zeitpunkt des Erbfalls leben. Stirbt ein gesetzlicher oder von Ihnen eingesetzter Erbe, fällt er in der

Erbfolge weg. Einzige Ausnahme ist, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind gezeugt, aber noch nicht geboren wurde.

Entweder Sie haben den Wegfall eines Erben bedacht und einen Ersatzerben benannt, oder das Gesetz bestimmt, wie diese Lücke gefüllt werden soll. Sind keine weiteren Erben benannt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Bei einem tödlichen Verkehrsunfall, einem Flugzeugabsturz oder einer Schiffskatastrophe kann es passieren, dass sowohl der Erblasser als auch einer oder mehrere seiner Erben gemeinsam sterben. Lässt sich dann nicht mehr feststellen, in welcher Reihenfolge die Personen gestorben sind, hat das Gesetz eine Lösung parat. Nach einer Norm des Verschollenheitsgesetzes wird vermutet, dass der Tod gleichzeitig eingetreten ist, wenn nicht mehr festgestellt werden kann, wer wen überlebt hat.



Erbe kann nur werden, wer noch lebt. Bedenken Sie diese Möglichkeit und benennen Sie deshalb gegebenenfalls Ersatzerben. Sonst regeln die gesetzlichen Vorschriften immer, wer Erbe wird oder ob das Erbe der anderen um diesen Teil ergänzt wird.

Als Erben können auch gemeinnützige Organisationen wie Vereine und Stiftungen eingesetzt werden. Jede sogenannte »juristische Person« kann Erbe sein. Das sind alle GmbHs, AGs und sonstige Gesellschaften, denen eine eigene Rechtsfähigkeit verliehen wurde, aber auch BGB-Gesellschaften und OHGs und KGs. Im öffentlichen Bereich gehören dazu Bund, Länder und Kirchen, aber auch Gemeinden, Universitäten und Anstalten des öffentlichen Rechts wie Rundfunkanstalten.

Ein Nachlass

Die Erbeinsetzung betrifft immer das ganze Vermögen, nicht einzelne Gegenstände oder Vermögensgruppen wie etwa alle beweglichen Sachen und Immobilien. Eine »Vererbung« einzelner Gegenstände ist nur im Rahmen eines Vermächtnisses möglich.

Es muss immer einen Gesamtrechtsnachfolger geben. Wenn keiner bestimmt ist, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die einfachste

Erbeinsetzung ist deshalb die Bestimmung eines alleinigen Erben. Sie ist insoweit auch die unkomplizierteste, da keine Erbengemeinschaft entsteht, die den Nachlass unter sich aufteilen muss.

Mehrere Erben Und Zu Welchen Teilen?

Werden mehrere Erben eingesetzt, müssen deren Anteile, auch »Erbquoten« genannt, möglichst genau bezeichnet werden. Werden die Anteile, die die einzelnen eingesetzten Erben erhalten sollen, nicht festgelegt, erben im Zweifel alle zu gleichen Teilen. Das sieht das Gesetz als Auslegungsregel vor. Zur Klarstellung sollten Sie die Erbteile genau benennen. Geldsummen oder Gegenstände zu benennen ist keine Erbeinsetzung, sondern in der Regel ein Vermächtnis, das heißt, nur dieser Gegenstand wird vermacht. Nur wenn dieser Gegenstand den wesentlichen Teil des Vermögens ausmacht, wird man davon ausgehen, dass der Verstorbene mit dieser Formulierung einen Erben einsetzen wollte.

Wenn Sie nur einen Erben bestimmen, der zum Beispiel die Hälfte Ihres Vermögens erben soll, so bestimmen sich die Erben der anderen Hälfte nach der gesetzlichen Erbfolge.

Beispiele für die Einsetzung mehrerer Erben

Mein Testament

Ich, Hermann Krause, setze als meine Erben meine Kinder Christina, Christian und Kristin jeweils zu gleichen Teilen ein.

Alternativ: Ich, Hermann Krause, setze als meine Erben meine Tochter Christina zur Hälfte, meinen Sohn Christian und meine Tochter Kristin je zu einem Viertel ein.

Hamburg, den 11. November 20XX

Hermann Krause

Ersatzerben Benennen

Fällt ein von Ihnen eingesetzter Erbe weg, weil er vorher stirbt oder weil er das Erbe ausschlägt, erhalten die anderen Erben diesen Erbteil zusätzlich, er wächst ihnen sozusagen an. Die »Anwachsung« erfolgt im selben Verhältnis wie die Bruchteile der anderen Erbteile.

Grundregel der Anwachsung

Erben von drei Erben A und B je ein Viertel und C die Hälfte und stirbt vor dem Erbfall A, wird dessen Viertel im Verhältnis von eins zu zwei aufgeteilt. C erhält daraus zwei Drittel, B ein Drittel.

Wenn Sie diese gesetzliche Folge nicht wollen, sollten Sie unbedingt Ersatzerben benennen für den Fall, dass ein Erbe vor Ihrem Tod wegfällt. Sie können aber auch bestimmen, dass die »Anwachsung« anders erfolgen soll oder ganz entfällt. Soll die »Anwachsung« entfallen, gilt für diesen Erbteil dann die gesetzliche Erbfolge.

Bei Kindern und Enkeln ist die Ersatzerbschaft gesetzlich geregelt. Deren Kinder treten als Ersatzerbe ein, wenn Vater oder Mutter vorher versterben. Wenn Sie auch das nicht wollen, etwa weil ein Kind nichtehelich ist oder sich Ihnen entfremdet hat, müssen Sie das regeln.

Beispiel für die Einsetzung eines Ersatzerben

Mein Testament

Ich, Hermann Krause, setze als meine Erben meine Tochter Christina zur Hälfte, meinen Sohn Christian und meine Tochter Kristin je zu einem Viertel ein. Ersatzerben sind deren Abkömmlinge. Ersatzerbe meines Sohnes Christian soll mein Freund Paul Kuhn sein.

Hamburg, den 11. November 20XX

Hermann Krause

Wenn Sie nicht wollen, dass jemand Ihr Erbe wird, der gesetzlicher Erbe wäre, so können Sie das ausdrücklich erklären.

Sie können aber einfach auch andere Erben einsetzen. Die Enterbung erfolgt dann durch Weglassen. Im Fall der Erbeinsetzung der Kinder wird beispielsweise ein vorhandener Ehegatte automatisch enterbt.

Vermächtnis

Wollen Sie einer Person, ob verwandt oder nicht, nur einen bestimmten Gegenstand zukommen lassen, so müssen Sie das als Vermächtnis oder mehrerer Vermächtnisse machen. Ein Vermächtnis kann auch ein bestimmter Geldbetrag oder Wertpapiere sein. Sie können den Grund für die Einsetzung des Vermächtnisses angeben, müssen es aber nicht.

Muster mehrerer Vermächtnisse

Mein Testament

Ich, Hermann Krause, setze als meine Erben ... ein.

Meinen Ferrari soll mein Freund Paul Kuhn erhalten.

Erna Klein, die mich jahrelang gepflegt hat, erhält einen Betrag von 100.000 Euro.

Meine Briefmarkensammlung erhält mein Enkel Bastian.

Hamburg, den 11. November 20XX

Hermann Krause

Grundsätze zum Vermächtnis

Ein Vermächtnis fällt nicht automatisch in das Vermögen des sogenannten »Vermächtnisnehmers«, wie ihn das Gesetz nennt. Derjenige, dem ein Vermächtnis zusteht, hat einen Anspruch gegen den oder die Erben auf Herausgabe des Gegenstands. Stirbt jemand, dem Sie ein Vermächtnis zugedacht haben, vor Ihrem Todesfall, entfällt der Anspruch ganz, es sei denn, Sie benennen einen »Ersatzvermächtnisnehmer«, der dann an dessen Stelle tritt. Ist der vermachte Gegenstand nach Ihrem Tod

nicht mehr im Vermögen, weil etwa der Ferrari einen Totalschaden erlitten hat, entfällt der Anspruch ebenfalls.

Verschiedene Arten von Vermächtnissen

Sie können auch ein sogenanntes »Verschaffungsvermächtnis« anordnen. Dann müssen die Erben den Gegenstand erst erwerben, etwa einen bestimmten Ferrari kaufen, der dem Vermächtnisnehmer dann übereignet wird.

Mit einem »Wahlvermächtnis« lassen Sie dem Bedachten die Wahl zwischen mehreren Gegenständen, also dem Ferrari oder dem Porsche. Sie können auch bestimmen, wer die Wahl treffen soll. Das muss nicht immer der Bedachte sein, es kann auch ein guter Freund, der Rechtsanwalt, ein Testamentsvollstrecker oder der Erbe sein. Lassen Sie den Auswählenden offen, trifft die Wahl nach der gesetzlichen Auslegung der eingesetzte Erbe.

Bei einem »Zweckvermächtnis« können Sie die Übereignung eines bestimmten Gegenstands von dem Eintritt einer Bedingung oder einer bestimmten Zeit abhängig machen. Der Enkel bekommt den Ferrari erst, wenn er sein 18. Lebensjahr vollendet oder ein Studium abgeschlossen hat.

Sie können auch Erben ein Vermächtnis zukommen lassen. Bestimmen Sie zum Beispiel, dass eines Ihrer Kinder den Ferrari als Vermächtnis erhalten soll, bekommt es ihn vorab aus dem Erbe, ohne dass sein Erbteil dadurch verringert wird. Man nennt das dann ein »Vorausvermächtnis«.

Muster für ein »Vorausvermächtnis«

Mein Testament

Ich, Hermann Krause, setze als meine Erben meine Kinder Christina, Christian und Kristin jeweils zu gleichen Teilen ein. Meine Tochter Kristin soll als Vermächtnis meinen Ferrari bekommen.

Hamburg, den 11. November 20XX

So wie es einen Vor- und einen Nacherben geben kann, können Sie anordnen, dass ein bestimmter Gegenstand zunächst in den Besitz einer Person, des sogenannten Vermächtnisnehmers, geht, dann an eine andere Person, den sogenannten Nachvermächtnisnehmer, weitergegeben werden muss. Sie müssen den Zeitpunkt oder die Angabe allerdings möglichst genau beschreiben. So können Sie den Ferrari zunächst Ihrem Sohn vermachen, dann aber Ihrem Enkel, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Teilungsanordnung

Wer den Erben vorgeben will, was sie aus dem Nachlass bekommen sollen, seien es bestimmte Gegenstände wie etwa eine bestimmte Immobilie, Schmuck oder auch Geldbeträge, so können Sie auch das in Ihrer letztwilligen Verfügung bestimmen.

Es gibt dann zwei Möglichkeiten mit unterschiedlichen Werten umzugehen. Entweder Sie verfügen, dass ein unterschiedlicher Wert unter den Erben nicht ausgeglichen werden soll. Sie können aber auch anordnen, dass ein unterschiedlicher Wert ausgeglichen werden soll. Dann muss ein Erbe gegebenenfalls sogar aus seinem Privatvermögen an den oder die Miterben einen Ausgleich zahlen, wenn der Wert des ihm zugedachten Gegenstands den Wert seines Erbteils übersteigt. Ist der Erbe nicht bereit, diesen Ausgleich zu bezahlen oder kann er das nicht, ist die von Ihnen gewollte Aufteilung des Nachlasses unbeachtlich.

Muster einer Teilungsanordnung

Im Wege der Teilungsanordnung bestimme ich, dass mein Sohn Karl mein Wohnhaus an der Elbchaussee bekommt, meine Tochter mein Anwesen auf Sylt. Ein Ausgleich der unterschiedlichen Werte auf die jeweiligen Erbteile soll erfolgen / soll nicht erfolgen.



Mit einer Teilungsanordnung können Sie Gegenstände Ihres Vermögens einzelnen Erben zukommen lassen, entweder mit oder ohne Ausgleich des Wertes. Sie können aber nicht kontrollieren, ob die Erben Ihrer Teilungsanordnung folgen. Die Erben können sich ohne Folgen über diese Anordnung hinwegsetzen. Wenn Ihnen an der Aufteilung viel liegt, müssten Sie eine Testamentsvollstreckung anordnen. Der Testamentsvollstrecker muss Ihre Weisung befolgen und wird sie ausführen.

Auflage

Wenn Sie Ihrem Pudel nun doch noch etwas zukommen lassen wollen, geht das nur über eine Auflage an Erben oder Vermächtnisnehmer. Sie verpflichten beispielsweise Ihre Erben, Ihren Hund oder Ihr Pferd nach Ihrem Tod angemessen zu verpflegen, gegebenenfalls in Abhängigkeit zu einer bestimmten Zuwendung. Üblich sind auch Auflagen zur Bestattung und zur Grabpflege.

Muster für Auflagen

Mein Testament

Ich, Hermann Krause, setze als meine Erben ... ein.

Erna Klein, die mich jahrelang gepflegt hat, erhält einen Betrag von 100.000 Euro. Ich mache ich zur Auflage, dass sie meinen Pudel angemessen bis zu dessen Tod versorgt.

Meinen Erben mache ich zur Auflage, dass sie eine mir angemessene Grabstätte auf dem Friedhof Ohlsdorf erwerben, einen Grabstein von meinem Bruder Wolfgang gestalten lassen und das Grab die übliche Zeit pflegen und erhalten.

Hamburg, den 11. November 20XX

Hermann Krause

Der digitale Nachlass

Weitgehend ungeregelt bleibt heute immer noch, was mit unseren Daten geschehen soll, die wir zum Beispiel im Internet oder elektronisch bei Unternehmen hinterlassen haben. Eine Regelung wäre deshalb wichtig, weil sich der Gesetzgeber, aber auch die Gerichte, noch nicht wirklich mit diesem Thema befasst haben. Zumindest der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der digitale Nachlass dem sonstigen Nachlass gleichgestellt ist.

Die Daten, auch Bilder, auf einem Rechner des Erblassers, auf USB-Sticks oder Speicherplatten fallen sicherlich in den Nachlass und stehen den Erben zu. Was passiert aber mit E-Mail-Adressen und deren Inhalten beziehungsweise den Nutzerkonten in sozialen Netzwerken oder auch Blogs? Oft sind es sehr persönliche Informationen, die der Erblasser vielleicht nicht unbedingt seinen Erben zugänglich machen wollte, die vielleicht sogar von niemandem zur Kenntnis genommen werden sollten. Deshalb können Anbieter den Erben, trotz Nachweis des Erbrechts, den Zugang zu den Daten vielleicht auch künftig verweigern.

Teilweise bieten die Anbieter auch schon Regelungen für den Todesfall an. Die Nutzer können dann schon zu Lebzeiten entscheiden, was mit ihren Daten geschehen soll, wenn sie verstorben sind oder über einen längeren Zeitraum die Dienste nicht mehr nutzen. Dennoch ist es wichtig, auch diesen Teil des Nachlasses zu regeln, gegebenenfalls über die Anordnung einer Testamentsvollstreckung, über eindeutige Befugnisse der Erben oder Vermächtnisse.

Muster für den digitalen Nachlass

Übertragung auf die Erben

Ich möchte, dass meine Erben auch bezüglich aller meiner digitalen Rechtsbeziehungen in die Rechtsverhältnisse eintreten. Alle Anbieter digitaler Dienste sollen meinen Erben Zugang zu allen meinen Accounts und insbesondere auch den Daten gewähren.

Meine Erben können die Accounts weiterführen oder sie löschen. Sie entscheiden auch über die Inhalte. Ich befreie die Anbieter gegenüber meinen Erben, soweit rechtlich zulässig, von der Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch wenn es sich um Schutzbestimmungen handelt.

Vermächtnis

Ich vermache meinen Account / meinen Blog an ... Er erhält das Recht auf den Zugriff, aber er tritt auch in das zugrundeliegende Rechtsverhältnis ein.

Weiter wie oben

Testamentsvollstreckung

Ich ordne Testamentsvollstreckung an für den Aufgabenkreis der Verwaltung meines digitalen Nachlasses, also meiner Rechtsbeziehungen zum Beispiel zu E-Mail-Anbietern, Nutzergruppen, Plattformen oder sozialen Netzwerken. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich ...

Der Testamentsvollstrecker entscheidet nach freiem Ermessen, was er an meine Erben weitergibt. Alles soll gelöscht werden.

Kapitel 3

Enterbte Angehörige: Das Pflichtteilsrecht

IN DIESEM KAPITEL

- Ausschluss vom Erbe
- Höhe des Anspruchs auf den Pflichtteil
- Umgehung des Pflichtteilsrechts
- Berücksichtigung von Zuwendungen vor dem Tode
- Wann der Pflichtteilsanspruch entfällt
- Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch

Der Gesetzgeber berücksichtigt bei der Erbfolge den engen Familienkreis. Sie können aber andere Verfügungen treffen, mit denen andere Personen oder Institutionen Ihre Erben werden. Es gibt nur eine kleine, aber bedeutende Einschränkung: den Pflichtteil. In diesem Kapitel erfahren Sie, wer Ihnen nur aufgrund von Familienbanden oder der Heirat wie eine »Klette« auch erbrechtlich verbunden bleibt.

Erinnern Sie sich an den Grundsatz der Testierfreiheit? Aus Ihrem Grundrecht der Eigentumsfreiheit heraus können Sie frei über Ihr Vermögen verfügen. Keiner kann Sie zwingen, überhaupt etwas zu regeln. Und keiner kann Sie zu einer bestimmten Verfügung zwingen. Es gibt eigentlich nur die Einschränkung, dass Sie sich vertraglich selbst gebunden haben und nicht mehr anders verfügen können und eben das sogenannte Pflichtteilsrecht.

Das Recht auf einen Pflichtteil ist auch durch ein Grundrecht begründet. Wie der Unterhalt im Familienrecht erwächst ein

Mindestanspruch an dem Erbe aus der Familiensolidarität, die sich aus dem im Grundgesetz festgelegten Schutz von Ehe und Familie ergibt.

Der Pflichtteil ist kompliziert geregelt und selbst Juristen oft nicht bis in die einzelnen Verästelungen bekannt. Nur mit Kenntnis der aktuellen Gesetzeslage und der Rechtsprechung der Gerichte können die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden, vor allem wenn es darum geht, wie der Pflichtteil berechnet wird und welches, auch gegebenenfalls vor dem Tode schon verfügte Vermögen in die Berechnung einbezogen werden muss. Sollen vorweggenommene Verfügungen im Hinblick auf das Erbe getroffen werden, muss immer auch das Pflichtteilsrecht bedacht werden. Schenkungen werden in einem bestimmten Umfang dem Nachlass zugerechnet, wenn es um die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen geht. Eine ausgewogene Gestaltung kann schnell durch »überraschende« Pflichtteilsansprüche Folgen haben, die nicht gewollt sind und als »ungerecht« empfunden werden.



Wer glaubt, als naher Angehöriger zu Unrecht beim Erbe übergangen worden zu sein oder zu wenig bekommen zu haben, sollte sich über das »Pflichtteilsrecht« fachkundig beraten lassen. Manchmal kann man auch taktieren und durch eine Ausschlagung des Erbes und die Inanspruchnahme des Pflichtteils »mehr« bekommen. Ein Testament sollte auch die Pflichtteile und deren Umfang berücksichtigen, wenn später Überraschungen ausgeschlossen sein sollen.

Der Anspruch auf einen Pflichtteil

Ein Pflichtteilsanspruch entsteht in der Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, wenn nahe Angehörige als sogenannte Pflichtteilsberechtigte enterbt wurden.

Die Pflichtteilsberechtigten

Den Pflichtteil als Mindestanteil am Erbe erhalten nur die allernächsten Familienmitglieder des Verstorbenen:

- ✓ Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine Kinder, Enkel, Urenkel und so weiter, auch nichteheliche und adoptierte Kinder sowie ungeborene Kinder, die aber zum Zeitpunkt des Todes bereits gezeugt waren,
- ✓ der Ehepartner
- ✓ die Eltern des Erblassers, also damit auch der nichteheliche Vater.

Pflichtteilsberechtigt sind nur diejenigen, die auch erben würden. Das heißt, dass Eltern ausgeschlossen sind, wenn es Abkömmlinge gibt. Auch Ehepartner, die einen Scheidungsantrag gestellt haben, oder denen ein Scheidungsantrag zugestellt wurde, sind nicht mehr erbberechtigt, wenn die Ehe geschieden worden wäre.

Nicht pflichtteilsberechtigt sind alle anderen Verwandten, etwa die Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten sowie die Großeltern und Urgroßeltern.



Mit Zugang eines begründeten Scheidungsantrags entfällt das Erbrecht des Ehepartners, der geschieden werden will und den Antrag gestellt hat, nicht aber das Erbrecht des Ehepartners, dem der Antrag zugegangen ist. Also müssen Sie handeln, wenn Ihnen ein Scheidungsantrag zugestellt wurde: Entweder Sie stellen ebenfalls aus erbrechtlichen Erwägungen einen Scheidungsantrag oder stimmen der Scheidung zu. Dann entfällt auch das Erbrecht des anderen Ehepartners. Oder Sie überprüfen zumindest die erbrechtliche Gestaltung und enterben gegebenenfalls den Ehepartner. Sein Pflichtteilsanspruch entfällt dann aber noch nicht.

Eine besondere Auswirkung des Pflichtteilsrechts nach Ehescheidung wird oft übersehen. Wird von dem geschiedenen Elternteil den gemeinsamen Kindern gegebenenfalls durch vorweggenommene Erbfolge Vermögen übertragen, bleiben beim Tod dieses Kindes, wenn er keine eigenen Abkömmlinge hat, die Eltern und damit auch der geschiedene Elternteil erb- und auch pflichtteilsberechtig. Im Extremfall geht dann das für die Kinder gedachte Vermögen insgesamt oder teilweise an den geschiedenen Ehepartner.



Wollen Sie durch vorweggenommene Erbfolge Ihren Kindern Vermögen übertragen und verhindern, dass im Falle des Todes des selbst noch kinderlosen Kindes Ihr geschiedener Ehepartner als Erbe oder Pflichtteilsberechtigter des Kindes das Vermögen erhält, das dem Kind übertragen wurde, müssen Sie für den Fall des Vorversterbens des Kindes ein Recht auf Rückübertragung vereinbaren. Eine Enterbung der Mutter durch das Kind verhindert nicht den Pflichtteilsanspruch der Mutter gegen die Erben des Kindes.

Die Enterbung

Der Pflichtteilsanspruch entsteht durch Enterbung. Die Enterbung erfolgt entweder

- ✓ direkt durch die ausdrückliche Verfügung der Enterbung eines Pflichtteilsberechtigten in einem Testament oder einem Erbvertrag oder
- ✓ indirekt durch Übergehen eines Pflichtteilsberechtigten in einem Testament oder einem Erbvertrag.

Beispiele einer Enterbung

Ich, Hermann Krause, enterbe meinen Sohn Egon, mein Sohn Egon soll nicht Erbe werden, nichts erhalten.

Ich, Hermann Krause, setze meine Ehefrau Hermine Krause, geborene Meyer, zu meiner Alleinerbin ein (obwohl es einen Sohn Egon gibt).

Wer sich selbst enterbt, etwa durch eine Ausschlagung der Erbschaft oder durch einen Erbverzicht, hat, da es sich um keine Verfügung des Erblassers handelt, auch keinen Pflichtteilsanspruch. Ausnahmen gelten nur in den Fällen, in denen das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Der Ehepartner kann ausschlagen, um den sogenannten kleinen Pflichtteil und den vom Gesetz vorgesehenen Zugewinnausgleich zu erhalten. Jeder Erbe kann ausschlagen, wenn er durch die Verfügung des Erblassers belastet ist.



Wer ein Erbe ausschlägt, verliert in der Regel den Pflichtteilsanspruch. Nur in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen beim Zugewinn des Ehepartners und bei Belastungen des Erbes führt die Ausschlagung nicht auch zum Verlust des Pflichtteilsanspruchs.

Rest- oder Zusatzpflichtteil

Ein ganz schlauer Erblasser könnte den Pflichtteilsanspruch eines Pflichtteilsberechtigten zu »umgehen« versuchen, indem er ihm einen geringen Teil seines Vermögens zukommen lässt, etwa nur 1 Prozent des Nachlasses. Er ist ja dann Erbe geworden.

Einem solchen Vorhaben hat der Gesetzgeber einen Riegel vorgesetzt. Wurde ein pflichtteilsberechtigter Angehöriger zwar in einer erbrechtlichen Verfügung bedacht, aber mit einem Wert unter seinem gesetzlichen Pflichtteilsanspruch, hat er einen Anspruch auf die Differenz zu der Höhe des Pflichtteilsanspruch gegen die Erben. Genannt wird diese Wertdifferenz Restpflichtteil oder Zusatzpflichtteil.

Almosen für die Kinder

Herman Krause lebt nach dem Tod seiner Ehefrau seit vielen Jahren mit Liselotte Zahn zusammen, die ihn auch pflegt. Mit seinen beiden Söhnen Ernst und August hat er keinen Kontakt mehr. Er hat ein Testament gemacht, indem er neben Liselotte die Söhne mit je 1/20 als Erben bedenkt. Das Gesamtvermögen zum Zeitpunkt seines Todes beläuft sich auf 200.000 Euro.

Ernst und August sind als seine Kinder pflichtteilsberechtigt. Sie würden nach der gesetzlichen Erbfolge ihren Vater zu je einer Hälfte, also mit je 100.000 Euro beerben. Der Pflichtteil wäre davon die Hälfte, somit ein Betrag von 50.000 Euro für jeden. Da sie jeweils nur mit 10.000 Euro bedacht wurden, hat jeder einen Anspruch auf einen Restpflichtteil von 40.000 Euro.

Der Anspruch auf den Rest- oder Zusatzpflichtteil ist immer ein Geldanspruch gegen die Erben. Wer in diesen Fällen im Testament oder Erbvertrag als Erbe benannt ist, ist Mitglied der Erbengemeinschaft. Er kann gleichzeitig seinen Anspruch gegen diese Erbengemeinschaft geltend machen und gegebenenfalls gerichtlich einklagen.

Will der nicht ausreichend bedachte Pflichtteilsberechtigte nicht Mitglied der Erbengemeinschaft sein und schlägt er das Erbe aus, bleibt ihm nur dieser Rest- oder Zusatzpflichtteilsanspruch, nicht der volle Pflichtteilsanspruch. Das gilt allerdings nicht, wenn das Erbe etwa durch Vermächtnisse oder eine Testamentsvollstreckung belastet ist. Weil das Gesetz es ausdrücklich so vorsieht, führt dann eine Ausschlagung zum Erhalt des vollen Pflichtteils.

Vermächtnis eines Pflichtteilsberechtigten

Wurde ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis bedacht, kann er grundsätzlich den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Nimmt er das Vermächtnis an, hat er Anspruch auf die Differenz zwischen dem Wert des Vermächnisses und der Höhe des Pflichtteilsanspruchs genauso wie beim Rest- beziehungsweise Zusatzpflichtteil.

Das Vermächtnis des Pflichtteilsberechtigten

Carl, der einzige Sohn des verwitweten Kurt, erhält als Vermächtnis im Testament seines Vaters eine Immobilie im Wert von 100.000 Euro. Erbe ist die junge Ludmilla, die den alten Herrn bis zu seinem Tod gepflegt hat. Der Wert des Nachlasses beläuft sich auf 500.000 Euro. Als einziger Sohn wäre Carl Alleinerbe geworden, also hat er einen Pflichtteilsanspruch auf die Hälfte seines Erbteils, mithin 250.000 Euro. Er kann jetzt das Vermächtnis

ausschlagen und erhält diesen Betrag. Oder er nimmt das Vermächtnis an und verlangt die Differenz von 150.000 Euro von Ludmilla.

Höhe des Pflichtteilsanspruchs

Sie können ganz einfach die Höhe des Pflichtteilsanspruchs berechnen. Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Stellen Sie also bei einem Erbfall oder wenn Sie vor der Gestaltung Ihres letzten Willens stehen, immer erst fest, wie sich die gesetzlichen Erbteile aller Erben verteilen.



Zeichnen Sie den Stammbaum mit allen, also den Verwandten und dem Ehepartner, auf und schreiben Sie die ermittelten Erbteile daneben. Die Hälfte davon ist der Pflichtteil, allerdings nur bei den Pflichtteilsberechtigten.

Der Pflichtteilsanspruch, der stets gegen die Erben besteht, bezieht sich immer auf Geld. Problematisch ist, dass der Anspruch mit dem Erbfall entsteht und auch sofort fällig ist. Das ist eine häufig unterschätzte Gefahr von Pflichtteilsansprüchen. Besteht bei Ihnen diese Gefahr, ist es ratsam, Regelungen zu suchen, die eine Notsituation des Erben durch die sofortige Forderung von Pflichtteilsansprüchen abwenden.



Pflichtteilsansprüche entstehen mit dem Erbfall auf Geldleistung gegen die Erben. Bei Immobilienvermögen oder wenn Unternehmen vererbt werden, können dann schnell Liquiditätsprobleme entstehen, weil diese nicht so schnell verkauft werden können oder auch nicht sollen. Eine vorausschauende Gestaltung durch den Verzicht auf den Pflichtteil kann dem vorgreifen, allerdings wird sie meist »erkauft« werden müssen.

Berechnung des Pflichtteils

Die Berechnung des Pflichtteils ist zunächst ganz einfach: Es ist immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Schwieriger ist die Frage, wer bei der Berechnung des Pflichtteils als Erbe gezählt wird. Mitgezählt werden alle Erben, auch die, die enterbt wurden, das Erbe ausgeschlagen haben oder auf ihren Pflichtteil verzichtet haben. Nicht mitgezählt werden nur diejenigen, die auf ihr Erbe verzichtet haben. Der Gesetzgeber macht also einen Unterschied zwischen dem Verzicht auf den Pflichtteil und den Verzicht auf den Erbteil. Beide Verzichte müssen vor einem Notar erklärt werden. Beim Erbverzicht wird der gesamte Stamm des Ausschlagenden nicht berücksichtigt. Der Gesetzgeber ist bei dieser Regelung davon ausgegangen, dass jemand, der auf sein Erbe verzichtet hat, dafür schon vorher einen entsprechenden Ausgleich erhalten hat. Das gilt auch für nichteheliche Kinder, die nach altem Recht gesetzlich abgefunden wurden.

Größerer Pflichtteil bei Erbverzicht

Vater Krause hat drei Kinder, die ihn beerben. Kirsten hat auf ihr Erbe verzichtet, weil der Vater ihr eine teure Ausbildung bezahlt hat, Joachim wurde enterbt, Martin ist Alleinerbe. Bei Berechnung des Pflichtteilsanspruchs von Joachim gegen Martin wird Kirsten nicht mitgerechnet. Daher erhält Joachim die Hälfte seines gesetzlichen Anspruchs berechnet auf zwei Kinder, also ein Viertel. Hätte Kirsten nur auf den Pflichtteil verzichtet, wäre der Anspruch nur ein Sechstel, die Hälfte von einem Drittel.

Besonderheiten bei Ehepartnern

Das Erbrecht von Ehepartnern hängt von dem Güterstand ab. Daher ist auch die Höhe des Pflichtteils abhängig vom gesetzlichen oder vereinbarten Güterstand. Beim Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft erhöht sich der Erbteil des Ehepartners um ein Viertel durch einen pauschalierten Zugewinnausgleich.

Das Gesetz gibt den Ehepartnern ein Wahlrecht. Als Erbe oder Vermächtnisnehmer kann der überlebende Ehepartner das Erbe oder das Vermächtnis annehmen und gegebenenfalls einen Pflichtteilsrestanspruch oder einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen. Er erhält dann zumindest die Hälfte des um den pauschalierten Zugewinn

erhöhten gesetzlichen Erbteils. Wählt er den »kleinen« Pflichtteil, steht ihm nur der Pflichtteil aus dem gesetzlichen Erbteil zu. Er behält aber außerdem den Anspruch auf Ausgleich der ehelichen Zugewinnsgemeinschaft, die in diesem Fall durch den Tod eines Ehepartners geendet hat.

Die Berechnung des Zugewinns ist eigentlich einfach, in der Praxis allerdings oft schwierig. Jeweils bei Beginn und bei Ende der Zugewinnsgemeinschaft wird für jeden Ehepartner eine Bilanz gezogen. Passiva und Aktiva werden beim Anfangs- und Endvermögen festgestellt. Daraus ergibt sich ein Zugewinn jedes Ehepartners. Besteht eine Differenz, erhält derjenige, der weniger Zugewinn hat, die Hälfte des Differenzbetrags als Ausgleich.

Es hängt nun davon ab, wie hoch im konkreten Fall der Zugewinn war. Dann ist es ein Rechenexempel, ob ein Ehepartner den »kleinen« Pflichtteil oder das Erbe oder Vermächtnis wählt.

Pflichtteils»wahl« bei Ehepartnern

Paul und Klara sind verheiratet. Einen Ehevertrag haben sie nicht geschlossen. Sie haben zwei Kinder. Paul stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben. Er hinterlässt 200.000 Euro, die er in der Ehe erwirtschaftet hat.

Klara erbt neben den Kindern die Hälfte, also 100.000 Euro. Wählt sie den »kleinen« Pflichtteil durch Ausschlagung der Erbschaft, hat sie einen Anspruch auf Ausgleich des hälftigen Zugewinns von 100.000 Euro. Sie hat außerdem Anspruch auf die Hälfte ihres Erbteils ohne den pauschalierten Zugewinn von einem Viertel, also ein Achtel von dem nach Reduzierung um den Zugewinnanspruch noch verbleibenden Nachlass in Höhe von 100.000 Euro und damit 12.500 Euro. Mithin erhält sie mit dieser Wahl insgesamt 112.500 Euro.

Schwierig wird die Berechnung des Zugewinns durch die Berücksichtigung von Erbschaften und Schenkungen. Diese werden dem Anfangsvermögen zugerechnet, fallen also nicht in den Zugewinnausgleich. Sind erst einmal goldene oder gar diamantene Hochzeiten gefeiert, ist es natürlich oft nicht mehr möglich, den Lauf der Finanzen in der Ehe zu verfolgen, geschweige denn die finanziellen Verhältnisse zu Beginn der Ehe.



Nicht nur bei einer Scheidung, auch im Erbfall kann der Zugewinn wichtig sein. Das Endvermögen von Eheleuten kann noch relativ einfach festgestellt werden, jedenfalls wenn jeder sein Vermögen offenlegt. Schwierig ist die Feststellung des Anfangsvermögens. Machen Sie deshalb zu Beginn der Ehe eine schriftliche Aufstellung aller Vermögenswerte, Guthaben und Schulden, die von beiden Partnern abgezeichnet wird. Vermögen wie Schenkungen oder Erbschaften, die nicht als Zugewinn gelten, sollten im Laufe der Ehezeit ebenfalls erfasst werden.

In folgenden Situationen ist es sinnvoll, über Wahlmöglichkeiten nachzudenken:

- ✓ Als gesetzlicher Miterbe kann der Ehepartner die Erbschaft annehmen oder ausschlagen und den »kleinen« Pflichtteil sowie den Zugewinnausgleich wählen.
- ✓ Ist der Ehepartner Alleinerbe und durch Auflagen, Vermächnisse oder Ähnliches belastet, kann er ebenfalls die für ihn günstigere Alternative wählen.
- ✓ Erhält der Ehepartner einen geringeren als den ihm hälftig zustehenden Erbteil, hat er einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil, gegebenenfalls aber mit Belastungen auf dem Erbteil, die in die Berechnung nicht einbezogen werden.

Die Frist zur Ausschlagung einer Erbschaft beträgt in der Regel sechs Wochen, gerechnet ab Kenntnis vom Tode des Erblassers. Ist der überlebende Ehepartner enterbt und wurde ihm auch nichts vermacht, hat er nur Anspruch auf den »kleinen« Pflichtteil sowie natürlich seinen Zugewinnausgleichsanspruch, den er dann ebenfalls gegen die Erben geltend machen muss.

Wahlrecht bei belastetem Erbteil

Ein Erbe, dessen Erbteil mit einer Beschränkung oder Beschwerung belastet ist, hat ein Wahlrecht. Unter Beschränkungen und Beschwerungen versteht das Gesetz:

- ✓ Vermächtnisse
- ✓ Auflagen
- ✓ Teilungsanordnungen
- ✓ Testamentsvollstreckung
- ✓ Vor- und Nacherbschaft

Die Wahl besteht zwischen diesen zwei Möglichkeiten:

- ✓ Der Erbteil wird angenommen, wie vom Erblasser verfügt.
- ✓ Die Erbschaft wird ausgeschlagen und der Pflichtteil wird verlangt.

Das ungeduldige Kind

Fritz und Luise haben das gemeinsame Kind Karin. Sie verfügen in einem gemeinsamen Testament, dass der überlebende Ehepartner nach dem Erstversterbenden unbefreiter Vorerbe wird. Nacherbe wird Karin. Im Übrigen legen sie sich nicht fest. Nach dem frühen Tod von Fritz rechnet Karin die Lebenserwartung ihrer Mutter hoch und kommt zu der Einschätzung, dass sie eigentlich jetzt Geld zum Leben benötigt. Außerdem misstraut sie ihrer Mutter, die gern luxuriös lebt. Karin ignoriert den testamentarischen Wunsch ihrer Eltern, schlägt das Erbe als Nacherbin aus und macht ihren Pflichtteilsanspruch gegen ihre Mutter geltend.

Bewertung des Nachlasses

Die Erbengemeinschaft ist auf eine Aufteilung des Nachlasses gerichtet. Auch dort spielt die Bewertung eine Rolle, soweit Vermögensgegenstände nicht real geteilt werden können, was meistens nur bei Geldvermögen der Fall ist. Der Pflichtteilsanspruch bezieht sich ausschließlich auf Geld, die Bewertung des Vermögens des Erblassers findet aber in derselben Weise statt wie bei Erbengemeinschaften. Mehr zu Erbengemeinschaft finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Ergänzung des Pflichtteils

Das strenge Pflichtteilsrecht, das kaum Ausnahmen kennt, verführt, fast schon wie bei der Bezahlung von Steuern, über Gestaltungsmöglichkeiten nachzudenken, um der Strenge des Gesetzes zu entgehen. Ein zunächst gut klingender Gedanke ist dann, das Vermögen schon zu Lebzeiten weiterzugeben, also das Vererben mit »warmer Hand«. Vermögen wird also im Sinne einer vorweggenommenen Erbfolge verschenkt, damit der Pflichtteilsberechtigte dann auf keinen oder nur noch verminderten Nachlass zugreifen kann. Aber diesen Gedanken hat der Gesetzgeber einen Riegel vorgeschoben.

Schenkungen zu Lebzeiten

Es gibt viele Gründe für Erblasser, mit der Einschränkung ihrer Testierfreiheit durch das strenge Pflichtteilsrecht nicht einverstanden zu sein:

- ✓ »Undank« von einzelnen nahen Angehörigen, meistens von Kindern
- ✓ neue Lebensorientierung mit und zu Personen, die nicht der Familie angehören
- ✓ Menschen, die vor allem im Alter und bei Krankheit pflegerisch aktiv sind
- ✓ nahe Angehörige, die Sozialhilfe oder andere staatliche Unterstützung erhalten
- ✓ behinderte Angehörige, die auf staatliche Hilfe angewiesen sind

Entweder sind es Familienbande, die nicht mehr als eng und verpflichtend angesehen werden, vor allem wenn die Kinder schon versorgt sind und eigene Familien haben. Oder es soll zunehmend verhindert werden, dass ein Pflichtteilsanspruch von den Sozialbehörden »übergeleitet« und dann gegen die Erben geltend gemacht wird. Diese »Überleitung« ist in bestimmten Fällen möglich, wenn eine Sozialhilfebehörde Leistungen an den Pflichtteilsberechtigten erbringt. Sie macht dann diese Ansprüche

selbstständig gegen die Erben geltend. Dann landet das Erbe in Form des Pflichtteils beim Sozialhilfeträger.

Anrechnung beim Pflichtteilsausgleich

Der Gesetzgeber regelt, dass Schenkungen des Erblassers an Dritte vor dem Erbfall bei der Festlegung des Pflichtteils angerechnet werden. Es handelt sich juristisch um einen sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch. Eine frühzeitige Gestaltung mit Schenkungen kann unerwünschte Pflichtteilsansprüche verhindern.

Anrechnungen von Schenkungen auf den Pflichtteil

- ✓ Im ersten Jahr nach dem Todesfall wird die Schenkung voll angerechnet.
- ✓ In jedem weiteren Jahr verringert sich die Anrechnung um ein Zehntel des Schenkungsbetrags.
- ✓ Nach zehn Jahren wird die Schenkung nicht mehr angerechnet.

Für Ehepartner gilt die Besonderheit, dass die Zehnjahresfrist bei ihnen erst mit der Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod beginnt.

Das verschenkte Haus

Der verwitwete Rudolf hat als Vermögen nur sein Eigenheim, in dem er wohnt. Mit seiner einzigen Tochter hat er gebrochen. Er enterbt sie und setzt seinen Neffen Michael als Erben ein. Außerdem schenkt er Michael im Jahre 2010 sein Eigenheim. Im Jahre 2021 stirbt Rudolf mittellos. Die Tochter geht dann leer aus. Sie ist enterbt. Für einen Pflichtteilsanspruch ist kein Vermögen vorhanden. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch geht ins Leere, da die Schenkung des Eigenheims mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Die Frist beginnt immer dann zu laufen, wenn die Schenkung vollzogen ist. Unproblematisch ist das immer bei der Übergabe von Gegenständen oder Geld. Die Schenkung einer Immobilie ist aber immer erst vollzogen, wenn der Beschenkte im Grundbuch eingetragen ist. Dass dies Monate oder noch länger dauern kann, ist oft nicht bekannt. Leider kann man darauf meist auch keinen Einfluss nehmen.



Bei der Schenkung von Immobilien beginnt die Zehnjahresfrist erst mit der Eintragung des Beschenkten als Eigentümer im Grundbuch. Erst dann ist die Schenkung juristisch »geleistet«. Die Eintragung erfolgt oft erst sehr viel später als die Eigentumsübertragung, die im notariellen Vertrag erklärt wird. Sie sollten Notar und Grundbuchamt in solchen Fällen um zügige Bearbeitung bitten.

Pflichtteilsansprüche können durch rechtzeitige und rechtlich abgesicherte Schenkungen vermieden oder zumindest abgemildert werden.



Wer schon frühzeitig sein Vermögen verschenkt, handelt möglicherweise nicht nur steuermindernd, sondern verringert einen nicht gewollten Pflichtteilsanspruch. Nach zehn Jahren gilt der jeweilige Steuerfreibetrag wieder neu und spätestens dann wird auch eine Schenkung nicht mehr auf den Pflichtteil angerechnet, es sei denn, sie ging an den Ehepartner und die Ehe ist noch keine zehn Jahre durch Tod oder Scheidung aufgelöst. Im Übrigen verringert sich die Anrechnung jährlich um 10 Prozent.

Sie sollten immer bedenken, dass eine Schenkung, zumindest wenn sie als Schenkung im Sinne des Erbrechts gelten soll, nicht so einfach rückgängig gemacht werden kann. Die, mit denen man jetzt »gut« steht, können sich verändern, oft treten andere wichtige Personen in deren Umfeld und das Verhältnis zum Schenker wird schlechter. Auch der Schenker kann bedürftig werden, insbesondere heute bei oft nicht unerheblichen Pflegekosten, die dann vielleicht nicht mehr ausreichend

aufgebracht werden können. Die Botschaft ist: Schenkungen sollten gut bedacht sein, vor allem wenn ein größeres Vermögen weggegeben wird. Verschenkt ist eben verschenkt und dann auch weg.

Das Vermögen muss auch ganz an den Beschenkten übergehen. »Hintertürchen« können gefährlich werden. Lässt sich der Schenker ein Wohnrecht oder den Nießbrauch an der verschenkten Immobilie einräumen, beginnt die Zehnjahresfrist nicht zu laufen, da er wirtschaftlich noch als Berechtigter gesehen wird. Gleiches gilt für Verfügungsrechte des Schenkers über Sparbücher, wenn Großeltern ein Sparbuch für die Enkel anlegen, aber das Sparbuch selbst noch im Besitz halten.



Wer sich an den verschenkten Gegenständen, vor allem an Immobilien, Nutzungsrechte wie etwa Wohn- oder Nießbrauchsrechte einräumen lässt, bleibt wirtschaftlich gesehen Eigentümer. Die Zehnjahresfrist für die Nichtanrechnung der Schenkung beginnt dann erst zu laufen, wenn er auf diese Rechte verzichtet.

Bei sogenannten gemischten Schenkungen überlässt der Schenker den Vermögensgegenstand dem Beschenkten nicht ganz unentgeltlich, aber zu günstigen Konditionen. Dann gilt als Schenkung nur die Differenz zwischen der geleisteten Zahlung und dem wirklichen Wert des Gegenstands. Oft sind es Immobilien, die so von den Eltern an Kinder weitergegeben werden. Wer sich dann auf eine Schenkung beruft, muss auch nachweisen, wie hoch sie war. Schwierig wird es, wenn diese Vorgänge schon lange zurückliegen oder nur »geahnt« werden.

Besonderheiten bei Ehepartnern

Bei Schenkungen an Ehepartner gilt eine wichtige Ausnahme. Die Zehnjahresfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Ehe aufgelöst wurde. Die Auflösung einer Ehe erfolgt durch Scheidung oder den Tod eines Ehepartners. Schenkungen an Ehepartner bleiben deshalb bei bestehender Ehe bis zum Todesfall vollständig anrechenbar.

Bei Ehepartnern gibt es einen weiteren Fallstrick. Zuwendungen unter Ehepartnern werden im Familienrecht dann nicht als Schenkung betrachtet, wenn sie der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen, etwa als Ausgleich für die Kindererziehung oder die Haushaltsführung. Im Erbrecht ist diese Betrachtung etwas anders. Nur wenn die Zuwendung der Unterhalts- und Alterssicherung dienen soll oder Ausgleich der Mitarbeit in einem Betrieb oder Geschäft des Verstorbenen sind, werden sie nicht als Schenkung betrachtet. Dass es auch hier knifflig bei der Beurteilung und Bewertung werden kann, liegt auf der Hand.



Alles, was in funktionierenden Beziehungen selbstverständlich und einvernehmlich ist, kann im Konfliktfall von jedem Partner anders gesehen werden. Deshalb gilt immer der Tipp: Vermögenszuwendungen oder -verschiebungen in größerem Stil sollten Sie immer schriftlich mit Begründung festhalten.

Auch für den Erbfall ist es wichtig, wenn es zum Beispiel um die Berechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen geht. Zuwendungen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn sie nicht »geschuldet« waren, wie etwa durch einen Unterhaltsanspruch, eine Alterssicherung oder eine Mithilfe.

Schenkungen aus Anstand oder einer »sittlichen« Pflicht

Auch sogenannte Anstands- oder Pflichtgeschenke bleiben bei der eventuellen Berechnung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs außen vor. Dazu zählen zunächst Geburtstags-, Weihnachts-, Hochzeits- oder Examensgeschenke, die zwar nach dem Lebensstil des Erblassers bemessen, aber auch nicht zu üppig sein dürfen. Als Pflichtschenkung kann aber auch schon einmal ein Miteigentumsanteil an einer Immobilie durchgehen, wenn sie für langjährige Pflegeleistungen oder unentgeltliche Mitarbeit in Haus oder Geschäft der Eltern sind oder ein Examen bestanden wurde.

Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

Grundsätzlich bleibt die Schenkung wirksam, auch wenn Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend gemacht werden. Erster Schuldner für diese Ansprüche ist allerdings nicht der Beschenkte als derjenige, der den Vorteil aus dieser Schenkung zieht. Der Erbe ist grundsätzlich Schuldner des Pflichtteilsergänzungsanspruchs. Der Anspruch ist eine sogenannte Nachlassverbindlichkeit und muss aus dem Erbe erstattet werden.

Gibt es mehrere Erben, haften sie gesamtschuldnerisch, das heißt, Sie können als Berechtigter jeden auf die gesamte Höhe in Anspruch nehmen. Intern haften die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme. Das Gesetz sieht vor, dass derjenige, der anstelle eines Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, den Pflichtteilsanspruch intern allein tragen muss. Ein gutes Beispiel dafür, wie »detailverliebt« das Erbrecht versucht, alles bis in die kleinsten Kleinigkeiten zu regeln.

Der Erbe kann den Anspruch aber immer auf den Nachlass beschränken. Wenn der Anspruchsberechtigte auf die Pflichtteilsergänzung nichts aus dem Nachlass erhält, weil dort nichts mehr zu holen ist, kann er sogar die Herausgabe des Geschenks von dem Beschenkten verlangen.

Der verschenkte Porsche

Michael lebt in zweiter Ehe mit Petra zusammen. Kurz vor seinem Tod schenkt er ihr seinen neuen Porsche im Wert von 100.000 Euro. Er hinterlässt weitere 400.000 Euro und zwei Kinder aus erster Ehe, die er enterbt hat.

Neben der Ehefrau erben die beiden Kinder nach der gesetzlichen Erbfolge zu je einem Viertel. Ihr Pflichtteilsanspruch beläuft sich somit auf je ein Achtel, also 50.000 Euro für jedes Kind. Sie haben aus der Schenkung aber auch noch einen zusätzlichen Pflichtteilsergänzungsanspruch, der sich aus dem Betrag von 500.000 Euro (400.000 Euro Nachlass plus das zuzurechnende Geschenk von 100.000 Euro) errechnet. Damit entfällt auf jedes Kind ein

Betrag von 62.500 Euro. Abzüglich des Pflichtteilsanspruchs beläuft sich der reine Pflichtteilsergänzungsanspruch auf 12.500 Euro.

Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs

Der Grundsatz der Berechnung ist noch relativ einfach. Der Wert des Geschenks wird dem Wert des Nachlasses hinzugerechnet. Aus diesem fiktiven Nachlasswert wird dann der erhöhte Pflichtteil errechnet. Gegebenenfalls muss der Wert eines erhaltenen Erbteils davon aber wieder abgezogen werden.

Die Schwierigkeiten der Berechnung bestehen in dem Ansatz der Werte für die Geschenke. Geld und andere verbrauchbare Sachen werden zu dem Wert angesetzt, den sie zum Zeitpunkt der Schenkung hatten. Alle anderen Geschenke werden mit dem Wert zur Zeit des Todesfalls angesetzt. Hat der geschenkte Gegenstand nach der Schenkung beträchtlich an Wert gewonnen, wird die Wertbestimmung schwieriger. Ermittelt wird der Wert des Geschenks zum Zeitpunkt der Schenkung und zum Zeitpunkt des Erbfalls. Unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwunds werden die Werte verglichen. Der niedrigere Wert wird der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs zugrunde gelegt.

Anrechnung und Ausgleich von Zuwendungen

Wer die Pflichtteilsansprüche so gering wie möglich halten will, kann den Pflichtteilsberechtigten mit Zuwendungen bedenken.

Gewollte Anrechnung des Erblassers

Werden vorzeitige Zuwendungen erbracht, weil nahe Angehörigen schon vor dem Erbfall bedürftig waren, etwa eine aufwendige Ausbildung, ein Zuschuss zum Immobilienerwerb und

so weiter, kann es sein, dass er dazu nur bereit ist, wenn eine solche Zuwendung später auf das angerechnet wird, worauf der Angehörige im Erbfall Anspruch hat. Damit können die Angehörigen im Hinblick auf das von einem oder mehreren von ihnen vorher Erworbene gleich behandelt werden.

Der Erblasser kann anordnen, dass bestimmte Zuwendungen auf den Pflichtteil angerechnet werden sollen. Er muss diese Anordnung aber ausdrücklich machen und sie muss dem Empfänger der Zuwendung auch bekannt werden. Eine spätere Anordnung oder Verfügung erfüllt diesen Zweck nicht mehr. Die Chance ist dann vertan.



Wollen Sie einem pflichtteilsberechtigten Angehörigen schon zu Lebzeiten etwas zukommen lassen, ohne später im Erbfall andere Angehörige deshalb zu benachteiligen, können Sie bestimmen, dass eine Zuwendung auf den Pflichtteil angerechnet wird. Das muss aber ausdrücklich und vor oder spätestens mit der Zuwendung erfolgen. Für spätere Beweis Zwecke halten Sie diese Vereinbarung mit Angabe des Wertes der Zuwendung am besten schriftlich fest.

Rein technisch erfolgt die Anrechnung dadurch, dass der Wert der Zuwendung dem Nachlass hinzugerechnet wird. Aus dem erhöhten fiktiven Nachlass wird der Pflichtteil berechnet. Der Wert der Zuwendung wird dann wieder von dem errechneten Pflichtteil abgezogen. Die Berechnung führt aber nie dazu, dass der Zuwendungsempfänger etwas zurückzahlen muss. Liegt der Wert der Zuwendung über dem Pflichtteilsanspruch, kann die Differenz natürlich behalten werden. Auf die Pflichtteilsansprüche der anderen Berechtigten wirkt sich die Anrechnung nicht aus.

Gesetzlicher Ausgleich von Zuwendungen unter Abkömmlingen

Der Gesetzgeber sieht die Ausgleichung von Zuwendungen vor, die ein Abkömmling, also in der Regel zunächst die Kinder oder Enkel, und nur für diese gilt diese Vorschrift, als »Ausstattung«,

als Zuschuss zum Unterhalt oder als Berufsausbildungskosten erhalten hat. Mit einem sehr komplizierten Verfahren werden dann die Pflichtteile der Abkömmlinge unter Berücksichtigung der Zuwendungen an einen oder mehrere Abkömmlinge berechnet.

Entzug des Pflichtteils

Einen gewissen Ausgleich für die Einschränkung der Testierfreiheit bietet das Pflichtteilsrecht mit dem Recht des Erblassers, einem Pflichtteilsberechtigten den Pflichtteil zu entziehen. Eine wirksame Entziehung erfordert

- ✓ eine Entziehungserklärung mit konkreter Begründung,
- ✓ durch letztwillige Verfügung,
- ✓ in der vorgeschriebenen Form einer letztwilligen Verfügung also handschriftlich oder notariell,
- ✓ einen gesetzlichen Entziehungsgrund,
- ✓ keine Verzeihung des Erblassers.

Die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils

Das Gesetz sieht einen Katalog von Entziehungsgründen vor, der vom Erblasser nicht erweitert werden kann. Die Entziehung des Pflichtteils ist möglich, wenn ein Berechtigter

- ✓ dem Erblasser, seinem Ehepartner, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet.
- ✓ sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegenüber einer der genannten Personen schuldig macht.
- ✓ die Unterhaltspflicht böswillig verletzt, die ihm dem Erblasser gegenüber obliegt.

- ✓ wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für der Erblasser unzumutbar ist.
- ✓ in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet untergebracht wird.

Die letzten beiden Punkte erleichtern bei straffälligen und drogen- oder suchtabhängigen Angehörigen eine Sanktion auch im Erbrecht.

Form der Entziehung des Pflichtteils

Die Entziehung des Pflichtteils muss in der letztwilligen Verfügung erfolgen, die Gründe müssen zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.



Wenn schon, dann richtig: Die Entziehung des Pflichtteils ist oft das letzte Mittel des Erblassers, Zuwendungen an Personen zu verhindern, die sich gegen ihn gewandt oder schwere Verfehlungen begangen haben. Die Regelungen sind schwierig. Wer dieses »Schwert« führen will, sollte sich gut informieren oder fachkundig beraten lassen, um die richtige Form zu finden.

Verzeihung

Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt durch eine »Verzeihung«. So steht es im Gesetz. Eine Definition der Verzeihung findet sich dort allerdings nicht. Entweder sie erfolgt ausdrücklich oder man muss sie aus dem Verhalten des Verstorbenen ersehen können.



Die Verzeihung muss nicht ausdrücklich erfolgen, sie kann sich auch aus einem Handeln ergeben, das als Verzeihung ausgelegt wird, weil der Verstorbene die Kränkung, die in dem Verhalten des Pflichtteilsberechtigten lag, nicht mehr als

solche empfindet. Da eine Interpretation eines solchen Verhaltens in der Regel erst nach dem Tode erfolgt und der Verstorbene nicht mehr eingreifen kann, sollte von ihm alles unterlassen werden, was später in die Richtung einer Verzeihung interpretiert werden könnte. Geschenke, entsprechende Schreiben oder mündliche Erklärungen oder gar, wenn auch nur geringe, Erbeinsetzungen können entsprechend gedeutet werden. Das heißt nicht, dass es nicht auch eine »echte« Verzeihung gibt. Dann machen Sie das aber deutlich und möglichst auch schriftlich, zum Beispiel durch den Widerruf der Entziehung.

Rechtsfolge der Entziehung des Pflichtteils

Bei einem wirksamen Entzug des Pflichtteils scheidet der Berechtigte aus dem Kreis aller Pflichtteilsberechtigten aus. Der Anteil der anderen Pflichtteilsberechtigten erhöht sich allerdings nicht, eine Entziehung verringert nur die Pflichtteilslast für den Erben. Mit der Entziehung des Pflichtteilsanspruchs scheiden auch Pflichtteilsrest- und Pflichtteilsergänzungsansprüche sowie Ansprüche auf Auskünfte über die Höhe des Nachlasses gegen den Erben aus.

Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht

In der Praxis wenig angewandt, aber der guten Ordnung halber dennoch erwähnt werden sollte die sogenannte Pflichtteilsbeschränkung »in guter Absicht«.

Wenn Abkömmlinge

- ✓ Vermögen verschwenden oder
- ✓ erheblich überschuldet sind,

scheint es dem Gesetzgeber nicht zumutbar, diesen Abkömmlingen ein direktes Erbrecht zuzugestehen. Der Erblasser kann diese Abkömmlinge wirksam »übergehen«, indem er dessen Abkömmlinge als Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer einsetzt oder die Testamentsvollstreckung anordnet. Auch in diesen Fällen ist eine fachkundige Beratung dringend zu empfehlen, um richtig und nachhaltig zu handeln.

Der Pflichtteilsverzicht

Erbe wird man nach deutschem Recht ohne Zutun. Mit dem Tod des Erblassers geht dessen gesamter Nachlass an die Erben über, ohne dass jemand etwas dazu erklären muss. Wer diese Rechtsfolge nicht will, etwa weil der Nachlass überschuldet ist, muss aktiv werden und das Erbe ausschlagen.

Anders gestaltet sich das beim Pflichtteil. Der Anspruch muss nicht geltend gemacht werden. Der Pflichtteilsanspruch verjährt nach drei Jahren. Spätestens dann kann man den Anspruch nicht mehr durchsetzen.

Man kann auf diesen Anspruch aber auch schon vorher verzichten. Meist erfolgt dieser Verzicht aufgrund einer Gegenleistung. Ein Pflichtteilsberechtigter hat also zwei Wege, auf seinen Anspruch bewusst zu verzichten:

- ✓ Auf den Pflichtteilsanspruch wird zu Lebzeiten formgerecht verzichtet.
- ✓ Der Pflichtteilsanspruch wird nach dem Todesfall nicht geltend gemacht.

Für einen Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch gibt es vor allem folgende Gründe:

- ✓ Kinder aus einer früheren Ehe sollen frühzeitig abgefunden werden.
- ✓ Nichteheliche Kinder sollen abgefunden werden, um vielleicht gar nicht in Erscheinung zu treten.

- ✓ Das Erbe soll gleich an die nächste Generation weitergegeben werden.
- ✓ Zuwendungen sollen gleichzeitig als Abfindung gelten.
- ✓ Immobilienbesitz soll vor einer ungewollten Verwertung geschützt werden.

Die Gegenleistung für einen Pflichtteilsverzicht kann in einem vorzeitigen oder späteren Erbteil oder Vermächtnis liegen, es kann eine Stundung von Erbansprüchen sein oder andere, etwa die eigenen Kinder des Verzichtenden, werden bedacht.

Wichtige Elemente des Pflichtteilsverzichts sind:

- ✓ vertragliche Festlegung
- ✓ notarielle Form
- ✓ Genehmigung des Familiengerichts, wenn der Verzichtende minderjährig ist
- ✓ Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er durch einen Betreuer erfolgt

Ausnahmsweise Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Der Pflichtteilsanspruch ist mit dem Tod des Erblassers fällig. Der Erbe kann, noch zu einer Zeit, in der er mit der Sondierung des Nachlasses und dem Tod eines nahestehenden Menschen befasst ist, schon massiven Ansprüchen ausgesetzt sein. Der Wille des Erblassers kann durch Pflichtteilsansprüche auch regelrecht konterkariert werden.

Das Haus für Muttis Lebensabend

Nicht unüblich sind Vereinbarungen wie die von Jakob und Henriette. Sie haben sich testamentarisch zu Alleinerben des jeweils Erstversterbenden eingesetzt, danach ihre Kinder als Erben des Letztversterbenden. Nicht

bedacht haben sie die Geldgier ihrer Kinder. Beim Tod von Jakob, der nur das Familienheim hinterlässt, verlangen beide den Pflichtteil, also zusammen von der Hälfte des Wertes des Eigenheims ein Viertel. Oft könnten Erben eine solche Forderung nicht erfüllen, ohne die Immobilie, die als Alterssicherung des überlebenden Ehepartners gedacht ist, zu verkaufen.

Das Gesetz sieht deshalb ein Stundungsverlangen des Erben vor. Eine Stundung kann verlangt werden, wenn

- ✓ die sofortige Erfüllung des Anspruchs den Erben schwer treffen würde.
- ✓ der Erbe zur Aufgabe des Familienheims oder zum Verkauf eines Wirtschaftsguts gezwungen wäre.
- ✓ der geerbte Gegenstand für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet.
- ✓ die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen berücksichtigt sind.

Kurze Verjährung

Verjährung bedeutet, dass ein Anspruch, der einem eigentlich zusteht, nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn eine bestimmte Frist abgelaufen ist. Der Anspruch kann zwar noch erfüllt werden, ist aber gerichtlich nicht mehr durchsetzbar, wenn der Anspruchsgegner sich auf die Verjährung ausdrücklich beruft.

Die Verjährungsfristen wurden im Erbrecht erheblich verändert. Für Pflichtteilsansprüche gilt nach wie vor die dreijährige Verjährungsfrist. Sie beginnt allerdings nicht schon mit dem Erbfall und der Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von seinem Anspruch, sondern erst mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in das der Erbfall und die Kenntnisnahme fallen.

Wichtige Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung der Pflichtteilsansprüche sind:

- ✓ der Erbfall

- ✓ die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von den Umständen, die seinen Anspruch begründen
- ✓ die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von der Person des Erben
- ✓ keine grobe Fahrlässigkeit des Pflichtteilsberechtigten im Hinblick auf die Unkenntnis dieser Umstände

Die Verjährung beginnt dann mit Ende des Kalenderjahrs, in dem dieser Zeitpunkt eingetreten ist. Sie beträgt also mindestens drei Jahre.

Wann muss August spätestens klagen?

Der verwitwete Klaus stirbt im Juli 20X1. Erst am 23. August 20X2 erfährt sein einziger Sohn Peter von dessen Tod und dass sein Vater ihn enterbt und seine neue Freundin als Alleinerbin eingesetzt hat. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres 20X2. Peter hat jetzt Zeit bis zum 31.12.X5, um seinen Pflichtteilsanspruch gegen die Alleinerbin einzuklagen.

Es empfiehlt sich, nicht bis zum letzten Tag zu warten. Ergeben sich formale Probleme, kann eine solche Klage auch schon einmal schiefgehen. Außerdem wird die Beweislage durch die verstrichene Zeit nicht besser. Endgültig und unabhängig von der Kenntnis verjähren alle erbrechtlichen Ansprüche 30 Jahre nach dem Erbfall. Die Verjährung kann unterbrochen sein, etwa durch Verhandlungen über den Anspruch. Auf den Einwand der Verjährung kann auch verzichtet werden. Beides sollte allerdings immer schriftlich festgehalten werden. Ist ein Anspruch verjährt, kann der Pflichtteil nicht mehr durchgesetzt werden.

Die Auskunftspflicht des Erben

Für alle, die nicht eng mit dem Verstorbenen zusammengelebt oder mit ihm viel Kontakt hatten, ist es schwer einzuschätzen, wie hoch der Wert des Nachlasses ist. Und gerade Pflichtteilsberechtigte, die ja meist enterbt wurden, werden nicht

zu denen gehören, die dem Verstorbenen noch sehr nahestanden.

Das Gesetz sieht deshalb vor, dass der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf Auskunft gegen den Erben hat, wenn er nicht ausnahmsweise selbst auch Erbe ist. Der Anspruch auf Auskunft bezieht sich auf folgende Sachverhalte:

- ✓ Verzeichnis der Nachlassgegenstände und Nachlassschulden
- ✓ Schenkungen des Verstorbenen in den letzten zehn Jahren
- ✓ alle Schenkungen des Verstorbenen an den Ehepartner
- ✓ Ausgleichs- und anrechnungspflichtige Zuwendungen an andere Pflichtteilsberechtigte

Die Auskunftspflicht ist sehr weitgehend. Der Erbe muss auflisten, welche Gegenstände sich im Nachlass befinden und welche Schulden und Verpflichtungen er geerbt hat. Die Auskunftspflicht umfasst allerdings nicht Belege dafür, dass diese Angaben auch stimmen. Einziges Mittel ist in den Fällen, in denen Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft bestehen, das Verlangen einer eidesstattlichen Versicherung des Erben oder eine »amtliche« Aufnahme durch Behörden und Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht zuständig sind. In der Praxis wird ein Notar mit dieser Tätigkeit beauftragt.

Eskalationsstufen für die Durchsetzung des Auskunfts- und Wertermittlungsanspruchs

- ✓ Auskunft des Erben durch Vorlage der Informationen
- ✓ eidesstattliche Versicherung des Erben
- ✓ Hinzuziehung des Pflichtteilsberechtigten bei der Aufnahme
- ✓ Wertermittlung des Nachlasses durch einen Sachverständigen
- ✓ Aufnahme durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten
- ✓ Aufnahme durch einen Notar

Steht fest, welche Gegenstände in den Nachlass gehören, hat der Pflichtteilsberechtigte auch einen Anspruch auf Ermittlung des Wertes der Gegenstände.

Für die Aufnahme des Verzeichnisses begibt sich der Notar manchmal selbst in die Wohnung oder das Anwesen des Verstorbenen. Oft lässt er sich allerdings auch entsprechende Erklärungen des Erben geben, die er beurkundet, in der Regel verbunden mit einer eidesstattlichen Versicherung des Erben über die Richtigkeit.

Über die Kosten, sowohl die Notar- oder Sachverständigenkosten, aber auch Kosten des Pflichtteilsberechtigten zur Teilnahme an der Aufnahme des Verzeichnisses, muss sich der Berechtigte keine Gedanken machen. Das Gesetz schreibt vor, dass die Kosten aus dem Nachlass beglichen werden müssen. Allerdings wird dadurch der Nachlass auch geschmälert, also auch die Höhe des Pflichtteils. Diese Regelung bedeutet allerdings auch, dass der Pflichtteilsberechtigte nicht selbst Sachverständige oder einen Notar beauftragen kann, sondern das durch den Erben oder das Nachlassgericht erfolgen muss.

Kapitel 4

Erben nacheinander: Die Vor- und Nacherbschaft

IN DIESEM KAPITEL

Wer Vollerbe, wer Ersatzerbe und wer Vor- und wer Nacherbe ist

Warum es die Gestaltung mit nacheinander folgenden Erben gibt

Welche Vorteile die Vor- und Nacherbenregelung hat

Was ein Vorerbe darf, was er nicht darf

Welche Rechte der Nacherbe vor dem Todesfall hat und welche danach

Wie Sie die Vor- und Nacherbschaft gestalten

Bekannt ist meist, dass ein Erblasser einen oder auch mehrere Erben einsetzen kann. Er kann aber auch bestimmen, wer Erbe wird, wenn der eingesetzte Erbe wegfällt, vielleicht weil er vorher stirbt oder das Erbe ausschlägt. Das wäre der Ersatzerbe.

Setzt der Erblasser erst einen Erben ein, dem dann ein ebenfalls von ihm bestimmter Erbe folgt, handelt es sich um eine Vor- und Nacherbschaft. Die im Testament eingesetzten Personen erben sozusagen nacheinander. Erst geht der Nachlass an den einen, nach einem bestimmten Zeitpunkt an den nächsten. Und das lässt sich dann auch noch fortsetzen. Es ist möglich, mehrere Vorerben zu bestimmen. Der Erblasser hat so einen langfristigen Einfluss auf das Vermögen, das er hinterlässt. Die Vor- und Nacherbschaft war deshalb auch eine beliebte Form der Erbeinsetzung bei Königs- und Fürstenhäusern.

Mit dieser oft nicht bekannten Gestaltungsmöglichkeit eröffnen sich zahlreiche Möglichkeiten zur finanziellen Versorgung von Personen mit Erträgen aus dem Nachlass, aber dennoch zum langfristigen Erhalt des Familienvermögens. Der Vorerbe ist quasi ein Treuhänder oder Verwalter des Vermögens. Das eigene Vermögen des Vorerben und das Vermögen des Verstorbenen bleiben strikt getrennt. Sie werden, anders als beim Alleinerben und der üblichen Einsetzung von Schlusserben, nicht zunächst verschmolzen, bevor sie dann insgesamt auf die Schlusserben übergehen.

Begriffsdefinitionen

- ✓ **Vollerbe:** derjenige oder diejenigen, denen das gesamte Erbe unmittelbar und endgültig mit dem Todesfall zufällt
- ✓ **Alleinerbe :** der Vollerbe, der allein erbt
- ✓ **Miterbe:** alle diejenigen, die gemeinsam erben
- ✓ **Ersatzerbe :** derjenige, der anstelle des vorgesehenen Erben bei dessen Ausfall – etwa durch Tod oder Ausschlagung – erbt
- ✓ **Vorerbe :** derjenige, dem das Erbe nach dem Todesfall zunächst zufällt, dem im Prinzip aber, je nach Ausgestaltung der Vorerbschaft, nur die Nutzungen des Nachlasses zustehen und der den Nachlass verwaltet
- ✓ **Nacherbe:** derjenige, dem bei Eintritt einer Bedingung – etwa Tod oder Wiederverheiratung des Vorerben – oder nach einer Frist der Nachlass endgültig zufällt

Die Anlässe der Vor- und Nacherbschaft

- ✓ Der Erblasser möchte über mehrere Generationen hinweg den Verbleib und Erhalt seines Vermögens bestimmen.
- ✓ Zunächst soll sich eine Person, meist der Ehepartner, aus dem Vermögen versorgen können, ohne es aufzubrauchen oder anderweitig zu verfügen.
- ✓ Jemand soll nur Erbe »auf Zeit« werden.

- ✓ Zum Zeitpunkt des Todesfalls noch nicht gezeugte Personen oder noch nicht gegründete juristische Personen können testamentarisch bedacht werden.
- ✓ Bei Patchwork-Familien kann nach einer zeitlich befristeten Versorgung des Ehepartners das Vermögen wieder in den Stamm der jeweiligen Familie gehen.
- ✓ Sogenannte »Behinderten- oder Bedürftigentestamente« verhindern bei Familienangehörigen, die von einem Sozialhilfeträger Leistungen erhalten, aber auch pflichtteilsberechtigt sind, dass das Familienerbe im Todesfall von dem Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden kann.

Die Einsetzung eines Nacherben ist auch die einzige Möglichkeit, jemanden testamentarisch zu bedenken, der zum Zeitpunkt des Todesfalls noch gar nicht lebt beziehungsweise noch nicht gezeugt ist.

In diesem Kapitel erfahren Sie, was man unter dem Rechtsinstitut der Vor- und Nacherbschaft versteht und welche Vor- und Nachteile die Form der Erbeinsetzung hat. Und ich stelle dar, warum Rechtsanwälte und Notare Ehepartnern oft diese Gestaltung empfehlen.

Mehrere Gründe legen es nahe, eine Vor- und Nacherbschaft zu verfügen.

Vor- und Nacherbeneinsetzung

Vor- und Nacherben sind beides Erben des Vermögens des Verstorbenen. Der Nachlass geht nur durch mehrere Hände und ist zunächst auf Zeit ausgerichtet. Er verschmilzt auch nicht mit dem Vermögen des Vorerben. Es bleibt eine getrennte Vermögensmasse. Der Nacherbe ist daher auch nicht Erbe des Vorerben.



Bei der Vor- und Nacherbschaft wird der Nachlass nicht mit dem Vermögen des Vorerben verschmolzen. Es bleiben getrennte Vermögensmassen, über die grundsätzlich auch nicht frei verfügt werden kann. Wichtig ist es daher, das Vorerbe als »Sondervermögen« neben dem eigenen Vermögen auch getrennt zu halten.

Nacherbe kann wie bei jedem Testament jede natürliche oder juristische Person sein. Die Besonderheit ist, dass auch eine noch nicht gezeugte natürliche oder nicht existierende juristische Person als Nacherbe eingesetzt werden kann, also insbesondere auch »gewünschte« Enkelkinder bedacht werden können. Bei Eintritt des Nacherbfalls müssen sie allerdings zumindest gezeugt sein.

Sie können nicht nur mehrere Erben einsetzen, Sie können die Vor- und Nacherbschaft auch auf bestimmte Erbteile, also auf eine Erbquote, beispielsweise ein Viertel des Nachlasses beschränken. Sie können die Vor- und Nacherbschaft auch für einen Erben anordnen, für andere nicht. Zum Beispiel können Sie die Vor- und Nacherbschaft anordnen für den Fall, dass ein oder mehrere Kinder im Todesfall noch nicht volljährig sind oder ein bestimmtes Alter erreicht haben.

Den Eintritt des Nacherbfalls können Sie entweder von einem bestimmten Ereignis abhängig machen, etwa vom Tod oder der Wiederheirat des Vorerben, dem Bestehen eines Examens oder dem Geburtstag sowie der Geburt eines Kindes, oder Sie befristen die Vorerbschaft. Wenn Sie keine derartige Regelung getroffen haben, tritt der Nacherbfall erst mit dem Tod des Vorerben ein.

Beispiele für Vor- und Nacherbschaft im Testament

Mein Testament

Hiermit setze ich meine Ehefrau Hermine als befreite Vorerbin ein/als nicht befreite Vorerbin ein.

Erste Möglichkeit: Nacherben nach ihrem Tod sollen unsere gemeinsamen Kinder Justus und Hendrik je zur Hälfte sein.

Zweite Möglichkeit: Nacherbe soll mein Sohn Felix unter der Bedingung sein, dass er bis spätestens zum 31.12.20XX sein BWL-Studium mit Abschluss beendet hat.

Dritte Möglichkeit: Hiermit setze ich meine drei Kinder Justus, Hendrik und Felix als Erben zu gleichen Teilen ein. Für den Erbteil meines Sohnes Felix bestimme ich die Vorerbschaft. Nacherben nach seinem Tod sind seine beiden Geschwister Justus und Hendrik.

Hamburg, den 11. Oktober 20XX

Hermann Krause

Sie haben einen großen Spielraum. Sie müssen nur sehr genau formulieren, was Sie wie festlegen wollen, damit die Umsetzung später reibungslos funktioniert. Bei komplizierten Gestaltungen bietet es sich auch immer an, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der sich dann um die Durchsetzung Ihres letzten Willens kümmert.

Gestaltungsmöglichkeiten

Die Vor- und Nacherbschaft ist im Gesetz ausführlich geregelt. Einige Grundregeln müssen Sie kennen, um unerwünschte Folgen zu vermeiden.

Der nicht befreite Vorerbe

Die Vorerbschaft ist dem Gesetz zufolge in ihrer Grundform »nicht befreit«. Der Vorerbe ist in seiner Verfügungsmacht über den Nachlass erheblich eingeschränkt. Er darf zum Beispiel

- ✓ keine Erbschaftsgegenstände für sich verwenden.
- ✓ keine Schenkungen aus dem Nachlass vornehmen.
- ✓ nicht über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte wie etwa Grundschulden verfügen.

Zudem muss er Geld »mündelsicher«, das heißt in sicheren Anlageformen bei Kreditinstituten anlegen und auf Verlangen des Nacherben sogar bestimmte Wertpapiere hinterlegen. Er darf mit dem Nachlass nicht machen, was er will, anders als der Vollerbe.

Der Nacherbe hat auch weitgehende Auskunftsansprüche gegen den Vorerben. Er kann Sicherheitsleistung verlangen oder die Verwaltung des Nachlasses sogar entziehen, wenn die Gefahr besteht, dass der Nachlass nicht ordnungsgemäß verwaltet und insbesondere nicht erhalten bleibt.

Wollen Sie erreichen, dass über bestimmte Vermögensgegenstände auch von einem nicht befreiten Vorerben verfügt werden kann, können Sie sie als Vorausvermächtnis dem Vorerben vermachen.

Beispiel: Das Vorausvermächtnis beim nicht befreiten Vorerben

Mein Testament

(Regelung der Vor- und Nacherbschaft)

Als Vorausvermächtnis vermache ich meiner Ehefrau Carmen den gesamten Hausrat sowie unser Familienheim in Buxtehude ohne Anrechnung auf ihren Erbteil.

Buxtehude, den 11. Oktober 20XX

Frank Hohl

Der nicht befreite Vorerbe ist in keiner komfortablen Situation. Er kann zwar die Erträge und Früchte des Nachlasses für sich verbrauchen. Er kann aber so gut wie über nichts verfügen und steht unter einer ständigen Kontrolle des Nacherben. Vorerbe und Nacherbe befinden sich bei der nicht befreiten Vorerbschaft in einem möglicherweise krassen Interessengegensatz, der zu dauerhaften Streitereien führen kann. Das mag in bestimmten Fällen so sinnvoll und gewollt sein. Zum Glück kann man diese strengen Vorgaben aber auch anders regeln. Deshalb gibt es auch das Rechtsinstitut des »befreiten« Vorerben.

Der befreite Vorerbe

Mit Ausnahme von Schenkungen ist der vollständig befreite Vorerbe zu allen Verfügungen berechtigt. Er kann den Nachlass sogar aufbrauchen, wenn dies im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich ist. Als Erblasser können Sie aber im Einzelnen genau vorgeben, was der Vorerbe darf und was nicht. Sie können diese Erlaubnis beispielsweise auch auf bestimmte Gegenstände eingrenzen. Sie können auch verfügen, dass der Vorerbe »frei über den Nachlass verfügen kann« oder »die Nacherben nur das erhalten, was zum Zeitpunkt des Nacherbfalls tatsächlich noch vorhanden ist«.



Die Nichtbefreiung, aber auch die Befreiung der Vorerbschaft hat viele Vor- und Nachteile. Nur wenn Sie ausdrücklich wollen, dass der Vorerbe wenig Spielraum hat und der Erhalt des Vermögens im Vordergrund steht, sollten Sie ihn nicht befreien. Ansonsten ist der Vorerbe leicht am »Gängelband« der Nacherben. Eine individuelle Befreiung ist vielleicht die bessere Lösung.

Auskunfts- und Sicherungsrechte des Nacherben

Der Nacherbe kann verlangen, dass der Vorerbe ihm unmittelbar nach dem Todesfall ein Nachlassverzeichnis erstellt. Er hat ein Anwesenheitsrecht bei der Erstellung des Verzeichnisses und er kann auch eine »amtliche« Aufnahme, zum Beispiel durch einen Notar fordern. Der Nacherbe kann auch auf seine eigenen Kosten den Zustand der einzelnen Erbschaftsgegenstände von einem Sachverständigen untersuchen lassen. Dieses Recht hat, sozusagen zur Beweissicherung, auch bereits der Vorerbe.

Voraussetzung eines gesonderten Anspruchs auf Auskunft über den Nachlass oder einzelne Gegenstände während der Vorerbschaft ist allerdings, dass die begründete Annahme besteht, dass der Vorerbe die Rechte des Nacherben beeinträchtigt. Der Vorerbe ist nur verpflichtet, den Bestand

aufzuzeichnen, er muss nicht auch den Wert ermitteln oder umfangreich Rechenschaft ablegen. Nur wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die Rechte des Nacherben verletzt werden, kann der Nacherbe vom Vorerben eine Sicherheitsleistung, zum Beispiel die Eintragung einer Hypothek, eine Bürgschaft, die Verpfändung oder sogar die Anordnung einer Zwangsverwaltung verlangen. Allerletztes Mittel ist die Entziehung der Verwaltung des Nachlasses.

Unzulässige Verfügungen des Vorerben, wie zum Beispiel Schenkungen oder Grundstücksveräußerungen, werden erst mit Eintritt des Nacherbfalls unwirksam. Die Gegenstände können erst dann vom Nacherben zurückgefordert werden, wenn sie unrechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden.

Das gemeinsame Testament von Eheleuten

Eine beliebte Testamentsform für Ehepartner ist das sogenannte »Berliner Testament«. Die Ehepartner setzen sich gegenseitig als Allein- oder Vollerben ein. Erst nach dem Tode beider Ehepartner erben die Kinder oder andere Personen. Nachteil ist der doppelte Anfall derselben Erbschaft mit der Folge, dass zum Beispiel Freibeträge der Kinder im ersten Todesfall nicht genutzt werden können. Auch ist die Bindung nach dem Tod des ersten Ehepartners dann vielleicht nicht mehr sinnvoll, wenn dieser noch einmal heiratet und gegebenenfalls weitere Kinder bekommt. Es besteht die Gefahr, dass bei einer Wiederheirat des überlebenden Ehepartners und möglicher weiterer Kinder der Kreis der Erb- und Pflichtteilsberechtigten an dem Nachlass des Erstversterbenden deutlich zunehmen kann. Der Nachlass wird für die Kinder aus der ersten Ehe dann reduziert. Das wird in der Regel so von dem Erstversterbenden nicht gewollt gewesen sein.

In diesem Fall bietet sich die Vor- und Nacherbschaft besonders an. Der Ehepartner wird so lange als Vorerbe eingesetzt, bis er stirbt oder wieder heiratet, die gemeinsamen Kinder werden als Nacherben eingesetzt. Es gibt in dieser Konstellation ganz klar

zwei Erbfälle und auch zwei getrennte Nachlässe, die jeweils unterschiedlich behandelt werden müssen. Den Ehegatten wird man in der Regel auch weitgehend von Beschränkungen und Pflichten befreien. Sie sollten die Vorteile einer Vor- und Nacherbschaft bei gemeinsamen Verfügungen von Ehepartner gegenüber dem sogenannten »Berliner Testament« bedenken und gegebenenfalls entsprechend Ihren persönlichen Verhältnissen mit Ihrem Ehepartner entscheiden.

Vorversterben des Vor- oder Nacherben

Wenn Sie keinen sogenannten »Ersatzvorerben« bestimmt haben, sind die Nacherben auch immer Ersatzerben. Verstirbt der Vorerbe vor dem Erbfall, sind die Nacherben also auch gleich Vollerben. Das gilt auch dann, wenn der Vorerbe die Erbschaft ausschlägt.

Das Nacherbrecht selbst kann vererbt werden. Stirbt der Nacherbe nach Eintritt des ersten Todesfalls, aber vor Eintritt des Nacherbfalls, rücken seine Erben in seine Position. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie es ausdrücklich ausschließen, sonst tritt diese gesetzliche Erbfolge ein. Stirbt der Nacherbe vor dem Erbfall, wird der Vorerbe gleich Vollerbe.

Nacherbenstellung als Anwartschaft

Vor dem Erbfall hat der Nacherbe nur eine ungesicherte Hoffnung auf das Erbe. Sie können ja jederzeit anders verfügen. Mit dem Todesfall wird die Position des Nacherben zur Anwartschaft, die nicht nur vererbt, sondern auch veräußert werden kann. Wollen Sie das vermeiden, müssen Sie eine entsprechende Regelung im Testament treffen. Ausgenommen wird in der Regel die Veräußerung an den Vorerben, damit zwischen dem Vor- und dem Nacherben noch Gestaltungsmöglichkeiten offenbleiben.



Wenn der Todesfall eintritt, kann der Nacherbe seine Anwartschaft auf den Nachlass als Nacherbe veräußern oder vererben und zwar mit der Freiheit jedes Testierenden, also an jeden Beliebigen. In der Regel will der Erblasser gerade nicht, dass so »Fremde« an sein Vermögen gelangen. Sie sollten daher bei der Vor- und Nacherbschaft ausdrücklich ausschließen, dass der Anspruch vererbt oder veräußert werden kann.

Kapitel 5

Die lieben Miterben und die Verteilung des Nachlasses

IN DIESEM KAPITEL

Was gemeinschaftlich erben heißt

Wie die Eigentumsverhältnisse am Nachlass bei Miterben sind

Wofür Miterben haften und welche Ansprüche sie haben

Wer sich um den Nachlass bei Miterben kümmert

Wer Miterben bei der Teilung des Nachlasses hilft

Wann die Erbengemeinschaft beendet ist

Der einfachste Erbfall ist der mit nur einem Erben, sowohl nach gesetzlicher, aber auch nach mit Testament oder Erbvertrag verfügter Erbfolge. Der Alleinerbe ist Eigentümer des Nachlasses und kann darüber verfügen wie über sein Eigentum. Sein eigenes Vermögen und der Nachlass verschmelzen.

Mehrere Erben bilden eine sogenannte »Erbengemeinschaft«. Eine Erbengemeinschaft ist eine Zwangsgemeinschaft, die sich vielleicht gut kennt oder aber gar nicht kennt, die sich schon immer gut verstanden hat oder auch gar nicht. Die Mitglieder einer Erbengemeinschaft müssen einen Nachlass verwalten und regeln, bis er abgewickelt und verteilt ist.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Rechte und Pflichten Miterben haben und wie das Gesetz sich die Aufteilung unter den Erben vorstellt. Nach der Lektüre dieses Kapitels werden Sie sehen, warum es vielleicht erstrebenswert ist, nur einen oder sehr

wenige Erben einzusetzen und andere Angehörige oder Dritte anders zu bedenken.

Die Gemeinschaft über den Nachlass

Bei einer Erbengemeinschaft geht der Nachlass ungeteilt auf die Miterben über. Sie werden gemeinsam, nicht nach Bruchteilen, Eigentümer an allen Gegenständen oder Rechten des Nachlasses und haften auch gemeinsam für die Verbindlichkeiten des Nachlasses. Sie können immer nur gemeinsam handeln und gemeinsam sprechen.

Bei Grundstücken wird die Erbengemeinschaft unter Nennung der Miterben ins Grundbuch eingetragen. Gesellschaftsanteile halten die Miterben ebenfalls gemeinsam, wenn es in dem Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist oder die Gesellschaft mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird. Selbst wenn der Verstorbene bestimmt hat, welcher Erbe was bekommen soll, geht das Eigentum an den Gegenständen erst nach der Teilung oder einer vorherigen gesonderten Übertragung auf den Bedachten über.

Der schnelle Ausgleich

Der verwitwete Konrad hinterlässt drei Kinder, drei Katzen und 9.000 Euro auf der Sparkasse. Rechnerisch stünden jedem Kind eine Katze und 3.000 Euro zu. Juristisch gesehen sind sie gemeinsam bis zur Aufteilung des Nachlasses Eigentümer aller drei Katzen und des gesamten Geldbetrags. Erst wenn sie sich einig sind, so zu verfahren, wird jedes Kind Eigentümer einer Katze und von je 3.000 Euro. Die Sparkasse darf vor der Teilung auch nur an die Erbengemeinschaft auszahlen, nie an einen Einzelnen.

Verfügung über den Erbteil

Jeder Miterbe kann über seinen Erbteil, nicht aber über einen einzelnen Gegenstand aus dem Nachlass verfügen. Das heißt, jeder Miterbe kann seinen Erbteil verkaufen oder auch verschenken. Die Verfügung muss in notarieller Form erfolgen. Über einzelne Gegenstände des Nachlasses können die Erben nur gemeinsam verfügen.

Obwohl fremde Dritte so in die Erbengemeinschaft eindringen und es zu unerwünschten Konflikten in der Erbengemeinschaft kommen kann, kann der Erblasser dieses Recht nicht wirksam ausschließen. Allerdings besteht sozusagen als Ausgleich für diese unbeabsichtigte Entwicklung für die Miterben ein Vorkaufsrecht, das sie innerhalb von zwei Monaten ausüben müssen.

Aufteilung des Nachlasses

Die Erbengemeinschaft ist eine zeitlich begrenzte Zwangsgemeinschaft und letztlich auf die Aufteilung beziehungsweise die Liquidation des Nachlasses ausgerichtet. Das Gesetz gibt zwar einige Hilfen, die Einigung müssen aber die Miterben selbst herbeiführen. Gut ist es, wenn der Erblasser bei seinen Verfügungen schon möglichst viel Interpretationshilfe gegeben hat, wenn er nicht schon die Erbengemeinschaft ganz ausgeschlossen hat.



Wenn Sie als Erblasser die Erbengemeinschaft nicht vermeiden wollen oder können, sollten Sie, jedenfalls wenn Sie Streit vermuten, genaue Anweisungen zur Aufteilung des Nachlasses geben, die Aufteilung ganz oder teilweise ausschließen oder aufschieben oder bestimmten Personen das Recht einräumen, über den Nachlass beziehungsweise dessen Aufteilung zu bestimmen, oder im besten Fall einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

Grundsätze der Aufteilung des Nachlasses

Jeder Miterbe kann jederzeit die Aufteilung des Nachlasses verlangen. Das heißt, auch ein Miterbe mit nur einem kleinen Anteil am Nachlass hat immer das Recht, und damit auch ein Drohmittel, sofort die Aufteilung zu verlangen.

Einen gesetzlichen Aufschub der Aufteilung des Nachlasses gibt es nur in begrenztem Umfang, wenn zum Beispiel noch nicht alle Erben gefunden oder geboren sind, vom Nachlassgericht die Nachlassverwaltung angeordnet ist oder der Umfang der Erbschaft noch nicht feststeht.

Sie können als Erblasser anordnen, dass die Aufteilung des Nachlasses ganz oder auf bestimmte Gegenstände bezogen ausgeschlossen oder aufgeschoben ist. So können Sie erreichen, dass ein Unternehmen nicht aufgelöst werden muss, ein Mietshaus nicht gleich verkauft werden muss. Sie können auch bestimmen, dass die Erben ein bestimmtes Alter vor der Aufteilung des Nachlasses erreicht haben müssen, immer in der Hoffnung, dass mit dem Alter auch die Reife für vernünftige Lösungen folgt. Der Ausschluss der Aufteilung ist zulässig bis zu 30 Jahren ab dem Todesfall, es sei denn, der Ausschluss ist, wie in den meisten Fällen, an ein bestimmtes Ereignis gebunden.

Die einvernehmliche Teilung

Beim Königsweg der einvernehmlichen Teilung gibt es drei Verfahrensweisen. Die erste ist die sogenannte Vollauseinandersetzung. Bei dieser Teilung des Nachlasses sollten Sie folgendermaßen vorgehen:

- ✓ Zunächst werden die Schulden des Nachlasses festgestellt und beglichen.
- ✓ Müssen Pflichtteilsansprüche oder Vermächtnisse erfüllt werden, sollten diese vorweg befriedigt werden.

- ✓ Dann können Sie sich über den Wert des verbleibenden Nachlasses einigen und gegebenenfalls Schätzungen oder Gutachten über einzelne Gegenstände einholen.
- ✓ Gesetzliche, vertragliche oder testamentarisch angeordnete Ausgleichspflichten müssen berücksichtigt werden.
- ✓ Teilungsanordnungen des Erblassers müssen beachtet werden, es sei denn, Sie sind sich alle einig, dass sie sich darüber hinwegsetzen.
- ✓ Errechnen Sie anhand der sogenannten »Erbquote« den Erbanteil der einzelnen Miterben.
- ✓ Denken Sie bei der Aufteilung auch an Ihre Liquidität, aus Ihrem Anteil müssen Sie eventuell noch die Erbschaftsteuern bezahlen.
- ✓ Ordnen Sie die einzelnen Gegenstände einzelnen Miterben zu und übertragen Sie sie möglichst gleich.
- ✓ Leisten Sie gegebenenfalls Ausgleichszahlungen.

Ein zweiter Weg ist die sogenannte Teilauseinandersetzung. Sie bezieht sich auf einzelne Gegenstände aus dem Nachlass, weil sie, wie ein Bankguthaben, schnell geteilt sind. Der restliche Nachlass bleibt zunächst ungeteilt.

Als »Abschichtung« wird ein dritter Weg der Aufteilung des Nachlasses bezeichnet. Ein Miterbe scheidet durch Vertrag zwischen den Miterben aus der Erbengemeinschaft aus. Meist erfolgt das gegen einen finanziellen Ausgleich. Den verbleibenden Miterben wächst dessen Erbteil dann entsprechend ihren Erbanteilen an.



Zur Vermeidung späterer Streitereien sollten Sie die vereinbarte Teilung des Nachlasses in allen Einzelheiten schriftlich festhalten, von allen unterschreiben lassen und möglichst zügig umsetzen.

Befinden sich Grundstücke im Nachlass, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- ✓ Sind Sie sich einig, das Grundstück gemeinsam zu behalten oder es demnächst zu verkaufen, müssen Sie nichts unternehmen. Sie werden auf Antrag als Erbengemeinschaft in das Grundbuch eingetragen. Das Grundbuch wird insofern berichtigt.
- ✓ Wollen Sie das Eigentum am Grundstück künftig nach Teilen halten, die Sie auch getrennt veräußern oder vererben können, müssen Sie eine notarielle Teilungsvereinbarung schließen.
- ✓ Ein Miterbe übernimmt das Grundstück und zahlt die anderen gegebenenfalls aus. Auch dann müssen Sie vor dem Notar eine Teilungsvereinbarung schließen.



Sie können auch die gesamte Aufteilung des Nachlasses von einem Notar beurkunden lassen. Die Kosten berechnen sich dann aus dem Wert des Nachlasses, bei einer Vereinbarung über ein Grundstück nur aus dessen Wert.

Die streitige Teilung

Tritt der unglückliche, aber nicht seltene Fall ein, dass sich die Miterben nicht einigen können, bleibt nur die gerichtliche Auseinandersetzung. Ein Miterbe wird eine Klage auf die Aufteilung des Nachlasses, die sogenannte »Auseinandersetzungsklage«, einreichen. Dazu muss er dem Gericht einen Teilungsplan vorlegen. Die Klage ist dann auf Zustimmung der anderen Miterben zu diesem Teilungsplan gerichtet, der im Falle des Erfolgs auch so von allen Miterben befolgt werden muss.

Gehören Grundstücke zum Nachlass, muss ein Miterbe zunächst die Teilungsversteigerung beantragen. Er selbst oder jeder andere Miterbe kann sich an der Versteigerung beteiligen. Geteilt wird anschließend der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös aus der Versteigerung.

Es gibt noch die Möglichkeit, das Nachlassgericht um Vermittlung anzurufen. Sie können sich aber auch auf ein Schiedsverfahren

einigen oder einen Mediator beauftragen. Aber dazu muss grundsätzlich die Bereitschaft der Miterben zu einer Einigung bestehen. Daran fehlt es häufig, sonst hätten sie sich ja schon geeinigt.



Versuchen Sie alles, um eine Einigung unter den Miterben über die Aufteilung des Nachlasses herbeizuführen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung kostet viel Zeit und auch Nerven, kann sehr teuer werden und bringt vielleicht auch kein »gerechteres« oder befriedigenderes Ergebnis, als Sie es vernünftigerweise gemeinsam erzielen können.

Eine Möglichkeit der Streitschlichtung ist, dass der Erblasser bereits in seiner letztwilligen Verfügung anordnet, dass bei Uneinigkeit der Erben ein bestimmtes Schiedsgericht, gegebenenfalls mit einem schon bestimmten Schiedsrichter, angerufen werden muss.

Testamentarische Schiedsgerichtsanordnung

Ich bestimme, dass alle Streitigkeiten der Erben, die ihren Grund im Erbfall haben und im Zusammenhang mit meiner Verfügung oder deren Durchführung stehen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt sind.

Als Schiedsrichter bestimme ich Rechtsanwalt Dr. Schlau als Einzelrichter, ersatzweise meinen Freund Egon Wichtig. Er entscheidet nach freiem Ermessen und hat auch die Befugnis, über Bewertungsfragen gutachterlich zu entscheiden.

Die gemeinsame Verwaltung

Bis zur Aufteilung des Nachlasses, die auch einige Zeit dauern kann oder bewusst dauern soll, sind die Miterben zur gemeinsamen Verwaltung des Nachlasses berechtigt und auch verpflichtet. Immobilien müssen unterhalten oder repariert werden, Finanzanlagen müssen verwaltet, Unternehmen geführt werden.

Die Miterben müssen immer gemeinsam handeln, das heißt, alle müssen sich einig sein. Diese Gemeinsamkeit gilt vor allem bei Verfügungen über einen Nachlassgegenstand, also bei einem Verkauf oder einer Schenkung. Ausnahmen gibt es nur

- ✓ bei Notmaßnahmen, in denen jeder Erbe für alle Miterben handeln darf,
- ✓ bei sogenannten »Verwaltungsentscheidungen«, bei denen die Mehrheit nach den Erbanteilen ausreicht.

Kündigung mit Erbenmehrheit

Der Erbengemeinschaft bestehend aus August, Felix und Erna gehört ein Mietshaus. Die Mieterin Susanne feiert gern ausgiebig nächtliche und laute Feste. August und Erna wollen ihr deshalb kündigen, Felix, der Susanne sympathisch findet und auch gerne mal mitfeiert, stimmt einer Kündigung nicht zu. Als Verwaltungsmaßnahme kann diese Entscheidung mit Mehrheit getroffen werden, notfalls können August und Erna Felix auf Zustimmung verklagen.

Mit der Einsetzung eines Bevollmächtigten, der eine Vollmacht über den Tod hinaus erhält, vermeidet ein vorausschauender Erblasser zumindest in der ersten Phase einer Nachlassenteilung, dass die Erbengemeinschaft eventuell handlungsunfähig wird. Die Vollmacht kann zwar von allen oder einem Miterben widerrufen werden, sie hilft aber zunächst oft, um zumindest die Beerdigung und andere dringende Dinge ohne viele Diskussionen zu erledigen.



Mit einer sogenannten Vorsorge- oder Generalvollmacht über den Tod hinaus können Sie sicherstellen, dass Personen Ihres Vertrauens nach Ihrem Tod unmittelbar und ohne Abstimmung handeln können.

Haftung und Ausgleich der Erbengemeinschaft

Die Erben haften grundsätzlich bis zur Teilung gemeinsam für alle Verbindlichkeiten aus dem Nachlass, es sei denn, der Verstorbene hat es anders in seinem Testament bestimmt. So können Sie beispielsweise den Miterben, der eine Immobilie erbt, auch verpflichten, die Kosten der Unterhaltung und der Finanzierung aus seinem Erbteil allein zu tragen.

Nach der Teilung des Nachlasses wird die Haftung komplizierter. Jeder Miterbe haftet dann zunächst allein für die Schulden in voller Höhe. In der Regel wird der Miterbe dann auch mit seinem Privatvermögen haften, allerdings gegebenenfalls beschränkt auf den Wert der erhaltenen Nachlassgegenstände. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, alle Verbindlichkeiten aus dem Nachlass vor der Teilung auszugleichen.

Im Verhältnis zu Ihren Miterben haben Sie einen Anspruch auf Ausgleich, wenn Sie Schulden des Verstorbenen ausgeglichen haben, den Sie gegebenenfalls aber auch durchsetzen müssen und der auch an Haftungsbeschränkungen der Miterben scheitern kann.



Gleichen Sie vor der Teilung Verbindlichkeiten aus dem Nachlass aus. Nach der Teilung können Sie unter Umständen mit Ihrem Privatvermögen für noch ausstehende Schulden in Anspruch genommen werden. Eine spätere Ausgleichspflicht der Miterben hilft nicht immer weiter.

Kapitel 6

Der Testamentsvollstrecker: Wenn Streit vermieden werden soll

IN DIESEM KAPITEL

In welchen Fällen ein Testamentsvollstrecker sinnvoll ist
Was ein Testamentsvollstrecker macht
Welche Befugnisse ein Testamentsvollstrecker hat
Wann und wie ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wird
Wer sich zum Testamentsvollstrecker eignet
Was ein Testamentsvollstrecker kostet
Wem und wofür der Testamentsvollstrecker haftet

Haben Sie nur einen oder ganz wenige Erben, ist Ihr Vermögen eher gering oder überschaubar und können Ihre Erben den Nachlass einfach abwickeln, müssen Sie dieses Kapitel nicht lesen. Es gibt aber viele Gründe, das wenig bekannte Instrument der Testamentsvollstreckung einzusetzen. Der Testamentsvollstrecker kann der »verlängerte Arm« des Verstorbenen sein.

In diesem Kapitel erfahren Sie, wann die Anordnung einer Testamentsvollstreckung im Testament sinnvoll und möglich ist, welche Aufgaben der Testamentsvollstrecker hat und welche Vorteile es hat, den Testamentsvollstrecker mit der Abwicklung des Nachlasses beziehungsweise dessen Verwaltung zu

beauftragen. Kurz dargestellt wird auch die Haftung und die Vergütung des Testamentsvollstreckers.

Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

Sie sollten einen Testamentsvollstrecker einsetzen, wenn

- ✓ Sie jetzt schon wissen, dass die Erben sich über den Nachlass streiten werden.
- ✓ die Verwertung des Nachlasses nicht einfach ist.
- ✓ Sie einen »Kümmerer« für den Nachlass brauchen.
- ✓ ein Unternehmen professionell begleitet werden soll.
- ✓ der Nachlass, auch zum Teil, nicht verwertet, sondern mittel- bis langfristig verwaltet werden soll.
- ✓ bestimmte Personen, etwa Minderjährige, erst zu einem späteren Zeitpunkt allein über ihr Erbe bestimmen sollen.
- ✓ bestimmte Personen, etwa behinderte oder schwer kranke Menschen, dauerhaft von Dritten versorgt werden müssen.
- ✓ der Nachlass vor Pfändungen gegen Erben geschützt werden soll.

Eine Testamentsvollstreckung sichert vor allem die Durchsetzung des »letzten Willens« des Verstorbenen und die Abwicklung oder Verwaltung seines Vermögens. Der Testamentsvollstrecker ist vergleichbar mit einem Insolvenzverwalter, der eingesetzt wird, um eine Vermögensmasse zu schützen und zu betreuen, gegebenenfalls auch abzuwickeln. Ob die Erben die größere oder kleinere »Entmachtung« gut finden, sei dahingestellt. Der Testamentsvollstrecker ist jedenfalls in einer rechtlichen Position, die ihm die Möglichkeit gibt, die ihm vom Verstorbenen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, wenn es darauf ankommt, auch einmal gegen den Willen eines oder aller Erben.

Einer Aufsicht unterliegt der Testamentsvollstrecker nicht. Es kann sich deshalb anbieten, den Testamentsvollstrecker zu verpflichten, einer weiteren Vertrauensperson des Verstorbenen zu berichten und ihr Rechenschaft abzulegen.

Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Die Aufgaben des Testamentsvollstreckers reichen von der reinen Abwicklung des Nachlasses bis zu einer dauerhaften Verwaltung eines umfangreichen Vermögens:

- ✓ Er nimmt den Nachlass in Besitz.
- ✓ Er verfügt über einzelne Gegenstände des Nachlasses.
- ✓ Er begleicht Nachlassschulden.
- ✓ Er verwaltet den Nachlass.
- ✓ Er erfüllt Vermächtnisse und Auflagen.
- ✓ Er führt Teilungsanordnungen aus.
- ✓ Er teilt den Nachlass auf die Erben auf.

Der Testamentsvollstrecker hat weitgehende Befugnisse. Er kann

- ✓ Verpflichtungen eingehen,
- ✓ Aufträge erteilen,
- ✓ Prozesse führen
- ✓ Grundstücke und Unternehmen verwalten.

Gesetzliche Einschränkungen hat der Testamentsvollstrecker nur wenige. Als Erblasser können Sie seine Befugnisse allerdings beschränken.



Als Erblasser können Sie die Befugnisse des Testamentsvollstreckers im Detail regeln. Sie können Anweisungen geben, wenn Sie das für notwendig halten. Einerseits schaffen Sie so Klarheit, andererseits lassen Sie für nicht Bedachtes und Unvorhergesehenes vielleicht zu wenig Spielraum.

Entsprechend den Aufgaben unterliegt die Testamentsvollstreckung unterschiedlichen Vorgaben durch das Gesetz oder den Erblasser.

Die unterschiedlichen Formen der Testamentsvollstreckung

- ✓ **Abwicklungsvollstreckung:** Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass in Besitz, um ihn nach den Vorstellungen des Verstorbenen abzuwickeln, insbesondere Schulden zu begleichen und das verbleibende Vermögen an die Erben zu verteilen.
- ✓ **Verwaltungsvollstreckung:** Der Testamentsvollstrecker nimmt den Nachlass in Besitz und verwaltet ihn dauerhaft bis zum Eintritt eines vom Verstorbenen bestimmten Ereignisses, zum Beispiel eines bestimmten Alters eines Erben.
- ✓ **Vor- und Nacherbschaftsvollstreckung:** Der Testamentsvollstrecker ist für die Zeit der Vorerbschaft eingesetzt, insbesondere um für den Vorerben den Nachlass zu verwalten und unzulässige Verfügungen zu vermeiden.
- ✓ **Vermächtnisvollstreckung :** Die Einsetzung des Testamentsvollstreckers kann sich auch darauf beschränken Vermächtnisse zu erfüllen, gegebenenfalls ist seine einzige Aufgabe, ein bestimmtes Vermächtnis an sich selbst als Vermächtnisnehmer herauszugeben.

Die Abwicklungsvollstreckung

Bei der Abwicklungsvollstreckung stellt der Testamentsvollstrecker den geordneten Gang nach einem Erbfall sicher, vor allem sorgt er für eine schnelle und möglichst professionelle Abwicklung des Nachlasses und seinen Übergang an die Erben. Er nimmt den Erben viele Aufgaben ab.

Der Testamentsvollstrecker erfüllt Verträge oder kündigt sie, er zahlt die Schulden des Erblassers, erfüllt Vermächtnisse und Auflagen, kümmert sich vielleicht sogar um die Beerdigung und verteilt dann den Nachlass aufgrund eines Plans des Erblassers oder nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zunächst muss sich der Testamentsvollstrecker einen Überblick über den Nachlass verschaffen, den er in einem Verzeichnis aufnimmt. Auf dieses Verzeichnis haben die Erben einen Anspruch. Zu seinem Teilungsplan muss der Testamentsvollstrecker die Erben anhören. Er muss Einwände oder Nichtzustimmung, von Ausnahmefällen abgesehen, aber nicht beachten. Selbst gegen eine einvernehmliche Vorstellung der Erben könnte er sich durchsetzen.

Bei nicht teilbaren Gegenständen wird der Testamentsvollstrecker sondieren, welche Interessenlage an einer Zuteilung bei den Erben besteht. Im Zweifel wird er unteilbare Gegenstände veräußern und den Erlös verteilen. Dem können die Erben wenig entgegensetzen.



Der Testamentsvollstrecker muss das Erbe nach den Anordnungen des Erblassers verteilen. In der Aufteilung und Ausführung ist er relativ frei. Sinnvollerweise wird er die Erben zu dem Teilungsplan anhören, den er erstellt hat. Die Einwände der Erben muss er aber in der Regel nicht berücksichtigen.

Die Verwaltungsvollstreckung

Bei der Verwaltungsvollstreckung wird der Testamentsvollstrecker zum Verwalter des Nachlasses unter Ausschluss der Erben. Diese Art in der Testamentsvollstreckung eignet sich, wenn die Erben nicht in der Lage sind, den Nachlass aufgrund ihrer Fähigkeiten selbst zu verwalten, oder der Verstorbene wollte, dass der Nachlass über einen längeren Zeitraum noch nicht aufgeteilt, aber professionell verwaltet wird.

Die Dauer der Testamentsvollstreckung kann beschränkt sein, es gibt auch die unbeschränkte Verwaltung. Nach dem Gesetz endet die Verwaltungsvollstreckung allerdings spätestens 30 Jahre nach dem Todesfall, es sei denn, sie ist angeordnet bis zum Tod eines Erben, des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses bei der Person des einen oder anderen.

Der Testamentsvollstrecker ist zu einer »ordnungsgemäßen« Verwaltung verpflichtet. Er muss das Nachlassvermögen erhalten und mehren, Verluste vermeiden und alles unterlassen, was sich für die Erben nachteilig auswirken würde. Der Testamentsvollstrecker hat einen eigenen Ermessensspielraum im Rahmen der Anordnungen des Verstorbenen.

Die Vor- und Nacherbschaftsvollstreckung

Der Vorerbe ist nur Erbe auf Zeit. Je nach Beschränkung ist er eng an die Erhaltung des Nachlasses gebunden. Soll diese Beschränkung auch eingehalten und überwacht werden, kann ein Testamentsvollstrecker für einen Teil oder die gesamte Zeit der Vorerbschaft eingesetzt werden. Er ist dann verpflichtet, den Nachlass in ordnungsgemäßem Zustand an den Vorerben oder sogar erst den Nacherben herauszugeben.

Die Vermächtnisvollstreckung

Wie für Erben oder Erbteile kann auch für Vermächtnisse oder Auflagen eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden. Sinnvoll ist das vor allem, wenn es sich um große Vermächtnisse wie Wohn- oder Gewerbeimmobilien sowie Unternehmen oder Unternehmensteile handelt. Gibt es einen Vor- und einen Nachvermächtnisnehmer, kann auch der Nachvermächtnisnehmer durch die Einsetzung eines Vermächtnistestamentsvollstreckers geschützt werden.

Die Rechte der Erben

Erste und wichtigste Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Erstellung eines Verzeichnisses der Vermögensgegenstände, die zum Nachlass gehören, und die Auflistung der möglichen Verbindlichkeiten und Schulden, des sogenannten Nachlassverzeichnisses. Sobald er das Vermögen übersehen kann, muss er das Verzeichnis erstellen. Die Erben können diesen gesetzlichen Anspruch notfalls auch gerichtlich

durchsetzen. Sie können auch verlangen, bei der Erstellung des Verzeichnisses hinzugezogen zu werden.

Benötigt ein Testamentsvollstrecker bestimmte Gegenstände zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht oder nicht mehr, ist er zu deren Herausgabe an die Erben auch schon vor dem Ende seiner Tätigkeit verpflichtet. Dieser Anspruch der Erben kann abgetreten und auch verpfändet werden.

Nach Ende seiner Tätigkeit muss der Testamentsvollstrecker den Erben Rechenschaft ablegen. Auskünfte über seine Tätigkeit muss er den Erben aber auch schon zwischendurch erteilen. Dauert seine Tätigkeit länger, kann es sinnvoll sein, dass der Testamentsvollstrecker den Erben regelmäßig über seine Tätigkeit berichtet.

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers

Als Erblasser können Sie die Testamentsvollstreckung anordnen und einen Testamentsvollstrecker bestimmen in einem Testament oder einem Erbvertrag, aber auch als einzelne Verfügung, die jedoch handschriftlich und unterschrieben oder notariell beurkundet sein muss.

Wen können Sie benennen? Aufgrund der weitreichenden Befugnisse eines Testamentsvollstreckers sollten Sie eine Vertrauensperson wählen, die im Idealfall Sie und Ihre Vorstellungen genau kennt und Ihren testamentarisch verfügten Willen auch tatsächlich durchsetzen kann.

Testamentsvollstrecker können sein:

- ✓ jede natürliche Person, also gute Freunde und Verwandte
- ✓ professionelle Personen, also
 - Rechtsanwälte
 - Notare

- Steuerberater
- besondere Testamentsvollstrecker, die auch zertifiziert sein können
- ✓ juristische Personen, etwa Banken und Sparkassen oder Vereine
- ✓ auch einer der Miterben und/oder der Ehepartner

Der Notar, der das Testament oder einen Erbvertrag beurkundet, kann im selben Testament oder Erbvertrag nicht als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden.

Sie können auch mehrere Testamentsvollstrecker einsetzen. Das könnte sinnvoll sein, wenn Sie die Testamentsvollstreckung auf bestimmte Erben, Erbteile oder Erbschaftsgegenstände beschränken, etwa einen Testamentsvollstrecker für das Privat- und einen für das Firmenvermögen.



Sprechen Sie mit der oder den Personen, denen Sie die verantwortungsvolle und oft auch arbeitsintensive Aufgabe des Testamentsvollstreckers anvertrauen wollen. Wenn sie die Aufgabe nicht übernehmen wollen oder können, ist es nicht sinnvoll, sie zu benennen.

Benennen Sie möglichst auch eine Ersatzperson, die eingesetzt werden soll, wenn der vorgesehene Testamentsvollstrecker das Amt nicht annehmen kann, weil er zum Beispiel schon verstorben ist, oder wenn er die Annahme ablehnt. Wenn Sie keine weitere Person als möglichen Testamentsvollstrecker ernennen, geht Ihre Anordnung der Testamentsvollstreckung gegebenenfalls ins Leere, wenn die vorgesehene Person ausfällt.

Wenn Sie einen Miterben als Testamentsvollstrecker einsetzen, müssen Sie wissen, dass er aufgrund seiner umfassenden Befugnisse eine herausgehobene Stellung in der Erbengemeinschaft einnimmt. Es könnte dann sein, dass er mehr oder weniger ausgeprägt seine eigenen Interessen verfolgt, weil er in der Doppelfunktion als Testamentsvollstrecker und Erbe die Neutralität verliert, die ein Testamentsvollstrecker haben sollte.



Ein Miterbe, der gleichzeitig als Testamentsvollstrecker eingesetzt ist, hat eine starke und bestimmende Position unter den Erben. Bedenken Sie die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung. Die Erben können dem Testamentsvollstrecker die Ausführung seines Amtes erschweren, wenn sie ihm nicht vertrauen.

Sie können den Testamentsvollstrecker auch von einer anderen Vertrauensperson, zum Beispiel Ihrem Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater bestimmen lassen. Sie können auch bestimmen, dass das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestimmt. Diese Bestimmung wird man aber nur treffen, wenn ein anderer benannter Testamentsvollstrecker ausfällt. Aufgrund der weitreichenden Befugnisse des Testamentsvollstreckers ist es sinnvoll, eine Person Ihres Vertrauens einzusetzen.

Das Wort »Testamentsvollstreckung« oder »Testamentsvollstrecker« müssen Sie in Ihrer Verfügung nicht unbedingt benutzen. Wenn deutlich wird, dass eine Verwaltung und/oder eine Aufteilung gewollt ist, würde die Wortwahl Verwalter, Treuhänder, Beistand oder Pfleger auch genügen. Eine klare Ansage lässt allerdings keine Zweifel aufkommen und vermeidet Irritationen und Streit.

Anordnung der Testamentsvollstreckung

Für meinen Nachlass ordne ich Testamentsvollstreckung an. Als Testamentsvollstrecker benenne ich Rechtsanwalt Dr. Gerhard Wichtig aus Hamburg. Sollte er vor oder nach Annahme des Amtes wegfallen, soll der Testamentsvollstrecker von meinem Freund Egon Ernst aus Buxtehude, hilfsweise vom zuständigen Nachlassgericht ausgewählt werden.

Hamburg, den 11. November 20XX

Hermann Krause

Die Annahme des Amtes

Der von Ihnen benannte Testamentsvollstrecker muss das Amt ausdrücklich annehmen. Es besteht allerdings keine Verpflichtung, die Aufgabe zu übernehmen, es sei denn, Sie haben mit der von Ihnen benannten Person vertraglich einen Auftrag oder eine Geschäftsbesorgung vereinbart. Die Annahmeerklärung des Testamentsvollstreckers muss gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen. Auf Antrag erhält der Testamentsvollstrecker vom Nachlassgericht ein Testamentsvollstreckerzeugnis, mit dem er sich Dritten gegenüber legitimieren kann. In der Praxis reicht aber oft auch eine vom Nachlassgericht bestätigte Annahmeerklärung aus. Das spart die Kosten für die Ausfertigung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses. Die Testamentsvollstreckung muss vom Nachlassgericht auch im Erbschein vermerkt werden, der den Erben ausgestellt wird.

Umfang der Testamentsvollstreckung

Die Testamentsvollstreckung kann sich auf das gesamte Erbe beziehen. Sie können sie aber auch auf einzelne Erben beschränken. Sollen Kinder oder Enkelkinder erben, die im Erbfall möglicherweise noch nicht volljährig sind oder ein bestimmtes Alter zur Selbstbestimmung über den Erbteil haben sollen, können Sie für sie unter der Befristung etwa auf die Vollendung ihres 18., des 25. oder sogar des 35. Lebensjahrs die Testamentsvollstreckung anordnen, je nach Ihrer Einschätzung, wann der Erbe »vernünftig« mit dem Nachlass umgehen kann. In diesen Fällen ist dann oft der überlebende Ehepartner als Testamentsvollstrecker eingesetzt. Sie können die Testamentsvollstreckung auch auf bestimmte Gegenstände beschränken. Haben Sie zum Beispiel ein Mietshaus, das auch nach Ihrem Tod nicht oder nicht gleich aufgeteilt werden soll, bietet sich eine vorübergehende oder dauerhafte Testamentsvollstreckung als Verwaltungsvollstreckung an.

Das verflixte Studium

Als Alleinerben setze ich meinen Sohn Torsten ein. Bis zum Master-Abschluss seines Studiums der Betriebswirtschaft ordne ich im Hinblick auf meine Gesellschaftsanteile an der Reich GmbH die Testamentsvollstreckung durch meinen Mitgesellschafter Ernst Teil an.

Hamburg, den 11. November 20XX

Hermann Krause

Haftung des Testamentsvollstreckers

Ein gewisses Korrektiv der weitgehenden Befugnisse des Testamentsvollstreckers ist dessen Haftung. Von dieser Haftung kann der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht befreien. Der Testamentsvollstrecker darf keine Schenkungen oder Teilschenkungen von Gegenständen aus dem Nachlass vornehmen oder sogenannte In-sich-Geschäfte machen, also Verträge als Testamentsvollstrecker des Nachlasses mit sich selbst als Privatperson abschließen, es sei denn, der Erblasser hat In-sich-Geschäfte ausdrücklich erlaubt.

Verstößt der Testamentsvollstrecker gegen seine Pflichten, macht er sich dem Erben oder auch einem Vermächtnisnehmer gegenüber schadensersatzpflichtig. Schließt er riskante Finanzgeschäfte ab oder legt er das Vermögen in unsichere Wertpapiere oder Fonds an, kann er zur Rechenschaft gezogen werden. Der Testamentsvollstrecker muss allerdings vorsätzlich oder fahrlässig handeln, das heißt aber auch, dass bereits ein leicht fahrlässiges Handeln ausreicht.

Der Testamentsvollstrecker haftet mit seinem Privatvermögen. Handelt er als Teil seiner Berufstätigkeit, wie es vor allem bei Rechtsanwälten und Notaren der Fall ist, ist er auch für diese Tätigkeit haftpflichtversichert. Für Rechtsanwälte und Notare ist die Haftpflichtversicherung Voraussetzung für ihre Zulassung.

Wenn ein Testamentsvollstrecker gegen seine Pflichten verstoßen hat oder zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht in der Lage ist, kann ihn das Nachlassgericht auch entlassen. Antragsberechtigt sind vor allem die Erben.

Das Honorar des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat nach dem Gesetz einen Anspruch auf eine »angemessene Vergütung«, es sei denn, der Verstorbene hat eine Vergütung ausdrücklich ausgeschlossen. Da der Begriff der angemessenen Vergütung sehr ungenau ist, ist es ratsam, nicht nur die Testamentsvollstreckung anzuordnen, sondern auch gleich die Vergütung für diese Tätigkeit.



Wenn Sie einen Testamentsvollstrecker einsetzen, sollten Sie auch seine Vergütung regeln. Sowohl er als auch die Erben haben dann von vornherein Klarheit, unter welchen Konditionen er seine Tätigkeit verrichtet. Das schafft einen Anreiz für die Übernahme der Testamentsvollstreckung und vermeidet spätere Streitigkeiten zwischen dem Testamentsvollstrecker und den Erben.

Es gibt vier Möglichkeiten, die Honorierung festzulegen:

- ✓ Der Erblasser bestimmt die Vergütung.
- ✓ Der Erblasser verfügt, dass ein Dritter die Vergütung festlegt.
- ✓ Der Erblasser verfügt, dass der Testamentsvollstrecker seine Vergütung selbst festlegt.
- ✓ Der Erblasser nimmt Bezug auf verschiedene veröffentlichte Vergütungstabellen.

Eine der üblichsten Vergütungstabellen ist die Richtlinie der Rheinischen Tabelle des Notarvereins für Rheinpreußen, die in einer aktuellen Fassung als Tabelle des Deutschen Notarvereins

vorliegt. Sie finden die Empfehlung unter
www.dnotv.de/dokumente/testamentsvollstrecker.

Der Deutsche Notarverein hat folgende Empfehlungen für Vergütungsregeln bei einfachen Fällen der Abwicklungsvollstreckung (Stand Mai 2018):

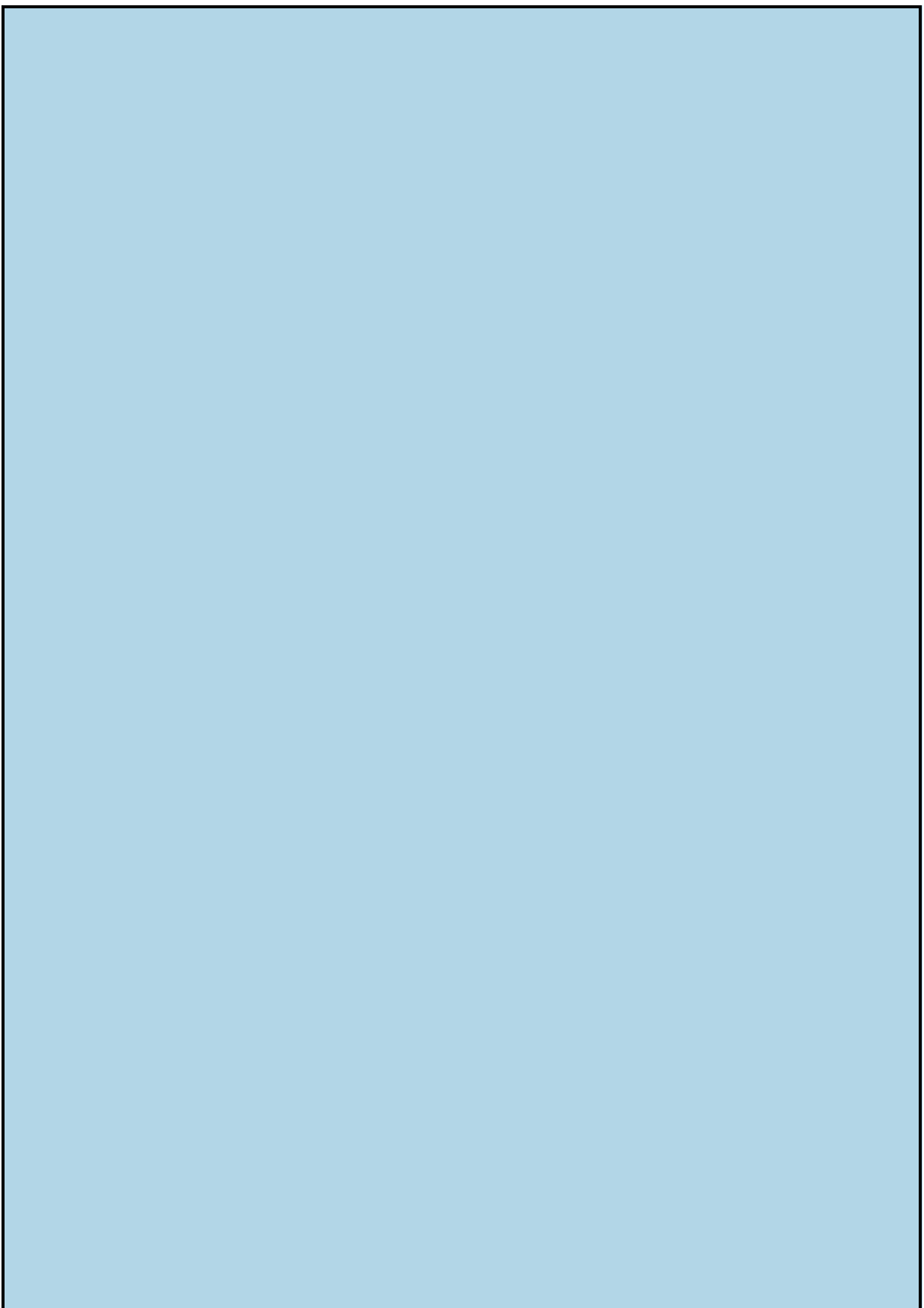
- ✓ 4 Prozent bei einem Nachlass bis 250.000 Euro
- ✓ 3 Prozent bei einem Nachlass bis 500.000 Euro
- ✓ 2,5 Prozent bei einem Nachlass von 2.500.000 Euro
- ✓ 2 Prozent bei einem Nachlass von 5.000.000 Euro
- ✓ 1,5 Prozent für jeden darüber hinausgehenden Nachlass

Die Gebühr für den Testamentsvollstrecker wird nach dem Bruttowert des Nachlasses berechnet, also ohne Abzug von Verbindlichkeiten. Für zusätzliche Tätigkeiten oder Schwierigkeitsstufen gibt es festgelegte Zuschläge.

Teil II

Erbschaft und Finanzamt





IN DIESEM TEIL ...

... erläutere ich die Grundregeln des Erbschaftsteuerrechts, das übrigens in gleichem Umfang auch für Schenkungen jeder Art gilt.

Auch der Todesfall ist ein Anlass für den Fiskus, die »Hand aufzuhalten« und eine Steuer zu erheben. Die Höhe der von den Erben zu zahlenden Steuer hängt davon ab, wie hoch die Erbschaft ist und in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Erben zu dem Erblasser stehen beziehungsweise standen. Daraus ergibt sich die sogenannte Steuerklasse, aus der sich der Steuersatz berechnet, der auf die Erbschaft erhoben wird. Wichtig sind Freibeträge, die wiederum vom Verwandtschaftsverhältnis abhängen und vor allem Ehepartner und sehr nahe Verwandte bevorzugen. Gleiches gilt auch für Vermächtnisnehmer und für Pflichtteilsberechtigte, die begrifflich nicht Erben sind.

Sie erfahren, welche Erbschaftsteuern in welchen Konstellationen anfallen und vor allem, wie man Testamente und Erbverträge so gestalten kann, dass die Steuerlast möglichst gering ist. Ganz wichtig sind auch die Gestaltungsmöglichkeiten, die jeder vor seinem Tod hat, seinen Lieben etwas, wie man so schön sagt, »mit warmer Hand« zukommen zu lassen und sich hoffentlich der Dankbarkeit der Bedachten erfreuen zu können.

Kapitel 7

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer: Wer zahlt wie viel?

IN DIESEM KAPITEL

Die Grundprinzipien des deutschen Erbschaftsteuerrechts
Die Voraussetzungen zur steuerlichen Gestaltung
Steuerklassen und Steuersätze
Die Berechnung der Erbschaftsteuer

Die Steuer, die im Todesfall und bei Schenkungen zu leisten ist, bemisst sich grundsätzlich nach der sogenannten Steuerklasse, ähnlich der Lohnsteuerklassen. Die Steuerklasse richtet sich nach dem Grad der Verwandtschaft und dem Familienstand. Die Steuersätze sind abgestuft und richten sich nach der Höhe des Nachlasses.

In diesem Kapitel erfahren Sie die Grundlagen und das Prinzip, nach dem die Erbschaftsteuer in Deutschland erhoben wird. Sie können danach selbst zumindest im Groben ausrechnen, welchen Betrag Sie von einem Nachlass an das Finanzamt abführen müssen. Eine konkrete Berechnung wird Ihnen nur Ihr Steuerberater oder Ihr steuerlich versierter Rechtsanwalt machen können. Wie der Wert des Nachlasses zu berechnen ist und was als sogenannte Freibeträge abgezogen werden kann, wird in weiteren Kapiteln behandelt.

Komplexität erfordert Beratung

In kaum einem anderen Gebiet können Sie durch geschickte Gestaltung, vor allem im engeren Familienkreis, so viele Steuern sparen wie beim Vererben und beim Erben sowie bei vorzeitigen Schenkungen zu Lebzeiten. Gemeint ist immer die legale Vermeidung von Steuerbelastungen. Ich werde Ihnen keine Tipps zur Steuerhinterziehung oder zu Schummeleien geben. Sie sollten das auch nicht ernsthaft in Betracht ziehen. Wir sind heute so transparent, dass das Risiko aufzufallen sehr groß ist. Und wer möchte schon gern nach einem Todesfall noch mit der Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamts zu tun haben. Banken und Versicherungen sind beispielsweise verpflichtet, bei Todesfällen Meldungen über Anlagen und Verträge an die Finanzbehörden weiterzugeben. Wenn das Finanzamt erst einmal aufmerksam auf Sie wurde, lassen die Finanzbeamten und insbesondere die Steuerfahnder nicht so schnell locker. Wenn es ganz schlimm kommt, wird die steuerliche Vergangenheit des Verstorbenen noch einmal bis zu zehn Jahre zurück aufgerollt. Und für diese Steuerschulden einschließlich der Zinsen haftet der Nachlass.

Wer sich Gedanken über die Steueroptimierung einer Erbschaft macht, sollte sich von einem Experten, sei es von einem spezialisierten Rechtsanwalt oder einem Steuerberater, ausführlich beraten lassen. In den letzten Jahren wurde das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in mehreren Punkten geändert und reformiert:

- ✓ Nach einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts wurde die Bewertung von Grundvermögen der Bewertung von anderem Vermögen gleichgestellt, Immobilien werden dadurch heute erheblich höher besteuert als früher.
- ✓ Die Vererbung selbst genutzter Immobilien wurde für Ehepartner und Kinder deutlich begünstigt.
- ✓ Freibeträge und Steuersätze wurden mehrfach angepasst. Für den näheren Familienkreis wurden die Freibeträge teilweise deutlich erhöht.
- ✓ Die Vererbung von Betriebsvermögen wurde unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt, um mittelständische

Unternehmen nicht durch einen Todesfall in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen.

Nach jeder Gesetzesänderung gibt es häufige Widersprüche und Klagen gegen die Neuerungen und Änderungen. Oft dauert es dann Jahre, bis diese in letzter Instanz von den Gerichten entschieden sind. Erst dann besteht Klarheit über die Anwendung.

Mehrfach hatte der Bundesfinanzhof das Bundesverfassungsgericht angerufen, da er die ausgesprochen geringe Besteuerung von Betriebsvermögen bei einem Betriebsübergang, also auch bei der Vererbung, für verfassungswidrig gegenüber der Besteuerung in anderen Fällen hielt.

Aber selbst nach Urteilen des Bundesfinanzhofs gibt es oft sogenannte »Nichtanwendungserlasse« des Bundesfinanzministeriums, mit denen verhindert werden soll, dass die Finanzverwaltung Einzelfallentscheidungen generell zum Vorteil der Steuerpflichtigen anwendet. Das bedeutet, der Steuerbürger muss wieder persönlich gegen entsprechende Bescheide vorgehen.

Das heißt: Die Besteuerung ist auch im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht in einem ständigen Wandel und kann oft nur noch von Experten für den konkreten Fall erläutert werden. Ganz zu schweigen von der Beratung für eine nicht nur erbrechtlich, sondern auch steuerlich günstige und rechtssichere Gestaltung.



Wer die Steuerbelastung einer Erbschaft oder einer Schenkung einschätzen oder die Gestaltung seiner letztwilligen Verfügung steuerlich optimieren will, muss sich von Experten beraten lassen. Die Gestaltungen sollten in regelmäßigen Abständen darauf geprüft werden, ob sie noch der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage entsprechen. Spätestens nach fünf Jahre gehören Testamente und Erbverträge auch auf den steuerlichen Prüfstand.

Nicht die Steuer bestimmt die Gestaltung

Aber auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer gilt, was generell zur Gestaltung unseres Lebens im Hinblick auf die Steueroptimierung selbstverständlich sein sollte. Wer nur den Gedanken hat, dem Staat möglichst wenig Steuern zukommen zu lassen, hat sich schon oft verspekuliert und zahlt in anderer Weise drauf. So hatte beispielsweise schon mancher, der früh einen großen Teil oder sein gesamtes Vermögen »steuerfrei« an seine Kinder weggegeben hatte, hinterher weder sein Geld noch die Zuwendung seiner Lieben. Die Zeiten ändern sich, die Menschen auch. Wer sich heute versteht und vielleicht sogar gut versteht, hat es möglicherweise morgen mit einem suchtgefährdeten Problemkind oder kranken Verwandten zu tun, Ehen von Kindern scheitern, neue Schwiegerkinder kommen hinzu. Und oft stehen einem im Alter andere Menschen, die einen liebevoll betreuen und versorgen, vielleicht sogar näher als Verwandte.



Überlegen Sie, welche erbrechtliche Gestaltung gut zu Ihren Vorstellungen über die Vermögensnachfolge und den Bedürfnissen und Wünschen Ihrer potenziellen Erben passt. Wenn von mehreren Alternativen eine steuerlich günstiger ist, wählen Sie diese. Lassen Sie sich aber nicht von steuerlichen Überlegungen zu Lösungen verleiten, bei denen Sie kein gutes Gefühl haben oder deren Folgen Sie nicht gänzlich durchschauen.

Die Erläuterung der Begriffe

Die gesetzlichen Regelungen im Erbrecht sind oft für Laien nur schwer zu verstehen. Die Steuergesetze sind noch komplizierter gefasst. Vorab möchte ich deshalb einige Begriffe klären, um die Darstellung im Folgenden zu vereinfachen.

Erbschaftsteuergesetz

Auch ohne Gegenleistung erworbene Vermögen werden hierzulande durch eine Steuer belastet. Im Todesfall ist es die Erbschaftsteuer, im Falle einer »Zuwendung zu Lebzeiten« ist es die Schenkungsteuer. Diese beiden Steuern, die auch in einem einheitlichen Gesetz, dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, abgekürzt ErbStG, geregelt sind, unterscheiden sich nur in ganz wenigen Punkten. Im Weiteren nehme ich daher immer nur Bezug auf das Erbschaftsteuergesetz, gemeint immer aber auch für den Fall einer Schenkung. Auf Abweichungen weise ich besonders hin.

Erben

Wenn von Erben gesprochen wird, sind auch die Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten gemeint, die zwar nur einen Anspruch gegen den Erben haben, aber natürlich auch besteuert werden. Auch für deren Besteuerung kommt es auf das Verhältnis zum Erblasser an. Gleiches gilt für denjenigen, der auf einen Pflichtteil oder eine Erbschaft verzichtet und dafür eine Gegenleistung erhält.

Zu beachten ist allerdings, dass der Pflichtteilsberechtigte erst besteuert wird, wenn er seinen Anspruch auch tatsächlich geltend macht. Allein der Anspruch auf einen Pflichtteil ist noch kein Grund zur Besteuerung.

Anwendbares Gesetz

Für einen Todesfall gilt immer das Gesetz, das zum Zeitpunkt des Todes gültig war. Da es in den letzten Jahren mehrere Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes gab und auch die Steuersätze mehrfach geändert wurden, muss im Einzelfall auf das jeweils geltende Recht zum Todeszeitpunkt zurückgegriffen werden. Ich beschränke mich auf die Darstellung der derzeitigen Rechtslage, um nicht noch mehr Verwirrung in die schon schwierige Angelegenheit zu bringen.

Die Steuerklassen

Das Erbschaftsteuergesetz kennt drei Steuerklassen, die nicht mit den Lohnsteuerklassen, die Sie von Ihrer Steuerbescheinigung kennen, zu verwechseln sind. Die Einteilung in Steuerklassen, die für die Berechnung der Steuerbelastung entscheidend ist, ist abhängig von der Beziehung des Erblassers zum Erben – entweder verwandtschaftlich, als Ehepartner oder, anders als im gesetzlichen Erbrecht im Erbschaftsteuerrecht, auch über eine angeheiratete Beziehung, also auch Stiefkinder oder Schwiegereltern.

Steuerklasse I

In die Steuerklasse I gehören folgende Personen:

- ✓ Ehepartner
- ✓ Kinder und Stiefkinder
- ✓ Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, also die Enkel, Urenkel und so weiter
- ✓ Eltern und Voreltern, also Großeltern, Urgroßeltern und so weiter. Vorsicht: Das gilt nur im Todesfall, bei Schenkungen sind diese Verwandten in der Steuerklasse II.

Zu den Kindern zählen auch nichteheliche Kinder und Kinder, die adoptiert wurden. Für adoptierte Kinder gibt es noch eine Besonderheit. Steuerrechtlich haben sie, anders als erbrechtlich, auch noch eine Beziehung zu ihren leiblichen Eltern, sie sind also steuerlich begünstigt durch mehrfache Freibeträge. Doch Vorsicht, wenn eine Adoption nur aus steuerlichen Gründen erfolgt, kann der Tatbestand des Missbrauchs erfüllt sein, mit der Folge der Nichtbeachtung der Gestaltung, also hier der Adoption.

Stiefkinder sind die Kinder des Ehepartners, die zu diesem in einem biologischen oder rechtlichen Verhältnis stehen, jedenfalls solange die Ehe besteht. Pflegekinder werden den Pflegeeltern erbschaftsteuerrechtlich nicht zugeordnet, obwohl sie einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden können.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören folgende Personen:

- ✓ Eltern und Voreltern, also Großeltern, Urgroßeltern und so weiter. Vorsicht: Das gilt nur bei Schenkungen, sonst sind diese Verwandten in Steuerklasse I.
- ✓ Geschwister
- ✓ Abkömmlinge der Geschwister, also die Nichten und Neffen
- ✓ Stiefeltern
- ✓ Schwiegertöchter und Schwiegersöhne
- ✓ Schwiegereltern
- ✓ geschiedene Ehepartner

Die Zuwendung von Vermögen der Kinder auf die Eltern ist steuerlich nicht stärker begünstigt, um nicht gewünschte Steuergestaltungen innerhalb von Familien zu vermeiden.



Schenkungen von Kindern an Eltern sind nach dem Steuerrecht nicht besonders begünstigt. Wer Schenkungen, eventuell auch freiwillig, rückgängig machen will, sollte schon bei der Schenkung klare Bedingungen formulieren. Dann kann eine Rückübertragung auch steuerfrei sein.

Steuerklasse III

In die Steuerklasse III gehören alle übrigen Personen, das heißt alle Personen, die nicht zu den Steuerklassen I und II gehören, also die entfernteren Verwandten, die Nichtverwandten, insbesondere der nichteheliche Lebensgefährte, und auch Institutionen wie Gesellschaften sowie Stiftungen.

Berechnung des Steuerbetrags

Wenn feststeht, zu welcher Steuerklasse ein Erbe gehört, ergibt sich seine Steuerlast aus dem für ihn anwendbaren Steuersatz, der wiederum nach einer Tabelle berechnet wird, die nach dem

Nachlasswert gestaffelt ist. Nachlassverbindlichkeiten und eventuelle Freibeträge der Erben werden vorher abgezogen. Dieser Betrag nennt sich Steuerwert. Die Nachlassverbindlichkeiten, die verschiedenen Freibeträge und die Berechnung des Steuerwerts stelle ich in [Kapitel 8](#) ausführlich dar.

Der Steuersatz

Die Höhe der Erbschaftsteuer errechnet sich aus dem Prozentsatz von dem steuerpflichtigen Wert des Nachlasses. Auch der Prozentsatz hängt von der Höhe des Wertes des Nachlasses ab und ergibt sich aus einer Tabelle, die im Erbschaftsteuergesetz veröffentlicht ist. Je höher der Wert des Nachlasses ist, desto höher ist auch der Prozentsatz, der der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Ein hohes Nachlassvermögen wird dadurch auch deutlich höher besteuert als ein geringerer Nachlass.

Die Steuertabelle

[Tabelle 7.1](#) zeigt die Höhe der Erbschaftsteuersätze (Stand Mai 2018).

Wert des Erbes bis einschließlich in Euro	Prozent in Steuerklasse	Prozent in Steuerklasse	Prozent in Steuerklasse
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tabelle 7.1: Die Höhe der Erbschaftsteuer (Stand Mai 2018)

Konkrete Berechnung der Erbschaftsteuer

Die Steuer wird durch die Multiplikation des steuerpflichtigen Wertes des Nachlasses mit den Prozentsätzen errechnet. Durch die Ausgestaltung als Stufentarif gilt der Prozentsatz der jeweiligen Stufe für den gesamten Nachlasswert innerhalb dieser Bandbreite. Härten durch geringfügiges Überspringen einer Wertstufe und entsprechender höherer Gesamtbesteuerung werden durch einen Korrekturfaktor abgemildert, der im Einzelfall berechnet werden muss.

Die nichteheliche Tochter erbt vom Vater 500.000 Euro

Die nichteheliche Tochter ist in Steuerklasse I. Bei einem Wert des Nachlasses von 500.000 Euro nach allen Abzügen einschließlich des Freibetrags der Tochter als Abkömmling in Höhe von 400.000 Euro ergibt sich die Höhe der Erbschaftsteuer aus Zeile 2 der [Table 7.1](#). Bei einem Steuersatz von 11 Prozent beträgt die Erbschaftsteuer 11.000 Euro.

Die nichteheliche Lebensgefährtin erbt 500.000 Euro

Der nicht verheiratete Lebensgefährte wird Steuerklasse III zugeordnet. Er kann nur einen Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro geltend machen. Aus Zeile 3 von [Table 7.1](#) ergibt sich bei dem Wert des Nachlasses von dann 480.000 Euro und einem Steuersatz von 30 Prozent ein Betrag von 144.000 Euro.

Kapitel 8

Freibeträge, die sich lohnen

IN DIESEM KAPITEL

Freibeträge für nahe Verwandte und Ehepartner
Steuerfreier Erwerb von Immobilien und Hausrat
Weitere Versorgungsfreibeträge und vieles andere
Berücksichtigung des ehelichen Zugewinns im Erbrecht

Viele Erbfälle unterliegen heute gar keiner Belastung mehr durch Erbschaftsteuer. Sind die Erben die Abkömmlinge, also Kinder, Enkel oder Urenkel, oder die Ehepartner, profitieren sie von den in den letzten Jahren erheblich angehobenen Freibeträgen. Auch hohe Nachlässe sind deshalb oft nicht mehr mit der Erbschaftsteuer belastet.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Beträge von dem zu versteuernden Nachlass Sie abziehen dürfen, bevor die Steuer überhaupt berechnet wird. Die einzelnen Gründe sind im Gesetz genau erläutert und werden auf dem aktuellen Stand dargestellt. Aber Gesetze sind auch schnell wieder geändert. Deshalb nochmals der Rat, Testamente und Erbverträge regelmäßig den aktuellen Lebensverhältnissen, aber insbesondere auch den aktuellen Gesetzen anpassen.

Der persönliche Freibetrag

Erheblich angehoben wurden durch die Reform der Erbschaftsteuer die persönlichen Freibeträge. Sie gelten neben anderen Steuerbefreiungen, wie etwa der Steuerfreiheit beim

Erwerb von Familienheimen oder dem Versorgungsfreibetrag, auf die ich weiter hinten in diesem Kapitel noch eingehe.

Die konkrete Freistellung

Je näher die Beziehung zum Erblasser ist, desto höher sind die Freibeträge, die insbesondere für Ehepartner und Kinder erheblich angehoben wurden. Im Einzelnen handelt es sich um die in [Tabelle 8.1](#) gelisteten Beträge.

Beziehung zum Erblasser	Steuerfrei bis Euro
Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder sowie Enkel, wenn der Elternteil verstorben ist	400.000
Enkelkinder, wenn der Elternteil noch lebt	200.000
Urenkel, die Eltern und Großeltern aber nur im Erbfall	100.000
Personen der Steuerklasse II	20.000
alle übrigen Personen aus der Steuerklasse III	20.000

Tabelle 8.1: Persönliche Freibeträge (Stand Mai 2018)

Keine Erbschaftsteuer durch optimale Nutzung der Freibeträge

Hat ein wohlhabender Ehemann seiner Ehefrau 500.000 Euro, seinen drei Kindern je 400.000 Euro und den sechs Enkelkindern jeweils 200.000 Euro vermacht, erben diese insgesamt 2.900.000 Euro ohne einen Cent Erbschaftsteuer bezahlen zu müssen.

Nutzung der Freibeträge alle zehn Jahre

Die persönlichen Freibeträge beziehen sich auf jeden einzelnen Vermögenserwerb sowohl im Rahmen einer Schenkung als auch im Todesfall. Werden die Freibeträge beispielsweise bei einer

Schenkung nicht voll genutzt, können sie bei einer weiteren Schenkung oder bei Anfall der Erbschaft später angerechnet werden.

Nach Ablauf von zehn Jahren kann jeder persönliche Freibetrag sogar wieder in vollem Umfang neu ausgenutzt werden. Das lässt viel Spielraum für eine Gestaltung bei der Zuwendung von Vermögen, sowohl zu Lebzeiten als auch im Todesfall. Durch die seit Kurzem noch einmal deutlich erhöhten Freibeträge der näheren Familie können erhebliche Vermögenswerte steuerfrei in der Familie weitergeben werden.



Da die Freibeträge für Enkelkinder mit je 200.000 Euro sehr hoch sind, sollte bei einem hohen Vermögen überlegt werden, ob neben den Kindern nicht auch gleich den Enkelkindern Vermögen direkt vererbt werden kann. Auch den Urenkeln steht noch ein Freibetrag von je 100.000 Euro zu.

Zulässig ist es auch, einem Familienmitglied Zuwendungen zu machen, damit es unter Ausnutzung der Freibeträge dieses Vermögen wieder an andere Familienmitglieder weitergeben kann. Das ist dann sinnvoll, wenn zum Beispiel ein Ehepartner, vielleicht auch der aus einer zweiten oder dritten Ehe, selbst kein Vermögen hat. Es muss nur gewährleistet sein, dass dieses Familienmitglied auch die rechtliche Möglichkeit erlangt, über den geschenkten Gegenstand oder die geschenkten Gelder selbst zu bestimmen. Besteht von vornherein nur die Absicht, den Umweg über den Ehepartner lediglich zu wählen, um Steuern zu sparen, ist das ein sogenannter »Gesamtplan« zur Umgehung einer Steuerschuld. In diesem Fall akzeptiert das Finanzamt die Gestaltung nicht.

Der Umweg des Vermögens über die Mutter

Der vermögende Vater Friedrich überträgt im Rahmen der steuerlichen Freibeträge seiner vermögenslosen Ehefrau Helga Vermögen in Höhe von 500.000 Euro. Im Fall des Versterbens der Eltern haben die Kinder dann ihren

persönlichen Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro nicht nur gegenüber dem verstorbenen Vater, sondern auch gegenüber der verstorbenen Mutter.



Da die persönlichen Freibeträge alle zehn Jahre wieder in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können, sollten Sie bei hohem Vermögen darüber nachdenken, Ihren Lieben schon zu Lebzeiten kontinuierlich Vermögen zukommen zu lassen.

Der Turbo zur Steuervermeidung

Wenn der sehr vermögende Friedrich lange genug lebt, kann er, wenn er wie im obigen Beispiel seine Ehefrau mit 500.000 Euro, seine drei Kinder mit je 400.000 Euro und die sechs Enkelkinder mit je 200.000 Euro bedenkt, über einen Zeitraum von 20 Jahren 5.800.000 Euro steuerfrei an seine Familie übertragen, innerhalb von 30 Jahren könnte sich der Betrag auf 8.700.000 Euro erhöhen.

Steuerfreiheit von Familienheimen

Eine weitere erhebliche Steuerbefreiung gibt es im Todesfall für selbst genutztes Wohneigentum, die sogenannten Familienheime. Die Steuerbefreiung gilt nicht nur für Grundstücke im Inland, sondern für alle bebauten Grundstücke in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Steuerbefreiung gibt es auch, wenn nur Teile davon übertragen werden.

Unter Familienheim versteht man Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum und sogar Geschäftsgrundstücke oder gemischt genutzte Grundstücke, wenn wenigstens 20 Prozent des Grundstücks als Wohn- und Nutzfläche von der Familie genutzt wird. Angerechnet wird aber immer nur der Teil, in dem die Familie auch wohnt. Von einem

Familienheim geht man nur aus, wenn sich der sogenannte »gemeinsame Lebensmittelpunkt« der Ehepartner in dem Haus oder der Wohnung befindet. Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen fallen nicht unter den Begriff des Familienheims. Auf den Wert des Familienheims kommt es nicht an. Es kann eine kleine Eigentumswohnung, aber auch eine Villa in bester Wohnlage sein.

Für Ehepartner

Die Steuerbefreiung bei der Übertragung oder Beteiligung des Ehepartners am Familienheim gibt es für Ehepartner nicht nur im Todesfall, sondern auch schon während der Ehezeit, also solange die Ehe nicht geschieden oder aufgelöst ist.

Zuwendung während der Ehe

Schenkt ein Ehepartner dem anderen Partner eine Immobilie oder einen Teil davon, in der die Familie lebt, bleibt diese Schenkung insgesamt steuerfrei. Wichtig ist nur, dass die Familie oder zumindest ein Teil der Familie ihren sogenannten Lebensmittelpunkt in diesem Haus hat. Da keine Verpflichtung besteht, dass die Ehepartner nach der Übertragung den Lebensmittelpunkt in diesem Familienheim belassen müssen, ist es im Laufe der Ehe möglich, diese Befreiung auch mehrfach in Anspruch zu nehmen. Ein Missbrauch wird, wie immer in diesen Fällen, nur dann angenommen, wenn eine Verlagerung des Lebensmittelpunkts nur aus steuerlichen Zwecken, hier zur Erlangung der Steuerfreiheit, erfolgt, die Familie also nur aus »steuerlichen Gründen« umzieht.



Die Steuerbefreiung für die Übertragung eines Familienheims oder eines Teils davon kann ein Ehepaar während der Ehe mehrfach nutzen, wenn es aus nicht nur steuerlich veranlassten Gründen den Lebensmittelpunkt des Öfteren wechselt. Es gibt keine sogenannte »Behaltensfrist«.

Im Todesfall

Fällt das Familienheim bei einem Todesfall an den Ehepartner, muss der verstorbene Ehepartner bis zu seinem Tod in dem Familienheim gelebt haben. War er, wie das Gesetz es formuliert, aus »zwingenden Gründen« an der Selbstnutzung gehindert, schadet das nicht. Gemeint sind beispielsweise Fälle von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, die zur vorübergehenden oder dauerhaften Aufgabe des Wohnens im Familienheim geführt haben. Ein Aufenthalt im Krankenhaus oder die Übersiedlung in ein Alten- oder Pflegeheim sind also für die Steuerbefreiung nicht schädlich. Der überlebende Ehepartner muss unmittelbar nach dem Todesfall die Wohnung oder das Haus beziehen beziehungsweise dort weiter leben. Ansonsten entfällt die Steuerbefreiung.

Zehnjahresfrist im Todesfall

Die Steuerbefreiung entfällt auch vollständig und rückwirkend, wenn der Ehepartner innerhalb einer Frist von zehn Jahren aus dem Familienheim auszieht. Für ihn gilt aber auch dann eine Ausnahme, wenn er aus zwingenden Gründen an der Nutzung des Familienheims zu Wohnzwecken gehindert ist, was der Fall ist bei einem Umzug in ein Pflege- oder Altenheim.

Für Kinder und Enkelkinder

Eine Steuerbefreiung erhalten auch die Kinder des Erblassers und seine Enkelkinder. Selbst für Stiefkinder gilt sie. Die Voraussetzungen sind dieselben wie beim Ehepartner. Der Verstorbene muss grundsätzlich bis zu seinem Lebensende in dem Familienheim gelebt haben und die Erben als Nachfolger müssen es die nächsten zehn Jahre zum Mittelpunkt ihres familiären Lebens machen.

Wohnflächenbegrenzung

Ein kleiner, aber möglicherweise wichtiger Unterschied besteht allerdings zum Fall der Nachfolge im Familienheim durch den Ehepartner. Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn die Wohnfläche des Familienheims 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Ist die Wohnfläche größer als 200 Quadratmeter, wird

der Wert des Familienheims prozentual auf die Fläche von 200 Quadratmetern berechnet. Nur dieser Wert ist steuerbefreit. Der übrige Wert wird wie ein normaler Nachlasswert der Besteuerung unterzogen. Die Wohnflächenberechnung von Wohnungen und Häusern kann also mit den Ausschlag geben, wie hoch die Steuerbefreiung ausfällt, wenn Kinder das Familienheim erben.

Der steuerbefreite Einzug in die Villa des verstorbenen Vaters

Der verwitwete Vater Karl vermacht seinem Sohn Stefan die Villa, in der er bis zu seinem Tod gelebt hat, sowie 300.000 Euro. Die Villa hat einen Wert von 1.000.000 Euro und eine Wohnfläche von 250 Quadratmeter. Den auf den Teil von 200 Quadratmeter entfallenden Wert der Villa in Höhe von 800.000 Euro erhält Sohn Stefan steuerbefreit, wenn er selbst in die Villa einzieht. Da er als Kind einen Freibetrag von insgesamt 400.000 Euro geltend machen kann, fallen von den verbleibenden 500.000 Euro 100.000 Euro unter die Erbschaftsteuer, die für Stefan 11.000 Euro beträgt. Hätte er die Villa nicht bezogen, wäre seine Steuerbelastung aus einem Wert von 900.000 Euro bei einem Steuersatz von 19 Prozent zu berechnen und die Erbschaftsteuerbelastung beläuft sich auf 171.000 Euro.

Die für den engen Kreis der Familie bestehende Steuerbefreiung für die Übertragung des Familienheims gibt Gestaltungsmöglichkeiten, den Nachlass steueroptimiert zu regeln.



Die großzügige Steuerbefreiung des Familienheims für den engsten Kreis der Familie, sowohl des Ehepartners als auch der Kinder und gegebenenfalls der Enkelkinder, kann bei höherem Vermögen, das auch die ebenfalls schon hohen Freibeträge übersteigt, vielfach genutzt werden, gegebenenfalls auch durch mehrmalige Verlegung des Familienmittelpunkts und jeweilige Schenkung an den Ehepartner und die spätere Weitergabe an die Abkömmlinge.

Steuerbegünstigte Erhaltung des Familienheims

Vater Ernst hinterlässt seine Ehefrau Elisabeth und die Tochter Susanne. Seiner Frau Elisabeth hat er das Familienheim im Wert von 1.000.000 Euro mit einer Wohnfläche von 250 Quadratmeter vermacht, das sie auch bezieht. Nach sieben Jahren verstirbt sie. Darauf erbt das Kind Susanne das Familienheim und zieht dort mit ihrer Familie ein. Die Ehefrau Elisabeth erbt das Familienheim steuerbefreit. Auch das Kind Susanne wird keine Erbschaftsteuern zahlen. Der anteilige Wert, der steuerbefreit ist, beträgt 800.000 Euro. Der Freibetrag der Tochter Susanne übersteigt den nicht befreiten Wert des Familienheims in Höhe von 200.000 Euro nicht.

Weitere Freibeträge

Die Vorschrift des Erbschaftsteuergesetzes zu den Steuerbefreiungen geht über mehrere Seiten. In sehr kompliziert formulierten Regelungen werden zahlreiche Sachverhalte von der Erbschaftsteuer befreit. Um einen groben Überblick zu geben, hier einige Stichworte noch nicht erwähnter Freibeträge:

- ✓ Hausrat und andere bewegliche Gegenstände
- ✓ Kulturgüter
- ✓ Grundbesitz zum Zwecke der Wohlfahrt
- ✓ Unterhalt für dreißig Tage für Personen, für die der Erblasser Unterhalt geleistet hat und die bei ihm lebten, der sogenannte »Dreißigste«
- ✓ Zugewinnausgleich unter Ehepartnern
- ✓ Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Erblasser in besonderen Fällen
- ✓ Zuwendungen an erwerbsunfähige Eltern und Großeltern bis zu 41.000 Euro
- ✓ Ansprüche aus dem Lastenausgleichgesetz und ähnlicher Entschädigungen (heute weitgehend überholt)

- ✓ angemessenes Entgelt für Pflege- und Unterhaltsleistungen
- ✓ Vermögen, das im Falle des Todes eines Kindes an seine Eltern und Großeltern, meist durch ein Rücktrittsrecht nach einer Schenkung zurückfällt
- ✓ Verzicht auf Pflichtteils- und Erbersatzansprüche
- ✓ Zuwendungen für angemessenen Unterhalt und Ausbildung
- ✓ Zuwendung an Pensions- und Unterstützungskassen
- ✓ Gelegenheitsgeschenke
- ✓ Zuwendungen an öffentliche Einrichtungen und gemeinnützige Körperschaften
- ✓ Zuwendungen an politische Parteien oder Vereine
- ✓ bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken wird der Grundstückswert nur zu 90 Prozent angesetzt

Umfangreiche Vorschriften finden sich auch zur Steuerbefreiung von Betriebsvermögen, für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaft, auf die hier allerdings nicht näher eingegangen werden kann.

Hausrat und andere bewegliche Gegenstände

Vielleicht soll es der Vereinfachung dienen, vielleicht auch der unbelasteten Weiternutzung. Der Staat verzichtet auf jeden Fall bei einem Hausrat in der üblichen Größenordnung einer Normalfamilie auf eine Besteuerung.

Personen der Steuerklasse I

Für Personen der Steuerklasse I, also Ehepartner, Kinder und Eltern, wird der Erwerb von Hausrat einschließlich von Wäsche und Kleidungsstücken bis zu einem Wert von 41.000 Euro nicht besteuert.

Zum Hausrat gehören:

- ✓ die gesamte Wohnungseinrichtung
- ✓ Kleidung und Wäsche

Zum Hausrat gehören nicht:

- ✓ Wertpapiere, Geld, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen

Luxusgüter, Kunstgegenstände und wertvolle Sammlungen gehören zum Hausrat, wenn diese nach dem Lebenszuschnitt der Familie ausschließlich der Ausstattung der Wohnung dienten und keine reine Wertanlage waren. Auch andere bewegliche Gegenstände des Nachlasses bleiben für diesen Kreis von Erben bis zu einem Höchstbetrag von 12.000 Euro steuerfrei. Die Freibeträge gelten für jeden Erben in voller Höhe, ohne dass aber nicht verbrauchte Beträge anderen Erben zugerechnet werden können.

Personen der Steuerklassen II und III

Für Personen der Steuerklassen II und III ist der Hausrat bis zu 12.000 Euro von der Erbschaftsteuer befreit.

Der sogenannte Dreißigste als Übergang

Familienangehörige des Erblassers, die in der Wohnung oder im Haus des Erblassers gelebt haben und denen der Erblasser Unterhalt gewährt hat, haben einen Anspruch gegenüber den Erben, bis zu dreißig Tage noch in der Wohnung oder dem Haus zu leben und in demselben Umfang auch noch Unterhalt zu bekommen. Diesen Anspruch kann auch ein nichtehelicher Lebenspartner geltend machen, nicht aber ein Besucher oder Angestellter des Erblassers. Der Erbe kann diese Zahlungen oder Leistungen als Nachlassverbindlichkeit abziehen. Für den Empfänger sind sie steuerfrei.



Wer mit dem Erblasser zusammen in einer Wohnung gelebt hat, muss sie nicht sofort nach dessen Tod verlassen. Der Anspruch auf den »Dreißigsten« gibt ihm eventuell auch einen steuerfreien Anspruch auf weiteren Unterhalt für diesen Zeitraum.

Angemessenes Entgelt für Pflege- und Unterhaltsleistungen

Haben durch die Erbschaft Begünstigte Pflege- und Unterhaltsleistungen an den Verstorbenen erbracht, die zu Lebzeiten nicht oder nur geringfügig vom Verstorbenen vergütet wurden, so müssen sie für das durch die Erbschaft Erhaltene bis zu einem Betrag von 20.000 Euro keine Erbschaftsteuer bezahlen. Voraussetzung dieser Steuerbefreiung ist, dass die Zuwendung auch dem Wert der Pflegeleistungen entsprach. Anhaltspunkt ist das Vergütungssystem nach dem Sozialgesetzbuch.

Versorgungsfreibetrag

Steht einem Ehepartner oder einem Kind kein Versorgungsanspruch, wie etwa eine Hinterbliebenenrente, die von der Erbschaftsteuer befreit ist, zu, kann er beziehungsweise es einen weiteren Vorteil durch einen Versorgungsfreibetrag in Anspruch nehmen. Dem Ehepartner steht grundsätzlich ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 256.000 Euro zu. Der Freibetrag für Kinder ist gestaffelt nach dem Alter von 52.000 Euro bei einem Alter von bis zu fünf Jahren bis zu 10.300 Euro bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.

Anrechnung eines Versorgungsanspruchs

Die Anrechnung von Versorgungsbezügen erfolgt nach deren sogenanntem Kapitalwert. Ausgangspunkt ist die jährliche Höhe der Hinterbliebenenversorgung. Sie wird mit einem Wert multipliziert, der sich aus einer Tabelle ergibt, die das

Bundesministerium für Finanzen immer aktuell erstellt. Diese Tabelle basiert auf der voraussichtlichen Dauer des Bezugs der Versorgung, also zum Beispiel der durchschnittlichen Lebenserwartung.

Der Zugewinnausgleich

Der Zugewinn ist sowohl beim Todesfall als auch bei anderweitiger Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch die Wahl eines anderen Güterstands steuerfrei. Kompliziert ist die Berechnung des Zugewinns.

Erbrechtliche Betrachtung

Wird eine Zugewinnngemeinschaft, die in Deutschland gesetzlicher Güterstand von Ehepartnern ist, die keine anderweitige Regelung getroffen haben, durch den Tod eines Ehepartners beendet, erhält der überlebende Ehepartner einen pauschalen Zugewinnausgleich. Dieser pauschale Ausgleich ist ein Viertel des Erbes. Neben Kindern erbt ein Ehepartner nach der gesetzlichen Regel ein Viertel, mit dem pauschalen Zugewinnausgleich also die Hälfte. Ob die Ehepartner tatsächlich einen Zugewinn erzielt hatten, ist unerheblich.

Der überlebende Ehepartner hat aber auch die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen. Er hat dann Anspruch auf seinen Pflichtteil in Höhe eines Viertels des gesetzlichen Erbteils und seinen vollen Zugewinnausgleich. Möglicherweise erhält er dann bei einem hohen Zugewinnanspruch mehr aus der Erbschaft. Dieser Zugewinn ist kein Erwerb im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes. Er bleibt deshalb steuerfrei. Als Nachlassverbindlichkeit mindert er aber den Wert des Nachlasses.

Erbschaftsteuerrechtliche Betrachtung

Dieser erbrechtlichen Betrachtung schließt sich das Erbschaftsteuerrecht ausnahmsweise nicht an. Der pauschale Zugewinn wird bei der Berechnung des Steuerfreibetrags nicht zugrunde gelegt. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit wird fiktiv eine Ausgleichsforderung ermittelt. Dieser fiktive Betrag wird als

persönlicher Steuerfreibetrag beim Ehepartner von seinem zu versteuernden Nachlasswert abgezogen.

Berechnung des Zugewinnausgleichs

Damit kommen die familienrechtlichen Grundsätze des Zugewinnausgleichs zur Anwendung. Zur Ermittlung des steuerfreien Betrags muss ein Vergleich des Anfangsvermögens zu Beginn des Güterstands mit dem Endvermögen bei der Beendigung des Güterstands erfolgen. Der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beginnt üblicherweise mit der Eheschließung. Anfangs- und Endvermögen müssen für jeden Ehepartner getrennt gegenübergestellt werden. Aus der Differenz der Zugewinne ergibt sich dann ein hälftiger Ausgleichsbetrag für den einen oder den anderen Ehepartner.

Anfangsvermögen ist das Vermögen zu Beginn der Zugewinnsgemeinschaft, also üblicherweise der Heirat, nach Abzug aller Verbindlichkeiten. Neben Schenkungen und ererbtem Vermögen sind auch unentgeltliche Zuwendungen unter Ehepartnern nicht ausgleichspflichtig und werden dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Das Endvermögen ist das Vermögen der Ehepartner zum Zeitpunkt des Todesfalls. Unentgeltliche Zuwendungen an Dritte erhöhen das Endvermögen.

Die Berechnung des Zugewinnausgleichs

Bei der Eheschließung hat die Ehefrau Ute kein Vermögen, der Ehemann Udo ein Anfangsvermögen von 200.000 Euro (indiziert, siehe unten). Udo erwirtschaftet während der Ehejahre ein Vermögen von 1.200.000 Euro, das er bei seinem Tod seiner Ehefrau Ute hinterlässt. Der Zugewinn von 1.000.000 Euro wird durch zwei geteilt. Der Anspruch der Ehefrau beläuft sich auf 500.000 Euro, die sie steuerfrei erhält. Mit dem weiteren persönlichen Steuerfreibetrag als Ehepartnerin in Höhe von ebenfalls 500.000 Euro und gegebenenfalls dem Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro wird Ute also keine Erbschaftsteuer bezahlen müssen.

Hätten die Ehepartner Ute und Udo einen anderen Güterstand als den der Zugewinnsgemeinschaft gewählt, hätte es keinen Steuerfreibetrag für den Zugewinn gegeben. Die Erbschaftsteuerlast wäre möglicherweise um zu

versteuernde 500.000 Euro höher gewesen, für Ehepartner bei einem Prozentsatz von 15 Prozent immerhin 75.000 Euro.



Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist vor allem dann vorteilhaft, wenn hohe Zugewinne ausgeglichen werden müssen. Bei allen Vorteilen anderer Güterstände sollten Sie die erbschaftsteuerliche Konsequenz immer mit bedenken.

Im Hinblick auf den Kaufkraftschwund wird das Anfangsvermögen »indiziert«. Das Anfangsvermögen wird mit dem Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Todesfalls multipliziert und durch den Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt des Beginns der Zugewinnngemeinschaft dividiert. Der Verbraucherpreisindex wird vom Statistischen Bundesamt ermittelt und in einem Jahrbuch oder im Internet bekannt gemacht (siehe [Tabelle 8.2](#)). Bei langer Ehe führt die Indizierung oft dazu, dass der Zugewinn gering ausfällt.

<i>Jahr</i>	<i>Verbraucherpreisindex</i>
2017	109,3
2010	100,0
2000	85,7
1991	68,6

Tabelle 8.2: Ausgewählte Verbraucherpreis-Jahresindizes

Ist eine Bewertung des Anfangs- oder Endvermögens wie zum Beispiel bei Immobilien erforderlich, erfolgt sie nach den Bewertungsgrundsätzen des Steuerrechts, die ich im nächsten Kapitel erläutere.

Güterstandswechsel während der Ehe

Schon während einer Ehe kann die Zugewinnngemeinschaft durch einen Ehevertrag zwischen den Ehepartnern beendet und entweder Gütertrennung

oder Gütergemeinschaft vereinbart werden. Der dann auszugleichende Zugewinn fließt dem ausgleichsberechtigten Ehepartner in diesem Fall sofort steuerfrei zu. Es ist sogar zulässig, den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach der Beendigung gleich wieder neu zu begründen. Dann beginnt für beide Ehepartner wieder eine neue Zugewinnngemeinschaft auf der dann vorhandenen Basis. Ein weiterer Zugewinn kann oder muss dann gegebenenfalls später wieder ausgeglichen werden. Für Sie besteht bei hohem Zugewinn eines Ehepartners also schon während der Ehe ein Gestaltungsmittel zur steuerfreien Zuwendung an Ihren Ehepartner.



Der Zugewinnausgleich während der Ehe wird nicht besteuert. Hat ein Ehepartner während der Ehe einen hohen Vermögenszuwachs, der andere aber nicht, kann durch den Wechsel des Güterstands jederzeit ein Ausgleich erfolgen, der keiner Steuerpflicht unterliegt. Die notarielle Form der Vereinbarung ist allerdings Pflicht.

Verschonung von Unternehmern

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Übertragung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Das betrifft in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen, die in ihrem Bestand durch die Weitergabe an die nächste Generation nicht gefährdet werden sollen. Bei einer sogenannten Regelverschonung bleiben 85 Prozent der übertragenen Werte steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der Betrieb fünf Jahre fortgesetzt wird und bestimmte Lohnsummen und damit Arbeitsplätze erhalten bleiben. Eine sogenannte Vollverschonung, also die Steuerfreiheit von 100 Prozent wird unter bestimmten weiteren Bedingungen gewährt. Für Unternehmer ist diese Regelung interessant und eröffnet auch zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, bedingt aber aufgrund der komplexen Rechtslage eine sachkundige Beratung und Begleitung durch spezialisierte Rechtsanwälte und Steuerberater.

Kapitel 9

Die Bewertung des Nachlasses

IN DIESEM KAPITEL

Bewertung des Nachlasses aus beweglichem Vermögen

Bewertung der verschiedenen Immobilien

Methoden zur Berechnung des Nachlasses

Abzug von Nachlassverbindlichkeiten

Grundlage zur Festlegung der Erbschaftsteuer ist der Wert des Nachlasses, der sich nach dem Zuwachs an Vermögen bei dem Erben richtet. Es mag zwar schön sein, ein hohes Vermögen zu erben. Wenn es um die Belastung durch Steuern geht, verkehrt sich das allerdings manchmal ins Gegenteil.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Spielregeln für die Bewertung von Gegenständen, Immobilien und Beteiligungen relevant sind. Von den aktiven Vermögenswerten sind die passiven, also die Schulden, in Abzug zu bringen. Ich stelle dar, was Nachlassverbindlichkeiten im steuerlichen Sinne sind.

Der Bewertung eines Nachlassgegenstands wird immer der sogenannte »gemeine Wert«, auch Verkehrswert genannt, zugrunde gelegt. Das ist der Wert, der bei einer Veräußerung eines geerbten Gegenstands erzielt werden kann.

Für die Bewertung zu steuerlichen Zwecken wurde ein Gesetz geschaffen, das sogenannte Bewertungsgesetz, abgekürzt BewG. Die Vorschriften regeln sehr ausführlich und weitreichend die Bewertung von Gegenständen in unterschiedlichen Situationen der Besteuerung.

Geldvermögen

Ganz einfach ist diese Feststellung des Wertes, wenn es sich um Barvermögen handelt, dessen Betrag feststeht. Bei Bank- und Sparguthaben oder Wertpapieren kann man deren Wert für den Todestag feststellen oder von einem Kreditinstitut feststellen lassen.

Bewegliche Gegenstände

Für einige Gegenstände wie Autos gibt es Tabellen, nach denen der Verkehrswert ermittelt werden kann. Die Tabellen von Schwacke oder dem ADAC sind leicht zugänglich. Gibt es keine Anhaltspunkte für den Verkehrswert, insbesondere bei Antiquitäten oder Schmuck, muss eventuell ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben werden. Die Kosten eines solchen Gutachtens können als Verbindlichkeit vom Nachlass abgezogen werden.

Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften

Haben Sie Betriebsvermögen geerbt oder einen Anteil an einer Kapitalgesellschaft wie etwa einer GmbH, wird der Wert vom Finanzamt aufgrund bestimmter Berechnungsverfahren nach dem Bewertungsgesetz ermittelt. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung nach dem Verkehrswert, der nach bestimmten Wertermittlungsmethoden ermittelt werden kann, zum Beispiel dem sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren. Unter Umständen muss ein Sachverständigengutachten erstellt werden. Aufgrund der Komplexität solcher Berechnungen empfehle ich auf jeden Fall, einen im Steuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt oder einen Steuerberater einzuschalten.

Immobilien

Die Bewertung von Immobilien darf sich nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht von der Bewertung anderer Nachlassgegenstände unterscheiden. Die frühere, stark begünstigte Bewertung von Immobilien nach den Wertverhältnissen von 1964 musste deshalb vom Gesetzgeber aufgehoben werden. Die Bewertung richtet sich heute ausschließlich nach dem Verkehrswert eines Grundstücks.

Der Verkehrswert einer Immobilie, der vom Finanzamt ermittelt wird, kann nach verschiedenen Verfahren berechnet werden. Erscheint Ihnen der Wert zu hoch, können Sie ein Gutachten, möglichst von dem Gutachterausschuss oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter einholen.



Haben Sie eine Immobilie geerbt, nimmt das Finanzamt immer eine Bewertung vor. Der ermittelte Wert wird Ihrer Besteuerung zugrunde gelegt. Sind Sie mit der Bewertung nicht einverstanden, weil etwa Ihr Grundstück mit anderen oder mit den Standards des Bewertungsgesetzes nicht vergleichbar ist, können Sie ein eigenes Sachverständigengutachten in Auftrag geben, wenn Sie beim Finanzamt mit Ihren Argumenten nicht gehört werden.

Bei der Bewertung von Immobilien muss zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden werden. Ist ein Gebäude gerade im Bau, gibt es ein spezielles Bewertungsverfahren. Gleiches gilt bei Grundstücken mit Erbbaurecht oder bei Gebäuden auf fremden Grundstücken.

Unbebaute Grundstücke

Befindet sich auf einem Grundstück kein benutzbares Gebäude, gilt es als unbebaut. Gleichgestellt sind Grundstücke mit zerstörten oder verfallenen Gebäuden. Der Wert eines unbebauten Grundstücks wird nach dem »Bodenrichtwertverfahren« berechnet. Die Gutachterausschüsse

der Kommunen und Landkreise oder Katasterämter bestimmen den Bodenrichtwert in regelmäßigen Abständen zu einem bestimmten Stichtag von meistens zwei Jahren sowohl für erschlossenes als auch für unerschlossenes Bauland. Diese Ausschüsse sind nach Landesrecht der jeweiligen Bundesländer eingerichtet. Sie müssen sich also erkundigen, bei welcher Institution der Gutachterausschuss für den Ort Ihres ererbten Grundstücks angesiedelt ist.

Die sogenannten Gutachterausschüsse, meist mit Immobilienfachleuten besetzt, ermitteln die durchschnittlichen Werte aufgrund von tatsächlichen Verkäufen von Grund und Boden aus der Vergangenheit. Diese werden im Hinblick auf bestimmte Gebiete analysiert. Sind die verkauften Grundstücke bereits bebaut, wird der reine Bodenwert ermittelt. Die Bodenrichtwerte, die veröffentlicht werden, können Sie gegen eine geringe Gebühr bei den zuständigen Stellen jederzeit, oft auch schon online oder telefonisch abfragen.

Der Grundstückswert errechnet sich dann nach einer einfachen Formel, nach heute geltendem Recht ohne jegliche weitere Abzugsmöglichkeiten. Formel zum Bodenrichtwertverfahren: $\text{Bodenrichtwert} \times \text{Grundfläche}$.

Beispiel zum Bodenrichtwertverfahren

Bei einem Grundstück von 1.000 Quadratmeter und einem Bodenrichtwert von 500 Euro beträgt der Bodenrichtwert des ererbten Grundstücks, der der Erbschaftsteuer zugrunde liegt, 500.000 Euro.

Liegen bestimmte besondere Umstände vor, die es rechtfertigen, dass der individuelle Verkehrswert des ererbten Grundstücks nicht dem durchschnittlichen amtlichen Bodenrichtwert entspricht, können Sie dies einwenden und gegebenenfalls mit einem Sachverständigengutachten belegen. Individuelle Umstände sind eine sehr ungünstige Lage, eine schlechte Bodenbeschaffenheit oder gar die Belastung des Grundstücks durch Umweltschäden. Insbesondere Umweltbelastungen können wegen der hohen

Risiken einer behördlichen Verpflichtung zur Beseitigung der Gefahren zu erheblichen Herabsetzungen der Berechnung nach den Bodenrichtwerten führen.

Bebaute Grundstücke

Ist das ererbte Grundstück mit einem bewohnten Gebäude bebaut, wird es als bebautes Grundstück behandelt. Je nach Art der Bebauung wird das Grundstück steuerlich nach einem unterschiedlichen Verfahren bewertet. Unterschieden werden:

- ✓ Ein- und Zweifamilienhäuser
- ✓ Wohnungs- und Teileigentum
- ✓ Mietwohngrundstücke
- ✓ Geschäftsgrundstücke
- ✓ gemischt genutzte Grundstücke
- ✓ sonstige bebaute Grundstücke

Für Ein- und Zweifamilienhäuser und für Wohnungs- und Teileigentum wird das sogenannte »Vergleichswertverfahren« angewendet. Das ererbte Grundstück wird mit ähnlichen Grundstücken verglichen, deren Verkaufspreise man kennt. In einer Kaufpreissammlung, die die Gutachterausschüsse führen, sind alle Grundstückskaufverträge der Region aufgenommen. Notare haben die Pflicht, diese dort zu melden. Der Gutachterausschuss wird auf Anfrage des Finanzamts den Vergleichswert ermitteln und dem Finanzamt als Grundlage zur Besteuerung dann mitteilen.



Sie haben die Möglichkeit, aufgrund der Besonderheiten Ihres Grundstücks oder Gebäudes nachzuweisen, dass der vorgenommene Vergleich nicht den richtigen Verkehrswert ergibt oder die Vergleichsgrundstücke nicht wirklich vergleichbar sind. Notfalls müssen Sie das mit einem eigenen Sachverständigengutachten belegen.

Liegen, wie oft, keine Vergleichswerte für Ihr ererbtes Grundstück vor, wird die Ermittlung des Verkehrswerts mit dem »Sachwertverfahren« durchgeführt, das ich weiter hinten in diesem Kapitel erläutere.

Bei Mietshäusern mit mehr als zwei Wohnungen, bei Büro- und Geschäftsgrundstücken oder Spezialimmobilien wie Parkhäusern oder Lagerhallen, bei denen mehr als 80 Prozent der Fläche nicht zu Wohnzwecken verwendet werden, und bei Gebäuden, die sowohl zu betrieblichen als auch zu Wohnzwecken genutzt werden, wird der Verkehrswert mit dem sogenannten »Ertragswertverfahren« errechnet. Für die Berechnung nach dem Ertragswertverfahren werden das Gebäude und der Grund und Boden getrennt betrachtet.

Wie bei einem unbebauten Grundstück wird der Grund und Boden nach dem Bodenrichtwert angesetzt. Das ist auch immer der Mindestwert des Grundstücks, wenn die Betrachtung des Gebäudes zu keinem positiven Wert führt. Das Gebäude wird mit dem sogenannten »Gebäudeertragswert« bewertet.

Der Gebäudeertragswert errechnet sich nach einer bestimmten Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Rohertrag pro Jahr} \\ & - \text{Bewirtschaftungskosten} \\ & = \textbf{Reinertrag} \\ & - \text{Bodenwertverzinsung} \\ & = \textbf{Gebäudereinertrag pro Jahr} \\ & \times \text{individueller Vervielfältiger} \\ & = \textbf{Gebäudeertragswert} \end{aligned}$$

Die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren ist sehr kompliziert. Immer wieder muss auf vorhandene Vergleichswerte, geschätzte Werte oder Pauschalen und Richtwerte zurückgegriffen werden. Die einzelnen Faktoren sollen kurz

beschrieben werden. Details ergeben sich meist erst aus dem Bewertungsgesetz selbst.

Der Rohertrag ist das Entgelt, das für die Nutzung des Gebäudes oder des Grundstücks nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit den Mietern in einem Jahr erzielt werden kann. Auf die tatsächlichen Mieteinnahmen kommt es nicht an. Nebenkosten und sonstige Umlagen werden nicht mit angesetzt. Eine »übliche« Miete wird angesetzt, wenn das Gebäude oder das Grundstück selbst genutzt oder einem Dritten kostenlos überlassen wird. Gleiches gilt, wenn die Miete 20 Prozent unter der üblichen Miete liegt. Entweder man nimmt für die Bewertung eine Miete von Vergleichsobjekten oder man schätzt sie.

Zu den Bewirtschaftungskosten zählen Verwaltungskosten, Betriebskosten und Instandhaltungskosten. Nicht dazu zählen die Betriebskosten, die auf die Mieter umgelegt werden können. Die Kosten werden nicht konkret berechnet. Auch hier werden Erfahrungswerte der Gutachterausschüsse aus Vergleichsobjekten der Berechnung zugrunde gelegt. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, gibt es pauschale Ansätze der Bewirtschaftungskosten im Bewertungsgesetz, die sich mit Prozentsätzen vom Rohertrag an der Restnutzungsdauer des Gebäudes orientieren.

Zur Verzinsung des Bodenwerts setzt man einen Zinssatz an, mit dem sich ein Grundstück dieser Art und Beschaffenheit im Durchschnitt auf dem freien Markt verzinst. Auch hier können die Gutachterausschüsse mit einem sogenannten Liegenschaftszins weiterhelfen. Sollte das nicht möglich sein, hilft auch für die Verzinsung eine allgemeine Formel aus dem Bewertungsgesetz mit 5 Prozent bis 6,5 Prozent je nach Gebäudeart.

Der Gebäudereinertrag bezieht sich auf den Zeitraum von einem Jahr. Daher muss er vervielfältigt werden. Der genannte »individuelle Vervielfältiger« ergibt sich aus dem Bewertungsgesetz. Er setzt sich zusammen aus der Restnutzungsdauer des Gebäudes und dem Liegenschaftszins. In einer Tabelle sind die Werte festgelegt.

Bodenrichtwert und Gebäudeertragswert werden dann von dem Finanzamt zusammengerechnet und der Bewertung des Nachlasses zugrunde gelegt.

Steuerprivileg für vermietete Wohngrundstücke

Für Grundstücke mit vermieteten Wohnungen gibt es noch eine besondere steuerliche Privilegierung über einen Freibetrag.



Werden Mietwohngrundstücke nicht selbst genutzt, kann von dem ermittelten Wert ein Abschlag von 10 Prozent von der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden. Das Grundstück muss im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums liegen.

Das »Sachwertverfahren« wird auf Geschäftsgrundstücke beziehungsweise gemischt genutzte Grundstücke angewandt. Es findet auch überall dort Anwendung, wo das Vergleichswertverfahren mangels geeigneter Vergleichswerte nicht gelingt. Auch beim Sachwertverfahren werden Grund und Boden und das Gebäude gesondert bewertet. Das Bewertungsrecht sieht auch hierfür eine bestimmte Formel vor, die mindestens genauso kompliziert ist wie beim Ertragswertverfahren:

Normalherstellungskosten pro Flächeneinheit

- × Flächeneinheit
- = **Gebäudeherstellungswert**
- altersbedingte Wertminderung
- = **Gebäudesachwert**
- + Wert von Grund und Boden
- = **vorläufiger Sachwert**
- × **Wertzahl**

= **Sachwert des Grundstücks**



Sie sehen, die Bewertung von Gebäuden ist bis ins Detail im Gesetz geregelt. Trotzdem bleiben immer Spielräume, insbesondere wenn Ihr konkreter Fall von der dem Gesetz zugrunde liegenden Bewertung abweicht.

Nachlassverbindlichkeiten

Vom Bruttonachlass werden sogenannte
»Nachlassverbindlichkeiten« abgezogen.
Nachlassverbindlichkeiten werden unterschieden nach

- ✓ den Erblasserschulden,
- ✓ den Erbfallschulden und
- ✓ den Nachlassverwaltungskosten.

Typische Nachlassverbindlichkeiten sind alle Schulden, die vom Verstorbenen herrühren. Das sind zivilrechtliche Ansprüche aus Miet- und Kaufverträgen, aus Energieversorgungsverträgen, aus Darlehensverträgen sowie auch Schadensersatzansprüche aus zum Beispiel Verkehrsunfällen. Dazu gehören aber auch öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Abgaben, Gebühren oder Steuern. Höchstpersönliche Ansprüche wie zum Beispiel die Dienstleistung aus einem Arbeitsverhältnis erlöschen, ebenso regelmäßig auch die Pflichten auf Zahlung von Unterhalt. War der Verstorbene noch in einen Gerichtsprozess verwickelt, sind auch diese Kosten Erblasserschulden.

Erbfallschulden sind Ansprüche aus Vermächtnissen, Pflichtteilsrechten und Auflagen des Verstorbenen, also alles, was der Erbe aus seiner Erbenstellung erfüllen muss.

Zu den Nachlassverwaltungskosten, die erst nach dem Tod entstehen, gehören die Kosten, die aufgrund des Todesfalls anfallen. Dazu zählen die Kosten für die Eröffnung des Testaments, eine gerichtliche Nachlasssicherung oder

Nachlasspflegschaft, der Nachlassverwaltung oder der Testamentsvollstreckung sowie, ganz wichtig, auch die Beerdigungskosten. Die Beerdigungskosten haben sich an einer standesgemäßen, das heißt dem Lebenszuschnitt des Verstorbenen angemessenen Beerdigung zu orientieren.

Anerkannt als abzugsfähige Beerdigungskosten sind:

- ✓ Überführung in die endgültige Grabstätte
- ✓ Leichenmahl
- ✓ Herstellung des Grabes sowie einer Erstbepflanzung
- ✓ Grabstein samt Aufstellung
- ✓ Erd- oder Feuerbestattung
- ✓ Sterbeurkunde
- ✓ Todesanzeigen und Danksagungen
- ✓ Grabpflegekosten

Kapitel 10

Besteuerung von Erbschaften bei Auslandsbezug

IN DIESEM KAPITEL

Besteuerung von Inländern mit Vermögen im Ausland

Besteuerung von Ausländern

Der Nachlass unterliegt der deutschen Erbschaftsteuer, wenn entweder der Verstorbene oder der Erbe oder Vermächtnisnehmer Inländer im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes ist.

In diesem Kapitel erfahren Sie, was Sie beachten müssen, wenn Sie entweder Ausländer sind oder Vermögen im Ausland besitzen. Sie lernen die Unterschiede in der Besteuerung von beweglichem Vermögen und Immobilien kennen.

Inländer als Steuerpflichtige

Inländer sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft alle Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren sogenannten »gewöhnlichen Aufenthalt« in Deutschland haben.

Erbschaftsteuerpflichtig sind also nicht nur deutsche Staatsbürger, sondern alle, die hier ihren Wohnsitz haben oder sich ständig hier aufhalten. Für deutsche Staatsbürger gilt die Besonderheit, dass sie auch ohne inländischen Wohnsitz noch bis zu fünf Jahre nach ihrem Wegzug der deutschen Steuerpflicht unterfallen.

Alle Inländer sind unbeschränkt steuerpflichtig. Für die Erbschaftsteuer bedeutet das, dass das gesamte ererbte

Vermögen der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Das gilt auch für Vermögen, das im Ausland liegt. Das kann Geldvermögen sein, es kann aber auch die Urlaubsimmobilie in Spanien sein.

Gefahr der Doppelbesteuerung

Unterliegt ererbtes Auslandsvermögen auch der Besteuerung in dem jeweiligen Staat, in dem es liegt, was häufig der Fall ist, besteht die Gefahr, dass der Erbe in zwei Staaten Erbschaftsteuer für denselben Gegenstand entrichten muss.

Das Feriendomizil auf Mallorca

Die Nichte Katja beerbt als Alleinerbin ihren verwitweten Onkel Peter, der als Vermögen ein kleines Häuschen und Geldvermögen auf Mallorca hat. Der deutsche Fiskus besteuert diese Immobilie in voller Höhe. Gleiches macht der spanische Fiskus. Vom Grundsatz ist die Doppelbesteuerung rechters. Das deutsche Erbschaftsteuerrecht kennt eine Anrechnung der für das Häuschen in Spanien entrichteten Erbschaftsteuer. Die Doppelbesteuerung des Geldvermögens kann nicht vermieden werden.

Doppelbesteuerungsabkommen

Mit einigen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland ein sogenanntes »Doppelbesteuerungsabkommen « geschlossen. Derzeit sind dies folgende Staaten:

- ✓ Vereinigte Staaten von Amerika
- ✓ Schweiz
- ✓ Griechenland
- ✓ Dänemark
- ✓ Schweden
- ✓ Frankreich

In diesen Abkommen ist geregelt, wo welches Nachlassvermögen versteuert werden muss. Anders als der Name vermuten lässt, soll eine Doppelbesteuerung gerade vermieden werden.

In allen Fällen, in denen ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht besteht, wird im Todesfall ausländisches Vermögen also grundsätzlich auch doppelt besteuert. Es gibt eine Ausnahme beim Erbe von Immobilien. Erbschaftsteuer, die auf Immobilien im Ausland entrichtet wurde, wird auf die in Deutschland erhobene Erbschaftsteuer in dem Verhältnis der beiden ererbten Vermögen angerechnet. Die Doppelbelastung wird dadurch etwas abgeschwächt, aber nicht immer vermieden. Auf die Erbschaftsteuer für Geldvermögen findet in der Regel keine Anrechnung statt.



Schon beim Erwerb von Immobilien oder einer Geldanlage im Ausland sollten Sie sich erkundigen, welche erbschaftsteuerlichen Folgen sich im Todesfall ergeben können. Generelle Empfehlungen können nicht gegeben werden, da jeweils das Erbschaftsteuerrecht des Staates bewertet werden muss, in dessen Land die Immobilie oder die Geldanlage liegt.

Besteuerung von Ausländern

Sind weder der Erblasser noch der Erbe Inländer im Sinne des Erbschaftsteuerrechts, muss dennoch Erbschaftsteuer auf das Vermögen entrichtet werden, das in Deutschland vorhanden ist. Das Gesetz spricht dann von »beschränkter« Steuerpflicht. Besteuert wird nur das inländische, also in Deutschland gelegene Nachlassvermögen. Ein Steuerfreibetrag wird bei beschränkter Steuerpflicht nur in Höhe von 2.000 Euro gewährt.

Diese Steuergesetzgebung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) vor Kurzem korrigiert. Eine unterschiedliche Anwendung von Freibeträgen bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht würde den freien Kapitalverkehr beeinträchtigen. So müssen deutschen Staatsangehörigen, die über fünf Jahre im EU-Ausland leben und damit keine Inländer mehr sind, dieselben Steuerfreibeträge eingeräumt werden wie Inländern.

Kapitel 11

Das Besteuerungsverfahren

IN DIESEM KAPITEL

Pflichten zur Meldung beim Todesfall
Steuererklärung, die der Erbe abgeben muss
Steuerverfahren und Rechtsmittel
Berechnung der Einkommensteuer des Verstorbenen und der Erben

Bei einem Todesfall haben die Angehörigen neben der Trauer und den notwendigen Besorgungen und Verrichtungen, der Auflösung und Verteilung des Nachlasses natürlich nicht auch gleich die Steuer im Blick. Das Finanzamt wird sich aber mit Sicherheit bei Ihnen als Erben oder nahen Angehörigen melden. Es gibt kaum ein so sicheres Verfahren, durch das der Staat Kenntnis einer möglichen Steuerpflicht erhält wie im Todesfall.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Pflichten im Hinblick auf die Steuer Sie haben und was Sie machen müssen, wenn Sie aufgefordert werden, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben. Außerdem lernen Sie eine Meldepflicht kennen, wenn Sie aufgrund eines Todesfalls eine Zuwendung erhalten haben. Sie erfahren aber auch, was Sie machen können, wenn Sie mit der Besteuerung nach einem Todesfall nicht einverstanden sind.

Meldepflichten

Die Vernetzung staatlicher Behörden, unterstützt durch vielfältige Anzeigepflichten Privater, ermöglicht es dem deutschen Fiskus, die Grundlagen für eine Besteuerung möglichst genau selbst zu

erfassen. Meistens beginnt die Kette damit, dass jeder, der nach einem Todesfall ein Testament in Besitz hat, verpflichtet ist, es dem Nachlassgericht vorzulegen.

Jeder, der als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter eine Zuwendung aus einem Todesfall erhält, muss das grundsätzlich innerhalb von drei Monaten dem Finanzamt melden. Insbesondere trifft diese Pflicht den Erwerber von Grundstücken, Auslandsvermögen und Betriebsvermögen. Die Meldung beim Finanzamt kann formlos erfolgen. Ausnahmsweise muss keine Meldung erfolgen, wenn der Vorgang notariell beurkundet wurde, da dann schon der Notar meldepflichtig ist.

Inländische Kreditinstitute wie Banken und Sparkassen sind nach Kenntnis eines Sterbefalls verpflichtet, dem Finanzamt innerhalb eines Monats zu melden, welche Vermögenswerte der Verstorbene bei ihnen verwahrt und welche Forderungen er gegen das Kreditinstitut aus Geldeinlagen hatte. Es müssen nicht nur Girokonten, Sparbücher und Wertpapierdepots gemeldet werden, sondern auch Schließfächer, nicht allerdings deren Inhalt. Wenn es in Deutschland überhaupt ein Bankgeheimnis gibt, endet es also spätestens mit dem Tod des Kunden.



Kreditinstitute sind verpflichtet, nach Kenntnis des Todes eines Kunden dessen dort vorhandene Vermögenswerte an das Finanzamt zu melden. Sind diese Vermögenswerte dem Finanzamt bis dahin unbekannt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass Nachforschungen eingeleitet werden und Nachbelastungen zulasten des Erben erfolgen können.

Auch Versicherungsgesellschaften haben eine Meldepflicht. Wenn sie eine Versicherungssumme oder eine Leibrente an jemanden auszahlen, der nicht ihr Versicherungsnehmer ist, also an einen vom Versicherungsnehmer begünstigten Dritten, müssen sie das dem Finanzamt melden. In der Regel handelt es sich dann um eine Schenkung entweder unter Lebenden oder auf den Todesfall.

Gerichte und Behörden

Nachlassgerichte und auch Notare, die eine öffentliche Funktion wahrnehmen, sind verpflichtet, das Finanzamt über alle Vorgänge zu unterrichten, die mit einem Todesfall zusammenhängen. Das ist vor allem die sogenannte Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, wenn also ein Testament oder ein Erbvertrag, das beziehungsweise der entweder in amtlicher oder notarieller Verwahrung war oder dem Nachlassgericht übergeben wurde, festgestellt und bekannt gemacht wird. Aber auch schon die Erteilung eines Erbscheins, eine Verteilung des Nachlasses beim Notar oder die Erteilung einer Bescheinigung über die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers beziehungsweise die Anordnung von Nachlasspflegschaften oder Nachlassverwaltungen sind den Finanzbehörden zu melden.

Standesämter erhalten auf jeden Fall Kenntnis von einem Todesfall. So wird das Standesamt des Geburtsorts des Verstorbenen über den Todesfall unterrichtet. Dort gibt es auch Angaben darüber, ob er eine Verfügung von Todes wegen bei einem Notar verfasst oder eine solche bei einem Amtsgericht hinterlegt hat. Heute erfolgt diese Information im Wesentlichen automatisiert über das Zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer .

Das Verfahren beim Finanzamt

Mit der Erbschaftsteuer sind besondere Abteilungen bei den Finanzämtern befasst. Diese werden mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen der Meldepflichten über einen Todesfall informiert. In der Regel werden sie die Erben beziehungsweise wenn diese nicht bekannt sind, die nahen Angehörigen auffordern, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben. Zuständig für die Erbschaftsteuer ist nicht Ihr Finanzamt, bei dem Sie Ihre Einkommensteuererklärung abgeben. Für die Erbschaftsteuer ist das Finanzamt zuständig, bei dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Abgabepflicht für Steuererklärung

Alle Personen, die durch einen Todesfall Zuwendungen erhalten haben, also vor allem Erben, Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte, müssen eine Erbschaftsteuererklärung abgeben. Ist eine Testamentsvollstreckung, eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlasspflegschaft angeordnet, muss der Testamentsvollstrecker, der Nachlassverwalter oder der Nachlasspfleger eine Erbschaftsteuererklärung abgeben. Er ist auch verpflichtet, die festgesetzte Steuer aus dem Nachlass abzuführen.

Sie als Erbe sind aber nur abgabepflichtig, wenn das Finanzamt Sie persönlich zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung auffordert. Haben Sie eine Mitteilung gemacht, können Sie diese Aufforderung abwarten. Die Steuererklärung muss auf einem amtlichen Vordruck abgegeben werden. Die Vordrucke erhalten Sie bei den Finanzämtern oder im Internet.

Das Finanzamt wird Sie zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auffordern. Die Frist zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung muss mindestens ein Monat betragen, meist wird Ihnen aber eine längere Frist gewährt. Diese Frist können Sie in begründeten Fällen auch verlängern lassen.

Nach Abgabe der Erbschaftsteuererklärung wird das Finanzamt einen Erbschaftsteuerbescheid erlassen, wenn eine Steuerpflicht besteht. Fallen auch Grundstücke oder Gesellschaftsanteile in die Erbschaft, ergeht in der Regel auch ein gesonderter Bescheid über den Wert von Grundstücken oder Gesellschaftsanteilen.



Prüfen Sie einen Erbschaftsteuerbescheid auf seine Richtigkeit. Wenn Sie Fragen haben, klären Sie sie mit dem Finanzamt. Bei schwierigen Sachverhalten oder wenn Sie dem Finanzamt misstrauen schalten Sie einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Steuerberater ein. Wichtig: Nur der Berater berücksichtigt ausschließlich Ihre Rechte.

Der Einspruch gegen den Steuerbescheid

Sind Sie mit dem Inhalt des Erbschaftsteuerbescheids nicht einverstanden, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Das Einspruchsverfahren kostet Sie noch nichts, es ist gebührenfrei. Das Finanzamt kann Ihnen Recht geben und Ihren Einspruch ganz oder teilweise anerkennen. Dann erlässt es einen berichtigten Steuerbescheid, der Ihre Einwendungen berücksichtigt.

Hält das Finanzamt Ihren Einspruch für ganz oder teilweise nicht begründet, wird es einen schriftlichen Einspruchsbescheid erlassen, mit dem es Ihre Einwendungen verwirft. Die Gründe wird das Finanzamt Ihnen in diesem Bescheid mitteilen. Gegen diesen ablehnenden Einspruchsbescheid steht Ihnen dann der Rechtsweg an die Finanzgerichte offen.

Zahlungspflicht für die Erbschaftsteuer

Wie bei allen Steuerbescheiden hemmt die Anfechtung des Bescheids nicht dessen sogenannte »Vollziehung«. Sie müssen daher die festgesetzte Erbschaftsteuer (zunächst) an die Steuerkasse entrichten.



Auch wenn Sie mit Rechtsmitteln gegen einen Erbschaftsteuerbescheid vorgehen, müssen Sie grundsätzlich die festgesetzte Steuer innerhalb der Ihnen gesetzten Frist entrichten. Sonst werden Sie möglicherweise mit Säumnisgebühren und gegebenenfalls sogar mit einer Zwangsbeitreibung belastet.

Das Verfahren vor dem Finanzgericht

Gegen einen Einspruchsbescheid des Finanzamts, der Ihr Begehren ablehnt, steht Ihnen der Weg zum Finanzgericht offen. Die Finanzgerichtsbarkeit hat nur zwei Instanzen. Die erste Instanz bilden die Finanzgerichte in den einzelnen Ländern. Gegen die Entscheidungen der Finanzgerichte ist eine Revision beim Bundesfinanzhof möglich, der seinen Sitz in München hat.

Die Grunderwerbsteuer

Werden Grundstücke, ob bebaut oder unbebaut, verkauft, fällt eine Steuer an, die sich allein darauf begründet, dass eine Immobilie den Eigentümer gewechselt hat. Bei einem Todesfall wird keine Grunderwerbsteuer fällig. Diese Steuerfreiheit ist unabhängig von dem Verhältnis des Erben zum Erblasser. Auch bei Grundstücksübertragungen im Wege einer Verteilung des Erbes unter den Erben fällt keine Grunderwerbsteuer an. Eine Berichtigung des Grundbuchs ist nach Erbfällen kostenfrei, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Todesfall erfolgt.

Einkommensteuer für den Verstorbenen und den Erben

Im Todesfall wird nicht nur die Erbschaftsteuer relevant. Finanzämter befassen sich dann auch mit der Besteuerung der vorhandenen Vermögenswerte in der Vergangenheit. Ab bestimmten Nachlasswerten informiert das Erbschaftsteuerfinanzamt die Einkommensteuerstelle des Verstorbenen automatisch über den Nachlass.

Einkommensteuer des Verstorbenen

Stellt das Einkommensteuerfinanzamt fest, dass vererbte Vermögenswerte vom Verstorbenen bisher nicht oder nicht vollständig versteuert wurden, werden mit Sicherheit Nachforderungen an die Erben gestellt. Bis zu zehn Jahre zurück kann das Finanzamt die »hinterzogene« Einkommensteuer erheben. Straf- und bußgeldlichen Ermittlungen ist der Verstorbene durch seinen Tod entkommen. Stellen die Erben fest, dass von dem Verstorbenen Erträge nicht versteuert wurden, zum Beispiel Zinsen auf Kapitalanlagen, so sind die Erben verpflichtet, diesen Sachverhalt, wenn sie ihn erkennen, dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen, am besten verbunden mit einer Selbstanzeige, die sie dann vor der eigenen Strafverfolgung retten kann.



Eine Erbschaft kann auch mit Steuerschulden belastet sein. Wenn Sie vor der Entscheidung stehen, ob Sie ein Erbe aufgrund einer möglichen Überschuldung ausschlagen wollen oder sollen, werfen Sie auch einen Blick in die abgegebenen Steuererklärungen und die erlassenen Steuerbescheide.

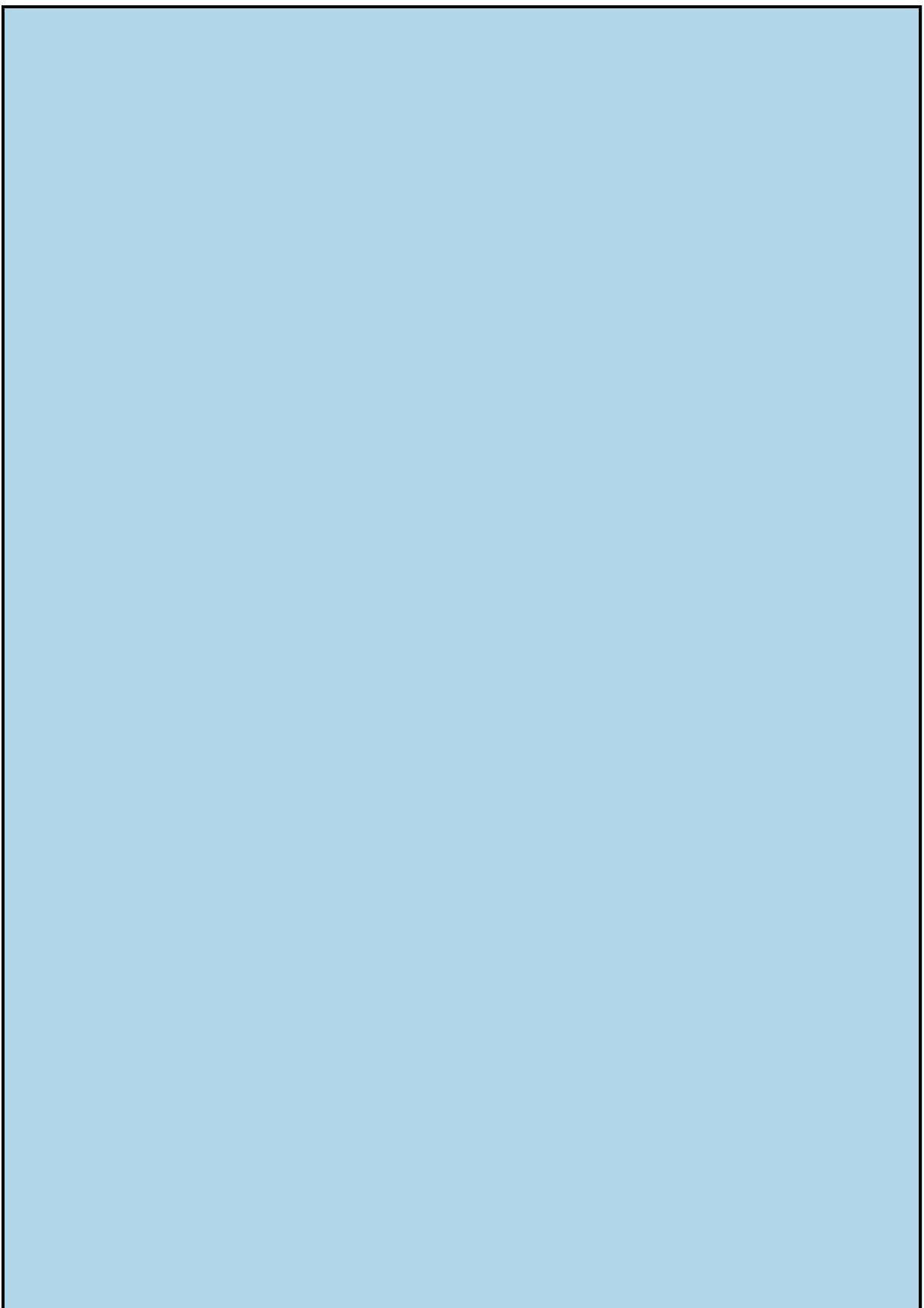
Einkommensteuer des Erben

Das Erbschaftsteuerfinanzamt wird nicht nur das Einkommensteuerfinanzamt des Erblassers informieren, auch die Einkommensteuerfinanzämter der Erben erhalten eine sogenannte Kontrollmitteilung. Die Einkommensteuerfinanzämter werden mit Interesse verfolgen, und gegebenenfalls auch nachfragen beziehungsweise nachforschen, wie das ererbte Vermögen verwendet wurde, insbesondere wo möglicherweise Geldvermögen mit welchen Zinserträgen angelegt wurde oder Mieteinkünfte aus ererbten Mietwohnungen oder nicht selbst bewohnten Gebäuden erklärt wurden.

Teil III

Richtig vererben in allen Lebenslagen





IN DIESEM TEIL ...

In diesem Teil stelle ich Ihnen alle wichtigen Aspekte vor, die Sie in einer bestimmten Lebenslage, sei es das Alter, familiäre Bindungen oder besondere Lebenssituationen beim Verfassen der letztwilligen Verfügung bedenken müssen. Sie sehen, es wird darauf ankommen, ob Sie ein junger oder älterer Mensch sind, ob Sie verheiratet oder geschieden sind oder gegebenenfalls in einer nichtehelichen Gemeinschaft leben, ob Sie eigene Kinder haben oder in einer sogenannten »Patchwork-Familie« leben. In besonderen Fällen kommt es auch noch darauf an, ob Sie Ihr Vermögen im In- oder Ausland haben und ob Sie sich vielleicht gerade scheiden lassen.

Ändert sich die Lebenssituation, sollten Sie auch an Ihr Testament denken und es entsprechend anpassen. Mein Tipp: Überprüfen Sie letztwillige Verfügungen spätestens alle fünf Jahre. Und holen Sie sich Rat von einem spezialisierten Rechtsanwalt oder Notar, wenn Ihnen die Situation zu komplex erscheint oder Ihnen eine rechtssichere Gestaltung wichtig ist.

Kapitel 12

Regelungen für Alleinstehende

IN DIESEM KAPITEL

Wie Alleinstehende ohne oder mit Kindern, geschieden oder verwitwet vererben

Regelungsbedarf aufgrund der gesetzlichen Erbfolge und von Pflichtteilsansprüchen

Erbrechtliche Konsequenzen einer Scheidung bei gemeinsamen Kindern

Wege aus einer nicht mehr gewollten Bindung bei gemeinschaftlichen Testamenten

Die Zahl der Singles, wie Alleinstehende oft genannt werden, nimmt nach statistisch erhobenen Werten zu Ein-Personen-Haushalten immer mehr zu. Nicht immer sehen Alleinstehende die Notwendigkeit, ein Testament zu machen, obwohl gerade bei ihnen die gesetzliche Erbfolge, vor allem wenn sie keine eigenen Kinder haben, oft überraschende Ergebnisse vorsieht.

Alleinstehend können Sie sein als ledige Person, als geschiedene Person oder als verwitwete Person. Und immer wird es darauf ankommen, ob Sie Kinder haben. Bei Kindern ist es unwichtig, ob diese ehelich, nichtehelich oder adoptiert sind.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Erb- und Pflichtteilsberechtigten es bei Alleinstehenden gibt und welche Möglichkeiten und Notwendigkeiten für Testamente bestehen. Ich stelle insbesondere dar, welche Fallstricke es gibt, wenn Sie geschieden sind und gemeinsame Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind.

Ledige ohne Kinder

Zunächst sollten Sie immer die gesetzliche Erbfolge und die möglichen Pflichtteilsberechtigten kennen.

Die gesetzliche Erbfolge

Sind keine Abkömmlinge, also keine Kinder vorhanden, sieht das Gesetz vor, dass die Eltern des alleinstehend Verstorbenen Erben werden, und das zu gleichen Teilen. Sind die Eltern auch schon verstorben, erben als gesetzliche Erben die Geschwister oder in demselben Familienstamm deren Kinder, also die Nichten und Neffen, wenn auch die Geschwister schon verstorben sind. Es erben dann nicht nur die gemeinsamen Kinder der Eltern, sondern auch Kinder aus einer anderen Ehe und adoptierte oder nichteheliche Kinder. Ist nur ein Elternteil verstorben, erbt der noch lebende Elternteil die Hälfte, die andere Hälfte geht an die Kinder des verstorbenen Elternteils, also Geschwister und gegebenenfalls Halbgeschwister oder deren Kinder, wenn auch sie schon verstorben sein sollten. Nur wenn es keine weiteren Erben aus dem Stamm des verstorbenen Elternteils mehr gibt, erbt der überlebende Elternteil allein.

Die Pflichtteilsberechtigten

Pflichtteilsberechtigte sind bei Alleinstehenden lediglich die Eltern und das zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil schon gestorben, ist der überlebende Elternteil alleiniger Pflichtteilsberechtigter. Geschwister oder andere Verwandte des Verstorbenen sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Das Testament einer ledigen Person ohne Kinder

Testament

Ich, Hermann Krause, geboren am 29. September 1952, wohnhaft im Wiesenweg 12 in Hamburg, unverheiratet, deutscher Staatsangehöriger, errichte nachfolgendes Testament.

Ich erkläre, dass ich durch eine bindende letztwillige Verfügung an der Errichtung dieses Testaments nicht gehindert bin. Hiermit hebe ich vorsorglich alle bisher von mir errichteten Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang auf.

1. Zur alleinigen Vollerbin setze ich meine Freundin Luise Weis, geboren am 16. Oktober 1970, wohnhaft ebenfalls Wiesenweg 12 in Hamburg ein. Sollte zum Zeitpunkt meines Todes die Erbin schon verstorben sein, so bestimme ich als Ersatzerben den Kulturkreis Waldhaus e.V. in Hamburg.
2. Aus meinem Nachlass sollen als Vermächtnis in Höhe von jeweils 20.000 Euro erhalten:
 1. mein Neffe Christian Krause, geboren am 30. Mai 1974, wohnhaft in Mainz
 2. die Universität Heidelberg, an der ich studiert habe
 3. das Gymnasium Robert Mayer in Heilbronn, an dem ich das Abitur abgelegt habe

Ersatzvermächtnisnehmer bestimme ich ausdrücklich nicht. Meinen Erben belaste ich mit der Auflage, mein Grab für die Dauer der vollen Ruhezeit zu pflegen und zu unterhalten.

Hamburg, den 10. April 20XX Hermann Krause



Auch die Eltern eines Alleinstehenden sind nicht nur erb-, sondern auch pflichtteilsberechtigt, wenn er selbst keine Kinder hat. In diesem Fall kann Regelungsbedarf bestehen.

Die Regelungen

Gerade Alleinstehende möchten als Erben oft andere Personen oder Institutionen bedenken.

Erbeinsetzung

Alleinstehende können als Erben jeden einsetzen, der ihnen nahesteht oder den sie, aus welchen Gründen auch immer, bedenken möchten. Das können entferntere Verwandte sein, aber

auch gute Freunde. Alleinstehende setzen oft gemeinnützige Einrichtungen ein, in denen sie sich engagiert haben oder denen sie in anderer Weise verbunden sind.

Pflichtteilsverzicht

Eltern sind oft bereit, auf ihren Pflichtteil zu verzichten. Sie müssen dann zum Notar gehen und den Verzicht dort in der gesetzlich geforderten Form erklären. Dieser Verzicht kann verbunden mit einer Gegenleistung sein, muss es aber nicht. Oft wollen die Eltern das eigene Kind gar nicht beerben und ihm die volle Verfügungsfreiheit belassen.

Testamentsvollstreckung

Findet sich nicht aus familiären Zusammenhängen oder aus einem engen Freundeskreis eine Person, die im Falle des Todes sich um den Nachlass kümmert und auch zum Beispiel die Beerdigung organisiert, bietet es sich an, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der den Nachlass nach den Weisungen des Verstorbenen zu regeln hat.

Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

...

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, meine in meinem Testament genannten Anordnungen auszuführen und den Nachlass abzuwickeln. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Richtig aus Hamburg. Einen Ersatztestamentsvollstrecker soll das zuständige Nachlassgericht bestimmen. Die Vergütung des Testamentsvollstreckers soll sich nach den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins richten.

...

Ledige mit Kindern

Sind Kinder vorhanden, ist die gesetzliche Erbfolge und die Frage nach den Pflichtteilsberechtigten einfacher.

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteilsansprüche

Leben Kinder beim Tode eines Elternteils, sind diese immer die gesetzlichen Erben. Sind mehrere Kinder vorhanden, erben sie zu gleichen Teilen. Die Kinder sind auch die einzigen Pflichtteilsberechtigten, also immer mit der Hälfte an der Erbschaft beteiligt. Wenn alle Kinder gleich bedacht werden sollen, bedarf es keiner weiteren Anordnungen. Dafür sorgt schon die gesetzliche Regelung. Sollen Kinder nicht gleich oder gar nicht bedacht, also enterbt werden, müssen sie ausdrücklich enterbt werden, nur mit dem Pflichtteil bedacht oder auf einen bestimmten Teil des Nachlasses oder bestimmte Vermögensgegenstände beschränkt werden. Oft sollen auch die Kinder aus einer neuen Ehe bevorzugt werden. Die Kinder aus früheren Ehen werden dann enterbt und auf den Pflichtteil beschränkt.



Haben Sie Kinder aus verschiedenen Ehen, erben diese nach dem Gesetz zunächst gleich. Wollen Sie die Gleichbehandlung aufheben, können Sie das im Testament regeln. Sind die Altersunterschiede der Kinder beispielsweise groß und einige schon gut versorgt, ist es sinnvoll, die jüngeren Kinder erbrechtlich zu bevorzugen, jedenfalls solange die Schutzbedürftigkeit besteht.

Testament eines Witwers mit Kindern

...

1. Meinen Sohn Christian, geboren am 19. Mai 1995, setze ich als Alleinerben ein.
2. Meine Tochter Kristin und meinen Sohn Frederic, beide geboren am 10. Januar 1980, enterbe ich. Sie sollen nur ihren Pflichtteil erhalten.

...

Minderjährige und Problemkinder

Bedürfen Kinder eines besonderen Schutzes, weil sie minderjährig oder sonst aufgrund ihrer mangelnden körperlichen oder geistigen Fähigkeiten schutzbedürftig sind, kann in einem Testament angeordnet werden, wer als Vormund des Kindes bestellt werden sollte. Wichtig ist das vor allem, wenn beim Tod des Elternteils auch kein anderer Elternteil oder nahe Verwandte vorhanden sind, die sich um das Kind kümmern wollen oder können.

Wenn das Kind aufgrund seiner Minderjährigkeit nicht in der Lage ist, sich selbst um den Nachlass zu kümmern, bietet es sich auch an, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen, die so lange besteht, bis das Kind ein bestimmtes Alter erreicht hat. Für behinderte Kinder ist eine dauerhafte Testamentsvollstreckung zu empfehlen.



Haben Sie minderjährige oder sonst schutzbedürftige Kinder, um die sich nach Ihrem Tod niemand kümmern würde oder könnte, ist es dringend zu empfehlen, in einem Testament einen Vormund zu benennen oder die Testamentsvollstreckung anzuordnen.

Geschiedene

Zwischen den Ehepartnern enden spätestens mit der rechtskräftigen Scheidung jegliche erbrechtliche Beziehungen. Eine Ausnahme besteht nur in dem Fall, dass die Ehepartner in einem Testament ausdrücklich geregelt haben, dass die gemeinsamen Anordnungen auch nach einer Scheidung der Ehe noch Gültigkeit haben sollen. Oft findet man solche Regelungen in Bezug auf gemeinsame Kinder. Zu unterscheiden ist das Erbrecht des geschiedenen Ehepartners und dasjenige der gemeinsamen Kinder. Rechtskräftig geschiedene Ehepartner sind untereinander nicht mehr erbberechtigt. Es bestehen deshalb auch keine Pflichtteilsansprüche. Das gilt auch schon für den Ehepartner, der

bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Scheidung den Scheidungsantrag gestellt oder ihm zugestimmt hat.



Wird Ihnen von Ihrem Ehepartner ein Scheidungsantrag gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Scheidung vor, sind Sie von diesem Zeitpunkt an im Falle seines Todes nicht mehr erbberechtigt. Umgekehrt gilt dies nicht. Versterben Sie vor der rechtskräftigen Scheidung der Ehe, ist Ihr scheidungswilliger Ehegatte noch erbberechtigt. Sie können dem entgegenwirken, wenn Sie ebenfalls die Scheidung beantragen oder der Scheidung zustimmen. Allerdings muss das förmlich im Verfahren erfolgen, und das geht nur, wenn ein Rechtsanwalt das für Sie erklärt.

Die Scheidung der Eltern ändert nichts am gesetzlichen Erb- und auch nichts an dem Pflichtteilsrecht der gemeinsamen Kinder. Auch wenn der geschiedene Ehegatte wieder heiratet, bleiben die Kinder erbberechtigt, unabhängig davon, ob weitere Kinder aus der neuen Beziehung hinzukommen. Eine oft nicht gewünschte Folge tritt ein, wenn ein Kind nach der Scheidung der Eltern verstirbt. Hat der Ehegatte seinem noch selbst kinderlosen Kind bereits Vermögen zukommen lassen oder ist er selbst verstorben und das Kind hat ihn beerbt, erlangt in diesem Fall der geschiedene Elternteil des verstorbenen Kindes das Vermögen des Ex-Partners, gegebenenfalls sogar in vollem Umfang. Diese gesetzliche Folge ist in der Regel nach einer Scheidung sicherlich nicht gewünscht.

Das Vermögen auf Umwegen zum Ex-Partner

Hermann und Hermine haben sich nach langem Ehekrieg scheiden lassen. Ihr einziges gemeinsames Kind Herbert erbt von seinen Großeltern väterlicherseits ein Vermögen von 100.000 Euro. Hermann und Herbert kommen nach einigen Jahren bei einem Verkehrsunfall beide gleichzeitig ums Leben. Gesetzliche Alleinerbin von Herbert wird seine Mutter Hermine, wenn Herbert selbst noch keine Kinder hatte und auch nicht verheiratet war und auch Hermann keine weiteren Kinder hatte. Bei ihr landet das Vermögen aus dem Stamm von Hermann, ihres geschiedenen Ehepartners von 100.000 Euro.

Oft wird übersehen, dass nach einer Scheidung über die gemeinsamen Kinder unerwünschte Erbfolgen eintreten, die unbedingt ausgeschlossen werden sollten.



Mit der Scheidung endet zwar das Erbrecht des Ehepartners, nicht aber das der gemeinsamen Kinder. Tritt der traurige Fall ein, dass ein selbst kinderloses Kind vor seinen Eltern verstirbt, ist auch der geschiedene Ehegatte als Elternteil des verstorbenen Kindes erbberechtigt und an dessen Vermögen beteiligt, auch wenn dieses Vermögen vom anderen Elternteil oder dessen Familienstamm kommt. Neben dem noch lebenden geschiedenen Ehepartner ist der gesetzliche Erbteil die Hälfte, gegebenenfalls aber auch das ganze Vermögen des Kindes, wenn auch der andere Elternteil ohne weitere Kinder schon verstorben ist.

Wichtig sind Regelungen, wenn Ihre Kinder ungleich behandelt werden sollen. Es sollten auch die Fälle verhindert werden, in denen der geschiedene Ehegatte über den Tod eines gemeinsamen Kindes an Ihr Vermögen gelangen kann. Sie können im Testament anordnen, dass die Anteile, zu denen Ihre Kinder erben sollen, unterschiedlich sind. Sie können auch bestimmen, welche Vermögensgegenstände an einzelne Kinder gehen sollen. Haben Sie in einer neuen Beziehung Stiefkinder, die von Ihnen gar nicht erbberechtigt sind, können Sie diese auch als Erben einsetzen.



Schenken Sie einem gemeinsamen Kind aus einer geschiedenen Ehe im Rahmen eines vorweggenommenen Erbes Vermögen, sollten Sie sich einen Rücktritt vorbehalten, für den Fall, dass das Kind verstirbt. Dann fällt das geschenkte Vermögen an Sie zurück und auch nicht teilweise an Ihren Ex-Partner.

Für den Fall, dass Sie vor dem gemeinsamen Kind, das Sie mit Ihrem geschiedenen Ehepartner haben, versterben, können Sie

durch eine Vor- und Nacherbschaft ausschließen, dass Ihr Ex-Partner beim Tod des Kindes Ihr Vermögen erhält. Sie setzen das Kind nur als Vorerben ein. Nacherbe können beispielsweise dessen Geschwister sein. Sie können die Anordnung befristen bis zum Tod des Ex-Partners oder auf ein bestimmtes Lebensalter des Kindes, nach dem es dann verantwortlich selbst entscheiden kann, wer sein Erbe werden soll. Sicher gehen Sie, wenn Sie für die Verwaltung des Nachlasses einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der für eine bestimmte Dauer, meist die Volljährigkeit der Kinder oder das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, die Verwaltung des ererbten Vermögens übernimmt. Für die Vermögenssorge für das ererbte Vermögen können Sie aber auch eine von Ihnen gewünschte Person einsetzen und ausdrücklich Ihren geschiedenen Ehepartner ausschließen.

Testament eines geschiedenen und alleinerziehenden Alleinstehenden

...

1. Meinen Sohn Christian, geboren am 19. Mai 1999, setze ich als alleinigen Vorerben ein.
2. Nacherben sind seine Abkömmlinge, ersatzweise sein Bruder Horst Weise, geboren am 16. Dezember 1992.
3. Die Nacherbfolge tritt ein mit dem Tod meiner geschiedenen Ehefrau Charlotte oder wenn Christian vorher das 30. Lebensjahr vollendet hat.
4. Ich ordne Testamentsvollstreckung als Dauervollstreckung an, bis mein Sohn Christian volljährig ist / das XX. Lebensjahr vollendet hat.
5. (alternativ zu 4.) Für den Fall meines Todes bestimme ich, dass seine Mutter Charlotte von der Verwaltung des von mir geerbten Vermögens für meinen Sohn Christian ausgeschlossen ist. Meinem Bruder Herbert soll als Ergänzungspfleger die Verwaltung dieses Vermögens übertragen werden. ...



Ordnen Sie an, dass das gemeinsame Kind aus der Ehe mit Ihrem geschiedenen Ehepartner im Falle Ihres Todes nur Vorerbe wird, verhindern Sie, dass beim Versterben des Kindes Ihr Ex-Partner Ihr Vermögen erhält. Mit der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers und eines Vormunds verhindern Sie auch, dass der Ex-Partner das von Ihrem Kind ererbte Vermögen verwalten kann.

Gewolltes Erbrecht auch nach Scheidung

Sie müssen sich nicht damit abfinden, dass nach einer Scheidung der geschiedene Ehegatte kein Erbrecht an Ihrem Vermögen mehr hat. Entweder Sie regeln bereits vorher, das geht auch gemeinsam mit dem Ehepartner, dass eine testamentarische Anordnung auch über die Scheidung hinaus Bestand haben soll, oder Sie bedenken Ihren geschiedenen Ehepartner, aus welchen Gründen auch immer, in einem neuen Testament. Beachten Sie aber, dass der geschiedene Ehegatte nicht mehr die steuerlichen Freibeträge und die Steuerklasse eines verheirateten Ehepartners hat, aber dennoch eine günstigere Steuerklasse hat, also weniger Steuern zahlt als zum Beispiel eine nicht verwandte Person.



Wollen Sie als Ehepartner, dass bestimmte Vermögenswerte auch im Falle einer Scheidung der Ehe an bestimmte Personen fallen, insbesondere an gemeinsame Kinder, können Sie das gemeinsam vor der Scheidung regeln, indem Sie die Bestimmung treffen, dass diese Regelung auch für den Fall der Scheidung gelten soll. Sie haben dann eine Bindung, die allerdings vor dem Tod eines Ehepartners auch widerrufen werden kann. Nach der Scheidung können Sie nur noch einzeln verfügen oder sich in einem Erbvertrag binden, wenn die Verständigung mit dem Ex-Partner dann noch möglich ist.

Verwitwete

Für Verwitwete gelten die Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge, des Pflichtteilsrechts und der Testierfreiheit ohne Besonderheiten. Wichtig ist nur die Prüfung der Frage, ob sie gegebenenfalls durch ein gemeinschaftliches Testament mit ihrem verstorbenen Ehepartner in ihrer Testierfreiheit eingeschränkt sind.

Die gesetzliche Erbfolge und die Pflichtteilsansprüche

Gesetzliche Erben sind die Abkömmlinge, also die Kinder oder Enkel. Heiraten Sie als Witwe oder Witwer wieder, entstehen auch Erb- und Pflichtteilsansprüche des neuen Ehepartners. Auch weitere gemeinsame Kinder aus einer neuen Beziehung werden erb- und pflichtteilsberechtigt. Sind keine Kinder vorhanden, erben die Eltern neben dem neuen Ehepartner oder allein, wenn ein Witwer oder eine Witwe nicht wieder heiratet. Sind die Eltern schon verstorben, erben Geschwister oder bei deren Vorversterben deren Abkömmlinge.

Die Bindungswirkung eines gemeinsamen Testaments

Wenn sich Ehepartner in einem gemeinschaftlichen Testament, bei Einsetzung von Schlusserben auch »Berliner Testament« genannt, gegenseitig zu Erben eingesetzt haben, hat diese Erbeinsetzung Bindungswirkung insofern, als sie vor dem Tod des anderen Ehepartners nur durch einen ausdrücklichen Widerruf einseitig davon abweichen können. In der Regel setzen sich die Ehepartner zunächst gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserben sollen die gemeinsamen Kinder sein. Solange beide Ehepartner leben, kann jeder selbst seine Verfügung widerrufen. Der Widerruf muss in notarieller Form erfolgen und dem anderen Ehepartner zugehen, damit er die Gelegenheit hat, sein Testament ebenfalls neu zu fassen. Ist ein Ehepartner

verstorben, ist ein Widerruf nicht mehr möglich. In diesem Fall ist beispielsweise die Schlusserbeneinsetzung verbindlich.

Flucht aus der Bindungswirkung

Auch nach Eintritt einer Bindungswirkung hat der Gesetzgeber allerdings Möglichkeiten vorgesehen, verbindliche testamentarische Bestimmungen aus einem gemeinsamen Testament der Ehepartner anzufechten. Hat der Verstorbene einen zum Zeitpunkt seines Todes vorhandenen Pflichtteilsberechtigten nicht bedacht, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung des Testaments auch nicht bekannt war oder der erst später geboren oder pflichtteilsberechtigt wurde, kann die gemeinsame Verfügung angefochten werden. Die Anfechtung kann auch derjenige vornehmen, der das Testament selbst erstellt hat. Neue Pflichtteilsberechtigte sind zum Beispiel ein neuer Ehegatte oder neu geborene oder adoptierte Kinder. Die Anfechtung muss vor dem Nachlassgericht erfolgen. Zur Anfechtung besteht allerdings nur ein Jahr Zeit.



Aus der Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments kommen Sie unter gewissen Umständen auch dann noch heraus, wenn Ihr Ehepartner bereits verstorben ist. Werden Personen pflichtteilsberechtigt, die das bei der Abfassung des gemeinsamen Testaments noch nicht waren, weil sie beispielsweise noch nicht geboren waren oder weil Sie wieder geheiratet haben, besteht ein Jahr lang die Möglichkeit, die gemeinsame Verfügung beim Nachlassgericht anzufechten. Damit wird die Verfügung unwirksam.

Ist die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments entfallen, kann der, der sie angefochten hat, wieder frei ein neues Testament verfassen.

Kapitel 13

Regelungen für Ehepartner und junge Familien

IN DIESEM KAPITEL

Erbrechtliche Regelungen, die Ehepaare treffen können und sollen

Erbengemeinschaften mit Kindern und Schwiegereltern vermeiden

Tücken des »Berliner Testaments«

Vorsorge bei jungen Familien mit Kindern für den Tod der Eltern treffen

Das gesetzliche Erbrecht sieht für Ehepaare, egal ob sie Kinder haben oder nicht, in der Regel eine Erbengemeinschaft vor. Entweder sind Sie mit den Kindern oder gar mit den Schwiegereltern in dieser schwierigen Situation. Handlungsbedarf für eine testamentarische Regelung ist schon deshalb regelmäßig gegeben.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche erbrechtlichen Auswirkungen die Eheschließung neben den familienrechtlichen Bindungen hat und wie diese beiden Rechtsbereiche auch zusammenwirken. Sie erhalten Hinweise auf besonderen Regelungsbedarf und auch Musterformulierungen, insbesondere wenn auch Kinder bedacht werden sollen.

Ehepaare ohne Kinder

Häufig denken Ehepaare ohne Kinder über die Errichtung eines Testaments gar nicht nach. Wenn Ehepaare jung sind, vielleicht gerade erst verheiratet, rechnet meistens keiner damit, dass der Partner sterben könnte. Tritt dann überraschend doch der Tod ein, wird in den seltensten Fällen nach dem gesetzlichen Erbrecht der überlebende Ehepartner Alleinerbe sein.

Wurde kein Testament verfasst, erben neben dem Ehepartner die Eltern des Verstorbenen.



Sobald Sie standesamtlich die Trauringe getauscht haben, tritt für beide Partner eine neue erbrechtliche Situation ein. Positiv ist sicherlich, dass sie sich gegenseitig beerben. Die Medaille hat aber auch eine Kehrseite. Sie erben eigentlich nie allein. Immer sind die Schwiegereltern mit im Boot.

Die Erbengemeinschaft mit den Schwiegereltern

Der überlebende Ehepartner findet sich in einer Erbengemeinschaft mit seinen Schwiegereltern. Erbberechtigt sind aber auch ein nichtehelicher Vater oder die Adoptiveltern. Die Erbteile hängen vom Güterstand ab, in dem die Ehepartner leben. Haben sie keine andere Vereinbarung getroffen, ist dies der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Neben den Eltern erbt der Ehepartner Dreiviertel des Nachlasses. In den seltenen Fällen der Gütertrennung erben die Schwiegereltern neben dem überlebenden Ehepartner sogar die Hälfte des Nachlasses.

Sind beide Schwiegereltern verstorben, treten an deren Stelle die Geschwister des verstorbenen Ehepartners, wenn auch diese nicht mehr leben, deren Kinder, also die Nichten und Neffen des Verstorbenen. Ist nur ein Elternteil verstorben, wird die Erbengemeinschaft noch größer. Es erben neben dem Ehepartner der überlebende Schwiegerelternteil und die Kinder des verstorbenen Schwiegerelternteils. Ist nur ein Elternteil noch am Leben und gibt es keine Geschwister, erbt dieser Elternteil den

gesamten Nachlass. Sind weder Schwiegereltern noch etwaige Geschwister oder deren Kinder oder Enkel vorhanden, können immer noch die Großeltern erben. Nur wenn auch die schon verstorben sind, erbt der Ehepartner allein.

Folgen einer Erbengemeinschaft

- ✓ Kein Miterbe kann allein über einen Gegenstand aus dem Nachlass bestimmen.
- ✓ Für die meisten Entscheidungen besteht der Zwang zur Einigkeit.
- ✓ Der überlebende Ehepartner benötigt die Zustimmung, wenn er in der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus bleiben will, und muss dann anteilige Miete an die anderen Miterben bezahlen.
- ✓ Jeder Miterbe kann jederzeit die Teilung des Nachlasses verlangen.
- ✓ Falls keine Einigung erreicht werden kann, müssen nicht teilbare Gegenstände versteigert werden. Bei geerbten Immobilien kann die Zwangsversteigerung betrieben werden.

Diese Erbfolge kann eigentlich niemand wirklich wollen, denn ein Streit ist vorprogrammiert, wenn nicht die Eltern ein besonderes Verhältnis und entsprechendes Verständnis für ihr Schwiegerkind haben. Meist wird es im Todesfall des eigenen verheirateten Kindes darum gehen, Familienvermögen zumindest in gewissem Umfang wieder in den eigenen Familienstamm zurückzuholen, insbesondere wenn verstorbene Kinder nach ihrer Heirat großzügig unterstützt wurden.

Der sogenannte »Voraus« des Ehepartners

Der überlebende Ehepartner erhält, wenn keine Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, alle Gegenstände, die zum Haushalt gehören. Dazu zählt vom Geschirr bis zum Familienauto alles, was die Ehepartner gemeinsam genutzt haben. Ausdrücklich gehören auch die Hochzeitsgeschenke zum Voraus. Gegenstände, die der Verstorbene allein genutzt hat, wie etwa Schmuck oder eine wertvolle Briefmarkensammlung, sind kein Hausrat.

Der Voraus wird wie ein Vermächtnis behandelt. Der überlebende Ehepartner hat gegen die Erben einen Anspruch darauf, dass er diese Dinge erhält, gegebenenfalls zusätzlich zu seinem Erbteil. Und damit beginnen möglicherweise auch schon die Probleme. Es kann durchaus sehr strittig sein, was zum Hausrat gehört. Wenn es zum Streit kommt, kommt es darauf an, was entsprechend dem Lebensstandard der Ehepartner den gemeinsamen Hausrat darstellte. Das kann dann auch schon mal ein teures Fahrzeug oder auch ein Boot gewesen sein. Und es kann schon eine Rolle spielen, ob dieser Gegenstand aus dem Nachlass direkt an den Ehepartner geht oder ob dieser Gegenstand Teil des Nachlasses ist und zur Verteilung an alle Erben zur Verfügung steht.



Der Anspruch auf den Voraus des Ehepartners ist oft nicht bekannt. Er vereinfacht die Verteilung des Erbes und vermeidet Streitigkeiten über Gegenstände, die ein Ehepaar zur Lebensführung immer gemeinsam genutzt hat. Der Voraus erhöht auch immer den Erbteil des Ehepartners.

Der Pflichtteilsanspruch

Nicht genug, dass die Eltern einen Erbanspruch haben, wenn keine Kinder vorhanden sind. Ihnen steht auch ein Pflichtteil zu, sollten sie nicht als Erben eingesetzt sein. Wie immer ist der Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, bei Zugewinnngemeinschaft der Ehepartner also die Hälfte eines Viertels, also immerhin noch ein Achtel des Nachlasses. Davon erhält jeder Elternteil die Hälfte, also ein Sechzehntel des Nachlasses.

Dieser Anspruch ist ein Geldanspruch gegen die Erben, der sofort nach dem Tod verlangt werden kann und dann möglicherweise schwierig zu bedienen ist, wenn vielleicht gerade eine Immobilie gekauft wurde, die noch hoch belastet ist.



Der Pflichtteilsanspruch der Schwiegereltern kann einen Ehepartner nach dem Tod seines Partners schnell in erhebliche Liquiditätsprobleme bringen. Ist die finanzielle Situation schon deshalb angespannt, weil nach der Eheschließung gemeinsame Investitionen, zum Beispiel in eine Immobilie, gemacht wurden, kann der Pflichtteilsanspruch der Schwiegereltern das Schwiegerkind ganz leicht in die Situation von Notverkäufen bringen.

Den Pflichtteilsanspruch haben nur die Eltern. Leben beide nicht mehr, gibt es neben dem Ehepartner keine Pflichtteilsberechtigten mehr. Es ist aus einfach nachzuvollziehenden Gründen verständlich, dass immer wieder gefordert wird, das Pflichtteilsrecht der Eltern aufgrund des gesellschaftlichen Wandels abzuschaffen. Einen Pflichtteil soll eigentlich nur erhalten, wer in einem sehr engen Verhältnis zum Verstorbenen steht. Das sind heute die Eltern nicht mehr in dem Maße wie vor 1900, als diese Regelungen entstanden, vor allem wenn Kinder schon selbstständig sind. Aber der Gesetzgeber konnte sich zu der Abschaffung noch nicht durchringen und daher müssen Sie mit entsprechenden Verfügungen in Testamenten gegebenenfalls darauf reagieren.

Auch Ehepartner ohne Kinder müssen also Regelungen finden, wenn sie die gesetzlichen Folgen ausschließen wollen. Am besten machen sie das gleich nach der Heirat, auch wenn es vielleicht zunächst schwerfällt, dass sie nach einem solchen freudigen Ereignis auch schon an den Tod denken müssen.

Erbeinsetzung bei Ehepartnern

Als Erben werden Sie in der Regel Ihren Ehepartner einsetzen wollen. Damit verhindern Sie, dass die Schwiegereltern in eine Erbengemeinschaft mit dem überlebenden Ehepartner kommen. Sie verhindern auch, dass neben den Schwiegereltern überhaupt noch jemand Ansprüche gegen den Ehepartner als Erben geltend machen kann. Das Pflichtteilsrecht, das Sie einseitig nicht ausschließen können, gilt nur für die Eltern des Verstorbenen.



Eine nicht gewollte Erbengemeinschaft mit den Schwiegereltern können Sie ganz einfach dadurch vermeiden, dass Sie ein Testament errichten, mit dem Sie Ihren Ehepartner als Alleinerben einsetzen.

Jeder Ehepartner kann die Erbeinsetzung des anderen in einem Testament allein treffen. Sie können aber auch ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen und sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Dann sind Sie gegenseitig an die Erbeinsetzung gebunden, solange kein Ehepartner den Widerruf erklärt.

Schlusserben bestimmen

Die Frage, wer nach dem eingesetzten Ehepartner als Erbe als sogenannter »Schlusserbe« den Nachlass erhalten soll, sollten Sie ebenfalls schon in Ihrem alleinigen oder auch in dem gemeinschaftlichen Testament festlegen. Falls Sie das nicht machen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Gesetz sieht vor, dass das dann noch vorhandene Vermögen, also auch das Vermögen des zuerst Verstorbenen, an die Familie des zuletzt Verstorbenen fällt. Die Familie des Erstversterbenden würde somit leer ausgehen.



Sie möchten gewährleisten, dass beim Tod beider Ehepartner das gesamte ehemals gemeinsame Vermögen nicht nur in die Familie des zuletzt versterbenden Ehepartners fällt. Dann sollten Sie gemeinsam regeln, dass nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen auch die Familienangehörigen des zuerst Verstorbenen berücksichtigt werden, entweder mit einem Anteil am Erbe oder mit einem Vermächtnis.

Das gemeinschaftliche Testament

Nur für Ehepaare lässt das Gesetz die Möglichkeit zu, ein gemeinschaftliches Testament zu verfassen. Die Besonderheit in gemeinschaftlichen Testamenten ist, dass sich die Ehepartner gegenseitig auf eine gemeinsame Erbeinsetzung festlegen. Üblich

ist, dass sich die Ehepartner zu Alleinerben einsetzen. Erben nach dem zuletzt versterbenden Ehepartner, die Schlusserben, sind dann oft die Kinder oder andere nahe Verwandte. In diesem Fall einer Schlusserbeneinsetzung wird das Testament auch »Berliner Testament« genannt.



Die Tücken bei einem gemeinschaftlichen Testament liegen darin, dass nach dem Tod eines Ehepartners die gegenseitig festgelegten Bestimmungen über den Nachlass grundsätzlich nicht mehr einseitig geändert werden können.

Bis zum Tod des ersten Ehepartners kann auch ein gemeinschaftliches Testament widerrufen werden. Sie müssen dazu allerdings zum Notar gehen und Ihr Ehepartner muss diesen Widerruf auch erhalten haben. Nach dem ersten Todesfall können Sie grundsätzlich nichts mehr an den gemeinschaftlichen Verfügungen ändern. Die wenigen Ausnahmen für eine Anfechtung solcher festgeschriebener Regelungen sind in [Kapitel 12](#) im Zusammenhang mit verwitweten Alleinstehenden beschrieben.

Die Lebensumstände können sich aber dramatisch verändern, auch wenn die Erbeinsetzung nicht mehr widerrufen werden kann. So kann ein Ehepartner erneut heiraten und vielleicht mit dem neuen Partner noch einmal Kinder bekommen beziehungsweise seine Stiefkinder adoptieren. Oder die als Erben eingesetzten Kinder wenden sich später von dem überlebenden Elternteil ab, werden gar suchtabhängig und sind gegebenenfalls auf Unterstützung von Sozialbehörden angewiesen. Das sind alles Umstände, bei denen beide Ehepartner ihre ursprüngliche Regelung so nicht getroffen oder wieder aufgehoben hätten.



Im gemeinschaftlichen Testament sollte dem überlebenden Ehepartner ein gewisser Spielraum bleiben. So kann der Fall, dass ein Ehepartner wieder heiratet, geregelt werden, indem dann eine andere Erbfolge eintritt. Bei der Bestimmung der Erben, die nach dem Tod beider Ehepartner eintreten, kann dem überlebenden Ehepartner aber auch ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Zum Beispiel können die Anteile, zu denen Erben eingesetzt sind, anders festgelegt werden, oder der überlebende Ehepartner ist darin frei, die gemeinsam getroffenen Bestimmungen aufzuheben und auch gegebenenfalls neu und auch anders zu fassen.

Ausführlich wird die Frage möglicher unterschiedlicher Behandlung von Kindern in [Kapitel 14](#) bei den Regelungen in besonderen Familiensituationen dargestellt.

Pflichtteilsverzicht

Ein Pflichtteil kann geltend gemacht werden, muss aber nicht. Auf den Pflichtteil kann auch von vornherein verzichtet werden. Dazu müssen Sie allerdings zum Notar gehen, der einen Verzicht der Eltern auf den Pflichtteil bei Versterben des eigenen Kindes aufnehmen wird. Das bedeutet, dass Sie sich möglicherweise mit beiden Elternpaaren auf einen Pflichtteilsverzicht einigen müssen. Es ist nicht immer einfach, den Eltern die Notwendigkeit deutlich zu machen.



Haben Sie nicht unerhebliches Vermögen angesammelt, vielleicht weil Sie geerbt haben oder in den Genuss einer Schenkung gekommen sind, sich eine Existenz aufgebaut oder eine Immobilie gekauft haben, besteht ein nachvollziehbarer Grund für einen Pflichtteilsverzicht der Eltern zugunsten des Ehepartners. Der Verzicht auf den Pflichtteil muss allerdings vor einem Notar erklärt und beurkundet werden.

Der Pflichtteilsverzicht ist auch nur notwendig, bis eigene Kinder geboren sind. Dann schließen diese ihre Großeltern vom

Pflichtteil aus.

Ehepaare mit jungen Kindern

Sind die Kinder noch jung, beschränken sich die zu empfehlenden Regelungen auf wenige Punkte. Kinder erben neben dem Ehepartner bei dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zur Hälfte. Sind mehrere Kinder vorhanden, erben sie zu gleichen Teilen. Die Kinder sind, sobald sie geboren sind, genauer gesagt sogar schon ab dem Zeitpunkt, an dem sie gezeugt sind, nach dem Tod eines Elternteils in einer Erbengemeinschaft mit dem überlebenden Elternteil. Da der überlebende Elternteil das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder haben wird, erscheint dies vielleicht zunächst in der Praxis nicht problematisch.

Dennoch bleibt es im Grundsatz dabei, dass auch Kinder schon zu einem wesentlichen Teil an dem Nachlass des gestorbenen Elternteils beteiligt sind. Sollen zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen des Elternteils mit den Kindern getroffen werden, die zu einem Interessenkonflikt bei dem Elternteil führen könnten, der an dem Geschäft eben selbst beteiligt ist, müssen dafür Pflegschaften bestellt und das Familiengericht einbezogen werden.

Eltern mit noch jungen Kindern sollten die Erbengemeinschaft unbedingt vermeiden. Das bedeutet, dass zunächst nur der Ehepartner als Erbe eingesetzt werden sollte. Meist verständigen sich Ehepaare darauf, dass die Kinder erst dann erben sollen, wenn sie beide verstorben sind.

Jüngere Ehepaare sollten überlegen, welche Folgen eintreten sollen, wenn nach dem Tod eines Ehepartners der andere Ehepartner wieder heiratet. Hier bietet sich an, eine andere Erbfolge vorzusehen. So kann bestimmt werden, dass mit einer Wiederheirat die Kinder zu Erben oder Vermächtnisnehmern werden.

Der Ehepartner kann zunächst auch nur als sogenannter »Vorerbe« eingesetzt werden. Je nachdem, ob er in seinem

Handlungsspielraum beschränkt ist oder nicht, ist er entweder nur reiner Verwalter des Vermögens des Verstorbenen oder er kann als unbeschränkter Vorerbe den Nachlass gegebenenfalls auch im Rahmen seiner Verwaltung aufbrauchen, jedenfalls solange er ihn nicht verschenkt. In der Regel wird angeordnet, dass die Vorerbschaft mit der Wiederheirat des Ehepartners endet, ansonsten mit dessen Tod oder als weitere Variante mit einem bestimmten Geburtstag der Kinder.

Es kann auch passieren, dass beide Eltern gleichzeitig oder in einem kurzen Zeitraum hintereinander sterben. Meistens ist dies eine Folge von Verkehrsunfällen oder Katastrophen. Und die Tsunamis der letzten Jahre in Feriengebieten haben gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit vielleicht nicht groß ist, Opfer zu werden. Tritt der Fall aber ein, ist der Bedarf an einer Regelung schon wichtig.



Ehepaare mit minderjährigen Kindern sollten in ein Testament immer eine Regelung für den Fall aufnehmen, dass sie beide gleichzeitig oder kurz hintereinander sterben, die sogenannte »Katastrophenklausel«. Es empfiehlt sich, im Testament auch zu bestimmen, wer als Vormund von dem Familiengericht für ihre minderjährigen Kinder gewünscht wird.

Regelungen können auch darüber getroffen werden, inwieweit der Vormund das von den Kindern ererbte Vermögen für die Kinder einsetzen kann oder soll. Auch die Vergütung eines Vormunds, insbesondere wenn er nicht aus der nahen Verwandtschaft stammt, sollte vorsorglich geregelt werden. Wichtig in allen diesen Fällen ist, dass mit dem im Testament vorgesehenen Vormund die Situation vorher besprochen wird und er auch mit der Übernahme dieser Verantwortung einverstanden ist.

Gemeinschaftliches Testament

Wir, die Eheleute Rainer Kramer, geboren am 29. September 1969 in Bonn, und Renate Kramer, geborene Schulz, geboren am 26. Februar 1972 in

Wetzlar, beide deutsche Staatsangehörige, errichten nachfolgendes gemeinschaftliches Testament:

1. Wir erklären, dass wir nicht durch ein bindend gewordenes gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag an der Errichtung dieses gemeinschaftlichen Testaments gehindert sind. Hiermit heben wir einzeln und gemeinsam vorsorglich alle bisher von uns errichteten Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang auf.
Wir haben am 6. Juni 1996 vor dem Standesbeamten des Standesamtes Bonn die Ehe geschlossen und leben, da wir keinen Ehevertrag errichtet haben, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
2. Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen Vollerben unseres gesamten Vermögens ein.
3. Zu unseren Schlusserben nach dem Tod des überlebenden Ehegatten setzt dieser unsere gemeinschaftlichen Kinder Louisa, geboren am 23. August 1998, und Kurt, geboren am 21. September 2001, zu jeweils gleichen Teilen ein. Als Ersatzerben bestimmen wir die Abkömmlinge unserer Kinder, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, wiederum ersatzweise soll, zunächst innerhalb eines Stammes, eine Anwachsung eintreten.
4. Für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten entgegen dem Willen des überlebenden Ehegatten einen Pflichtteilsanspruch oder Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend macht und diesen auch ganz oder teilweise erhält, bestimmen wir, dass es nicht Erbe des Längstlebenden wird. Es ist dann sowohl für den ersten als auch für den zweiten Todesfall mit seinem ganzen Stamm von der Erbfolge ausgeschlossen.
5. Die in unserem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen für den ersten und auch für den zweiten Todesfall sollen insgesamt wechselbezüglich und bindend sein, mit der Maßgabe, dass der überlebende Ehegatte durch Verfügung von Todes wegen die Schlusserbfolge unserer gemeinschaftlichen Kinder und deren Abkömmlinge in vollem Umfang abändern darf. Der überlebende Ehegatte ist aber nicht berechtigt, zugunsten anderer als unserer gemeinschaftlichen Kinder und deren Abkömmlinge zu verfügen.
6. Für den Fall, dass wir beide gleichzeitig versterben, werden wir entsprechend der für den zweiten Todesfall angeordneten Schlusserbfolge beerbt.
7. Sofern zum Zeitpunkt des Todes des Letztversterbenden von uns beiden eines unserer Kinder minderjährig ist, bestimmen wir im Wege

einer familienrechtlichen Anordnung gemäß § 1776, § 1777 und § 1782 BGB noch was folgt: Wir wünschen, dass unsere Kinder in einem angenehmen Umfeld aufwachsen und nach dem Tod der Eltern nach Möglichkeit nicht aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen werden. Dementsprechend wünschen wir, dass Frau Alice Kramer, die Schwester des Ehemanns, als Vormund für unsere Kinder bestellt wird. Diese familienrechtliche Anordnung ist ausdrücklich nicht bindend/wechselbezüglich getroffen, sodass sie von jedem von uns jederzeit abgeändert werden kann.

Hamburg, den 19. Oktober 20XX Renate Kramer

Hamburg, den 19. Oktober 20XX Rainer Kramer

Zur Form des Testaments:

- ✓ Entweder Sie gehen gemeinsam zum Notar und lassen Ihre Erklärung notariell beurkunden, oder
- ✓ Sie verfassen das Testament handschriftlich, das heißt, Sie schreiben den gesamten Text von Hand und unterschreiben diesen mit Ihrem Namen. Es genügt beim gemeinschaftlichen Testament der Form, wenn der andere Ehepartner das Testament ebenfalls mit seinem Namen unterschreibt.

Das Ehegattentestament mit Vor- und Nacherbfolge

...

1. Wir setzen uns gegenseitig zu unseren Alleinerben über unser ganzes Vermögen ein. Der überlebende Ehegatte wird jedoch nur Vorerbe. Er ist von den gesetzlichen Beschränkungen befreit, soweit dies zulässig und rechtlich möglich ist.
2. Nacherben werden unsere gemeinsamen Kinder zu gleichen Teilen. Sollte eines der Kinder vor oder nach dem Erbfall wegfallen, so erben ersatzweise seine Abkömmlinge entsprechend den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Hinterlässt eines unserer Kinder keine eigenen Abkömmlinge, tritt Anwachsung ein. Für den Fall, dass keine Abkömmlinge mehr vorhanden sind oder alle Abkömmlinge die Erbschaft ausgeschlagen haben, wird entgegen jeder anders lautenden

Vermutung und Auslegungsregel als Ersatznacherbe unser gemeinsamer Freund Kurt Bauer bestimmt.

Die Nacherbenanwartschaft ist weder übertragbar noch vererblich, es sei denn, die Übertragung erfolgt auf den Vorerben oder einen Nacherben.

3. Der Nacherbfall tritt ein mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. In dem Fall, dass der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet, tritt die Nacherbschaft mit der Eheschließung ein.

...

Kapitel 14

Regelungen für Ehepaare mit Kindern in besonderen Situationen

IN DIESEM KAPITEL

Unterschiedliche Behandlung von Kindern
Anrechnung von Zuwendungen an Kinder vor einem Todesfall
Schutz oder Ausschluss von »Kinder mit besonderen Bedürfnissen«
Die besondere Situation von Patchwork-Familien
Vererben an Stiefkinder

Kinder können durch Testament bewusst unterschiedlich behandelt werden oder deren Interessenlagen werden beim Vererben berücksichtigt, im Voraus erhaltene Zuwendungen können angerechnet werden. Manche Kinder mag man auch am liebsten von der Erbfolge ausschließen. Und manche Kinder sind vielleicht aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung auf Dauer schutzwürdig.

Jede dritte Ehe wird heute geschieden. Viele Geschiedene heiraten wieder oder leben zumindest mit Partnern zusammen, die ebenfalls eigene Kinder haben. Dann gibt es »meine«, »deine« und »unsere« Kinder, manche Kinder leben noch zu Hause, andere sind schon ausgezogen. Wer verantwortlich gerechte Lösungen für einen Erbfall treffen will, muss sich einige Gedanken machen.

In diesem Kapitel erfahren Sie, was Sie beachten müssen, wenn Sie Kinder in Ihrem Testament nicht gleich bedenken wollen,

entweder weil Kinder bereits Zuwendungen erhalten haben, Kinder besonders schutzwürdig sind oder die emotionale Bindung zu einzelnen Kindern unterschiedlich ist, vielleicht der Kontakt zu einem Kind ganz abgebrochen ist.

Unterschiedliche Behandlung von Kindern

Nicht immer möchten Eltern, dass ihre Kinder nach ihrem Tod gleich behandelt werden. Entweder ist die Zuneigung unterschiedlich, die Kinder haben sich unterschiedlich entwickelt oder sie wurden schon zu Lebzeiten unterschiedlich von den Eltern gefördert.

Die gesetzliche Grundlage und Pflichtteilsansprüche

Ganz einfach ist die vom Gesetz vorgesehene Erbfolge. Die Kinder erben von jedem verheirateten Elternteil, der im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, die Hälfte des Nachlasses. Ist kein Ehegatte (mehr) vorhanden, erben die Kinder den gesamten Nachlass. Gibt es mehrere Kinder, erben sie zu gleichen Teilen. Kinder sind pflichtteilsberechtigt, sie haben somit immer Anspruch auf einen Ausgleich auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils gegen die im Testament eingesetzten Erben. Eltern haben höchstens eine moralische Verpflichtung, ihre Kinder am Nachlass zu gleichen Teilen teilhaben zu lassen. Das Gesetz sieht das als Regelfall vor, verhindert aber eine völlige Übergehung eines Kindes nur durch den Pflichtteil. Solange die Kinder klein sind, gibt es, wenn keine Besonderheiten wie eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegen, meistens auch keine Gründe einer Ungleichbehandlung. Das ändert sich oft spätestens nach einer Ausbildung oder einer eigenen Familiengründung.

Gründe für eine Ungleichbehandlung von Kindern

- ✓ besondere Zuwendungen an Kinder für die Ausbildung, insbesondere ein Studium
- ✓ Unterstützung bei einer beruflichen Existenzgründung
- ✓ Unterstützung bei einer Familiengründung durch Ausstattung des Hausstands
- ✓ finanzielle Zuwendungen für den Kauf von Immobilien
- ✓ vorab überlassene oder geschenkte Vermögensgegenstände
- ✓ besondere Unterstützung der Eltern durch einzelne Kinder
- ✓ Pflege- und Sorgeleistungen für die Eltern nur durch einzelne Kinder

Aber auch:

- ✓ Abwendung eines Kindes oder auch von Partnern der Kinder
- ✓ Abbruch des Kontakts mit der Familie
- ✓ unerwünschte persönliche oder berufliche Entwicklung eines Kindes

Für eine unterschiedliche Behandlung von Kindern gibt es mehrere Wege. Die Erbanteile, zu denen Kinder erben, werden unterschiedlich festgelegt.

Die Erbanteile neu bestimmen

Egon, Erna und Erich sind die drei Kinder des verwitweten Kurts. Egon hat seine von den Eltern finanzierte Ausbildung abgeschlossen und Karriere gemacht. Erna hat »reich« geheiratet und lebt mit ihrer Familie in den USA. Erich ist das Nesthäkchen und geht noch zur Schule. Kurt bestimmt daher für den Fall seines Ablebens in seinem Testament, dass Erich die Hälfte seines Nachlasses bekommt, die beiden anderen Kinder je ein Viertel.

Kinder können auch ganz von der Erbfolge ausgeschlossen werden oder nur den gesetzlichen Pflichtteil oder den Wert eines Pflichtteils bekommen.

Erna soll nichts erben

Die Tochter Erna hat sich mit ihrem Vater Kurt zerstritten. Kurt will sie »enterben«. Er kann dies in seinem Testament ausdrücklich so anordnen, ihr nur einen dem Pflichtteil entsprechenden Anteil zukommen lassen, oder bestimmen, dass sie nur den Pflichtteil bekommen soll. In allen drei Fällen bekommt Erna wertmäßig nur die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Nur in dem Fall, dass sie den dem Pflichtteil entsprechenden Anteil bekommen soll, ist sie Mitglied der Erbengemeinschaft, ansonsten steht ihr nur ein Zahlungsanspruch gegenüber ihren Geschwistern zu.

Kinder ganz von der Erbfolge, also auch vom Pflichtteil auszuschließen, gelingt nur, wenn die vom Gesetz geforderten Gründe dafür vorliegen. Eine Entziehung des Pflichtteils, die gegebenenfalls bewiesen werden muss, liegt in der Regel nur bei schwerwiegenden Angriffen gegen die Eltern vor. Der Ausschluss vom Pflichtteil durch den Verstorbenen ist möglich bei einem Verbrechen oder schweren vorsätzlichen Vergehen gegenüber ihm selbst oder einem seiner Familienangehörigen oder sonst nahestehenden Personen, aber nach einer Neuregelung im Erbrecht auch bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung.

Anrechnung von Zuwendungen

Die Anrechnung von Geschenken zu Lebzeiten der Eltern auf einen Pflichtteil muss von dem schenkenden Elternteil ausdrücklich bestimmt werden. Der Schenker muss also den Beschenkten darüber informieren, dass er sich das Geschenk später im Todesfall des Schenkers auf einen Anspruch auf den Pflichtteil anrechnen lassen muss. Will der Beschenkte diese Anrechnung nicht, kann er das Geschenk ablehnen. Später kann der Schenker eine Anrechnung auch nicht mehr wirksam bestimmen.



Zur Vermeidung von Streit, ob sich ein Kind ein Geschenk später auf den Pflichtteil von den Erben anrechnen lassen muss, empfiehlt es sich, die Bestimmung der Anrechnung vor der Schenkung oder spätestens mit dieser schriftlich festzuhalten. Nur so kann der Pflichtteil des Kindes um die Schenkung vermindert werden.

Zur Berechnung der Schenkung wird sie dem Wert des Nachlasses hinzugerechnet, dann wird aus diesem erhöhten Betrag die Höhe des Pflichtteils ausgerechnet und von diesem der geschenkte Betrag wieder abgezogen.

Ausgleichung von Zuwendungen unter Geschwistern

Nur unter Geschwistern muss sich das Kind auf das gesetzliche Erbe anrechnen lassen, was es von den Eltern bereits als sogenannte »Ausstattung« erhalten hat. Ausstattung ist das, was ein Kind bei seinem Schritt in die wirtschaftliche Selbstständigkeit erhält, also eine finanzielle Unterstützung für die Gründung einer Familie, eine Eheschließung oder für eine berufliche Existenz. Das sind alle Schenkungen von dem Kauf einer Wohnungseinrichtung oder eines Fahrzeugs, dem Abschluss einer Lebensversicherung bis zum Ausgleich von Schulden.

Wenn die Eltern anordnen, dass ein Geschenk nicht ausgeglichen werden soll, muss es bei der Aufteilung des Erbes auch nicht berücksichtigt werden. Alle anderen Geschenke müssen unter Kindern nicht ausgeglichen werden. Dies gilt immer nur, wenn die Kinder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge erben oder auf das eingesetzt sind, was sie auch gesetzlich erben würden.

Sie sehen, das sind komplizierte Regelungen und es empfiehlt sich deshalb immer, vor allem um Streit zu vermeiden, zu Lebzeiten und möglichst direkt mit den besonderen Zuwendungen an ein Kind klare Regelungen zu treffen.

Das geschenkte Klavier

Die älteste Tochter Jutta erhält von ihren Eltern zur Geburt ihrer Tochter Marie das Klavier der Eltern geschenkt. Die Eltern schreiben Jutta einen netten Brief, in dem sie das Geschenk ankündigen, und halten darin fest, dass Jutta das Klavier mit einem Wert von 5.000 Euro im Erbfall auf ihren Erbteil, aber auch auf einen eventuellen Pflichtteil, beim Ausgleich des Erbes mit ihren Geschwistern anrechnen lassen muss.

Auch wenn die Freude über das Geschenk durch eine solche Bestimmung vielleicht etwas getrübt ist, ist es besser, jetzt die Wünsche der Eltern offenzulegen, als später den Streit unter den Kindern um das Erbe zu riskieren.

Der Erb- und Pflichtteilsverzicht eines Kindes

Bevorzugen Eltern ein Kind, mag vielleicht der Wunsch vorhanden sein, dass das Kind mit einer hohen Zuwendung für den Erbfall »abgegolten« ist. Ein Kind kann, wie auch jeder andere potenzielle Erbe, auf seinen Erbteil, sogar auf seinen Pflichtteil verzichten. In beiden Fällen muss das Kind seinen Verzicht allerdings vor einem Notar erklären, der die Erklärung beurkundet. Wenn das Kind zu einem solchen Verzicht bereit ist oder die Eltern die Zuwendung nur unter dieser Bedingung machen, ist auch das eine gute Möglichkeit, für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen.

Landsitz gegen Verzicht

Die Eltern von Martin wollen in eine Seniorenresidenz ziehen. Den vornehmen Landsitz, in dem sie wohnen, wollen sie Martin überlassen, da seine Geschwister weit weg leben und eigene Immobilien besitzen. Martin soll darüber hinaus später aber nichts mehr vom Erbe bekommen. Er erklärt in dem notariellen Schenkungsvertrag mit seinen Eltern, dass er auf sein Erb- und auch seinen Pflichtteil verzichtet.

Im Zweifel ist der Verzicht auf das Erbteil auch gleichzeitig der Verzicht auf den Pflichtteil. Umgekehrt allerdings nicht. Deshalb empfiehlt es sich immer, eine klare Aussage zu machen, was wirklich von beiden, in diesem Fall ja sogar Vertragspartnern gewollt ist. Und wer auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet, schließt auch gleich seine Kinder und Enkel aus. Das gilt im Übrigen auch für den Pflichtteilsverzicht, den zum Beispiel die Kinder erklären, auch wenn sie keine Abfindung erhalten haben.

Berücksichtigung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Unter Kindern mit besonderen Bedürfnissen verstehe ich sowohl die Kinder, die behindert sind, als auch jene, deren Lebensweg etwa durch Drogensucht oder andere Abhängigkeiten nicht ganz gradlinig verläuft. In beiden Fällen empfiehlt es sich, gesonderte Regelungen zu treffen, die auch das Erbe der anderen Kinder beeinflussen können.

Es gibt Kinder, die aufgrund ihrer geistigen oder körperlichen Behinderung besonders schutzwürdig sind und deshalb im Erbfall auch besonders bedacht werden sollten. Wenn diese Kinder durch Sozialleistungen von staatlicher Seite unterstützt werden, will man vielleicht verhindern, dass der Staat im Erbfall aufgrund dieser Unterstützung »miterbt«. Und es gibt Kinder, bei denen aufgrund einer Sucht, ob durch Alkohol oder Drogen oder durch die Spielsucht, die Gefahr besteht, dass ein ererbtes Vermögen sofort für die Sucht oder Verschwendung verbraucht würde. Es gibt auch Fälle, in denen sich die Kinder nicht im Sinne der Eltern entwickelt haben und von Sozialhilfe leben. Und auch diese Kinder sollen oft nichts erben. Regelungen im Testament der Eltern können diese Kinder bewusst bevorzugen, auf ihre besondere Situation eingehen, oder sie auch von der Erbfolge nach Möglichkeit ausschließen beziehungsweise den Zugriff von anderen verhindern, insbesondere um damit Behörden und Ämter von einem Zugriff auf das Erbe auszuschließen.

Körperlich oder geistig behinderte Kinder werden häufig nicht in der Lage sein, sich jemals selbst zu versorgen. Solange sie leben, kümmern sich oft die Eltern um die Kinder. Aber was ist, wenn die Eltern sterben? Es ist sinnvoll, entsprechende Regelungen zu treffen, vor allem darüber, wer sich auch rechtlich des Kindes annimmt. Konkret heißt das: Wo soll es leben, wer pflegt und betreut es und wer übernimmt die notwendige gesetzliche Betreuung?

Der Ausschluss vom Erbe oder dessen Beschränkung

Die gesetzlichen Möglichkeiten, Kinder vom Erbe auszuschließen, sind gering. Besonders geregelt im Gesetz ist der Fall, dass ein Kind entweder in hohem Maße verschwenderisch lebt oder überschuldet ist, sodass die Gefahr besteht, dass sein ererbtes Vermögen dadurch gleich oder in kurzer Zeit weg ist. Das Gesetz hilft damit, dass der Pflichtteil so beschränkt werden kann, dass gleich die Enkel oder Ehegatten die Erbschaft erhalten, entweder durch Vor- und Nacherbschaft oder durch den Einsatz eines Testamentsvollstreckers. Diese Fälle, auch Beschränkung in guter Absicht genannt, werden jedoch recht selten vorkommen.

Das »Behinderten- oder Bedürftigentestament«

Erbt ein Kind, das von einem Sozialhilfeträger unterstützt wird, muss es das Erbe vorrangig einsetzen und verliert gegebenenfalls einen Anspruch auf Unterstützung. Der Sozialhilfeträger kann auch auf einen Pflichtteilsanspruch zugreifen. In der Amtssprache heißt das, er leitet den Pflichtteilsanspruch auf sich über und macht ihn gegenüber den Erben geltend.

Dagegen kann sich ein pflichtteilsberechtigtes Kind nicht wehren. Die Folge ist, dass der Anspruch und damit ein Teil des Erbes einem staatlichen Träger zufällt. Das ist in der Regel von Erblassern nicht gewollt.



Empfängt ein potenzieller Erbe oder auch ein Pflichtteilsberechtigter Leistungen eines Sozialhilfeträgers, kann dieser staatliche Träger Ansprüche, wie zum Beispiel den Pflichtteilsanspruch, an sich überleiten und dann gegen die Erben geltend machen.

Es gibt Gestaltungsmöglichkeiten, diese Folgen zu verhindern. Es gelingt sogar, dem Kind in der Regel auch noch Leistungen zukommen zu lassen, die auf Leistungen eines öffentlichen Trägers nicht anzurechnen sind. Ob dies moralisch richtig ist, sei dahingestellt. Derzeit erlauben die Gerichte die im Folgenden dargestellte Gestaltung. Es wird nicht als sittenwidrig angesehen, dass die Regelung ganz bewusst zur Umgehung des Anspruchs eines Sozialhilfeträgers getroffen wird. Wie lange diese Gestaltungsmöglichkeit besteht und ob es vielleicht demnächst andere Gesetze gibt, ist nicht vorauszusehen. Deshalb in diesem Fall ganz besonders der Hinweis, einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Notar mit der Verfassung des Testaments zu beauftragen.

Das Testament muss folgende Regelung vorsehen:

- ✓ Das behinderte oder bedürftige Kind erbt nur in Höhe des Pflichtteils, am besten etwas über dem Anspruch auf den Pflichtteil, damit ein Betreuer oder der Sozialträger nicht für das Kind ausschlagen können.
- ✓ Für den Fall der Geltendmachung des Pflichtteils beim Tod des zuerst versterbenden Elternteils wird das Kind auch beim Tod des zweiten Elternteils auf den Pflichtteil verwiesen.
- ✓ Das Kind wird nur Vorerbe.
- ✓ Nacherbe werden die Geschwister oder andere Personen, die letztlich in den Genuss der Erbschaft kommen sollen.
- ✓ Für die Zeit der Vorerbschaft wird Testamentsvollstreckung angeordnet, sodass kein anderer Zugriff auf die Erbschaft hat.
- ✓ Der Testamentsvollstrecker wird angewiesen, Erträge aus dem Erbe, etwa Zinsen, dem Kind nur in einer Weise zukommen zu

lassen, dass sie nicht auf die Sozialunterstützung angerechnet wird, etwa durch Geschenke zu bestimmten Anlässen oder für besondere Maßnahmen, wie zum Beispiel Kur- oder Urlaubsaufenthalte.

Sie sehen, diese Regelung klingt nicht nur kompliziert, sie ist es auch. Von den höchsten Gerichten sind diese Fälle noch nicht abschließend entschieden. Deshalb sind diese Gestaltungen nicht ohne Risiko.



Wollen Sie erreichen, dass das Erbe oder der Pflichtteil eines Kindes, das auf die Unterstützung eines Sozialhilfeträgers angewiesen ist, in der Familie bleibt, können Sie mithilfe fachkundiger Unterstützung nach derzeitiger Rechtslage ein Testament aufsetzen, das die gewünschte Folge mit gewisser Wahrscheinlichkeit ermöglicht. Der staatliche Träger wird dann auf den Nachlass nicht zugreifen können.

Vererben in einer Patchwork-Familie

Alle Kinder erben zu gleichen Teilen. Kinder in diesem Sinne sind aber eben immer nur die eigenen, also die selbst gezeugten und die adoptierten Töchter und Söhne. Die Kinder, die ein neuer Lebenspartner, ob verheiratet oder nicht, mitgebracht hat, erben nur von ihren eigenen, den sogenannten leiblichen Eltern.

Deine Kinder, meine Kinder und unsere Kinder

Markus heiratet in zweiter Ehe Sabine. Aus der ersten Ehe mit Marita hat er die Kinder Anton und Marie, die bei ihrer Mutter leben. Sabine hat aus ihrer ersten Ehe die Kinder Bernd und Karin, die im gemeinsamen Haushalt leben und von Markus unterstützt werden. Nach kurzer Zeit werden die Zwillinge Christian und Henriette geboren. Dann stirbt Markus, der kein Testament hinterlassen hat, an einem Herzinfarkt. Ihn beerben nun die Kinder Anton, Marie, Christian und Henriette zu gleichen Teilen. Ebenfalls beerbt ihn seine

Ehefrau. Keine Ansprüche haben die erste Ehefrau Marita und die Kinder von Sabine, Bernd und Karin.

Die weitgehendste Möglichkeit der Integration von Stiefkindern ist deren Adoption. Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Sie erlangen die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes. Auf das Erben und Vererben bezogen heißt das, sie und auch ihre Kinder beerben die Eltern und deren Verwandten. Auch die Adoptiveltern beerben das Adoptivkind. Adoptierte Kinder verlieren sogar, wenn sie minderjährig adoptiert werden, die rechtliche Verbindung zu ihren richtigen – oder wie das Gesetz es ausdrückt ihren »leiblichen« – Eltern und damit auch das Erbrecht. Sie beerben also nicht ihre »Blutsverwandten«.



Eine Adoption hat weitreichende Folgen für ein Kind, aber auch dessen leibliche Eltern und die neuen Adoptiveltern. Minderjährig adoptierte Kinder verlieren grundsätzlich jegliche rechtliche Beziehung zu ihren bisherigen Eltern, erhalten dafür aber alle Rechte zu den Eltern, die sie adoptieren.

Anders ist die Situation bei der Adoption von Volljährigen. Dann bleiben die Beziehungen zu beiden Eltern bestehen, also können auch beide Elternpaare beerbt werden. Die eher seltene Adoption von Volljährigen lässt aber in Ausnahmefällen auch noch Wahlrechte zu, die vom Gericht genehmigt werden können. Die Adoption Volljähriger ist rechtlich schwieriger und bedarf entsprechender Beratung.

Soll das Kind eines Ehegatten von dem anderen Ehepartner adoptiert werden, also das Stiefkind, kann der Ehepartner auch allein adoptieren. Ansonsten ist eine Adoption nur durch ein Ehepaar die Regel des Gesetzes. In diesen Fällen verliert auch das minderjährige Kind nicht wie generell vorgesehen die Beziehung zu dem Elternteil, dessen Ehepartner es adoptiert hat.

Die neuen Verwandten von Lucca

Erich heiratet in zweiter Ehe Kirsten, die das minderjährige Kind Lucca mit in die Ehe bringt, das aus einer Beziehung mit dem Italiener Ernesto stammt. Erich adoptiert Lucca. Damit wird Lucca das gemeinsame Kind von Erich und Kirsten und auch verwandt mit der Familie von Erich. Erichs Eltern werden zum Beispiel die neuen Großeltern von Lucca, Kinder aus Erichs erster Ehe seine Geschwister. Lucca verliert das rechtliche Verhältnis zu seinem Vater Ernesto und dessen italienischer Großfamilie.

Die Stiefkinder im Testament

Ist der Schritt zur Adoption doch zu weitgehend oder wollen Kinder sich von einem neuen Partner eines Elternteils nicht adoptieren lassen, können die Stiefkinder in einem Testament den anderen Kindern gleichgestellt werden, sie können sogar bevorzugt behandelt werden.

Kein Anrecht haben Stiefkinder auf einen Pflichtteil. Der ist nur den leiblichen und adoptierten Kindern vorbehalten. Stiefkinder können also auch leichter wieder vom Erbe ausgeschlossen werden, wenn sich der neue Lebenspartner eines Elternteils wieder anders entscheidet oder sich vielleicht auch wieder von dem Elternteil trennt.



Wollen neue Lebenspartner ihre in die Ehe mitgebrachten Kinder für den Fall des Todes des neuen Partners, vielleicht weil auch noch gemeinsame kleine Kinder versorgt werden müssen, absichern, sind die sichersten, weil nicht so einfach zu ändernden Möglichkeiten der Abschluss eines Erbvertrags oder das Verfassen eines gemeinschaftlichen Testaments mit gegenseitiger Bindung mit dem neuen Lebenspartner, wenn sie die Ehe geschlossen haben. Dann können die gemeinsamen und die jeweils mitgebrachten Kinder bindend berücksichtigt werden.

In Patchwork-Familien, die ja durch weitere Trennungen und wiederum neue Partnerschaften recht kompliziert strukturiert sein können, ist eigentlich immer ein Bedarf an einer Abweichung von

der gesetzlichen Erbfolge durch ein Testament. Meistens sind die Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben, schutzbedürftiger als die, die bereits auf eigenen Beinen stehen.

Die Steuern sollen nicht die Gestaltungen bestimmen, aber manchmal hilft es, wenn besondere Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Sind Stiefkinder im Erbrecht den eigenen Kindern nicht gleichgestellt, macht das Erbschaftsteuerrecht, das auch für Schenkungen gilt, eine wichtige Ausnahme, die oft nicht bekannt ist.



Stiefkinder stehen bei der Berechnung der Erbschaftsteuer den eigenen Kindern gleich. Sie sind in derselben Steuerklasse und erhalten dieselben Freibeträge. Konkret bedeutet das, dass Stiefkindern ein Vermögen bis zu 400.000 Euro steuerfrei geschenkt oder vererbt werden kann.

Kapitel 15

Regelungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften

IN DIESEM KAPITEL

Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen
Lebenspartnerschaften und Ehepaaren

Bewusster Ausschluss nichtehelicher Lebensgemeinschaften
von Regelungen zur Ehe

Die Notwendigkeit der Gestaltung in Partnerschafts- und
Erbverträgen

Sinnvolle Regelungen über gemeinsame Kinder bis zum
Hausrat und zur Erbschaftsteuer

Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden in den aktuellen Gesetzen nicht erwähnt. Die Ehe ist die vom Gesetz in Deutschland vorgesehene Form des Zusammenlebens von Mann und Frau, heute auch von gleichgeschlechtlichen Partnern. Als Grundrecht haben Ehen und Familien einen von der Verfassung geschützten sehr hohen Rang. Es ist auch nicht gewollt, dass andere Lebensformen der Ehe gleichgesetzt werden. Deshalb gibt es auch keinen Grundsatz, nach dem andere als die ehelichen Lebensgemeinschaften der vor dem Standesamt geschlossenen Ehe gleichgestellt sind. Bei allen anderen Formen des Zusammenlebens gibt es einen hohen Bedarf von Regelungen, auch und insbesondere für den Fall des Todes eines Lebensgefährten.

In diesem Kapitel erfahren Sie etwas über die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner. Es werden die Regelungen

angesprochen, die nichteheliche Lebenspartner treffen sollten, da ihre Lebensform im Gesetz nicht geregelt ist.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Von 2001 bis 2017 gab es die Gleichstellung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Diesem Gesetz zufolge konnten homosexuelle Paare, die eine Partnerschaft auf Lebenszeit eingehen wollten, vor einer Behörde eine entsprechende Erklärung abgeben. Sie wurden dann in das Partnerschaftsregister eingetragen. Diese Form der Partnerschaft bot vor allem homosexuellen Paaren die Möglichkeit in einer rechtlichen Form zusammenzuleben, die der Ehe weitgehend gleichkommt. Seit dem 1.10.2017 können gleichgeschlechtliche Paare keine eingetragene Lebenspartnerschaft mehr eingehen. Sie können jetzt auch eine Ehe schließen.



Alle gleichgeschlechtlichen Paare können heute die Ehe eingehen. Das Lebenspartnerschaftsgesetz gibt es weiter für die Paare, die sich dazu entschlossen hatten. Sie können die Lebenspartnerschaft aber auch in eine Ehe umwandeln lassen.

In vielen Gesetzen ist die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit Ehepartnern ausführlich geregelt. Die Eintragung der Partnerschaft hat immer eine ähnliche rechtliche Folge wie die Eheschließung. Es besteht die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen zu führen, es bestehen gegenseitige Unterhaltsansprüche und die Pflicht zur Fürsorge und Unterstützung des Partners. Automatisch gilt für die gleichgeschlechtlichen Partner der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, der auch für Ehepartner gilt, die keine andere Vereinbarung treffen.

Erbrechtlich sind die eingetragenen Lebenspartner wie Eheleute gestellt. Sie haben ein den Ehepartnern gleichstehendes Erbrecht und sind entsprechend auch pflichtteilsberechtigt.



Alle Ausführungen in diesem Buch für Ehegatten gelten auch für die eingetragenen Lebenspartnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren, die sich für diese Lebensform entschieden haben, entweder weiter nach dem Lebenspartnergesetz oder nach dem Eherecht.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften

Anders ist die Situation für Menschen, die sich gerade nicht in der Weise wie Ehepartner binden wollen, unabhängig davon ob sie nun gleichgeschlechtlich oder als Mann und Frau zusammenleben. Von einer nichtehelichen oder auch eheähnlichen Lebensgemeinschaft geht man aus, wenn zwei Menschen eine Zeit lang zusammenleben und eine Bindung besteht, sodass man nicht nur einen gemeinsamen Haushalt führt, sondern auch füreinander eintreten will. Eine reine Wohngemeinschaft ist daher keine nichteheliche Lebensgemeinschaft im rechtlichen Sinn.

Wer die vom Staat vorgesehene und auch vom Grundgesetz geschützte Verbindung von Ehe und damit auch von Familie nicht eingehen will, kann davon ausgehen, dass ihm die Lebensgemeinschaft keine Verpflichtungen auferlegt, er kann aus diesem Zusammenleben ohne Trauschein aber, das ist die andere Seite der Medaille, auch keine Rechte herleiten. Auch nicht, wenn eine solche Beziehung schon viele Jahre, vielleicht lebenslang besteht, und auch nicht, wenn gemeinsame Kinder aus dieser Beziehung hervorgegangen sind.

Es gibt nur wenige Bereiche, in denen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft einen gewissen rechtlichen Schutz bietet.

So sieht das Mietrecht zum Beispiel vor, dass nach dem Tod einer in einer solchen Lebensgemeinschaft lebenden Person die andere einen Anspruch darauf hat, dass das Mietverhältnis mit ihr vorgesetzt wird. Das Erbrecht ist dem nicht gefolgt. Es gibt weder ein gesetzliches Erbrecht noch ein Pflichtteilsrecht auf eine Mindestteilhabe am Nachlass.



Wer sich nicht »traut« und in »wilder Ehe« zusammenlebt, ob homo- oder heterosexuell, geht nur wenige rechtliche Verpflichtungen ein. Er hat auf der anderen Seite aus einer solchen Beziehung aber auch kaum Rechte, die ihm in Notfällen helfen und die ihn an der Absicherung und dem Vermögen des Partners teilhaben lassen. Müssen gemeinsame Kinder versorgt werden, kann beim Tod eines Partners der andere Teil schnell in seiner Existenz bedroht sein.

Unterhalt für vier Wochen

Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für den sogenannten »Dreißigsten«. Der Dreißigste gibt denen, die mit einem Verstorbenen in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt haben und die von dem Verstorbenen Unterhalt bekommen haben, einen Anspruch gegen die Erben auf die Gewährung des Unterhalts für weitere dreißig Tage. Auch haben diese Personen, insbesondere also der nichteheliche Lebenspartner, einen Anspruch auf Verbleib in der gemeinsamen Wohnung. Der Anspruch steht jedem zu, der von dem Verstorbenen unterstützt wurde. Wie schon erwähnt, besteht einem Vermieter gegenüber ein Anspruch des nichtehelichen Lebenspartners auf Fortsetzung des Mietverhältnisses mit ihm. Gehörte die Wohnung oder das Haus dem Verstorbenen, können die Erben nach dieser Frist von dreißig Tagen die Räumung verlangen.

Er gibt Schätzungen, die heute von mehr als 2,5 Millionen nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Deutschland ausgehen. Auf eine gewisse Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, die

sich den Regeln und dem Schutz der Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft dennoch nicht unterstellen wollen, dürften vielleicht etwas weniger sein. Und nur diese bedürfen, vielleicht über die Regelung des Mietverhältnisses und gemeinsamer Haushaltsgegenstände hinaus, auch fundierter einseitiger oder besser gemeinsamer Festlegungen. Testament, Erbvertrag und Schenkungen bieten sich für nichteheliche Gemeinschaften besonders an.

Das Testament als einseitige Regelung

Da im Gesetz so gut wie keine Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften vorgesehen sind, ist zu empfehlen, dass zumindest existenzielle Dinge festgelegt werden. Die typische Form der Zuwendung erfolgt in einem Testament. Der Lebenspartner und vielleicht auch gemeinsame Kinder oder Freunde können zu Erben eingesetzt werden. Die Verwandtschaft, also die gesetzlichen Erben, können durch Enterbung auch ganz außen vor gelassen werden. Pflichtteilsansprüche dagegen werden bestehen bleiben. Auch ein Vermächtnis kann dem Lebenspartner Teile des Vermögens oder einzelne Gegenstände sichern.

Für ein Testament zugunsten eines Lebenspartners gelten also keine Besonderheiten. Nachteilig am Testament ist immer, dass diese Bestimmungen jederzeit geändert werden können. Dies ist der Vorteil desjenigen, der seinen Nachlass regelt. Das Grundrecht auf sein Eigentum gibt ihm auch das Recht einer jederzeitigen Änderung seines Willens, auch seines letzten Willens. Nachteil ist, dass der Partner durch eine solche einseitige Regelung keine Verbindlichkeit in seiner Absicherung hat.

Für Ehegatten gibt es in diesem Fall das gemeinschaftliche Testament, das beide so lange bindet, bis sich einer durch Widerruf daraus löst. Nach dem Tod des einen Ehepartners ist das gemeinsame Testament dann auch auf Ewigkeit verbindlich. Was es leider nicht gibt, ist ein gemeinsames Testament

nichtehelicher Lebenspartner. Machen sie dennoch ein solches Testament in Form des gemeinsamen Testaments von Ehegatten, dass nämlich nur einer handschriftlich das Testament verfasst und beide unterschreiben, entspricht das nicht der gesetzlichen Form und ist ungültig. Es gibt zwar immer wieder Versuche, im Wege einer Auslegung auch solche Testamente für wirksam zu halten. Darauf sollten Sie sich aber nicht verlassen.



Ein gemeinschaftliches und für beide Partner bindendes Testament gibt es für nichteheliche Lebenspartner nicht. Sollten Sie dennoch ein solches verfassen, wird es ungültig sein, weil die erforderliche Form nicht eingehalten ist. Sie können gleichlautende Einzeltestamente schreiben, aber die kann jeder Partner jederzeit widerrufen oder neu fassen.

Auch eine spätere Eheschließung macht ein ungültiges Testament nicht gültig. Verfassen Sie ein neues Testament, wenn Sie sich aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft doch noch zu einer Ehe entschließen.

Die Schenkung an den Lebensgefährten

Eine Form der Verbindlichkeit schafft die endgültige Zuwendung an einen Lebensgefährten. Früher stand oft die Frage im Raum, ob eine Zuwendung an einen Lebensgefährten, meist an die Geliebte eines geschiedenen oder verwitweten Mannes nicht sittenwidrig sei, weil durch diese Schenkung die Familie benachteiligt würde. Unterstellt wurde dabei die Zuneigung nur aus materieller Motivation. Die gesellschaftliche Akzeptanz solcher Gemeinschaften wird nun aber auch von den Gerichten berücksichtigt.

Die Schenkung, also die Zuwendung zu Lebzeiten, hat zwei Seiten:

- ✓ Vorteil einer Schenkung ist, dass der Lebensgefährte das Vermögen oder Teile davon sofort erhält und nicht erst im

Todesfall. Die Schenkung wird von den Erben des Schenkers auch kaum zurückzufordern sein. Eine Ausnahme besteht bei Pflichtteilsansprüchen in einem engen Rahmen.

- ✓ Nachteil einer Schenkung ist, dass das verschenkte Vermögen auch endgültig in das Vermögen des Lebensgefährten übergeht. Stirbt er vor dem Schenker, bleibt es in seiner Familie. Gleiches gilt, wenn sich die beiden wieder trennen sollten.

Gute Gestaltungen können Vor- und Nachteile ausgleichen und Folgendes vorsehen:

- ✓ Schenkungen können Rücktrittsrechte für bestimmte Situationen vorsehen, wie zum Beispiel eine Trennung oder ein Vorversterben des Beschenkten.
- ✓ Wohn- und Nießbrauchsrechte sichern eine Nutzung von Immobilien, gegebenenfalls auch lebenslang, halten das Vermögen aber letztlich in der Familie des Schenkers.
- ✓ Lebensversicherungs- und Bausparverträge mit Bezugsrecht für den Lebensgefährten sichern ebenfalls für den Fall des Todes eine gewisse Existenzgrundlage.



Schenkungen an den Lebensgefährten zu Lebzeiten in Form von Gegenständen, Rechten oder Vermögen sind geeignet, ihn für alle Fälle finanziell abzusichern und für den Erbfall klare Verhältnisse zu schaffen. Im konkreten Fall muss überlegt werden, welche Gestaltung eine verbindliche Sicherung ermöglicht, aber auch Interessen anderer nahestehender Personen und die Veränderung von Lebensverhältnissen berücksichtigt.

Der Erbvertrag zwischen Lebensgefährten

Im Gegensatz zu gemeinschaftlichen Testamenten können Erbverträge von jedermann geschlossen werden. Erforderlich ist

weder ein verwandtschaftliches noch ein eheliches Verhältnis zwischen den Vertragspartnern. Im Prinzip kann vieles von dem individuell geregelt werden, was Ehepartner von Gesetzes wegen schon durch den Gang zum Standesamt erhalten. Letztlich kann daraus eine Verbindung werden aus einem Partnerschafts- und einem Erbvertrag. Der Erbvertrag allein zielt auf Bestimmungen für den Fall des Todes.



Wichtig ist die Form des Erbvertrags. Der Erbvertrag kann nur vor einem Notar geschlossen werden. Beachten Sie das nicht, ist der Vertrag unwirksam und hilft dem Lebensgefährten dann nicht, wenn es wirklich darauf ankommt und er im Todesfall auf die Zuwendungen angewiesen ist.

Der große Vorteil eines Erbvertrags ist seine Bindungswirkung für beide Vertragspartner. Er kann weder durch Testamente noch durch andere Verträge geändert werden, soweit seine Regelungen gehen. Einseitig kann sich ein Vertragspartner nur durch einen Rücktritt lösen, der aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist beziehungsweise vereinbart sein muss. Ähnlich wie bei der Pflichtteilsentziehung und damit dem Ausschluss auf einen Anspruch ist auch der Vertragspartner eines Erbvertrags nach dem Gesetz zu einem Rücktritt berechtigt, wenn der andere ihm nach dem Leben trachtet oder schwere Verfehlungen oder Verbrechen ihm gegenüber begeht.

Prüfen Sie vor Abschluss eines Erbvertrags immer, ob Sie überhaupt noch verfügen können.



Sind Sie durch einen früheren Erbvertrag oder, was oft übersehen wird, durch ein gemeinschaftliches Testament mit einem verstorbenen Ehegatten in Ihren Verfügungen gebunden, können Sie sich nicht wirksam neu verpflichten, jedenfalls nicht soweit die frühere Bindung geht.

Der Nachteil eines Erbvertrags ist die starre Bindung, insbesondere wenn sich die Lebensverhältnisse ändern oder

bestimmte Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht eingehalten werden. Allein die Trennung der Lebensgefährten macht einen Erbvertrag noch nicht unwirksam. Die Bindung verhindert dann auch Regelungen mit neuen Partnern.

Wenn sich die Lebensgefährten einig sind, können sie den Erbvertrag immer ändern. Oft kann aber später keine Einigung mehr erzielt werden. Die Interessen können dann zu unterschiedlich sein. Es ist deshalb sinnvoll, wie auch bei der Schenkung, sich auf Rücktrittsrechte für bestimmte Situationen zu einigen.



Erbverträge sind für beide Lebensgefährten verbindlich. Vereinbaren Sie deshalb Rücktrittsrechte für den Fall, dass Sie sich trennen oder ein durch eine Zuwendung Begünstigter vor dem Schenker stirbt. Dann ist es oft sinnvoll, dass die Schenkung wieder an den Schenker zurückfällt. Gleiches gilt, wenn Verpflichtungen zu einem Unterhalt oder eine Pflege nicht eingehalten werden können. Dann sollte der Erbvertrag aufgehoben werden können.

Was sollte im Erbvertrag geregelt werden? Vom Grundsatz sind das die Bestimmungen, die auch schon für eine Schenkung gültig waren, nur dass diese Bestimmungen erst im Todesfall wirksam werden:

- ✓ Für den Fall des Todes wird der Lebensgefährte als Erbe eingesetzt und durch den Nachlass gesichert.
- ✓ Bedacht werden können auch Verwandte aus der Familie eines Lebensgefährten. Vermeiden Sie dann aber Erbengemeinschaften. Setzen Sie den Lebensgefährten oder je nachdem die Verwandten mit einem Vermächtnis an einzelnen Gegenständen oder einem Geldbetrag ein.
- ✓ Der Lebensgefährte sollte auf jeden Fall als sogenanntes Vorausvermächtnis den Hausrat erhalten, schon damit über diese Gegenstände kein Streit entbrennen kann und ihm das Mobiliar entzogen wird.

- ✓ Neben dem Lebensgefährten können auch andere, vor allem Verwandte bedacht werden.
- ✓ Der Lebensgefährte kann zum Vorerben eingesetzt werden und erhält zunächst beschränkt die Nutzungen aus dem Nachlass, insbesondere an Immobilien. Nach seinem Tod fällt der Nachlass an Familienmitglieder als Nacherben.
- ✓ Der Lebensgefährte erhält lebenslange Wohn- und Nutzungsrechte.
- ✓ Die Bedingungen der Beisetzung und die sogenannte Totenfürsorge können vom Lebensgefährten bestimmt werden.



Vermeiden Sie bei Erbverträgen oder Testamenten, bei denen auch neue Lebensgefährten bedacht werden, eine Gemeinschaft von Miterben. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Ihre Kinder oder Verwandten mit Ihrer neuen Flamme auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, ist nicht sehr groß. Der Streit dürfte vorprogrammiert sein.

In den Katalog der möglichen Bestimmungen können Sie auch die sogenannte Totenfürsorge und die Beerdigung aufnehmen. Dem Gewohnheitsrecht zufolge sind die nächsten Angehörigen für das Begräbnis zuständig. Trifft der Lebensgefährte keine eindeutige Regelung, in der er die Art und Weise, wie er beerdigt werden will, selbst bestimmt oder dem überlebenden Lebensgefährten die Bestimmung überlässt, besteht die Gefahr, dass sich die nächsten Angehörigen des Themas annehmen. Neben Regelungen über den Nachlass empfehle ich deshalb jedem, eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung sowie eine Patientenverfügung aufzusetzen, in denen auch die Totenfürsorge geregelt wird.



Für Lebensgefährten in nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung und die Einsetzung in Patientenverfügungen unabdingbar, wenn sie vermeiden wollen, dass sich neben dem Lebensgefährten auch noch die Verwandten plötzlich in der Verantwortung um einen sehen. Meistens ist das eben gerade nicht gewünscht.

Ein Lebensgefährte hat ohne entsprechende Verfügungen gegenüber Banken und Sparkassen, Versicherungen, der Post und anderen Ämtern keine Befugnis, für seinen Partner zu handeln. Das ist schon für Ehegatten und Verwandte nicht einfach, für nicht Verwandte, und dazu zählt rechtlich der nichteheliche Lebenspartner, wird das fast unmöglich. Daher sollten immer entsprechende Vollmachten erteilt werden für den Fall, dass man nicht mehr selbst handeln kann. Um auch nach dem Tod die Handlungsfreiheit beim Lebensgefährten zu belassen, sollte diese Vollmacht ausdrücklich über den Tod hinaus erteilt werden.

Eine Betreuungsverfügung, die für den Fall einer Betreuung den Lebensgefährten als Betreuer vorsieht, erschwert für das Betreuungsgericht, von diesem Wunsch abzuweichen, wenn man einer Betreuung bedarf, weil man nicht mehr geschäfts- oder handlungsfähig ist. Verhindert werden soll vor allem die Einsetzung einer fremden Person, etwa eines Berufsbetreuers, durch das Gericht.

Und zuletzt muss auch noch jemand eine Patientenverfügung durchsetzen, die heute jeder machen sollte, wenn er medizinische Behandlungen vermeiden möchte, die bei schweren Krankheiten und im Verlauf des normalen Sterbeprozesses nicht mehr gewünscht sind. Auch hier haben es all jene, die nicht mit einem verwandt sind, besonders schwer. Der Lebensgefährte sollte deshalb auch für diese Fälle als Bevollmächtigter ausdrücklich eingesetzt werden.



Eine ausführliche Darstellung über die Patientenverfügung sowie die Vorsorge- und Generalvollmacht einschließlich einer Betreuungsvollmacht finden Sie im Buch *Patientenverfügung , Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies* (ebenfalls im Verlag Wiley-VCH erschienen).

Die Steuer als Belastung

Es gibt Paare, die aus »steuerlichen« Gründen heiraten. Verstehen kann man das bei der oft erheblichen Steuerdifferenz, die Ledige im Gegensatz zu Verheirateten zahlen. Aber wie immer ist mein Rat, das Leben nicht nach der Steuer zu gestalten. Sind Alternativen einer Lebensgestaltung gleichwertig, eine steuerlich aber günstiger, nimmt man natürlich diese.

Und nichteheliche Lebensgemeinschaften beruhen nun ja oft gerade darauf, dass man alle gesetzlichen Vorzüge einer Ehe ablehnt, so auch die steuerlichen Vorzüge.

Bei der Betrachtung des Erbrechts und der Besteuerung des Nachlasses unterliegt dieser Verzicht allerdings noch einmal einer ganz besonderen Belastung. Zur Erinnerung: Der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner hat einen Freibetrag von 500.000 Euro, dazu unter Umständen noch einen Versorgungsfreibetrag. Sein Steuersatz beginnt bei 7 Prozent auf den Nachlass, der den Steuerfreibetrag übersteigt. Bei einem durchschnittlichen Nachlass in Deutschland werden der Ehegatte und meistens auch die Kinder keine Erbschaftsteuer bezahlen. Ganz anders bei den Lebensgefährten aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die steuerlich nach allen Verwandten als »Sonstige« betrachtet werden.



Der Steuersatz für den erbenden Lebensgefährten einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft beginnt bei 30 Prozent auf den Nachlasswert. Sein Freibetrag beträgt 20.000 Euro. Erbt er einen Nachlass im Wert von 200.000 Euro, zahlt er nach Abzug des Steuerfreibetrags 54.000 Euro Erbschaftsteuer, ein Ehegatte in einem vergleichbaren Fall nichts.

Kapitel 16

Regelungen für ältere Menschen

IN DIESEM KAPITEL

Die Gestaltung des Restes des Lebens neu betrachten
Änderungsbedarf im Testament oder Erbvertrag
Berücksichtigung von Enkelkindern und anderen Verwandten
Ausgleich für Pflege- und Unterstützungsleistungen

Ein Testament sollte immer der Lebenssituation angepasst sein. Wenn ein junger Mensch als Alleinstehender ein Testament macht, steht sicherlich seine Familie im Vordergrund, als junger Vater oder junge Mutter hat man die Versorgung der Kinder im Blick, dann deren Ausbildung. Dann gründen die Kinder eigene Familien. Nicht immer verstehen sich die Eltern noch mit allen Kindern gleich. Einzelne Kinder erhalten Zuwendungen und das manchmal zu unterschiedlichen Zeiten. Oft soll auch schon einmal vorab ein Vermögensteil auf ein Kind übertragen werden. Enkelkinder wachsen heran mit eigenen Beziehungen zu den Großeltern. Ehepartner versterben, neue Partner kommen gegebenenfalls in das eigene Umfeld. Manchmal wird man selbst pflegebedürftig und benötigt Hilfe und Unterstützung, andere Personen rücken damit in das nähere Umfeld. Oft werden Freunde und Bekannte auch wichtiger als die Familie.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Notwendigkeiten für eine letztwillige Verfügung im Alter vielleicht wegfallen und welche hinzukommen. Insbesondere vorzeitige Verfügungen an Kinder und Enkel sowie das Thema Pflegebedürftigkeit werden erörtert.

Änderung des Testaments

Ein Testament ist nie für die Ewigkeit gemacht. Spätestens nach fünf Jahren sollten Sie sich darüber Gedanken machen, ob die Grundlagen noch dieselben sind wie zu dem Zeitpunkt, als Sie das Testament verfasst haben. Dieser Rat wird viel zu selten befolgt.

Stirbt ein Ehepartner oder ein Verwandter, stellen die Erben oft fest, dass sich der Verstorbene in der letzten Zeit zum Thema Vererben und Erben ganz anders geäußert hat, als in seinem Testament steht. Hat er nur vergessen, sein Testament zu ändern? Oft ist es so. Entweder es wird ganz vergessen, dass man ein Testament geschrieben hat, oder der genaue Inhalt ist nur noch grob präsent oder sogar ganz falsch in Erinnerung. Geplante Änderungen werden auch immer wieder hinausgeschoben, bis es dann vielleicht zu spät ist. Dann tritt möglicherweise eine Erbfolge ein, die nicht mehr dem zuletzt gefassten Willen entspricht. Der Wille wurde allerdings nicht mehr formgültig zu Papier gebracht. Möglicherweise ist das dann auch eine Quelle für Streitigkeiten unter den Erben, weil Oma oder Opa ja ganz andere Vorstellungen geäußert hatten.



Egal ob Sie Ihr Testament selbst geschrieben haben oder ob es beim Notar verfasst wurde. Holen Sie es spätestens nach fünf Jahren hervor und prüfen Sie den Inhalt. Um dem Vergessen vorzubeugen: Runde Geburtstage eignen sich dazu hervorragend, weil sie oft auch Lebensabschnitte markieren.

Anlässe zur Änderungen des Testaments

Ich möchte Ihnen einige Anregungen geben, wann Sie anhand bestimmter Lebenssituationen Ihr Testament überdenken sollten.

Wenn die Kinder flügge sind

Wenn die Kinder ihre Ausbildung beendet haben, hat sich in der Regel auch der Gedanke erübrigt, dass im Fall des Todes eines Elternteils, oder im schlimmsten Fall auch beider Eltern, die Erziehung und die schulische und berufliche Ausbildung gesichert sein müssen.

Sind Regelungen zum Schutz minderjähriger Kinder oder eines Versorgers ausgerichtet, ändert die Selbstständigkeit der Kinder auch die Notwendigkeit der Absicherung. Umgekehrt kann es sein, dass der Ehepartner, weil er selbst erwerbstätig ist oder eventuell Hinterbliebenenrente bekommt oder selbst auch schon Vermögen angesammelt (oder ererbt) hat, schon selbst gut abgesichert und versorgt ist.

Regelungen, wenn die Kinder aus dem Haus sind

- ✓ Regelungen zu einer eventuellen Vormundschaft für die Kinder entfallen, wenn die Kinder volljährig geworden sind.
- ✓ Wurde eine Vorerbschaft durch den überlebenden Elternteil angeordnet, sollte dies hinterfragt werden. Die Kinder können jetzt sehr wohl selbst mit einem Erbe umgehen. Vielleicht noch nicht im Alter von 18 Jahren, aber spätestens mit 25 Jahren sollten sie das entsprechende Pflichtbewusstsein haben. Konsequenz wäre die Aufhebung von Vor- und Nacherbschaft und eine direkte Beteiligung der Kinder am Nachlass.
- ✓ Ist es auch noch notwendig, in einem gemeinschaftlichen Testament den Ehepartner zunächst als Vollerben einzusetzen und die Kinder erst als Schlusserben? Sind die Versorgung und der Unterhalt des Ehepartners gesichert, vielleicht auch durch eine Rente, kann es sinnvoll sein, die Kinder direkt an einem Erbe teilhaben zu lassen. Zumal der Ehepartner ja jetzt auch nur noch sich selbst versorgen muss. Gerade junge Familien haben dagegen einen hohen Bedarf an Unterstützung, gerade in finanzieller Hinsicht. Auch hier ist die Konsequenz, das gemeinschaftliche Testament zugunsten der Kinder zu ändern.

Immer höhere Lebenserwartung

Die zunehmende Lebenserwartung ist ein weiterer Grund, die Kinder früher an einem Erbe zu beteiligen. Sollen Kinder nach einem ersten Todesfall wirklich warten, bis auch der andere Elternteil verstirbt? Oft sind die erbenden Kinder dann auch selbst schon im Rentenalter.

Ihr Finanzbedarf ist geringer und eigentlich wäre schon die nächste Generation im Alter höherer finanzieller Bedürfnisse.

Gemeinschaftliche Testamente, auch »Berliner Testamente« genannt, sind sinnvoll, um den Ehepartner abzusichern, insbesondere solange er sich noch um die Erziehung der Kinder kümmern muss. Ist er selbst gut versorgt, kann es sinnvoll sein, die Kinder oder andere Verwandte schon an dem Erbe teilhaben zu lassen. Gemeinschaftliche Testamente können aufgehoben werden, den Kindern kann dann auch schon beim ersten Todesfall Vermögen zukommen. Wer eine Erbengemeinschaft des Ehepartners mit den Kindern vermeiden will, kann den Kindern Vermächtnisse zukommen lassen. Es können aber auch schon die Kinder erben und der Ehepartner bekommt ein, meist entsprechend hohes Vermächtnis.

Der Steuereffekt

Wichtig, allerdings nie ausschlaggebend, ist auch ein steuerlicher Effekt. Erben die Kinder gleich beim Tod des ersten Elternteils, kommen sie in den Genuss des Steuerfreibetrags, der derzeit beträchtliche 400.000 Euro umfasst. Auch für Enkelkinder, wenn der Elternteil noch lebt, ist der Steuerfreibetrag mit 200.000 Euro noch sehr hoch und kann bei größeren Vermögen genutzt werden. Der gleiche Effekt tritt übrigens auch ein, wenn Eltern Kindern zu Lebzeiten schon durch eine Schenkung eine Zuwendung machen. Mehr zu diesem Thema lesen Sie in [Teil IV](#) dieses Buches.

Bei größeren Vermögen lohnt schon einmal der Blick in die Tabelle der Steuerfreibeträge. Wenn nur der Ehepartner erbt, wird auch nur dessen Freibetrag ausgenutzt. Es kann sinnvoll sein,

Nachlass auf mehrere Personen zu verteilen, um Vermögen schon früh an die nächsten Generationen weiterzugeben und Steuerfreibeträge optimal auszunutzen.



Müssen Kinder nicht mehr unterstützt werden und ist auch ein überlebender Ehepartner finanziell für seine geringeren Bedürfnisse ausreichend abgesichert, ist es oft sinnvoll, Kinder im ersten Erbfall am Nachlass (schon) teilhaben zu lassen.

Kinder haben sich unterschiedlich entwickelt

In den seltensten Fällen entwickeln sich Kinder immer gleich, vor allem gleich erfolgreich. Auch die Zuneigung zu den Eltern kann unterschiedlich sein. Manche sind vielleicht weit weg gezogen und haben sich eine Existenz im Ausland aufgebaut. Und andere sind erdverbunden und bleiben in der Heimat, in der Nähe der Eltern. Nun wollen Eltern Kinder grundsätzlich am Nachlass auch immer gleich behandeln. Das ist verständlich, aber nicht selbstverständlich. Es ist durchaus nachvollziehbar, Kinder, die unterschiedliche Entwicklungen genommen haben und die vielleicht auch unterschiedliche Unterstützung benötigen oder sich unterschiedlich intensiv um die Eltern kümmern, auch unterschiedlich zu behandeln. Oft verhalten sich auch die Partner der Kinder oder die Enkel unterschiedlich gegenüber den Schwiegereltern oder den Großeltern.



Zögern Sie nicht, Kinder mit unterschiedlichen Nachlässen zu bedenken, wenn es dafür nachvollziehbare Gründe gibt, einzelne sich schon selbst eine gute Existenz aufgebaut haben, andere noch daran arbeiten. Die gesetzliche Regelung gleicher Erbanteile für alle Kinder kann in begründeten Fällen geändert werden, vor allem wenn die Kinder aus verschiedenen Familienkonstellationen kommen. Wichtig ist nur, dass Sie die unterschiedliche Behandlung deutlich machen. Späterer Streit kann vielleicht auch vermieden werden, wenn Sie vorher oder im Testament die Gründe nennen.

Kinder haben Zuwendungen erhalten

Machen Eltern oder Großeltern ihren Kindern oder Enkeln schon zu Lebzeiten Zuwendungen, wollen sie ihre Sprösslinge mit der Finanzierung einer Immobilie oder deren Ausstattung, dem Kauf eines Autos oder der Ausstattung einer Wohnung unterstützen. Das Gesetz sieht vor, dass solche Zuwendungen unter den erbberechtigten Kindern ausgeglichen werden müssen.



Das Gesetz unterstützt die Eltern, die Kinder möglichst gleich zu behandeln. Erhalten Kinder oder Enkel zu Lebzeiten eine Ausstattung, wird diese im Erbfall bei gesetzlicher Erbfolge unter den Geschwistern ausgeglichen. Wollen Sie das nicht, müssen Sie bei der Zuwendung an Kinder oder Enkel die Ausgleichspflicht ausdrücklich ausschließen. Und das bitte so deutlich, dass später kein Streit aufkommen kann.

Die Ausgleichspflicht bei Zuwendungen besteht ausdrücklich nur für die Kinder und Enkel. Andere Verwandte und Erben, auch Ehepartner sind nicht ausgleichspflichtig. Die Ausgleichspflicht besteht auch nur bei der gesetzlichen Erbfolge. Haben Sie andere Regelungen in einem Testament getroffen, geht das Gesetz

davon aus, dass Sie die Unterschiede schon selbst berücksichtigen.

Ausgleichspflichtige Zuwendungen sind diejenigen, die der spätere Erbe als sogenannte Ausstattung erhalten hat. Zur Ausstattung gehört etwa die Finanzierung einer Wohnung, der Kauf eines Autos, aber auch Zuschüsse zum Lebensunterhalt und die Aufwendungen für eine Berufsausbildung, die über das normale Maß hinausgeht, also etwa ein teures Auslandsstudium oder das Studium an einer Privatuniversität. Das normale Maß hängt immer auch von den Lebensverhältnissen der Familie ab.

Der gesetzlich vorgesehene Ausgleich errechnet sich nach dem Wert des Zugewendeten zum Zeitpunkt der Zuwendung. Spätere Wertsteigerungen und Wertminderungen werden nicht berücksichtigt, allerdings wird der Kaufkraftverlust durch eine sogenannte Indexierung hinzugerechnet. Die Berechnung erfolgt so, dass der Wert des zugewandten Betrags zunächst dem gemeinsamen Nachlass aller Abkömmlinge hinzugerechnet wird. Dann wird nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge der Nachlass geteilt. Danach wird der Wert des Zugewendeten beim Anteil des Empfängers der Zuwendung abgezogen. Das klingt schwierig, ist aber einfach.

Der geschenkte Flügel

Zum Einzug in ihre neue Wohnung erhält die musikalische Tochter Helena von ihrem Vater einen Flügel im Wert von 20.000 Euro, wobei der Kaufkraftverlust der Einfachheit halber schon berücksichtigt sein soll. Als der verwitwete Vater verstirbt, hinterlässt er an seine drei Kinder ein Vermögen von 100.000 Euro. Die Zuwendung, die Helena erhalten hat, wird folgendermaßen ausgeglichen: Die 20.000 Euro, die Helena erhalten hat, werden dem Vermögen von 100.000 Euro hinzugerechnet. Der Betrag von 120.000 Euro wird durch drei geteilt. Die Geschwister von Helena erhalten jeweils 40.000 Euro. Von Helenas Anteil werden 20.000 Euro für den Flügel abgezogen. Ihr verbleiben 20.000 Euro.



Sie können Streit unter Ihren Kindern vermeiden, wenn Sie bei allem, was Sie diesen »außer der Reihe« zukommen lassen, bestimmen, ob es im Erbfall angerechnet werden soll oder nicht. Überlassen Sie es vor allem bei höheren Beträgen nicht den Kindern oder gar Gerichten, nach Ihrem mutmaßlichen Willen zu forschen und darüber nach vielen Jahren zu entscheiden.

Mitarbeit im Betrieb

Das Gesetz sieht auch einen Ausgleich vor, wenn Kinder im Haushalt, im Beruf oder im Geschäft der Eltern tätig waren, ohne hierfür gesondert vergütet worden zu sein. Berücksichtigt wird die Situation vor allem von kleineren Betrieben und Geschäften, bei denen es oft selbstverständlich ist, dass die Kinder die Eltern »im Laden« unterstützen. Ein finanzieller Ausgleich kommt oft zu kurz. Die Kinder sind benachteiligt, wenn Geschwister diese Anforderungen der Eltern nicht hatten oder sich ihnen entzogen haben.

Schwierig ist die Berechnung des Wertes einer solchen Mitarbeit. Im Zweifel muss ein Gericht den Wert festlegen. So weit sollten Sie es aber nicht kommen lassen. Auch in diesen Fällen ist es sinnvoll, das Engagement einzelner Kinder zu bewerten und festzuhalten, dass ihnen diese Mitarbeit ausgeglichen wird. Der Wert der Mitarbeit wird vom Nachlass abgezogen. Danach wird der Nachlass nach den gesetzlichen Regelungen aufgeteilt. Dem Anteil des mitarbeitenden Kindes wird der Wert der Mitarbeit hinzugerechnet.

Samstagmorgen im Laden

Der Sohn Xaver hat viele Jahre seinen Eltern in deren Lebensmittelgeschäft am Samstagmorgen ausgeholfen. Seine beiden Geschwister waren dazu nicht bereit, weil sie nach durchgefeierten Nächten immer erst einmal ausschlafen wollten. Den Wert der Unterstützung hat der Vater mit 50.000 Euro über drei Jahre berechnet. Als der verwitwete Vater verstirbt, hinterlässt er ein Vermögen von 200.000 Euro. Davon wird der Wert von Xavers Unterstützung in Höhe von 50.000 Euro abgezogen. Danach wird dieser Betrag durch drei

geteilt. Jedes Kind erhält 50.000 Euro. Die Unterstützung wird Xaver mit 50.000 Euro vergütet und seinem Anteil hinzugerechnet. Er erhält also insgesamt 100.000 Euro.

Legen Sie genau fest, wer für welche Tätigkeit wie viel bekommt. Ist ein Kind zu einer Unterstützung bereit, die andere nicht leisten, wird ihm der Wert der Leistung jedenfalls im Fall des Todes eines Elternteils zugerechnet. Überlassen Sie es nicht anderen, diese Zurechnung zu bewerten.

Pflegeleistungen von Kindern

Mit dem Anstieg des Lebensalters wächst auch die Wahrscheinlichkeit, dass Sie einmal gepflegt werden müssen. Nicht alle möchten in ein Alten- oder Pflegeheim, viele werden sich einen Aufenthalt dort auch gar nicht leisten können. Daher sind viele Angehörige in der Pflicht, ihre Eltern oder Großeltern zu pflegen. Nur für den einzigen Fall, dass diese Pflegeleistungen von den Abkömmlingen, also den Kindern oder Enkeln, erbracht werden, hat das Gesetz einen Ausgleich vorgesehen.



Einen gesetzlichen Ausgleich von Pflegeleistungen im Erbrecht gibt es nur, wenn Kinder oder Enkel diese Leistungen erbracht haben. Pflegeleistungen durch andere Verwandte oder Freunde und Bekannte werden nicht automatisch ausgeglichen. Wichtig ist dann, dass entweder von der gepflegten Person oder ihren Angehörigen mit der pflegenden Person eindeutige und möglichst schriftliche Vereinbarungen über eine Vergütung getroffen werden.

Im Prinzip funktioniert der Ausgleich von Pflegeleistungen ebenso wie der Ausgleich von einer Mitarbeit im Haushalt oder Betrieb der Eltern. Problematisch ist auch bei Pflegeleistungen die Festlegung des Wertes der Leistung. Der wird sich möglicherweise an Pflegestufen orientieren können, aber nicht müssen.

Die neuen Regelungen

Spätestens wenn Sie zum Pflegefall werden, besser aber schon vorher, sollten Sie eine Vergütung für Pflegeleistungen nicht nur der Kinder und Enkel, sondern auch anderer Angehöriger, Freunde oder Bekannter regeln. Sie können bei Kindern und Enkeln festlegen, dass die Pflegeleistungen dem Erbteil zugerechnet werden. Bestimmen Sie möglichst immer auch einen Wert oder die Faktoren, die einer Wertberechnung der Pflegeleistungen zugrunde gelegt werden sollen.



Die Pflege im Alter wird in Zukunft ein immer wichtigeres Thema werden. Es geht nicht nur um die Auswahl eines Senioren- oder Pflegeheims, sondern auch um die Finanzierung entsprechender Pflegeleistungen. Können oder sollen diese Leistungen nicht von Dritten erbracht werden, sondern von Angehörigen, sind Absprachen und Vereinbarungen mit denen erforderlich, die zu einer Pflege bereit sind und zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht.

Pflegeleistungen, die über Gebühr erbracht werden, sollten auch im Testament ihren Niederschlag finden. Bisherige Verfügungen sollten deshalb überdacht werden. Passen Sie Ihr Testament an eine mögliche Pflege an, indem Sie für diesen Fall die Aufteilung des Nachlasses ändern oder Teile des Nachlasses für Pflegeleistungen und eventuell Pflegehilfen vorsehen.

Kapitel 17

Regelungen bei Trennung und Scheidung

IN DIESEM KAPITEL

Während der Trennungsphase erben und vererben

Ein Ehepartner stellt einen Scheidungsantrag

Ende des Erbrechts für Ehepartner

Weitere Wirkungen des Erbrechts nach der Scheidung

Ehepartner haben im Erbrecht eine ganz besondere Stellung. Neben den Verwandten erbt ein Ehepartner dem Gesetz zufolge einen relativ hohen Anteil. Neben den Kindern ist der Anteil des Ehepartners ein Viertel, neben den Schwiegereltern die Hälfte, sonst der gesamte Nachlass. Haben die Ehepartner keine besondere Vereinbarung über ihren Güterstand getroffen, erhöht sich der Anteil des Ehepartners um ein weiteres Viertel. Besonders privilegiert ist der Ehepartner auch im Hinblick auf die Erbschaftsteuer. Allein der Grundfreibetrag beträgt 500.000 Euro. Hinzu kommen noch weitere Steuervorteile für den Ehepartner wie der steuerfreie Erwerb des Familienheims.

Mit der Scheidung der Ehepartner fallen automatisch fast alle erbrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehepartnern weg. Testamente und Erbverträge verlieren ihre Gültigkeit, wenn nicht besondere Ausnahmen vorliegen. Nur wenige erbrechtliche Vereinbarungen oder gar gesetzliche Bestimmungen wirken über die Scheidung hinaus.

Zwischen dem Scheitern der Ehe und der Scheidung liegt die Trennungsphase, in der die Ehepartner zwar noch formal

verbunden sind, sich aber emotional und oft auch räumlich getrennt haben. Oft wird von Ehepaaren, die sich aus welchen Gründen auch immer nicht haben scheiden lassen, aber schon jahrelang getrennt leben, übersehen, dass alle erbrechtlichen Beziehungen in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben, wenn sie sich nicht formell scheiden lassen.

In diesem Kapitel erfahren Sie, dass Sie in der Trennungsphase nicht nur familienrechtlich, sondern auch erbrechtlich gut beraten sein sollten. Mit dem Ende der Beziehung enden nicht automatisch die erbrechtlichen Beziehungen. Vor allem erfahren Sie, welchen Handlungsbedarf Sie in der Phase bis zur Scheidung haben können. Und auch nach der Scheidung können erbrechtliche Verbindungen mit dem Ex-Partner bestehen bleiben.

Die Trennungsphase

Die Trennung vom Partner und der Familie ist meistens für alle Beteiligten eine hoch emotionale Lebensphase, in der alle vor den Trümmern der Beziehung stehen und sich im besten Fall auf die Neuausrichtung des Lebens konzentrieren. In dieser Phase wird oft über den Unterhalt gestritten, das Vermögen aufgeteilt, aber nur sehr selten darüber nachgedacht, wer denn in einem Todesfall Erbe sein sollte. Tritt der Fall tatsächlich ein, sind die gesetzlichen oder selbst festgelegten Folgen nicht mehr gewollt.

Die rechtliche Situation

Das Erbrecht bevorzugt die Ehepartner in hohem Maße den Verwandten gegenüber. Haben Ehepartner sogar ein Testament geschrieben, vielleicht sogar ein gemeinschaftliches Testament, bleibt es in der Trennungsphase bestehen mit allen Folgen, die gewollt waren, als man sich noch gut verstand.



Trennen sich Ehepartner, ändert dies rein gar nichts an ihrer erbrechtlichen Stellung. Alle bisherigen gesetzlichen oder selbst gewünschten im Testament festgelegten Folgen für den Fall des Ablebens bleiben bestehen. Auch wer in der Trennungsphase mit anderen Problemen und Gefühlen befasst ist, sollte sich zumindest darüber Gedanken machen, ob Änderungen in der erbrechtlichen Nachfolge jetzt notwendig erscheinen. Wahrscheinlich werden sie erforderlich sein, weil der Ehepartner nicht mehr derjenige ist, mit dem man seine Zukunft gestalten will oder kann.

Der Ehepartner ist, auch wenn er als Erbe nicht oder nicht mehr bedacht sein sollte oder sogar ausdrücklich enterbt wurde, immer noch pflichtteilsberechtigt. In das Pflichtteilsrecht kann man, anders als bei der Regelung der Nachfolge als Erbe, nicht einfach eingreifen. Wer sich in der Trennungssituation überfordert fühlt, sollte den Rechtsanwalt befragen, den er wegen der Trennung und möglicherweise bevorstehenden Scheidung sowieso schon beauftragt hat.

Handlungsbedarf wird immer bestehen, denn kaum ein Partner wird von dem Noch-Partner in einer Trennungsphase beerbt werden wollen. Wer sich noch nicht verbindlich und gegenseitig mit dem Ehepartner in einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag festgelegt hat, kann durch ein einfaches Testament den Noch-Ehepartner enterben.



Durch ein einfaches Testament kann man in einer Trennungssituation ohne viel Aufwand und ohne Kosten mit einem Satz, handschriftlich verfasst und unterschrieben, den Noch-Ehepartner enterben. Wenn die Eheleute dann doch wieder zusammenkommen, können sie dieses Testament einfach zerreißen und damit widerrufen. Der vorherige Zustand ist dann wiederhergestellt.

Wenn der Noch-Ehepartner nicht gerade nach dem Leben des anderen trachtet oder sich ähnlich schwerwiegender Verfehlungen schuldig gemacht hat, wird man nicht verhindern können, dass er

im Fall des Todes einen Pflichtteil bekommt. Der Pflichtteil ist aber immerhin nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Wer schon erbrechtliche Bindungen eingegangen ist, zum Beispiel in einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag, muss deutlich mehr machen, um sich dieser Bindungen zu entziehen. Sowohl ein Erbvertrag mit Widerrufsvorbehalt als auch das gemeinschaftliche Testament können einseitig widerrufen werden. Der Widerruf muss allerdings vor einem Notar erklärt und von ihm beurkundet werden. Über diese Erklärung muss der Ehepartner informiert werden. Sicherheitshalber wird der Notar diese Erklärung von einem Gerichtsvollzieher zustellen lassen.



Selbst aus Erbverträgen mit Widerrufsvorbehalt und gemeinschaftlichen Testamenten mit gegenseitiger Erbeinsetzung können sich die Noch-Partner bei einer notariellen Beurkundung des Widerrufs und der Zustellung der Erklärung an den Partner lösen. Sie können dann ihren Nachlass allein testamentarisch regeln.

Als Noch-Partner sollten Sie überlegen, welche anderen Verpflichtungen Sie außerdem mit Ihrem Ehepartner noch eingegangen sind. Sie sollten alle Einigungen und Festlegungen überdenken und im Zweifel erst einmal ändern. Sollte die Trennung nur vorläufig sein, können Sie in der Regel den vorherigen rechtlichen Zustand ohne Probleme wiederherstellen und auch neue Vereinbarungen oder Festlegungen treffen.

Typische Beispiele, in denen die Ehepartner sich gegenseitig einsetzen

- ✓ Bestimmungen in Lebensversicherungsverträgen, mit denen der Ehepartner Bezugsberechtigter im Falle des Todes des anderen Ehepartnern wird
- ✓ General- und Vorsorgevollmachten, mit denen der Ehepartner im Falle des Todes oder auch schon im Fall einer Verhinderung in der

Geschäfts- und Handlungsfähigkeit umfassende Vollmachten für alle erdenklichen Geschäfte erhält

- ✓ Betreuungsverfügungen, mit denen Sie den Ehepartner zu Ihrem Betreuer bestimmen für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr geschäftsfähig sind
- ✓ Patientenverfügungen die durchgesetzt werden müssen
- ✓ Vollmachten für Ihre eigenen Konten bei Sparkassen, Banken oder für Wertpapierdepots

Um klare Verhältnisse im Falle einer Trennung zu schaffen, können Sie auch eventuell bestehende gemeinsame Konten auflösen und die Guthaben oder Schulden aufteilen. Nicht nur für den Fall der Scheidung, auch für den Fall eines eventuellen Todesfalls in der Trennungsphase schafft dies eine eindeutige Zuordnungen von Vermögen.



Gemeinsame Konten taugen nur für eine Zeit, in der sich Eheleute gut verstehen. Trennen sie sich, lässt sich später nur noch schwer klären, wem wie viel von dem Guthaben eines gemeinsamen Kontos bei einer Bank oder Sparkasse gehört oder gehörte. Im Zweifel ist es die Hälfte. Das entspricht aber dann nicht mehr der Realität, wenn auf dem Konto oder in einem Depot auch Vermögenswerte nur eines Ehepartners liegen. Bei diesem Thema ist Streit meistens vorprogrammiert.

Achten Sie in der Trennungszeit darauf, dass Folgen von Verpflichtungen, die Sie oder Ihr Ehepartner eingehen, auch eindeutig nur Sie oder den Ehepartner treffen. Unterschreiben Sie deshalb möglichst keine gemeinsamen Verpflichtungen mehr, wenn Sie von Ihrem Ehepartner getrennt leben.

Der Scheidungsantrag wird eingereicht

Jetzt wird es ernst mit der Beendigung der Ehe. Zumindest ein Ehepartner will sich aus dem Bund fürs Leben verabschieden. Und damit treten auch fundamentale Änderungen für das Erbrecht ein.

Die gesetzliche Erbfolge des Ehepartners

Grundsätzlich endet das gesetzliche Erbrecht eines Ehepartners erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Ehe. Üblicherweise ist das der Zeitpunkt, wenn eine Ehe rechtskräftig geschieden ist. Bei einem Scheidungsverfahren, das streitig ist und bei dem sich die Ehepartner vielleicht auch noch über mehrere Instanzen vor Gericht bekriegen, können zwischen einem Scheidungsantrag und dem Beschluss des Gerichts zur Scheidung der Ehe gut und gerne auch einmal mehrere Jahre liegen.

Voraussetzungen einer Scheidung

- ✓ Die Ehepartner haben ein Jahr getrennt gelebt und beide wollen die Scheidung.
- ✓ Die Ehepartner leben ein Jahr getrennt, ein Ehepartner will die Scheidung und kann nachweisen, dass die Ehe zerrüttet ist.
- ✓ Ein Ehepartner will geschieden werden, der andere Ehepartner stimmt nicht zu, aber das Ehepaar hat drei Jahre getrennt gelebt.

Ob tatsächlich die Voraussetzungen für eine Scheidung vorliegen, kann natürlich viel komplizierter sein. Vertiefen kann ich das Thema hier nicht. Ausführlich dargestellt sind die Themen um Trennung und Scheidung in dem Buch *Scheidung für Dummies* (ebenfalls im Verlag Wiley-VCH erschienen).

Das Erbrecht eines Ehepartners kann jedoch auch schon ausgeschlossen sein, das heißt, ein Ehepartner wird nicht mehr Erbe, wenn

- ✓ die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe vorliegen.
- ✓ ein Ehepartner die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Für den Ausschluss des Erbrechts nach einem Scheidungsantrag muss man genau unterscheiden, wer den Antrag gestellt hat. Nur für den, der den Antrag gestellt hat, gilt der Ausschluss des Erbrechts, wenn er anschließend stirbt. Grundsätzlich ändert sich am Erbrecht desjenigen nichts, der die Scheidung nicht beantragt hat. Diese unterschiedlichen Folgen nach der Stellung eines Scheidungsantrags werden in der Regel von den Ehepartnern nicht erwartet und vielen getrennt lebenden Paaren sind sie auch nicht bekannt.



Wird einem Ehepartner vom Familiengericht der Scheidungsantrag des Ehepartners per Post zugestellt, erlischt in diesem Moment seine Stellung als Erbe des scheidungswilligen Ehepartners. Umgekehrt ist dies (noch) nicht der Fall. Sollte der nicht scheidungswillige Ehepartner jetzt sterben, wird der andere Ehepartner noch an seinem Nachlass beteiligt sein. Deshalb sollte ein Ehepartner nach dem Zugang eines Scheidungsantrags schleunigst handeln, um seinen Ehepartner als Erben auszuschließen.

Wichtig ist, dass der Scheidungsantrag wirklich zugestellt war. Die Antragstellung der Scheidung beim Gericht reicht allein nicht aus, um den Adressaten als Erben des Ehepartners auszuschließen. Tritt der Tod zwischen Antragstellung und Zugang des Scheidungsantrags ein, bleibt es bei der gesetzlichen Erbfolge für Ehepartner.

Voraussetzung dieser weitreichenden, oft unbekannten Folge eines Scheidungsantrags ist zwar, dass die Ehe wirklich geschieden worden wäre. Im Streitfall müsste diese Fragen hypothetisch entschieden werden und der, der sich darauf beruft, müsste sie auch beweisen. Das sollte niemand seinen Erben als Last hinterlassen. Sie sollten selbst aktiv werden. Mit der Stellung

eines Scheidungsantrags entwickeln sich die gesetzlichen erbrechtlichen Folgen einer Ehe sehr unterschiedlich.



Nach Erhalt eines Scheidungsantrags gibt es zwei Möglichkeiten zu reagieren:

- ✓ Der Adressat stimmt dem Scheidungsantrag des anderen Ehepartners möglichst schnell zu oder stellt selbst einen Scheidungsantrag. Dazu muss er allerdings einen Rechtsanwalt einschalten, um die Zustimmung im Gerichtsverfahren in der richtigen Form vorzubringen. Selbst kann er diese Erklärung nicht wirksam abgeben.
- ✓ Wer nicht zustimmen möchte, weil er zum Beispiel die Voraussetzungen einer Scheidung nicht für gegeben hält, sollte vorsichtshalber den scheidungswilligen Ehepartner jetzt enterben. Der bleibt allerdings trotzdem pflichtteilsberechtigt.

Die Folgen des Scheidungsantrags bei einem Testament

Etwas anders gestaltet sich der Ausschluss des Erbrechts, wenn ein Testament verfasst und der Ehepartner bedacht wurde. Die Folgen werden dieselben sein wie beim gesetzlichen Erbrecht, wenn ein Scheidungsantrag gestellt wurde und die Voraussetzungen zur Ehescheidung vorliegen. Es wird allerdings zunächst geprüft, ob ein Ehepartner bei einem einseitigen Testament nicht selbst wollte, dass das Erbrecht des anderen auch weiterhin gilt, wenn die Ehe geschieden ist. Und damit wollte er natürlich auch nicht einen Ausschluss des Erbrechts bei Stellung eines Scheidungsantrags. Beispielsweise wird das der Fall sein, wenn eine besondere Versorgungssituation gewährleistet werden sollte.



Wird ein Ehepartner vom anderen Ehepartner in seinem Testament bedacht, sollte immer erst daran gedacht werden, ob er seine Bestimmung nicht unabhängig vom Bestand der Ehe machen wollte. In diesem Fall gilt das Testament, auch wenn ein Scheidungsantrag gestellt oder die Ehe endgültig geschieden wurde.

Im Zweifel geht das Gesetz davon aus, dass ein im Testament bedachter Ehepartner aufgrund der familiären Verbindung eingesetzt wurde und mit Stellung des Scheidungsantrags seinen Status als Erbe verlieren soll. Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag gilt dasselbe. Erst wird geprüft, ob die Ehepartner die Bestimmungen für den Todesfall auch dann noch gelten lassen wollten, wenn sie getrennt leben oder geschieden sind. Solche Fälle liegen vor, wenn auf jeden Fall gewährleistet werden sollte, dass ein gemeinsames Kind Erbe eines jeden Ehepartners wird, auch wenn die Ehe keinen Bestand mehr hat.

Eine Besonderheit beim gemeinschaftlichen Testament oder beim Ehevertrag ist, dass auch die Verfügung des anderen Ehepartners automatisch entfällt, wenn die andere Verfügung nicht mehr gültig ist. Haben sich die Ehepartner gegenseitig als Erben eingesetzt, ist es eben sehr wahrscheinlich, dass sie ohne die Einsetzung des anderen auch ihre eigene Bestimmung nicht gelten lassen wollen. Anders könnte der Fall sein, wenn ein Gericht ein solches Testament auslegen müsste, wenn eine Verfügung nur einseitig ist, also nicht nur deshalb vereinbart wurde, weil auch der andere Partner sich entsprechend verpflichtet hat. Dann könnte man auch zu dem Ergebnis kommen, dass die Einsetzung als Erbe unabhängig vom Bestand der Ehe erfolgen sollte.



Lassen Sie sich bei der Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Ehevertrags beraten, wenn Sie ganz sichergehen wollen, dass die Erbfolge auch geregelt ist, falls die Ehe scheitert. Auch in diesem Fall gilt, dass es immer besser ist, klare Verhältnisse zu schaffen, um zu vermeiden, dass hinterher um das Erbe gestritten wird.

Ein laufendes Scheidungsverfahren endet übrigens automatisch mit dem Tod eines Ehepartners.

Nach der Scheidung

Ist die Ehe geschieden, sind die erbrechtlichen Beziehungen der Ex-Ehepartner untereinander eindeutig geregelt. Die Ex-Ehepartner beerben einander nicht mehr. Einige Folgen einer Ehe bleiben jedoch in Bezug auf das Erbrecht bestehen:

- ✓ Erbrechtliche Beziehungen zu den gemeinsamen Kindern bestehen für beide Ex-Ehepartner weiter.
- ✓ Unterhaltsansprüche, die gerichtlich festgestellt wurden, werden im Todesfall zu Schulden des Nachlasses.
- ✓ Erbrechtliche Regelungen, die Ehepartner auch für den Fall geschlossen haben, dass die Ehe scheitert, gelten nach der Ehescheidung weiter.
- ✓ Hat der geschiedene Ehepartner einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen, sind die Erben verpflichtet, diesen Anspruch bis zu einer bestimmten individuellen Höchstgrenze, dem fiktiven Pflichtteilsanspruch, zu erfüllen.

Erben beim Tod eines Kindes

Es besteht in bestimmten Fällen die Gefahr, dass ein geschiedener Ehepartner beim Tod eines gemeinsamen Kindes das Vermögen des Ex-Partners erben kann. Stirbt der Ex-Partner und stirbt dann auch das gemeinsame Kind, hat es vor seinem Tod möglicherweise schon in vollem Umfang den einen Elternteil

beerbt. Das heißt, das Vermögen dieses Elternteils ist zum Vermögen des Kindes geworden. Stirbt nun dieses Kind, unverheiratet und ohne dass es selbst Kinder hat, ist der nächste Erbe sein noch lebender Elternteil. Und das ist der geschiedene Ehepartner. Diese Abwanderung des Vermögens zum Ex-Partner ist mit Sicherheit nicht gewollt. Das Gleiche gilt, wenn der eine Ex-Partner noch lebt, er aber im Wege der vorweggenommenen Erbfolge dem Kind bereits Vermögenswerte hat zukommen lassen.



Ein geschiedener Ehepartner bekommt das Vermögen seines Ex-Partners, gegebenenfalls sogar in vollem Umfang. Dies kann über den Umweg eines gemeinsamen Kindes passieren. Entweder das gemeinsame Kind erbt beim Todesfall eines Elternteils oder es hat bereits zu Lebzeiten übertragenes Vermögen. Stirbt dieses Kind, als dann selbst vermögend, wird es von dem geschiedenen Elternteil beerbt.

Die Folgen der »Vermögensabwanderung« an den Ex-Partner können nur durch ein Testament verhindert werden, wenn geregelt wird,

- ✓ dass das gemeinsame Kind nur Vorerbe nachfolgender Erben wird, etwa eines Geschwisters oder anderer Verwandte,
- ✓ dass eine dauernde Testamentsvollstreckung angeordnet wird und
- ✓ dass der geschiedene Ehepartner auf keinen Fall das Vermögenssorgerecht für dieses ererbte Vermögen erhält.

Das klingt nicht einfach und es ist auch nicht einfach. Ohne Rat durch einen spezialisierten Rechtsanwalt oder Notar wird es schwer, eine rechtssichere Regelung für diese speziellen Fälle zu formulieren.

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners

Grundsätzlich erlöschen alle Unterhaltsansprüche gegen einen Verstorbenen mit seinem Tod. Dies gilt auch für Unterhaltsansprüche seines geschiedenen Ehepartners und seiner Kinder. Eine wichtige und oft nicht bekannte Ausnahme gilt für den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehepartners, der gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigter war. Dieser Unterhaltsanspruch bleibt auch nach dem Tod des zur Unterhaltszahlung Verpflichteten bestehen.



Ein geschiedener Ehepartner kann auch weiterhin Unterhalt von den Erben erhalten. Dieser Unterhaltsanspruch gegen den Nachlass ist zwar der Höhe nach beschränkt, kann aber zu einer »lästigen« Verpflichtung werden, vor allem wenn es den neuen Ehepartner trifft.

Der ererbte Unterhaltsanspruch ist allerdings auf die Höhe des Pflichtteilsanspruchs begrenzt, den der geschiedene Ehepartner gehabt hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Berechnet wird der Pflichtteilsanspruch aus dem Vermögen zum Zeitpunkt des Todes und nicht zum Zeitpunkt der Ehescheidung.

Ehefrau zahlt Unterhalt an die Ex

Der geschiedene Felix zahlt an seine Ex-Ehefrau Ursula, mit der er gemeinsame Kinder hat, einen monatlichen Unterhalt von 1.000 Euro. Nach dem Tod von Felix, der in zweiter Ehe mit Jutta verheiratet war, verlangt Ursula von Jutta, die Alleinerbin von Felix ist, die Weiterzahlung ihres Unterhalts. Hinterlässt Felix ein Vermögen von 200.000 Euro und hätte Ursula gegen Felix einen Anspruch auf einen Erbanteil von einem Viertel neben den gemeinsamen Kindern gehabt, hätte sie einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte, also von 25.000 Euro. Das Güterrecht spielt hier keine Rolle, deshalb gibt es auch die Erhöhung um einen pauschalen Zugewinnausgleich nicht. Jutta muss Ursula also maximal noch weitere 25 Monate einen Unterhalt von monatlich 1.000 Euro zukommen lassen.

Kapitel 18

Vermögen im Ausland, Leben im Ausland, ausländischer Verstorbener

IN DIESEM KAPITEL

Erben und Vererben bei Vermögen im Ausland
Erben und Vererben bei Wohnsitz im Ausland
Erben und Vererben von Ausländern mit Wohnsitz im Inland
Auswirkungen eines ausländischen Erbrechts
Wirkungen des Erbrechts bei gemischt-nationalen Ehen

In Deutschland leben zehn Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Daher gibt es auch immer mehr gemischt-nationale Eheschließungen. In letzter Zeit haben auch immer mehr deutsche Staatsangehörige ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt, oft um dort bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu finden oder ihren Lebensabend zu verbringen. Sie werden dann häufig auch Eigentümer von Immobilien, die sie selbst bewohnen oder die sie vermieten. Auch der Besitz ausländischer Immobilien als Feriendomizil oder zu Anlagezwecken nimmt in der immer globaler handelnden und denkenden Gesellschaft zu, nicht nur um dem deutschen Fiskus vermeintlich zu entgehen, sondern auch um Wachstum- und Ertragschancen im Ausland wahrzunehmen. Gleiches gilt für Geldanlagen im Ausland.

Auch wenn man sich in Europa sehr freizügig bewegen und oft problemlos im Ausland arbeiten beziehungsweise dort niederlassen kann, so ist die Situation im Todesfall nach wie vor

sehr national geprägt. Die Beurteilung, welches Erbrecht anwendbar ist, orientiert sich in den jeweiligen Ländern entweder an der Staatsangehörigkeit oder an dem Wohnsitz. Dann wird oft noch unterschieden, ob es sich um bewegliches Vermögen wie Hausrat oder Geld handelt oder um unbewegliches Vermögen, also Immobilien. Es gibt deshalb von Land zu Land ganz unterschiedliche Rechte, die beim Todesfall berücksichtigt werden. Daher sollten Sie diese Unterschiede auch bei der Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen berücksichtigen.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche erbrechtlichen Besonderheiten in einzelnen Ländern gelten und wann diese für Sie als Inländer oder als Ausländer in Deutschland eine Rolle spielen oder möglicherweise spielen können. Sie lernen die Grundsätze kennen, aus denen sich die Anwendbarkeit des jeweiligen nationalen Erbrechts ergibt. Und Sie erfahren, für welche Fälle es günstiger sein kann, Ihre Ansprüche gegebenenfalls im Ausland durchzusetzen. Für die Gestaltung der Wahl eines bestimmten nationalen Erbrechts erhalten Sie Tipps.

Die Unterschiede im Recht

Wenn man von der rechtlichen Situation in fernen Ländern, zum Beispiel in islamistischen Staaten absieht, unterscheiden sich die Erbrechte in den verschiedenen Nationen, insbesondere in der westlichen Welt, in den gesetzlichen Erbquoten, in der Zulässigkeit bestimmter Testamentsformen, aber vor allem im Pflichtteilsrecht.

Andere Länder, andere Erbrechte

Manche Länder, wie einzelne Staaten der USA und Großbritannien, kennen kein Pflichtteilsrecht. Das kann von Vorteil sein, wenn man Pflichtteilsansprüche nicht gewähren will, ist natürlich aber nachteilig für nahe Verwandte des Verstorbenen, die von der Erbfolge ausgeschlossen sind und in den meisten Ländern eine Mindestbeteiligung am Nachlass erhalten sollen.

Nationale Erbrechte

Eine Einzeldarstellung der Erbrechte anderer Länder wäre im Rahmen dieses Buches zu umfangreich. Es gibt aber einige wichtige Unterschiede, die Sie kennen sollten.

Stellung des Ehepartners

Manchmal gewährt das ausländische Erbrecht dem Ehepartner nur die reine Nutznießung des Vermögens. Bisweilen werden die Kinder gegenüber dem Ehepartner aber auch bevorzugt, so etwa nach französischem Recht, manchmal wird der Ehepartner deutlicher hervorgehoben, so nach britischem Recht mit hohen Summen eines Vorabberichts der Ehepartner. Die meisten ausländischen Rechtsordnungen kennen die Verbindung zwischen dem Güterrecht und dem Erbrecht, die im deutschen Recht sehr ausgeprägt ist, nicht. Auch die Form von gemeinschaftlichen Testamenten, wie etwa das »Berliner Testament«, kennen ausländische Rechtsordnungen nicht. In manchen anderen Ländern sind sie nicht erlaubt und gelten deshalb nach dem dort geltenden Recht als nichtig.



Bei gemischt-nationalen Ehen sollte besonders darauf geachtet werden, dass einige Länder wie etwa Italien, Spanien und Frankreich weder ein gemeinschaftliches Testament noch einen Erbvertrag anerkennen. Für die Erbfolge bedeutet das, dass entsprechende Verfügungen nichtig sind, wenn das ausländische Recht anwendbar ist.

Pflichtteilsrechte

Vor allem die angelsächsischen Rechtsordnungen, die vor allem in Großbritannien und den USA gelten, kennen kein Pflichtteilsrecht. Manche Länder kennen sogenannte »Noterbrechte«, die nahen Angehörigen eine Erbenstellung mit gewissen Rechten und Pflichten einräumen.

Gesetzliches Erbrecht

In Bezug auf die gesetzliche Erbfolge und vor allem auch die Höhe von Erbquoten gibt es sehr unterschiedliche Gestaltungen in den einzelnen Ländern.

Gestaltung von letztwilligen Verfügungen

In einigen Ländern, etwa in Belgien, Griechenland, Italien, Frankreich und den Niederlanden sind Erbverträge nicht zugelassen. Sie werden deshalb als nichtig angesehen, wenn ein Todesfall nach diesem Recht beurteilt wird. Gleiches gilt zum Teil auch für Verzichte auf das Erbrecht.

Formvorschriften

Bei Testamenten kann es ganz unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Form der Erstellung geben. Als Besonderheit müssen in manchen Ländern Zeugen bei der Errichtung eines Testaments hinzugezogen werden. Lediglich das »Haager Testamentsabkommen« gibt Sicherheit, wenn der Erblasser die Formvorschriften befolgt, die am Ort der Errichtung beziehungsweise nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit gelten. Diesem Abkommen sind die meisten europäischen Staaten beigetreten, so unter anderem Belgien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien sowie Norwegen, die Schweiz und die Türkei.

Nachlassverfahren

Nach deutschem Recht kennen Sie den »Vonselbsterwerb« des Nachlasses durch den Erben. Der Erbe kann nur ausschlagen. In vielen anderen Rechtsordnungen ist vorgesehen, dass der Nachlass zunächst entweder von einer dritten Person oder sogar von einer staatlichen Stelle abgewickelt wird. Nach einigen Rechtsordnungen, so zum Beispiel in Italien und Österreich, muss der Erbe die Erbschaft ausdrücklich nehmen.



Für die Länder der Europäischen Union hat der Verband der europäischen Notare eine ausführliche Übersicht über das Erbrecht in den europäischen Ländern erstellt, die unter www.successions-europe.eu abrufbar ist.

All diese Fälle sind sehr komplex und erfordern meistens auch die detaillierte Kenntnis ausländischer Rechtsordnungen und der Praxis ausländischer Behörden und Gerichte.



Wenn Sie sich in Erbfällen mit Auslandsbezug überfordert sehen, holen Sie fachkundigen Rat bei einem spezialisierten Rechtsanwalt, der vielleicht sogar in dem Land als Rechtsanwalt zugelassen ist, ein. Auf jeden Fall müssen Sie sich darauf einstellen, dass Sie zur Abwicklung des Todesfalls im Ausland oft erheblich mehr Zeit und in der Regel auch mehr Geld aufwenden müssen.

Anwendung des deutschen Rechts

Ausschließlich und eindeutig nur deutsches Recht ist anwendbar, wenn

- ✓ der Verstorbene als deutscher Staatsbürger testamentarisch verfügt hat, dass für seinen Erbfall deutsches Erbrecht gelten soll
- ✓ der Verstorbene in Deutschland seinen letzten Aufenthaltsort gehabt hat,
- ✓ sich das gesamte Vermögen des Verstorbenen in Deutschland befindet.

In allen anderen Fällen muss geprüft werden, ob deutsches oder anderes nationales Erbrecht zur Anwendung kommt. In manchen Fällen kommt es sogar zu einer Spaltung des Nachlasses, wenn

zum Beispiel Immobilien im Ausland nach dortigem Recht vererbt werden, der übrige Nachlass aber nach deutschem Recht.

Geltung des nationalen Rechts

Jeder Staat entscheidet selbst nach seinem sogenannten »Internationalen Privatrecht« darüber, welches Recht grundsätzlich bei grenzüberschreitenden Fällen Anwendung findet, das eigene nationale Recht oder das Recht eines anderen Staates. Nach der seit 2015 geltenden Europäischen Erbrechtsverordnung hängt das anzuwendende Recht vom letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes ab. Diese Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines »Europäischen Nachlasszeugnisses« sieht vor, dass heute auch für Deutsche das anzuwendende Erbrecht nicht mehr an der Staatsangehörigkeit, sondern am sogenannten letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort festgemacht werden soll. Damit wurde ein Grundprinzip des deutschen Erbrechts wesentlich verändert. Konkret bedeutet das, dass alle deutschen Staatsbürger, die beschließen, im Ausland zu leben, erbrechtlich nach dem Recht des Landes beurteilt werden, in dem sie dann ihren Wohnsitz und damit den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

In ganz wenigen Fällen gibt es bilaterale internationale Abkommen, die als Staatsverträge anderen Regelungen vorgehen. Für Deutschland betrifft dies die Türkei, den Iran, die Russische Föderation und die GUS-Nachfolgestaaten, also Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, die Ukraine und Usbekistan. Sie regeln unter anderem, welches nationale Recht in welchen Fällen anwendbar ist.

Ein deutscher Pensionär auf Mallorca

Der deutsche Finanzbeamte Rudolf Schulz hat beschlossen, seinen Ruhestand auf Mallorca zu genießen. Er hat seinen Wohnsitz in Deutschland aufgegeben, sich eine Eigentumswohnung in Palma gekauft und lässt sich seine Pension nach Spanien überweisen. Er hat noch Grundbesitz und Vermögen in Deutschland. Auf einer Reise nach Italien verstirbt er. In diesem Fall ist ausschließlich spanisches Erbrecht anwendbar, weil Rudolf Schulz seinen Lebensmittelpunkt in Spanien hatte.

Unterscheidung nach beweglichem und unbeweglichem Nachlass

Viele Staaten bestimmen eine unterschiedliche Behandlung danach, ob es sich um bewegliches Vermögen, also Geld, Wertpapiere, Kontoguthaben, Möbel, Hausrat, Fahrzeuge, Kunstgegenstände und so weiter, handelt. Dieses Vermögen wird nach dem Recht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort beurteilt. Für unbewegliches Vermögen, also Grundstücke, wird das Erbrecht des Staates angewandt, in dem die jeweilige Immobilie liegt.

So kann es sein, dass der Nachlass nach zwei oder bei weit gestreutem Immobilienbesitz auch nach mehreren unterschiedlichen Rechtsordnungen beurteilt werden muss. Es kommt dann zu einer sogenannten Nachlassspaltung mit auf der Hand liegenden Problemen bei der Verteilung des Nachlasses. Für jeden Teil des Nachlasses können sich unterschiedliche Erbanteile und unterschiedliche Erbengemeinschaften ergeben, im Extremfall einmal mit Pflichtteilsansprüchen und im anderen Fall ohne sie.

Das Schloss in Canterbury

Der verwitwete Deutsche Egon Schulz hat sich für seinen Ruhestand ein Schloss in Großbritannien gekauft, aber auch in Deutschland erheblichen Immobilienbesitz. Er stirbt in Deutschland, noch bevor er in sein Schloss einziehen kann. Seinen einzigen Sohn Franz hat er zugunsten seiner Lebensgefährtin enterbt.

Der Nachlass des deutschen Staatsbürgers Schulz wird nach deutschem Recht beurteilt. In Bezug auf den Immobilienbesitz in Deutschland bedeutet

das, dass sein Sohn Felix einen Pflichtteilsanspruch hat. Das britische Recht sieht für Immobilien die Anwendung britischen Erbrechts vor. Das deutsche Recht erkennt diese Bestimmung an. Der Grundbesitz in Großbritannien wird deshalb nach britischem Erbrecht beurteilt, das keinen Pflichtteilsanspruch kennt. Sohn Felix hat deshalb Pflichtteilsansprüche nur im Hinblick auf die sich in Deutschland befindlichen Immobilien.

In den verschiedenen Bundesstaaten der USA gilt übrigens unterschiedliches Erbrecht. In jedem einzelnen Fall muss geprüft werden, welches Recht welches Bundesstaates der USA tatsächlich Anwendung findet. Grundsätzlich lässt sich deshalb sagen, dass in den meisten Staaten für Immobilien das Recht des Staates gilt, in dem sich die Immobilie befindet, für das übrige Vermögen gilt das Recht des Staates, in dem der Verstorbene seinen Wohnsitz oder – wie es dort genannt wird – sein »Domizil« hatte.



Sind Sie Erbe nach einem Todesfall, der trotz der Regelungen des »Internationalen Privatrechts« in den einzelnen Ländern immer noch nach unterschiedlichen Rechtsordnungen beurteilt werden kann, sollten Sie prüfen beziehungsweise prüfen lassen, welches nationale Recht Ihnen mehr Rechte am Nachlass verschafft. In diesem Land sollten Sie dann im Streitfall möglichst schnell die Gerichte bemühen. Bedenken Sie aber auch, dass die faktische Rechtsdurchsetzung in manchen Ländern schwierig bis fast unmöglich sein kann.

Anwendung ausländischen Rechts in Deutschland

Auch wenn Sie zu dem Ergebnis gekommen sind, dass auf einen Todesfall ausländisches Recht anwendbar ist, zum Beispiel wenn ein Ausländer, der in Deutschland lebt, aber sein Heimatrecht gewählt hat, verstirbt, können seine Erben ein deutsches Gericht anrufen. Dieses deutsche Gericht muss dann gegebenenfalls ausländisches Recht anwenden, auch wenn es zum Beispiel

argentinisches oder iranisches Erbrecht ist. In der Praxis wird das Gericht dann ein Gutachten über das ausländische Recht einholen, wenn es zu einer Beurteilung selbst nicht in der Lage ist. Sein Urteil wird aber nach ausländischem Recht gefällt.

Eine Einschränkung der Anwendung ausländischen Rechts findet allerdings dann statt, wenn Regeln zur Anwendung kommen würden, die den deutschen Rechtsgrundsätzen, dem sogenannten »ordre public« widersprechen. Das gilt vor allem bei Verstößen gegen Grundrechte, wenn beispielsweise Erben deshalb von der Erbfolge ausgeschlossen werden, weil sie einer bestimmten Religion angehören oder wenn nichteheliche Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Auch die Benachteiligung von Frauen, wie sie teilweise im islamischen Recht vorgesehen sind, wonach Männer doppelt so viel erben wie Frauen, akzeptiert das deutsche Recht nicht. Die Verteilung auf mehrere Ehefrauen bei erlaubter Polygamie wird allerdings vom deutschen Recht akzeptiert. Es wird auch nicht beanstandet, wenn zum Beispiel durch letztwillige Verfügungen das islamische Recht nachvollzogen wird oder in der Erbverteilung im Nachhinein dann entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Ob die Nichtbeachtung des Pflichtteilsrechts, das nach heutiger Auffassung als Erbrechtsgarantie des Grundgesetzes gesehen wird, ebenfalls den deutschen Rechtsgrundsätzen widerspricht, wurde von den höchsten Gerichten noch nicht entschieden.

Rechtsgestaltung bei Auslandsbezug

Wenn eine Rechtslage, wie bei einem Auslandsbezug im Erbrecht, komplex und kompliziert ist, stellt sich immer die Frage, ob nicht durch eine individuelle Gestaltung die Rechtslage im Todesfall vereinfacht werden kann. Konkret stellt sich die Frage, inwieweit Sie als Erblasser die Geltung eines bestimmten Rechts wählen können. Muss dennoch zwingend anderes nationales

Recht angewendet werden, stellt sich die weitere Frage, wie Sie dieses in Ihrem Sinne gestalten können.

Rechtswahl

Wenn Sie wissen, dass in bestimmten Fällen auf Ihren Nachlass ausländisches Recht anwendbar ist, können Sie nach dem Recht einiger Staaten selbst ein anderes nationales Recht bestimmen. So können beispielsweise nach deutschem Recht ausländische Staatsbürger für die in Deutschland gelegenen Immobilien die Geltung des deutschen Erbrechts bestimmen. Hat ein Ehepartner die ausländische Staatsbürgerschaft, kann die Wahl deutschen Rechts für Immobilien in Deutschland die Verteilung des Erbes erleichtern.



Ausländer, die Grundbesitz in Deutschland haben, können für diesen Grundbesitz anordnen, dass deutsches Recht angewendet wird. Bei binationalen Ehen mit gemeinsamem Grundbesitz vermeidet diese Regelung eine getrennte rechtliche Betrachtung von einheitlichem Immobilienbesitz im Todesfall. Im Hinblick auf den weiteren Nachlass ist diese Rechtswahl allerdings nicht möglich.

Die Europäische Erbrechtsverordnung sieht jetzt die Möglichkeit einer Rechtswahl vor, und zwar für den gesamten Nachlass. Gewählt werden kann dann das Heimatrecht eines Staatsbürgers, also für Deutsche das deutsche Erbrecht, für Ausländer in Deutschland deren Heimatrecht. Um also die möglicherweise nicht gewollte Folge der Geltung ausländischen Rechts bei dauerhaftem Aufenthalt im Ausland für einen Deutschen zu vermeiden, muss gehandelt werden, denn das Gesetz gilt für alle Erbfälle nach seinem Inkrafttreten.



Um zu gewährleisten, dass deutsches Erbrecht Anwendung findet, sollte in jedes Testament eines deutschen Staatsbürgers der Satz aufgenommen werden, dass deutsches Recht im Todesfall Anwendung finden soll.

Testamente

Jetzt bleiben noch die Fälle, in denen zwingend ausländisches Recht Anwendung findet. Wenn Sie wissen, welches Recht das ist, sollten Sie die gesetzlichen Folgen kennen. Wenn Sie diese für Ihren Nachlass nicht haben wollen, stellt sich die Frage, ob Sie sie ändern können und in welcher Form das erfolgen muss.

Zunächst sollten Sie darauf achten, dass ein Testament, das auch nach ausländischem Recht Gültigkeit haben soll, in der Form errichtet werden muss, die das ausländische Recht vorsieht. Dieses Thema habe ich weiter vorn in diesem Kapitel schon im Hinblick auf das »Haager Abkommen« erläutert. In Zweifelsfragen sollten Sie auf jeden Fall fachkundigen Rat einholen, um nicht bereits an dieser formalen Klippe zu scheitern.



Wollen Sie Ihren Nachlass nach ausländischem Recht selbst gestalten, ist für die rechtsgültige Form nicht deutsches Recht anwendbar, sondern das Recht des Staates, in dem sich in der Regel der Nachlass befindet.

Als Deutscher werden Sie vor allem dann Regelungen treffen müssen, wenn Sie im Ausland Grundbesitz haben, der nach der Rechtsordnung des Staates beurteilt werden muss, in dem dieser Grundbesitz liegt. Sie müssen also wissen, welche erbrechtlichen Folgen das ausländische Recht vorsieht, um dann eine Verfügung zu treffen, die Ihrem Willen entspricht. Und Sie müssen wissen, ob das ausländische Recht diese Verfügung inhaltlich auch zulässt.



Steht fest, dass Sie für Ihren Nachlass Regelungen nach unterschiedlichen Rechtsordnungen anordnen müssen, treffen Sie die Regelungen in gesonderten Verfügungen, je nach den Vermögensteilen, in den anderen Rechtsordnungen. Bei Grundbesitz, der in vielen Ländern verstreut ist, können dies auch mehr als zwei letztwillige Verfügungen sein.

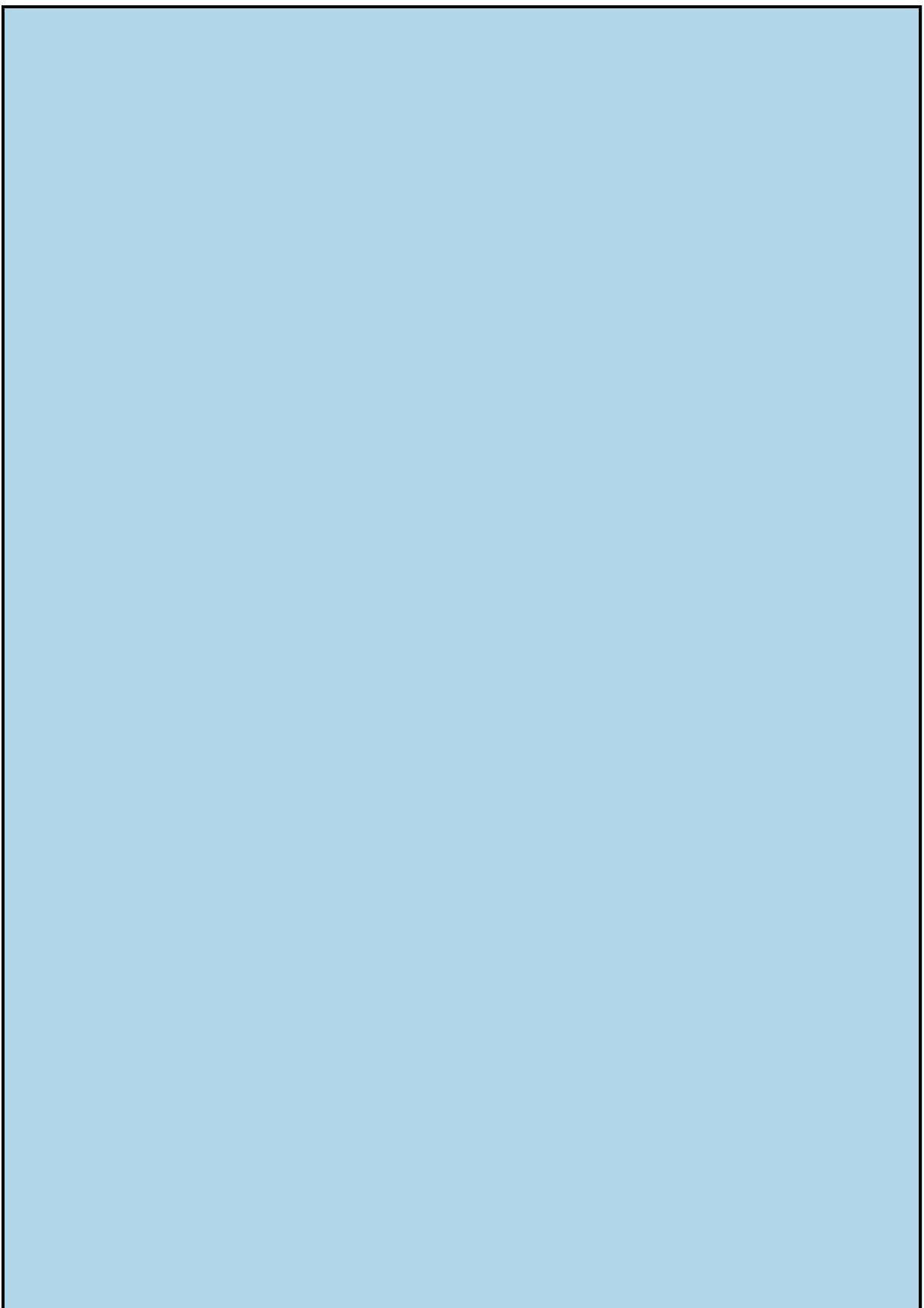
Verfahren

Wenn ausländisches Erbrecht angewendet werden muss, muss es auch meistens im Ausland umgesetzt werden, insbesondere bei Immobilien, bei Geldanlagen und im Ausland befindlichen anderen beweglichen Vermögenswerten. Wird die testamentarische Verfügung getrennt, wird es Ihren Erben auch einfacher gelingen, den Nachlass abzuwickeln, etwa Immobilien oder Konten im Ausland umschreiben zu lassen. Je weniger verwirrend, gerade aus Sicht einer ausländischen Behörde, die testamentarische Anordnung ist, desto eher wird dort die Bereitschaft bestehen, Ihre Verfügung umzusetzen. Bei Immobilien und Konten wird oft eine Urkunde über das Erbe, also eine Art »Erbschein« benötigt. Auch hier hilft die neue EU-Verordnung, die zumindest in diesem Bereich ein »Europäisches Nachlasszeugnis« eingeführt hat, dessen Verfahren einheitlich geregelt ist und das europaweit anerkannt wird.

Teil IV

Vererben und schenken mit »warmer Hand«





IN DIESEM TEIL ...

In diesem Teil erfahren Sie, wie Sie sicherstellen können, dass Verfügungen auch rückgängig gemacht werden können, wenn sich die Umstände bei Ihnen oder dem Beschenkten verändern, zum Beispiel durch einen neuen Lebenspartner oder eine notwendige Pflege. Teilweise trifft sogar das Gesetz entsprechende Regelungen. Es können sich auch Umstände ändern, die mit der bedachten Person zu tun haben, wenn diese sich beispielsweise, kaum haben Sie Ihr Vermögen übertragen, von Ihnen abwendet.

Schließlich stelle ich Ihnen auch noch eine Institution vor, die es schon zu Lebzeiten ermöglicht, zu verfolgen, was mit Ihrem Vermögen für einen von Ihnen bestimmten Zweck passiert. Es handelt sich um die Errichtung einer Stiftung, die bei größerem, aber auch schon mittlerem Vermögen durchaus eine Alternative zur Schenkung sein kann.

Kapitel 19

Zuwendungen auf das Erbe im Voraus

IN DIESEM KAPITEL

- Der Sinn einer vorweggenommenen Erbfolge
 - Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für die vorweggenommene Erbfolge
 - Die Rückforderungsansprüche des Schenkers bei Schenkungen
 - Die Anrechnung von Schenkungen im Erbfall
 - Die steuerlichen Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge
-

Die vorweggenommene Erbfolge bezeichnet die Betrachtung Ihres Vermögens mit dem Ziel, es optimal an die nächste Generation weiterzugeben. Die Nachlassplanung ist damit keine ausschließlich erbrechtliche Angelegenheit. Sie ist auch mit dem Familienrecht und vor allem mit steuerrechtlichen Fragen verknüpft. Vorzeitige Vermögensübertragung oder die Abspaltung von Nachlassteilen dienen dem Zweck, das Vermögen nahtlos und möglichst ohne hohe finanzielle Belastungen weiterzugeben.

Ein weiterer Grund für die vorweggenommene Erbfolge ist, dass die Menschen heute immer älter werden. Der Todesfall tritt dementsprechend auch oft erst ein, wenn ein hohes Lebensalter erreicht wurde. Die Erben selbst sind dann auch bereits in höherem Alter, oft beziehen die Erben im Todesfall sogar schon Rente oder Pension.

Gründe für die vorzeitige Übergabe von Vermögen in höherem Alter

- ✓ Der Übergeber befürchtet möglicherweise aufgrund seines Alters nicht mehr, dass er die Übergabe später bereuen könnte.
- ✓ Seine Altersvorsorge ist schon gesichert.
- ✓ Das Verhältnis zur nächsten Generation wird nicht mehr so viele Überraschungen bergen wie in jüngeren Jahren.
- ✓ Eheliche Verhältnisse sind in der Regel beim Übergeber, aber auch beim Übernehmer stabilisiert.
- ✓ Der eigene Lebensweg wird sich in überschaubarem Rahmen halten.
- ✓ Vielleicht soll auch die übernächste Generation in die Vermögensnachfolge einbezogen werden.

Alles gute Gründe, Vermögen oder Vermögensteile schon zu Lebzeiten an die nächste oder sogar übernächste Generation zu übertragen.

In diesem Kapitel erfahren Sie nicht nur die Gründe, sondern auch die Auswirkungen einer vorweggenommenen Erbfolge. Nicht der steuerliche Aspekt sollte im Vordergrund stehen, sondern die geordnete Weitergabe des Familienvermögens an die nächste Generation. Ich nenne Ihnen die entsprechenden Instrumente und Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere durch eine Schenkung. Genannt werden auch die Nachteile und Gefahren, wenn Sie Ihr Vermögen schon frühzeitig weggeben.

Die vorweggenommene Erbfolge

Wer seine Lieben nicht erst nach seinem Tod an seinem Vermögen teilhaben lassen möchte, kann einzelne Gegenstände, Geld oder auch Vermögensteile schon zu seinen Lebzeiten weitergeben. Üblicherweise spricht man dann von

vorweggenommener Erbfolge oder von Schenkungen mit »warmer Hand«. Mit dem Erbrecht haben diese Übertragungen von Vermögen nicht direkt etwas zu tun. Es handelt sich um Schenkungen, die möglicherweise noch an Bedingungen geknüpft sind, etwa zu einer Überlassung eines Wohnrechts verpflichtet. Erbrechtlich relevant werden diese Schenkungen nach einem Todesfall, wenn sie auf einen Erbteil oder einen Pflichtteilsanspruch angerechnet werden sollen beziehungsweise müssen.

Die steuerliche Motivation

Vorweggenommene Vermögensübertragungen sind vielfach steuerlich motiviert. Da alle zehn Jahre die steuerlichen Freibeträge erneut in Anspruch genommen werden können, wird von Experten oft empfohlen, durch eine Schenkung die Höhe der Freibeträge alle zehn Jahre auszuschöpfen. Bei großen Vermögen können so Steuern in erheblicher Höhe gespart werden.



Eine Lebensgestaltung sollte nie ausschließlich steuerlich motiviert sein. Wer nur auf die Vermeidung von Steuern und Abgaben zielt, kann auch gewaltig danebenliegen. Teile des Vermögens oder auch alles kann verloren gehen. Das haben manche Anleger von »Steuersparmodellen« schon bitter erfahren müssen. Und auch mancher, der seinen Kindern vorab Vermögen hat zukommen lassen, musste mit ansehen, wie es durchgebracht wurde und er selbst kaum noch Beachtung durch die beschenkten Angehörigen fand.

Die Verminderung oder Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen

Es gibt auch noch ein weiteres Motiv für eine frühzeitige Schenkung. Sind Pflichtteilsberechtigte vorhanden, die man nicht bedenken will, können Pflichtteilsansprüche unter bestimmten Voraussetzungen vermindert oder ganz ausgeschlossen werden.

Gründe für die Vermeidung von Pflichtteilen

- ✓ Man hat sich mit den Verwandten überworfen.
- ✓ Derjenige, den man bedenken möchte, erhält eventuell Sozialleistungen und der Sozialhilfeträger beansprucht den Pflichtteil.
- ✓ Derjenige, den man bedenken möchte, ist eventuell verschuldet und Schuldner würden auf den Pflichtteil zugreifen.
- ✓ Derjenige, den man bedenken möchte, ist eventuell suchtabhängig und würde den Pflichtteil gleich für Suchtmittel einsetzen.
- ✓ Derjenige, den man bedenken möchte, ist eventuell behindert und man möchte vermeiden, dass der Sozialhilfeträger wegen des Erbes keine Leistungen mehr erbringt.

Nach deutschem Erbrecht werden Schenkungen nach zehn Jahren nicht mehr bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs angerechnet. Sie vermindern sich sogar innerhalb der zehn Jahre jährlich um ein Zehntel des Wertes einer Schenkung. Nur bei Ehegatten beginnt die Zehnjahresfrist erst mit Beendigung der Ehe zu laufen.



Haben Sie ein sogenanntes »Problemkind«, das entweder mit Geld nicht umgehen kann und ständig überschuldet ist oder das Sozialhilfeempfänger ist, wollen Sie sicherlich verhindern, dass Ihr Nachlass an Schuldner dieses Kindes oder der Staat als der Erbringer von Sozialleistungen sie aufgrund des jetzt vorhandenem Vermögens einstellt. Sie können das Kind enterben, die Pflichtteilsrechte können Sie aber nur dadurch aushebeln, dass Sie andere frühzeitig durch Schenkungen begünstigen und damit den Nachlass möglichst gering halten.

Sie sollten jedoch immer berücksichtigen, dass die Schenkung, um wirksam die Zehnjahresfrist in Gang zu setzen, auch an den Beschenkten übergehen muss. Das geschenkte Vermögen steht Ihnen zumindest zunächst nicht mehr für Ihren Lebensbedarf und Ihre Absicherung zur Verfügung.

Die Versorgung des Schenkers

Ganz altruistisch kann eine Schenkung auch der Versorgung des Erblassers dienen. Er kann sein Vermögen übertragen, unter der Bedingung, dass er bis zu seinem Lebensende gepflegt wird.

Auch in dieser Situation können steuerliche Erwägungen mitspielen. So können unter Umständen Versorgungsleistungen bei Kindern, die noch im Berufsleben stehen und einer höheren Steuerprogression unterliegen, steuerlich berücksichtigt werden. Der Rentner oder Pensionär als Bezugsempfänger hat entweder höhere Freibeträge oder eine niedrigere Steuerprogression. Der Steuervorteil ergibt sich dann aus der unterschiedlichen Steuerleistung.

Der Zusammenhalt des Familienvermögens

Soll das Familienvermögen zusammengehalten werden, bietet sich immer an, früh entsprechende Regelungen möglichst auch im Einklang mit allen Familienangehörigen zu treffen. Oft findet man dieses Motiv in Familien, die den Fortbestand eines Unternehmens sichern wollen. Eine Erbfolgeplanung mit vorweggenommener Erbfolge ist aber auch immer dann sinnvoll, wenn eine Zersplitterung oder Zerschlagung von Vermögenswerten verhindert werden soll. Auch den Erhalt eines Familienheims über Generationen hinweg, selbst wenn es kein Schloss ist, kann durch frühzeitige Übergabe an die nächste Generation, meist gegen Einräumung von Nießbrauchs- oder Wohnrechten sichergestellt werden.

Schaffung einer Existenzhilfe für Angehörige

Wer in jungen Jahren eine Familie gründet, hat in der Regel einen recht großen Finanzbedarf, sei es für den Bau einer Wohnung oder eines Familienheims oder sogar für den Kauf einer Immobilie. Auch auf dem Weg in die Selbstständigkeit oder bei Gründung eines Unternehmens und damit für den Aufbau der

eigenen Existenz werden finanzielle Mittel aus der Familie gerne angenommen. Die ältere Generation, seien es die Eltern oder Großeltern, unterstützen den Nachwuchs gerne in dieser Phase. Sie können festlegen, dass Zuwendungen als Existenzhilfe auch im Rahmen einer späteren Erbschaft berücksichtigt werden sollen. Jedenfalls kann den Kindern oder anderen Verwandten auch in dieser Lebenssituation durch eine vorweggenommene Erbfolge geholfen werden.

Gefahren der vorweggenommenen Erbfolge

Bei allen Fällen von vorweggenommener Erbfolge müssen Sie bedenken, dass die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten mit einem hohen Vertrauen verbunden sein muss. Wer Vermögen mit »warmer Hand« weitergibt, hat keinen Einfluss mehr auf dieses Vermögen. Damit eine Schenkung auch steuerlich wirksam sein kann, muss sie auch ausgeführt sein. Reine »Scheingeschäfte«, wenn Sie den geschenkten Gegenstand zum Beispiel wirtschaftlich behalten und Nutzungen daraus ziehen, beispielsweise Zinsen von einem Sparguthaben, würden als Gestaltungsmissbrauch angesehen und vom Finanzamt nicht anerkannt werden. Auch die Zehnjahresfrist im Hinblick auf die gewollte Verminderung von Pflichtteilsansprüchen fängt nur an zu laufen, wenn der geschenkte Gegenstand auch wirtschaftlich an den Beschenkten übergegangen ist.



Die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten bedeutet einen hohen Vertrauensvorschuss für die Person oder die Organisation, die das Vermögen erhält. Auch wenn Gegenleistungen erfolgen sollen, verzichtet der Erblasser zunächst einmal auf dieses Vermögen. Es bleiben ihm nur Gestaltungsmöglichkeiten für eine eventuelle Rückgabe. Zunächst gilt: »Weg ist weg«, das Eigentum geht wirksam an den Beschenkten über.

Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge

Die vorweggenommene Erbfolge kann unterschiedlich erfolgen, entweder durch zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen oder durch eine Schenkung, die ebenfalls einen Vertrag voraussetzt, den Schenkungsvertrag.

Der Erbvertrag

Im Gegensatz zum Testament können Beteiligte an einem Erbvertrag auch Personen sein, die testamentarisch nicht bedacht werden. Es können auch für den vorgesehenen Erben schon vor dem Todesfall Bindungen in der Weise eintreten, dass er Verpflichtungen wie beispielsweise Pflegeleistungen erbringen muss. Der Vertrag bietet vielfältige Möglichkeiten für individuelle Vereinbarungen, die auch unmittelbar bindend sein können, aber natürlich vor allem der Regelung für einen Todesfall dienen. Gerade für die gesicherte Weitergabe von Unternehmen ist der Erbvertrag eine ideale Form der Festlegung zwischen der übergebenden Generation und der übernehmenden Generation. In [Kapitel 2](#) werden ausführlich die im Erbvertrag möglichen Verfügungen behandelt.

Vereinbarungen im Eherecht

Ein Ehevertrag kann vor allem den Güterstand regeln, der für die Ehepartner während der Zeit der Ehe gelten soll. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird oft ersetzt durch die Gütertrennung. So wird für das Ende der Ehe eine finanzielle Belastung des ausgleichsverpflichteten Ehepartners durch einen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns vermieden. Auch im Todesfall bleiben diese Ansprüche dann außen vor. Der Ehevertrag kann also für die Ehepartner ebenfalls erbrechtliche Auswirkungen haben. Der pauschale Zugewinnausgleich in Höhe eines Viertels des Erbteils entfällt.

Der vorweggenommene Zugewinnausgleich

Ein beliebtes Gestaltungsmittel unter Ehepartnern ist die Änderung des Güterstands während der Ehe. Hintergrund ist, dass der Ausgleich des Zugewinns, der in der Ehe erzielt wurde, nicht als Schenkung gilt und deshalb auch nicht der Schenkungsteuer unterliegt.



Der Ausgleich des Zugewinns unter Ehepartnern ist von der Schenkungsteuer befreit. Wenn also das individuelle Vermögen in der Ehe unterschiedlich groß ist, kann diese Gestaltung dazu führen, dass große Beträge von Ehepartnern übertragen werden können, ohne dass eine Schenkungsteuer anfällt.

Was ist der Zugewinn?

Kurz zur rechtlichen Gestaltung des Zugewinnausgleichs, von dem oft ein falsches Bild besteht. Entgegen landläufiger Meinung bleiben auch nach der Eheschließung die Vermögen der Ehepartner getrennt, wenn die Eheleute nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung über einen anderen Güterstand getroffen haben. Wer mit viel Vermögen in die Ehe gegangen ist, behält es auch während der Ehezeit. Ausgeglichen wird im Fall der Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft nur das Vermögen, das beide Ehepartner während der Ehe erwirtschaftet haben.

Gründe für die Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft

- ✓ Scheidung
- ✓ Tod eines Ehepartners
- ✓ Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft durch die Ehepartner

Die Ehepartner können jederzeit den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft durch eine entsprechende Erklärung beenden und einen anderen Güterstand, Gütertrennung oder die

Gütergemeinschaft, wählen. Da diese Vereinbarungen der notariellen Form bedürfen, müssen Sie allerdings mit Ihrem Ehepartner zum Notar gehen und dort Ihre Erklärungen abgeben und beurkunden lassen.

Das Verfahren zum Ausgleich des Zugewinns

Der Ausgleich des Zugewinns funktioniert folgendermaßen:

- ✓ Zunächst wird das Anfangsvermögen beider Ehepartner für jeden einzeln festgestellt. Das Anfangsvermögen ist das Vermögen, das jeder einzelne Ehepartner am Tag der Eheschließung hatte.
- ✓ Dann wird das Endvermögen beider Ehepartner zusammengestellt, also das Vermögen, das jeder einzelne Ehepartner am Ende der Zugewinnsgemeinschaft (Ehescheidung, Aufhebung oder Tod) hat.
- ✓ Es wird dann festgestellt, wer welche Differenz zwischen dem Anfangsvermögen und dem Endvermögen hat; das ist der Zugewinn.
- ✓ Die Differenz zwischen den beiden Beträgen des Zugewinns der einzelnen Ehepartner wird hälftig ausgeglichen an den, der weniger erwirtschaftet hat.

Ganz wichtig: Erbschaften und Schenkungen an einen Ehegatten werden beim Ausgleich des Zugewinns nicht berücksichtigt, auch wenn sie während der Ehe erlangt worden sind.

Beispiel für den Zugewinnausgleich

Bei der Hochzeit hat Ernst ein Anfangsvermögen von 50.000 Euro, Erna von 550.000 Euro. Erna erbt von ihren Eltern 350.000 Euro. Nun beschließen Ernst und Erna auf Anraten ihres Rechtsanwalts die Zugewinnsgemeinschaft zu beenden und den Güterstand der Gütertrennung zu wählen. Ernst hat mittlerweile als erfolgreicher Unternehmer ein Vermögen von 1.000.000 Euro. Erna ein Vermögen von 950.000 Euro. Ernst hat einen Zugewinn von 950.000 Euro, Erna von 50.000 Euro, da das ererbte Vermögen nicht in den Zugewinn fällt. Die Differenz der beiden Zugewinne sind 900.000 Euro. Erna hat deshalb gegenüber Ernst einen Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns in Höhe von

450.000 Euro, der nicht als Schenkung gilt und für dessen Ausgleich auch keine Schenkungsteuer entrichtet werden muss.



Sind die Unterschiede in den Vermögen groß, die die einzelnen Ehepartner während der Ehe erwirtschaftet haben, sollte man darüber nachdenken, einen Wechsel des Güterstands vorzunehmen und damit verbunden den Zugewinn auszugleichen. Auf diese Weise können erhebliche Vermögenswerte zwischen den Ehepartnern frei von Schenkungsteuer übertragen werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Wechsel des Güterstands gehen noch weiter. Es ist sogar erlaubt, nach dem Wechsel des Güterstands aus der Zugewinnsgemeinschaft wieder in die Zugewinnsgemeinschaft zurückzukehren, das ist die sogenannte »Güterstandsschaukel«. Um zu verhindern, dass das Finanzamt einen Missbrauch unterstellt, empfiehlt es sich, einen gewissen Zeitraum zwischen den Güterstandswechseln zu lassen. Auf jeden Fall sollten Sie sich beraten lassen, wenn Sie diese Gestaltung vornehmen wollen.



Der Wechsel des Güterstands verändert auch das Erbrecht des Ehepartners. Es findet kein pauschaler Zugewinnausgleich mehr statt, der den Erbteil des Ehepartners beim Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgleicht und um ein Viertel erhöht. In der Regel ist es deshalb empfehlenswert, nach einem Wechsel nach einer gewissen Zeit wieder in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zu wechseln.

Der Schenkungsvertrag

Die vorweggenommene Erbfolge findet meist in der Form einer Schenkung statt. Näheres zu den Voraussetzungen einer Schenkung finden Sie in [Kapitel 20](#). Erfolgen Zuwendungen, auch an Verwandte, nur gegen eine Gegenleistung, die dem Wert des

Geschenks entspricht, liegt ein normaler Austauschvertrag vor, für den das Gesetz keine Besonderheiten kennt.

Formen der Schenkung

Es gibt folgende Formen der Schenkung:

- ✓ die reine Schenkung ohne Gegenleistung, zum Beispiel Übertragung einer Immobilie
- ✓ die gemischte Schenkung mit einer teilweisen Gegenleistung, zum Beispiel Übertragung einer Immobilie mit einem Wohnrecht
- ✓ die Schenkung auf den Todesfall, die mit dem Todesfall wirksam wird, zum Beispiel unter der Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überhaupt überlebt
- ✓ die Schenkung unter der Bedingung des Todesfalls, zum Beispiel durch Abschluss einer Lebensversicherung mit einem Bezugsrecht

Vorherige Verpflichtungen des Schenkers

Haben Sie sich durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament, zum Beispiel durch ein »Berliner Testament« mit Ihrem Ehepartner über Ihren Nachlass verpflichtet, so können Sie dennoch, solange Sie leben, über Ihr Vermögen frei verfügen. Sie können das Vermögen oder Teile davon grundsätzlich verkaufen, verbrauchen und auch verschenken.

Böswillige Schenkungen

Allerdings gibt es für Schenkungen dann Einschränkungen, wenn Sie sich vorher schon gemeinsam fest verpflichtet haben, diese Verpflichtung aber vor Ihrem Tod unterlaufen wollen. Man spricht in diesem Fall auch von »böswilligen Schenkungen«. Als böswillig wird eine Schenkung dann angesehen, wenn sie in der Absicht vorgenommen wurde, die Erben durch die Verminderung des

Vermögens zu benachteiligen. Erben, die dadurch benachteiligt wurden, haben einen Rückgabeanspruch gegenüber dem Beschenkten.

Die Villa für die Lebensgefährtin

Dieter hat mit seiner Ehefrau Elke ein »Berliner Testament« verfasst, in dem verfügt ist, dass die Ehepartner sich zunächst gegenseitig zu Alleinerben einsetzen, als Schlusserbe ist die Tochter Kristin genannt. Nach dem Tod von Elke lernt Dieter die schöne Elena kennen und lieben. Schon nach kurzer Zeit schenkt er ihr die von Elke geerbte Villa. Und just danach stirbt auch Dieter. Kristin möchte nun von Elena die Villa zurückhaben. Trotz der Bindung durch das »Berliner Testament« konnte Dieter zwar die Villa verschenken. Seine Tochter Kristin, die von Elke und Dieter als Schlusserbin eingesetzt wurde, hat allerdings gegenüber Elena als »beeinträchtigte« Erbin einen Anspruch auf Rückgabe der geschenkten Villa. Das gilt unabhängig davon, ob Elena von der erbrechtlichen Bindung des geliebten Dieters wusste.

Rückgabe des Vorhandenen

Der Rückgabeanspruch unterliegt den Bestimmungen einer im Juristendeutsch sogenannten »ungerechtfertigten Bereicherung«. Das bedeutet, dass nur das herausgegeben werden muss, was noch vorhanden ist. Wurde ein Geschenk verbraucht, kann es nicht zurückgefordert werden. Nur wenn der Beschenkte von der Verpflichtung des Schenkers wusste, er also gar nicht gutgläubig erworben hat, muss er den Wert ersetzen, auch wenn der Gegenstand nicht mehr vorhanden ist.

Erlaubte Schenkungen

Eine böswillige Schenkung nimmt man dann nicht an, wenn es sich um Geschenke handelt, die im üblichen Rahmen erfolgten oder einer »sittlichen Pflicht« entsprachen. Deshalb können weder Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke noch Zuwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen zurückgefordert werden. Bei der Bewertung, ob ein Geschenk im »üblichen Rahmen« ist, wird auf die Lebensverhältnisse des Schenkers geschaut. Der geschenkte Golf für ein bestandenes

Examen kann deshalb durchaus als normales Gelegenheitsgeschenk angesehen werden.



Wenn Sie durch einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament gebunden sind und trotzdem gesetzlich erlaubte Schenkungen vornehmen wollen, stellen Sie durch schriftliche Vermerke über den Grund Ihrer Schenkung sicher, dass der Beschenkte später diese Geschenke, die er zum Beispiel für eine Pflegeleistungen erhalten hat, nicht an die Erben zurückgeben muss.

Die Anrechnung von Schenkungen im Todesfall

Mit Schenkungen zu Lebzeiten will der Erblasser oft nur ganz normal über sein Vermögen verfügen. Er macht sich deshalb meistens keine Gedanken darüber, wie sich diese Schenkung auf den Fall seines Todes auswirken kann. Er will also meist weder Pflichtteilsberechtigte benachteiligen noch für Ungleichheit unter den Erben sorgen. Er möchte vielleicht nur schenken, weil jemand im Moment das Geschenk gut gebrauchen kann oder der Beschenkte dem Schenker etwas Gutes getan hat. Dennoch sieht das Gesetz Ausgleichsansprüche vor. Zum Teil hat der Schenker die Wahl, ob Schenkungen angerechnet werden müssen oder nicht. Macht der Schenker sich Gedanken über eine Anrechnung im Todesfall, kann und sollte er – möglichst schriftlich – entsprechende Regelungen treffen.

Ausgleichsansprüche des Pflichtteilsberechtigten

Schenkungen des Verstorbenen vor dem Todesfall erhöhen grundsätzlich den Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten. Man nennt diese Ansprüche »Pflichtteilsergänzungsansprüche« (mehr dazu in [Kapitel 3](#)). Der Beschenkte darf das Geschenk behalten,

wenn der Erbe den Anspruch nicht erfüllen muss oder kann. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch errechnet sich dadurch, dass der Nachlass um den Wert des Geschenks erhöht wird. Danach wird der Pflichtteil aus dem so erhöhten Nachlass berechnet. Die Differenz dieses erhöhten Pflichtteils zum Pflichtteil ohne Geschenk ist der Anspruch auf die Ergänzung des Pflichtteils.

Der geschenkte Porsche

Der Witwer Heinz schenkt seiner Freundin Elsa kurz vor seinem Tod seinen Porsche im Wert von 60.000 Euro. Sein einziger Sohn Ulrich, den Heinz zugunsten von Elsa enterbt hat, findet einen Nachlass im Wert von ebenfalls 60.000 Euro vor. Als einziger Sohn wäre Ulrich Alleinerbe von Heinz geworden. Sein Pflichtteilsanspruch besteht deshalb aus der Hälfte des Nachlasses, also 30.000 Euro. Er hat darüber hinaus einen Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von ebenfalls 30.000 Euro gegenüber Elsa.

Pflichtteilsergänzungsansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Schenkung über zehn Jahre vor dem Todesfall erfolgte. Zudem verringern sich die Ansprüche jeweils um ein Zehntel des Wertes pro abgelaufenes Jahr seit der Schenkung.

Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten

Wer durch großzügige Schenkungen Verwandten oder dem Ehepartner Vermögen schon vor seinem Tod zukommen lässt, möchte häufig, dass damit die beschenkte Person quasi für den Erbfall abgegolten ist. Testamentarisch kann das entsprechend bestimmt werden. Nicht ausgeschlossen dadurch sind Pflichtteilsansprüche, also Ansprüche von Kindern, Enkeln, Ehepartnern und gegebenenfalls den Eltern. Eine Anrechnung der Geschenke an den Pflichtteilsberechtigten sieht das Gesetz nur vor, wenn der Pflichtteilsberechtigte selbst Ansprüche wegen zu Lebzeiten vorgenommener Geschenke an dritte Personen geltend macht.

Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten müssen nur dann auf den Pflichtteilsanspruch angerechnet werden, wenn das von dem Erblasser ausdrücklich so bestimmt wurde. Erforderlich ist die Bestimmung der Anrechnung spätestens zum Zeitpunkt der Schenkung. Ein späterer Wunsch der Anrechnung ist nicht mehr wirksam. Den Beschenkten soll die Möglichkeit offenstehen, das mit der Anrechnung belastete Geschenk noch zurückzuweisen. Ist der Pflichtteilsberechtigte zum Zeitpunkt der Schenkung mit einer späteren Anrechnung nicht einverstanden, muss er das Geschenk sofort zurückweisen. Nimmt er die Zuwendung an, kann er später der Anrechnung nicht widersprechen.



Wollen Sie einem Pflichtteilsberechtigten, also beispielsweise einem im Testament wegen der Schenkung eines hohen Geldbetrags oder einer Immobilie nicht mehr vorgesehenen Kindes, diese Zuwendung nur machen, wenn sie später auf seinen Pflichtteil angerechnet wird, müssen Sie das ausdrücklich bestimmen, und auch möglichst schriftlich festhalten. Wenn nicht bewiesen werden kann, dass Sie eine Anrechnung wünschten, kann sich der Pflichtteilsberechtigte gegen die Anrechnung zur Wehr setzen. Formulieren Sie ausdrücklich »Anrechnung auf den Pflichtteil« und nicht pauschal »auf den Erbteil«, den es rechtlich nicht gibt, und das dann zur Frage führt, was Sie nun wirklich gemeint haben.

Das Geschenk wird bei der Anrechnung zunächst dem Nachlass hinzugerechnet. Danach wird der Pflichtteil aus dem erhöhten Nachlass berechnet. Der Wert des Geschenks wird von diesem errechneten Betrag wieder abgezogen.

Geschenk an das enterbte Kind

Der verwitwete Vater Kurt hat die Kinder Ernst und Erna. Er hinterlässt einen Nachlass im Wert von 200.000 Euro. Erna ist Alleinerbin. Frank hat von seinem Vater einen Zuschuss für eine Unternehmensgründung in Höhe von 40.000 Euro erhalten, den er sich aufgrund einer entsprechenden Anordnung auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss. Der Pflichtteil von Frank in Höhe

von einem Viertel errechnet sich aus dem um das Geschenk erhöhten Nachlass von 240.000 Euro und beträgt damit 60.000 Euro. Von diesem Betrag muss der Betrag des Geschenks abgezogen werden. Frank hat deshalb nur noch einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 20.000 Euro.

Der Wert des Geschenks wird nicht direkt vom Pflichtteil abgezogen, sondern nur dessen anteiliger Wert. Wollen Sie den Abzug des vollen Wertes des Geschenks von dem Pflichtteil bewirken, bleibt Ihnen nur die Möglichkeit, diese Folge in einem sogenannten beschränkten Pflichtteilsverzicht mit der beschenkten Person zu vereinbaren. Dieser Verzicht muss vor einem Notar erklärt und beurkundet werden. Der Verzicht ist deshalb wegen der damit verbundenen Kosten nur bei größeren Schenkungen angebracht.

Anrechnung unter erbenden Kindern

Zuwendungen, die Kinder von ihren Eltern zu deren Lebzeiten erhalten, müssen untereinander ausgeglichen werden. Diese Ausgleichspflicht beschränkt sich allerdings auf bestimmte, im Gesetz vorgesehene Fälle. Die Ausgleichspflicht betrifft nur die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder, Enkel und Urenkel. Alle anderen erbberechtigten Verwandten sind davon nicht betroffen. Und die Ausgleichspflicht betrifft nur die gesetzliche Erbfolge. Wenn Sie in Ihrem Testament eine andere Regelung getroffen haben, geht das Gesetz davon aus, dass Sie mit der Regelung auch einen Ausgleich vorgenommen oder ausdrücklich auf eine Gleichstellung der Kinder verzichtet haben.

Zuwendungen müssen nur bei Ausstattungen sowie Zuschüssen zum Lebensunterhalt und Aufwendungen für die Berufsausbildung ausgeglichen werden, soweit sie die Lebensverhältnisse des Verstorbenen überschritten haben. Typische Beispiele von »Ausstattungen« sind Hochzeitsgeschenke, die sogenannte »Mitgift« oder »Aussteuer«, sowie Geschenke für die Gründung eines eigenen Hausstands, also Möbel oder Zuschüsse für den Erwerb von Immobilien. Auch die Unterstützung bei der Gründung eines Unternehmens kann eine solche unentgeltliche Zuwendung sein. Ausgeschlossen ist der Ausgleich der Zuwendungen nur

dann, wenn die Eltern die Ausgleichspflicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.



Haben Sie eines oder mehrere Ihrer Kinder durch besondere Zuwendungen im Zusammenhang mit einer Heirat oder dem Start ins Berufsleben gefördert und möchten Sie nicht, dass im Falle Ihres Todes diese Zuwendungen unter den Kindern ausgeglichen werden müssen, müssen Sie das ausdrücklich regeln. Am besten halten Sie diesen Wunsch schriftlich fest, möglichst als Bestimmung in Ihrem Testament.

Steuerliche Vorteile der vorweggenommenen Schenkung

Die steuerlichen Vorteile einer vorweggenommenen Erbfolge sind recht einfach. Das Grundprinzip ist,

- ✓ dass Schenkungen und eine Erbschaft gleich behandelt werden.
- ✓ dass alle Grundfreibeträge nach dem Ablauf von zehn Jahren wieder in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können.
- ✓ dass sich die Höhe der Grundfreibeträge nach dem Ehe- oder Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenkenden beziehungsweise dem Verstorbenen und dem Beschenkten beziehungsweise dem Erben richtet.

Einzelheiten zur Besteuerung finden Sie in [Kapitel 7](#). Dort sind auch die einzelnen Steuerklassen mit Berechnungsbeispielen verzeichnet. In [Tabelle 19.1](#) noch einmal kurz die wichtigsten Freibeträge.

Beziehung zum Erblasser	Steuerfrei bis Euro
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000
Kinder und Enkel, wenn der Elternteil verstorben ist	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel sowie Eltern und Großeltern, diese aber nur im Erbfall	100.000
Personen der Steuerklasse II	20.000
alle übrigen Personen der Steuerklasse III	20.000

Table 19.1: Tabelle Persönliche Freibeträge (Stand Mai 2018)

Die Begünstigten

Nach deutschem Steuerrecht werden Ehepartner und Kinder des Schenkers beziehungsweise des Verstorbenen besonders bevorzugt. Bei geschickter Gestaltung über einen längeren Zeitraum, vielleicht sogar Jahrzehnte und bei der Einbeziehung mehrerer Generationen können Sie bei der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer erheblich sparen, gegebenenfalls fallen diese Steuern sogar ganz weg.

Der Rückfall der Schenkung

Und nun noch ein Sonderfall, der aber aufgrund seiner großen und überraschenden Auswirkungen bedacht werden sollte. Fällt ein geschenkter Gegenstand zurück in das Vermögen des Schenkers aufgrund einer Vereinbarung, ist das steuerlich befreit, das heißt, für die Rückabwicklung fällt keine Schenkungsteuer an. Die Begünstigung geht sogar noch weiter: Auch die ursprünglich bezahlte Schenkungsteuer wird rückwirkend erstattet.

Die ungewollte Rückkehr des Familienheims

Der verwitwete Hubert Trenker schenkt seiner Tochter Melanie das Familienheim im Wert von 800.000 Euro, bevor er ins Pflegeheim zieht. Kurz darauf stirbt die nicht verheiratete und kinderlose Melanie. Das Familienheim kommt als Erbe wieder zurück in das Vermögen des Vaters. Sowohl für die

Schenkung als auch den Todesfall fallen nach Abzug der Freibeträge Schenkung- und Erbschaftsteuer an. Für die Schenkung gilt ein Schenkungsteuerfreibetrag der Tochter in Höhe von 400.000 Euro, für den Todesfall für den Vater in Höhe von lediglich 100.000 Euro. Haben Hubert Trenker und seine Tochter Melanie bei der Schenkung vereinbart, dass das Grundstück an den Vater zurückfällt, falls Melanie vor ihrem Vater verstirbt, ist der Rückerwerb steuerfrei. Auch die von Melanie früher bezahlte Schenkungsteuer erstattet das Finanzamt dem Vater.

Kapitel 20

Schenkung als Zuwendung unter Lebenden

IN DIESEM KAPITEL

Schenkungen formgerecht und wirksam vornehmen
Beispiele von Schenkungen als vorweggenommene Erbfolge
Rückgabeverpflichtungen, die das Gesetz kennt
Rückgabeverpflichtungen oder Rücktritte, die vereinbart
werden sollten

Schenkungen gehören zu den wichtigsten Rechtsgeschäften, die unentgeltlich sind. Entgegen landläufiger Meinung bedürfen Schenkungen als Vertrag eines übereinstimmenden Willens des Schenkers und des Beschenkten. Da eine Schenkung unentgeltlich ist, gibt es gesetzliche Rückübertragungsansprüche, wenn sich bestimmte Umstände beim Schenker ergeben. Da der Schenker, oft im Vertrauen auf ein bestimmtes Verhalten, auch wenn dies keine direkte Gegenleistung ist, Vermögensgegenstände oder Vermögensteile anderen übergibt, hat er sogenannte Widerrufsrechte, wenn der Beschenkte grob gegen ihn vorgeht. Wichtig sind auch Regelungen im Schenkungsvertrag, die dem Schenker in bestimmten Fällen eine Rückübertragung möglich machen.

In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Schenkungen formgerecht und damit wirksam vorgenommen werden und welche Fälle von Schenkung es gibt. Die gesetzlichen Widerrufsrechte werden erläutert und es wird dargelegt, warum in bestimmten Fällen

Rücktrittsrechte vereinbart werden sollten und in welcher Form dies erfolgen kann.

Die wirksame Schenkung

Die Schenkung ist ein Vertrag. Beide Vertragsparteien müssen sich darüber einig sein, dass das Eigentum an einer Sache oder an einem Recht übergeht, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht, vor allem nichts bezahlt werden muss.

Die notarielle Form

Streng genommen ist es gesetzlich erforderlich, dass ein Versprechen, jemandem etwas zu schenken, vor einem Notar abgegeben werden muss. Der Schenker soll vor übereilten Entschlüssen bewahrt werden. Wird das Versprechen sofort erfüllt, ist es als sogenannte »Handschenkung« auch dann wirksam, wenn es nicht in der gesetzlich vorgesehenen notariellen Form abgegeben wurde. Das Versprechen ist dann so lange unwirksam, bis es erfüllt ist. Die Juristen sagen, das Geschäft ist »schwebend unwirksam«.

Der versprochene Ford Mustang

Bernhard sammelt Oldtimer. Er hat auch einen wertvollen Ford Mustang aus den 1950er-Jahren. Er verspricht seinem Neffen Felix, dass er ihm den Ford zu seinem 25. Geburtstag schenkt. Kurz vor diesem Geburtstag teilt der Vetter Manfred Felix schriftlich mit, dass sein Vater unter Demenz leidet und er zu dessen Betreuer bestellt wurde. Den Ford Mustang würde er nicht aus der Hand geben. Ausdrücklich widerruft er das Schenkungsversprechen seines Vaters. Da das Versprechen, den Ford Mustang zu verschenken, nicht in notarieller Form abgegeben wurde, wäre die Schenkung an Felix erst wirksam geworden, wenn er das Fahrzeug zu seinem 25. Geburtstag bei seinem Onkel abgeholt hätte. Felix muss deshalb wohl auf den Ford Mustang verzichten.

Die gemischte Schenkung

Von einer gemischten Schenkung spricht man, wenn für ein Geschenk eine Gegenleistung vereinbart ist. Die Vereinbarung

hat dann einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil.

Gemischte Schenkung

In folgenden Fällen handelt es sich um gemischte Schenkungen:

- ✓ die Versorgung des Schenkers durch zukünftige Pflegeleistungen
- ✓ die Einräumung eines Nießbrauchs oder eines Wohnrechts für den Schenker
- ✓ die Gewährung einer Leibrente, das heißt einer festen monatlichen Zahlung an den Schenker

Das Schenkungsrecht kann in diesen Fällen nur beschränkt angewendet werden. Das Finanzamt wird die Gegenleistung von dem geschenkten Betrag abziehen, um dann nur aus dieser Differenz die Schenkungsteuer zu berechnen. Der Wert von Rechten, die wie der Nießbrauch oder die Leibrente lebenslang gewährt werden, wird auf die durchschnittliche Lebenserwartung des Schenkers im Zeitpunkt der Schenkung hochgerechnet. Das Statistische Bundesamt stellt entsprechende Tabellen zur Verfügung, die im Internet abrufbar sind.

Fälle von Schenkungen

Eine typische Schenkung ist die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten. Grundstücke, Wertpapiere, Sparkonten, Schmuck und vor allem Geldvermögen werden auf diese Weise weitergegeben.

Der gekaufte Pflichtteilsverzicht

Erhält ein Verwandter schon zu Lebzeiten des Erblassers ein größeres Vermögen, kann dessen Anspruch auf das Erbe damit abgegolten sein. Der Beschenkte erklärt daher im Gegenzug den Verzicht auf seinen Pflichtteil. Man könnte meinen, dass der Pflichtteilsverzicht eine Gegenleistung ist und es sich um eine gemischte Schenkung handelt. Die Gerichte sehen das nicht so,

sie behandeln das geschenkte Vermögen als Zuwendung, das dann auch insgesamt, wen wundert es, der Schenkungsteuer unterfällt.

Die Lebensversicherung

Fast jeder von uns hat eine Lebensversicherung, entweder zur Absicherung für den Todesfall oder als Kombination von Risikoabsicherung und Vermögensbildung auch als Vermögensanlage beziehungsweise Alterssicherung. Eine Lebensversicherung hat meist einen Begünstigten, der im Todesfall die Versicherungssumme erhalten soll. Gibt es keinen Begünstigten, fällt im Todesfall die Versicherungssumme in den Nachlass.

Lebensversicherung nicht im Nachlass

Wurde der Versicherungsgesellschaft ein Begünstigter genannt, fällt die Lebensversicherung nicht in den Nachlass. Derjenige, der eine Lebensversicherung abschließt, hat es in der Hand, seine Lebensversicherung entweder seinen Erben oder aber einer anderen Person zukommen zu lassen. Der Bezugsberechtigte kann auch Erbe sein. Er muss den Betrag, den er von der Versicherung erhalten hat, nicht auf seinen Erbteil anrechnen lassen, wird also gegenüber anderen Erben begünstigt. Die Lebensversicherung wird rechtlich als Schenkung betrachtet mit der Besonderheit, dass der Beschenkte die Versicherungssumme erst mit dem Tod des Versicherungsnehmers von der Versicherung erhalten soll.



Die Lebensversicherung fällt nicht in den Nachlass, wenn der Versicherte eine Person bestimmt hat, die im Falle seines Todes die Versicherungssumme erhalten soll. Diese Summe steht den Erben nicht zur Verfügung. Auch für die Höhe von Pflichtteilsansprüchen zählt eine Lebensversicherung zunächst nicht mit, möglicherweise aber über einen Pflichtteilsergänzungsanspruch wegen der Schenkung. Nur wenn kein Bezugsberechtigter benannt wurde, fällt die Lebensversicherungssumme in den Nachlass und steht den Erben zu.

Der Wert der Lebensversicherung

Lange war es bei widerruflichem Bezugsrecht unklar, ob der Wert einer Schenkung sich bei der Berechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen nach der Versicherungssumme bestimmt oder nach den Prämien, die der Verstorbene für die Lebensversicherung gezahlt hat. Die Gerichte haben entschieden, dass weder die eine noch die andere Betrachtung richtig ist. Als Wert der Schenkung wird jetzt der sogenannte Rückkaufswert der Lebensversicherung unmittelbar vor dem Tod angenommen. Die Versicherungsgesellschaft kann diesen Wert errechnen, wenn Sie dort nachfragen. Bei unwiderruflichem Bezugsrecht sollen die jeweils vom Erblasser gezahlten Versicherungsprämien die Schenkung sein.

Bezugsberechtigung nach der Scheidung

Es kann bei Erbfällen zu Überraschungen kommen, wenn die Lebensversicherung des Verstorbenen für eine bestimmte Person vorgesehen ist. Wer vergessen hat, dass er seinen Ehepartner, von dem er inzwischen geschieden ist, bei seiner Lebensversicherung als Bezugsberechtigten eingesetzt hat, hat übersehen, dass der oder die Ex die Versicherung kassiert, ohne dass die Erben es verhindern können. Anders als das Erbrecht entfällt ein Bezugsrecht für eine Lebensversicherung nicht automatisch mit der Scheidung.



Die Bezugsberechtigung für die Versicherung erlischt nicht mit einer Scheidung. Haben Sie Ihren Ehepartner, von dem Sie längst geschieden sind, als Berechtigten eingesetzt und ist er immer noch als solcher genannt, wird die Versicherung ihm bei Ihrem Tod die Versicherung auszahlen, ohne dass die Erben das verhindern können. Sie müssen daher gegenüber der Versicherung das Bezugsrecht schnellstens ändern.

Verhinderung des Vertragsschlusses

Es kann auch zu Überraschungen führen, wenn der Verstorbene eine Lebensversicherung zugunsten seiner Geliebten oder des Tierschutzvereins abgeschlossen hat. Dann stellt sich die Frage, ob denn nicht die Auszahlung an diese Person oder Organisation verhindert werden kann. In manchen Fällen wird dies möglich sein. Ein Schenkungsversprechen bedarf der notariellen Form. Nur wenn die Leistungen erbracht wurde, also in diesem Fall die Versicherungssumme ausgezahlt wurde, ist die wegen Formmangels schwebend unwirksame Schenkung wirksam. Deshalb muss man verschiedene Möglichkeiten unterscheiden:

- ✓ War der Begünstigte eingeweiht, kann man davon ausgehen, dass bereits zum Zeitpunkt dieser Kenntnis ein Schenkungsvertrag zustande gekommen war, der mit Auszahlung der Versicherungssumme erfüllt wurde. Diese Schenkung ist rechtlich nicht angreifbar.
- ✓ Wusste der Begünstigte nichts von seinem Glück, sieht man die Versicherung als Überbringer des Schenkungsversprechens, das der Begünstigte durch eine entsprechende Erklärung oder mit Erhalt der Versicherungssumme annimmt. In der Praxis schreiben die Versicherungen die Begünstigten an, wenn sie von dem Todesfall erfahren haben.
- ✓ Wollen die Erben verhindern, dass es zur Auszahlung an den Begünstigten kommt, müssen sie das Schenkungsversprechen des Verstorbenen rechtzeitig widerrufen. Eine Schenkung kann dann nicht mehr wirksam

zustande kommen. Dies gilt allerdings nur für die Fälle, dass das Bezugsrecht nicht unwiderruflich gegenüber der Versicherung abgegeben wurde.

Die widerrufenene Lebensversicherung

Heinz hat als Begünstigte seiner Lebensversicherung seine Schulliebe Hilde eingesetzt, die er bei der Feier zum fünfzigjährigen Abitur nach vielen Jahren wiedergetroffen hatte. Seine Erben finden nach seinem Tod die Police mit der Begünstigung von Hilde. Gut beraten wenden Sie sich an die Versicherung und widerrufen das Bezugsrecht für Hilde. Da Hilde von ihrem Glück noch nichts erfahren hatte und daher rechtlich gesehen das Schenkungsversprechen von Heinz noch nicht annehmen konnte, kam keine wirksame Schenkung zustande. Die Versicherung muss die Lebensversicherung an die Erben ausbezahlen. Heinz hätte Hilde unwiderruflich als Begünstigte einsetzen müssen, um seinem letzten Willen Geltung zu verschaffen.

Es kann zu einem »Wettlauf« um die Lebensversicherung des Verstorbenen kommen, jedenfalls dann, wenn die Bezugsberechtigung nicht unwiderruflich benannt wird. Wenn Versicherungen vom Tod eines Kunden erfahren, informieren sie denjenigen, der im Versicherungsvertrag als Begünstigter benannt wurde, um mit ihm die Auszahlungsmodalitäten zu klären.



Wenn Sie als Erbe im Nachlass eine Lebensversicherung mit einem Begünstigten finden, dem Sie die Auszahlung nicht gönnen, müssen Sie der Versicherung sofort mitteilen, dass Sie das Bezugsrecht widerrufen. War das Bezugsrecht nicht unwiderruflich, wird die Versicherungssumme an die Erben ausbezahlt.



Wer nach einem Todesfall erfährt, dass er vom Verstorbenen als Begünstigter eingesetzt wurde, muss der Versicherungsgesellschaft sofort mitteilen, dass er das Schenkungsversprechen des Verstorbenen annimmt. Erfolgt diese Annahme vor einem möglichen Widerruf durch die Erben, muss die Versicherung die Lebensversicherung an den Bezugsberechtigten ausbezahlen.

Die Schenkung zurückholen

Es gibt zahlreiche Gründe für einen Schenker zu glauben, dass er sich bei der Schenkung getäuscht hat oder sich die Lebensverhältnisse anders entwickelt haben, als er sich dies ausgemalt hat. Ein typisches Beispiel ist der »Undank« des Beschenkten. Da eine Schenkung ohne Gegenleistung erfolgt, kennt das Gesetz einige Gründe, diese Schenkung in Ausnahmefällen rückgängig zu machen. Ein »kluger« Schenker kann auch individuelle Rücktrittsrechte formulieren.

Die gesetzlichen Rückforderungsrechte

Vielen ist die Verpflichtung des Beschenkten unbekannt, das Geschenk wieder herauszugeben, wenn der Schenker verarmt ist oder er das Geschenk wegen Undanks des Beschenkten widerrufen kann. Der Schenker hat dann ein Rückforderungsrecht.

Verarmung des Schenkers

Wenn der Schenker seinen angemessenen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten und die Unterhaltungspflicht gegenüber seinen Verwandten, seinem Ehepartner oder selbst seinem früheren Ehepartner nicht mehr erfüllen kann, gilt er als verarmt. Wenn im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge eine Schenkung in das Konzept der Gestaltung eingebaut wurde, nach dem der Beschenkte in anderer Weise von gewissen Rechten oder

Ansprüchen auf Vermögen ausgeschlossen wurde oder er sogar selbst auf gewisse Rechte, zum Beispiel sein Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht, verzichtet hat, bringt eine solche Rückforderung dieses Konzept möglicherweise in ein Ungleichgewicht, das von allen Beteiligten nicht gewollt war. Dem Verzicht steht dann die Schenkung als »Gegenleistung« nicht mehr gegenüber.

Wer nun glaubt, das sei nicht so dramatisch, weil es ja im Belieben des Schenkers steht, diesen Anspruch geltend zu machen, hat nicht bedacht, dass der Anspruch des Schenkers an einen Sozialhilfeträger übergeleitet werden kann, wenn dieser den Schenker mit Sozialleistungen unterstützt. Hat der Schenker, wie es in Fällen der Verarmung häufig vorkommt, Sozialleistungen erhalten, liegt es nicht mehr in seiner Hand, Geschenke zurückzufordern, die er vielleicht vor vielen Jahren gemacht hat. Je höher der Wert des Geschenks, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zurückgefordert wird. Allerdings kann eine Herausgabe des Geschenks dann nicht mehr gefordert werden, wenn es beim Beschenkten nicht mehr vorhanden ist, wenn er es zum Beispiel verbraucht hat.



Anders als zum Beispiel bei einem Kauf hat der Beschenkte keine absolut sichere Position, auch wenn eine Zuwendung im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge erfolgte und er deshalb gewisse Nachteile für den Todesfall in Kauf genommen hat. Verarmt der Schenker, kann das Geschenk zurückgefordert werden, wenn es noch beim Beschenkten vorhanden ist. Auch ein Sozialhilfeträger ist hierzu unter Umständen befugt, er »leitet« den Anspruch des Schenkers auf sich über und macht ihn geltend.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Beschenkte in dieser Situation die Wahl hat, das Geschenk zurückzugeben oder dem Schenker seinen notwendigen Unterhalt durch entsprechende Zahlungen zu gewähren.

Es besteht kein Rückforderungsrecht

- ✓ wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit selbst herbeigeführt hat.
- ✓ wenn seit der Übergabe des Geschenks zehn Jahre vergangen sind.

Der Rückforderungsanspruch bei einer Schenkung ist eine Alles-oder-nichts-Regelung, die ausschließlich vom Lauf der Zeit abhängt. Spätestens zehn Jahren nach der Schenkung können Beschenkte das Geschenk auf jeden Fall behalten.

Undank des Beschenkten

Das Gesetz kennt ein Widerrufsrecht für den Schenker, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des »groben Undanks« schuldig gemacht hat. Dieses Recht kann nur der Schenker geltend machen. Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes kann auch ein Lebensgefährte oder eine Person sein, die dem Schenker nahesteht, die in seinem Haushalt lebt und ihn vielleicht pflegt.

Hat der Schenker dem Beschenkten trotz seiner Verfehlungen verziehen, kann er seine Schenkung nicht mehr widerrufen. Das gilt auch, wenn seit der Kenntnis des Schenkers über die Verfehlungen ein Jahr vergangen ist oder der Schenker gestorben ist.

Von Verzeihung spricht man, wenn der Schenker zum Ausdruck gebracht hat, dass er das ehrverletzende Verhalten nicht mehr als solches empfindet, er die Kränkung also überwunden hat. Die Verzeihung muss nicht ausdrücklich erklärt werden, sie kann sich auch aus dem Verhalten des Schenkers ergeben. Eine Erbeinsetzung, die Gewährung eines Kredits oder ein Vermächtnis zugunsten des undankbaren Beschenkten wird als Verzeihung angesehen.

Grober Undank gegenüber dem Schenker oder einem Angehörigen

Folgendes Verhalten fällt unter »groben Undank«:

- ✓ die Bedrohung des Lebens
- ✓ körperliche Misshandlung
- ✓ grundlose Strafanzeige
- ✓ belastende Aussagen trotz eines Zeugnisverweigerungsrechts
- ✓ schwere Beleidigung
- ✓ Unterbindung eines ihm gewährten Nutzungsrechts
- ✓ Verlangen nach sofortiger Räumung
- ✓ grundloser Antrag auf die Bestellung eines Betreuers
- ✓ hartnäckige Weigerung, ein eingeräumtes Recht zu erfüllen
- ✓ schwere Verfehlungen in der Ehe, Ehebruch allein reicht allerdings noch nicht aus

Vereinbarte Rückforderungsrechte

Während gesetzliche Rückforderungsrechte auf wenige, eng umgrenzte Fälle beschränkt sind, die möglicherweise auch nur schwer nachweisbar sind, kann man Rücktrittsrechte, die mit der Schenkung sozusagen als Auflage des Beschenkten vereinbart werden, selbst gestalten und auch individuell anpassen.

Gründe für Rückforderungen

Es gibt viele gute Gründe ein Geschenk zurückzufordern, wenn zum Beispiel der Beschenkte

- ✓ vor dem Schenker stirbt.
- ✓ das Geschenk verkauft, belastet oder verschenkt.
- ✓ sich von einem Angehörigen trennt oder scheiden lässt.
- ✓ insolvent oder zahlungsunfähig wird.
- ✓ überschuldet ist.
- ✓ gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben wird.
- ✓ arbeitslos oder sozialhilfebedürftig wird.
- ✓ einer Sucht verfällt.

- ✓ einer Sekte oder verfassungswidrigen Organisation beitrifft.
- ✓ erhebliche Schulden macht.

Rücktrittsgründe sind dann nicht zulässig, wenn sie gegen Gesetze verstoßen würden. Insbesondere darf niemand gezwungen werden, seine Persönlichkeitsrechte einzuschränken. Man kann deshalb eine Schenkung nicht daran knüpfen, dass eine bestimmte Person geheiratet oder nicht geheiratet werden soll. Man kann auch kein Geschenk zurückfordern, nur weil der Beschenkte einer bestimmten Religion beitrifft. Auch die Bedingung, ein Testament mit einem bestimmten Inhalt zu errichten, würde den Beschenkten in seiner grundgesetzlich geschützten Freiheit einschränken, über sein Vermögen frei zu verfügen.

Mit Rückforderungsrechten kann auch sichergestellt werden, dass bei gemischten Schenkungen die Gegenleistung erfüllt wird. Als Beispiele sind hier zu nennen: Wenn der Beschenkte

- ✓ einen eingeräumten Nießbrauch oder ein Wohnrecht nicht mehr gewährt.
- ✓ eine vereinbarte Leibrente nicht, nicht vollständig oder unregelmäßig bezahlt.

Sonderfall Schwiegerkind

Klare Regelungen sind auch erforderlich, wenn Schenkungen an verheiratete Kinder gehen. Oft wird bei der Schenkung nicht ausdrücklich festgelegt, wer der Beschenkte sein soll. Wollten die Eltern nur das eigene Kind begünstigen oder wollten sie dem jungen Paar den Start ins gemeinsame Familienleben erleichtern, also beide beschenken?



Werden Zuwendungen von Eltern an ihr Kind und seinen Ehepartner gemacht, gibt es im Fall einer Trennung oder Scheidung regelmäßig Streit darüber, ob und in gegebenenfalls welcher Höhe Rückzahlungen von dem geschiedenen Ehepartner erfolgen müssen.

Streit lässt sich aber dadurch vermeiden, dass eine Zuwendung nur an das eigene Kind geht. Dieses Geschenk, zum Beispiel zum Erwerb einer Immobilie, geht dann in das Vermögen des eigenen Kindes. Wollen Sie ausdrücklich ein Schwiegerkind beschenken, bedenken Sie, dass die Ehe scheitern kann. Selbst wenn es in der Situation vielleicht unangenehm für Sie ist, vereinbaren Sie für diesen Fall ein Rückforderungsrecht. Sie ersparen sich und Ihrem Kind ein erhebliches Streitpotenzial für den Fall einer Trennung oder Scheidung. Auch steuerlich profitiert das eigene Kind von einem hohen Freibetrag von 400.000 Euro.



Wollen Sie die Familie Ihres Sohnes oder Ihrer Tochter durch finanzielle Zuwendungen schon zu Ihren Lebzeiten fördern und unterstützen, halten Sie schriftlich fest, ob dieses Geschenk nur an Ihr eigenes Kind oder auch an dessen Ehepartner gehen soll. Vereinbaren Sie Rückforderungsrechte für den Fall einer Trennung oder Scheidung. Bei größeren Vermögenswerten empfiehlt sich, die Vereinbarung von einem Rechtsanwalt oder einem Notar entwerfen zu lassen, um spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

Formen der Rückforderung

Man kann die Rückforderung an einen bestimmten Sachverhalt knüpfen. Tritt das Ereignis ein, fällt die Zuwendung an den Schenker zurück, ohne dass es hierzu einer Erklärung bedarf.

Der insolvente Beschenkte

Vater Heinz überträgt seinem Sohn Oliver ein Mehrfamilienhaus, in dem er noch ein Wohnrecht in einer Wohnung hat. Vereinbart wird, dass die Immobilie

rückübertragen wird, wenn über das Vermögen von Oliver ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Als Oliver pleite ist und das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnet hat, beantragt sein Vater mit Hinweis auf sein Rückübertragungsrecht seine Wiedereintragung als Eigentümer im Grundbuch.

Sie können das Rücktrittsrecht auch an den Eintritt bestimmter Bedingungen knüpfen. Als zum Rücktritt berechtigter Schenker müssen Sie dann aktiv werden. Der Rücktritt muss dem Beschenkten gegenüber ausdrücklich erklärt werden. Erst dann treten die Wirkungen ein, meist in der Form, dass der Beschenkte dem Schenker das Geschenk zurückgeben muss.

Der geliebte Schwiegersohn

Vater Herbert überträgt seinem Schwiegersohn Oskar das Mehrfamilienhaus. Er behält sich ein Rücktrittsrecht für den Fall vor, dass sich Oskar von seiner Tochter Nina scheiden lässt. Die Ehe wird geschieden. Vater Herbert hat sich aber inzwischen mit seiner Tochter überworfen und mit seinem Schwiegersohn ein erfolgreiches Unternehmen gegründet. Er will es deshalb bei der Schenkung belassen. Tritt er nicht ausdrücklich von dem Schenkungsvertrag zurück, verbleibt es bei der Schenkung an Oskar.

Auswirkungen von Rückforderungsrechten

Schenkungen werden oft auch gemacht, um ungewollte Pflichtteilsrechte zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Bei Schenkungen besteht nach zehn Jahren kein Anspruch mehr auf Ergänzung des Pflichtteils um den Wert der Schenkung und dieser Wert wird vorher auch jedes Jahr um 10 Prozent verringert. Eine Ausnahme gilt nur für Ehepartner, bei denen die Frist erst mit Beendigung der Ehe zu laufen beginnt.

Wenn allerdings die Rückforderungsrechte sehr weitgehend sind, ein Rücktrittsrecht beispielsweise nur vom Willen des Schenkers abhängt, nimmt die Rechtsprechung an, dass der geschenkte Gegenstand wirtschaftlich noch gar nicht an den Beschenkten übergegangen ist. Das gilt übrigens auch, wenn sich der Schenker Nießbrauchs- oder Wohnrechte einräumen lässt. Die

Konsequenz ist, dass die Zehnjahresfrist des Pflichtteilsergänzungsanspruchs nicht zu laufen beginnt.

Der misstrauische Schenker

Mutter Elsa hat ein Haus auf Mallorca, das sie gerne ihrer Tochter Bianca übertragen möchte, vor allem um die Pflichtteilsansprüche ihres Sohnes Bernd, mit dem sie sich überworfen hat, möglichst gering zu halten. Da sie sich aber nicht sicher ist, ob sie nicht auch mit Bianca in Streit gerät, behält sie sich ein Rücktrittsrecht nach ihrem Belieben vor. Nach dem Tod der Mutter verlangt Bernd von Bianca eine Ergänzung seines Pflichtteilsanspruchs um den Wert des Hauses auf Mallorca. Bianca wird mit dem Einwand, dass die Schenkung schon über zehn Jahre zurückliegt und sie deshalb nicht mehr anrechenbar ist, nicht durchdringen, da sie wirtschaftlich noch nicht als voll Verfügungsberechtigte betrachtet wird und deshalb die Zehnjahresfrist erst mit dem Tod der Mutter zu laufen beginnt.

Die steuerlichen Konsequenzen von Rückforderungsrechten

Die steuerlichen Auswirkungen nach Rückübertragungen sind positiv, wenn Rückforderungsrechte zum Zeitpunkt der Schenkung vereinbart werden. Die Rückübertragung wird in der Regel nicht als neuerliche Übertragung angesehen, die der Besteuerung unterfällt. Im Gegenteil: Es werden bezahlte Steuern auf die Schenkung vom Finanzamt zurückerstattet.

Rückübertragung bei drohender Insolvenz

Der Sohn Manfred hat von seiner Mutter eine Immobilie geschenkt bekommen, für die er aufgrund seines Steuerfreibetrags keine Schenkungsteuer zahlen muss. Da er sich verspekuliert hat, droht ihm ein Insolvenzverfahren. Er überträgt seiner Mutter deshalb das Grundstück zurück. Das Finanzamt betrachtet die Übertragung als Schenkung und fordert von Manfred nach Abzug seines Freibetrags in Höhe von lediglich 20.000 Euro Schenkungsteuer. Hätten die beiden vereinbart, dass die Mutter ein Rücktrittsrecht zusteht, wenn sich ihr Sohn verschuldet, wäre die Rückübertragung steuerfrei gewesen.

Die Rückforderungsrechte müssen bereits mit der Schenkung vereinbart werden. Spätere Vereinbarungen erkennt das Finanzamt nicht an. Wie so häufig im Steuerrecht erfordern derartige Fälle eine fachkundige Beratung bei der Gestaltung des Schenkungsvertrags wie auch bei einer möglichen Rückforderung beziehungsweise einem Rücktritt.



Schon mit Blick darauf, dass vereinbarte Rückforderungsrechte bei der notwendig gewordenen Rückabwicklung einer Schenkung steuerlich oft vorteilhaft sind, sollte bei Schenkungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge der Einräumung individueller Rückforderungsrechte große Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Häufige Rückforderungsrechte

Rückforderungsrechte bei Schenkungen sollten sich immer an den familiären Verhältnissen und dem Verhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten orientieren. Es gibt aber einige Standardsituationen, die ich im Folgenden kurz erläutere.

Verfügungsbeschränkungen

Häufig wird gewünscht, dass der geschenkte Gegenstand nicht verkauft wird, vor allem wenn der Schenker noch selbst in einer Immobilie wohnt. Auch eine Belastung durch Hypotheken wird oft ausgeschlossen, um zu vermeiden, dass eine Immobilie von Gläubigern in die Zwangsversteigerung getrieben wird.

Wollen Sie sich in einem solchen Fall die Möglichkeit offenhalten, eine Ausnahme zuzulassen, bietet es sich an, die auflösende Bedingung nur dann eintreten zu lassen, wenn die Verfügung ohne Ihre Zustimmung erfolgt ist. Noch mehr Spielraum haben Sie, wenn Sie sich lediglich ein Rücktrittsrecht für diese Fälle einräumen lassen.

Der Vermögensverfall des Beschenkten

Vielen Schenkern liegt ein Rückforderungsrecht am Herzen, falls sich die wirtschaftliche Situation des Beschenkten so verschlechtert, dass der geschenkte Gegenstand bei einer Zwangsversteigerung einer Immobilie in andere Hände gerät. Es werden deshalb Rückforderungsrechte vereinbart für den Fall der Überschuldung, der Zahlungsunfähigkeit, der Insolvenz oder bestimmter Gläubigerzugriffe, wie zum Beispiel einer Pfändung oder der Eintragung einer Zwangshypothek.

Der Tod des Beschenkten

Nicht kalkulierbar ist es, wem der geschenkte Gegenstand zufällt, wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt. Hat beispielsweise das beschenkte Kind keine eigene Familie, fällt bei dessen Tod eine geschenkte Immobilie nach der gesetzlichen Erbfolge an die Eltern. Das kann bedeuten, dass die Immobilien aus einem Familienstamm plötzlich zur Hälfte auch dem anderen Ehepartner gehört. Unerwünscht wäre dies spätestens dann, wenn die Ehe der Eltern geschieden wurde. Der Beschenkte kann in einem Testament auch eine völlig andere Person bedacht haben.

Das Familienheim beim Ex-Partner

Vater Kurt schenkt seinem Sohn Klaus das Mehrfamilienhaus in bester Wohnlage in München, das sich seit Urzeiten im Besitz der väterlichen Familie befindet. Kurz darauf stirbt der unverheiratete und kinderlose Klaus bei einem Verkehrsunfall. Gesetzliche Erben sind die Eltern. Seine Mutter, die schon seit zehn Jahren von seinem Vater geschieden ist, wird zur Hälfte Miteigentümerin. Kurt überlegt, ob er den Notar in Haftung nehmen kann, weil er ihn nicht darauf hingewiesen hat, ein entsprechendes Rücktrittsrecht für den Fall des Todes seines Sohnes zu vereinbaren. Möglicherweise zu Recht.

Es ist schon fast Standard, in Schenkungsverträgen zu vereinbaren, dass beim sogenannten Vorversterben des Beschenkten der Schenker ein Rücktrittsrecht hat, das bei Eintritt des Rücktrittsgrunds auch ausgeübt werden kann, nicht muss. Es kann aber auch eine automatische Rückfallklausel vereinbart werden.

Wohl- oder Fehlverhalten des Beschenkten

Der Fantasie der Beteiligten sind fast keine Grenzen gesetzt vertraglich zu vereinbaren, unter welchen Bedingungen dem Beschenkten das Geschenk wieder entzogen werden kann. Das kann der Lebenswandel des Beschenkten sein, sein Umgang mit dem geschenkten Gegenstand, sein Verhalten gegenüber dem Schenker oder dessen Familie oder seine berufliche, wirtschaftliche oder familiäre Entwicklung. Um einen gewissen Druck auf den Beschenkten auszuüben, können Anforderungen auch mit bestimmten Fristen versehen werden.

Kein Porsche ohne Examen

Die vermögende Mutter Elsbeth möchte den Porsche ihres verstorbenen Vaters ihrem Sohn Felix zukommen lassen. Felix studiert Jura und die Mutter möchte nicht, dass er durch Spritztouren mit dem Sportwagen sein Examen vernachlässigt. Daher verbindet sie die Schenkung mit der Bedingung, dass er das Erste Juristische Staatsexamen besteht.

Fehlschlagen steuerlicher Gestaltung

Eine Rückübertragung sollte auch überdacht werden, wenn das Finanzamt anders als erwartet die Steuerfreiheit nicht gewährt. Dann soll das Geschäft wieder rückabgewickelt werden können.

Eindeutigkeit der Regelungen

Wichtig ist, dass die Sachverhalte, die zum Rücktritt berechtigen, so eindeutig dargestellt werden, dass möglichst weder mit dem Beschenkten noch mit dem Finanzamt Streit darüber entstehen kann, ob die Voraussetzungen nun auch erfüllt sind.

Kapitel 21

Die Stiftung zur Sicherung des Familienvermögens

IN DIESEM KAPITEL

Der Sinn der Gründung einer Stiftung
Unterschiedliche Gestaltungen einer Stiftung
Elemente zur Gründung einer Stiftung
Staatliche Aufsicht über Stiftungen
Voraussetzungen und Vorteile der Gemeinnützigkeit
Besteuerung von Stiftungen

Eine Schenkung und eine Stiftung haben eines gemeinsam: Wie bei einer Schenkung muss ein Stifter bereit sein, sich von seinem Vermögen oder zumindest einem Teil davon endgültig zu trennen. Stiftungen können zu Lebzeiten eingerichtet werden, aber auch durch ein Testament erst für den Fall des Versterbens des Stifters. Allerdings werden 90 Prozent aller Stiftungen gegründet, wenn der Stifter noch lebt und er den Start und meistens auch die ersten Jahre des Bestehens noch beeinflussen kann. Stiftungen erfreuen sich in Deutschland einer zunehmenden Beliebtheit. Es gibt über 22.000 solcher Institutionen, die als rechtsfähige Organisationen meistens gemeinnützigen Zwecken dienen sollen. Stiftungen müssen von staatlicher Seite anerkannt werden und sie stehen auch unter staatlicher Aufsicht.

In diesem Kapitel erfahren Sie, wann es sinnvoll ist, eine Stiftung zu gründen, welche Motive ausschlaggebend sein können und welche Möglichkeiten es gibt, auch bei geringeren Vermögenswerten zu »stiften«. Eine Stiftung bietet die

Möglichkeit, den Bestand und die Nutzung des Vermögens am längsten über den Tod hinaus zu beeinflussen. Sie wird sozusagen »für die Ewigkeit« gegründet. Daher erläutere ich, warum der Stiftungszweck, der dem Willen des Stifters entspricht, so genau wie möglich bestimmt werden muss. Ausschließlich an diesem Stiftungszweck orientiert sich die Ausrichtung der Stiftung als Organisation.

Für den Erhalt des Vermögens ist es auch entscheidend, wie eine Stiftung am besten organisiert wird. Wie immer bei der Übertragung von Vermögenswerten ist auch die steuerliche Bewertung aufgrund von unterschiedlichen Gestaltungen wichtig. Die Motive zur Gründung einer Stiftung sind sehr unterschiedlich, meistens sollen die Stiftungen aber gemeinnützigen Zwecken dienen und entsprechende steuerliche Vorteile entfalten. Sie erfahren deshalb auch die Kernelemente der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden.

Die Rechtsform der Stiftung

Nach deutschem Recht ist eine Stiftung eine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Sie hat allerdings die Besonderheit, dass sie keine Eigentümer und weder Gesellschafter noch Mitglieder wie zum Beispiel ein Verein hat. Der Träger der Stiftung ist die Organisation der Stiftung selbst. Damit gehört die Stiftung sich auch gewissermaßen selbst. Die Stiftung wird von einem Vorstand als eigenes Organ gesteuert. Aus dieser Konstruktion ergibt sich, dass Vermögen, das einmal auf eine Stiftung übertragen ist, nie mehr dem Einfluss des Stifters unterliegt, es ist unwiederbringlich aus dem Vermögen des Stifters ausgeschieden. Auch in Notfällen gibt es keine Möglichkeit, an dieses Kapital wieder heranzukommen.



Wer eine Stiftung als »Steuersparmodell« sieht, vergisst, dass das Vermögen, das er in eine Stiftung eingebracht hat, nicht mehr seinem Zugriff unterliegt. In eine Stiftung eingebrachtes Kapital ist dem Stifter entzogen. Auch die Erträge dürfen ausschließlich für Stiftungszwecke verwendet werden, die nur bei Familienstiftungen auch der Versorgung des Stifters und seiner Familie dienen können.

Ziele einer Stiftung

Es gilt der Grundsatz der Stiftungsfreiheit. Stiftungen sind zu jedem Zweck zulässig, deren Verwirklichung möglich ist und der nicht gegen bestehende Gesetze oder die guten Sitten verstößt. Inhaltlich wird der Zweck einer Stiftung durch den Stifter bestimmt, gibt Ihnen als Stifter also eine größtmögliche Freiheit über die Verwendung Ihres Vermögens zu Lebzeiten und über den Tod hinaus. Stiftungen sind eben »für die Ewigkeit«.

Die Motive für eine Stiftung

Es gibt zahlreiche Gründe für die »Investition« eines Vermögens durch eine Person oder eine Gesellschaft oder Organisation.

Motive für die Gründung einer Stiftung

- ✓ Jemand hat keine Erben oder aus seiner Sicht keine geeigneten Erben.
- ✓ Die Versorgung einer Familie soll dauerhaft gesichert werden.
- ✓ Das Vermögen soll dem Zugriff von Gläubigern oder auch dem Verbrauch beziehungsweise der Verschwendung durch die Erben entzogen werden.
- ✓ Die Verwendung des Vermögens soll dauerhaft dem Willen des Stifters entsprechen.
- ✓ Das Vermögen soll für gemeinnützige Zwecke eingesetzt und damit die Gemeinschaft unterstützt, ihr etwas von dem vom Stifter Erreichten zurückgegeben werden.
- ✓ Das Andenken an den Stifter soll »für ewig« gewahrt werden.

- ✓ Der Stifter möchte ein persönliches Anliegen dauerhaft in der Öffentlichkeit verankert sehen.
- ✓ Mit dem Stiftungszweck soll eine positive Wirkung in der Öffentlichkeit entstehen, also eine »Marketingfunktion« für eine Person oder ein Unternehmen.

Der Zeitpunkt der Stiftungsgründung

Die Stiftungsgründung ist sowohl zu Lebzeiten des Stifters als auch nach dessen Tod möglich. Erfolgt die Stiftung nach dem Tod, ist sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag möglich. In diesem Fall müssen bestimmte Formvorschriften beachtet werden. Das Testament muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sein. Der Erbvertrag bedarf der notariellen Form.

Möglich und üblich sind auch Mischformen. Der Stifter errichtet zu Lebzeiten eine Stiftung und bringt einen Teil seines Vermögens in diese Stiftung ein. In seinem Testament bedenkt er die Stiftung als Erben seines verbleibenden Vermögens oder eines Teils davon. So können Stifter schon zu Lebzeiten das Wirken ihrer Stiftung verfolgen und mitgestalten.



Gerade in der Anfangsphase kann es erforderlich sein, die Stiftung intensiv zu begleiten und zu fördern. Der Stifter kann zu seinen Lebzeiten den Grundstein für den Erfolg der Stiftung und für die Verwirklichung seines letzten Willens legen.

Es wird empfohlen, nicht mehr als 20 Prozent des angedachten Kapitals schon zu Lebzeiten in eine Stiftung einzubringen, um genügend Gelegenheit zu haben, Umstände in Bezug auf das eigene Leben oder auch das Umfeld zu berücksichtigen. Besteht entgegen der ursprünglichen Planung plötzlich Bedarf an finanziellen Mitteln, können diese aus einem Stiftungskapital nicht mehr an den Stifter zurückbezahlt werden. Im Rahmen des Testaments, das jederzeit geändert werden kann, können Sie als Stifter immer noch entscheiden, welcher Teil des Vermögens in

die Stiftung geht beziehungsweise an Ihre Erben verteilt werden soll.

Die Art der Stiftung

Je nachdem, wie viel Einfluss der Stifter weggeben will, unterscheidet man zwischen

- ✓ Familienstiftungen und
- ✓ gemeinnützigen Stiftungen.

Die Unterstützung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen im Rahmen einer gemeinnützigen Stiftung ist nur sehr begrenzt möglich. Höchstens ein Drittel des Ertrags einer Stiftung darf dazu verwendet werden, den Stifter und seine nächsten Angehörigen, und auch nur diese, angemessen zu unterhalten beziehungsweise sein Andenken zu bewahren.

Die Familienstiftung

Steht die Versorgung einer Familie im Vordergrund, sollte eine Familienstiftung gegründet werden, die allerdings fast keine steuerlichen Privilegien genießt. Echte Familienstiftungen sind nicht gemeinnützig. Sie haben vor allem den Zweck, das Familienvermögen möglichst lange zu erhalten und dem Willen des Stifters über Generationen hinweg Geltung zu verschaffen. Sowohl die Übertragung von Vermögen auf die Stiftung als auch die laufenden Erträge der Stiftung unterliegen der Steuerpflicht. Da Familienstiftungen mangels der steuerlichen Privilegierung nicht besonders attraktiv sind und eher die Ausnahme bilden, soll auf sie in diesem Buch nicht näher eingegangen werden.

Die gemeinnützige Stiftung

Die gemeinnützige Stiftung ist durch die Befreiung von der Erbschaft- und der Schenkungsteuer und einen Sonderausgabenabzug bis zu 1 Million Euro für Zuwendungen bei der Einkommensteuer privilegiert.

Die Gründung einer Stiftung

Alle 16 Bundesländer haben ein eigenes Stiftungsgesetz, in dem vor allem Fragen der staatlichen Genehmigung einer Stiftung sowie der Aufsicht über Stiftungen geregelt sind. Das jeweilige Bundesland ist deshalb sowohl Genehmigungs- als auch Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der einzelnen Bundesländer lauten aber im Wesentlichen gleich.

Das Stiftungsgeschäft

Grundlage der Stiftungsgründung ist das sogenannte Stiftungsgeschäft. Diese Willenserklärung des Stifters muss schriftlich erfolgen. Das Stiftungsgeschäft muss mit einem Datum versehen und handschriftlich vom Stifter unterzeichnet sein. Eine notarielle Beurkundung ist nach herrschender Meinung selbst dann nicht erforderlich, wenn Grundstücke in die Stiftung eingebracht werden sollen.

Vorgeschriebene Elemente einer Stiftungsgründung

- ✓ der Name des Stifters
- ✓ der Name der Stiftung
- ✓ der Stiftungszweck
- ✓ die Stiftungssatzung
- ✓ das Vermögen zur Ausstattung der Stiftung
- ✓ der Stiftungsvorstand
- ✓ gegebenenfalls ein Kontrollgremium (etwa ein Stiftungsrat, Beirat oder Kuratorium)
- ✓ eine Regelung, was mit dem Vermögen der Stiftung bei einer Auflösung geschehen soll

Die Merkmale der Stiftung sind das Stiftungsvermögen, der Stiftungszweck und die Stiftungsorganisation.

Die staatliche Anerkennung

Der Ort, an dem die Stiftung ihren Sitz hat, und nicht der Wohnsitz des Stifters, bestimmt, welches Bundesland für die Anerkennung einer Stiftung zuständig ist.



Es ist sinnvoll, sowohl den Inhalt des Stiftungsgeschäfts als auch die Stiftungssatzung mit der Stiftungsbehörde im Voraus abzusprechen. Die meisten Bundesländer haben großes Interesse an der Gründung von Stiftungen und sind deshalb schon im Vorfeld einer Stiftungsgründung in hohem Maße kooperativ. Meistens haben sie auch Beratungsstellen für potenzielle Stifter.

Neben dem Stiftungsgeschäft müssen der Stiftungsbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- ✓ ein Exemplar der Stiftungssatzung, handschriftlich vom Stifter selbst unterschrieben
- ✓ möglichst auch die Einverständniserklärungen der Personen, die den Vorstand und gegebenenfalls das Aufsichtsorgan, zum Beispiel den Stiftungsrat, bilden sollen

Liegen die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen vor, wird die Stiftung anerkannt. Mit der Anerkennung der Stiftung durch die Aushändigung einer Urkunde entsteht die Stiftung als selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten.

Mit der Anerkennung ist der Stifter auch zur Übertragung des Vermögens auf die Stiftung verpflichtet. Für die Anerkennung einer Stiftung werden Gebühren nach den jeweiligen Stiftungsgesetzen der Länder erhoben. Ausnahmen gibt es meistens bei der Gründung von gemeinnützigen Stiftungen.

Der Stiftungszweck

Der Stiftungszweck muss dem Willen des Stifters entsprechen. In der Auswahl des Zwecks der Stiftung sind dem Stifter und seiner Fantasie kaum Grenzen gesetzt.

Stiftungszwecke

- ✓ Betrieb und Unterhalt einer Einrichtung oder Institution
- ✓ Zurverfügungstellung von Mitteln für die Forschung und Lehre
- ✓ Ausstattung eines Lehrstuhls
- ✓ Verleihung eines Preises
- ✓ Ermöglichung von Ausstellungen

Der Stiftungszweck wird einmal vom Stifter festgelegt und ist spätestens nach dessen Tod für die Stiftungsorgane und die Stiftungsbehörde als Aufsichtsorgan nur noch interpretierbar nach dem vermutlichen Willen des Stifters.

Eine entsprechende Änderung der Stiftungssatzung ist deshalb nur bei einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und nur dann möglich, wenn sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen oder mit ihm in Einklang gebracht werden können. Ausschlaggebend ist immer der Zeitpunkt der Gründung der Stiftung, der möglicherweise Jahre oder sogar Jahrzehnte zurückliegt.



Der Stiftungszweck kann nicht mehr geändert werden. Er sollte daher besonders sorgfältig formuliert werden, um Fehlinterpretationen vorzubeugen. So sollte der Stiftungszweck genügend weit und allgemein gefasst werden, um den Stiftungsorganen genügend Spielraum zu lassen, auf Veränderungen im Umfeld des Stiftungszwecks zu reagieren.

Die Vermögensausstattung der Stiftung

Der Stiftungszweck muss aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erreicht werden.

Zu unterscheiden sind zunächst die Erstaussattung der Stiftung mit Stiftungskapital sowie die stiftungsrechtlichen Anforderungen

an eine Kapitalanlage und Kapitalerhaltung.

Die Erstaussstattung

Die staatliche Anerkennung einer Stiftung wird es nur geben, wenn eine nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks über das eingesetzte Vermögen gesichert erscheint. Der Stiftungszweck wird durch die Erträge aus dem Vermögen erreicht, das in die Stiftung eingebracht wurde. Die Höhe einer ausreichenden Vermögensausstattung ist deshalb vom Stiftungszweck und dessen Erreichung abhängig. Es wird meist eine Mindestausstattung gefordert, die bei Beträgen zwischen 25.000 Euro und 150.000 Euro liegt, in der Regel bei 50.000 Euro. Eine geringere Finanzausstattung wird die Verfolgung eines Stiftungszwecks in der Regel nicht erfüllen, da dann die Erträge allein schon für die Verwaltung der Stiftung verbraucht werden dürften.

Die unterkapitalisierte Stiftung

Der Stifter Julius Geber will mit 100.000 Euro eine Stiftung gründen, die durch eigene wissenschaftliche Forschung die Früherkennung von Hautkrebs erforschen soll, also selbst tätig werden soll. Bei einer derzeitigen durchschnittlichen Rendite von maximal 4 Prozent jährlich fällt ein Betrag von höchstens 4.000 Euro an. Mit diesem Ertrag kann der Stiftungszweck nicht erreicht werden, die Stiftungsbehörde wird die Stiftung deshalb nicht anerkennen. Anders ist es, wenn Julius Geber mit seiner Stiftung einen jährlichen Preis für junge Wissenschaftler in der Krebsforschung ausloben will. Dann wird die Stiftungsbehörde die Stiftung anerkennen müssen, da selbst nach Abzug von Verwaltungskosten ein ausreichender Ertrag zur Erreichung des Stiftungszwecks verbleibt.

Das Stiftungsvermögen kann folgendermaßen aussehen:

- ✓ Barvermögen oder Wertpapiere
- ✓ Grundstücke
- ✓ Beteiligungen an Gesellschaften
- ✓ Sachwerte

- ✓ Ausstattungen, wie zum Beispiel Kunstgegenstände



In eine Stiftung sollte nur so viel Vermögen übertragen werden, wie der Stifter langfristig wirklich entbehren kann. Die ausreichende Absicherung der Familie sollte ebenfalls bedacht werden. Vorrang haben die eigene Versorgungssicherheit des Stifters und die seiner Familie.

Bei der Ausstattung einer Stiftung sollte immer bedacht werden, dass die Zuwendung eine Schenkung ist. Im Hinblick auf Gläubiger und auf Pflichtteilsberechtigte sind Anfechtungsrechte und Ausgleichsansprüche übergangener Erben möglich.

Die Kapitalanlage und Kapitalerhaltung

Die Anlage des Stiftungsvermögens muss sich stets an zwei Grundsätzen orientieren:

- ✓ Das Stiftungsvermögen soll in seinem Bestand erhalten werden.
- ✓ Die Erträge des Stiftungsvermögens müssen ausschließlich für die Stiftungszwecke eingesetzt werden.

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur ausnahmsweise dem Kapital zugeführt werden. Ausnahmen bestehen, wenn es dafür eine satzungsgemäße Grundlage gibt oder Vermögensverluste ausgeglichen werden müssen. Es wird auch von einer Verbraucherstiftung gesprochen.



Nach dem Grundsatz der Vermögenserhaltung muss die Vermögenssubstanz der Stiftung grundsätzlich unangetastet bleiben. Das sogenannte »Grundstockvermögen«, das sich aus dem bei der Stiftungerrichtung zugewendeten Anfangsvermögen und dem nach dem Willen des Stifters, einzelner Stifter oder Spender hinzuzurechnenden Vermögenswerten zusammensetzt, muss erhalten werden. Ein Verstoß gegen diese Regel müsste die Stiftungsaufsicht beanstanden.

Für die Anlage des Stiftungsvermögens gilt das Gebot der sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Sicherheit hat immer Vorrang vor Rendite. Der Stifter kann und sollte möglichst auch Richtlinien für die Anlagepolitik vorgeben. Um Diskussionen mit der Stiftungsaufsicht zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Anlagestrategien der Stiftung mit der Behörde vorher abzustimmen.

Die Stiftungsorganisation

Jede Stiftung bedarf einer organisatorischen Struktur, die es ermöglicht, den Stiftungszweck zu verwirklichen. Geregelt wird die Stiftungsorganisation durch den Stifter in der Stiftungssatzung. Das Gesetz schreibt einen Vorstand zur Leitung der Stiftung vor, der aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Der Stifter kann sich die Benennung der Organe zu seinen Lebzeiten vorbehalten und auch darüber hinausgehend eine generelle Bestimmung treffen. Er kann auch selbst Vorstand der Stiftung sein. Oft begleitet der Stifter seine Stiftung in einer Anfangsphase und übergibt dann das Ruder an andere Personen, das kann auch in seinem Testament entsprechend angeordnet sein.



Bei größeren Stiftungen ist es zweckmäßig, den Stiftungsvorstand mit mindestens drei Personen zu besetzen. Gewährleistet ist dann sowohl ein ausreichender Sachverstand als auch die Kontinuität, wenn eine Person aus dem Vorstand ausscheidet.

Die einzige Möglichkeit den Vorstand einer Stiftung im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit seines Handelns zu überwachen, ist die Anordnung des Stifters, ein Aufsichtsorgan zu bestellen. Die erste Besetzung wird auch durch ihn persönlich erfolgen. Üblicherweise nennt man Aufsichtsorgane von Stiftungen »Stiftungsrat«, »Kuratorium« oder »Beirat«. Eine gleichzeitige Mitwirkung von Personen im Vorstand und im Aufsichtsorgan sollte tunlichst vermieden werden, um Interessen- und Zielkonflikte zu vermeiden.

Die Tätigkeit der Organe von Stiftungen können vergütet werden. Der Stifter bestimmt, ob und in welcher Höhe eine Vergütung gezahlt wird. Üblich sind Aufwandsentschädigungen. Bei gemeinnützigen Stiftungen wird in der Regel vom Stifter angeordnet, dass die Tätigkeit in einem Stiftungsorgan ehrenamtlich erfolgt.

Die staatliche Aufsicht

Nach der Anerkennung einer Stiftung unterliegt sie der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht soll den Stifterwillen schützen und garantieren. Für viele Stiftungen übt diese staatliche Aufsicht die einzige Kontrolle über das Tun und Lassen der Stiftungsorgane aus.

Die Stiftungsaufsicht orientiert sich an der Satzung, die der Stifter seiner Stiftung gegeben hat. Sie ist zuständig für die Prüfung der satzungsgemäßen Besetzung der Stiftungsorgane und für die Genehmigung etwaiger Satzungsänderungen. Scheiden Personen aus einem Stiftungsorgan aus oder werden Positionen neu besetzt, muss die Stiftungsbehörde darüber wie auch über Änderungen der Stiftungssatzung informiert werden.

Die staatliche Aufsicht über Stiftungen beschränkt sich allerdings auf die sogenannte Rechtsaufsicht. Geachtet wird auf die Einhaltung des Stifterwillens, der Stiftungssatzung und der Gesetze. Eine Kontrolle der Stiftungsorgane auf deren Handeln und Wirtschaften obliegt ausschließlich den Aufsichtsorganen, zum Beispiel einem Stiftungsrat, die allerdings nicht notwendigerweise eingerichtet werden müssen. Die Stiftungsaufsicht darf nicht in das Ermessen des Stiftungsvorstands in Fragen der Vermögensverwaltung und der Verwendung der Erträge eingreifen. Um ihren Aufgaben nachzukommen, müssen der Stiftungsaufsicht die Jahresabschlüsse einer Stiftung regelmäßig vorgelegt werden.

Die Gemeinnützigkeit

Will der Stifter eine gemeinnützige Stiftung gründen, etwa auf einem sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Gebiet, genießt er Steuervorteile. Dafür muss die Stiftungssatzung allerdings die Anforderungen der Gemeinnützigkeit erfüllen, die von den Vorschriften der Abgabenordnung vorgegeben werden.

Eine Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Gemeinnützigkeit ergibt sich auch aus der Förderung von mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Ob die Stiftungssatzung diesen Anforderungen entspricht, wird vom zuständigen Finanzamt entschieden. Auch für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit empfiehlt es sich, die Stiftungssatzung dem Finanzamt vorzulegen, bevor die Stiftung selbst gegründet wird. Das Finanzamt wird dem Stifter eine unverbindliche Auskunft geben. Nach Gründung der Stiftung bescheinigt das Finanzamt dann auf Antrag zunächst, dass die Satzung die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt. Damit ist die Stiftung zur Entgegennahme von Spenden und zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt.

Beispiele für gemeinnützige Zwecke

- ✓ Förderung von Wissenschaft und Forschung
- ✓ Förderung der Religion
- ✓ Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- ✓ Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- ✓ Förderung von Kunst und Kultur
- ✓ Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- ✓ Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- ✓ Förderung des Tierschutzes
- ✓ Förderung des Sports
- ✓ Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Die Besteuerung einer Stiftung

Die Steuerprivilegierung wird immer wieder als eines der wichtigsten Motive zur Gründung einer Stiftung gesehen. Zu unterscheiden ist die Besteuerung im Rahmen von Erbschaften und Schenkungen sowie die Abzugsfähigkeit bei Steuern auf den Ertrag, also bei der Einkommensteuer beziehungsweise der Kapitalertragsteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuern

Die Zuwendung an eine Stiftung ist zu Lebzeiten eine Schenkung, für die grundsätzlich Schenkungsteuer anfällt. Die Zuwendung im Todesfall in Form einer Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses unterliegt der Erbschaftsteuer. Bei gemeinnützigen Stiftungen sind diese Zuwendungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.

Ertragsteuern der Stiftung

Nur wenn Stiftungen nach ihrer Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind ihre Erträge von den Ertragsteuern befreit. Für Stiftungen ist das die Körperschaftsteuer.

Spendenabzug bei Zuwendungen

Bei der Gründung der Stiftung, aber auch später, kann der Stifter, aber auch jede andere Person, bei einer Zuwendung in das Kapital einer gemeinnützigen Stiftung einen erheblichen Spendenabzug bis zu 1 Million Euro machen, der ihm im Jahr der Zuwendung erhebliche Einkommensteuervorteile bringen dürfte. Dieser Höchstbetrag kann alle zehn Jahre einmal in Anspruch genommen werden.

Andere Formen der Stiftung

Reicht das Vermögen für die Errichtung einer selbstständigen Stiftung mit der Notwendigkeit der staatlichen Anerkennung nicht aus, gibt es andere Möglichkeiten, auch unter Ausnutzung der steuerlichen Vergünstigungen, Vermögen zu »stiften«.

Die unselbstständige Stiftung

Eine unselbstständige Stiftung ist mangels staatlicher Anerkennung keine juristische Person und besitzt keine Rechtsfähigkeit. Dennoch kann ein Stifter in dieser Form sein Vermögen auf Dauer einem von ihm bestimmten Zweck widmen. Diese unselbstständige Stiftung wird in der Regel treuhänderisch durch eine rechtsfähige Stiftung verwaltet. Die Stiftung schlüpft damit gewissermaßen unter das »Dach« einer staatlich anerkannten Stiftung. Sie kann unter eigenem Namen, also vor allem unter dem Namen des Stifters, einen eigenen Zweck verfolgen. Dieser Zweck muss allerdings auch dem Stiftungszweck der übergeordneten Stiftung entsprechen.

Die Zustiftung

In eine bereits bestehende staatlich anerkannte Stiftung kann Vermögen auch als sogenannte »Zustiftung« zu deren Stiftungskapital eingebracht werden. Auch dann können alle steuerlichen Vergünstigungen wie im Fall einer eigenen Stiftungsgründung in Anspruch genommen werden.

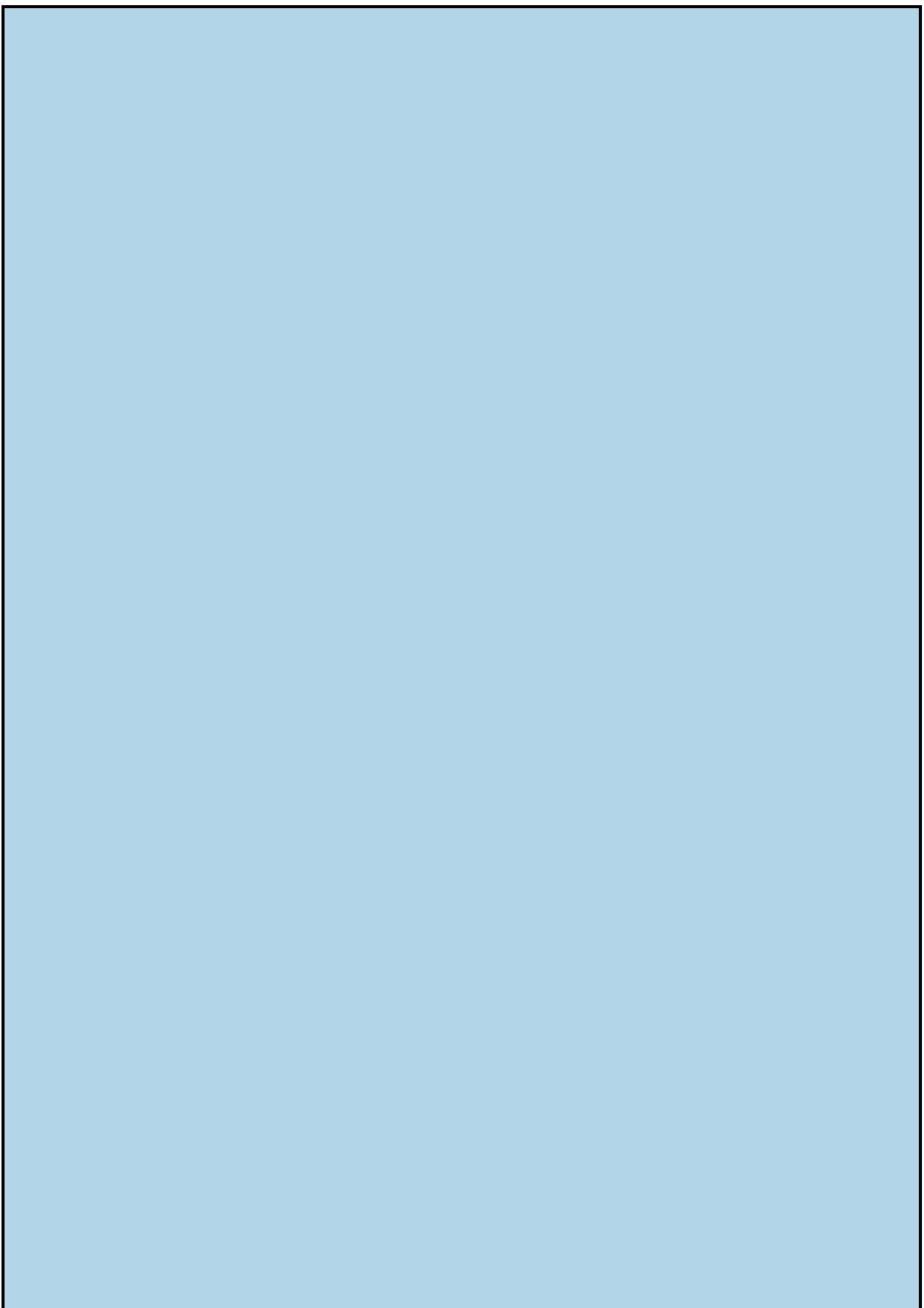
Die Spende an eine Stiftung

Da Stiftungskapital für Stiftungszwecke nicht verbraucht werden darf, kann es sinnvoll sein, Finanzmittel einer Stiftung nicht zur Vermehrung des Stiftungskapitals zur Verfügung zu stellen, sondern sie als Spende zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auszuweisen. Eine gemeinnützige Stiftung muss diese Spenden zeitnah für den Stiftungszweck einsetzen.

Teil V

Der Todesfall ist eingetreten





IN DIESEM TEIL ...

Sie erfahren, welche erste Maßnahmen Sie nach einem Todesfall ergreifen müssen oder sollten und wer von den Angehörigen oder den Erben was entscheiden darf oder muss und schließlich, wer die anstehenden Kosten tragen muss. Dann muss der Nachlass aufgelöst werden, vor allem müssen laufende Verträge gekündigt, Konten aufgelöst und Rechnungen bezahlt werden.

Sie erfahren, welche Gefahren Ihnen als Erben drohen, wenn der Verstorbene mehr Schulden als Vermögen hinterlassen hat. Wollen Sie nicht selbst für die Schulden des Verstorbenen haften, können Sie die Erbschaft ausschlagen, allerdings nur innerhalb sehr kurzer Fristen. Wenn Sie nicht der Alleinerbe sind, müssen Sie sich gegebenenfalls mit einer Erbengemeinschaft darüber einigen, wie das Erbe denn verteilt wird, es sei denn der Verstorbene hat dies schon vorgegeben.

Und schließlich erhalten Sie Hinweise, welche Behörden und Gerichte Sie wann informieren müssen oder ansprechen können. Sie erfahren auch, wer Ihnen bei den vielen Aufgaben nach einem Todesfall helfen kann. Oder noch besser, welche Vorsorge man zu Lebzeiten schon treffen kann, um den Hinterbliebenen die Abwicklung zu vereinfachen.

Kapitel 22

Sofortmaßnahmen der Angehörigen nach einem Todesfall

IN DIESEM KAPITEL

Benachrichtigung über den Todesfall
Organisation und Bezahlung der Beerdigung
Was unmittelbar mit dem Nachlass veranlasst werden muss
Sicherung des Nachlasses gegen unberechtigten Zugriff

Es können unterschiedliche Personen sein, die einen Verstorbenen in seiner letzten Lebensphase begleitet haben oder die unmittelbar nach dem Tod herbeigerufen wurden: Nahe oder entferntere Verwandte, der Ehegatte, ein Lebensgefährte oder gute Freunde. Nicht alle können und dürfen jetzt die Dinge für den Verstorbenen in die Hand nehmen. Ich erkläre Ihnen, wer jetzt was wie machen sollte und machen darf. Dazu gehört auch die Frage, wer benachrichtigt werden muss.

Nach dem ersten Schock gilt es, zunächst die Beerdigung zu organisieren. Hat der Verstorbene seinen Willen darüber schon geäußert, ist es einfacher. Im Idealfall hat der Verstorbene schon seine Beerdigung in Auftrag gegeben, davon können Sie aber nicht ausgehen. Manche Maßnahmen müssen Sie als »Verantwortlicher« jetzt veranlassen oder zumindest prüfen.

Zunächst müssen Sie die Unterlagen des Verstorbenen zumindest grob sichten, um festzustellen, was neben der Post noch erledigt werden muss – etwa die Benachrichtigung von

Versicherungen, die Bezahlung von Rechnungen oder die Kündigung von Verträgen.

Im schlimmsten Fall beginnt ein Streit unter den Erben, noch bevor der Verstorbene beerdigt ist. Sie müssen deshalb wissen, welche Rechte Sie jetzt schon haben und was Sie machen sollten, um nicht nachher einen Nachteil zu haben. Oft wurde schon im »ersten Zugriff« mancher Anspruch eines Erben faktisch vereitelt. Häufig geht es heute auch um die Verteilung von größeren Vermögen.

In diesem Kapitel erfahren Sie, an was Sie denken müssen, wenn Sie es mit einem Todesfall unmittelbar zu tun haben. Vieles muss veranlasst, vieles geregelt werden. Der Nachlass muss gesichtet und einiger Schreibkram erledigt werden. Sie erhalten sowohl einen Überblick als auch konkrete Maßnahmen zum Handeln.

Unmittelbare Maßnahmen nach Eintritt des Todes

War der Verstorbene in einem Krankenhaus, in einem Pflegeheim oder in einem Altenheim, werden die ersten Maßnahmen von dem Personal ergriffen, das professionell mit dem Tod umgehen muss und das in der Regel auch kann. Sie müssen dann nur noch eingreifen, wenn Sie wissen, dass der Verstorbene etwas anderes wollte oder Sie etwas anders geregelt oder gestaltet haben wollen.

Der Totenschein

Wenn jemand verstorben ist, muss der Tod offiziell von einem Arzt festgestellt werden. Er benennt die Todesursache und stellt einen Totenschein aus. Stirbt jemand im Krankenhaus, wird dort ein Arzt den Tod feststellen und den Totenschein ausstellen. In allen anderen Fällen muss ein Arzt gerufen werden. Entweder ist das der Notarzt, der sowieso schon vor Ort ist, der Hausarzt oder ein Arzt, den Sie verständigt haben.

Die Obduktion oder Organspende

Ist ein natürlicher Tod eingetreten und von einem Arzt festgestellt, wird ein Verstorbener üblicherweise nicht obduziert. Ist die Todesursache nicht eindeutig oder kann eine Fremdeinwirkung nicht ausgeschlossen werden, wird der Arzt wahrscheinlich die Polizei rufen. Sie wird dann bei einem Verdacht auf Fremdeinwirkung ermitteln oder veranlassen, dass von der Staatsanwaltschaft eine Obduktion angeordnet wird. Auch wenn der Verstorbene eine Obduktion ausdrücklich nicht wollte oder Sie diese verhindern wollen, gegen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft werden Sie sich nur schwerlich zur Wehr setzen können.

Anders ist die Situation, wenn das Krankenhaus, vielleicht aus medizinischen Gründen zur Erlangung weiterer Erkenntnisse über die Erkrankung oder die Todesursache oder zu Ausbildungszwecken eine Obduktion durchführen will. Sie ist dann freiwillig. Es kommt für die Genehmigung darauf an, ob der Verstorbene eine Obduktion ausdrücklich ausgeschlossen hat. Sein Wille geht vor. Hat er zum Beispiel in einer Patientenverfügung zugestimmt oder eine Obduktion ausdrücklich nicht gewünscht, hat sein Wille Gültigkeit. Ansonsten müssen die Hinterbliebenen über die Durchführung einer Obduktion entscheiden.



Regeln Sie in einer Patientenverfügung oder in einer General- oder Vorsorgevollmacht, ob Sie einer eventuellen Obduktion nach Ihrem Tod zustimmen oder nicht. Ihre Angehörigen haben dann eine klare Handlungsanweisung. Näheres finden Sie in dem Buch *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies* (ebenfalls im Verlag Wiley-VCH erschienen).

Hat der Verstorbene seine Zustimmung zu einer Organspende gegeben, ist sein Wille ausschlaggebend. Liegt weder ein ausdrücklicher noch ein mutmaßlicher Wille des Verstorbenen im

Hinblick auf sein Einverständnis vor, können die Hinterbliebenen über die Entnahme von Organen entscheiden.



Eine Organspende, für die es keine Altersgrenze gibt, kann anderen Menschen das Leben retten oder ihr Leben zumindest gesundheitlich verbessern. Befassen Sie deshalb mit diesem Thema und entscheiden Sie, ob Sie einer Entnahme von Organen nach Ihrem Tod zustimmen oder nicht. Teilen Sie Ihren Willen so mit, dass nach Ihrem Tod darüber Klarheit herrscht, entweder mit einer Patientenverfügung oder in einer General- oder Vorsorgevollmacht. Auch hierzu finden Sie Näheres in dem Buch *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies*.

Informationen über den Todesfall

Das zuständige Standesamt muss spätestens am ersten auf den Todestag folgenden Werktag über den Todesfall informiert werden. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Wer über den Todesfall informieren muss, bestimmt sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesländer. In der Regel sind es zunächst als Hinterbliebene die Ehepartner und dann die volljährigen Kinder, danach die Eltern und gegebenenfalls die Geschwister.

Die Sterbeurkunde

Die Sterbeurkunde ist das Dokument, das für die meisten weiteren wichtigen Schritte nach einem Todesfall erforderlich ist.

Die Sterbeurkunde

Die Sterbeurkunde wird gefordert von:

- ✓ dem Nachlassgericht bei der Eröffnung des Testaments
- ✓ dem Nachlassgericht bei Beantragung eines Erbscheins
- ✓ der Lebensversicherung zur Auszahlung der Versicherungssumme

- ✓ der Sterbeversicherung
- ✓ gegebenenfalls der Rentenversicherung
- ✓ dem Arbeitgeber
- ✓ Behörden und Ämtern für Leistungen auf den Todesfall



Verlangen Sie mindestens fünf bis zehn Ausfertigungen der Sterbeurkunde. Sie werden sie bei anderen Behörden und Institutionen benötigen. Aber auch bei weiteren Sterbefällen in der Verwandtschaft ist es unter Umständen notwendig, den Tod des Verstorbenen nachzuweisen, zum Beispiel wenn es um die Erbfolge geht.

Die Sterbeurkunde wird von einem Standesamt ausgestellt. Es muss nicht das Standesamt sein, dem der Todesfall gemeldet wurde. Grundsätzlich ist das Standesamt am Wohnsitz des Verstorbenen zuständig, es sei denn, er ist an einem anderen Ort, zum Beispiel im Krankenhaus oder bei einem Unfall verstorben.

Urkunden fürs Standesamt

Das Standesamt verlangt folgende Urkunden:

- ✓ den Totenschein
- ✓ den Personalausweis des Verstorbenen
- ✓ die Geburtsurkunde des Verstorbenen
- ✓ die Heiratsurkunde des Verstorbenen
- ✓ ein etwaiges Scheidungsurteil, gegebenenfalls die Sterbeurkunde eines vorverstorbenen Ehepartners

Das Betreten der Wohnung des Verstorbenen

Der Erbe wird mit dem Todesfall automatisch Eigentümer des Nachlasses des Verstorbenen. Er tritt in alle Rechte und Pflichten

des Verstorbenen ein. Daher kann er auch die Wohnung oder das Haus des Verstorbenen betreten. Der Erbe muss es sogar, um den Nachlass zu sichern und zu sichten. Das gilt auch dann, wenn es mehrere Erben gibt. Ihnen allen steht dieses Recht zu.

Problematisch kann es werden, wenn der Verstorbene mit Personen zusammengelebt hat, die nicht Erben geworden sind, sei es, dass er sie enterbt hatte, sei es, dass sie aus anderen Gründen mit ihm zusammengelebt haben, etwa um ihn zu pflegen. Dies trifft auch auf Lebensgefährten zu. Wird der Zugang zur Wohnung und zur Sichtung von Unterlagen verweigert, kann sich der Erbe mit einer gerichtlichen, einer sogenannten »einstweiligen Verfügung«, Zugang verschaffen. Vielleicht klingt das von zu viel Misstrauen geprägt. Leider ist die Wirklichkeit, die ich als auf Erbrecht spezialisierter Rechtsanwalt immer wieder erlebe so, dass gerade dann Auskünfte und der Zugang zum Nachlass verwehrt werden, wenn jemand, vielleicht weil er nicht bedacht wurde, das Erbrecht anderer nicht anerkennen will und dann faktisch den Anspruch der Erben unterläuft. Für gerichtliche Eilmaßnahmen sollten Sie einen fachkundigen Rechtsanwalt einschalten.



Sind Sie Erbe und verweigert Ihnen ein Hausgenosse oder Lebensgefährte des Verstorbenen den Zugang zur Wohnung oder dem Haus des Verstorbenen, sollten Sie mit gerichtlichen Eilmaßnahmen nicht zu lange zögern. Es besteht die Gefahr, dass wichtige Unterlagen oder Gegenstände des Nachlasses beiseitegeschafft oder vernichtet werden.

Die Sichtung von Unterlagen

Auch wenn es Ihnen unangenehm sein sollte, die Wohnung des Verstorbenen zu betreten und dessen persönliche Unterlagen zu sichten. Sie sollten sich zumindest kurz einen Überblick verschaffen, was vorliegt. Zum einen, um gegebenenfalls dem Zugriff anderer vorzukommen, und zum anderen, um keine

wichtigen Dinge zu übersehen, die dringend erledigt werden müssen.



Es gibt einige Versicherungen, zum Beispiel Lebensversicherungen, die in ihren Bedingungen vorgesehen haben, dass sie über den Tod des Versicherten innerhalb weniger Tage schriftlich informiert werden. Wenn Sie keine Leistungsverweigerung oder Leistungskürzung riskieren wollen, sollten Sie diese Fristen in der vorgeschriebenen Form wahren.

Vielleicht gibt es auch detaillierte Regelungen des Verstorbenen, was nach seinem Tod wie und von wem zu veranlassen ist. Sie können auch Fotos machen, um zu dokumentieren und um später noch zu wissen, was Sie vorgefunden haben.

Zugang zu digitalen Daten, Diensten und sozialen Netzwerken

Oft wissen wir selbst nicht mehr, bei welchen elektronischen Diensten wie E-Mail-Accounts, Newslettern oder den sogenannten sozialen Netzwerken wir uns einmal angemeldet haben und die in der Regel unsere Daten auch weiter speichern. Wenn wir gestorben sind, existieren diese Daten noch weiter. Kein Anbieter wird Traueranzeigen lesen und auch Meldesysteme gibt es für den digitalen Nachlass noch nicht.

Für Erben stellt sich deshalb erst einmal die Frage, welche Dienste der Verstorbene genutzt hat. Wenn es dazu »körperliche« Unterlagen gibt, der Verstorbene möglicherweise auch alles ordentlich dokumentiert hat, gibt es gegebenenfalls Anhaltspunkte. Oft liegen diese Informationen jedoch nur noch digital vor. Es wird also erforderlich sein, die Endgeräte wie PCs, Laptops und Smartphones zu »befragen«. Dazu benötigen Sie die

Passwörter. Wenn Sie sie kennen, können Sie weiter entscheiden, wie Sie weiter vorgehen. Sie können sich aus Diensten abmelden, Newsletter kündigen, Abonnements abbestellen und Profile ändern oder löschen. Teilweise wird auch angeboten, Profile in einen Gedenkzustand zu überführen. Das ist dann sozusagen der digitale Grabstein.

Schwieriger wird es, wenn Sie die Passwörter nicht kennen. Dann müssen Sie sich an die Anbieter wenden, ihnen den Todesfall mitteilen und meist auch Ihre Erbenstellung benennen und nachweisen. Rechtliche Sicherheit gibt es in diesem Bereich nur bedingt. Besonders schwierig wird es oft auch, wenn die Vertragspartner im Ausland sitzen und dann möglicherweise ausländisches Recht gilt. Außerdem haben die Vertragspartner in der Regel auch noch Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf die sie sich berufen, ob zu Recht oder auch nicht. Hier auf eine gerichtliche Durchsetzung zu hoffen wird wenig Erfolgsaussichten haben und könnte sehr langwierig sein, auch wenn der Bundesgerichtshof entschieden hat, dass der digitale Nachlass nach den Vorschriften des Erbrechts behandelt werden muss.

Die Benachrichtigung von Verwandten, Freunden und Dritten

Eine sicherlich nicht einfache Aufgabe ist es, die nahen Verwandten und Freunde des Verstorbenen zu verständigen. Machen Sie es trotzdem, es ist sicherlich im Sinne des Verstorbenen. Meist reicht schon ein enger Kreis, der die Information dann weitergibt. Es könnte den engen Kreis um den Verstorbenen irritieren oder kränken, wenn er nicht informiert wird. Meist hilft Ihnen ein Adress- oder Telefonverzeichnis des Verstorbenen, um die notwendigen Informationen zu bekommen. Auch der Arbeitgeber des Verstorbenen oder die Rententräger müssen verständigt werden.

Die Beerdigung

Die wichtigste Aufgabe für die Angehörigen des Verstorbenen ist die Vorbereitung und Organisation seiner Beerdigung.

Die gesetzliche Vorgabe

Nach unseren Gesetzen muss jeder Tote bestattet werden, es gilt ein sogenannter Bestattungszwang. Die Beerdigung erfolgt entweder als Erdbestattung oder als Feuerbestattung auf einem Friedhof. Eher die Ausnahme ist eine anonyme Bestattung oder eine Bestattung auf »hoher See«. Eine absolute Ausnahme ist die Bestattung auf einem privaten Grund. Diese wird Ihnen nach den bestehenden Gesetzen in Deutschland nur in Ausnahmefällen gelingen.

Bis zur Beerdigung muss der Tote in entsprechender Weise »aufbewahrt« werden. Diese Aufbewahrung erfolgt entweder bei einem Bestattungsunternehmen oder im Krematorium eines Friedhofs. Ist der Tod nicht an dem gewünschten Bestattungsort eingetreten, so muss der Tote dorthin überführt werden.

Der Wunsch des Verstorbenen

Für die Vorbereitung der Beerdigung sollten Sie wissen, was sich der Verstorbene vorgestellt hat. Für die Wünsche des Verstorbenen über seine Beerdigung gibt es, anders als für sein Testament keine Formvorschriften. Vielleicht sind die Wünsche schriftlich niedergelegt, vielleicht hat der Tote sie nur anderen erzählt. Im Idealfall hat der Verstorbene aber schon Aufträge an Dienstleister erteilt, meistens an ein Bestattungsunternehmen.

Das Bestimmungsrecht der Angehörigen

Liegen keine konkreten Wünsche des Verstorbenen vor, haben die nächsten Angehörigen das Recht und die Pflicht, über die Art und Weise der Beerdigung des Toten zu bestimmen. Dieses Recht haben die nahen Angehörigen auch dann, wenn sie nicht Erben sind. Zunächst einmal muss der überlebende Ehegatte die sogenannte Totenfürsorge bestimmen. In zweiter Linie sind die

volljährigen Kinder oder die Eltern oder Geschwister aufgerufen, die Beerdigung zu organisieren. Ein Lebensgefährte hat im Hinblick auf die Beerdigung des Verstorbenen kein Bestimmungsrecht, es sei denn, es wurde ihm ausdrücklich vom Verstorbenen eingeräumt.



Wenn der Tod überraschend kommt, wissen die Angehörigen oft nicht, wie sich der Verstorbene die Beerdigung vorgestellt hat. Sie müssen dann in einer ohnehin schwierigen Situation auch noch Gedanken über Dinge machen, die sie oft nicht kennen und eigentlich auch gar nicht entscheiden wollen. Haben Sie eigene Vorstellungen, wenn auch nur grobe, legen Sie sie schriftlich und auffindbar nieder. Noch besser, Sie organisieren die Beerdigung in Ruhe und mit Fachleuten.

Die Kosten der Beerdigung

Derjenige, der die Beerdigung in Auftrag gegeben hat, muss als vertraglicher Auftraggeber zunächst auch die Kosten bezahlen. Nach dem Gesetz müssen allerdings letztlich die Erben die Kosten der Beerdigung tragen, also nicht unbedingt diejenigen, die die Beerdigung in Auftrag gegeben haben. Wenn die nahen Angehörigen aus ihrer Pflicht der Totenfürsorge die Kosten selbst aufgebracht haben, können sie von dem Erben die Erstattung der Kosten verlangen. Andernfalls hat der Angehörige einen Anspruch auf Freistellung von der Forderung, die beispielsweise ein Beerdigungsunternehmen gegen ihn hat.

»Standesgemäße« Beerdigungskosten

Zu den »standesgemäßen« Beerdigungskosten gehören:

- ✓ die Kosten des Transports des Toten, auch aus dem Ausland
- ✓ die Kosten eines Sargs
- ✓ die Kosten für die Vorbereitung und Bekleidung des Toten
- ✓ die Kosten der Bestattung, in der Regel Erd- oder Feuerbestattung
- ✓ die Kosten der Trauerfeier einschließlich »Leichenmahl«

- ✓ die Kosten der Grabstelle
- ✓ die Erstausschmückung des Grabs
- ✓ ein angemessener Grabstein einschließlich Aufstellung
- ✓ die Kosten für Todesanzeigen und Danksagungen

Die Verpflichtung zur Übernahme der Beerdigungskosten richtet sich in ihrer Höhe nach der Notwendigkeit und der Angemessenheit einer Beerdigung, die sich nach der Lebensstellung des Verstorbenen richtet. Der Erbe muss die Kosten tragen, die »nach den in den Kreisen des Verstorbenen herrschenden Auffassungen und Gebräuchen zu einer würdigen und angemessenen Beerdigung gehören«.

Nicht erstattet werden müssen die Kosten für ein Doppelgrab oder die Trauerkleidung beziehungsweise die Reisekosten von Angehörigen, es sei denn, diese sind bedürftig.

Die Beerdigungskosten sind Verbindlichkeiten des Nachlasses, vermindern also dessen Wert, zum Beispiel auch im Hinblick auf Pflichtteilsberechtigte, die Berechnung von Gebühren im Zusammenhang mit dem Todesfall oder auch die Erbschaftsteuer.

Kostenübernahme durch Dritte

Beerdigungskosten können mit einer Sterbegeldversicherung abgerechnet werden, auch Arbeitgeber und Gewerkschaften gewähren manchmal einen Zuschuss. Für Beamte gibt es, allerdings nur noch in wenigen Bundesländern, Zahlungen über die Beihilfe. Möglicherweise gibt es eine Unterstützung bei einem Arbeitsunfall oder Unfällen, wenn zum Beispiel bei Schülern eine gesetzliche Unfallversicherung besteht. Auch private Unfallversicherungen können Beerdigungskosten abdecken. Im Einzelfall sollten Sie Informationen bei den Institutionen einholen. Und denken Sie auch immer daran, dass in einigen Fällen Meldefristen bestehen, die oft sehr kurz sein können.

Ist der Tod durch ein Verschulden eines anderen, zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall eingetreten, haftet der Schädiger auch für

die Kosten der Beerdigung. Dann müssen Sie Ihre Ansprüche gegenüber demjenigen geltend machen, der für den Tod Ihres Angehörigen verantwortlich ist, gegebenenfalls auch gegenüber dessen Haftpflichtversicherung.

Kostenübernahme durch den Staat

Wenn keine Erben vorhanden sind, weil sie beispielsweise wegen der Überschuldung des Nachlasses die Erbschaft ausgeschlagen haben, haften zunächst die Personen, die für den Verstorbenen unterhaltspflichtig waren, also die Ehepartner oder Kinder. Auch die Bestattungsgesetze der Länder sehen die Pflicht der Angehörigen vor, die Kosten zu tragen. Wenn niemand die Kosten tragen kann, ist es sinnvoll, sich mit dem Sozialamt wegen der Übernahme der Kosten zu verständigen. Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die Beerdigungskosten zu übernehmen, wenn Angehörige, die zur Beerdigung verpflichtet sind, selbst die Kosten nicht tragen können oder ihnen die Kostenübernahme nicht zugemutet werden kann. Tatsächlich werden in immer mehr Fällen die Beerdigungskosten von der Staatskasse übernommen.

Kosten der Grabpflege

Nicht in den Beerdigungskosten enthalten sind die Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte, die sogenannte Grabpflege. Über diese Folgekosten gibt es keine gesetzliche Regelung. Es wird deshalb als »sittliche Pflicht« der Angehörigen oder der Erben angesehen, sich um die Grabstätte des Verstorbenen zu kümmern. Eine gesetzliche Verpflichtung, das Grab des Verstorbenen zu pflegen, gibt es nicht.



Da das Gesetz weder für die Angehörigen noch für die Erben eine Pflicht vorsieht, die Grabstätte zu pflegen und zu unterhalten, sollten Sie schon zu Lebzeiten, am besten in Ihrem Testament, nicht nur die Beerdigung, sondern ausdrücklich auch die Grabpflege dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer als Auflage, einschließlich der Kostentragung, auferlegen.

Organisation der Beerdigung

In der Regel beauftragen die Angehörigen ein Bestattungsinstitut mit der Beerdigung. Vielleicht hat ein umsichtiger Verstorbener das auch schon vor seinem Tod nach seinen Wünschen organisiert. Das Bestattungsinstitut kann den Angehörigen nicht nur die Vorbereitung und Organisation der Beerdigung, sondern auch viele Behördengänge und Formalien abnehmen. So kann das Bestattungsunternehmen neben der Auswahl eines Sargs, der Art und dem Ablauf der Beerdigung die im Folgenden gelisteten Aufgaben übernehmen.

Dienstleistungen eines Bestattungsunternehmens

- ✓ Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung und gegebenenfalls einem Pfarrer
- ✓ Benachrichtigung des zuständigen Standesamts und von Versicherungen über den Todesfall
- ✓ Beantragung einer Sterbeurkunde
- ✓ Überführung und Aufbewahrung des Leichnams
- ✓ Schaltung von Traueranzeigen und Druck von Trauerkarten
- ✓ Buchung von Sargträgern, Musikern oder Trauerrednern
- ✓ Abrechnung der Beerdigungskosten mit einer Sterbegeldversicherung



Erkundigen Sie sich über das Bestattungsunternehmen, das Sie ausgesucht haben, fragen Sie Freunde und Bekannte nach deren Erfahrungen. Stellen Sie auch Vergleiche an, insbesondere im Hinblick auf die Kosten einer Beerdigung. Lesen Sie genau, für welche Tätigkeiten und Dienstleistungen Sie das Bestattungsunternehmen beauftragen und wie hoch die Kosten sind.

Die Einschaltung eines Pfarrers

Gehörte der Verstorbene einer Religionsgemeinschaft an, müssen der Gottesdienst und die Trauerfeier am Grab, gegebenenfalls auch die Urnenbeisetzung mit einem Pfarrer besprochen werden. In der Regel wird der Pfarrer, den Sie ausgesucht haben oder der Ihnen benannt wurde und der den Gottesdienst und die Trauerfeier übernimmt, mit Ihnen die Einzelheiten besprechen. Insbesondere wird er sich mit Ihnen über das Leben des Verstorbenen unterhalten. Die meisten Pfarrer besuchen die Angehörigen zu Hause.

Die Vollmachten über den Tod hinaus

Es wird immer wieder betont, dass man Vollmachten erteilen sollte, damit andere Personen für einen handeln können für den Fall, dass man selbst nicht mehr handlungsfähig oder tot ist. Ausführlich behandelt werden die unterschiedlichen Vollmachten im Buch *Patientenverfügung , Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies*.

Sie sollten Vollmachten auch bei Banken und Sparkassen hinterlegen, um vertrauten Personen zu ermöglichen, die wichtigsten Angelegenheiten nach dem Tode bewerkstelligen zu können, vor allem Rechnungen zu bezahlen. Diese Vollmachten erleichtern die Abwicklung und Verwaltung des Nachlasses, vor allem auch bis ein Erbschein erteilt ist.

Der Widerruf von Vollmachten

Die Bevollmächtigten müssen nicht unbedingt die Erben sein. Oft werden die Personen über den Tod hinaus bevollmächtigt, die dem Verstorbenen am nächsten standen und denen er eine unmittelbare Handlungsfähigkeit verschaffen wollte. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Erben weit entfernt leben.

Es kann sein, dass die Erben mit der Bevollmächtigung nicht einverstanden sind, dem Bevollmächtigten nicht trauen oder die Angelegenheiten des Verstorbenen jetzt selbst in die Hand

nehmen wollen. Sie können deshalb als Erbe die Vollmacht des Verstorbenen widerrufen. Der Widerruf muss demjenigen gegenüber erfolgen, dem der Verstorbene sie erteilt hat, also gegenüber dem Bevollmächtigten. Ist zu befürchten, dass der Bevollmächtigte weiter von der Vollmacht Gebrauch macht, müssen vorsichtshalber auch diejenigen über den Widerruf der Vollmacht verständigt werden, gegenüber denen er handeln könnte.



Wenn Sie einen Bevollmächtigten eingesetzt haben, der nach Ihrem Tod den Nachlass abwickeln und verwalten soll und sollen das ganz bewusst nicht die Erben sein, sollten Sie diese Person als Testamentsvollstrecker einsetzen. Auf jeden Fall sollten Sie, wenn Sie einen Widerruf der Erben verhindern wollen, die Vollmacht unwiderruflich erteilen.

Der unvermeidliche »Schreibkram«

Es ist sicherlich sehr belastend, schon kurze Zeit nach dem Tod eines Verstorbenen dessen Nachlass, vor allem seinen Hausrat und seine persönlichen Dinge zu regeln. Überlebt ein Ehepartner, wird vieles einfach so weiterlaufen. Häufig muss aber ein Nachlass vollständig abgewickelt werden, das heißt, dass alles, was der Verstorbene hinterlassen hat, aufgelöst werden muss.

Die Kündigung von Verträgen

Jeder Verstorbene hat höchstwahrscheinlich einige sogenannte Dauerschuldverhältnisse, das heißt, er hat Verträge abgeschlossen, die immer wiederkehrende Leistungen zur Folge haben.



Oft wird die Durchsicht von Kontounterlagen helfen, um anhand von Überweisungen und Abbuchungen zu erkennen, welche Überweisungen regelmäßig erfolgt sind. Hierzu wird es dann entsprechende Verpflichtungen des Verstorbenen geben.

Dauerschuldverhältnisse

Dauerschuldverhältnisse sind in der Regel:

- ✓ Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
- ✓ Mitgliedschaften in Gewerkschaften
- ✓ Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements
- ✓ Telefon und Internet
- ✓ GEZ oder Kabelanschlüsse
- ✓ Websites
- ✓ Strom- und/oder Gaslieferungsverträge

Sonderregelung bei Mietverhältnissen

Bei Mietverhältnissen über Wohnraum sieht das Gesetz einige Besonderheiten vor.

Die Varianten beim Mietvertrag nach einem Todesfall

War ausschließlich der Verstorbene Mieter der Wohnung, treten sowohl sein Ehepartner, seine Kinder und auch Personen, die mit ihm auf Dauer einen gemeinsamen Haushalt führten, also beispielsweise nichteheliche Lebenspartner, in das Mietverhältnis automatisch ein. Sie haben allerdings das Recht, innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Todes dem Vermieter gegenüber zu erklären, dass sie das Mietverhältnis nicht übernehmen wollen. Dann endet das Mietverhältnis.

Hatte der Verstorbene die Wohnung mit anderen Personen gemeinsam gemietet, wird nach seinem Tod das Mietverhältnis mit dem oder den anderen Mietern fortgesetzt. Auch in diesem Fall haben die Mitmieter, nicht der Vermieter, das Recht, das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen.

Will niemand von den genannten Personen das Mietverhältnis fortsetzen oder lebte der Verstorbene allein, tritt der Erbe in das Mietverhältnis als Rechtsnachfolger des Verstorbenen ein. Sowohl der Vermieter als auch der Erbe sind allerdings berechtigt, den Mietvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Todesfalls mit der Frist, die sich für den konkreten Fall aus dem Gesetz ergibt, zu kündigen. Einen Grund für die Kündigung benötigt der Vermieter in diesem Fall nicht.

Bei Wohnraummietverträgen hat der Mieter eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Für den Vermieter verlängert sich die Kündigungsfrist um jeweils drei Monate, wenn das Mietverhältnis fünf beziehungsweise acht Jahre besteht.

Versicherungen

Lebensversicherungen haben zum Teil sehr kurze Meldepflichten. Daher sollten Sie diese und andere Versicherungen schnellstmöglich über einen Todesfall informieren. Außerdem gibt es zahlreiche Versicherungen, die mit dem Tod des Verstorbenen nicht mehr sinnvoll sind und deshalb von den Erben so bald wie möglich gekündigt werden sollten.

Versicherungen, die gekündigt werden sollten

- ✓ Krankenversicherungen
- ✓ Unfallversicherungen
- ✓ Rechtsschutzversicherungen
- ✓ Hausratversicherungen
- ✓ Haftpflichtversicherungen
- ✓ Rentenversicherungen

Anders als im Mietrecht gibt es in der Regel keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wann und mit welcher Frist eine

Kündigung im Todesfall erfolgen sollte. Es gelten dann die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen, die Sie den Unterlagen entnehmen können oder im Zweifel beim Versicherungsunternehmen als Vertragspartner anfordern müssen. Drängen Sie aber auf eine kulante Lösung, vor allem wenn Sie selbst keinen Nutzen an der Dienstleistung haben.

Sonstige Bestellungen

Der Verstorbene kann vor seinem Tod noch alles Mögliche bestellt haben, für das Sie als sein Rechtsnachfolger eintreten müssen. Prüfen Sie im Einzelfall aber die Verpflichtung, lassen Sie sich gegebenenfalls die Bestellungen oder Aufträge zeigen. Vielleicht gelingt es Ihnen, das eine oder andere auch zurückzugeben, vor allem wenn Sie es selbst nicht gebrauchen können. Unternehmen sind heute auch in solchen Situationen oft kulant.



Seien Sie vorsichtig, wenn Ihnen kurz nach dem Todesfall Waren oder Zeitschriften und Ähnliches an den Verstorbenen zugehen, die dieser bestellt haben soll. Manchmal haben diese auch noch delikate Inhalte, die den Hinterbliebenen vielleicht peinlich sind. Leider gibt es Unternehmen, die aufgrund von Todesanzeigen oder anderen Veröffentlichungen versuchen, die Angehörigen mit solchen Betrügereien zu überrumpeln. Lassen Sie sich die Bestellungen vorlegen, auch wenn Ihnen jetzt andere Dinge vordringlicher sind. Im Zweifel informieren Sie die Polizei.

Kapitel 23

Der Erbschein und andere Formalitäten

IN DIESEM KAPITEL

Handhabung des Testaments und anderer Schriftstücke
Notwendigkeit eines Erbscheins und dessen Wirkungen
Beantragung des Erbscheins
Das neue Europäische Nachlasszeugnis

Wer noch nie mit einem Todesfall und dessen Abwicklung befasst war, wird kaum wissen, was das deutsche Recht an Formalitäten vorsieht, um zu gewährleisten, dass das Erbrecht gewahrt wird. Das Gesetz sieht Urkunden vor, mit denen man sein Erbrecht auch nach außen dokumentieren kann, und damit andere sich darauf verlassen können, es mit dem rechtmäßigen Erben zu tun zu haben.

In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie mit vorgefundenen oder in Ihrem Besitz befindlichen Schriftstücken und Dokumenten umgehen müssen, die als Testamente eine erbrechtliche Bedeutung haben können. Sie erfahren, wie Sie an einen Erbschein kommen und ob es gegebenenfalls auch schnellere und kostengünstigere Möglichkeiten für Sie gibt, Ihr Erbrecht nachzuweisen.

Gegenstände aus dem Nachlass können Sie als Erbe sofort in Besitz nehmen. Schwieriger wird es mit Forderungen, die zum Beispiel gegenüber Banken und Sparkassen bestehen. Und gerade das wird oft notwendig sein, wenn Rechnungen bezahlt werden müssen. Auch Grundbesitz kann nur »umgeschrieben«

werden, wenn dem Grundbuchamt das Erbrecht nachgewiesen wird. Gebührenfrei ist diese sogenannte Berichtigung nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Todesfall.

Ablieferung von Testamenten

Viele wissen nicht, dass sie sich wegen Urkundenunterdrückung strafbar machen können, wenn sie ein Testament, das sie gefunden haben, nicht abliefern. Wenn jemand ein Testament verschweigt, riskiert er eine Klage auf Erbwürdigkeit, das heißt, er würde sein Erbrecht verlieren.

Die Ablieferungspflicht

Jeder, der ein Testament oder ein Schriftstück verwahrt oder findet, das ein Testament sein könnte, muss es beim zuständigen Nachlassgericht abliefern, sobald er vom Tod der Person erfährt, die dieses Schriftstück verfasst hat. Wer ein solches Schriftstück besitzt oder findet, sollte sich keine Gedanken darüber machen, ob es ein wirksames Testament ist, ob es widerrufen oder beschädigt ist, ob es offen oder verschlossen ist. Es ist Sache des Nachlassgerichts zu entscheiden, ob es sich bei einem solchen Dokument um ein gültiges Testament handelt. Die Ablieferungspflicht gilt auch für Erbverträge oder für im Ausland verfasste Testamente von deutschen Staatsbürgern.



Wenn Sie nach dem Tod einer Person ein Schriftstück finden, das auch nur im weitesten Sinne ein Testament oder ein Erbvertrag sein könnte, müssen Sie es sofort dem Nachlassgericht überlassen. Sind mehrere Dokumente vorhanden, müssen Sie alle abliefern.

Sie müssen immer das Original abliefern. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Wenn Sie das Dokument bei einem Gericht abgeben, das nicht zuständig ist, sind Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung dennoch nachgekommen. Das unzuständige

Gericht muss das Dokument an das zuständige Nachlassgericht weiterleiten.

Amtlich verwahrte Testamente

Wurden Testamente oder Erbverträge »amtlich« verwahrt, das heißt entweder bei einem Notar oder einem Amtsgericht hinterlegt, so gelangen sie automatisch zum zuständigen Nachlassgericht. Früher erfolgte dieses über das Standesamt am Geburtsort des Verstorbenen. Dort waren alle Informationen hinterlegt, die im Todesfall wichtig sein konnten. Seit dem 1.1.2012 gibt es ein zentrales Testamentsregister, das bei der Bundesnotarkammer eingerichtet ist. In diesem Register sind alle Angaben über die Verwahrung von Urkunden aufgenommen, die im Todesfall für die Erbfolge wichtig sein könnten. Das zuständige Nachlassgericht erfährt aus diesem Register, bei welchem Gericht oder Notar diese Urkunden verwahrt sind.

Die Eröffnung eines Testaments

Ein Testament oder ein Erbvertrag wird vom Nachlassgericht eröffnet, sobald das Nachlassgericht über den Todesfall informiert wurde und ihm entsprechende Dokumente vorliegen. Ein Antrag hierzu ist nicht erforderlich. Es werden alle Dokumente eröffnet, die ein Testament sein könnten. In der Regel werden die Erben und andere Beteiligte nicht mehr zur Testamentseröffnung vorgeladen. Die Beteiligten, also die im Testament bedachten Personen oder die gesetzlichen Erben sowie Vermächtnisnehmer, werden durch ein sogenanntes Eröffnungsprotokoll informiert. Das jeweilige Schriftstück ist diesem Protokoll beigelegt. Sind bestimmte Passagen, bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehepartnern etwa über die Einsetzung von Schlusserben, nicht für jeden bestimmt, kann die entsprechende Passage verdeckt werden. Jeder Beteiligte hat das Recht, die Nachlassakten einzusehen.



Eine Prüfung der Wirksamkeit eines Testaments erfolgt durch die Eröffnung eines Testaments noch nicht. Das Nachlassgericht prüft die Erbfolge erst, wenn ein Erbschein beantragt wird.

Anders als in manchen anderen Ländern ist es in Deutschland nicht die Aufgabe des Nachlassgerichts, die Erbschaft von Amts wegen festzustellen. Das Nachlassgericht muss allerdings versuchen, die gesetzlichen Erben ausfindig zu machen, wenn ein Antrag auf einen Erbschein gestellt wird. Unter Umständen setzt es hierzu einen sogenannten Nachlasspfleger ein.

Der Nutzen eines Erbscheins

Möchte ein Erbe über den Nachlass verfügen, kann er das mit den Gegenständen, die er aus dem persönlichen Besitz des Verstorbenen vorfindet, problemlos tun. Er kann die Hausratsgegenstände an sich nehmen, den Schmuck mitnehmen oder Kunstgegenstände verkaufen.

Der Erbschein als Beweismittel

Schwierig wird es, wenn Rechte mit dem Namen des Verstorbenen verbunden sind, so zum Beispiel Spargbücher oder Konten und Wertpapierdepots. In diesen Fällen kann es sein, dass der Erbe seine Ansprüche nur geltend machen kann, wenn er beweisen kann, dass er Erbe des Verstorbenen ist. Auch für andere ist nicht unbedingt erkennbar, dass jemand, der sich als Erbe ausgibt, auch tatsächlich das Erbrecht hat und über den Nachlass verfügen kann. Wenn es mehrere Erben gibt, können sie nur gemeinsam handeln. Daher dient der Erbschein auch als Nachweis über eventuelle weitere Erben.

Beim Grundbuchamt ist die Vorlage eines Erbscheins eine einfache Möglichkeit, das Grundbuch, das durch den Tod des bisher eingetragenen Eigentümers unrichtig geworden ist, mit der Eintragung der Erben zu berichtigen.

Inhalte des Erbscheins

Ein Erbschein kann nur bestimmte Tatsachen bestätigen, die das Gesetz genau vorschreibt.

Inhalte eines Erbscheins

In einem Erbschein steht:

- ✓ Name und Todestag des Verstorbenen
- ✓ Name des oder der Erben
- ✓ Umfang des Erbrechts, in der Regel die Erbanteile
- ✓ gegebenenfalls die Angabe, ob es sich um einen gesetzlichen oder testamentarischen Erben handelt
- ✓ eine Beschränkung durch eine Vor- und Nacherbschaft
- ✓ eine angeordnete Testamentsvollstreckung

Nicht bezeichnet werden der Nachlass und sein Wert oder einzelne Nachlassgegenstände, da sie nicht bezeugt werden können. Genauso unerwähnt bleiben Vermächtnisse, Pflichtteilsansprüche, Auflagen oder Auseinandersetzungsanordnungen.

Die verschiedenen Arten eines Erbscheins

Ein Erbschein kann für einen Alleinerben ausgestellt sein. Gibt es mehrere Erben und beantragen alle einen Erbschein, wird ein gemeinschaftlicher Erbschein ausgestellt, in dem die jeweiligen Erbanteile angegeben sind.

Beispiel eines gemeinschaftlichen Erbscheins

Amtsgericht Buxtehude, Nachlassgericht

Erbschein

Frau Mathilde Klein, geborene Ernst, geboren am 04. Juli 1940 in Hamburg, ist am 30. Mai 2018 in Buxtehude gestorben.

Sie wird beerbt von ihrem Ehemann Hubertus Klein, geboren am 12. Dezember 1938, zu einer Hälfte, und von ihren ehelichen Kindern Erna Groß, geborene Klein, geboren am 15. Mai 1965, und Dr. Herbert Klein, geboren am 30. April 1967, zu je einem Viertel.

gez. Neu

Richter am Amtsgericht

ausgefertigt

gez. Matthies

Justizangestellte

Jeder Miterbe kann einen Erbschein beantragen, der nur seinen jeweiligen Anteil ausweist. Mehrere Teilerbscheine können wiederum in einem sogenannten Gruppenerbschein zusammengefasst sein. Der Teilerbschein ist ein beschränkter Erbschein, der dann erteilt werden kann, wenn zum Nachlass auch Auslandsvermögen gehört. Er beschränkt sich dann auf das in Deutschland befindliche bewegliche Vermögen und eventuellen Grundbesitz. Der Nachlass im Ausland bleibt unberücksichtigt.



Wenn sich im Nachlass Auslandsvermögen befindet, kann es vor allem bei größeren Erbschaften sinnvoll sein, nur einen Teilerbschein zu beantragen. Oft wird im Ausland ein deutscher Erbschein nicht anerkannt. Es ist deshalb nicht sinnvoll, die höheren Kosten für einen Gesamterbschein auszugeben.

Auch ein Ausländer kann einen Teilerbschein beantragen, wenn er einen Nachlass geerbt hat, der sich in Deutschland befindet, vor allem wenn es sich um Grundbesitz handelt. Nur mit diesem Teilerbschein wird er eine Änderung des Grundbuchs bewirken können.

Wirkungen des Erbscheins

Der Erbschein weist aus, wer und gegebenenfalls zu welchen Teilen Erbe geworden ist. Der Erbschein bezeugt die Vermutung, dass demjenigen, der als Erbe bezeichnet ist, auch das Erbrecht zusteht, und dass andere als die im Erbschein angegebenen Beschränkungen nicht bestehen. Wer einen Erbschein besitzt, gilt deshalb als rechtmäßiger Erbe. Darauf können sich Dritte auch verlassen. Wird bei Annahme der gesetzlichen Erbfolge später ein Testament gefunden, das einen anderen Erben ausweist, ist der Erbschein jedoch falsch.

Der rechtmäßige Erwerb vom unberechtigten Erben

Arnold, der im Erbschein als Alleinerbe seines Vaters ausgewiesen ist, verkauft an Ernst das Mehrfamilienhaus seines Vaters unter Vorlage eines Erbscheins, aufgrund dessen er als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Nach Abwicklung des Kaufvertrags wird ein Testament gefunden, das Elsa, die Lebensgefährtin des verstorbenen Vaters, als Erbin ausweist. Elsa verlangt nun von Ernst die Herausgabe des Mehrfamilienhauses. Mit diesem Anspruch wird sie nicht durchkommen, da Ernst »in gutem Glauben«, nämlich im Vertrauen auf den Erbschein und die Richtigkeit des Grundbuchs, rechtmäßig Eigentümer des Mehrfamilienhauses geworden ist. Ernst müsste das Mehrfamilienhaus nur zurückgeben, wenn er gewusst hätte, dass der Erbschein unrichtig war.

Der Schutz des sogenannten »öffentlichen Glaubens« auf die Richtigkeit des Erbscheins besteht so lange, bis dessen Einziehung aufgrund seiner Unrichtigkeit erfolgt ist. Wer allerdings weiß, dass die Angaben im Erbschein unrichtig sind, kann sich auf seine guten Glauben nicht mehr berufen.

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins

Der Antrag auf einen Erbschein muss von dem Erben beim Nachlassgericht beantragt werden. Die Nachlassgerichte sind

Abteilungen der Amtsgerichte. Auch ein Notar kann den Antrag aufnehmen.

Das zuständige Gericht

Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Gab es keinen letzten Wohnsitz im Inland, weil der Verstorbene beispielsweise die letzten Jahre auf Mallorca gelebt hat, ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg für Nachlasssachen zuständig.

Notwendige Angaben und Unterlagen

An die Erteilung eines Erbscheins sind hohe Anforderungen gestellt. Dem Nachlassgericht muss das Erbrecht auch nachgewiesen werden. Hierfür sind Unterlagen in einer bestimmten Form erforderlich.

Beim gesetzlichen Erbrecht

Wenn kein Testament und auch kein Erbvertrag vorliegen, kann das Erbrecht nur auf der gesetzlichen Erbfolge beruhen. Folgende Tatsachen müssen nachgewiesen werden:

- ✓ die Todeszeit durch Vorlage der Sterbeurkunde
- ✓ das Verhältnis, auf dem das Erbrecht beruht
 - entweder aufgrund einer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen oder
 - aufgrund einer Ehe mit dem Verstorbenen
- ✓ das Vorhandensein von Personen
 - die durch einen selbst von der Erbfolge ausgeschlossen werden, zum Beispiel die Kinder
 - die neben einem selbst als gesetzliche Erben in Betracht kommen, zum Beispiel Geschwister
- ✓ das Fehlen eines Testaments oder einen Erbvertrags des Verstorbenen

- ✓ die Tatsache, ob ein Prozess über das Erbrecht anhängig ist
- ✓ der Güterstand bei einem Erbrecht aus einer Ehe

Bei Vorliegen eines Testaments oder Erbvertrags

Beruhet Ihr Erbrecht auf einer Verfügung des Verstorbenen, müssen Sie folgende Angaben im Antrag auf Erteilung eines Erbscheins machen:

- ✓ die Todeszeit durch Vorlage der Sterbeurkunde
- ✓ das Testament oder den Erbvertrag, aus dem sich das Erbrecht herleitet
- ✓ gegebenenfalls die Kenntnis von anderen Verfügungen des Verstorbenen von Todes wegen

Der Nachweis

Das Nachlassgericht prüft, ob die Angaben, die der Antragsteller macht, richtig sind. Ein Nachweis kann geführt werden durch bestimmte Urkunden, zum Beispiel durch die sogenannten Personenstandsurkunden. Das sind die Urkunden, die Ihnen das Standesamt erteilt.

Berufen Sie sich auf ein Erbrecht aufgrund einer Ehe, müssen Sie die Heiratsurkunde vorlegen. Kinder reichen ihre Geburtsurkunden oder ein Familienstammbuch ein, aus denen sich ihre Abstammung ergibt. Der Nachweis über Testamente und Erbverträge erfolgt durch Vorlage der eröffneten Dokumente. Angaben, die nicht durch Urkunden bewiesen werden können, müssen durch eine eidesstattliche Versicherung untermauert werden. Aufgenommen wird die eidesstattliche Versicherung von einem Notar oder direkt vom Nachlassgericht. Sie werden darüber aufgeklärt, dass Sie sich wegen einer falschen Versicherung an Eides statt strafbar machen, wenn die Angaben nicht richtig sind.



Zum Nachweis der Angaben für die Beantragung eines Erbscheins muss eine eidesstattliche Versicherung abgegeben werden. Sind Sie sich über Angaben nicht sicher, sollten Sie das dem Notar oder dem Nachlassgericht mitteilen. Da diese Vorgänge aktenkundig sind, wird ein Gericht bei einem Verdacht auf die Unrichtigkeit Ihrer Angaben die Akte unmittelbar an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Wenn das Nachlassgericht Zweifel hat, ob Ihr Erbrecht zu Recht besteht, kann es eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Erbrechten anderer anordnen. Die Ausstellung des Erbscheins wird sich dann so lange verzögern, bis die Frist zur Anmeldung abgelaufen ist.

Die Entscheidung

Das Nachlassgericht erlässt vor der Ausstellung eines Erbscheins einen Feststellungsbeschluss. Hat keiner der Beteiligten der Erteilung des Erbscheins widersprochen, bleibt der Beschluss in den Akten. Aufgrund dieses Beschlusses wird dann der Erbschein ausgestellt. Wenn jedoch ein Widerspruch eines Beteiligten vorliegt, verzögert sich die Ausstellung eines Erbscheins. Das Gericht muss dann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses aussetzen und die Ausstellung des Erbscheins bis zur Rechtskraft des Beschlusses zurückstellen.

Die Kosten eines Erbscheins

Wie bei fast allen Gebühren, die von Gerichten und Notaren erhoben werden, richten sich die Kosten für einen Erbschein nach der Höhe des Nachlasses (siehe [Tabelle 23.1](#)). Von dem Vermögen des Verstorbenen werden dessen Schulden abgezogen. Aus dem Wert, der dann verbleibt, werden nach der Kostenordnung die Gebühren erhoben. Die Kostenordnung finden Sie im Internet. Für die eidesstattliche Versicherung im Erbscheinsantrag und für den Erbschein fallen jeweils Gebühren an. In der Regel werden also zwei Gebühren fällig. Beim Notar

erhöhen sich die Gebühren um seine Auslagen und die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Wert des Nachlasses in Euro	Eine Gebühr in Euro	Zwei Gebühren in Euro
100.000	273	546
400.000	790	1.580
500.000	935	1.870
700.000	1.255	2.510

Table 23.1: Beispiele aus dem Gerichts- und Notarkostengesetz (Stand Mai 2018)

Die Kosten für einen Erbschein sind keine Kosten des Nachlasses. Sie können deshalb beispielsweise bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs nicht abgezogen werden.

Der unrichtige Erbschein

Sollte sich nach Ausstellung eines Erbscheins erweisen, dass dort angeführte Tatsachen nicht richtig sind, wird das Nachlassgericht den Erbschein einziehen. Wer einen Erbschein erhalten hat, muss ihn an das Gericht zurückgeben. Damit ist die Wirkung des Erbscheins erloschen. Es kann dann auf Antrag eines Erben ein neuer Erbschein mit den richtigen Angaben ausgestellt werden. Wird der unrichtige Erbschein nicht zurückgegeben, erklärt das Nachlassgericht ihn für »kraftlos«. Seine Wirkung des »öffentlichen Glaubens« entfällt dann ebenfalls.

Kostengünstige Alternativen zum Erbschein

Für den Zugang zu Bank- und Sparkassenkonten oder die Berichtigung von Grundbucheinträgen ist grundsätzlich ein Erbschein notwendig. Wenn Sie eine gesonderte Kontovollmacht

haben und keine Immobilien im Nachlass sind, brauchen Sie aber keinen Erbschein.



Wenn Sie Ihrem Erben, Angehörigen oder anderen Personen eine Bankvollmacht erteilen, können diese die wichtigsten Angelegenheiten nach Ihrem Tod damit erledigen. Noch besser ist die Erteilung einer General- oder Vorsorgevollmacht, die andere umfassend zum Handeln befugt, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage oder gestorben sind. Näheres hierzu finden Sie in dem Buch *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies* (ebenfalls im Verlag Wiley-VCH erschienen).

Wenn Sie ein notarielles Testament verfasst haben, kann Ihr Erbe nach dessen Eröffnung durch das Nachlassgericht genauso viel erreichen wie mit einem Erbschein. Selbst das Grundbuchamt wird sich mit diesem Nachweis begnügen und die Berichtigung des Grundbuchs entsprechend vornehmen.



Ein notarielles Testament mit einem Eröffnungsbeschluss hat annähernd dieselbe Wirkung wie ein Erbschein. Deshalb wird manchmal geraten, lieber ein notarielles Testament zu verfassen als ein handschriftliches. Damit fallen unter dem Strich weniger Gebühren an. Das Argument trifft allerdings dann nicht mehr zu, wenn Sie ein Testament häufiger ändern. Wenn Sie abschätzen können, dass Ihr Testament wahrscheinlich nicht mehr geändert wird und Sie Ihren Erben schnelle Handlungsmöglichkeit geben wollen, sollten Sie das Testament tatsächlich notariell beurkunden lassen. Die Kosten dafür müssen Sie allerdings selbst tragen.

Das neue Europäische Nachlasszeugnis

Neben dem Erbschein gibt es seit Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung für die europäischen Staaten mit Ausnahme

von Großbritannien, Irland und Dänemark auch ein sogenanntes Europäisches Nachlasszeugnis . In seiner Wirkung, vor allem seiner Beweis- und Gutglaubenswirkung steht dieses Dokument dem deutschen Erbschein gleich. Es hat den Vorteil, dass es im europäischen Ausland überall anerkannt wird. Im Wesentlichen gilt alles, was für den Erbschein gilt, auch für das Europäische Nachlasszeugnis. Während der Erbschein nicht befristet ist, gilt das Europäische Nachlasszeugnis aber nur sechs Monate.

Kapitel 24

Die Haftung für Schulden

IN DIESEM KAPITEL

Haftung des Erben für Schulden des Verstorbenen

Verbindlichkeiten des Nachlasses

Haftung für einen Alleinerben

Haftung in einer Erbengemeinschaft

Auskunftsansprüche

Möglichkeiten zur Beschränkung der Haftung

Erben ist eine Bereicherung des Vermögens, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht werden musste, ähnlich einem Lottogewinn. Wer erbt, hat aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Die Pflichten bestehen zunächst auch darin, die Schulden, die der Verstorbene hinterlassen hat, zu begleichen. Daher sollte man die Höhe der Schulden, auch Nachlassverbindlichkeiten genannt, kennen. Nur wenn das ererbte Vermögen größer ist als der hinterlassene Schuldenberg, ist Erben wirklich etwas Positives.

Der Verstorbene kann das Erbe auch belastet haben, wenn er anderen Personen Vermächtnisse zugedacht oder den Erben mit aufwendigen und kostspieligen Auflagen gebunden hat. Auch Pflichtteilsansprüche können das Erbe vermindern. Nicht zu vergessen sind Ansprüche, die durch den Todesfall entstehen, etwa die Beerdigungskosten.

In diesem Kapitel erfahren Sie, wie Sie möglichst schnell einen Überblick über den Nachlass und seinen Wert erhalten, um einschätzen zu können, ob Sie sich mit dem Erbe weiter

beschäftigen wollen, die Haftung auf den Nachlass beschränken können und wollen oder es doch lieber ausschlagen sollten. Sie erfahren auch, wie Sie als Alleinerbe und als Miterbe haften.

Haftung des Alleinerben

Mit dem Tod eines Menschen gehen seine Schulden nicht unter. Schulden, juristisch auch Verbindlichkeiten genannt, bleiben bestehen und gehen als Teil des Nachlasses auf den oder die Erben über.

Beim Alleinerben vereinigen sich mit dem Tod des Verstorbenen zwei Vermögensmassen, die bisher getrennt waren. Beide »Aktiva« und »Passiva« vermischen sich und der Alleinerbe haftet für Schulden des Nachlasses auch mit seinem eigenen Vermögen. Sowohl die Gläubiger des Verstorbenen als auch die Gläubiger des Alleinerben können auf einen Vermögensgegenstand oder eine Forderung, zum Beispiel ein Grundstück oder ein Bankkonto, im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen.

Der kostspielige Sportwagen

Der lebenslustige Witwer Anton hat sich seinen Lebenstraum erfüllt und drei Monate vor seinem Tod einen Aston Martin bestellt und ihn über einen Leasingvertrag finanziert. Sein einziger Sohn Alexander ist sein Alleinerbe. Kurz nach dem Tod von Anton schreibt der Autohändler ihn an, der Sportwagen sei nun geliefert, wann er ihn denn vorbeibringen könne. Reichen die Mittel aus dem Nachlass nicht aus, um die Leasingraten zu bezahlen, hat Alexander ein Problem. Als Erbe tritt er in die vertraglichen Verpflichtungen seines Vaters ein. Den Leasingvertrag wird er ohne größere Verluste auch nicht wieder loswerden.

Der Alleinerbe kann seine Haftung auf den Nachlass beschränken und sein eigenes Vermögen vor dem Zugriff der Gläubiger des Verstorbenen retten. Hierzu muss er die Erbschaft auch nicht unbedingt ausschlagen, was oft als einziges Mittel bekannt ist, wenn ein Nachlass überschuldet erscheint. Es ist wichtig, dass

Sie sich zunächst einen Überblick über Vermögenswerte und Schulden des Nachlasses verschaffen.



Eine Entscheidung über die Ausschlagung einer Erbschaft, also der Verzicht auf das Erbe, kann man in der gesetzlichen Frist von sechs Wochen oft nicht fundiert treffen. Ist eine Überschuldung der Erbschaft nicht eindeutig, sollten Sie mit den vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zumindest vorläufig eine Haftungsbeschränkung vornehmen. Damit geht Ihnen die Chance auf eine vielleicht doch werthaltige Erbschaft nicht verloren.

Überblick über den Nachlass erhalten

Wenn Sie mit dem Verstorbenen eng und vertraut zusammengelebt haben, Sie über sein Vermögen gut informiert sind oder er eine detaillierte Vermögensübersicht hinterlassen hat, haben Sie schon eine grobe Orientierung, ob Sie sich tatsächlich im Detail mit Ihrer Haftung befassen müssen. Sie können aber nicht immer wissen, wie hoch ein anscheinend in guten Verhältnissen lebender Verstorbener möglicherweise verschuldet ist.

Wenn Sie vermuten, dass ein Nachlass überschuldet sein könnte, wenn die ersten Gläubiger schon vor der Tür stehen oder Sie viele unbezahlte Rechnungen finden, sollten Sie schnell anfangen zu recherchieren, zu sichten und vor allem zu rechnen.



Als Erbe sind Sie Nachfolger des Verstorbenen und müssen deshalb auch alle seine Pflichten erfüllen. Das Gesetz räumt Ihnen allerdings einige Möglichkeiten ein, sich zunächst einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen. Lassen Sie sich deshalb von Gläubigern des Verstorbenen nicht drängen und zahlen Sie vor allem nicht vorschnell Rechnungen, die Sie nicht geprüft haben. Verschaffen Sie sich erst einen möglichst genauen Gesamtüberblick über den Nachlass. Vielleicht finden Sie auch noch offene Forderungen über Darlehen, Dienstleistungen oder andere Verträge, die dem Verstorbenen zustanden, und damit jetzt möglicherweise Ihnen.

Ein Nachlassverzeichnis erstellen

Einen Überblick über den Nachlass verschaffen Sie sich am besten, indem Sie die folgenden Verzeichnisse als Anhaltspunkte nehmen, die die wichtigsten Positionen enthalten. Ich beginne in [Tabelle 24.1](#) mit dem Vermögen, das erfahrungsgemäß als »Aktiva« bei einer Erbschaft anfällt.

Aktiva	Beschreibung	Wert in Euro
Geldvermögen		
Guthaben Girokonto	Bank, Konto-Nr.	
Guthaben Sparbuch	Bank, Konto-Nr.	
Guthaben Sparbrief	Bank, Konto-Nr.	
Barvermögen		
Wertpapierdepot	Bank, Depot-Nr.	
Darlehen an dritte Personen	Person, Vertrag	
Forderungen aus Leistungen	Personen, Verträge	
Immobilien		
Bebautes Grundstück	Lage, Grundbuch	
Unbebautes Grundstück	Lage, Grundbuch	

Aktiva	Beschreibung	Wert in Euro
Eigentumswohnung	Lage, Grundbuch	
Ausländischer Grundbesitz	Land, Lage, »Grundbuch«	
Wertgegenstände		
Bilder	Maler	
Schmuck	Stücke	
Münzsammlung	Stücke	
Briefmarkensammlung	Stücke	
Kunstgegenstände	Gegenstand, Künstler	
Hausrat		
Kücheneinrichtung	Ausstattung	
Wohnzimmereinrichtung	Möbel	
Schlafzimmereinrichtung	Möbel	
Sonstige Zimmereinrichtungen	Gegenstände, Möbel	
Keller, Neben- und Abstellräume	Gegenstände	
Kraftfahrzeuge	Marke, Baujahr, Fahrleistung	
Sonstige persönliche Gegenstände	Aufzählung	
Gesellschaftsbeteiligungen		
Unternehmen	Stammkapital, Anteil	

Tabelle 24.1: Vermögen des Nachlasses

Schwieriger wird es mit den »Passiva«, also den Schulden, die der Verstorbene hinterlassen hat. Erkenntnisse werden Sie nur erlangen, wenn Sie Unterlagen sichten, mit Banken sprechen oder andere vertraute Personen des Verstorbenen befragen. Auch hierfür können Sie die in [Tabelle 24.2](#) gezeigte Übersicht zur ersten Einschätzung nehmen.

Passiva, Verbindlichkeiten des Verstorbenen	Beschreibung	Wert in Euro
Bankverbindlichkeiten, laufende Konten	Bank, Konto-Nr.	
Verbindlichkeiten bei Bausparkassen	Bausparkasse, Konto-Nr.	
Bankdarlehen	Bank, Konto-Nr.	
Private Darlehen	Darlehensvertrag	
Schulden aus Verträgen	Arbeitsvertrag, Kaufvertrag	
Mietschulden, gegebenenfalls Nebenkosten	Mietvertrag	
Pflegekosten	Pflege- oder Altenheim, privat	
Prozesskosten	anhängige Verfahren	
Steuerschulden	Finanzamt	
Krankheits- und Arztkosten	offene Rechnungen	
Sonstige Kosten	offene Rechnungen	
Rückzahlung der Rente	Rentenversicherungsträger	
Rückzahlung von Sozialleistungen	Sozialhilfeträger, Umfang	
Zugewinnausgleich	Ehegatte	
Unterhalt	Kinder, Ehegatte, Eltern	

Tabelle 24.2: Verbindlichkeiten des Verstorbenen

Weitere Verbindlichkeiten können Sie als Erben treffen, wenn Ihnen der Verstorbene in einem Testament entsprechende Pflichten auferlegt hat oder sich diese Verbindlichkeiten aus gesetzlichen Vorschriften ergeben (siehe [Tabelle 24.3](#)).

Passiva aus dem Todesfall	Beschreibung	Wert in Euro
Vermächtnisse	Gegenstand	
Auflagen des Erben	Tätigkeit, Umfang	

Passiva aus dem Todesfall	Beschreibung	Wert in Euro
Pflichtteilsansprüche	Person, Anteil	
»Dreißigster«	Unterhalt, Wohnung	
Voraus des Ehegatten	gemeinsamer Hausrat	
Ausbildungs- oder Unterhaltsansprüche	Personen, Grund	
Kosten zur Erhaltung des Nachlasses	Sicherungsmaßnahmen	
Testamentsvollstrecker und so weiter	Vergütung, Auslagen	
Erbschaftsteuer	Steuerklasse, Steuersatz	

Tabelle 24.3: Verbindlichkeiten, die der Erbe erfüllen muss

Damit haben Sie allerdings noch nicht alle Verbindlichkeiten erfasst, die Sie als Erben treffen können. Hinzu kommen all die Verpflichtungen, die Sie als Erbe oder die Angehörigen im Rahmen der »Totenfürsorge« eingegangen sind (siehe [Tabelle 24.4](#)).

Passiva, nach dem Todesfall entstanden	Gegenstand	Wert in Euro
Beerdigungskosten	Sarg, Trauerfeier, Anzeigen	
Grabkosten	Grabstein, Blumen	
Sonstige Beerdigungskosten		
Kosten für Grundstücksbewertungen	Sachverständiger	
Kosten der Testamentseröffnung	Notar, Nachlassgericht	
Kosten der Aufteilung des Nachlasses	Notar, Rechtsanwalt	

Tabelle 24.4: Verbindlichkeiten nach dem Todesfall

Ergebnis der Berechnung

Mit diesen Übersichten müssten Sie eine Einschätzung haben, ob das ererbte Vermögen die vorhandenen oder noch zu erwartenden Schulden übersteigen wird. Nur wenn dies der Fall ist oder wenn Sie nicht ausschließen können, dass noch überraschend Schuldner des Verstorbenen auf Sie als Erben zukommen, müssen Sie sich damit auseinandersetzen, inwieweit Sie als Erbe haften. Die zweite Frage ist, ob Sie auch mit Ihrem eigenen Vermögen haften oder ob Sie die Haftung auf den Nachlass beschränken können.

Haftungsbeschränkung des Alleinerben

Grundsätzlich haftet der Alleinerbe für alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen, auch mit seinem eigenen Vermögen. Die Haftung kann er auf den Nachlass beschränken, sodass er nur noch mit dem ererbten Vermögen für die Nachlassschulden haftet. Diese Folge tritt nicht von selbst ein, sondern muss in einer bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Weise durch den Erben veranlasst werden.

Es gibt fünf Möglichkeiten, die Haftung zu beschränken:

- ✓ die sogenannte »Dreimonatseinrede«, das heißt der Verweis auf die Schonfrist von drei Monaten nach der Annahme der Erbschaft
- ✓ der Verweis auf ein Aufgebotsverfahren
- ✓ die Beantragung der Nachlassverwaltung
- ✓ die Beantragung der Nachlassinsolvenz
- ✓ der Verweis auf die Erschöpfung des Nachlasses beziehungsweise seine Dürftigkeit

Da alle Möglichkeiten recht kompliziert sind und oft die genaue Einhaltung von Formalien erforderlich ist, sollten Sie Rat einholen, wenn Sie wissen oder glauben, dass der Nachlass, den Sie eben

als Erbe sozusagen angeboten bekommen haben, nicht ausreicht, die vorhandenen und voraussichtlich hinzukommenden Schulden zu begleichen.

Die Schonfristen

Um den Erben die Möglichkeit zu geben, sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen, hat der Gesetzgeber Schonfristen vorgesehen, um zu vermeiden, dass zu viele Erbschaften ohne Not vorschnell ausgeschlagen werden. Für die Haftung ist es wichtig, zu welchem Zeitpunkt ein Schuldner des Verstorbenen den Erben gleich in Anspruch nimmt.

Frist bis zur Annahme der Erbschaft

Ein Alleinerbe haftet zwar schon ab dem Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen für alle Schulden. Bis zur Annahme der Erbschaft ist er aber nur »vorläufiger« Erbe, das heißt er kann die Erbschaft noch ausschlagen.

Deshalb lässt es das Gesetz nicht zu, dass bis zur Annahme der Erbschaft ein Gläubiger einen Anspruch gegen den Nachlass gegenüber dem Erben vor Gericht geltend macht. Die Annahme einer Erbschaft erfolgt entweder ausdrücklich gegenüber dem Nachlassgericht beziehungsweise durch entsprechende Bekundungen des Erben oder zum Beispiel durch Einreichung eines Antrags auf einen Erbschein. Spätestens mit Verstreichen der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen.

Schlägt der Erbe die Erbschaft aus, hat sich die Frage der Haftung für ihn erledigt, sie entsteht dann erneut bei denjenigen, denen die Erbschaft dann zufällt. Das Nachlassgericht, dem die Ausschlagung zugehen muss, muss dann ermitteln, wer Erbe ist, wenn ein Ausschlagender wegfällt.

Nach der Annahme der Erbschaft

Auch nach der Annahme der Erbschaft ist der Erbe berechtigt, bis zum Ablauf von drei Monaten die Erfüllung einer Schuld des

Verstorbenen zu verweigern. Das Gesetz nennt diese Schonfrist »Dreimonatseinrede«. Diese Frist wird dem Erben ausdrücklich eingeräumt, um sich einen Überblick über den Nachlass zu verschaffen. In diesem Zeitraum kann er sich überlegen, ob er die Haftung auf den Nachlass beschränken will und kann.

Der Lauf der Frist von drei Monaten beginnt mit der Annahme der Erbschaft. Eine Einrede kann der Erbe sowohl vorbringen, wenn er selbst verklagt wurde, aber auch in den Fällen, in denen sich bereits der Verstorbene in einem Prozess oder sogar bereits in der Zwangsvollstreckung befunden hat. Sowohl im Prozess als auch in der Zwangsvollstreckung beschränkt die Einrede bei entsprechender, aber auch notwendiger Beantragung die Haftung des Erben auf den Nachlass.

Während eines Verfahrens zur Anmeldung von Schulden

Ist der Erbe nicht in der Lage, sich einen zuverlässigen Überblick über die Gläubiger des Verstorbenen zu machen, kann er ein sogenanntes »Aufgebotsverfahren« innerhalb eines Jahres nach Annahme der Erbschaft beim Nachlassgericht beantragen. Der Erbe muss seinem Antrag ein Verzeichnis beifügen, in dem er die ihm bisher bekannt gewordenen Gläubiger des Verstorbenen auflistet. Auf Verlangen des Nachlassgerichts muss er die Richtigkeit des Verzeichnisses auch eidesstattlich versichern.

In diesem Verfahren werden die Gläubiger des Verstorbenen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten aufgefordert, ähnlich wie bei einem Insolvenzverfahren, ihre Forderungen anzumelden. Die Aufforderung des Nachlassgerichts an die Gläubiger erfolgt durch einen Aushang beim Gericht und eine Aufforderung im Bundesanzeiger, indem auch die Gesetze veröffentlicht werden. Die Gläubiger, die sich nicht rechtzeitig melden, können von dem Erben nur dann noch die Bezahlung ihrer Forderungen verlangen, wenn sich nach Erfüllung der angemeldeten Forderungen aus dem Nachlass noch ein Überschuss ergibt.

Beantragt der Erbe die Durchführung dieses Aufgebotsverfahrens, kann er die Erstattung der Verbindlichkeiten des Verstorbenen mit Hinweis auf das laufende Verfahren verweigern, bis das Verfahren durch einen Beschluss des Nachlassgerichts beendet ist. Ist das Verfahren beendet, kann der Erbe, wenn der Nachlass erschöpft ist, denjenigen die sich nicht gemeldet haben, eine sogenannte »Erschöpfungseinrede« entgegenhalten.

Verfahren zur Haftungsbeschränkung

Mit zwei amtlichen Nachlassverfahren kann der Erbe die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlass bewirken. Die Trennung des Vermögens des Erben und des Nachlasses wird auf den Zeitpunkt des Todesfalls zurückverlagert. Es handelt sich um die Verfahren der Nachlassverwaltung und der Nachlassinsolvenz.

Die Nachlassverwaltung

Nach der Eröffnung der Nachlassverwaltung kann der Erbe die Gläubiger des Verstorbenen auf den Nachlass verweisen und so den Zugriff auf sein eigenes Vermögen abwehren. Der Erbe verliert seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Gegenstände des Nachlasses. Diese übernimmt der Nachlassverwalter, dessen Aufgabe es ist, ein Nachlassverzeichnis zu erstellen, den Nachlass zu verwalten und die Schulden des Verstorbenen zu erfüllen. Der Nachlassverwalter untersteht der Aufsicht des Nachlassgerichts, dem er auch berichten muss.

Eine Nachlassverwaltung kann von dem Erben, aber auch von jedem Gläubiger des Verstorbenen innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme der Erbschaft beantragt werden. Das Nachlassgericht wird eine Nachlassverwaltung allerdings nur dann anordnen, wenn ersichtlich ist, dass die Kosten der

Nachlassverwaltung, insbesondere die Kosten des Nachlassverwalters aus dem Erbe gedeckt werden können.

Nicht zu den Aufgaben des Nachlassverwalters gehört die Verteilung des Nachlasses. Diese obliegt nach wie vor dem oder den Erben. Nach Erfüllung aller Nachlassverbindlichkeiten muss der Nachlassverwalter nach Erstellung einer Schlussrechnung den Überschuss an die Erben herausgeben. Sein Amt endet in diesen Fällen mit der Aufhebung durch das Nachlassgericht.

Die Nachlassinsolvenz

Eine Nachlassinsolvenz ist einem normalen Insolvenzverfahren ziemlich ähnlich. Das Gesetz kennt dementsprechend auch die drei folgenden Gründe für die Eröffnung der Insolvenz:

- ✓ Überschuldung des Nachlasses
- ✓ drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn ein Gläubiger den Antrag stellt
- ✓ bestehende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Erbe den Antrag stellt

Das zuständige Gericht ist in diesem Fall nicht das sonst meistens zuständige Nachlassgericht, sondern als Spezialgericht das Insolvenzgericht. Insolvenzgerichte werden nach dem jeweiligen Recht eines Bundeslands auf bestimmte Amtsgerichte konzentriert. Für die örtliche Zuständigkeit ist der letzte Wohnsitz des Verstorbenen ausschlaggebend.



Wenn Sie als Erbe erfahren, dass der Nachlass überschuldet oder zahlungsunfähig ist, sind Sie verpflichtet, sofort einen Insolvenzantrag zu stellen. Stellen Sie den Antrag nicht, machen Sie sich eventuell gegenüber den Gläubigern schadensersatzpflichtig. Unter Umständen können Sie sich sogar strafbar machen.

Das Nachlassinsolvenzverfahren soll erreichen, dass den Forderungen aller Nachlassgläubiger gleichermaßen

nachgekommen wird. Deshalb müssen die Gläubiger des Verstorbenen ihre Forderungen in einem formalen Verfahren anmelden. Auch hier gibt es eine Rangfolge von Forderungen. So stehen die Pflichtteilsgläubiger an fünfter und die Vermächtnisgläubiger an sechster Stelle. Alle anderen Gläubiger gehen ihnen demnach vor. Das Insolvenzverfahren endet entweder durch Einstellung mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Nachlassmasse, mit einem Insolvenzplan oder der Verteilung eines noch vorhandenen Restes des Nachlasses nach bestimmten Anteilen.

Kosten der Verfahren

Die Kosten der Verfahren sind hoch. Neben den Gerichtskosten werden der Nachlassverwalter und der Insolvenzverwalter vergütet. Eine Eröffnung der Verfahren hängt auch davon ab, ob im Nachlass noch genügend Mittel für die Verfahrenskosten sind. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens trägt in jedem Fall der Nachlass, also verringert sich gegebenenfalls Ihr ererbtes Vermögen, wenn nach Abschluss des Verfahrens noch ein Überschuss vorhanden sein sollte.

Der Verweis auf die »Dürftigkeit«

Sind im Nachlass nicht einmal mehr ausreichende Mittel, um eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz zu beantragen, liegt eine »Dürftigkeit« des Nachlasses vor. Entsprechend steht dem Erben dann auch eine sogenannte »Dürftigkeitseinrede« zu. Diese Einrede kann der Erbe den Schuldnern des Verstorbenen entgegenhalten, die sein eigenes Vermögen in Anspruch nehmen wollen.



Meldet sich ein Gläubiger des Verstorbenen bei Ihnen als Erbe, sollten Sie ihn zunächst auf die Dürftigkeit des Nachlasses hinweisen und sie gegebenenfalls auch belegen, wenn keine Mittel aus dem Nachlass (mehr) vorhanden sind. Am einfachsten wird Ihnen das gelingen, wenn ein Antrag auf Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz von einem Gericht mangels Kostendeckung abgelehnt wurde. Haben Sie keinen solchen Beschluss, müssen Sie ein von Ihnen erstelltes Nachlassverzeichnis vorlegen und den darin aufgelisteten Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des oder der aufgelisteten Schuldner herausgeben.

Vorbehalt im Prozess

Wurde der Erbe verklagt oder führt er einen Prozess des Verstorbenen fort, muss er sich seine Haftungsbeschränkung in einem Urteil ausdrücklich vorbehalten lassen.



Es ist wichtig, dass Sie in einem Prozess den Antrag auf Beschränkung Ihrer Haftung stellen. Versäumen Sie das, verlieren Sie Ihre Haftungsbeschränkung und können die Vollstreckung in Ihr eigenes Vermögen nicht mehr verhindern.

Die Haftungsbeschränkung der Erbengemeinschaft

Anders als beim Alleinerben bleibt es bei einer Erbengemeinschaft zumindest zunächst bei einer Trennung der Vermögen der Miterben und des Nachlassvermögens. Das Nachlassvermögen ist ein Sondervermögen aller Miterben, für das sie grundsätzlich gemeinschaftlich haften. Erst mit der Beendigung der Verteilung des Nachlasses unter den Miterben haften auch diese mit ihrem eigenen Vermögen den Schuldnern des Verstorbenen.

Den Miterben steht deshalb, zumindest bis zur Beendigung der Erbengemeinschaft die sogenannte »Einrede des ungeteilten Nachlasses« zu. Will ein Gläubiger des Verstorbenen dennoch seinen Anspruch durchsetzen, muss er ihn gegenüber der Erbengemeinschaft geltend machen, sie gegebenenfalls auch als ungeteilte Erbengemeinschaft verklagen. Vollstrecken kann der Schuldner nur in den Nachlass und gerade nicht in das eigene Vermögen der Miterben. Sie müssen in einem Gerichtsverfahren, das der Gläubiger gegen Sie angestrengt hat, allerdings einen entsprechenden Vorbehalt machen, der in das Urteil aufgenommen werden muss. Beauftragen Sie einen Rechtsanwalt, wenn Sie als Miterbe in Anspruch genommen werden. Sonst können Ihnen leicht Nachteile entstehen.

Ist der Nachlass unter den Miterben endgültig geteilt, haben sie keine Möglichkeit mehr zur Haftungsbeschränkung. Sie können nur noch einen Antrag auf ein Insolvenzverfahren stellen. Ein Antrag auf Nachlassverwaltung ist genauso ausgeschlossen wie die Einsprüche, zum Beispiel wegen Dürftigkeit. Die Miterben haften dann gemeinschaftlich, juristisch »gesamtschuldnerisch« genannt. Das bedeutet, dass der Gläubiger die freie Wahl hat, welchen der Miterben er in Anspruch nimmt. Der Gläubiger kann sich denjenigen Erben aussuchen, der ihm als der Zahlungsfähigste erscheint.



Als Miterbe haften Sie nach einer Nachlassenteilung mit Ihrem eigenen Vermögen. Deshalb sollte der Nachlass nur dann endgültig geteilt werden, wenn absolut sicher ist, dass keine Schulden des Verstorbenen mehr bestehen. Eine Teilung des Nachlasses wird auch schon angenommen, wenn ein erheblicher Teil der Nachlassgegenstände in das Einzelvermögen der Miterben gegangen ist. Eine Beschränkung der Haftung ist nach der Teilung des Nachlasses nicht mehr möglich. Als Miterbe können Sie dann sogar auf den vollen Betrag einer Forderung in Anspruch genommen werden.

Die Haftung bei Testamentsvollstreckung

Grundsätzlich gilt auch bei Anordnung der Testamentsvollstreckung durch den Verstorbenen die unbeschränkte, aber beschränkbare Haftung. Eine Besonderheit besteht darin, dass die Gläubiger des Verstorbenen sowohl gegen den Testamentsvollstrecker als auch gegen den oder die Erben vorgehen können. Sie haben ein Wahlrecht.

Ausgeschlossen ist allerdings bei einer bestehenden Testamentsvollstreckung, dass die Gläubiger eines Erben auf den Nachlass zugreifen. Der Testamentsvollstrecker soll bei der Verteilung des Erbes nicht auch noch mit Ansprüchen gegen die einzelnen Erben befasst werden.



In allen Fällen, bei denen Sie befürchten müssen, dass künftige Erben entweder überschuldet sind oder Ansprüchen von Sozialhilfeträgern ausgesetzt sind, schließt die Anordnung einer Testamentsvollstreckung, und das möglichst als Dauervollstreckung, einen fremden Zugriff auf das Erbe absolut aus. Deshalb sollten Sie sowohl beim sogenannten Bedürftigen- als auch beim Behindertentestament (ausführlich erläutert in [Kapitel 14](#)) diese Gestaltungsmöglichkeit der Testamentsvollstreckung mit im Blick haben.

Kapitel 25

Der Verzicht auf das Erbe

IN DIESEM KAPITEL

Verzicht durch Ausschlagung des Erbes

Vermeidung der Annahme des Erbes

Anfechtung von Annahme oder Ausschlagung

Zu beachtende Formen und Fristen der Ausschlagung

Folgen der Ausschlagung

Ausschlagung eines Vermächtnisses

Erbe können Sie werden, ohne selbst etwas dafür tun zu müssen. Mit dem Todesfall werden Sie Erbe entweder kraft Gesetzes oder weil Sie der Verstorbene als Erben eingesetzt hat. Es ist jetzt Ihre Entscheidung, ob Sie den Nachlass übernehmen wollen oder nicht.

In diesem Kapitel erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie haben, sich von einer ungewollten Erbschaft zu befreien. Die Gründe, eine Erbschaft nicht anzutreten, können vielfältig sein. Es wird in der Regel, ähnlich wie bei der Haftungsbeschränkung, darauf ankommen, ob der Nachlass überschuldet ist. Ich erläutere auch, welche Form und welche Frist bei einer Annahme einer Erbschaft oder bei deren Ausschlagung eingehalten werden muss und wer eine entsprechende Erklärung entgegennimmt. Und wenn Sie sich bei der Ausschlagung geirrt haben, sollten Sie die Möglichkeiten kennen, Ihre Ausschlagungserklärung anzufechten.

Der »Vonselbsterwerb«

Nach dem Recht mancher Länder, so zum Beispiel in Österreich, muss man eine Erbschaft ausdrücklich annehmen. Oft muss dann noch der Nachlass auf den annehmenden Erben auch ausdrücklich übertragen werden. Nach deutschem Recht fällt die Erbschaft allerdings mit dem Zeitpunkt des Todes dem Erben automatisch zu. Der gesetzliche oder durch Testament eingesetzte Erbe muss nicht einmal Kenntnis von seiner Erbschaft haben. Da niemandem etwas aufgedrängt werden darf und soll, was er nicht haben will, ist ein gesetzliches Korrektiv erforderlich. Der Erbe, der nur eine vorläufige Position durch den Todesfall hat, soll sich entscheiden können.



Grundsätzlich ist ein Schweigen rechtlich nie eine Zustimmung. Anders ist es im Erbrecht. Wer eine Erbschaft nicht annehmen will, muss dies ausdrücklich kundtun. Nur mit einer Ausschlagung können Sie sich als ein vorläufiger Erbe von der Erbschaft befreien.

Die Annahme der Erbschaft

Zwar bedarf es keiner ausdrücklichen Annahme der Erbschaft. Erfolgt sie dennoch, ergeben sich hieraus bestimmte Rechtsfolgen. Mit der Annahme ist eine Klage von Gläubigern des Verstorbenen gegen den Alleinerben zulässig. Mit der Annahme der Erbschaft erlischt allerdings auch das Recht auf die Ausschlagung.

Die Annahme des Erbes erfolgt durch

- ✓ eine ausdrückliche Annahmeerklärung.
- ✓ ein Verhalten, das den Schluss auf eine Annahme zulässt, ein sogenanntes »schlüssiges« Verhalten.
- ✓ das Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist.

In den seltensten Fällen wird die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklärt. Eine Erklärung kann zum Beispiel gegenüber

einem Miterben erfolgen, einem Gläubiger oder Schuldner des Verstorbenen oder sogar gegenüber dem Nachlassgericht.

Meistens erfolgt die Annahme einer Erbschaft durch schlüssiges Verhalten. Man schließt aus einer Handlung des Erben, dass er den Nachlass annehmen will, zum Beispiel:

- ✓ Er verkauft Nachlassgegenstände.
- ✓ Er beantragt einen Erbschein für sich.
- ✓ Er beantragt beim Grundbuchamt seine Eintragung.
- ✓ Er macht einen Anspruch aus dem Nachlass geltend.

Die Annahme der Erbschaft kann weder unter einer Bedingung erfolgen, zum Beispiel dass der Nachlass nicht überschuldet ist, noch kann sie auf eine bestimmte Zeit befristet werden. Es gilt das Prinzip: Alles oder gar nichts. Wurde das Erbe angenommen, kann es nicht mehr ausgeschlagen werden.



Mit der Annahme einer Erbschaft verlieren Sie den Anspruch auf die Ausschlagung. Sind Sie nicht sicher, ob Sie eine Erbschaft tatsächlich haben wollen, unterlassen Sie alles, was darauf hindeutet, dass Sie sie schon akzeptiert haben. Konzentrieren Sie sich auf die Sichtung des Nachlasses und erledigen Sie nur die absolut notwendigen Aufgaben.

Ausschlagung eines Erbes

Die von selbst angefallene Erbschaft kann ausgeschlagen werden, wenn sie noch nicht angenommen wurde.

Gründe für eine Ausschlagung

- ✓ Der Nachlass ist überschuldet.
- ✓ Sie wollen mit dem Erbe verbundene Auflagen nicht erfüllen.
- ✓ Sie wollen, dass derjenige erbt, der als Erbe an Ihre Stelle tritt, zum Beispiel Ihr Kind.

- ✓ Sie wollen sich mit keinen Miterben streiten.
- ✓ Sie schlagen »taktisch« aus, um dann im Endeffekt mehr zu erlangen.

Neben diesen typischen Ausschlagungsgründen gibt es allerdings auch andere, die weniger bekannt sind.

Untypische Ausschlagungsgründe

- ✓ Sie erben von einem Elternteil, möchten aber, dass der Nachlass gleich Ihren Kindern zufließt.
- ✓ Die gesetzliche Erbfolge ist eingetreten. Die Verwandten sind sich aber einig, dass nur der Ehepartner oder ein bestimmter vertrauter Verwandter Erbe werden soll.
- ✓ Sie wollen keine Bevorzugung gegenüber anderen gesetzlichen Erben.
- ✓ Das Erbe ist mit vielen Auflagen und der Erfüllung von Vermächtnissen belastet. Diesen Aufwand wollen Sie, bei vielleicht kleinem Ertrag, nicht betreiben.
- ✓ Als überlebender Ehepartner haben Sie einen hohen Anspruch auf Zugewinnausgleich. Mit der Ausschlagung und dem dann noch gegebenen Pflichtteilsanspruch erhalten Sie einen höheren Betrag aus dem Erbe.
- ✓ Sie sind zwar Erbe, aber mit Auflagen, Vermächtnissen oder einer Vorerbschaft belastet. Als Pflichtteilsberechtigter erhalten Sie einen unbelasteten Anteil.
- ✓ Sie möchten aus persönlichen Gründen von dem Verstorbenen nichts annehmen.

Anders als die Annahme der Erbschaft, die durch eine einfache Erklärung erfolgen kann, die sogar aus einem Verhalten geschlossen werden kann, ist die Ausschlagung sehr förmlich. Erforderlich für die Ausschlagung einer Erbschaft sind

- ✓ eine Ausschlagungserklärung
- ✓ innerhalb der Ausschlagungsfrist
- ✓ vor einem zuständigen Nachlassgericht

Vor dem Todesfall ist eine Ausschlagung noch nicht möglich. Wer eine bestimmte Erbschaft ganz bestimmt nicht antreten will, muss vorher im Einverständnis mit dem Erblasser einen entsprechenden Erbverzicht erklären. Wirksam ist eine solche Erklärung nur, wenn sie vor einem Notar abgegeben und entsprechend beurkundet wird.

Wirkungen der Ausschlagung

Mit der Ausschlagung wird der vorläufige Erbe behandelt, als wäre er selbst schon vorher gestorben und damit nie Erbe geworden. An seine Stelle tritt derjenige, der Erbe geworden wäre, wenn er also nicht vorhanden gewesen wäre.

Beispiele von nachrückenden Erben

- ✓ War jemand als Alleinerbe aufgrund eines Testaments eingesetzt, tritt jetzt die gesetzliche Erbfolge ein.
- ✓ Waren zwei kinderlose Geschwister die einzigen gesetzlichen Erben, ist jetzt einer Alleinerbe.
- ✓ Kinder oder Enkel werden anstelle eines Elternteils jetzt zum Erben.
- ✓ Ersatzerben erben jetzt.
- ✓ Anteile von Miterben erhöhen sich.

Mit der Ausschlagung verliert ein Erbe auch das Pflichtteilsrecht. Es ist grundsätzlich nicht möglich, ein Erbe auszuschlagen, aber das Pflichtteilsrecht dennoch zu behalten. Es gilt eben wirklich: Alles oder gar nichts.

Das Gesetz sieht nur wenige, ausdrücklich genannte Ausnahmen vor. Diese Ausnahmen gelten, wenn

- ✓ Ehepartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben und der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt, um stattdessen den konkret berechneten Zugewinnausgleich und zusätzlich den Pflichtteil zu verlangen.

- ✓ ein Pflichtteilsberechtigter einen Erbteil erlangt, der zwar größer ist als sein Pflichtteil, dieser aber belastet ist mit der Anordnung einer Vorerbschaft oder einer Nacherbschaft, einer Testamentsvollstreckung, einer ungünstigen Teilungsanordnung oder einem Vermächtnis oder einer Auflage und der Pflichtteilsberechtigte dann einen unbelasteten Pflichtteil erlangen kann.
- ✓ ein Pflichtteilsberechtigter nur mit einem Vermächtnis bedacht ist und er den Pflichtteil bevorzugt.

Der Schutz eines Pflichtteilsberechtigten ist im deutschen Recht sehr hoch. Das Pflichtteilsrecht wird als Folge des Grundrechts über den Schutz der Ehe und Familie gesehen. Jegliche Beeinträchtigung soll vermieden werden.



Schlagen Sie nicht unüberlegt aus. Neben dem Nachlass verzichten Sie in der Regel auch auf Ihr Pflichtteilsrecht. Überlegen Sie deshalb, ob nicht möglicherweise schon eine Haftungsbeschränkung Ihrem Sicherheitsbedürfnis genügen würde.

Die Form der Ausschlagung

Anders als die Annahme der Erbschaft unterliegt die Ausschlagung strengen Formvorschriften. Die Ausschlagung muss entweder beim Nachlassgericht erklärt oder vor einem Notar in öffentlich beglaubigter Form erfolgen. Auf jeden Fall muss die Erklärung dem zuständigen Nachlassgericht zugehen, das heißt dort als Urkunde eintreffen. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Ausnahmsweise kann die Erklärung aber auch gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden, in dessen Bezirk der Erbe, der ausschlagen will, seinen eigenen Wohnsitz hat.

Die Ausschlagung muss sich immer auf die gesamte Erbschaft beziehen, eine Ausschlagung eines Teils des Erbes oder eines bestimmten Gegenstands des Nachlasses ist nicht zulässig. Zulässig ist allerdings eine beschränkte Ausschlagung, wenn der

Erbe aufgrund mehrerer Gründe zum Erben wurde. Wer testamentarisch bedacht wurde, aber auch gesetzlicher Erbe ist, kann die Ausschlagung auf die testamentarische Einsetzung beschränken und das Erbe als gesetzlicher Erbe annehmen.

Das komplizierte Testament

Der Bauer Holger setzt seinen Sohn Hermann als Alleinerben ein und macht ihm im Testament viele Auflagen für die Weiterführung des Bauernhofs. Hermann, der viel lieber als Rechtsanwalt arbeitet, schlägt das Erbe nach dem Testament aus, nimmt aber die gesetzliche Erbfolge an. Damit erbt er den Hof zwar gemeinsam mit seiner Schwester Hermine, aber ohne Auflagen.

Sind Minderjährige Erbe geworden, können sie nicht selbstständig das Erbe ausschlagen. Das Recht zur Ausschlagung haben nur die gesetzlichen Vertreter des Kindes. In der Regel müssen deshalb beide Elternteile in Vertretung des Kindes das Erbe ausschlagen.

Damit die Interessen eines Kindes mit der Ausschlagung eines Erbes nicht verletzt werden, ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Diese Genehmigung entfällt nur dann, wenn auch ein Elternteil selbst die Erbschaft ausgeschlagen hat. So müssen Sie beispielsweise als Eltern keine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen, wenn Sie selbst das Erbe von Ihren Eltern wegen Überschuldung ausgeschlagen haben und jetzt die Ausschlagung auch für Ihre Kinder vornehmen, die dann statt Ihrer nach der gesetzlichen Erbfolge Erbe des überschuldeten Nachlasses geworden wären.



Denken Sie immer daran, wenn Sie ein Erbe ausschlagen, das Sie aus der gesetzlichen Erbfolge erlangt haben: Ihre Kinder oder gegebenenfalls Ihre Enkelkinder sind dann die nächsten Erbberechtigten. Das Erbe fällt dann sofort bei ihnen an, wenn sie nicht auch ausschlagen.

Die Ausschlagungsfrist

Eines der größten Probleme des Erbrechts ist die viel zu kurz bemessene Frist zur Ausschlagung einer Erbschaft. Die Ausschlagungsfrist beträgt grundsätzlich lediglich sechs Wochen. Innerhalb dieser Frist ist es kaum jemandem möglich, sich einen wirklichen Überblick über einen Nachlass zu verschaffen, mit dem er nicht schon vorher vertraut war.

Diese sechs Wochen werden gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Erbe weiß, dass ihm die Erbschaft angefallen ist. Ist der Erbe durch ein Testament oder einen Erbvertrag berufen, beginnt die Ausschlagungsfrist frühestens mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem das Nachlassgericht dem Erben die letztwillige Verfügung bekannt gegeben hat. Da in der Regel zur Eröffnung eines Testaments die Beteiligten nicht mehr geladen werden, ist dies erst der Zeitpunkt, an dem das Schriftstück dem Erben zugeschickt worden ist. Auch wenn der Erbe vorher Kenntnis von einem Testament hatte, es vielleicht sogar selbst beim Nachlassgericht abgeliefert hat, beginnt die Sechswochenfrist erst zu diesem Zeitpunkt der Zustellung.

Die Ausschlagungsfrist beträgt ausnahmsweise sechs Monate, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte. Oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat. Die Begründung für den großen Unterschied in der Frist kann man nur historisch verstehen, als Reisen ins Ausland noch eine Besonderheit und mit erheblichem Aufwand verbunden waren. Auch die Erreichbarkeit war deutlich eingeschränkt, als es eigentlich nur die Kommunikation durch Brief und Telegramm gab.



Wenn Sie für die Überprüfung, ob ein Nachlass überschuldet ist und Sie vielleicht ausschlagen wollen, mehr als sechs Wochen benötigen und Sie Erbe aufgrund eines Testaments oder eines Erbvertrags geworden sind, könnten Sie darüber nachdenken, zum Zeitpunkt der vermutlichen Zustellung des eröffneten Dokuments einen Kurzurlaub im nahe gelegenen Ausland zu verbringen. Sicherheitshalber sollten Sie, um den Aufenthalt im Ausland zu beweisen, Nachweise wie Hotel-, Restaurant- oder Tankrechnungen aufbewahren.

Die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung

Grundsätzlich sind sowohl die Annahme als auch die Ausschlagung einer Erbschaft endgültig. Sie können deshalb nicht ohne Grund widerrufen werden. Beide Erklärungen sind im juristischen Sinne Willenserklärungen, die in begrenzten und nachweisbaren Ausnahmefällen allerdings angefochten werden können. Erforderlich sind immer ein Anfechtungsgrund und eine Anfechtungserklärung, die innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden muss.

Anfechtung der Annahme einer Erbschaft

Die Anfechtung der Annahme einer Erbschaft kann erfolgen, wenn Sie sich über den Inhalt der Erklärung oder einer Eigenschaft der Sache geirrt haben. Auch eine arglistige Täuschung oder eine widerrechtliche Drohung können eine Anfechtung rechtfertigen.

Die Anfechtung der Ausschlagung

Auch für die Ausschlagung gibt es keinen späteren Widerruf. Mit der Ausschlagung fällt die Erbschaft einem anderen Erben zu. Für eine Anfechtung der Ausschlagung gelten grundsätzlich die Erläuterungen zur Anfechtung der Annahme. Unklarheiten über die Überschuldung des Nachlasses sind ein häufiger Anfechtungsgrund.

Berechtigte Gründe für eine Anfechtung

- ✓ ein Irrtum, dass eine Erbschaft als angenommen gilt, wenn sie nicht fristgerecht ausgeschlagen ist
- ✓ ein Irrtum darüber, dass ein bestimmtes Verhalten als schlüssige oder stillschweigende Annahme verstanden werden kann
- ✓ wenn sich erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist eine Überschuldung des Nachlasses herausstellt
- ✓ ein Irrtum über den Anteil der Erbschaft
- ✓ ein Irrtum über die Folgen der Annahme im Hinblick auf die Erbschaftsteuer oder Pflichtteilsrechte
- ✓ ein Irrtum über das Bestehen von Vermächtnissen, Auflagen oder einer Vor- und Nacherbfolge

Form und Frist der Anfechtung

Die allgemeine Frist zur Anfechtung beträgt sechs Wochen ab Kenntnis des Grundes der Anfechtung. Die Anfechtung muss gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Die Erklärung muss entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in einer von einem Notar öffentlich beglaubigten Form abgegeben werden.

Die Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses

Auch ein Vermächtnis kann angenommen oder ausgeschlagen werden. Die entsprechende Erklärung ist dem Erben gegenüber abzugeben, ohne dass es hierzu einer bestimmten Form bedarf.

Will ein Erbe wissen, ob ein Vermächtnis von der bedachten Person auch angenommen wird, muss er ihr den Gegenstand anbieten. Lehnt der Bedachte die Annahme ab, wird daraus geschlossen, dass er das Vermächtnis ausschlägt. Nur wenn der Vermächtnisnehmer auch Pflichtteilsberechtigter ist, kann ihm der Erbe eine Frist zur Erklärung über die Annahme des

Vermächtnisses setzen. Wird das Vermächtnis innerhalb der gesetzten Frist nicht angenommen, gilt es als ausgeschlagen.

Kapitel 26

Den richtigen Berater finden

IN DIESEM KAPITEL

Wann Hilfe hilft

Einen fachkundigen Berater finden

Vergütung der Berater

Haftung der Berater

Informationen für den Berater

Das Erbrecht ist kompliziert. Allein im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es ein eigenes »Buch« mit Hunderten von Paragrafen, die sich ausschließlich mit diesem Rechtsgebiet befassen. Es gibt weitere Vorschriften für die Verfahren vor dem für die meisten Erbsachen zuständigen Nachlassgericht. Wenn dann noch das Erbe im Ausland ansteht, verkomplizieren sich die Dinge nochmals erheblich, da jedes Land unterschiedliche Regelungen im Erbrecht hat. Eine Vereinheitlichung des Erbrechts in Europa ist nur in Ansätzen verwirklicht und trat 2015 mit der Europäischen Erbverordnung in Kraft.

Geprägt wird das Erbrecht auch durch ein Steuerrecht für das Vererben und fast gleichlautend das Schenken, das dem Steuerrecht in anderen Bereichen in seiner Komplexität nicht nachsteht. Es gibt nur wenige Doppelbesteuerungsabkommen, entsprechend schwierig wird die Besteuerung, wenn Immobilien oder Vermögen sich im Ausland befinden, und das kommt heute schon recht häufig vor.

In diesem Kapitel erfahren Sie, wann und wie ein Berater Ihnen helfen kann, was eine solche Beratung kostet und wie Sie einen geeigneten Berater finden können. Unterschieden wird nach einer

Beratung bei der Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen sowie der Abwicklung und Teilung eines Nachlasses.

Und dann kommt noch die steuerliche Beratung, die insbesondere bei größeren Vermögen noch eine entscheidende Rolle in der Gestaltung der Nachfolge spielen kann. Sie erfahren in diesem Kapitel auch, welche Funktionen und Aufgaben ein Notar hat und wann Sie einen Notar einschalten können oder einschalten müssen.

Die Beraterberufe

Im Wesentlichen gibt es drei Berufstypen, die sich mehr oder weniger intensiv mit dem Erbrecht und dem Erbschaftsteuerrecht befassen: der Rechtsanwalt, der Notar und der Steuerberater. Für einige weitere Spezialgebiete haben sich weitere Personengruppen und manchmal auch Institutionen herausgebildet, so für die Testamentsvollstreckung, die Mediation, die Betreuung und die Nachlassinsolvenz.

Der Rechtsanwalt, der Fachanwalt für Erbrecht

Der Rechtsanwalt hat eine breite und fundierte juristische Ausbildung. Grundsätzlich wird deshalb jeder Rechtsanwalt in der Lage sein, einen wie auch immer gelagerten juristischen Fall zu bearbeiten. Allerdings haben sich viele Rechtsanwälte für einzelne Fachgebiete spezialisiert. Auch für das Erbrecht gibt es zahlreiche Spezialisten. Es gibt auch Rechtsanwälte, die den »Fachanwalt für Erbrecht« als Bezeichnung führen dürfen. Bei Rechtsanwälten, die diese Bezeichnung führen, können Sie sicher sein, dass Ihr Fall nicht der erste Erbrechtsfall ist, den dieser Rechtsanwalt bearbeitet. Nicht jeder spezialisierte Rechtsanwalt führt allerdings eine Fachanwaltsbezeichnung, er wird seine Fachkompetenz dann in anderer Weise hervorheben.



Es ist immer gut, einen Spezialisten zu beauftragen, es muss aber nicht in jedem Fall der hoch spezialisierte Berater sein. Manche Fälle sind einfach gelagert. Fragen Sie einen Rechtsanwalt, den Sie in Betracht ziehen, offen, ob er Ihren Fall fachkundig bearbeiten kann oder lieber einen auf Erbrecht spezialisierten Kollegen empfiehlt.

Der Rechtsanwalt kann Ihnen bei der Testamentserstellung behilflich sein. Er berät und vertritt Sie aber auch, wenn der Todesfall eingetreten ist und Sie als Erbe, Enterbter oder anderweitig Beteiligter Beistand benötigen.

Als Interessenvertreter nimmt der Rechtsanwalt nur Ihre Interessen wahr. Er vertritt deshalb in der Regel auch keine Erbengemeinschaft, weil die einzelnen Erben durchaus unterschiedliche Interessen haben können und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in Streit geraten. In diesem Punkt unterscheidet sich der Rechtsanwalt vom Notar, der als Vertreter eines öffentlichen Amtes die Interessen aller Beteiligter berücksichtigen muss.

Der Notar

Anders als der Rechtsanwalt bekleidet der Notar ein öffentliches Amt. Er muss darauf achten, dass bei Vereinbarungen die Interessen aller Parteien ausgeglichen vertreten sind. Auch der Notar kann Sie bei der Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen unterstützen, ist dann aber zur Ausgewogenheit der Regelungen verpflichtet.

Viele wichtige Rechtsgeschäfte, wie der Verkauf von Immobilien, bedürfen der notariellen Beurkundung, müssen also vor einem Notar abgeschlossen und beurkundet werden. Den Vertragspartnern soll die Bedeutung ihres Handelns aufgezeigt werden. Die Beteiligten sollen vor unüberlegten Handlungen bewahrt und auch beraten werden. Der Notar ist auch befugt, die von ihm gefertigten Schriftstücke oder Unterschriften öffentlich zu beglaubigen. Er nutzt dazu dann seine Amtssiegel.

Im Erbrecht tritt der Notar in unterschiedlicher Weise auf. Er fertigt Ihr öffentliches Testament, wenn Sie es nicht handschriftlich errichten wollen. Er beurkundet eine General- und Vorsorgevollmacht und kann auch eidesstattliche Versicherungen für einen Antrag auf einen Erbschein aufnehmen, wenn Sie nicht selbst zum Nachlassgericht gehen wollen.

In seinem öffentlichen Amt muss der Notar die von Ihnen gewünschten Tätigkeiten, soweit er diese vornehmen kann, auch durchführen. Anders als der Rechtsanwalt kann der Notar einen Auftrag nicht ablehnen.

Der Steuerberater

Der Steuerberater hat meist eine betriebswirtschaftliche Ausbildung, kann aber auch Jurist sein. In Fragen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts kann der Steuerberater der Fachmann für die Gestaltung von Nachfolgeregelungen unter steuerlichen Aspekten wie auch für die Fertigung von Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen sein. Eine Spezialisierung auf bestimmte Fachgebiete kennen Steuerberater nicht. Sie müssen sich deshalb erkundigen, ob der von Ihnen in Betracht gezogene Steuerberater Ihren Fall auch beherrscht. Denn auch das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist komplex und bedarf einer besonderen Fachkunde des Steuerberaters.



Auch Rechtsanwälte können steuerberatend tätig sein. Sie dürfen alle Erklärungen abgeben und Vertretungen durchführen, die sonst einem Steuerberater vorbehalten sind. Es gibt auch »Fachanwälte für Steuerrecht«. Aber auch hier gilt, dass Sie sich erkundigen sollten, ob der Anwalt auch die Fragen der Nachfolgeplanung, der Erbschaften und Schenkungen beherrscht.

Testamentsvollstrecker, Betreuer & Co.

Neben Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern, die eine qualifizierte Ausbildung durch ein Studium und ein Examen nachgewiesen haben müssen, gibt es noch einige Berufsbezeichnungen, die entweder keiner oder nur geringer spezieller Nachweise über ihre Qualifikation bedürfen. Hierzu zählt der Testamentsvollstrecker. Meistens sind es Rechtsanwälte oder Notare, die Testamentsvollstreckung als Tätigkeitsgebiet angeben. Es wird versucht, über Zertifizierungen, die erst nach einer speziellen Ausbildung und dem Nachweis praktischer Erfahrung erteilt werden, Qualitätsmerkmale für diese Bezeichnungen aufzustellen.

Die Funktion des Testamentsvollstreckers wird zunehmend auch von Kreditinstituten als Institution ausgeübt, die dann mit der Fachkompetenz ihrer Mitarbeiter neben der Abwicklung von Nachlässen auch Vermögen verwalten und anlegen.

Der Betreuer wird von dem Betreuungsgericht dann für eine Person eingesetzt, wenn diese, meistens krankheitsbedingt, nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Betreuer kann eine der betreuten Person nahestehende Person sein. Wenn in diesem Umfeld niemand Geeignetes gefunden wird, wird häufig ein Berufsbetreuer eingesetzt, der sich für seine Tätigkeit vergüten lässt.

Der Mediator

Immer wichtiger sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Bereich werden Mediatoren. Ein »Mediationsgesetz« regelt sowohl die Mediation als auch die Qualifikation des Mediators. Spielregeln für ein Mediationsverfahren wurden aufgestellt. Details über die Arbeit von Mediatoren erfahren Sie im Buch *Mediation für Dummies* (ebenfalls im Verlag Wiley-VCH erschienen).

Der Mediator ist kein Richter, er entscheidet nicht die von ihm verhandelten Fälle. Ein Mediator strukturiert das Verfahren und begleitet die zerstrittenen Parteien auf dem Weg zu einer Lösung oder einem Kompromiss. In dem freiwilligen und außergerichtlichen Mediationsverfahren legen die Parteien ihre

Ziele und Motive offen und versuchen, sich vernünftig anzunähern.

In Erbrechtsfällen wird oft sehr emotional gehandelt. Nicht die Sache steht immer im Vordergrund, sondern Konflikte, die oft verdeckt in der Familie nach einem Todesfall zum Tragen kommen. Es kann deshalb durchaus ratsam sein, einen Mediator auch bei Erbrechtskonflikten einzuschalten.

Der Insolvenzverwalter

Ist ein Nachlass überschuldet oder zahlungsunfähig, muss ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragt werden. Ein Insolvenzverwalter versucht dann, möglichst viele Gläubiger noch aus dem Nachlass zu befriedigen. Insolvenzverwalter sind in der Regel auch Rechtsanwälte, eher selten Steuerberater. Sie werden vom Insolvenzgericht nach Eignung eingesetzt.

Die Auswahl des Beraters

Es ist nicht einfach, einen geeigneten Berater zu finden. Wenn Sie in einem Branchentelefonbuch blättern, werden Sie unzählige Kanzleien und Büros finden, die auf sich aufmerksam machen. Zunächst kommt es auf Ihren Fall an, dann aber auch darauf, welcher Berater am besten zu Ihnen passt und wen Sie sich leisten können oder wollen.



Die beste Wahl für einen Berater haben Sie sicherlich immer durch eine persönliche Empfehlung. Fragen Sie Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen und in Ihren Netzwerken, durchaus auch in den virtuellen Netzwerken. Man wird Ihnen Empfehlungen geben können und vielleicht auch sagen, wen Sie auf keinen Fall beauftragen sollten.

Fragen Sie auch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater, mit dem Sie in einer anderen Sache Kontakt hatten. Er wird Ihnen einen Kollegen empfehlen können und vielleicht auch einen Kontakt herstellen. Er kennt vor allem Sie und kann gut

einschätzen, wer zu Ihnen und Ihrem Fall passen würde. Werden Sie im persönlichen Umfeld nicht fündig, so sind Sie auf Veröffentlichungen angewiesen, entweder in Branchenbüchern oder durch Berufskammern, Verbände und Vereinigungen oder individuell durch die einzelnen Berater, meistens auf deren Homepages.



Es kann sinnvoll sein, einen Berater zu wählen, der seine Kanzlei oder sein Büro nicht allzu weit von Ihrem Wohnort entfernt hat. Die elektronische Kommunikation macht uns heute zwar oft unabhängig vom Standort. Das Mandatsverhältnis ist aber ein Vertrauensverhältnis, das oft auch den persönlichen Austausch erfordert und dann möchten Sie sicher nicht immer große Entfernungen in Kauf nehmen.

Es ist schwierig, Ihnen wirklich eine oder wenige Quellen für die Suche eines Beraters zu nennen. Es gibt zahlreiche Suchmaschinen, in die sich der Berater oft teuer einkaufen muss. Ein gutes Kriterium für die Auswahl ist immer die Homepage des Beraters, die ja oft auch das Bauchgefühl anspricht. Sie müssen sich dort gut aufgehoben fühlen.

Ausgewählte Quellen für spezialisierte Berater

- ✓ Bundesrechtsanwaltskammer: www.brak.de
Berufsvertretung aller Rechtsanwälte, über die jeweiligen regionalen Rechtsanwaltskammern nach Ort, Fachgebieten und anderen Kriterien
- ✓ die »Notarauskunft«: www.deutsche-notarauskunft.de
Einrichtung der Bundesnotarkammer, Suche nach Notaren nach Regionen
- ✓ Bundessteuerberaterkammer: www.bstbk.de
Berufsvertretung aller Steuerberater, Suche nach Steuerberatern nach Orten
- ✓ Bundesverband für Mediation: www.bmev.de
Verband von Mediatoren mit einer Auswahl nach Spezialisierung und Ort

- ✓ Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.: www.bafm.de
Zusammenschluss von Mediatoren mit dem Schwerpunkt des familiären Zusammenlebens
- ✓ die Mediation im Deutschen Anwaltverein:
www.mediation.anwaltverein.de
Vereinigung von Rechtsanwälten als Mediatoren, Suche von Mediatoren nach Orten
- ✓ Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im Deutschen Anwaltverein:
www.erbrecht-erbr.de
Vereinigung von Spezialisten auf dem Gebiet des Erbrechts mit einer Liste seiner Mitglieder
- ✓ Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.:
www.erbrecht.de
Vereinigung von Spezialisten auf dem Gebiet des Erbrechts und der Vermögensnachfolge mit einer Liste seiner Mitglieder
- ✓ die »Anwaltsauskunft«: www.anwaltsauskunft.de
Serviceeinrichtungen des Deutschen Anwaltvereins für die Auswahl von Rechtsanwälten nach Ort, Spezialisierung und anderen Kriterien
- ✓ der »Anwaltsuchservice«: www.anwalt-suchservice.de
kommerzieller Anbieter für die Auswahl von Rechtsanwälten
- ✓ »Googeln«
Suche nach Begriffen wie Erbrecht und Rechtsanwalt/Notar/Steuerberater, verbunden mit Ihrem Wohnort
- ✓ Homepages der Berater
Suche nach Begriffen wie Erbrecht und Rechtsanwalt/Notar/Steuerberater, verbunden mit Ihrem Wohnort
- ✓ Branchenverzeichnisse in gedruckten oder elektronischen Telefonbüchern
Suche nach Ort beziehungsweise Spezialisierung

Die Honorierung des Beraters

So unterschiedlich wie die Beraterberufe sind auch deren Vergütungssysteme. Die meisten Beraterberufe haben eine

Gebührenordnung, die zumindest einen groben Anhaltswert für die Honorare geben kann.



Es ist nachvollziehbar, dass Ihnen die Honorare und Honorarsätze von Beratern manchmal etwas hoch gegriffen scheinen. Bedenken Sie aber immer, dass Sie sich möglicherweise für einen Spezialisten entschieden haben, von dem Sie eine Spitzenleistung verlangen. Er ist hoch qualifiziert, immer auf dem neuesten Stand der Entwicklung, gut organisiert und kann Ihre Anforderungen zeitnah erfüllen. Erbrechtsfälle sind für Sie immer Ausnahmefälle, bei denen es oft um hohe Summen geht. Sie sollten deshalb nicht am Honorar der Berater sparen, die Ihnen zur Seite stehen, aber die Auswahl des Beraters sehr wohl bedenken.

Das Honorar des Rechtsanwalts

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das sich in der Regel an den Gegenstandswerten eines Falles orientiert. Der Gegenstandswert ist das Interesse, das ein Mandant in einem Fall hat. Besteht beispielsweise eine Forderung gegen den Nachlass auf einen Pflichtteil in Höhe von 100.000 Euro, ist der Gegenstandswert 100.000 Euro. Aber nur in gerichtlichen Verfahren muss der Rechtsanwalt nach dieser Gebührenordnung abrechnen. Im Übrigen ist er gehalten, sich mit seinem Mandanten über seine Honorierung zu einigen.



Das Gespräch über die Vergütung sollte möglichst zu Beginn des Mandats stattfinden. Später führt es möglicherweise zu Irritationen und Missverständnissen, vor allem wenn erst nach Abschluss des Falls eine Rechnung präsentiert wird. Schaffen Sie eine klare Geschäftsgrundlage zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen als seinem Mandanten.

Rechtsanwälte lassen sich oft nach ihrem Aufwand, das heißt nach der Zeit, die sie in einen Fall investieren, vergüten. In einer Vergütungsvereinbarung sollten die Einzelheiten einer

Abrechnung festgehalten werden. Die Stundensätze der Rechtsanwälte oder der Kanzleien sind unterschiedlich. Es ist schwer, eine Bandbreite anzugeben. Die Honorarsätze hängen auch davon ab, ob Sie zu einem Einzelanwalt, einem spezialisierten Fachanwalt oder in eine Großkanzlei mit internationaler Ausrichtung gehen.



Sprechen Sie den von Ihnen gewählten Rechtsanwalt auf seine Vergütung an, wenn er nicht von selbst auf das Thema kommt. Wenn Sie ihm den Sachverhalt geschildert haben und er weiß, was Sie von ihm wollen, wird er Ihnen zumindest eine ungefähre Auskunft darüber geben können, was finanziell auf Sie zukommt. Oft wird es davon abhängen, wie sich die Sache entwickelt. In der Regel werden Sie mit einer Vereinbarung nach Zeitaufwand am besten fahren.

Die aktuelle Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/rvg. Da die meisten Gebühren im außergerichtlichen Bereich Rahmengebühren sind, lässt sich für Sie oft nur schwer vorhersehen, wie hoch die Vergütung schließlich ist. Sie finden im Internet aber auch meist Berechnungsbeispiele für verschiedene Sachverhalte.

Die Vergütung des Notars

Beim Notar ist die Vergütung gesetzlich festgelegt. Der Notar muss nach dem »Kostengesetz« abrechnen, das auch für die Berechnung der Gebühren der Nachlassgerichte gilt. Die Gebühren berechnen sich nach den Gegenstandswerten. Der Gegenstandswert bei einem Nachlass berechnet sich beispielsweise nach dem Nachlassvermögen abzüglich der Schulden.



Der Notar darf seine Gebühren weder übersteigen noch sie niedriger berechnen. Ein Spielraum besteht nur bei der Bewertung der Gegenstandswerte. In Erbsachen lässt sich der Gegenstandswert oft nur schätzen. Bei der Festlegung des Wertes eines Nachlasses wird der Notar deshalb auf Ihre Hilfe angewiesen sein. Ihrer Einschätzung wird er in der Regel folgen.

Das Gerichts- und Notarkostengesetz gilt auch für Tätigkeiten des Nachlassgerichts. Manchmal können Sie wählen, ob Sie Erklärungen beim Notar oder zur Niederschrift beim Nachlassgericht abgeben. Die Grundkosten sind gleich. Der Notar muss allerdings Auslagen und die Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung stellen. Sie müssen selbst entscheiden, ob Sie den freiberuflichen Notar oder das Amtsgericht vorziehen. In dem Gesetz ist genau festgelegt, für welche Tätigkeit wie viele Gebühren anfallen. Manchmal ist eine viertel Gebühr, manchmal sind es zwei Gebühren. Für ein einseitiges Testament nimmt der Notar beispielsweise eine Gebühr, für ein gemeinschaftliches Testament zwei Gebühren.

Das aktuelle Gebührengesetz finden Sie im Internet unter <https://www.bnotk.de/Buergerservice/Notarkosten/index.php>.

Die Gebühren des Steuerberaters

Wie der Rechtsanwalt kennt auch der Steuerberater eine Gebührenordnung, nach der er abrechnet. Die Erstellung von Steuererklärungen wird nach der Steuerberatergebührenverordnung berechnet. Auch für den Steuerberater orientiert sich das Honorar an der Höhe des Gegenstandswerts, der sich wiederum nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens bestimmt.

Seine Beratungsleistungen wird auch der Steuerberater nach Zeithonoraren berechnen. Hierfür gilt Ähnliches wie für Rechtsanwälte. Am besten, Sie vereinbaren mit dem Steuerberater einen Stundensatz für seinen Aufwand. Für die

Erstellung von Steuererklärungen wird er die Gebührenordnung anwenden wollen.

Die Haftung der Berater

Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater müssen eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen haben, sonst werden sie von ihren Kammern nicht zugelassen. Werden Sie von einem Vertreter dieser Berufe falsch beraten, haben Sie die Gewähr, dass Sie zumindest bis zur jeweiligen Mindestversicherungssumme für Ihren Schaden abgesichert sind.



Geht es in Ihrem Fall um sehr hohe Vermögenswerte, sollten Sie Ihren Berater auf seine Haftung ansprechen, wenn er dies nicht selbst macht. Es gibt die Möglichkeit, für einzelne Fälle die Versicherungssumme anzupassen. Wenn Sie einen Berater wählen, der nicht Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater ist, sollten Sie nach dessen Versicherung für seine Haftung fragen.

Für Sie als Mandant ist es wichtig, dass Ihr Berater versichert ist. Jedem unterlaufen Fehler. Damit Sie nicht darunter leiden müssen, wird Ihr Schaden in der Regel durch die Haftpflichtversicherung ausgeglichen.

Die Information des Beraters

Ihr Berater kann Ihnen nur helfen, wenn er alle Informationen hat, die Sie auch haben.



Mancher Mandant meint, dass er die bessere Chance hat, in einer Sache zu gewinnen, wenn er seinen Berater nur über die positiven Aspekte seines Falles informiert. In der Regel rächt sich das, wenn die ganze Wahrheit auf den Tisch kommt. Der Mandant hat nicht nur seinen Berater verärgert, sondern vielleicht auch dessen Strategie sabotiert und damit die Erfolgsaussichten seines Falls erheblich gemindert.

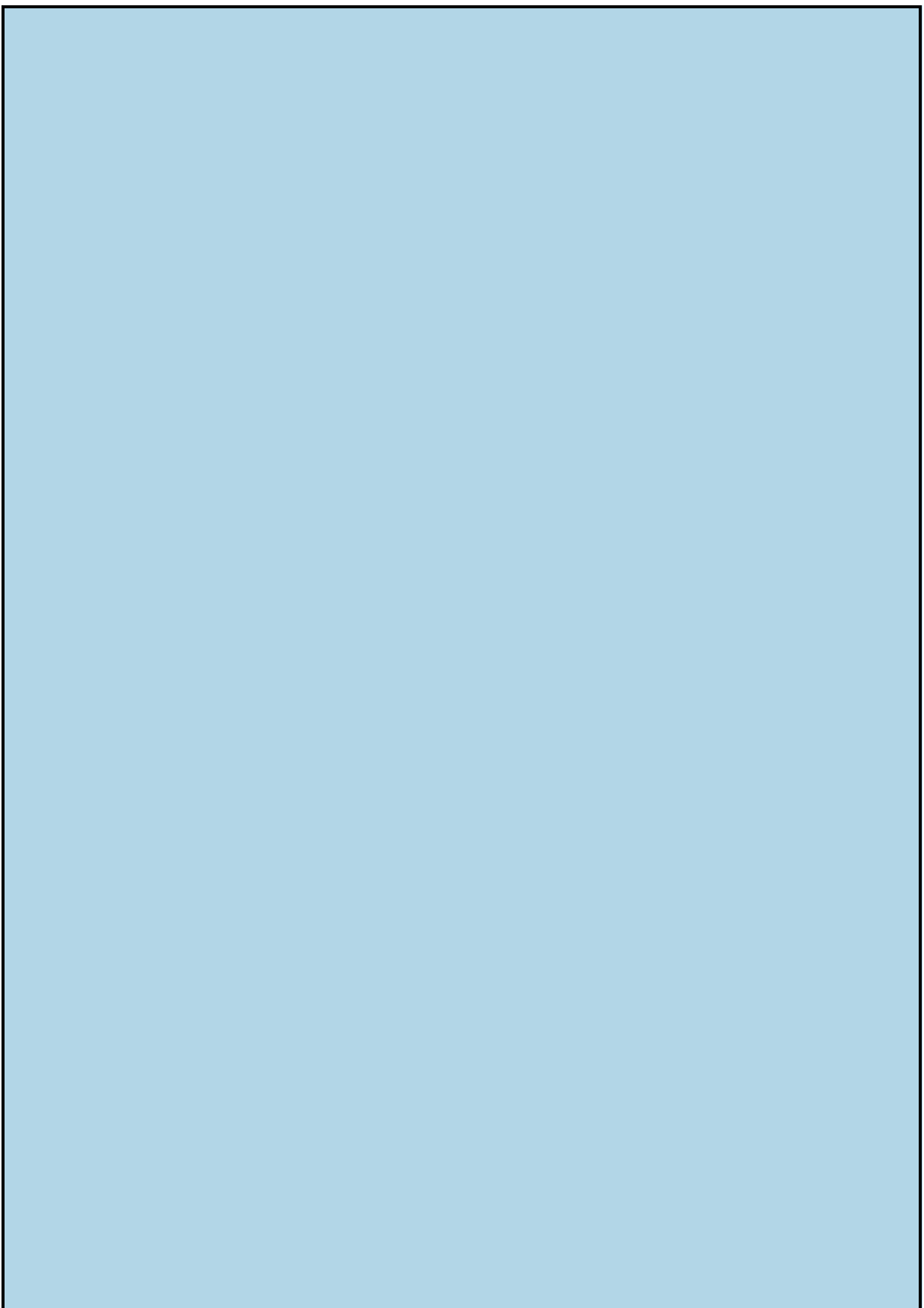
Wenn Ihr Berater Fragen hat oder wenn er weitere Unterlagen benötigt, ist er darauf angewiesen, dass Sie ihm die Antworten und Informationen liefern. Er wird dies nicht ohne Grund von Ihnen fordern.

Teil VI

Der Top-Ten-Teil



Auf www.fuer-dummies.de finden Sie noch mehr ...
für Dummies-Bücher.



IN DIESEM TEIL ...

Hier fasse ich für Sie noch einmal die zehn Punkte zusammen, die Sie im Hinblick auf das Vererben unbedingt bedenken und gegebenenfalls auch regeln sollten. Sie finden zehn Tipps, wie Sie beim Vererben Steuern vermeiden oder zumindest mindern können. Und für den Fall, dass der Todesfall eingetreten ist, erfahren Sie die zehn wichtigsten Schritte, die für Sie als Angehöriger oder Erbe wichtig sind.

Kapitel 27

Zehn Punkte, die Sie beim Vererben unbedingt bedenken sollten

IN DIESEM KAPITEL

Handlungsfähigkeit nach dem Todesfall sicherstellen
Ein Testament errichten oder einen Erbvertrag schließen
Inhalt einer letztwilligen Verfügung
»Gerecht« vererben und Konflikte unter den Erben vermeiden
Im Voraus Vermögen weitergeben

In diesem Kapitel erfahren Sie in Kurzform, auf was Sie achten müssen, wenn Sie sich über das Vererben Ihres Vermögens, aber auch andere Aspekte wie beispielsweise Gesundheit und Beerdigung Gedanken machen. Es gibt viele Gestaltungsmöglichkeiten, die Sie kennen und verstehen sollten. Und Sie können durch klare und eindeutige Bestimmungen Streit vermeiden, weil jeder versteht, was Sie wollten und Ihre Formulierungen nicht »ausgelegt« und damit möglicherweise auch missverstanden werden können.

Sich Gedanken machen

Bevor Sie Regelungen für den Fall Ihres Todes treffen, ist es notwendig, dass Sie sich jenseits der Hektik des Alltags darauf besinnen, was mit Ihrem Vermögen, das vielleicht auch schon ererbtes Familienvermögen umfasst, machen wollen. Sie können

relativ frei ohne Einschränkungen über dieses Vermögen verfügen.



Damit Sie eine richtige Entscheidungsgrundlage haben, ist es sinnvoll, Ihr Vermögen einmal aufzulisten, das heißt eine Bestandsaufnahme zu machen. Schreiben Sie »Aktiva« und »Passiva« auf. Bezeichnen Sie möglichst genau auch verschiedene Gegenstände oder Vermögensanlagen bei Kreditinstituten oder in Aktien oder Fonds. Und vergessen Sie nicht die Versicherungen, die für Ihren Todesfall geschlossen sind.

Nachdem Sie einen Überblick über Ihr derzeitiges Vermögen haben, versuchen Sie unbeeinflusst von möglichen »Verpflichtungen« und »Zwängen« darüber nachzudenken, nach welchen Prinzipien Sie dieses Vermögen verteilen wollen. Man könnte auch sagen, welche Nachfolgestrategie Sie haben. Legen Sie Wert auf

- ✓ einen Verbleib des Vermögens in der Familie?
- ✓ den Ausschluss der Familie oder eines Teiles davon?
- ✓ die Unterstützung gemeinnütziger Zwecke und Ziele?
- ✓ die Zuwendung an Freunde oder Menschen, die Sie intensiv unterstützt haben?
- ✓ den Erhalt Ihres »Lebenswerks« für die Gesellschaft oder die Familie?

Sicherlich gibt es noch zahlreiche individuelle Erwägungen. Sie können die einzelnen Aspekte auch miteinander vermischen, und sowohl die Familie als auch Freunde bedenken und dabei Ihnen wichtige gesellschaftliche Zwecke nicht vergessen.



Schreiben Sie sich Ihre eigenen Gedanken auf und treffen Sie auch schon konkrete Zuordnungen, wenn Sie das für die Erben oder anderweitig Bedachten so festlegen wollen. Damit haben Sie eine völlig freie und unabhängige Grundentscheidung getroffen, die Sie auch noch einmal überschlafen können. Das Gesetz gibt Ihnen dieses Recht einer weitgehend freien Verfügung über Ihr Vermögen.

Erst jetzt machen Sie sich Gedanken, wen Sie bedenken »müssen«. Entweder weil das Gesetz es vorschreibt, wie zum Beispiel den Pflichtteil, oder weil Sie sich »moralisch« gegenüber anderen verpflichtet fühlen.

Und zuletzt noch ein wichtiger Aspekt, den Sie bedenken und entscheiden müssen: Soll Ihr Vermögen erst nach Ihrem Tode verteilt werden oder wollen Sie zumindest Teile davon schon vorher weitergeben? Wenn Sie sich für das Geben mit »warmer Hand« entscheiden, also das Verschenken, achten Sie darauf, dass noch genügend Vermögen für Sie selbst vorhanden ist, das Ihnen auch im Notfall oder im Pflegefall zur Verfügung steht. Insbesondere Kosten für Altersheime oder Pflegeheime können über einen längeren Zeitraum ein Vermögen schnell aufbrauchen. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass diejenigen, denen Sie etwas haben zukommen lassen, Sie später, wenn der Fall eintritt, auch unterstützen oder pflegen.

Vollmachten und sonstige Verfügungen

Auch wenn es nicht unmittelbar ein Thema des Vererbens ist, von ganz zentraler Bedeutung einer Vorsorge ist es, dass Sie sich darüber Gedanken machen, wer im Falle Ihres Todes für Sie handelt. Bedenken Sie, dass der Tod Sie auch schon in jungen Jahren ereilen kann und dass er sich gerade dann oft auch nicht ankündigt.

Die Vorsorgevollmacht

Meist geht es um ganz einfache Dinge, wie die Bezahlung von Rechnungen oder die Organisation der Beerdigung. Es kann aber auch sein, dass für Ihre Pflege Vermögen veräußert oder Kredite aufgenommen werden müssen. Vielleicht möchten Sie auch konkrete Vorstellungen für bestimmte Lebenssituationen umgesetzt haben. Wenn Sie in bestimmten Pflegeeinrichtungen leben wollen oder in anderen ganz bestimmt nicht, tun Sie es kund, solange Sie dazu noch in der Lage sind.

Diese Art der Vorsorge gilt natürlich nicht nur für den Fall des Todes, sondern auch für den Fall einer schweren Erkrankung, die es Ihnen unmöglich macht, sich um Ihre Angelegenheiten weiter selbst zu kümmern.



Die Person, die Sie mit einer Erbschaft bedenken wollen, lebt vielleicht nicht unmittelbar in Ihrer näheren Umgebung oder Sie haben mehrere Erben. Vielleicht ist nicht gewährleistet, dass jemand nach Ihrem Tod das »Heft in die Hand nimmt«. Das geeignete Mittel für diese Fälle ist die Generalvollmacht, die auch Vorsorgevollmacht genannt wird. In einer General- und Vorsorgevollmacht wird umfassend einer oder mehreren Personen eine Vollmacht für den Fall erteilt, dass der Vollmachtgeber wegen Tod oder schwerer Krankheit dazu nicht mehr in der Lage ist. Vertiefende Informationen zu diesem Thema finden Sie im Buch *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies* (ebenfalls im Verlag Wiley-VCH erschienen).

Die Betreuungsvollmacht

Werden Sie ein Fall für eine Betreuung, sollten Sie es nicht dem Zufall überlassen, wer Ihr Betreuer wird. Das Gericht, das einen Betreuer bestellt, wenn Sie nicht mehr verantwortlich für sich selbst handeln und entscheiden können, wird grundsätzlich Ihrem Wunsch nach einer bestimmten Person für Ihre Betreuung folgen.

Es müssten schon schwerwiegende Gründe vorliegen, wenn das Gericht Ihren Vorgaben nicht nachkommen will.

Die Patientenverfügung

Heute ist es weitgehend üblich geworden, dass man für den Fall einer schwerwiegenden Erkrankung Behandlungsmethoden vorgibt. Meistens ist es der Ausschluss von lebenserhaltenden medizinischen oder pflegerischen Maßnahmen, wenn keine Aussicht mehr auf ein »würdiges« Leben besteht oder der natürliche Sterbeprozess schon begonnen hat.

Sogenannte Patientenverfügungen sind auch gesetzlich geregelt und bedürfen bestimmter Formvorschriften, um wirksam zu sein. Es ist auch sinnvoll, Vertrauenspersonen zu bestimmen, die für die Durchsetzung Ihres Willens sorgen. Viele Krankenhäuser und Ärzte fragen deshalb bei der Einlieferung, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Auch zu diesem Thema finden Sie vertiefende Informationen im Buch *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies*.

Die Sorgerechtsverfügung

Haben Sie minderjährige Kinder, sollten Sie an eine sogenannte »Sorgerechtsverfügung« denken. Wenn beide sorgeberechtigten Elternteile nicht mehr leben oder nicht mehr in der Lage sind, das Sorgerecht auszuüben oder es verloren haben, muss ein Vormund für die Kinder eingesetzt werden. Taufpaten oder andere nahe Angehörige treten nicht automatisch an die Stelle der Eltern.

Die Person, die die Vormundschaft für Ihre Kinder übernimmt, wird vom Familiengericht bestimmt. Die Entscheidung des Gerichts können Sie nicht abwenden. Sie können aber in Ihrem Testament eine Vertrauensperson bestimmen, die aus Ihrer Sicht die Vormundschaft über Ihre Kinder übernehmen sollte. Von dieser Bestimmung darf das Gericht nur abweichen, wenn erhebliche Gründe, wie zum Beispiel Vorstrafen, gegen diese Person sprechen.



Sprechen Sie vorher mit der Person, die Vormund Ihrer Kinder werden soll. Sie müssen sicher sein, dass diese Person auch bereit wäre, in einem Notfall für Ihre Kinder diese verantwortungsvolle Position zu übernehmen. Auch wenn Sie eine bestimmte Person als Vormund überhaupt nicht wollen, sollten Sie das entsprechend schriftlich festhalten.

Der rechtliche oder ärztliche Ratgeber

Jede Äußerung Ihres Willens im Hinblick auf Vollmachten und Verfügungen ist hilfreich, wenn der Fall eintritt, den man eigentlich nicht haben will. Grundsätzlich muss das auch nicht schriftlich festgelegt sein. Es ist aber besonders wichtig, dass in diesen Situationen keine Unklarheiten und Unsicherheiten bestehen. Eine rechtliche und manchmal auch ärztliche Beratung hilft, diese wichtigen Dinge professionell und rechtssicher zu regeln und insbesondere notwendige Formalien einzuhalten.

Im Buch *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies* werden diese Vorsorgethemen ausführlich behandelt. Konkrete Erklärungen geben eine Entscheidungsgrundlage. Muster erleichtern Ihnen die individuelle Formulierung.

Die Rahmenbedingungen

Nur wer die gesetzliche Erbfolge kennt, kann entscheiden, ob es für ihn überhaupt erforderlich ist, seine Vermögensnachfolge individuell zu regeln.

Erben nach Ordnungen

Da in Deutschland nach »Ordnungen« vererbt wird, werden Verwandte zunächst diesen Ordnungen zugeordnet. Grob gesagt gehören

- ✓ zur ersten Ordnung die »Abkömmlinge«, also Kinder, Enkel und Urenkel,

- ✓ zur zweiten Ordnung die Eltern, wenn sie verstorben sind, deren Abkömmlinge,
- ✓ zur dritten Ordnung die Großeltern, bei deren Tod ebenfalls deren Abkömmlinge, und
- ✓ weitere Ordnungen, die aber praktisch nur noch selten relevant sind.

Erbt eine Person aus einer niedrigeren Ordnung, schließt sie die nachfolgenden Ordnungen aus. Sind Kinder vorhanden, also Erben der ersten Ordnung, erben nicht die Eltern oder Großeltern des Verstorbenen.

Erben nach Stämmen

Innerhalb der Ordnungen wird nach »Stämmen« vererbt. Jede Person bildet mit Kindern, Enkeln und Urenkeln einen Stamm. Jeder, der im Stamm noch lebt, schließt die folgenden Verwandten von dem Erbe aus. Nur wenn er zum Beispiel das Erbe ausschlägt, tritt eine nachfolgende Person in die Erbfolge ein.

Grundsätzlich erben die Stämme nach gleichen Teilen. Haben Sie drei Kinder, erbt jedes Kind ein Drittel. Kinder sind alle leiblichen Kinder, auch wenn sie nichtehelich geboren sind, oder Kinder, die adoptiert wurden.

Der Ehegatte

Mit dem Verstorbenen nicht verwandt ist der Ehegatte. Für ihn muss deshalb ein gesondertes Erbrecht gelten. Die Höhe seines Erbteils bestimmt sich danach, in welchem Güterstand die Ehepartner gelebt hatten. Grundsätzlich erbt der Ehegatte neben Kindern ein Viertel, neben Eltern die Hälfte. Haben die Ehegatten, wie meistens üblich, wenn nichts anderes notariell geregelt wurde, in dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, so erhält der Ehepartner ein weiteres Viertel des Erbes. Neben Kindern ist es dann die Hälfte, neben den Schwiegereltern sind es Dreiviertel.



Zeichnen Sie einen Stammbaum auf, um sich im wahrsten Sinne des Wortes ein »Bild« über die Erbfolge zu machen. Mit Linien bringen Sie die einzelnen Personen in ihre verwandtschaftliche Beziehung. Wer schon vorher verstorben ist, wird mit einem Kreuz vermerkt oder durchgestrichen. Schreiben Sie dann die einzelnen Erbanteile neben diese Personen.

Die möglichen Gestaltungen

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten für die Verteilung des Vermögens nach Ihrem Tode sind fast unbegrenzt, wenn sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen wollen.

Die gesetzlichen Vorgaben

Das Gesetz sieht Regelungen für das Vererben vor, die auch ausführlich mit allen Folgen geregelt sind. An diese Vorgaben sollten Sie sich halten, damit die Auslegung Ihres letzten Willens erleichtert wird.

Eine besondere Form von Testament ist das gemeinschaftliche Testament, meist bekannt als »Berliner Testament«, das nur Ehepartner verfassen können. Auf diese Testamentsform gehe ich weiter hinten in diesem Kapitel noch näher ein.

Der Erbvertrag

Alle genannten Gestaltungsmöglichkeiten für den Todesfall können Sie auch vertraglich vereinbaren. In einem Erbvertrag sind auch Regelungen möglich, die mit dem Vererben nichts zu tun haben. Meistens eignen sich Erbverträge, um eine Unternehmensnachfolge festzulegen oder wenn der Erbe bestimmte Verpflichtungen eingehen soll. Eindeutiger Nachteil, aber auf der anderen Seite auch sein Vorteil, ist, dass der Erbvertrag nicht mehr einseitig aufgehoben oder widerrufen werden kann.



Möglichkeiten der Gestaltung von Testamenten

- ✓ **Erben:** Die Einsetzung eines Erben, der mit dem Zeitpunkt Ihres Todes automatisch Ihr Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten wird. Er wird Eigentümer Ihres gesamten Vermögens.
- ✓ **Vermächtnisse :** Die Zuordnung von Gegenständen als »Vermächtnisse« an bestimmte Personen, die dann einen Anspruch auf Herausgabe des Gegenstands gegen den Erben haben.
- ✓ **Auflagen:** »Auflagen«, die von einer bestimmten Person, meistens dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer, erfüllt werden müssen, beispielsweise die Grabpflege.
- ✓ **Teilungsanordnung:** Mit der Teilungsanordnung bestimmen Sie, welcher Erbe welchen Gegenstand aus dem Nachlass erhalten soll, zum Beispiel die Tochter das Haus, der Sohn die Eigentumswohnung.
- ✓ **Vor- und Nacherbschaft:** Die Einsetzung von sogenannten »Vorerben«, die das Vermögen quasi nur verwalten, mit der Bestimmung von »Nacherben«, die zu einem bestimmten, von Ihnen definierten Zeitpunkt Erbe werden.
- ✓ **Testamentsvollstreckung :** Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, der den Nachlass in dem Sinne abwickelt, dass er Ihre noch bestehenden Verbindlichkeiten erfüllt und das Vermögen nach Ihren Anweisungen verteilt.

Die Form von »letztwilligen Verfügungen«

Für eine sogenannte letztwillige Verfügung, also das Testament und den Erbvertrag, müssen Sie sehr strenge Formvorschriften beachten.



Schon mancher »letzte Wille« blieb unberücksichtigt, weil die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht eingehalten wurde. Auch wenn Sie in der inhaltlichen Gestaltung Ihrer Verfügung weitgehend frei sind, die Formvorschriften kennen keine Ausnahmen. Eine Willenserklärung, die nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht, ist schlichtweg nichtig. Die Erklärung wird so angesehen, als wäre sie nicht erfolgt.

Formulieren Sie eindeutig, versuchen Sie die Begriffe des Gesetzes zu benutzen, die in diesem Buch verwendet wurden. Denn Sie sollten bedenken: Gibt es Streit um die Auslegung eines Testaments, entscheiden darüber Juristen, denen vor allem die Sprache des Gesetzes vertraut ist.

Haben Sie Zweifel oder sind Sie unsicher, suchen Sie fachkundige Unterstützung und Beratung. Wer bei der Abfassung des Testaments an Beratung spart, verursacht Konflikte und gegebenenfalls hohe Kosten bei einem Erbstreit. Es kann Ihnen sogar passieren, dass das, was Sie eigentlich regeln möchten, zum Beispiel durch missverständliche Formulierungen gerade nicht verwirklicht werden kann.

Zwei Formen der Errichtung für das Testament

- ✓ **Die private Form:** Sie schreiben Ihren »letzten Willen« als Text von Hand und unterschreiben ihn, möglichst mit Angabe des Ortes und des Datums, an dem Sie das Testament verfasst haben.
- ✓ **Die öffentliche Form:** Sie gehen zum Notar, der Ihren »letzten Willen« aufnimmt und entsprechend beurkundet.

Ihr privatschriftliches Testament sollten Sie an einem Ort aufbewahren, an dem es von den Erben gefunden werden kann. Gegen eine geringe Gebühr können Sie dieses Testament auch beim Amtsgericht verwahren lassen. Das öffentliche, vom Notar beurkundete Testament wird immer beim Amtsgericht verwahrt.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag bedarf immer der notariellen Form. Entweder der Notar entwirft und bespricht den Entwurf mit den Vertragsparteien, oder Sie bringen eine bereits entworfene Vereinbarung mit. In beiden Fällen wird der Notar den Vertragstext vorlesen und beurkunden.

Gemeinschaftliche Testamente

Die Besonderheit von gemeinschaftlichen Testamenten liegt darin, dass sie für die Beteiligten eine gewisse Bindungswirkung entfalten. Jeder geht eine Verpflichtung ein, weil auch der andere sich entsprechend verpflichtet. Die Folge ist, dass ein Widerruf nicht mehr so einfach möglich ist.

Nur für Ehepartner

Nur Ehepartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten.



Partner einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft können kein gemeinsames Testament verfassen. Wenn nichteheliche Lebensgefährten dieselbe oben beschriebene Bindungswirkung haben wollen wie Ehepartner, müssen sie einen Erbvertrag schließen.

Die bindende Wirkung

Beide Ehepartner geben eine Erklärung ab, die zumindest in wesentlichen Teilen übereinstimmend sind. In der Praxis stimmen die Erklärungen in den allermeisten Fällen inhaltlich völlig überein.

Die bindende Wirkung gemeinschaftlicher Testamente

- ✓ Bis zum Tod des ersten Partners kann das gemeinschaftliche Testament gemeinschaftlich aufgehoben oder geändert oder von jedem Partner jederzeit widerrufen werden. Wichtig ist nur, dass die entsprechende Form eingehalten wird. Der Widerruf muss vor einem Notar erklärt werden. Die Erklärung muss dem anderen Partner zugestellt werden, das heißt, es muss dafür gesorgt werden, dass er Kenntnis davon erlangt.
- ✓ Nach dem Tod des ersten Partners sind die Bestimmungen, soweit sie auf Gegenseitigkeit beruhen, bindend. Es gibt nur wenige Möglichkeiten, aus dieser Verpflichtung herauszukommen, zum Beispiel bei neuen Pflichtteilsberechtigten wie noch später geborene oder adoptierte Kinder oder neue Ehepartner. In diesen Fällen kann innerhalb eines Jahres auch im Nachhinein eine Verfügung in einem

gemeinschaftlichen Testament widerrufen werden. Sie können auch im Testament bestimmen, dass der überlebende Ehepartner frei oder in bestimmten Grenzen neu verfügen darf.

Das Berliner Testament

Gemeinschaftliche Testamente werden »Berliner Testamente« genannt, wenn

- ✓ Ehepartner sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen,
- ✓ sie als Schlusserben gemeinsam einen Dritten, meistens die gemeinsamen Kinder, benennen.



Die Gefahr bei gemeinschaftlichen Testamenten ist, dass Kinder, die als Schlusserben eingesetzt sind, bereits nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil geltend machen können. Sie profitieren dann doppelt, denn mit dem Tod des letztversterbenden Elternteils erben sie erneut. Für diesen Fall empfiehlt sich eine Regelung, die bei Geltendmachung des Pflichtteils beim ersten Todesfall diesen Erben auch beim zweiten Todesfall auf den Pflichtteil verweist, eine sogenannte »Pflichtteilsstrafklausel«.

Die Form des gemeinschaftlichen Testaments

Ehepartner müssen, wenn sie sich bei einem gemeinschaftlichen Testament für die handschriftliche Form entscheiden, den Text nur einmal schreiben. Wichtig ist, dass beide das Testament unterschreiben, möglichst in beiden Fällen mit Angabe von Ort und Datum der Niederschrift.

Die Ehescheidung

Scheitert eine Ehe, sollen in der Regel auch die erbrechtlichen Verfügungen zwischen Ehepartnern und für Ehepartner nicht mehr wirken. Ausnahmen gibt es natürlich immer, so zum Beispiel

wenn für gemeinsame Kinder bestimmte Anordnungen aufrechterhalten werden sollen. Ausnahmen müssen Sie aber gesondert regeln.



Gerade in der Trennungsphase beziehungsweise wenn ein Ehepartner einen Scheidungsantrag gestellt hat, sollten Sie über Ihren gemeinsamen »letzten Willen« nachdenken. Sie werden sicherlich anders verfügen wollen. Lassen Sie sich in diesem komplizierten Fall nicht nur familienrechtlich, sondern auch erbrechtlich fachlich beraten.

Der Pflichtteil

Jeder kann mit wenigen Einschränkungen über sein Vermögen frei verfügen. Das Gleiche gilt für das Erbrecht. Nur wer sich in einem Vertrag oder einem gemeinschaftlichen Testament gebunden hat, ist in seiner Verfügungsfreiheit beschränkt. Die wichtigste Beschränkung im Erbrecht ist das Pflichtteilsrecht. Enge Familienbande werden in Deutschland, aber auch in vielen anderen Ländern, so hoch bewertet, dass es kaum möglich ist, pflichtteilsberechtigten Personen von der Erbschaft auszuschließen.

Pflichtteilsberechtigte

Den Anspruch auf einen Pflichtteil haben:

- ✓ die Kinder des Verstorbenen
- ✓ der Ehegatte des Verstorbenen
- ✓ die Eltern des Verstorbenen

Einen Pflichtteil kann nur derjenige geltend machen, der ein gesetzliches Erbrecht hat. Sind Kinder des Verstorbenen vorhanden, schließt das das Erbrecht der Eltern des Verstorbenen aus. Sie haben dann auch keinen Pflichtteilsanspruch.

Die Höhe des Pflichtteils

Die Höhe des Pflichtteils besteht immer in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Anspruch auf den Pflichtteil ist immer auf Geld gerichtet. Der Pflichtteilsberechtigte muss den im Testament bestimmten Erben in Anspruch nehmen, gegebenenfalls auch verklagen.

Die enterbte Familie

Stefan setzt seine Geliebte Andrea als Alleinerbin ein. Seine Ehefrau Jutta hat einen gesetzlichen Erbanteil von ein Halb bei Zugewinnngemeinschaft, der Pflichtteil ist also ein Viertel. Seine drei Kinder haben einen gesetzlichen Erbanteil von je einem Sechstel, der Pflichtteil jedes Kindes ist also je ein Zwölftel. Damit muss die Geliebte Andrea der Familie die Hälfte des Wertes des Nachlasses als Pflichtteil abgeben, wenn dieser gefordert wird.

Der Ausschluss vom Pflichtteil

Es herrscht oft der Trugschluss, dass man durch geschickte Gestaltung einen Pflichtteilsberechtigten von der Teilhabe am Nachlass ausschließen kann. Es gibt nur ganz wenige Gründe, die dies tatsächlich rechtfertigen.



Es gibt Situationen, in denen Sie mit einem Pflichtteilsanspruch kaum rechnen: etwa die Ehefrau eines kinderlosen Ehegatten, wenn die Eltern ihren Pflichtteil geltend machen. Auch ein »Berliner Testament« schützt nicht gegen Pflichtteilsansprüche der beim ersten Erbfall nicht bedachten Kinder, auch wenn sie nach dem Tod des zweiten Elternteils erben sollen.

Wirksam beschränken lässt sich die Höhe des Pflichtteils dadurch, dass bereits zu Lebzeiten Vermögen durch eine Schenkung an andere Personen übertragen wird. Nach gewissen Zeiten wird diese Schenkung der Berechnung des Pflichtteils nur noch zum Teil oder überhaupt nicht mehr zugrunde gelegt, allerdings nicht bei Schenkungen unter Ehepartnern.

Die Erbengemeinschaft

Haben Sie nur einen Erben, entweder wenn nur ein gesetzlicher Erbe vorhanden ist oder wenn Sie nur einen Erben eingesetzt haben, ist die Teilung des Nachlasses meistens unproblematisch. Zum Zeitpunkt des Todes wird der Erbe Eigentümer des Nachlasses und kann damit anfangen, was er will.

Erben jedoch mehrere Personen, finden sie sich in einer Erbengemeinschaft wieder. Mit dem Tode fällt der Nachlass in das Eigentum der sogenannten »Erbengemeinschaft«. Alles gehört allen gemeinsam. Das heißt, keiner der Miterben kann über einen Gegenstand des Nachlasses allein verfügen. Alle Entscheidungen müssen gemeinsam erfolgen.



Eine Erbengemeinschaft ist nur handlungsfähig, wenn alle gemeinsam handeln. Von diesem Prinzip gibt es nur wenige Ausnahmen. Sind sich die Erben einig, ist die Aufteilung des Erbes kein Problem. Herrschen unterschiedliche Ansichten, wird die Verteilung des Erbes möglicherweise problematisch, in der Regel langwierig und gegebenenfalls auch teuer.

Je mehr Miterben es gibt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es bei einer Verteilung zum Streit kommt. Leben die Miterben auch noch räumlich getrennt, möglicherweise im Ausland, kann es schwer werden, alle »an einen Tisch« zu bekommen.



Vermeiden Sie, wenn immer möglich, eine Erbengemeinschaft. Setzen Sie eine einzige Person als Erben ein. Die anderen, die ebenfalls bedacht werden sollen, können ein Vermächtnis erhalten. Der Erbe ist dann verantwortlich dafür, dass die Vermächtnisse erfüllt werden. Vermächtnisse können sowohl Geld und Kapitalanlagen sein als auch bestimmte Gegenstände im Nachlass, wie zum Beispiel Immobilien oder Autos.

Der Testamentsvollstrecker

Wenn Sie glauben oder schon wissen, dass die Verteilung des Nachlasses bei mehreren Erben nicht reibungslos und konfliktfrei verläuft, sollten Sie überlegen, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Das gilt auch, wenn ein Erbe noch minderjährig oder der Nachlass vielfältig und kompliziert zusammengesetzt ist, zum Beispiel mit vielen Kapitalanlagen und gegebenenfalls Unternehmensbeteiligungen.

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, Ihr Vermögen in Ihrem Sinne an die Erben zu verteilen.

Aufgaben des Testamentsvollstreckers

- ✓ die Schulden begleichen
- ✓ die Vermächtnisse erfüllen
- ✓ die Erfüllung der Auflagen überwachen
- ✓ die Teilungsanordnungen befolgen
- ✓ verhindern, dass die Erben Regelungen des Testaments ignorieren
- ✓ die Erbschaftsteuern bezahlen

Testamentsvollstrecker kann auch ein Erbe oder Vermächtnisnehmer sein, es kann ein naher Vertrauter sein oder jemand, der diese Aufgaben berufsmäßig erfüllt, wie zum Beispiel ein Rechtsanwalt oder Notar.



Der Testamentsvollstrecker kümmert sich um alle dringenden Erledigungen. Er hat weitreichende Befugnisse, sich bei der Erfüllung von Aufgaben und der Verteilung des Nachlasses im Sinne des Verstorbenen durchzusetzen. Unter Umständen kann er sich auch über Vorschläge von Erben hinwegsetzen.

Ein Testamentsvollstrecker wird in der Regel vergütet. Die Höhe der Vergütung legen Sie bereits im Testament fest. Gibt es keine Festlegung, muss aus dem Erbe eine »angemessene« Vergütung bezahlt werden.

Das vorweggenommene Vererben

Ein beliebtes Thema beim Vererben ist immer wieder die Frage, wie und ob man schon »mit warmer Hand« seine künftigen Erben bedenken sollte.

Die Schenkung

Die vorweggenommene Erbfolge erfolgt in der Regel durch eine Schenkung. Das Versprechen der Schenkung muss immer schriftlich erfolgen und notariell beurkundet sein. Wird die Schenkung vollzogen, das heißt erhält der Beschenkte die Zuwendung, wird die Schenkung im Nachhinein trotz eines Formmangels rechtswirksam.

Gründe für die Übertragung von Vermögen schon zu Lebzeiten

- ✓ Sie können selbst erleben, wie Ihr Geschenk »ankommt«.
- ✓ Sie können auf die Dankbarkeit der Beschenkten hoffen.
- ✓ Sie unterstützen die Ausbildung oder Existenzgründung Ihrer Kinder.
- ✓ Die Steuerlast kann bei hohem Vermögen deutlich gesenkt werden.
- ✓ Sie nutzen steuerliche Freibeträge alle zehn Jahre aus.
- ✓ Bei zunehmendem Lebensalter müssen die Erben nicht zu lange warten.

Die Reue

Schenkungen können nur in ganz wenigen Fällen wieder zurückgefordert werden.



Einen großen Nachteil hat das Verschenken von Vermögen zu Lebzeiten. Entweder ist es die Undankbarkeit der Beschenkten oder der spätere Eigenbedarf, zum Beispiel für die Pflege, die dazu führen, dass der Schenker eine Schenkung bereut.

Die TÜV-Prüfung

Wie jedes Fahrzeug oder technische Gerät einer regelmäßigen Prüfung auf seine Funktionsfähigkeit bedarf, sollte jede vertragliche Regelung in regelmäßigen Abständen daraufhin überprüft werden, ob sie noch den jetzt geltenden Gesetzen und Normen entspricht, und vor allem, ob die Regelungen noch in der jetzigen Situation angemessen und vernünftig sind.

Das gilt ganz besonders für letztwillige Verfügungen. Erfahrungsgemäß ändern sich weniger die erbrechtlichen Bestimmungen. Schon eher wird das Erbschaftsteuergesetz, vor allem nach dem Bedarf des Staates nach finanziellen Mitteln hin und wieder, meistens eher häufiger der Änderung unterliegen.

Häufig ändern sich die Lebenssituationen in einer Familie. Wer frisch verheiratet ist und Kinder erwartet, muss für den Fall seines Todes andere Vorkehrungen treffen, als derjenige, der im Seniorenheim oder Pflegeheim lebt und Kinder hat, die selbst gut versorgt sind.



Ihre letztwillige Verfügung sollten Sie regelmäßig überprüfen. Ein Check alle fünf Jahre dürfte ausreichend sein. Am einfachsten lassen sich Termine an Geburtstagen festmachen. Wenn Sie alle »runden« Geburtstage, wie den 40., 45., 50. und so weiter, nehmen, können Sie sich das wahrscheinlich einfach merken. Besondere Anlässe, wie zum Beispiel Trennung und Ehescheidung, machen eine Prüfung sofort notwendig.

Kapitel 28

Zehn Tipps zum Thema Steuern

IN DIESEM KAPITEL

Überlegungen für die Steuergestaltung

Möglichkeiten der Steuergestaltung durch Testamente und Erbverträge

Vermeidung von Steuern durch Gestaltungen zu Lebzeiten

Möglichkeiten von Vereinbarungen nach dem Tode

Beim Vererben und auch beim Schenken geht Vermögen von einer Person an mindestens eine andere Person über. An diesem Vorgang möchte auch der Fiskus »mitverdienen«. In Deutschland ist die Beteiligung des Staates an einem Todesfall erheblich. Grundsätzlich beträgt die Steuerlast für nicht verwandte und nicht verheiratete Personen mindestens 30 Prozent, ab bestimmten Vermögen sogar 50 Prozent.

Steuerlich begünstigt sind allerdings Vermögensübertragungen zwischen Verwandten und Ehepartnern. Die Steuerfreibeträge wurden deutlich erhöht, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung von Immobilien nach Verkehrswerten festgeschrieben hatte. Wegen dieser hohen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen Erbschaften und Schenkungen im engeren Familienkreis oft deshalb überhaupt keiner Besteuerung.

In diesem Kapitel erfahren Sie noch einmal in Kurzform, welche Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung oder zumindest zur Verminderung von Steuern Sie haben und wie Sie diese Möglichkeiten optimal nutzen können. Sie erfahren aber auch, warum sowohl beim Vererben als auch beim Verschenken der

steuerliche Aspekt wichtig, aber nicht ausschlaggebend sein sollte.

Mögliche Erb- und Steuergestaltung planen

Machen Sie sich zunächst Gedanken zur Erbgestaltung:

- ✓ Wer soll erben, wer nicht?
- ✓ Wie viel soll jeweils vererbt werden?
- ✓ Sollen einzelne Gegenstände vermacht werden?
- ✓ Soll in einer bestimmten Reihenfolge Vermögen übergehen?
- ✓ Soll noch zu Lebzeiten Vermögen übertragen werden?

Wenn Sie diese Fragen für sich beantwortet haben, rechnen Sie aus oder lassen Sie ausrechnen, welche steuerlichen Folgen Ihre Entscheidung hat. Ausführlich erläutere ich die steuerlichen Folgen des Vererbens und des Verschenkens in [Teil II](#) dieses Buches. Suchen Sie im Zweifel Rat bei einem auch im Steuerrecht fachkundigen Rechtsanwalt oder einem Steuerberater. Die Steuergesetzgebung ist auch im Erbschaftsteuerrecht komplex, und auch sie ändert sich ständig.

Jetzt können und sollten Sie sich Gedanken machen, wie Sie eine eventuelle Steuerlast für bestimmte Personen, die Sie bedenken wollen, vermeiden oder senken können. Passt die Gestaltung immer noch, sollten Sie sie umsetzen.

Eine Optimierung der Steuerlast geht oft nur, wenn Vermögen schon vor dem Todesfall übertragen wird. Es gibt dann meistens auch mehrere Wege, diese Ziele zu verwirklichen.



Vergessen Sie bei einer Verfügung – ob im Testament oder durch eine Schenkung – nicht, dass sowohl Sie als auch Ehepartner und nahe Verwandte aus dem vorhandenen Vermögen vielleicht noch versorgt werden müssen. Ein wichtiger Aspekt bei jeder Gestaltung ist deshalb die Vorsorge für Notfälle, aber auch für das Alter und eine mögliche Pflege.

Wenn Ihnen geraten wird, zur Optimierung der Steuerlast, Vermögen vorzeitig aus der Hand zu geben und Ihnen das suspekt ist, lassen Sie es im Zweifel lieber sein. Schon mancher hat bereut, auf »Druck« seiner Verwandten oder des Ehepartners, sein Vermögen »aus steuerlichen Gründen« vorzeitig weitergegeben zu haben. Später hätte er es vielleicht dringend benötigt und ist dann auf die Hilfe Dritter und deren Wohlwollen angewiesen.

Rechnen Sie auch nicht mit der Dankbarkeit der Personen, die Sie bedenken. Was Sie erst einmal weggegeben haben, gehört Ihnen nicht mehr und Sie bekommen es auch nicht so einfach wieder zurück.

Und nicht zuletzt: Auch Ihre Lebensverhältnisse können sich ändern. Vielleicht finden Sie einen neuen Lebenspartner, Ihre Kinder wenden sich von Ihnen ab oder Sie wollen ganz andere gesellschaftliche Zwecke und Ziele unterstützen, zum Beispiel gemeinnützige Institutionen oder Stiftungen fördern.



Gestalten Sie Ihr Testament oder einen Erbvertrag nicht ausschließlich unter steuerlichen Gesichtspunkten. Im Vordergrund sollte immer das stehen, was Ihnen im Hinblick auf Ihre Vorsorge und die Verteilung Ihres Vermögens nach Ihrem Tode wirklich wichtig ist. Menschen ändern sich oder verhalten sich anders als erwartet. Vor allem ändern sich aber auch Steuergesetze und Sie müssen die Gesetzgebung dann immer auf Veränderung im Hinblick auf Ihre persönliche Gestaltung verfolgen und gegebenenfalls an die Veränderungen anpassen.

Die Ausnutzung von Freibeträgen

Ehepartner und nahe Verwandte, vor allem Kinder und Enkel, sind in besonders hohem Maße bei der Besteuerung eines Nachlasses bevorzugt. Gleiches gilt für Schenkungen, auf die ich weiter hinten in diesem Kapitel näher eingehe. Beispielsweise werden heute – das kann sich je nach Finanzbedarf des Staates auch schnell einmal ändern – folgende persönliche Steuerfreibeträge von dem Nachlass abgezogen:

- ✓ 500.000 Euro für Ehepartner
- ✓ 400.000 Euro für jedes Kind und Stiefkind sowie jeden Enkel und Urenkel, wenn der Elternteil schon verstorben sind
- ✓ 200.000 Euro für Enkelkinder und Urenkel, wenn die Kinder des Verstorbenen noch leben
- ✓ 100.000 Euro für Eltern und Großeltern, allerdings nur im Todesfall
- ✓ im Übrigen für alle anderen Personen nur 20.000 Euro

Bei einem entsprechend hohen Vermögen können Sie Ihr Testament so gestalten, dass Ihre Verwandtschaft möglichst viel steuerfrei erben kann. Entweder Sie setzen mehrere Verwandte als Erben ein, also beispielsweise Kinder und Enkel. Die bessere Möglichkeit wird aber immer sein, dass Sie neben den Erben Vermächtnisse in Höhe der persönlichen Freibeträge aussetzen.

Enkel werden Erben

Der verwitwete Stefan hat ein Vermögen von 1 Million Euro. Seine einzige Tochter Stephanie hat drei Kinder. Erbt die Tochter allein, hat sie einen Freibetrag von 400.000 Euro. Die restlichen 600.000 Euro muss sie mit 15 Prozent, also 90.000 Euro versteuern. Gibt Opa Stefan seinen drei Enkeln ein Vermächtnis von je 200.000 Euro, fällt bei seinem Tode keine Erbschaftsteuer

an. Jedes Enkelkind hat einen Freibetrag von 200.000 Euro. 90.000 Euro werden also gespart.

Eine weitere Variante der Nutzung von Freibeträgen ist die sogenannte »Kettenschenkung«. Überschreiten die übertragenen Vermögenswerte die persönlichen Steuerfreibeträge, kann die Schenkung zunächst an jemanden erfolgen, der einen höheren Freibetrag hat. Dieser gibt dann diesen Vermögenswert ebenfalls im Rahmen einer Schenkung weiter.

So funktioniert eine »Kettenschenkung«

Opa Stefan will seinem Enkelkind Jan 400.000 Euro zukommen lassen. Der Steuerfreibetrag von Jan als Enkelkind wäre 200.000 Euro. Jan müsste den übersteigenden Betrag von 200.000 Euro mit 11 Prozent, also 22.000 Euro versteuern. Schenkt Opa Stefan zunächst seinem Sohn die 400.000 Euro, bleibt dieser Betrag steuerfrei. Schenkt der Sohn diesen Betrag dann wiederum seinem Sohn Jan bleibt der Betrag von 400.000 Euro ebenfalls steuerfrei – eine Ersparnis bei dieser Variante von 22.000 Euro.

In der Praxis erfolgen »Kettenschenkung« oft zunächst an den Ehepartner, der den höchsten Freibetrag hat. Auch bei diesen von den Finanzbehörden anerkannten »Kettenschenkungen« sollten Sie immer darauf achten, dass kein Missbrauch vorliegt.



Wichtig ist bei allen Schenkungen, dass der Beschenkte die volle Verfügungsbefugnis über den geschenkten Gegenstand erhält. Wird nur zum Schein geschenkt, liegt ein Gestaltungsmissbrauch vor. Deshalb darf auch keine Bindung des Beschenkten in der Weise erfolgen, dass er den geschenkten Gegenstand verschenken muss. Der erhoffte Steuervorteil würde entfallen, möglicherweise folgt auch noch ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung.

Die wiederholte Nutzung von Freibeträgen

Die persönlichen Freibeträge für Ehepartner und Kinder sowie deren Kinder und Enkel gelten auch für Schenkungen, also die Weitergabe des Vermögens zu Lebzeiten. Die Freibeträge können nach dem Ablauf von zehn Jahren wieder in vollem Umfang genutzt werden. Damit können durch die Nutzung von Freibeträgen über einen längeren Zeitraum erhebliche Vermögen steuerfrei weitergegeben werden.

Auf das Alter der Kinder kommt es dabei nicht an. Bei einer Schenkung von Vermögen bedürfen diese grundsätzlich auch nicht der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, jedenfalls soweit die konkrete Schenkung für die Kinder nur Vorteile hat.



Bei einer Schenkung an Minderjährige müssen Sie darauf achten, dass die Schenkung keinen Nachteil für die Beschenkten hat. Nachteile sind zum Beispiel bei Eigentumswohnungen die Verpflichtungen gegenüber der Eigentümergemeinschaft oder bei belasteten Grundstücken gegenüber den Gläubigern. Ist eine Schenkung an Minderjährige nicht ausschließlich vorteilhaft, muss ein sogenannter »Ergänzungspfleger« bestellt werden. Außerdem muss die Zustimmung des Familiengerichts eingeholt werden.

Kinder im Sinne des Erbrechts und des Erbschaftsteuerrechts sind sowohl eheliche als auch nichteheliche Kinder. Auch adoptierten Kindern stehen die genannten Freibeträge zu. Das Erbschaftsteuerrecht stellt sogar Stiefkinder, also die Kinder von neuen Ehepartnern, den leiblichen Kindern gleich. Auch für sie gelten die persönlichen Steuerfreibeträge.

Die Adoption, die auch bei Erwachsenen zulässig ist, ist ein weiteres Gestaltungsmittel. Wer adoptiert wird, dem stehen auch die Steuerfreibeträge von Kindern zu. Allerdings hat die Adoption

auch erhebliche Konsequenzen, zum Beispiel eine Unterhaltspflicht.

Enkel werden Erben im »Turbo«

Stefan heiratet ein weiteres Mal. Aus der Ehe gehen die Kinder Horst und Elke hervor. Stefan schenkt seiner zweiten Ehefrau 500.000 Euro, seinen drei Kindern je 400.000 Euro und seinen inzwischen sechs Enkeln je 200.000 Euro. Diese freigebige Schenkung von insgesamt 2,5 Millionen Euro unterliegt keiner Schenkungsteuer. Nach zehn Jahren kann Stefan eine Schenkung in diesem Umfang steuerfrei sogar wiederholen. Stirbt Stefan nach dem Ablauf von zehn Jahren und hatte er in seinem Testament seine Frau zur Alleinerbin eingesetzt und für Kinder und Enkel Vermächtnisse in derselben Höhe angeordnet, bleibt auch in diesem Fall ein Nachlass von 2,5 Millionen Euro steuerfrei. Stirbt er vor Ablauf von zehn Jahren, werden die »verbrauchten« Steuerfreibeträge angerechnet.



Wer viel Vermögen hat und keine Probleme hat, es bereits zu seinen Lebzeiten weiterzugeben, hat durch die wiederholte Ausnutzung von Freibeträgen für Ehepartner sowie Kinder, Enkel und Urenkel die Möglichkeit, erhebliches Vermögen steuerfrei an die nächste Generation oder die nächsten Generationen zu geben.

Da alle anderen Verwandten »nur« einen Freibetrag von 20.000 Euro nutzen können, den übrigens auch jeder andere Erbe und Beschenkte hat, sind die Gestaltungsmöglichkeiten über Freibeträge auf den genannten engen Kreis beschränkt.



Wichtig ist, dass dem Beschenkten der geschenkte Gegenstand, ob Geldvermögen oder Immobilie, auch endgültig zusteht. Behält sich ein Schenker den jederzeitigen Widerruf noch vor, wenn er zum Beispiel über das Sparvermögen der Kinder noch verfügt wie über eigenes Vermögen, wird der Fiskus eine solche Schenkung nicht anerkennen. In diesem Fall wird dann ein Gestaltungsmissbrauch unterstellt, weil das Sparvermögen nur »formal« übertragen wurde.

Wenn Ihre Kinder Eigentümer des ihnen übertragenen Vermögens werden, was sie werden müssen, werden sie allerdings auch danach bei der Besteuerung von Einkünften als solche behandelt.



Die Weitergabe von Vermögen an Kinder hat auch immer Auswirkung auf die Einkommensteuer. Der Vorteil kann sein, dass die Kinder mangels anderer Einkünfte keine Einkommensteuer bezahlen müssen oder zumindest einer anderen Progression als die der Eltern unterliegen. Wird eine Schenkung steuerlich nicht anerkannt, liegt möglicherweise aber gleichzeitig auch der Verdacht auf Steuerhinterziehung vor.

Schenkungen unter Vorbehalt

Schenkungen sind nicht ohne Risiko. Vor jeder Vermögensübertragung zu Lebzeiten sollten Sie der Eigenvorsorge und der Aufrechterhaltung des eigenen Lebensstandards Vorrang gewähren. Ideal ist deshalb eine Gestaltung, die dem Schenker die Möglichkeit gibt, die Sache weiterzugeben, sie aber dennoch weiter zu nutzen.

Insbesondere bei Immobilien bietet sich an, dem Schenker noch ein Wohnrecht, möglichst ein lebenslanges Wohnrecht, einzuräumen. Er hat dann das Recht, meist gemeinsam mit seinem Ehepartner, die Eigentumswohnung oder das Wohnhaus selbst kostenlos zu nutzen.



Zur Sicherheit für den Schenker kann ein lebenslanges Wohnrecht auch im Grundbuch eingetragen werden. Es gilt dann auch gegenüber möglichen Erwerbern der Immobilie. Noch besser ist es, die Schenkung selbst nur unter dem Vorbehalt zu gewähren, dass zu Lebzeiten des Schenkers die Immobilie nicht veräußert wird.

Will der Schenker nicht in der Immobilie wohnen, kann ihm ein Nutzungsrecht gewährt werden, das ihm die Erträge aus der Immobilie sichert. Meistens sind es Mieterträge oder eine Pacht, die dann dem Schenker zustehen. Auch dieses als Nießbrauchsrecht bezeichnete Recht kann im Grundbuch eingetragen werden. Diese Rechte können unter dem Vorbehalt eingeräumt werden, dass die Immobilie nicht veräußert wird oder sogar automatisch bei einer Veräußerung an den Schenker zurückfällt.



Ein beliebtes Mittel, ein Wohnrecht oder ein Nießbrauchsrecht abzusichern, ist die Klausel, dass der Schenker die Immobilie wieder zurückerhält, wenn der Beschenkte sie beispielsweise verkauft. Vorsicht ist geboten, wenn diese Rückforderungsrechte beliebig in das Ermessen des Schenkers gestellt werden. In diesem Fall wird unterstellt, dass der geschenkte Gegenstand wirtschaftlich noch nicht in das Vermögen des Beschenkten übergegangen ist mit der Folge, dass auch steuerlich keine Schenkung angenommen wird. Damit entfällt der gewollte Steuervorteil.

Bei Einräumung eines Nießbrauchsrechts wird dem Vorbehalt der Nutzung durch den Schenker auch bei der Höhe der Schenkungen Rechnung getragen. Der Wert der Schenkung fällt geringer aus, so auch die Besteuerung. Gemessen wird die Beschränkung an dem jährlichen Wert der Nutzung. Ist das Recht zeitlich beschränkt, gilt dieser Zeitraum. Handelt es sich um ein lebenslanges Recht wird die durchschnittliche Lebenserwartung des Berechtigten, getrennt nach Frauen und Männern, berücksichtigt und ein entsprechender »Kapitalwert« zugrunde gelegt, der in Tabellen vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wird.

Der Zugewinnausgleich zur Steuerersparnis

Es klingt zunächst einmal nicht naheliegend, einen ehelichen Güterstand dazu zu nutzen, Steuern zu sparen. Meistens erfolgt ein Zugewinnausgleich im Fall einer Scheidung. Ein Betrag, der aufgewendet wird, um einem Ehepartner den Zugewinn auszugleichen, unterliegt allerdings weder der Erbschaftsteuer noch der Schenkungsteuer. Sowohl beim Vererben als auch beim jederzeit möglichen Ausgleich des Zugewinns unter den Ehepartnern ist der Ausgleichsbetrag steuerfrei.

Der »freiwillige« Zugewinnausgleich

Der Unternehmer Max hat im Laufe seiner Ehe mit Luise ein Vermögen von 2 Million Euro angesammelt. Luise hatte weder zur Heirat Vermögen, noch hat sie es jetzt. Auf Empfehlung ihrer Freundin möchte sie aber auch für ihr Alter abgesichert sein. Die Eheleute Reich gehen zum Notar und wählen als künftigen Güterstand die Gütertrennung. Luise hat somit einen sofortigen Anspruch auf den Ausgleich der Hälfte des Zugewinns, den Max während der Ehe erworben hat. Den Betrag von 1 Million Euro erhält sie von Max in vollem Umfang steuerfrei. Sollte zudem Max kurz nach dem Ausgleich sterben, steht seiner Witwe Luise uneingeschränkt ein vom Zugewinnausgleich unabhängiger persönlicher Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro zu, der von der verbleibenden einen Million Euro im Nachlass abgezogen wird. Sie muss nur einen Betrag von 500.000 Euro versteuern.



Wer nicht in dem Güterstand der Gütertrennung leben möchte, kann, nachdem der bisher erworbene Zugewinn ausgeglichen wurde, auch wieder in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft wechseln. Die Finanzämter erkennen diese sogenannte »Güterstandsschaukel« an.

Das »Steuerfreibetragsvermächtnis «

Juristen neigen manchmal zu seltsamen Wortkonstruktionen. Das »Steuerfreibetragsvermächtnis« gehört sicherlich dazu. Gemeint ist die Verteilung von Vermögen durch ein Testament oder einen Erbvertrag, sodass möglichst viele Personen, denen ein Freibetrag zusteht, bedacht werden.

In vielen Testamenten findet man Vermächtnisse für mehrere Personen über genau 20.000 Euro. Dieser Freibetrag, der sowohl beim Vererben als auch beim Verschenken gilt, gilt für jeden, ob verwandt oder nicht, auch für Institutionen und Organisationen.



Wer Menschen, denen er eng verbunden ist, ob als entferntere Verwandte, Freunde oder diejenigen, die sich besonders für ihn durch seine Pflege aufgeopfert haben, etwas zukommen lassen will, ohne dass der Fiskus auch daran teilhat, kann es bis zu einem Betrag von 20.000 Euro steuerfrei gestalten. In der Regel werden es Vermächtnisse sein, deren Anzahl nicht begrenzt ist.

Wollen Sie Ihren Nachlass oder Teile davon einer gemeinnützigen Institution oder Organisation zukommen lassen, wird keine Erbschaftsteuer erhoben. Auch die Zuwendung an Parteien ist steuerfrei.

Die Familienheime für den Ehepartner

Überträgt ein Ehegatte dem anderen Ehepartner das »Familienheim«, unterliegt dieses Erbe nicht der Schenkungsteuer. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, wie groß das Familienheim ist und welchen Wert es hat, es kann auch die Villa am Starnberger See sein. Die Übertragung kann sich auch auf einen Teil der Immobilie beziehen, also beispielsweise einen hälftigen Miteigentumsanteil.

Wichtig ist nur, dass es sich um das Familienheim handelt. Beschrieben wird das Familienheim als das Haus oder die

Wohnung, die den Mittelpunkt des familiären Lebens zu eigenen Wohnzwecken darstellt. Dieses Familienheim muss sich darüber hinaus in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums befinden. Es darf nicht ein Ferienhaus oder ein Wochenendheim sein.



Für die steuerfreie Übertragung des Familienheims gibt es keine sogenannte »Behaltensfrist«, das heißt, das übertragene Familienheim kann auch verkauft werden. Die Steuerbefreiung ist auch nicht auf ein einziges Mal beschränkt. So können von einem Ehepartner angeschaffte Familienheime unabhängig von der Größe und dem Wert immer wieder auf den anderen Ehepartner übertragen werden, jedes Mal steuerfrei. Grenze ist immer der Missbrauch der Gestaltung, wenn die Übertragung nur und ausschließlich aus steuerlichen Gründen getätigt wird.

Vererben der selbst genutzten Immobilie

Nicht zu verwechseln mit dem Verschenken des Familienheims an den Ehepartner ist das Vererben von selbst genutzten Immobilien an den Ehepartner. Die Voraussetzungen und die Steuerfolgen sind allerdings ähnlich der Schenkung an den Ehepartner. Der Erwerb ist bei Einhaltung der unten genannten Voraussetzungen und Bedingungen steuerfrei. Unter Umständen gilt die Steuerfreiheit auch für Kinder, die die Immobilie nach dem Todesfall zu Wohnzwecken selbst nutzen, das heißt in diese einziehen.

Voraussetzungen für den steuerfreien Erwerb selbst genutzter Immobilien

Bei Ehepartnern:

- ✓ Immobilie im Inland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums
- ✓ Erwerb von Todes wegen
- ✓ Erwerb durch den Ehepartner
- ✓ Nutzung durch den Verstorbenen bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken
- ✓ weitere Nutzung durch den überlebenden Ehepartner ebenfalls zu eigenen Wohnzwecken
- ✓ weitere Nutzung über zehn Jahren

Bei Kindern zusätzlich:

- ✓ Erwerb durch die Kinder des Verstorbenen oder der Enkel, wenn die Kinder ebenfalls verstorben sind
- ✓ Anrechnung der Immobilie nur bis zu einer Größe von 200 Quadratmetern Wohnfläche, bei Überschreiten nur anteilige Steuerbefreiung

Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eigennutzung besteht nur, wenn der Verstorbene zum Beispiel durch einen Aufenthalt in einem Pflegeheim an der Eigennutzung gehindert war. Das gilt auch für den überlebenden Ehepartner, wenn er vor Ablauf der Zehnjahresfrist in ein Pflegeheim übersiedeln muss. Ob ein durch einen Arbeitsplatzwechsel bedingter Wegzug beispielsweise bei Kindern ebenfalls ein zwingender Grund ist, ist von den Gerichten noch nicht entschieden.



Wird ohne eine Notwendigkeit die Selbstnutzung innerhalb der Zehnjahresfrist aufgegeben oder die Immobilie veräußert, so entfällt der Steuervorteil rückwirkend. Der Wert der Immobilie unterliegt dann der Erbschaftsteuer in vollem Umfang.

Die »taktische« Ausschlagung

Stellen Sie nach dem Todesfall fest, dass der Verstorbene die Erbfolge unter steuerlichen Gesichtspunkten unglücklich geregelt hat, können Sie unter Umständen noch selbst eingreifen. Sie haben immer die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Wichtig ist nur, dass Sie die kurz bemessene Frist von sechs Wochen ab der Kenntnis des Todesfalls beachten.

Schlagen Sie das Erbe aus, treten an Ihre Stelle diejenigen Erben, die Erben würden, wenn Sie schon vor dem Todesfall gestorben wären. In der Regel sind das Ihre Kinder, der Ehegatte oder Ihre Eltern.



Können persönliche Freibeträge besser genutzt werden, als es Ihr verstorbener Elternteil vorgesehen hat, können Sie durch Ausschlagung erreichen, dass Ihre Kinder Erben werden. Mit diesen potenziellen Erben können Sie einen Vertrag schließen, der Sie für den Verzicht auf das Erbe entschädigt. Ist die Entschädigung so hoch wie Ihr Freibetrag, nutzen Sie nicht nur diesen, sondern zusätzlich auch die persönlichen Freibeträge Ihrer Kinder.

Der »taktische« Pflichtteil

Auch die Geltendmachung des Pflichtteils kann zur Verringerung der Steuer genutzt werden. Ein Nachteil des »Berliner Testaments« ist der Übergang des gesamten Nachlasses auf den überlebenden Ehepartner. Persönliche Steuerfreibeträge der Kinder können nicht genutzt werden. Eigentlich wollen die Eltern auch nicht, dass die Kinder im ersten Todesfall den Pflichtteil geltend machen. Oft nehmen sie sogar eine sogenannte »Pflichtteilsstrafklausel« in das Testament mit auf, die Kinder, die schon beim ersten Todesfall den Pflichtteil geltend machen, auch beim zweiten Todesfall auf den Pflichtteil verweisen.



Besteht nach dem Todesfall in der Familie Einigkeit darüber, dass die steuerlichen Folgen im Hinblick auf die Steuerfreibeträge bei Abfassung des gemeinsamen Testaments nicht ausreichend bedacht wurden oder sich die Verhältnisse geändert haben, kann es Wunsch aller Beteiligten sein, dass durch die Geltendmachung des Pflichtteils die persönlichen Steuerfreibeträge genutzt werden sollen. Die Kinder machen also ihren Pflichtteil entgegen der Anordnung im Testament geltend. Für den Pflichtteilsanspruch gelten dann die Steuerfreibeträge der Kinder.

Kapitel 29

Die zehn wichtigsten Schritte nach dem Todesfall

IN DIESEM KAPITEL

- Organisieren der Bestattung
- Sichtung der Unterlagen und der digitale Nachlass
- Benachrichtigung über den Tod
- Für die Erben Wichtiges
- Dringliche Dinge

Trauerfälle treffen irgendwann alle Familien, oft genug sind sie nicht vorhersehbar. Die Hinterbliebenen sind mit einer Situation konfrontiert, auf die sie nicht eingestellt sind. Es gibt auch kaum öffentliche Stellen oder Institutionen, die konkret im Todesfall und für diese psychologische Ausnahmesituation Unterstützung anbieten. Deshalb herrscht bei einem Todesfall neben der Trauer zunächst auch eine gewisse Hilflosigkeit im Umgang mit den anstehenden Aufgaben bei Angehörigen und gegebenenfalls auch bei den Erben.

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen darüber, was Sie unmittelbar nach einem Todesfall als Angehöriger, Erbe oder in anderer Weise beteiligte Person machen müssen und worauf Sie achten sollten. Sie erfahren, welche Möglichkeiten Sie haben, die Wünsche des Verstorbenen zu berücksichtigen und auch Ihre eigenen Rechte durchzusetzen.

Sind Sie Erbe geworden, müssen Sie sich schnell ein Bild über den Nachlass machen, entscheiden, was sofort geregelt werden muss und ob Sie die Erbschaft überhaupt annehmen sollten.

Dann müssen Sie sich die richtigen und oft umfangreichen Dokumente besorgen, mit denen Sie Ihre Stellung als Erbe nachweisen können.

Was mit dem Verstorbenen geschieht

Entscheidend ist, an welchem Ort der Angehörige verstorben ist. Tritt der Tod in einem Krankenhaus, Altenheim, Pflegeheim oder Hospiz ein, können Sie davon ausgehen, dass die dortigen Mitarbeiter mit dieser Situation professionell umgehen. Sie müssen dann nur noch darauf achten, dass Ihnen bekannte Wünsche des Verstorbenen oder Ihre eigenen Vorstellungen beachtet werden.

Der Totenschein

Wenn jemand bei einem Unfall stirbt oder ein Notarzt oder der Hausarzt gerufen wurde, wird der Arzt weiterhelfen und Ihnen gegebenenfalls sagen können, was Sie veranlassen müssen. Es ist schwer, allgemeine Tipps zu geben, da jedes Bundesland für die Ausstellung des Totenscheins, für die Sterbeurkunden und für die Bestattung eigene Vorschriften erlassen hat. Manchmal bestimmen auch die Kommunen oder der örtliche Brauch, ob der Totenschein auch vom Notarzt oder nur vom Hausarzt ausgefüllt werden darf.



Wenn Sie jemanden tot auffinden, müssen Sie immer einen Arzt herbeirufen. Nur ein Arzt kann den Tod und die Todesursache feststellen, nachdem er den Verstorbenen untersucht hat. Er stellt dann einen Totenschein aus. Kennen Sie den Hausarzt nicht oder ist er nicht erreichbar, rufen Sie den Notarzt. Sie benötigen für alles Weitere und für die Ausstellung von Urkunden immer den Totenschein.

Von der Feststellung der Todesursache hängt es ab, ob der Leichnam des Verstorbenen obduziert werden muss. Wenn sich

keine »natürliche Todesursache« feststellen lässt, wird der Arzt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht verständigen, die dann gegebenenfalls weitere Untersuchungen einleiten werden.

Die Sterbeurkunde

Als Angehöriger müssen Sie das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist, spätestens an dem Werktag, der auf den Todestag folgt, über den Todesfall informieren. Von diesem Standesamt wird Ihnen dann auf Antrag eine Sterbeurkunde ausgestellt. Dem Standesamt sollten Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- ✓ den Totenschein
- ✓ den Personalausweis des Verstorbenen
- ✓ die Geburtsurkunde des Verstorbenen
- ✓ die Heiratsurkunde des Verstorbenen, gegebenenfalls ein Scheidungsurteil
- ✓ etwaige Sterbeurkunden eines verstorbenen Ehepartners oder verstorbener Verwandter



Die Sterbeurkunde benötigen Sie zur Vorlage bei Behörden, Banken, Versicherungen und anderen Stellen, bei denen Sie den Tod des Verstorbenen belegen müssen. Lassen Sie deshalb gleich mehrere beglaubigte Kopien anfertigen.

Die Obduktion des Verstorbenen

Möglicherweise kommt schon kurz nach dem Tod von einem Krankenhaus, einer Versicherung oder einer anderen Institution die Frage auf Sie zu, ob Sie als Angehöriger einer freiwilligen Obduktion zustimmen. Gründe können sein:

- ✓ Die Ärzte im Krankenhaus wollen aus medizinischen Gründen eine Krankheit oder die genaue Todesursache feststellen.

- ✓ Für eine Versicherung soll die genaue Todesursache festgestellt werden, um zum Beispiel bei einer Lebensversicherung eine Selbsttötung auszuschließen.
- ✓ Eine Frage der Arzthaftung soll bei einem entsprechenden Verdacht geklärt werden.
- ✓ Wenn der Verstorbene feuerbestattet werden soll und nicht auszuschließen ist, dass noch erforderliche Untersuchungen am Leichnam notwendig sind.
- ✓ Aus medizinwissenschaftlichen Erwägungen.
- ✓ Zu Ausbildungszwecken für angehende Mediziner.

Einer Obduktion müssen Sie nicht zustimmen. Vorrangig ist der Wille des Verstorbenen. Wenn sich ein solcher Wille nicht eindeutig feststellen lässt, entscheiden die nächsten Angehörigen. Wenn Ihnen Einwilligungen des Verstorbenen vorgelegt werden, die er im Krankenhausvertrag abgegeben hat, so handelt es sich im Zweifel um sogenannte »Allgemeine Geschäftsbedingungen«, deren Gültigkeit Sie als überraschende Klauseln anzweifeln können.

Die Organentnahme

Auch die Frage der Organentnahme oder Organtransplantation kann auf Sie als Angehöriger nach dem Todesfall zukommen. Im Grundsatz gilt dasselbe wie bei der Obduktion. Entscheidend ist immer zunächst der Wille des Verstorbenen. Lässt sich eine Willensäußerung des Verstorbenen nicht feststellen oder liegt keine eindeutige vor, entscheiden die nächsten Angehörigen. Auch bei einer vorgesehenen Organentnahme oder Organtransplantation sollten Sie sich nicht auf eine Klausel mit der Zustimmung des Verstorbenen im Krankenhausvertrag verweisen lassen, wenn Sie damit nicht einverstanden sind.

Die Regelung der Bestattung

In Deutschland muss jeder Tote bestattet werden. Es herrscht ein sogenannter »Bestattungszwang«. Die Einzelheiten sind in den Bestattungsverordnungen und Bestattungsgesetzen geregelt, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können. Bei Bedarf sollten Sie sich kundig machen, am besten selbst im Internet oder bei einem Bestattungsunternehmen.

Die Bestattungsarten

Grundsätzlich erfolgt die Bestattung als Erdbestattung oder Feuerbestattung auf einem ausgewiesenen Friedhof, seltener als Seebestattung. Bis zur Bestattung muss der Tote »aufbewahrt« werden, das heißt in einer Leichenhalle oder an einem anderen geeigneten Ort. In Deutschland ist es nicht erlaubt, auf einem Privatgrundstück bestattet zu werden. Aber auch hier gilt: Die Ausnahmen bestätigen die Regel.

Der Bestattungsvertrag

Wenn der Verstorbene ausreichend vorgesorgt hat, hat er vielleicht auch festgelegt, wo, wie und von wem er bestattet werden möchte. Im günstigsten Fall hat der Verstorbene bereits einen Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen oder zumindest die Details mit diesem Unternehmen besprochen.

Die Totenfürsorge

Das Recht und die Pflicht der sogenannten »Totenfürsorge« haben nicht die Erben, sondern die nächsten Angehörigen. Zunächst bestimmt der überlebende Ehepartner die Art und Weise der Beerdigung, danach folgen die volljährigen Kinder, dann die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen. Die nichtehelichen Lebenspartner haben rechtlich kein Mitsprache- und Bestimmungsrecht.

Die Beerdigungskosten

Die Kosten der Beerdigung müssen die Erben bezahlen. Sind die nächsten Angehörigen nicht die Erben, haben sie die Beerdigung

aber beauftragt und bezahlt, haben sie einen Erstattungsanspruch gegen die Erben auf Übernahme sämtlicher Auslagen.

Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die Beerdigungskosten zu übernehmen, wenn Angehörige, die zur Beerdigung verpflichtet sind, selbst die Kosten nicht tragen können oder ihnen die Kostenübernahme nicht zugemutet werden kann. Tatsächlich werden zunehmend in immer mehr Fällen die Beerdigungskosten von der Staatskasse übernommen.

Die Organisation der Beerdigung

Für die Beerdigung müssen Sie Kontakt mit der Verwaltung des gewünschten Friedhofs aufnehmen, um die Aufbewahrung des Verstorbenen und die Ausstattung der Grabstätte sowie den Ablauf und die Organisation der Beerdigung abzusprechen.



Wenn Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragen, wird es Ihnen die meisten Formalitäten und Abstimmungen, oft auch Behördengänge und offizielle Benachrichtigungen abnehmen. Sie müssen dann nur die Auswahl für einen vertrauenswürdigen Bestattungsunternehmer treffen, wenn es der Verstorbene noch nicht getan hat. Setzen Sie gegebenenfalls auf Empfehlungen oder vergleichen Sie die Leistungen einschließlich der Preise. Meist finden Sie die Angebote ebenfalls im Internet.

Gehörte der Verstorbene einer Religionsgemeinschaft an und wünschen Sie eine kirchliche Beerdigung, so müssen Sie rechtzeitig Kontakt mit dem Geistlichen oder der Kirchengemeinde aufnehmen, um den Ablauf des Gottesdienstes und der Trauerfeier abzustimmen.

Zu den weiteren Aufgaben gehört die Benachrichtigung von Verwandten und Freunden, gegebenenfalls auch Nachbarn, Arbeitskollegen oder Vereinskameraden des Verstorbenen. Traueranzeigen müssen veröffentlicht und Trauerkarten verschickt werden.

Die Sichtung des Nachlasses

Eine der nächsten wichtigen Aufgaben für Angehörige oder Erben ist es, die Unterlagen und persönlichen Gegenstände des Verstorbenen zu sichten. Auch wenn es Ihnen unangenehm ist, in persönliche Bereiche des Verstorbenen einzudringen, er kann es nicht mehr selbst machen. Wenn Sie Glück haben, hat der Verstorbene die wichtigsten Unterlagen schon in einem »Notfallordner« zusammengefasst. Mehr dazu, wie so ein Notfallordner aussehen sollte, finden Sie in dem Buch *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies* (ebenfalls im Verlag Wiley-VCH erschienen).

Zum einen benötigen Sie wahrscheinlich dringend Unterlagen für die Beantragung der Sterbeurkunde, aber auch für den Zugang zu Konten oder einem Testament beziehungsweise schriftlich fixierten Wünschen des Verstorbenen, etwa für seine Beerdigung.



Wenn feststeht, dass Sie Erbe geworden sind, sind Sie mit dem Zeitpunkt des Todes automatisch Eigentümer aller Gegenstände, Forderungen und Immobilien des Verstorbenen. Nur Sie haben berechtigten Zugang zu seiner Wohnung, seinen Konten und seinen Unterlagen. Sie können andere Personen davon ausschließen, auch wenn sie eng und vertraut mit dem Verstorbenen zusammengelebt haben. Sie sollten verhindern, dass Dritte, denen Sie nicht vertrauen, weiter Zugang zum Nachlass, insbesondere zur Wohnung des Verstorbenen und auch seinen Bank- oder Sparkassenkonten haben.

Bei der vorläufigen Sichtung der Unterlagen sollten Sie auch Vertragsunterlagen, insbesondere Versicherungsunterlagen ansehen.



Einige Lebensversicherungen fordern, dass der Tod eines Versicherungsnehmers unverzüglich der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden muss. Ersparen Sie sich deshalb spätere eventuelle Diskussionen über die Verletzungen von Vertragspflichten und schicken Sie eine kurze Mitteilung an das Unternehmen.

Vielleicht finden Sie bei den Unterlagen des Verstorbenen auch eine Sterbefallversicherung vor, die die Kosten der Beerdigung übernimmt. Manche Bestattungsunternehmen rechnen auch bei entsprechender Abtretung direkt mit den Sterbefallversicherungen ab.

Die Ablieferung und Eröffnung von Testamenten

Wenn Sie bei der Sichtung der Unterlagen des Verstorbenen ein oder mehrere Testamente oder auch Schriftstücke finden, die ein Testament sein könnten, sind Sie verpflichtet, diese beim zuständigen Nachlassgericht abzuliefern. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.



Sie sollten keine eigenen Überlegungen über die Wirksamkeit von Testamenten oder vergleichbaren Schriftstücken anstellen, die Sie finden. Sie sind verpflichtet, alle Dokumente dem Nachlassgericht vorzulegen. Das Nachlassgericht wird dann eine juristische Wertung vornehmen, wenn ein Erbschein beantragt wird. Wenn Sie Ihrer Pflicht zur Ablieferung nicht nachkommen, können Sie sich gegebenenfalls wegen Urkundenunterdrückung strafbar machen.

Die sogenannte »Testamentseröffnung« wird vom Nachlassgericht vorgenommen, wenn ihm entsprechende Schriftstücke vorgelegt wurden. In der Regel werden die

Beteiligten hierzu nicht mehr geladen, sie werden aber von der Eröffnung verständigt. Wenn die Testamente oder Erbverträge bei einem Amtsgericht verwahrt sind, eröffnet das Gericht die Schriftstücke nach der Mitteilung des Todesfalls.

Die Eröffnung eines Testaments sagt noch nichts über dessen Wirksamkeit aus. Eröffnet werden alle Schriftstücke, die nach Form und Inhalt eine letztwillige Verfügung, also ein Testament oder einen Erbvertrag sein können. Auch unwirksame Dokumente werden eröffnet. Eine Prüfung der Wirksamkeit einer solchen letztwilligen Verfügung vom Nachlassgericht erfolgt erst dann, wenn ein Erbschein beantragt wird.

Der Widerruf von Vollmachten

Es wird empfohlen, so auch von mir und insbesondere ausführlich auch in dem Buch *Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies*, einer Person des Vertrauens zu Lebzeiten eine sogenannte General- oder Vorsorgevollmacht zu erteilen. Mit dieser meist sehr umfassenden Vollmacht kann der Bevollmächtigte tätig werden, wenn der Vollmachtgeber nicht mehr selbst für sich handeln kann, also entweder schwer erkrankt oder geistig dazu nicht mehr in der Lage ist. Diese Vollmachten gelten in der Regel sinnvollerweise auch über den Tod hinaus.

Der Bevollmächtigte muss nicht unbedingt der Erbe sein. Insbesondere wenn der Verstorbene zu dem Erben aus räumlichen oder sonstigen Gründen keinen intensiven Kontakt hatte, kann es sein, dass er eine mit den Verhältnissen vertraute und vor Ort lebende Person mit der Organisation und Abwicklung nach seinem Tod beauftragen wollte. Auch ein Miterbe kann eine solche Vollmacht besitzen.

Als Erbe können Sie grundsätzlich eine solche Vollmacht widerrufen. Den Widerruf erklären Sie gegenüber dem Bevollmächtigten und sicherheitshalber auch gegenüber Personen und Institutionen, insbesondere Banken, denen gegenüber die Vollmacht genutzt werden könnte. Sie können die

einem Miterben erteilte General- und Vorsorgevollmacht ebenfalls widerrufen.



Wenn der Verstorbene Ihren Widerruf verhindern wollte, kann es sein, dass die Vollmacht unwiderruflich erteilt wurde. Dann müssen Sie das Handeln des Bevollmächtigten dulden. Es gibt auch Fälle, in denen der Verstorbene testamentarische Konsequenzen an den Widerruf bindet, im extremsten Fall die Enterbung beim Widerruf einer von ihm erteilten Vollmacht. Schauen Sie sich deshalb das Testament des Verstorbenen genau an, bevor Sie seine Vollmacht widerrufen.

Der Widerruf der Vollmacht muss dem Bevollmächtigten zugehen, entweder zur Sicherheit und zum Beweis per Post mit Einschreiben oder durch Übergabe vor Zeugen. Danach darf der Bevollmächtigte keine Verfügung mehr über den Nachlass treffen. Handelt er trotz dieses Verbots, macht er sich schadensersatzpflichtig und gegebenenfalls sogar strafbar.

Die Abwicklung von Verträgen

Der Arbeitsvertrag eines Verstorbenen muss nicht gekündigt werden, er erlischt von selbst. Alle anderen Dauerschuldverhältnisse, wie Zeitschriftenabonnements, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder Gewerkschaften sowie Versicherungen und Mietverträge, müssen vom Erben gekündigt werden.

Bei Lebensversicherungen müssen Sie sich vergewissern, wer bezugsberechtigt ist. Wenn der Verstorbene unwiderruflich einen Bezugsberechtigten eingesetzt hat, fällt die Versicherungssumme nicht in den Nachlass. Sie steht dann ausschließlich dem Bezugsberechtigten zu. Wenn kein Bezugsberechtigter gegenüber der Versicherung benannt ist, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass.



Wenn der Verstorbene bei einer Lebensversicherung einen Bezugsberechtigten, meistens schenkungsweise, widerruflich benannt hat, können Sie als Erbe die Bezugsberechtigung und damit die Schenkung widerrufen. Die Versicherungssumme fällt dann in den Nachlass. In diesem Fall müssen Sie unverzüglich handeln. Wenn der Bezugsberechtigte der Lebensversicherung, meist nach einer Benachrichtigung durch die Versicherung, die Versicherungssumme als Geschenk des Verstorbenen annimmt, kommt der Widerruf zu spät. Sicherheitshalber sollte der Widerruf sowohl gegenüber der Versicherungsgesellschaft als auch gegenüber dem Begünstigten erfolgen.

Besonderheiten gelten bei Mietverhältnissen über Wohnraum, also den üblichen Mietvertrag eines Verstorbenen über eine Wohnung oder ein Haus. Im Wesentlichen kommt es darauf an, wer Mieter der Wohnung war:

- ✓ Ehepartner oder Kindern sowie alle, die mit dem Verstorbenen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, treten automatisch in das Mietverhältnis ein, haben aber ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- ✓ War der Verstorbene nur Mitmieter, wird das Mietverhältnis mit den anderen Mietern fortgesetzt, die ebenfalls außerordentlich kündigen können.
- ✓ Tritt keiner in das Mietverhältnis ein, geht es auf den Erben über. Sowohl der Erbe als auch der Vermieter haben dann das Recht, den Mietvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Todesfalls mit der gesetzlichen Frist zu kündigen.

Sichtung des digitalen Nachlasses

Verstorbene haben oft auch ein »digitales« Leben geführt. Sie haben nicht nur Konten bei Kreditinstituten elektronisch geführt, sie haben Newsletter bestellt, waren Kunden bei Online-Plattformen, hatten E-Mail-Accounts oder waren in sogenannten sozialen Netzwerken unterwegs.

Suchen Sie auch nach diesem digitalen Nachlass, insbesondere nach den Zugangsdaten und vor allem den Passwörtern. So können Sie entscheiden, was Sie weiter damit machen wollen, ob Sie sie kündigen oder weiterführen wollen. Wenn Sie keine Zugangsdaten haben, müssen Sie sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen, wahrscheinlich einen Erbnachweis bringen und auch dann ist aufgrund der noch unklaren Rechtslage nicht sichergestellt, dass Ihnen Zugänge und insbesondere Daten zur Verfügung gestellt werden.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Mit dem Tod geht automatisch der Nachlass auf die Erben über. Auch wenn der gesetzliche oder testamentarische Erbe keine Kenntnis von dem Todesfall hat, wird er Eigentümer aller Gegenstände und Immobilien des Verstorbenen. Er erbt aber auch die Schulden des Verstorbenen. Diesem »Vonselbsterwerb« kann sich der Erbe allerdings auch wieder entledigen. Er muss dann allerdings aktiv werden und die Erbschaft ausschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt grundsätzlich sechs Wochen ab Kenntnis von dem Todesfall; wenn ein Testament vorliegt ab Zugang der Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht bei Ihnen.



Richten Sie Ihr Augenmerk bei der Sichtung des Nachlasses auch darauf, ob der Verstorbene vielleicht mehr Schulden als Vermögen hat. Oft trügt der Schein und das vermeintliche Vermögen gehört schon längst den Banken. Wenn Sie Zweifel haben, müssen Sie jetzt entweder selbst gut recherchieren und rechnen oder Sie suchen fachlichen Rat. Erfahrungsgemäß ist die Frist von sechs Wochen für die Ausschlagung einer Erbschaft sehr kurz bemessen.

Die Ausschlagung muss gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden, entweder dort selbst zur Niederschrift oder durch eine von einem Notar in öffentlicher Form beglaubigte Urkunde. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte, oder auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie als Ausschlagender wohnen.

Die Ausschlagung kann nicht auf einen Teil des Erbes beschränkt werden. Sie darf auch nicht unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachlass überschuldet ist. Mit der Ausschlagung verzichten Sie nicht nur auf das Erbe, sondern, von Ausnahmefällen abgesehen, auch auf Ihren Anspruch auf einen Pflichtteil.



Schlagen Sie ein Erbe nicht unüberlegt aus. Sie haben zur Beschränkung Ihrer Haftung für Schulden des Verstorbenen auf den Nachlass auch noch andere Möglichkeiten. Wenn Sie Zweifel haben, ob der Nachlass wirklich überschuldet ist, holen Sie sich fachlichen Rat. Lassen Sie sich erläutern, welche Möglichkeiten Sie haben, wenn Sie nicht ausschlagen und trotzdem nicht gleich mit dem eigenen Vermögen haften wollen.

Der Erbschein

Ein Erbschein oder heute das gleichgestellte Europäische Nachlasszeugnis, das in den meisten EU-Ländern gilt, wird weit weniger häufig benötigt, als üblicherweise angenommen. Mit dem

Erbschein als einem amtlichen Zeugnis weisen Sie Ihre Stellung als Erbe oder als Miterbe aus. Der Nachweis wird benötigt:

- ✓ bei Kreditinstituten
- ✓ bei Versicherungen
- ✓ beim Grundbuchamt
- ✓ beim Handelsregister



Dem Erbschein in seiner Nachweisfunktion annähernd vergleichbar ist ein notarielles Testament, gemeinsam mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts. In der Regel genügt diese Legitimation, insbesondere beim Grundbuchamt zur Berichtigung des Grundbuchs, wenn Sie Immobilien geerbt haben.

Auch mit einer Generalvollmacht, die über den Tod hinaus wirkt, werden Sie meistens ausreichend handlungsfähig sein, vor allem wenn Sie noch bei Kreditinstituten hinterlegte Vollmachten nachweisen können. Die Kosten des Erbscheins können oft eingespart werden.

Wenn Sie dennoch einen Erbschein beantragen müssen, weil zum Beispiel kein notarielles Testament vorliegt, müssen Sie den Erbschein beim zuständigen Nachlassgericht beantragen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Den Nachweis Ihres Erbrechts erklären Sie entweder direkt beim Nachlassgericht zur Niederschrift oder Sie geben die Erklärung vor einem Notar ab, der die Erklärung dann öffentlich beurkundet. Ihre Angaben müssen Sie auf jeden Fall an Eides statt versichern.

Die Grundbuchberichtigung

Wenn der Verstorbene Eigentümer oder Miteigentümer einer Immobilie war, ist mit seinem Tod das Grundbuch, in dem die Eigentümer vermerkt sind, unrichtig geworden. Die erforderliche

Berichtigung kann durch einen Antrag mit Nachweis der Erbenstellung erfolgen:

- ✓ Vorlage eines Erbscheins
- ✓ Vorlage eines notariellen Testaments oder eines Erbvertrags mit der Niederschrift über die Eröffnung

Bei einer Erbengemeinschaft werden alle Miterben ohne deren Anteile an der Erbschaft, aber mit dem Zusatz »in Erbengemeinschaft« als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Fachlichen Rat einholen

Es wird nur wenige Menschen geben, die sehr häufig Erben werden und deshalb ein entsprechendes Know-how besitzen. Es gibt aber Berater, die sich fast ausschließlich mit dem Erbrecht sowohl in der Gestaltung von Testamenten als auch in der Abwicklung von Erbfällen befassen. Sicherlich gibt es auch viele Erbfälle, die problemlos von den Beteiligten abgewickelt werden. Entweder gibt es nur einen Erben oder der Nachlass ist unkompliziert, weil beispielsweise nur wenig Vermögen vorhanden ist oder der Verstorbene in seinem Testament eindeutige Anweisungen erteilt hat.

Oft werden Erbschaften aber emotional betrachtet. Auch in Familien, die sich bisher gut verstanden haben, wird das Erben zur Belastung. Konflikte zwischen Kindern oder Verwandten brechen auf, deren Ehepartner mischen sich ein. Bei Erbengemeinschaften benötigt man Übereinstimmung, doch geht die Gemeinsamkeit in der Auseinandersetzung wegen der oft unterschiedlichen Vorstellungen über die Aufteilung eines Vermögens leicht verloren.



Das Erben ist für Sie keine alltägliche Situation. Das Erbrecht ist kompliziert und oft nur für Fachleute verständlich oder auslegbar. Wenn Sie unsicher über die Beurteilung einer gesetzlichen Erbfolge oder eines Testaments sind oder Ihnen

die Abwicklung eines Nachlasses Probleme macht, suchen Sie fachlichen Rat. Auch wenn Sie sich nur »im Hintergrund« beraten lassen, haben Sie anderen Beteiligten gegenüber eine bessere rechtliche Grundlage und Position. An fachlicher Beratung zu sparen, kann teuer werden, wenn Sie Ihnen zustehende Rechte nicht oder erst zu spät wahrnehmen können. Wo Sie sich Rat holen können, erfahren Sie in [Kapitel 26](#).

Stichwortverzeichnis

A

Abkömmling [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Adoption [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#)

Alleinerbe [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#), [6–7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#)

Alleinstehende [1](#)

Amtsgericht [1–2](#), [3](#), [4](#)

Änderung

 Testament [1](#), [2](#), [3](#)

Anfechtung [1](#), [2–3](#)

Angehörige [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5–6](#), [7](#)

Annahme [1](#), [2–3](#), [4–5](#)

Anrechnung [1](#), [2](#), [3](#)

 Geschenk [1](#)

 Verringerung [1](#)

 Zuwendung [1](#)

Arbeitgeber [1](#), [2](#), [3](#)

Arbeitsunfall [1](#)

Arbeitsvertrag [1](#), [2](#)

Arzt [1](#)

Arzthaftung [1](#)

Aufbewahrung [1](#), [2](#)

Ausbildung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Ausland [1](#), [2](#), [3](#)

Ausländer [1](#), [2](#), [3](#)

Ausschlagung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#)

Ausschlagungsfrist [1–2](#), [3](#)

B

Bank [1](#), [2](#)

 Meldepflicht [1](#)

 Vollmacht [1](#), [2](#), [3](#)

Bedürftigentestament [1](#), [2](#)

Beerdigung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Behindertentestament [1](#), [2](#)

Berliner Testament [1](#), [2–3](#), [4](#), [5–6](#), [7](#), [8](#), [9](#)

Berufsausbildung [1](#), [2](#)

Berufsbetreuer [1](#)

Bestattungszwang [1](#), [2](#)

Besteuerung [1](#)

Einkommen [1](#)

Erbe [1](#)

Nachlass [1](#)

Nachlasswert [1](#)

Verstorbener [1](#)

Betreuer [1](#), [2](#), [3](#)

Betreuungsgericht [1](#)

Betreuungsvollmacht [1](#), [2](#), [3](#)

Betriebsvermögen [1](#), [2](#), [3](#)

Bevollmächtigten [1](#), [2](#)

Bewertungsgesetz [1](#), [2](#)

Bundesnotarkammer [1](#), [2](#), [3](#)

D

Doppelbesteuerung [1](#)

Doppelbesteuerungsabkommen [1](#), [2](#)

Dreißigste [1](#), [2–3](#), [4](#)

E

Ehe [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Ehepartner [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8–9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#), [15](#)

Familienheim [1](#)

Freibetrag [1](#)

gemeinschaftliches Testament [1](#)

Gemeinschaftskonto [1](#)

geschieden [1](#), [2](#)

getrenntlebend [1](#)

Lebensversicherung [1](#)

Pflichtteilsanspruch [1](#)

Pflichtteilsrecht [1](#)

Scheidung [1](#)

Steuerfreibetrag [1](#)

Steuerklasse [1](#)

Testament [1](#)

überlebend [1–2](#)

Versorgungsfreibetrag [1](#)

Wiederheirat [1](#)

Ehescheidung [1](#), [2–3](#), [4](#), [5](#)

Ehevertrag [1](#)

Einkommensteuer [1](#)

Eintragung Grundbuch [1](#)

Einverständnis Organspende [1](#)

Eltern [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#)

Erbe [1](#), [2](#), [3](#)

Pflichtteilsberechtigte [1](#)

Pflichtteilsrecht [1](#)

Scheidung [1](#)

Schwiegerkind [1](#)

Sorgerecht [1](#)

Steuerklasse [1](#)

Zuwendungen [1](#)

E-Mail-Account [1](#)

E-Mail-Adresse [1](#)

Endvermögen [1](#), [2](#)

Zugewinnausgleich [1](#), [2](#)

Erbengemeinschaft [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5–6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#)

Erbfolge [1](#), [2](#), [3](#), [4–5](#), [6](#), [7](#)

gesetzliche [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8–9](#), [10](#), [11](#)

vorweggenommen [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#), [6](#)

Erbrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11–12](#), [13](#), [14](#), [15](#)

Ausland [1](#)

Erbschaft [1](#), [2](#), [3](#)

Annahme [1](#), [2](#), [3](#)

Annahme, Ausland [1](#)

Ausschlagung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Steuerpflicht [1](#)

Zugewinnausgleich [1](#)

Erbschaftsteuer [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#)

Immobilie [1](#)

Erbschaftsteuerbescheid [1](#)

Erbschaftsteuererklärung [1](#), [2](#)

Erbschaftsteuerrecht [1](#), [2](#), [3](#)

Erbschein [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7–8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12–13](#)

Erbteil [1–2](#), [3](#), [4](#)

Erbvertrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6–7](#), [8](#), [9](#)

Eröffnung [1](#)

Erbverzicht [1](#), [2](#)

Ersatzerbe [1–2](#), [3](#)

Europäische Erbrechtsverordnung [1](#)

Europäisches Nachlasszeugnis [1](#)

Ex-Partner [1–2](#)

F

Familie [1](#), [2](#), [3](#)

Besteuerung [1](#)

Vorsorge [1](#)

Familienstammbuch [1](#)

Feststellungsbeschluss [1](#)

Finanzamt [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Einspruchsbescheid [1](#)

Einzelfallentscheidung [1](#)

Finanzgericht [1–2](#)

Freibeträge [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6–7](#), [8](#)

Freiheit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#)

G

Gedenkzustand

in sozialen Netzwerken [1](#)

Gemeinnützigkeit [1](#), [2](#)

Generalvollmacht [1](#), [2](#), [3](#)

Geschenk [1–2](#), [3](#), [4](#), [5–6](#), [7](#)

Geschiedene [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Geschwister [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Gläubiger [1](#), [2](#)

Großeltern [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#)

Grundbesitz [1](#), [2](#), [3](#)

Grundbuch [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#)

Absicherung [1](#)

Grunderwerbsteuer [1](#)

Grundfreibetrag [1](#), [2](#)

Grundstück [1](#), [2](#), [3](#)

Gutachterausschuss [1](#)–[2](#)

Gütergemeinschaft [1](#), [2](#), [3](#)

H

Hausrat [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Heiratsurkunde [1](#), [2](#)

Hinterbliebenenrente [1](#), [2](#)

I

Immobilie [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#)

Ausland [1](#), [2](#), [3](#)–[4](#)

Besteuerung [1](#)

Insolvenzverfahren [1](#), [2](#)

K

Kinder [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#)

Kontovollmacht [1](#)

Kontrollmitteilung [1](#)

Gemeinnützig [1](#)

Krankenhaus [1](#), [2](#), [3–4](#)

Kündigung [1](#), [2](#), [3](#)

L

Lebensgefährte [1](#), [1–2](#), [3](#), [4](#)

Lebensgemeinschaft [1](#), [2–3](#), [4](#)

Lebenspartner [1](#), [2](#), [3](#)

Lebenspartnerschaft [1](#), [2](#)

Lebensversicherung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#)

Leibrente [1](#), [2](#)

M

Mediator [1](#), [2](#)

Meldepflicht [1](#), [2](#)

Mieter

verstorbenen [1](#)

Mietverhältnis [1](#), [2](#), [3](#)

Todesfall [1](#)

Mietvertrag [1](#)

Minderjährige [1](#), [2](#), [3](#)

Miterbe [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#)

Mitgliedschaft [1](#), [2](#), [3](#)

N

Nacherbe [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#), [6](#)

Nachlass [1–2](#), [3](#), [4](#), [5–6](#), [7–8](#), [9–10](#), [11](#), [12](#), [13](#), [14](#),
[15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#)

Beschränkung [1](#)

digitaler [1](#), [2](#), [3](#)

Haftung [1](#)

internationales Recht [1](#)

Kosten [1](#)

sichten [1](#)

Überblick [1–2](#), [3](#)

Überschuldung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Verteilung [1](#)

Nachlasserbenschulden [1](#)

Nachlassgericht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6–7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#)

Nachlassinsolvenz [1–2](#), [3](#)

Nachlasspfleger [1](#), [2](#)

Nachlasspflegschaft [1](#)

Anordnung [1](#)

Nachlassverwaltung [1](#), [2](#), [3](#), [4–5](#), [6](#)

Nachlassverzeichnis [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#)

Netzwerke

soziale [1](#), [2](#)

Nießbrauchsrecht [1](#), [2](#)

Noch-Ehepartner [1](#)

Notar [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#)

O

Ordnung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Organspende [1](#)–[2](#)

P

Patchwork-Familie [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Patientenverfügung [1](#)–[2](#), [3](#), [4](#), [5](#)

Pflege [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Pflegeleistung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Pflichtteil [1](#), [2](#), [3](#), [1](#)–[2](#), [3](#), [4](#)–[5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#)–[10](#)

Pflichtteilsanspruch [1](#), [2](#)–[3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#)–[8](#), [9](#), [10](#)

Pflichtteilsberechtigte [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#)–[12](#), [13](#)–[14](#)

Pflichtteilsergänzungsanspruch [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Pflichtteilsrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#)–[7](#), [8](#), [9](#), [10](#)

Pflichtteilsverzicht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#)

R

Rechtsanwalt [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#)

Rechtsbeziehung

digitale [1](#)

Regelverschonung [1](#)

Rentenversicherung [1](#), [2](#), [3](#)

Rückforderungsrecht [1](#), [2](#), [3–4](#)

Rücktrittsrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#)

S

Scheidung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5–6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#)

Scheidungsantrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5–6](#)

Scheidungsurteil [1](#), [2](#)

Schenker [1](#), [2](#), [3](#)

Schenkung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6–7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12–13](#),
[14–15](#), [16–17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#)

Schenkungssteuer [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#)

Schenkungsvertrag [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5–6](#)

Schlusserben [1](#), [2](#), [3](#)

Schulden [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#)

Schwiegereltern [1](#), [2–3](#), [4](#)

Schwiegerkind [1–2](#), [3](#)

Singles [1](#)
Sorgerecht [1](#), [2](#)
Sozialhilfeträger [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#)
Sozialleistung [1](#), [2](#)
Staatsanwaltschaft [1](#), [2](#)
Standesamt [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)
Sterbefallversicherung [1](#)
Sterbegeldversicherung [1–2](#)
Sterbeurkunde [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)
Steuerbefreiung [1](#)
Steuerberater [1](#), [2–3](#), [4](#)
Steuererklärung [1](#), [2](#)
Steuerfreibetrag [1](#), [2](#), [3](#)
Steuerhinterziehung [1](#), [2–3](#)
Steuerklasse [1](#)
Steuroptimierung [1–2](#)
Steuerpflicht [1](#)
Steuerprogression [1](#)
Steuerrecht [1](#), [2](#), [3](#)
Steuersatz [1](#)
Steuervorteil [1](#), [2](#), [3](#)
Stiefkind [1](#), [2](#), [3](#), [4–5](#), [6](#)

Stifter [1](#), [2–3](#)

Stiftung [1–2](#), [3](#)

Stiftungsbehörde [1–2](#), [3](#)

Stiftungszweck [1–2](#), [3](#)

T

Teilungsanordnung [1](#)

Testament [1](#), [2](#), [3](#), [4–5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [13](#),
[14–15](#), [16](#), [17](#), [18](#), [19](#), [20](#), [21](#), [22](#)

Testamentsregister Bundesnotarkammer [1](#)

Testamentsregister, Zentrales [1](#), [2](#)

Testamentsvollstrecker [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#)

Testamentsvollstreckung [1–2](#), [3](#), [4](#), [5–6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#)

Testierfähigkeit [1](#)

Notar [1](#), [2–3](#)

Testierfreiheit [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Einschränkung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Todesfall [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#)

Todesursache [1](#), [2](#)

Totenfürsorge [1](#), [2](#), [3](#)

Totenschein [1](#), [2](#), [3](#)

Trauerfeier [1](#), [2](#), [3](#)

Trennung [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#)

Trennungsphase [1](#), [2](#)

U

Unterhalt [1](#), [2](#), [3](#)

Dreißigster [1](#)

Ehepartner [1](#)

Ex-Partner [1](#)

geschiedener Ehepartner [1](#)

Zuwendung [1](#)

Unterhaltsanspruch [1](#), [2](#), [3–4](#)

Unterhaltspflicht [1](#)

Unternehmensnachfolge [1](#)

Urgroßeltern [1](#)

Urkundenunterdrückung [1](#), [2](#)

V

Verbindlichkeiten [1](#), [2](#), [3](#)

Verfügung

letztwillige [1](#)

Vergütungstabelle [1](#)

Vergütungsvereinbarung [1](#)

Verjährungsfrist [1](#)

Verkehrswert [1–2](#)

Vermächtnis [1–2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#)

Vermächtnisnehmer [1](#), [2](#)

Vermächtnisvollstreckung [1](#), [2](#)

Vermieter [1](#)

Vermögen [1](#), [2](#), [3](#), [4](#), [5](#), [6](#), [7–8](#)

Vermögensübertragung [1](#), [2](#), [3](#)

Verpflichtung [1](#), [2](#), [3](#)

Versicherungssumme [1–2](#), [3](#)

Verwahrung [1](#), [2](#)

Verzicht [1](#)

Gründe [1](#)

Pflichtteil [1](#), [2](#)

Vollerbe [1–2](#), [3](#), [4](#)

Volljährige [1](#)

Vollmacht [1](#), [2](#), [3](#)

Vollverschonung [1](#)

Voraus [1](#), [2–3](#)

Vorerbe [1–2](#), [3](#), [4](#)

befreite [1](#)

Ehepartner [1](#)

Kind [1](#)

nicht befreit [1](#)

Testamentsvollstreckung [1](#)

Vorerbschaft [1](#), [2](#), [3](#)

Vormund [1](#), [2](#), [3](#)

Vormundschaftsgericht [1](#)

Vorsorge- oder Generalvollmacht [1](#)

Vorsorgevollmacht [1](#), [2](#), [3–4](#), [5](#), [6–7](#), [8](#)

Vor- und Nacherbschaft [1](#), [2](#)

W

Widerruf [1](#), [2](#)

Ehepartner [1](#)

Testament [1](#), [2](#), [3](#), [4](#)

Vollmacht [1](#), [2](#)

Widerrufsrecht [1](#), [2](#)

Wiederheirat [1](#)

Berliner Testament [1](#)

Nacherbfall [1](#)

Wohnrecht [1](#), [2](#), [3](#), [4–5](#)

Wohnung [1](#)

Dreißigste [1](#)

gemeinsam [1](#), [2](#)

Mietverhältnis [1](#)

Nutzung [1](#)

vermietet [1](#)

Zugang [1](#), [2](#)

Z

Zehnjahresfrist [1](#)

Zugewinnausgleich [1](#), [2](#)

Erben [1](#)

gesetzlich [1](#)

Grundsatz [1](#)

pauschal [1](#), [2](#)

pauschalierte [1](#)

steuerfrei [1](#)

Zugewinnausgleichsanspruch [1](#)

Zugewinnngemeinschaft [1](#), [2–3](#), [4](#), [5](#), [6–7](#)

Ausgleich [1](#)

Beendigung [1](#)

Besteuerung [1](#)

Bilanz [1](#)

Güterstand [1](#)

Verbraucherpreisindex [1](#)

Vorteil [1](#)

Wechsel [1](#)

Zuwendung [1](#), [2](#), [3](#), [4–5](#), [6–7](#), [8](#), [9–10](#), [11](#), [12](#), [13](#),
[14](#), [15](#)

Zwangsvollstreckung [1](#), [2](#), [3](#)

WILEY END USER LICENSE AGREEMENT

Besuchen Sie www.wiley.com/go/eula, um Wiley's E-Book-EULA einzusehen.